

Handwritten text, possibly a signature or date, located at the top center of the page.



23000  
D e f r i e s i s c h e

G e s c h i c h t e

von

Tilman Dothias Warba,

Mitgliede des Königl. Niederländischen Instituts der Wissenschaften in  
Amsterdam, und der Gesellschaft pro excolendo iure patrio in  
Gröningen.

---

Z e h n t e r B a n d.

---

Erste Abtheilung

v o n 1 7 8 6 b i s 1 8 0 6.

---

L e e r,

Bei Johann Conrad Räden, b. L.

1817.



Neueste  
Ostfriesische  
Geschichte

von

Fileman Dothias Wiarda,

Mitgliede des Königl. Niederländischen Instituts der Wissenschaften in  
Amsterdam, und der Gesellschaft pro excolendo iure patrio in  
Gröningen.

---

Erste Abtheilung

von 1786 bis 1806.

---

Leer,

bei Johann Conrad Mäcken, b. 3.

1817.



DD491

H 31 W 5

v. 10.

## V o r r e d e.

---

Vor achtzehn Jahren schloß ich die Ostfriesische Geschichte mit dem neunten Bande. Diesen nannte ich den letzten, weil es mein fester Vorsatz war, mit dem Absterben des Königs, Friedrich II. (1786) diese vaterländische Geschichte abzubrechen. Vorerst fehlte es mir damals, und noch späterhin, an Stoff, um noch einen neuen Band anlegen zu können; dann aber ist die Bearbeitung einer Provinzial-Geschichte unserer Zeit für den Verfasser ein unangenehmes Geschäft. Er stehet unter der Controlle des ganzen Publikums, das mit ihm die Begebenheiten in der Provinz erlebt und angesehen hat. Will und darf er keinen Gegenstand von irgend einer Erheblichkeit übergehen; will und muß er stets der Wahrheit getreu bleiben: so wird er da nichts in der Welt, und auch selbst unter der

1726815

besten und weisesten Regierung, vollkommen ist, an der einen, oder der anderen Seite, bald bei der Regierung, bald bei seinen Mitbürgern, anstoßen.

Die nachherigen großen Begebenheiten, die ich bei dem Schlusse des neunten Bandes der Geschichte nicht habe ahnden können, haben dies alles geändert. Die wichtigen Ereignisse, besonders in den letzten sieben Jahren, bieten zuvörderst reichen Stoff zur Fortsetzung der Geschichte dar. Dann hat diese Provinz ihren vorigen Wohlstand unverkennbar der weisen und gerechten Preussischen Regierung zu danken. Kommen mitunter Mißgriffe, oder auch Verfügungen vor, die nicht den allgemeinen Beifall gefunden haben: so sind doch solche durch die folgende Periode unter Holländischer, oder Französischer Herrschaft verwischt, oder haben auch darin eine andere Richtung erhalten. Es kann daher die Geschichte ohne Bedenklichkeit bis zu der Holländischen Occupation fortgesetzt werden.

Nach der großen Staats-Umwälzung (1806) hat zwar Ostfriesland durch den gewaltsamen Druck, erst unter Holländischer und hernach unter Französischer Regierung, ungemein gelitten; es giebt hier aber keine Holländische, keine Französische

Regierung mehr. Weder ein Holländer, noch ein Franzose ist unserer Mitte. Es läßt sich daher diese unselige Periode nackend und ohne Scheu darstellen. Doch werde ich diesen, mir offen stehenden, freien Spielraum nicht misbrauchen. Keinem Holländer, keinem Franzosen habe ich bei seiner hiesigen Anwesenheit geheuchelt, werde sie auch hinter ihrem Rücken nicht lästern, nicht verläumden, werde das leider! so viel aufgegangene Unkraut nicht düngen, sondern auch den etwaigen Weizen an das Tages-Licht bringen, und würdigen Männern, Holländern, oder auch Franzosen, Gerechtigkeit widerfahren lassen.

Alle diese veränderten Umstände haben mich veranlaßt, den Faden, den ich mit dem Jahre 1786 fallen lassen, wieder aufzufassen und bis zu dem Ende der Französischen Regierung, oder der Preussischen Reoccupation, mit der sich wieder eine neue Epoche in unserer vaterländischen Geschichte erhebt, durchzuführen.

So weit von dem zurückgenommenen Vorsatze. Nun noch etwas zu meiner Apologie, und zur Vorbeugung einiger etwaigen Vorwürfe.

Meine Landsleute und Zeitgenossen, die mit mir diese Tages-Begebenheiten erlebt haben, wer-

den hin und wieder Kleinigkeiten, allgemein bekannte Sachen, unausgeführte Projecte und Entwürfe, Lücken und gar Irrthümer vorfinden. Kleinigkeiten, oder Sachen von keinem Belange gehören freilich nicht in die Geschichte eines großen Staates, wohl aber eignen sie sich in die Special-Geschichte einer kleinen Provinz, worin man nichts vermissen darf. Haben auch solche geringfügige Umstände kein allgemeines Interesse: so können sie doch für einzelne Leser, besonders in Hinsicht des Lokalen und Personalen, wo nicht schon jetzt, doch in der Folge, von Nutzen seyn. Uns gegenwärtig bekannte Sachen können unseren Nachkommen dunkel seyn. Auch wir Zeitgenossen kennen oft nur von solchen Sachen die Gegenwart: aber nicht allemal den Ursprung, die Wirkungen und Folgen. Daher sind denn auch solche allgemein bekannte Sachen aufzunehmen. Unausgeführte Pläne und Entwürfe können künftig wieder aufgefaßt werden, daher verdienen, besonders, wenn solche Projecte einen allgemeinen oder örtlichen Nutzen haben bezwecken sollen, die Hindernisse, die der Ausführung derselben in dem Wege gestanden, allerdings aufgezeichnet zu werden. Lücken mögen zwar aus Unkunde gelassen seyn: doch sind keine Begebenheiten von irgend einer Erheblichkeit geflissentlich übergangen. Die That-Sachen habe ich lediglich aus den Archiven, Ne-

gistraturen, gedruckten und geschriebenen Verordnungen, eingegangenen Listen, abgelegten oder bloß eingesandten Rechnungen und einzelnen sonstigen Nachrichten ziehen können. Da aber nach Auflösung der Kriegs- und Domainen-Kammer und des landschaftlichen Administrations-Collegiums die schleunig verstühten Registraturen in Unordnung gerathen, viele Acten abhanden gekommen, oder wohl gar gestohlen seyn mögen, und dann die Acten, besonders unter Holländischer, mehr noch unter Französischer Regierung oft nur Bruchstücke, nicht aber ein zusammenhängendes Ganze enthalten; so sind einzelne, aus Mangel der Nachrichten, entstandene Lücken wohl unvermeidlich gewesen. Doch glaube ich nicht, daß That-Sachen von besonderer Erheblichkeit fehlen werden.

Endlich gebe ich gerne zu, daß ich von einigen Ereignissen eine verkehrte Ansicht möge gehabt haben, und daher Irrungen in der Geschichts-Erzählung eingeschlichen seyen. Viele meiner Landsleute können Vorfällen in ihrer Gegend näher gestanden seyn, können sie selbst mit angesehen haben, mögen auch wohl selbst mittelbar oder unmittelbar daran Theil genommen haben. Sie also können sie besser beurtheilen, wie ich, können Mängel ergänzen und Irrungen verbessern. Ich habe

also irren können; vermuthe, daß ich hin und wieder geirrt habe: hoffe aber, daß meine Landsleute es mir zutrauen werden, daß ich nie habe irren wollen.

Mit diesem zehnten Bande schließe ich denn die vaterländische Geschichte, die ich, so weit die Quellen reichen, von ihrem Ursprunge bis zu unserer Zeit durchgeführt habe. Keine eigennützige Absicht, sondern blos die Vorliebe zu meinem Vaterlande und dem Vaterlande meiner Vorfahren, denen von der zwölften Generation an in gerader Linie bis auf mich herab, der Friesische und Ostfriesische Boden stets heimisch gewesen, ist die Veranlassung dieser 1790 begonnenen und, unter dem göttlichen Beistande, nun geschlossenen Arbeit.

Murich, den 1sten Decemb. 1815.

E. D. Wiarda.

---

---

# Inhalt

## des ersten und zweiten Bandes.

---

Erstes Buch von 1786 bis 1792.

### Erster Abschnitt.

§. 1. Thronbesteigung des Königs Friedrich Wilhelm II.  
§. 2. Allgemeine Landestruer. Beerdigung der Königl. Offi-  
cianten. §. 3. Justizminister von der Neß, Königl. Bevollmäch-  
tigter zur Einnahme der Huldigung in den westphälischen Provinzen.  
§. 4. Dessen Ankunft in Aurich. §. 5. Eröffnung eines allgemei-  
nen Landtages. §. 6. Königl. Huldigungsbreversalien. §. 7.  
Einnahme der Huldigung von Ostfriesland und dem Harlingerland.  
§. 8. Feierlichkeiten nach der Huldigung. §. 9. Aufmachung der  
ostfriesischen und §. 10. der harlingerländischen Landesbeschwerden.  
§. 11. Landtagsabschied.

### Zweiter Abschnitt.

§. 1. Branischer Satisfactionskrieg. §. 2. Stellung  
ostfriesischer Trainknechte zu dieser Campagne. §. 3. Ständische Ue-  
bernahme der Werbungs-kosten §. 4. Königl. Verfügung zur Un-  
tersuchung der Beschwerden über die Knechtelieferung. §. 5. Verord-  
nete Stellung der Pferde statt der Knechte. §. 6. Königl. Be-  
schluß über die darüber angebrachten Beschwerden. §. 7. Ständische  
bedingliche Uebernahme der Pferdelieferung bei dem Ausbruch eines  
jeden neuen Krieges. §. 8. Religionsedict. §. 9. Emder Catechis-  
mus. §. 10. Schulanstalten. §. 11. Inoculation der natürlichen Blat-  
tern. §. 12. Angestellte Viehärzte. §. 13. Vorschläge zur Etabli-  
rung eines Packetbootes von Ostfriesland nach Amerika; ferner zur Errich-  
tung einer Assuranzcompagnie auf Neublen, und dann zur Verbes-  
serung der Ziegel und Steine. §. 14. Strenges Verbot wider das  
Schilffangen und desfallsige Anordnung eines armirten Wachtschiffes.  
§. 15. Jagdstreitigkeiten zwischen der Kammer und der Ritterschaft.  
§. 16. Einschränkung und Abschaffung der Familientruer.

## Dritter Abschnitt.

§. 1. Eingeführter Torzimpost. §. 2. Ständische Beschwerden darüber. §. 3. Ansetzung einer ständischen Deputation, die Aufhebung dieses Impostes und die Abstellung der, bei der Hulbigung, eingereichten Landesbeschwerden persönlich in Berlin zu bewirken. §. 4. Die der Deputation zu der Abreise gemachten Hindernisse. §. 5. Vorläufige Abreise zweier Deputirten, und deren erste Berrichtungen in Berlin. §. 6. Die, auf eine unmittelbar eingereichte Bittschrift, §. 7. erfolgte Königliche Genehmigung der ganzen ständischen Deputation. §. 8. Ankunft der anderen ständischen Deputirten in Berlin. Königliche Immediatcommission zur Untersuchung der Landesbeschwerden. §. 9. Eingereichte Rechtfertigung dieser Beschwerden. Vorläufige Aufhebung einiger wichtiger Punkte. §. 10. Günstige Königliche Resolution über die bedingliche Uebernahme der Pferdelieferung. §. 11. Aufhebung des Torzimpostes und Bewilligung eines nachgesuchten allgemeinen Landtages. §. 12. Anordnung einer, der Königlichen Immediatcommission untergeordneten Localcommission zur ferneren Erörterung der noch schwebenden Landesbeschwerden. §. 13. Abschiedsaudienz der Deputirten bei dem Könige und derselben Rückreise. §. 14. Aufhebung der Getreidesperre. Ankauf von 1000 Wispel Haber. §. 15. Spannung zwischen Preußen und Oesterreich. Pferdelieferung zur Königlichen Armee. Reichenbacher Convention. §. 16. Uniform der Ritterschaft. §. 17. Starke Stürme.

## Vierter Abschnitt.

§. 1. Eröffnung des ausgeschriebenen allgemeinen Landtags, von einer besondern Königlichen Commission. §. 2. Königliche Landtagspropositionen. §. 3. und 4. Ständische Beschlüsse über die erste Proposition von Aufhebung und Unterstützung der Fehnen, §. 5. und 6. und über die übrigen Königlichen Propositionen. §. 7. Ständischer, engerer Ausschuss zur ferneren Behandlung der Landtagspropositionen und der noch unabgestellten Landesbeschwerden. §. 8. Vorläufiger Landtagsabschied. §. 9. Verhandlung der Königlichen Commission mit dem engern Ausschusse über Mobificationen der ständischen Schlüsse, über die Landtagspropositionen, §. 10. und über die noch schwebenden Landesbeschwerden. §. 11. Schluß dieser Verhandlungen und Abreise der Königlichen Commissarien. §. 12. Königliche Resolution über die abgegebenen ständischen Landtagschlüsse, oder Gutachten. §. 13. Eröffnung eines neuen Landtags. Publication der Königlichen Finalresolutionen über die sämtlichen Landesbeschwerden. §. 14. Inhalt dieser Resolutionen. §. 15. Bemerkungen darüber. §. 16. 17. 18. und 19. Uebrige Landtagspropositionen und darüber gefaßte ständische Schlüsse oder Gutachten. §. 20. Ständische Dankungsadresse an den König für die abgestellten Landesbeschwerden, und an die Commissarien für ihre Bemühungen. §. 21. Landtagsabschied. §. 22. Königliche Finalresolutionen über die ständischen Landtagsgutachten. §. 23. Einige noch ausgesetzte und näher zu berichtende Punkte. §. 24. Als Verbesserung der Pferdezuucht.

§. 25. Unterstützung und Aufhebung der Fehnen, §. 26. und Streifigkeiten der Schiffergilden mit Emden.

## Zweites Buch von 1792 bis 1797.

### Erster Abschnitt.

§. 1. Verwandlung der holländischen Schuld in eine ostfriesische Nationalschuld. §. 2. Hebammeninstitut. §. 3. Vorbereitungen zur Einführung eines allgemeinen Wagenspurs. §. 4. Beträchtlicher Wutsterhandel und verbesserte Einrichtung der Butterfässer. §. 5. Verminderung der Emden Garnison. Servis- und Brodaeld für die Garnison. §. 6. Rüstung Preußens gegen Frankreich. §. 7. Beforderte und gestellte Artilleriepferde. §. 8. Einfall der combinirten Armee in Champagne. Deren unerwarteter Rückzug. Victualienlieferung zu der preussischen Armee. §. 9. Unterstützung verunglückter Militärpersonen und deren Weiber und Kinder. §. 10. Ständische Ablehnung einer geforderten Haberlieferung und einer zweiten Pferdelieferung. §. 11. Verbotene Ausfuhr des Getreides aller Art, wie auch der Pferde. Einschränkung dieser angelegten Sperre. §. 12. Ungewöhnliche Naturbegebenheit. §. 13. Mineralische Quellen bei Nortmoor und Bollinghausen. §. 14. Anlegung des neuen Berumerfehns. §. 15. Commissarische Pöbder. §. 20. Einführung eines allgemeinen Gesezbuches. §. 21. Bearbeitung eines ostfriesischen Provinzialgesezbuches. §. 22. Verbesserung des Feuersocietätsreglements.

### Zweiter Abschnitt.

§. 1. Fortwährender französischer Krieg. Rückzug der combinirten englisch-hannoverschen Armee nach Westphalen. §. 2. Ankunft französischer und brabantischer Emigranten, wie auch verschiedener Engländer in Emden. §. 3. Abweisung dieser Fremden von dem Emden Magistrat, wegen eines besorglichen Ausflufs. §. 4. Protestation der Engländer wider diese Verhäuung. §. 5. Einrückung englischer Truppen, und im englischen Solde stehender Emigrantencorps. Anlegung eines englischen Lazareths in Emden. §. 6. Fortwährender Einmarsch der Engländer und Emigrantencorps. §. 7. Anfängliche Unordnung unter diesen Truppen und schlechte Mannszucht. §. 8. Niedersezung einer ständischen Commission, während dieser Unruhen. Beschwerden der Landesregierungen und der Commission über die drückende Einquartierung. §. 9. Benennung der in Ostfriesland cantonirten englischen §. 10. und Emigrantenteament. §. 11. Schwere Last der Stadt Emden durch das Generallazareth. §. 12. Anlegung eines englischen Magazin in Emden. Erneueretes Ausfuerverbot zur Verhütung des Manaels und der Schurung §. 13. Uebernehmung der Franzosen. Besetzung des Meiderlandes und der holländischen neuen Schanze von den Engländern. §. 14. Besorgniß vor ei-

nein französischen Ueberfall. Plan des englischen Generals Gordon, die Schleusen zu eröffnen und die Gegend um Emden unter Wasser zu setzen. Demonstrationen wider dieses Vorhaben. §. 15. Gefecht zwischen den Franzosen und Engländern. - Rückzug der Engländer über die Ems und Räumung des Reiderlandes. §. 16. Einmarsch der Franzosen ins Reiderland. Englische Defensionsanstalten diesseits der Ems. §. 17. Eingegangenes Königl. Cabinetsschreiben auf die eingereichten Beschwerden wider die vorzunehmende Inundation. Abstand der Engländer von den Inundationsanstalten. §. 18. Abzug der Emigrantencorps und Abführung des englischen Lazareths. §. 19. Ankunft des preussischen Hauptmanns von Leipziger, sich der Eröffnung der Schleusen zu widersetzen und den Klagen der Eingefessenen abzuhelpen. Seine Berrichtungen. §. 20. Habertransport zu der nach Westphalen anrückenden preussischen Armee. §. 21. Abzug der englischen Infanterie. Einzug der hannöverschen Truppen. §. 22. Benennung der hannöverschen Regimenter. §. 23. Besorgliche Landung der Franzosen an der Küste des Norder Amtes. §. 24. Baseler Friede zwischen Preußen und Frankreich. §. 25. Wiederöffnung der Schifffahrt auf der Ems und der Communication mit dem Reiderlande. §. 26. Wiederherstellung des freien Handels mit Frankreich. §. 27. Abzug der Hannoveraner und der englischen Cavallerie, und Abzug der Franzosen aus dem Reiderlande. §. 28. Einmarsch preussischer Truppen. Demarcationslinie. §. 29. Besetzung der Demarcationslinie. Friedensfeier.

### Dritter Abschnitt.

§. 1. und 2. Gewinn und Verlust Ostfrieslandes, während der bisherigen Kriegsunruhen. §. 3. Maasregeln wider die Theurung des Korn's. Fortwährende Getreidesperre und endliche Aufhebung derselben. §. 4. Zustand des immer mehr blühenden Emden Handels und der Schifffahrt. §. 5. Fruchtlöse Verhandlungen mit den englischen und französischen Commissariaten über geleistete Fourage und Fuhren an die englischen Truppen diesseits, und die französischen jenseits der Ems. §. 6. Untersuchung der Kriegsschäden. §. 7. und 8. Uebermalige Pferdelieferung zu der preussischen Observationsarmee. §. 9. Erweiterung und Verstärkung der Demarcationslinie. Fortdauernde preussische Einquartierung. §. 10. 11. und 12. Anlegung eines Treckfahrkanals zwischen Aurich und Emden. §. 13. Aufnahme und Verschönerung der Stadt Aurich durch die Treckfahrtsanlage. §. 14. Trigonometrische Vermessung dieser Provinz. Neue Charte von Ostfriesland. §. 15. Seebadeanstalt auf der Insel Nordernei.

---

## Drittes Buch von 1797 bis 1806.

### Erster Abschnitt.

§. 1. Zustand des deutschen Reichs nach dem zwischen Frankreich und Oesterreich geschlossenen Definitiv-Frieden zu Campo For-

mio. §. 2. Absterben des Königs Friedrich Wilhelm II. und Thronfolge des Königs Friedrich Wilhelm III. §. 3. Verpflichtung der Beamten, Leichenpredigten u. s. w. §. 4. Ausschreibung einer, in Berlin, einzunehmenden allgemeinen Huldigung, und Ernennung der ostfriesischen Huldigungsdeputirten. §. 5. Vollzogene Huldigung in Berlin. §. 6. Eingereichte Landesbeschwerden, Königliche Huldigungsreversalien, und Rückreise der Deputirten. §. 7. Königliche Zusicherung, daß Ostfriesland nie von der preussischen Monarchie getrennt werden solle. §. 8. Plan zur Verbesserung der Hozkultur, §. 9. und Vorschläge zu einer besonderen Gemeindeordnung. §. 10. Neue Stromacte der Ems. §. 11. Inhalt der bei der Huldigung eingereichten Landesbeschwerden. §. 12. Die nun erfolgte Königliche Resolution auf die ostfriesischen Landesbeschwerden. §. 13. Fernere Verhandlungen über die Königliche Resolution. §. 14. Suspension einer Königlichen Schlusresolution. §. 15. Verhandlungen, nach Anleitung der Königl. Resolution, über das Urbarmachungswesen und über die freie Ausfuhr des Garns. §. 16. Besondere Königliche Resolution über die Hartlingerländischen Beschwerden.

### Zweiter Abschnitt.

§. 1. Störung des Seehandels durch englische und französische Raport und sonstige armirte Schiffe. Unerkannte Neutralität der Ems. §. 7. Blühender Zustand des ostfriesischen Handels und der Schifffahrt. §. 3. Aufhebung des Rastatter Congresses. Neuer Krieg zwischen Oesterreich und Frankreich. Fortbauer der von Preussen besetzten Demarcationslinie. Angelegte Productensperre, und anfängliche Ausdehnung dieser Sperre auf porto franco Waaren. §. 4. 5. und 6. Fortwährende Sperre und Einschränkung derselben. §. 7. Salzmannel und Verhandlungen darüber. §. 8. Ausbruch des gelben Fiebers in America und Cadix, und Vorsichtsmaassregeln an der hiesigen Küste wider Verbreitung dieser Epidemie. §. 9. Maassregeln wider die sich einschleichenden auswärtigen Bettler und Vagabonden. Errichtung eines Arbeitshauses in Emden. §. 10. Schlimme Lage des Schwelgdeiches und versuchte Mittel zur Verhütung eines Durchbruches. §. 11. Einschränkung der den reformirten Theologen verstatteten Freiheit, holländische Universitäten besuchen zu dürfen. Abgelehnter Beitrag zu dem Berliner Schulseminario. §. 12. Beitrag zu der militairischen Coldehöhung. §. 13. Verfall des Emden Armenwesens. §. 14. Zustand der Emden Häringcompagnie. §. 15. Luneviller Friede zwischen Frankreich und Oesterreich. Uebermalige Besorgniß der Stände für eine Vertauschung dieser Provinz. §. 16. Spannung zwischen Preussen und England; und preussische Besetzung der hannoverischen Länder. §. 17. Verstärkung der Truppen in Ostfriesland. Angelegte Batterien an der Ems. Wiederherstellung des guten Vernehmens zwischen Preussen und England. §. 18. Starker Sturm. §. 19. Friedensschluß zu Amiens zwischen England, Frankreich, Spanien und Holland. Realisirung der Entschädigung Preussens und anderer deutschen Fürsten. §. 20. Abzug der mehresten in Ostfriesland

gelegenen preussischen Truppen. §. 21. Völlige Aufhebung der Productensperre §. 22. und des Verbots von Ausfuhr der Goldmünzen. §. 23. und 24. Etwas über das geistliche und Kirchenwesen.

### Dritter Abschnitt.

§. 1. Ausbruch eines neuen Krieges zwischen Frankreich und England. §. 2. Preussische Neutralität und Begünstigung des Seehandels preussischer Unterthanen. Türkische Seepässe. §. 3. Emden, eine bedeutende Handelsstadt und Hauptniederlage der Handelsartikel. §. 4. Entdeckte heimliche englische Werbung in Emden. §. 5. Ein Zug von Kindesliebe und heroischer Entschlossenheit. §. 6. Allgemeine Ausnahme der Vaccination. §. 7. Aufmunterung junger Professionisten zur Wanderung nach großen Städten. §. 8. Begünstigung der Theilung gemeiner Weiden. §. 9. Verhandlungen über ein anzulegendes Irrenhaus. §. 10. Fernere Begünstigung der ostfriesischen Schifffahrt und des Seehandels. §. 11. Projectirte schiffbare Kanäle von Aurich aus nach Witmund und Carolinensyl, §. 12. und von Weener nach der Lengacker Schanze. §. 13. Verbesserung und Ausreinigung des Emden Fahrwassers, des Gretsylter Hafens, der Norder Oyltiefse und der Friedeburger Tiefe. §. 14. Entwurf eines Provinzialgesetzes über die zu verschaffende Vorfluth. §. 15. Patriotisches Geschenk an schlecht besoldete Schullehrer. §. 16. Aermaliger Ausbruch des gelben Fiebers und Vorbeugungsmittel zur Abwendung dieser occidentalischen Pest. §. 17. Anlegung des Auricher neuen Kirchhofes. §. 18. Entwurf eines Fischereireglements. §. 19. Abnahme des Sardellenfanges. §. 20. Voraeschlagene Egalisirung der Maaße und Gewichte. §. 21. Harter Winter. Schlechte Erndte.

### Vierter Abschnitt.

§. 1. Aermaliger Ausbruch eines Krieges zwischen Frankreich, Oesterreich und Rußland. §. 2. Rüstung Preussens. Abzug der Franzosen aus Hannover. Preussische und englische Besetzung Hannovers. §. 3. Folgen der preussischen Rüstung auf Ostfriesland. Erste Haberlieferung für die preussische Armee. §. 4. Zweite Haberlieferung für die westphälischen Provinzen. §. 5. Productensperre. §. 6. Stellung der Artillerie- und Packpferde nach Magdeburg, §. 7. und für die westphälischen Regimenten. §. 8. Schlacht bei Austerlitz. Presburger Friede. §. 9. Pariser Tractat zwischen Frankreich und Preussen und Wiederherstellung der freundschaftlichen Verhältnisse zwischen diesen beiden Mächten. §. 10. Preussische Civilbesignahme Hannovers und Sperrung des englischen Handels nach der Emse, Weser und Elbe. Embargo auf preussische Schiffe in englischen und schwedischen Häfen. §. 12. Völlige Stockung des ostfriesischen Handels und der Schifffahrt. Beträchtlicher Schaden der ostfriesischen Kaufleute und Rheder. §. 13. Befürchtete englische Landung. Verstärkung und Verpflegung der preussischen Truppen in Ostfriesland. §. 14. Batterieanlagen an den

den Deichen an der Emse, §. 15. und sonstige Defensionsanstalten. §. 16. Fortdauernde englische Blokade der Emse. §. 17. Friedensunterhandlungen zwischen England und Frankreich. Spannung zwischen Preußen und Frankreich und Mobilmachung der ganzen preussischen Armee. §. 18. Neue Besorgniß der Ostfriesen über eine Abtretung dieser Provinz. Beruhigendes Königl. Cabinetsschreiben über diesen Gegenstand. §. 19. Uebermalige Pferdelieferung zur preussischen Armee. §. 20. Beträchtlich vermehrte Landesschulden. §. 21. Ständischer Antrag auf Ausschreibung eines allgemeinen Landtages. §. 22. Defensions- und Sicherheitsanstalten bei einer in Ostfriesland zu besüchtenden französischen Invasion. §. 23. Näherung der preussischen und englischen Höfe. Aufhebung der Defensionsanstalten wider eine englische Landung. Abzug der preussischen Truppen zur Armee. §. 24. Versendung der Cassen und Archive nach Magdeburg. §. 25. Abgewandte Einführung der Tresorscheine. §. 26. Aufhebung der Blokade der Emse, Elbe und Weser. §. 27. Großer Verlust der Kaufmannschaft bei dem Bruche Preußens mit Frankreich. §. 28. Unglückliche Schlacht bei Auerstädt und Jena. §. 29. Annäherung feindlicher Truppen und letzte Proclamation der Königl. ostfriesischen Landescollegien.

---

## Viertes Buch von 1806 bis 1810.

### Erster Abschnitt.

§. 1. Einleitung. §. 2. Einrückung holländischer Truppen in Leer. §. 3. Errichtung einer Landesdeputation. §. 4. Holländische Besignahme der Stadt Emden, §. 5. und der Stadt Aurich. Abnahme der preussischen Adler. Neue Siegel. §. 6. Generallieutenant Daendels, holländischer Gouverneur von Ostfriesland, und Generalgouverneur von Westphalen. General Brouz, Substitutgouverneur von Ostfriesland, Eingen und Oldenburg. §. 7. Sonderbarer Criminalproceß. §. 8. Eine von dem holländischen Gouvernement aufgehobene Verfügung des französischen Generalpostamtes in Berlin. §. 9. Schriftliche Verpflichtung der ostfriesischen Ober- und Unterbehörden bei Fortdauer ihres Dienstes. §. 10. Anstellung eines Generalcontrolleurs über das Finanzwesen. §. 11. Beträchtliche, durch die holländische Occupation verursachte, Kosten. §. 12. Vorgeschlagene Quotisation über Vertheilung der außerordentlichen Kriegskosten zwischen Ostfriesland, Zeven, Oldenburg und Eingen. §. 13. Abgang des Generalgouverneurs Daendels, und Ankunft des Generallieutenants Bonhomme, nunmehrigen Gouverneurs von Ostfriesland, Zeven und Oldenburg. §. 14. Blokadezustand aller brittischen Inseln und Folge davon. §. 15. Eid der Treue und des Gehorsams, abgestattet von den ostfriesischen Officianten an den König von Holland. §. 16. Unbedeutende tumultuarische Ausritte und deren Folgen. §. 17. Sequestration und Einziehung der Malchbesergüter. §. 18. Einführung des Salzmonopoles. §. 19. Zevenische Verfassung

und projectirte Organisation des Zeverlandes. §. 20. Geworbene und wieder entlassene Küstenbewahrer. Errichtung der Gensdarmarie. §. 21. Lästige Einquartierungen, Lazarethe und fortlaufende Kriegskosten. §. 22. Provocation des Administrationscollegii auf einen Landtag, wegen Herbeischaffung der erforderlichen Gelder. §. 23. Eröffnung des Landtages. §. 24. Bewilligte Erhöhung des Surrogats und der Schagungen. Niedersehung einer ständischen permanenten Commission. Landtagschluß. §. 25. Letzte ständische Landrechnungsoberversammlung. §. 26. Ostfriesische und Zeverische Deputation nach dem Haag und derselben Berrichtung. §. 27. Aufhebung des Militairgouvernements und Einrichtung des Civilgouvernements oder einer Königl. Generalcommission. Abreise des Gouverneurs Bonhomme. Ankunft des Generalcommissairs van Hoost.

### Zweiter Abschnitt.

§. 1. Tilsitter Friede zwischen Frankreich und Rußland. Restitution des Herzogthums Oldenburg und Auflösung der Verbindung Oldenburgs mit Ostfriesland. Cession der Herrschaft Zever an den König von Holland. §. 2. Tilsitter Friede zwischen Frankreich und Preußen. Abtretung der Preussischen Provinzen zwischen der Elbe und dem Rhein, und darunter auch des Fürstenthums Ostfriesland, zur Disposition des Kaisers Napoleon. §. 3. Entlassung der Pflichten der abgetretenen Unterthanen gegen das Preussische Haus. §. 4. Tractat von Fontainebleau, worin Ostfriesland, Zever, Rynphausen und Barel an Holland abgetreten wird. §. 5. Unzufriedenheit, sowohl der Holländer, §. 6. als der Ostfriesen mit dieser Abtretung und der Vereinigung Ostfrieslands mit Holland. §. 7. und 8. Große Ostfriesische und Holländische Deputation nach dem Königlich = Holländischen Hoflager in Utrecht. Grab der Ostfriesischen Landes-Verfassung, der Privilegien und Freiheiten des Landes. §. 9. Ostfriesland, mit Einschluß von Zever, Rynphausen und Barel, das 11te Departement des Königreichs Holland. Absonderung des Reiderlandes von Ostfriesland. §. 10. Ostfriesische Mitglieder des gesetzgebenden Corps und Staatsräthe. §. 11. Ankunft Königlicher Bevollmächtigten zur Besignahme Ostfrieslands, des Zeverlandes, Rynphausens und Barel, als des eilften Holländischen Departemens. §. 12. Vollzogene feierliche Besignahme. §. 13. Einnahme der Huldigung. §. 14. Folgen der Trennung des Reiderlandes von Ostfriesland. §. 15. Besondere Bewandniß mit der Herrschaft Barel. Nachherige Absonderung dieser Herrschaft von Ostfriesland. §. 16. Besondere Bewandniß mit dem Departement Ostfriesland einverleibt gebliebenen, Herrschaft Rynphausen. §. 17. Ende des bisherigen General = Commissariats und Installation des Landdrosten vor der Capellen.

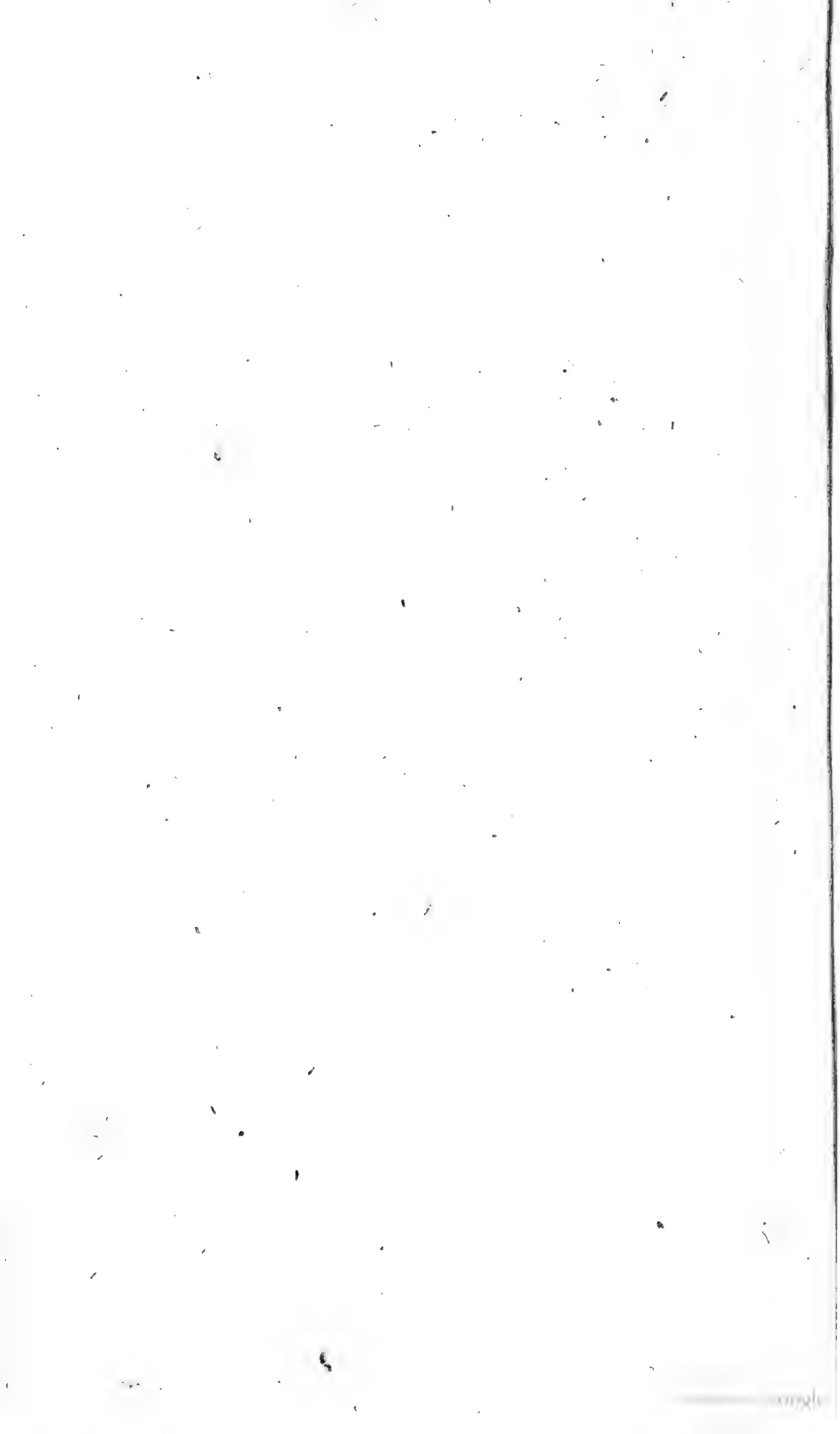
### Dritter Abschnitt.

§. 1. Precaire Fortbauer der Kammer und des Administrationscollegiums. §. 2. Anordnung einer besondern Domainenadministra-

tion. §. 3. Auflösung der Kriegs- und Domainenkammer und des landschaftlichen Administrationscollegiums. §. 4. Einrichtung des Landdrostenamtes und Installation der Assessoren. §. 5. Pflichten und Wirkungskreis des Landdrostenamtes. §. 6. Einführung der holländischen Sprache, §. 7. und der holländischen Monatsnamen, Rechnungen und Münzen. §. 8. Vertheilung des Departements Ostfriesland in Quartiere und Arrondissemente. §. 9. Vertheilung desselben nach Jagddistricten. Ernennung der Jagdofficiere. §. 10. Einführung der holländischen Jagd- und Fischereiverordnungen. §. 11. Errichtung einer Landcommission. §. 12. Weg-reglement und Bestimmung der Heerwege zum Transport der Kaufmannswaaren. §. 13. Aufhebung der Lasten, die bisher die Zudenschaft tragen mußte. §. 14. Vorkehrungen zu der erwarteten Ankunft des Königs. Schützenfeld. Ludwigsfehn. §. 15. Fortwährende Stockung des reellen Handels und der Schifffahrt. Schleichhandel.

#### Vierter Abschnitt.

§. 1. Contribution von zwei Millionen holländischer Gulden für das Jahr 1808 statt der noch nicht eingeführten holländischen Steuern. §. 2. Härte dieser Contribution. §. 3. Fruchtlöse Bemühungen des Landdrosten um eine Erleichterung und Verminderung derselben. §. 4. Plan zur Aufbringung dieser Contribution durch eine Grundsteuer, Haussteuer und Quotisation. §. 5. Verfahren bei der Grundsteuer, §. 6. bei der Haussteuer, §. 7. und bei der Quotisation. §. 8. Aufgefertigtes Steuer-Reglement. §. 9. Inhalt desselben. §. 10. Urtheil des Publicums darüber. §. 11. Aufgebrachtster erster Termin durch die Haussteuer und einen Theil der Grundsteuer. §. 12. Erlaß des Contingents von Barel und Ruyphausen zu der Contribution. §. 13. Aufgebrachtster zweiter Termin durch die Grundsteuer und einen Theil der Quotisation. §. 14. Unvermutheter Erlaß der zweiten Million oder der rückständigen Hälfte der ganzen Contribution. §. 15. Nachherige Streitigkeiten über eine Ausgleichung der Haussteuer mit der Grundsteuer und der Quotisation. §. 16. Einführung aller holländischen Steuern, Abgaben und Lasten. §. 17. Personale der Steuer-Bedienten. §. 18. Einige Bemerkungen über die holländischen Abgaben. §. 19. Judicatur über die Steuer-Conventionen. §. 20. Steigerung der Preise der mit Abgaben belasteten Waaren. §. 21. Unruhige Bewegungen und Excesse nach Einführung der holländischen Steuern. §. 22. Schlechtes Betragen einiger Steuer-Officianten. Betroffene Maasregeln zur Erhaltung der Ruhe, zur Sicherstellung der Steuer-Bedienten, und zum Schutz der Eingefessenen wider das schlechte Betragen solcher Officianten. §. 23. Tumultuarischer Austritt anderer Art. Streitigkeiten über das Strand-Recht. §. 24. Abberufung und Abreise des Landdrosten van der Capellen. Ankunft und Installation des neuen Landdrosten Quynsen.



---

# Erstes Buch

von 1786 bis 1792.

1786

---

## Erster Abschnitt.

### Inhalt.

- §. 1. Thronbesteigung des Königs Friedrich Wilhelm II.  
§. 2. Allgemeine Landestruer. Beeidigung der königlichen Officianten. §. 3. Justiz-Minister von der Reck, königlicher Bevollmächtigter zur Einnahme der Hulbigung in den westphälischen Provinzen. §. 4. Dessen Ankunft in Aurich. §. 5. Eröffnung eines allgemeinen Landtages. §. 6. Königliche Hulbigungs-Reversalien. §. 7. Einnahme der Hulbigung von Ostfriesland und dem Harlingerlande. §. 8. Feierlichkeiten nach der Hulbigung. §. 9. Aufmachung der ostfriesischen und §. 10. der harlingerländischen Landes-Beschwerden. §. 11. Landtags-Abschied.

### §. 1.

Mit dem, am 17. August 1786 erfolgten Absterben des Königs Friedrich II., dessen Großthaten und weise Regierung in den spätesten Annalen stets glänzen werden, dem der vormalig mittelmäßige preussische Staat sein Ansehen und sein großes Gewicht in der Wageschale Europens und Ostfriesland seinen Wohlstand zu danken hat, endigte sich der vorige neunte Band der ostfriesischen Geschichte. Sein Thronfolger war Friedrich Wilhelm II., der älteste Sohn des schon 1758 verstorbenen Prinzen von Preußen, August Wilhelm, Bruders des nun verewigten Königs, Friedrich des Großen.

1786

§. 2.

Zum ehrenvollen Andenken des verstorbenen glormwürdigsten Königs wurde in allen Kirchen dieser Provinz eine Gedächtniß-Predigt gehalten. Der vorgeschriebene Text war aus dem 1sten Buch der Chronik, Cap. 18. V. 8, genommen: „Ich habe dir einen Namen gemacht, wie die Großen auf Erden Namen haben.“ Alle Zuhörer erschienen in schwarzen Trauerkleidern. Von den Thürmen in dem ganzen Lande wurde sechs Monate hindurch, am Mittage von 12 bis 1 Uhr, geläutet. Die Beamten legten eine allgemeine sechsmonatliche Landestrauer an. In den ersten drei Monaten wurde tief, in den letzteren leicht getrauert. Dann wurden alle Officianten, bis zu den untersten Bedienten, den Boten und Auskündigern herab, eidlich verpflichtet. Die ersten Beamten mußten auf der Regierung oder der Kammer dem nun regierenden König, Friedrich Wilhelm, den Eid der Treue und des Gehorsams abstatten, den andern ward in ihren Bezirken durch Commissarien der Eid abgenommen.

§. 3.

Bald nach der Thronbesteigung nahm der König in höchsteigner Person die Huldigung für das Königreich Preußen in Königsberg, für die Churmark Brandenburg in Berlin, und für das Herzogthum Schlesien in Breslau ein. Die Einnahme der Huldigung für Pommern war dem Staatsminister, Grafen von Herzberg, und für Magde-

burg, Halberstadt, Cleve, Minden, Bingen und 1786 Ostfriesland dem Staats- und Justizminister, Freiherrn von der Reck, als königlichen Commissarien, aufgetragen. Bei der zuerst in Königsberg am 19. Sept. vollzogenen Huldigung, hielt der ostpreussische Landesdirector von Ostau die Huldigungsbrede. Am Schluß der Rede erbat er sich im Namen der ostpreussischen Stände die Erlaubniß, den neuen Monarchen, Friedrich Wilhelm, den Vielgeliebten, nennen zu dürfen. Mit gnädigster Zufriedenheit nahm der König diesen Beweis der Liebe und des Vertrauens auf. Groß waren die Erwartungen, die sich die Unterthanen aller preussischen Provinzen unter einer milden Regierung dieses Königs von seinem Biederfinn versprachen. Diese glücklichen Auspicien wurden durch den allgemein anerkannten Ehrentamen, des Vielgeliebten, besiegelt. Daher wurden denn überall, und so auch besonders in Ostfriesland, die Huldigungen mit außerordentlichen Feierlichkeiten, wobei der Enthusiasmus des Volkes von allen Seiten hervorleuchtete, vollzogen.

## §. 4.

Am 15. November traf der Huldigung-Commissair, Freiherr von der Reck, in Diele ein. In diesem Gränz-Orte wurde er von den Beamten bewillkommnet und nach Weener begleitet. Ohnweit dieses Fleckens wurde er von den Schiffern, jeder mit einer Flagge in der Hand, eingeholt. Diese setzten sich, nach Sitte der Matrosen, zur

1786 Seite und oben auf den Wagen, und hielten so mit dem Minister ihren Einzug. Von Weener aus setzte er die Reise, unter Begleitung der dortigen reitenden Kaufmannschaft und verschiedener Eingefessenen der Bisingummer Bogtei, bis zu der Emse fort. Ein seltsames Ereigniß war es, daß in dieser frühen Jahreszeit die Emse schon so feste gefroren war, daß der Minister zu Fuße darüber gehen konnte. In Begleitung 70 junger Männer aus der Kaufmannschaft, alle zu Pferde, in schöner Uniform gekleidet, fuhr er durch einen großen Ehrenbogen, auf dessen Balcon musicirt wurde, gegen Mittag in Leer ein. Vor dem Flecken hielt der Consistorialrath Eilshemius, an der Spitze schwarzgekleideter Bürgerschaft, eine passende Anrede. Junge Dirnen, in weißer mit schwarzen Bändern eingefasster Kleidung, überreichten dem Minister ein Gedicht. Die Straßen waren mit Sand und grünem Laubwerk bestreut, und alle Schiffe in dem Hafen flaggeten. An diesem feierlichen Tage wurden 250 Arme und an dem folgenden deren Kinder öffentlich bewirthet. Erst um 5 Uhr des Abends setzte der Minister seine Reise nach Aarich fort. Auf allen Hauptstraßen jenseits und diesseits der Emse ward er von einer Deputation erst aus der Regierung, dann aus der Landschaft und hierauf von der Kammer bewillkommt und empfangen. Gegen 11 Uhr Abends traf der königliche Bevollmächtigte unter Abfeuerung der Kanonen in Aarich ein. Vor seinem Wagen ritten vier blasende Po-

Millione. Diesen folgte ein Reitercorps aus der 1786  
Auricher Bürgerschaft, ferner die königlichen Jä-  
ger und dann der Postmeister mit den übrigen Po-  
stillionen. Die Straße, wodurch der Zug ging,  
und worin die schwarzgekleidete Bürgerschaft in  
zwei Reihen postirt stand, war ganz erleuchtet.

## §. 5.

Bereits in dem Ausgange Septembers hatten  
die landschaftlichen ordinair-Deputirten und Admini-  
stratoren auf Ausschreibung eines Landtages zur  
Einnahme der Huldigung und Einrichtung der Hul-  
digungs-Reversalien, in Conformität der Landes-  
Constitution, bei Hofe angetragen. Dieses Gesuch  
hatte der König bewilligt, und einen allgemeinen  
Landtag auf den 17. Novemb. nach Aurich ausge-  
schrieben. Auf diesem Landtage sollte die Erbhul-  
digung durch den, mit einer besondern Instruction  
versehnen Minister, Freiherrn von der Neef, in  
des Königs allerhöchstem Namen am 18. Novemb.  
und zwar in der nämlichen Art, wie sie 1744 ge-  
schehen, eingenommen, und dann auch zugleich be-  
rathschlaget werden, wie die gemeine Wohlfahrt  
Ostfrieslands, so viel als möglich, erhalten und  
befördert werden könne. Zu dem Ende waren nun  
die sämtlichen Landes-Stände des Fürstenthums  
Ostfrieslands, so wie auch des Harlingerlandes, zu die-  
sem Landtage berufen. Wie sich denn am 17.  
Novemb. die ostfriesischen Landes-Stände in unge-  
wöhnlich starker Zahl, und zwar alle in anständi-  
ger schwarzer Kleidung, in dem landschaftlichen

1786 Saal versammelt hatten, fand sich auch bald nachher der königliche Landtags- und Huldigungs-Commissair, Freiherr von der Reck, mit dem Staats-Secretair, dem Geheimen-Rath von Sellentin, unter gewöhnlichem feierlichem Geläute, ein. Der Freiherr eröffnete den Landtag mit einer kurzen Anrede, die von dem ständischen Präsidenten, Grafen von Wedel, beantwortet wurde. Hierauf verlas der Geheime-Rath von Sellentin das dem Freiherrn von der Reck ertheilte königliche Commissoriale und dann die königliche Landtags-Proposition. Davon wurden drei Exemplare, nämlich jedem Stande eins, zugestellt. In dieser Landtags-Proposition wurde den Ständen die königliche Gnade und Propension zugesichert. Sie endigte sich: „Se. kö. nigl. Majest. seyen, in dem zuversichtlichen Vertrauen, es werden gesammte Landes-Stände durch ein geziemendes und der Landes-Verfassung gemäßes Betragen Thro höchste königliche Gnade fernerhin sich zu erhalten, äußerst beflissen seyn, allergnädigst und landesväterlich entschlossen, bemeldete Stände sammt und sonders, bei ihren wohlhergebrachten Privilegien, guten Gewohnheiten und alten Rechten künftig zu schützen und dawider nicht das geringste, weder von Thro Selöst zu thun, noch, daß es durch andere geschehen dürfe, zu verstaten, auch sonst alles, was zu der Stände und Unterthanen Besten gereichen könne, landesväterlich befördern. Damit aber Se. kö. nigl. Majest. der allermildest zu den Ständen

„geschöpften Hoffnung desto mehr versichert seyn, 1786  
 „als auch die Landes = Stände in Thro Majest. lau=  
 „desherrlichen Zusage und Versprechung ein voll=  
 „kommenes und allerdevotestes Vertrauen setzen mö=  
 „gen; so werden Dieselben sich, nach Inhalt des  
 „Landtages = Ausschreiben, zur Abstattung der Erb=  
 „huldigung bereit finden lassen, und dagegen der  
 „von Sr. kön. Majest. allerhöchst eigenhändig voll=  
 „zogenen landesherrlichen Huldigungs = Reversalien  
 „zugleich gewärtig seyn.“ Nach Aushändigung die=  
 ser Landtags = Proposition gab der ständische Präsi=  
 dent zu vernehmen, daß in dem Landtags = Ausschrei=  
 ben auch Harlingerland, welches doch mit den ost=  
 friesischen Ständen in keiner Verbindung stände,  
 zu dem Landtage eingeladen worden, man aber in  
 der gewissen Hoffnung lebte, daß solches der ständi=  
 schen Gerechtsame und der Landes = Verfassung un=  
 nachtheilig seyn werde. Hierauf erwiederte der kö=  
 nigliche Landtags = Commissair, daß solches zufällig  
 und ohne Absicht geschehen sey, und auch deswegen den  
 Ständen nicht präjudiciren könne, weil die Huld=  
 gung vom Harlingerland besonders eingenommen  
 werden würde. Nach hierauf erfolgter Vorlesung  
 der Vollmachten, trat der Landtags = Commissarius  
 wieder ab.

## §. 6.

Bis hiezu war der Landtag, nach altem Her=  
 kommen, bei offenen Thüren gehalten. Wie der  
 Landtags = Commissarius abgetreten war, wurden die  
 Thüren wieder geschlossen. Die Stände schritten

1786 nun zur Untersuchung der Vollmachten und zur Revision der königlichen Huldigungs-Reversalien. Bei den Vollmachten fanden sie einiges, bei den Huldigungs-Reversalien gar nichts zu erinnern, da sie mit den Reversalien von 1744 übereinstimmten, und solche bestätigten. Folgendes ist der wörtliche und Haupt-Inhalt: „Nachdem Wir gnädigst entschlossen sind, die unter dem 23. Jan. 1744 den „Ständen von Ostfriesland ertheilten Reversalien „bei dem Antritt Unserer Regierung zu erneuern; „versprechen Wir hiemit Unserer getreuen Ritter- „schaft, Städten und dritten Stand, zusammt deren Verwandten und Zugehörigen, Dieselben bei „allen ihren Privilegien und Freiheiten, altem Herkommen, Gebräuchen, Ordnungen, Recht und „Gerechtigkeit zu schützen und zu handhaben, und „geruhig dabei zu lassen; Wie wir denn nicht weniger wohlwissentlich versprechen, die von Hochgedachtem, Unserm Vorfahr am Regiment, Herrn „Friedrich II., König von Preußen Majestät, am „23. Jan. 1744 durch Dero Seitz ernannte Commissarien ausgestellten Huldigungs-Reversalien in „allen Puncten und Clauseln — kraft dieses wohlwissentlich und wohlbedächtlich zu confirmiren und „zu bestätigen, also daß solches in allen Puncten „stricte unterhalten und dawider weder von Uns „Selbst, noch Unsern Bedienten, oder jemand anders, nichts vorgenommen, attentiret oder gehandelt werden solle, in keinerlei Weise noch Wege. „Nur allein mit Vorbehalt der von Sr. kön. Maj.

„glorwürdigen Andenkens, mit Buziehung Unserer 1786  
 „getreuen Stände am 7. Julii 1744 getroffenen und am  
 „31. eiuſd. allerhöchſt beſtätigten Convention, a)  
 „auch der eben ſo nachher getroffenen Einrichtungen  
 „und beſonders der allerhöchſt denenſelben von den  
 „Landes-Ständen auf dem Landtage am 16. Jan.  
 „biß 26. Febr. 1749 angetragen und von höchſt-  
 „gedachter Sr. königl. Majeſt. acceptirten Ober-  
 „Direction der Landes-Mitteln, b) jedoch, um da-  
 „von keinen andern Gebrauch zu machen, als nur  
 „allein die Wohlfahrt des Landes zu befördern, auch  
 „waß dieſerwegen auf gedachten und folgenden Land-  
 „tagen mit Unſeren Landſtänden fernerweit verab-  
 „redet und verſüget worden, wobei es auch ferner-  
 „hin ſein Bewenden hat, daß auch alle dawider  
 „laufende Contraventionen dem zuſolge ungeſäumt  
 „abgeſchafft werden ſollen, getreulich und ohne Ge-  
 „fährde, bei königlichen Worten und Glauben, an  
 „Eides Statt, ohne einige Exception und Einrede.

„Deſſen zu Urkund und ſteter Feſthaltung  
 „haben Wir dieſen Huldigungs-Revers für Uns,  
 „Unſere Erben und Nachkommen, regierende Köni-  
 „ge von Preußen ꝛ. Fürſten und Herren zu Oſt-  
 „frieſland, durch Unſere höchſt eigenhändige Unter-  
 „ſchrift vollzogen und Unſer königl. Inſiegel beifü-  
 „gen laſſen.“ So geſchehen, Berlin, den 12.  
 Novemb. 1786.

---

a) ſ. Oſtfr. Geſch. VIII. 203 — 210.

b) — — — VII. 280 — 289.

1786 Für die Stadt Emden waren, der alten Verfassung gemäß, auch noch besondere Huldigungs-Reversalien ausgefertigt, die denn ebenfalls von dem Huldigungs-Commissair den, auf dem Landtage gegenwärtigen Emden Deputirten zugestellt wurden. Darin waren, wie nur überhaupt bemerkt wird, die Rechte, Privilegien und Gerechtigkeiten der Stadt eben so bestätigt. Der königliche Huldigungs-Commissair wurde nun von einer Ständischen Deputation ungefäumt benachrichtiget, daß die Stände die Reversalien mit allerunterthänigstem Danke angenommen hätten. Bei vorigen Huldigungen hatten auch die Stände ihrer Seits eidliche Reversalien schriftlich ausgestellt. Wie aber der königliche Bevollmächtigte sich äußerte, daß er gerne sehe, daß die Stände, wie in allen andern königlichen Provinzen, den Huldigungs-Eid mündlich und körperlich abstatteten, so fanden die Stände, da dadurch ihren Gerechtsamen nichts vergeben würde, kein Bedenken, sich darin sogleich zu fügen.

## §. 7.

Nach diesen Vorbereitungen wurde die Huldigung an dem folgenden Tage, den 18. Sept. feierlich vollzogen. Mit dem Gottesdienste wurde der Anfang gemacht. Um 9 Uhr fuhr der königliche Huldigungs-Commissarius zur Kirche. Er wurde von der Geistlichkeit und einer Deputation aus der Regierung und der Kammer bei der Thüre empfangen, und zu dem königlichen Sitze unter Pauken- und Trompetenschall hingeleitet. In der Kirche waren Kanzel und

Altar, wie auch die Stühle der Regierung, Kammer 1786 und Landschaft, und des Magistrats, mit schwarzem Tuche behangen. Der älteste Stadt-Prediger, Consistorial-Rath Goffel, hielt die Huldigungs-Predigt. Seinen Text nahm er aus dem 1. Buch der Chron., Cap. 15. V. 18.: „Dein sind wir David, du Sohn „Isai, Friede sey mit dir, Friede sey mit deinen „Helfern! denn dein Gott hilft dir.“ Der Gottesdienst wurde mit Absingung des Ambrosianischen Lobgesanges beschlossen, worauf der Minister wieder auf das Schloß fuhr, und sich vorläufig in die Regierung-Audienz begab. Inzwischen hatten sich die Stände in dem landschaftlichen Saal versammelt. Dieser Saal war durch Begräumung einer Wand vergrößert und ganz mit schwarzem Tuche ausgeschlagen. An der Wand war ein geschmackvoller Thron, nach Angabe des Landbau-Meisters Hermes, angebracht. Nach einer feierlichen Einladung verfügte sich nun der Minister in den Saal, bestieg den Thron und hielt eine ungemein rührende Anrede an die Stände, die von dem ständischen Präsidenten kraftvoll beantwortet wurde. Der Geheime-Rath von Sellentin stand auf der zweiten Stufe des Throns, las den Huldigungs-Eid erst vor und nahm ihn dann den sämtlichen Ständen ab. Der Huldigungs-Eid lautete also: „Ich huldige, gelobe und verspreche für mich und in die Seele meiner „Vollmachtsgeber, dem Allerdurchl. Großmächt. Könige und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelm, König „von Preußen, Marggrafen zu Brandenburg ꝛ. ꝛ. „und Höchstgedachter königl. Majest. Leibes-Lehns-

1786 „Erben und Nachfolgern in der Regierung, als meinem natürlichen Erbherrn zu erkennen, zu respectiren, zu gehorsamen, auch getreu und hold zu seyn; alles nach Inhalt der Accorden, bei wahren Worten, Treue und Glauben, ohne Exception und Einrede: So wahr mir und ihnen Gott helfe!“ Nach abgestattetem Eide schwenkte der Geheime = Rath ein weißes Tuch und rief dreimal: Es lebe der König Friedrich Wilhelm! welches von der ganzen Versammlung mit warmem Herzen, unter Abfeuerung der Kanonen, wiederholt wurde. Hierauf wurden die Huldigung = Reversalien den Ständen, und die besondern Reversalien für die Stadt Emden den Emden Deputirten durch den Geheimen = Rath förmlich überreicht. Nach solchergestalt eingenommener Huldigung stieg der königliche Bevollmächtigte wieder von dem Thron herab, und begab sich in solenner Begleitung auf den Regierungs = Saal, um daselbst auch die Huldigung vom Harlingerland einzunehmen. In diesem, auch mit schwarzem Tuch ganz behangenen, Saal war ebenfalls ein schöner Thron angebracht. Von diesem Throne herab nahm der königliche Bevollmächtigte von den adlichen Guts = Besizern und Amts = Deputirten des Harlingerlandes und von den Deputirten der Stadt Esens mit den nämlichen Solennitäten die Huldigung ein: nur erhielten die Harlingerländer keine königliche Huldigungs = Reversalien.

## §. 8.

Nach eingenommener Huldigung wurde in der Behausung des Regierungs = Präsidenten an der könig-

lichen Tafel von 50 Couverts, in einem andern Hau- 1786  
 se an der ostfriesisch-landschaftlichen Tafel von 150  
 Couverts, ferner in einem großen Gasthose von den  
 Deputirten des Harlingerlandes und auf dem Stadthause  
 von der Auricher Bürgerschaft zu Mittage gespeiset.  
 Zum Andenken dieses feierlichen Tages ließ der Mini-  
 ster an allen Tafeln große und kleine Huldigungs-  
 Medaillen vertheilen. Auf der Hauptseite der großen  
 Medaille ist das königliche Brustbild mit der Umschrift:  
 Fridericus Guilielmus Borussorum Rex, auf  
 der Kehrseite stehet in einem Lorbeer-Kranz: Nova  
 spes Regni, unten: Fides Frisiae praest. Auric.  
 d. 18. Nov. 1786. Am Abend war die ganze Stadt  
 erleuchtet. Mitten auf dem Markte hatte die Land-  
 schaft einen großen Ehren-Tempel errichten lassen.  
 Dieser achteckigte Tempel war 48 Fuß hoch und hielt  
 im Durchmesser 24 Fuß. Inwendig stand ein auf  
 drei Stufen ruhender Altar, worauf ein brennendes  
 Feuer unterhalten wurde. Auswendig waren die Säu-  
 len und die Kuppel mit 2000 farbigten Glaskugeln  
 erleuchtet. Inwendig brannten 800 Lampen, um  
 die Inschriften und Gemählde transparent zu machen.  
 Der Zufluß von Fremden in Aurich war so stark, daß  
 die Wirthshäuser die wenigsten aufnehmen konnten:  
 daher dann die mehresten, die keine Verwandten oder  
 besondere Bekannte hatten, bei Bürgern, wo sie nur  
 Platz finden konnten, sich unterzubringen suchen mußten.

## §. 9.

Vor eingenommener Huldigung hatte der Mini-  
 ster den Ständen zugesichert, daß ihre Landes-Be-

1786 schwerden über etwaige, während der letzten Regierung eingetretene constitutionswidrige Vorfälle erörtert, und nach Bewandniß der Umstände abgestellt werden sollten. An den folgenden Tagen, am 19. und 20. Septemb., beschäftigte sich ein ständischer engerer Ausschuß mit Aufmachung solcher gravaminum oder Landes-Beschwerden. In der Zwischenzeit machte der Minister eine Nebenreise nach Emden, wo er mit vielen Feierlichkeiten und mit besonderer Auszeichnung eingeholet, empfangen, bewirthet und wieder begleitet wurde. Die von dem engern Ausschuß entworfenen, darauf von den Ständen revidirten, und demnächst dem Minister überreichten Gravamina, betrafen vorzüglich die nicht immer beobachtete Beeidigung der königlichen Bediente auf die Landes-Accorden, die zu weit ausgehnte Oberdirection, die versuchte gewaltsame Werbung, die Lieferung der Trainknechte, Einführung des mindischen Salzes und Anlegung neuer Zölle. Ueber diese und andere mehrere Landes-Beschwerden ist, wie unten umständlich vorkommen wird, erst im Jahre 1791 die königliche Resolution erfolgt.

#### §. 10.

Schon gleich bei der Huldigung hatten auch die Deputirten des Harlingerlandes einige aufgemachte Beschwerden überreicht und auf deren Abstellung angetragen. Diese Beschwerden betrafen die Lieferung der Trainknechte, die Harlingerland zur Last liegende Bedeichung der neuen Anwäcse und Polz

ber, die Annahme des mindischen Salzes, Beiträ- 1786  
ge zu dem Brod- und Servis- Gelde, wie auch  
über den Emder Casernen- Bau, über Reinigung  
des Emder Hafens, über die Beiträge zur Feuer-  
und Holz- Accise der Städte Berlin und Potsdam,  
und über den Beitrag zur Regierungs- Sportelcasse.  
Letztere gravamina waren indessen keine allgemeine  
harlingerländische Beschwerden, sondern nur allein  
von dem Amte Esens angebracht. Auf alle diese  
Beschwerden ist während der Regierung des nun  
gehuldigten Königs keine Resolution erfolgt: sie sind  
daher bei der folgenden Huldigung (1798) wieder-  
holt. Uebrigens mußte Harlingerland bei jeder  
neuen Regierungs- Veränderung, nach beständiger  
Observanz, ein Gratuit von 4000 Rthlrn. darbie-  
ten und entrichten. Dieses Huldigungs- Geschenk  
ist, auf eine besonders eingereichte Bittschrift der  
Deputirten, wegen verschiedener Unglücksfälle, die  
diese Gegend erlitten hatte, dem Harlingerlande  
erlassen.

## §. 11.

Am 21. Septemb. entwarfen die ostfriesischen  
Landes- Stände eine Dank- Adresse an den König  
für die huldreichst eingenommene Huldigung, und  
sandten solche unmittelbar ab. Eine ständische De-  
putation überreichte hierauf dem Huldigungs- Com-  
missair die aufgemachten Landes- Beschwerden, und  
trug auf eine baldige Erörterung und Abstellung  
derselben an. Der königliche Bevollmächtigte er-  
theilte hierauf eine schriftliche Versicherung, daß die

1786 Beschwerden höchsten Orts befördert werden sollten, und man nicht zweifelte, Se. königl. Majest. würden gnädigst geneigt seyn, solche, so bald möglich, landesväterlich abstellen zu lassen. Hierauf erfolgte noch an dem nämlichen Tage von dem königlichen Bevollmächtigten der Landtags = Abschied des Inhalts: „Nachdem nunmehr die Huldigung in dem „Fürstenthum Ostfriesland durch des Höchsten Gnade mit allerseits Zufriedenheit geschehen, und dadurch das Band zwischen Sr. königl. Maj. als Landesherren und Dero getreuen Landes = Ständen noch mehr befestiget worden; so wird der zu solchem Ende berufene Landtag hiemit geschlossen, und darüber Namens Sr. königl. Maj. von Preußen, Unseres allergnädigsten Königs und Herrn, der Landtags = Abschied von Endes Unterschriebenem, zur Einnehmung der Huldigung bevollmächtigten Commissario, ertheilet.“ Hiermit war denn der Landtag geschlossen. An dem folgenden Tage trat der Staats = und Justiz = Minister, Freiherr von der Neef, seine Rückreise nach Berlin an.

## I n h a l t.

- §. 1. Dranischer Satisfactions = Krieg. §. 2. Stellung ostfriesischer Train = Knechte zu dieser Campagne. §. 3. Ständische Uebernahme der Werbungs = Kosten. §. 4. Königliche Verfügung zur Untersuchung der Beschwerden über die Knechte = Lieferung. §. 5. Verordnete Stellung der Pferde, statt der Knechte. §. 6. Königlicher Beschluß über die darüber angebrachten Beschwerden. §. 7. Ständische bedingliche Uebernahme der Pferde = Lieferung bei dem Ausbruch eines jeden neuen Krieges. §. 8. Religions = Edict. §. 9. Emder Catechismus. §. 10. Schul = Anstalten. §. 11. Inoculation der natürlichen Blattern. §. 12. Angestellte Vieh = Aerzte. §. 13. Vorschläge zur Stabilirung eines Paquet = Botes von Ostfriesland nach Amerika, ferner zur Errichtung einer Assurance = Compagnie auf Meublen, und dann zur Verbesserung der Ziegel und Steine. §. 14. Strenges Verbot wider das Schillfangen und desfallsige Unordnung eines armirten Wacht = Schiffes. §. 15. Jagd = Streitigkeiten zwischen der Kammer und der Ritterschaft. §. 16. Einschränkung und Abschaffung der Familien = Trauer.

## §. 1.

Des Königs System war, den Frieden als das höchste Glück seiner Staaten und seiner Unterthanen zu bewahren: indessen auch der Ehre und Würde seiner Krone und seines königlichen Hauses nichts zu vergeben. Er fand sich daher gedrungen, sich seines, von den Staaten von Holland so sehr gekränkten Schwagers, des Prinzen von Dranien, thätig anzunehmen. Es war nämlich im Septemb. der Prinz Erbstatthalter, als General = Capitain der Provinz Holland suspendirt, und die Truppen dieser Provinz waren von dem, dem Statthalter geleisteten Eide entbunden. Fruchtlos waren die Bemühungen des Königes, die gestörte Ruhe durch,

seine Vermittelung wieder herzustellen, weshalb er gerathen fand, den von ihm nach dem Haag gesandten Grafen von Sdrz wieder abzurufen. Die Spaltungen zwischen den Dranischgesinnten und den aristocratischen Staaten der verschiedenen Provinzen in der Republik, erreichten in dem Anfange des 1787 folgenden Jahres den höchsten Grad. Man verging sich endlich so weit, daß die königliche Schwester, die Prinzessin von Dranien, am 29. Jun. auf ihrer Reise nach dem Haag zu Schoonhoven gewaltsamerweise angehalten und mit vielen unanständigen Kränkungen überhäuft wurde. Nun konnte der König die seiner Schwester angethanen Beleidigungen nicht länger mit gleichgültigen Augen ansehen. Er forderte eine hinlängliche Genugthuung. Dieser seiner ernsthaften Erklärung Nachdruck zu verschaffen, ließ er im Clevischen, an der Gränze der Republik, ein starkes Truppen-Corps zusammen ziehen. Da die Antwort der Staaten von Holland nicht befriedigend war, so rückten schon am 17. Septemb. die preussischen Truppen, unter Anführung des Herzogs von Braunschweig, in das Gebiet der Republik ein. Wie in wenigen Tagen hierauf die sieben Provinzen besetzt, und die Ruhe wieder hergestellt worden; wie solchemnach Friedrich Wilhelm die gekränkte Ehre seines Hauses gerächt, die Statthalter-Würde aufrecht erhalten und das Haus Dranien in seine Vorrechte wieder eingesetzt hat, liegt außer dem Bezirke dieser Special-Geschichte.

## §. 2.

1787

Der Spanische Satisfactionskrieg hatte indessen auch auf Ostfriesland einigen Einfluß. Es sollten nämlich die Cantonfreien westphälischen Provinzen bei jedem Ausbruch eines Krieges 1265 Train- und Stückknechte stellen. Davon waren auf Ostfriesland 424 Knechte vertheilt. (s. ostfries. Gesch. IX. 152.) Wie der Krieg mit Holland unvermeidlich war, wurden, nach einem königl. Rescripte vom 20. Jul. 1787, die Knechte, doch diesmal, statt 424, nur 270 verlangt: Sie waren bestimmt, um zu den von Magdeburg herunter kommenden Mehlwagen gebraucht zu werden. Dem Administrations-Collegio war bei schwerer Verantwortung aufgegeben, diese Knechte schon gegen den 4. August in Minden zu stellen. Nach dem Eingang vorgedachten Rescripts hat das Administrations-Collegium in einer, an den König unmittelbar gerichteten Vorstellung, sich die Stellung der Knechte, unter Bezug auf die Convention von 1744 und auf die letzteren Huldigungs-Reversalien, verboten. Der König hat hierauf unter dem 10. August rescribiren lassen, daß das Collegium, mit der Kammer, die in dieser allgemeinen Landes-Sache erlassenen Befehle ohne Einwendungen lediglich zu befolgen habe, und zwar um so vielmehr, weil auch andere Provinzen, wie Lingen, Geldern, Mark und Cleve, die zum Theil ähnliche Conventionen über Werbefreiheit für sich hätten, dennoch Knechte liefern müßten, und überhaupt solche Knechte zu keinen Soldaten-Diensten verpflichtet würden. Weil indessen

1787 das Collegium, wegen seines Verhältnisses zu den Ständen, sich nicht ermächtigt hielt, ohne ständischen Zutritt zur Stellung der Knechte mitwirken zu dürfen: so ist demselben unter dem 17. August wiederholend aufgegeben, sich bei der verlangten Stellung der 270 Knechte thätig zu bezeigen und sich durch unbefugte Einwendungen und Berufungen auf die Stände nicht misleiten zu lassen. Bei fernerer Versäumniß dieser seiner Obliegenheit sollte das Collegium sowohl überhaupt, als jedes Mitglied besonders, zur Verantwortung gezogen werden.

### §. 3.

Inzwischen hatte die Kammer, um diese dringende Sache zu beschleunigen, allein die nöthigen Veranstellungen getroffen. Sie hatte 206 Knechte in der Provinz freiwillig gegen Handgeld zusammen gebracht, und die übrigen 64 auswärts in der Nachbarschaft anwerben lassen. Da jeder sich überzeugt hielt, daß die Campagne von keiner Dauer seyn würde, so ging die Werbung leicht von statten, und war daher auch das Handgeld sehr mäßig. Im Ausgang August waren die 270 Knechte in Minden abgeliefert. Das verausgabte Werbe = Geld, welches für Ostfriesland, nach Abzug des in solchen Landes = Angelegenheiten observanzmäßig dem Harlingerlande zur Last liegenden  $\frac{1}{6}$ , 22000 Rthlr. betrug, hatte die Kammer von der Emder Banque aufgenommen. Sie verlangte daher von dem Administrations = Collegio die Uebernahme dieser negotiirten Gelder und die desfällige Ausstellung

einer Verschreibung. Die Administratoren und die 1787 von ihnen zusammen berufenen ordinair-Deputirten haben hierauf, in Erwartung einer näheren königlichen Resolution, in einer abermals eingereichten unmittelbaren Bittschrift die Uebernahme der Werbe-Gelder und eine darüber, Namens der Stände, auszustellende Verschreibung, jedoch nur durch Mehrheit der Stimmen, abgelehnt. In dem hierauf erfolgten königl. Cabinets-Schreiben vom 4. Septemb. sind diese Beschwerden über die Werbe-Kosten, als völlig ungegründet, und zwar um so viel mehr verworfen, weil die Minorität ihre Verbindlichkeit selbst anerkannt hatte. Hierauf sind denn die von der Banque aufgenommenen Gelder von der Landschaft übernommen. Uebrigens war die Campagne schon bald nachher geendigt. Die Knechte wurden daher entlassen und kehrten mit dem so leicht verdienten Handgelde zu den Ihrigen zurück.

## §. 4.

Zwar waren die Stände, oder deren Repräsentanten, mit ihrem Gesuche über Befreiung von den Werbe-Kosten, abgewiesen; indessen trösteten sie sich damit, daß der König ihnen in dem nämlichen Cabinets-Schreiben zu erkennen gegeben, daß dem General-Directorio aufgegeben sey, die Beschwerden über die Knechte-Lieferungen an sich nochmals zu untersuchen, und dann Vorschläge zu thun, wie diese Beschwerden jetzt und für die Zukunft abgestellt werden könnten. Demnächst ist ein neues Werbe-Manifest

und Reglement vom 1. Febr. 1787 auf königl. Special-Befehl, und zwar mit dem Zusatze, daß diese Provinz bei ihren wohlhergebrachten Rechten und Freiheiten geschirmt und wider gewaltsame und hinterlistige Werbungen nachdrücklich geschützt werden sollte, von allen Kanzeln abgekündigt und in den hiesigen Wochenblättern abgedruckt worden.

## §. 5.

1788 In dem folgenden Jahre wurde den Ständen, auf eine abermals eingereichte Bittschrift, eröffnet, daß Ostfriesland künftig, statt der Knechte, Pferde liefern sollte, und darüber nächstens eine Resolution erfolgen würde. Nach einem hierauf eingegangenen Rescripte vom 26. Oct. 1788 sollten die werbefreien westphälischen Provinzen statt der Knechte, bei dem Entstehen eines Krieges, 1329 Pferde liefern. Zu Folge des angefertigten Plans fielen davon auf

Cleve	—	—	379
Meurs	—	—	68
Geldern	—	—	214
Mark	—	—	121
Tecklenburg und Lingen	—	—	136
und Ostfriesland	—	—	411

zusammen 1329 Pferde.

Von diesem Ostfriesland zugetheilten Contingent mußte das eigentliche Ostfriesland — — — 329  
und das Harlingerland dazu die gewöhnliche fünfte  
Quote mit — — — — — 82

also 411

Transport — 411 1788

Pferde stellen. Außerdem mußten noch von der Kammer, jedoch für königliche Rechnung, — 19 gestellt werden, so daß von Ostfriesland — 430 Pferde überhaupt herbeigeschafft werden sollten. Das Contingent der von Ostfriesland, mit Einschluß des Harlingerlandes zu stellenden 411 Pferden, ist zwar an sich immer unverändert geblieben: indessen hat noch nachher, zufolge eines Rescripts vom 14. Septemb. 1789, auf jedes fünfte Pferd ein Reserve-Pferd geliefert werden müssen. Diese Reserve-Pferde sollten dazu dienen, um die etwa ausgeworfenen, oder auf dem Marsch unbrauchbar gewordenen Pferde daraus zu ergänzen. Uebrigens sollten von den eigentlichen 329 ostfriesischen Pferden 234 nach Magdeburg, die übrigen 95 aber, so wie auch das ganze Harlingerländische Contingent, zu 82 Pferden, nach Bielefeld und Minden geliefert werden.

## §. 6.

Diese neue Verfügung von einer Pferde-Lieferung, statt der zu stellenden Knechte, war nicht aus dem Cabinette erfolgt, sondern von dem General-Directorio erlassen. Da indessen den Ständen in dem Cabinets-Schreiben vom 4. Sept. eine nähere Untersuchung der Beschwerden wegen der Knechte-Stellung von dem Könige höchst eigenhändig zugesichert worden, so wagte das Administrations-Collegium es nochmals, mit einer dringenden unmittelbaren Vorstellung einzukommen und auf eine solche Untersuchung anzutragen, indem es glaubte, daß, wenn die Beschwerden an sich

1788 gegründet befunden werden sollten, die Stände auch nicht zur Lieferung der Pferde verbunden wären, weil diese ein Surrogat der Knechte wären. In einem hierauf erfolgten Cabinets = Schreiben vom 20. Jan. 1789 ist den Ständen zu erkennen gegeben, „daß „Se. königl. Maj. nicht glauben könnten, daß Ost- „friesland sich gänzlich entziehen wollte, zu der allge- „meinen Vertheidigung des Vaterlandes etwas mit „beizutragen: daß es folglich Sr. königl. Majest. un- „abänderlicher Wille sey, daß es bei der Lieferung der „Pferde, als ein Surrogat der Knechte, sein Be- „wenden behalten sollte. Uebrigens hegten Se. kön. „Maj. zu den getreuen Landes = Ständen das Zutrauen, „daß sie sich diesem zum allgemeinen Besten abzielen- „den Arrangement unterziehen würden, ohne sich in „fernere Weitläufigkeiten darüber einzulassen.“

## §. 7.

Da man nun solchergestalt von dem Willen des Königs überzeugt war, so haben die Deputirten und Administratoren die Lieferung der 329 Pferde bei dem Ausbruch eines Krieges, jedoch unter einigen Modifikationen, im Febr. 1789 übernommen. Davon waren die wichtigsten: 1) daß künftig keine Mannschaft, von welcher Art sie auch seyn mögte, gefordert werde; 2) die Pferde nur einmal bei jedem Ausbruch eines neuen Krieges geliefert, und während dem Laufe des Krieges nicht recrutirt werden dürften; und 3) die Lieferung wieder aufhöre, so bald der König in den Staats- Kräften Mittel würde ausfindig gemacht haben,

die Provinz davon zu entledigen. Nachdem sie sich 1788 hierüber eine königliche Versicherungs-Acte erbaten, ist diese nachgesuchte Affecuranz-Acte, in einem Cabinets-Schreiben vom 10. März 1789, sehr ungnädig aufgenommen. Dabei ist zugleich den Ständen zu erkennen gegeben, daß, wenn gleich der König sich auf die angebrachten Modificationen durchaus nicht einlassen könnte, sich dennoch vorbehielte, über einige dieser Punkte seine höchste Willens-Meinung durch das General-Directorium eröffnen zu lassen. Solchemnach war dann nunmehr die Stellung der Knechte, die von 1778 an so viel Weitläufigkeiten verursacht hatten, aufgehoben, und dagegen die Lieferung der Train- und Artillerie-Pferde wieder eingetreten. In der That zogen auch die Stände diese jener vor, weil in dieser Provinz an Pferden Ueberfluß, an Arbeitern aber überhaupt, und vorzüglich zur Zeit der Ernte, Mangel ist. Hierzu trat denn noch bei einer Stellung der Knechte die Besorgniß vor einer gewaltsamen Aushebung hinzu, wenn etwa der Fall eintreten mögte, daß die Knechte in einer kurz zu bestimmenden Frist nicht gestellt werden könnten: da denn die junge Mannschaft von der arbeitenden Classe, wie 1778 geschehen, (Ostfr. Gesch. IX. 161.) zum größten Nachtheil des Landes austreten würde. Diese Besorgniß hatte denn auch schon 1780 die Stände veranlaßt, statt der Knechte, Pferde anzubieten, welches aber damals abgeschlagen worden. (s. IX. 165.)

1788

§. 8.

Das von dem geistlichen Minister von Wöllner verfaßte Religions-Edict vom 9. Jul. 1788 wirkte auch besonders auf Ostfriesland stark herab. Nach diesem Edicte sollte die christliche Religion der protestantischen Kirche in ihrer alten, ursprünglichen Reinheit und Aechtheit erhalten und wieder hergestellt werden. Daher sollte kein Prediger von irgend einem Lehrsatze eines Luthers oder Calvins, weder zur rechten noch zur linken Seite, abweichen. Zu dem Ende war denn auch im §. 6. ausdrücklich verordnet, daß sowohl bei der lutherischen, als der reformirten Kirche die alten Kirchen-Agenden und Liturgien beibehalten werden sollten. Die Prediger und Lehrer wurden angewiesen, sich nach den in der Kirche angenommenen Grundsätzen zu richten, sie aber nicht nach Belieben in ihrem Eichte vorzutragen, oder ihre eigenen Grillen an deren Stelle zu setzen, indem die sogenannten Aufklärer nicht länger geduldet werden sollten. Dieses Edict machte, wie in Berlin, so auch besonders in Ostfriesland, eine ungemeine starke Sensation. Die hiesigen Urrelspurger, (s. IX. 212.) und andere frömmelnde Kopfhänger, nannten diese Verordnung ein Majestäts-Edict für die christliche Religion, und schrien laut Triumph. Ein hiesiger frommer Geistlicher ließ gleich nach der Publication dieses Edicts einen Lob- und Dank-Psaln in Aurich abdrucken, der sich so anhebt:

Lobet den Herrn, Ihr Verehrer der wahren 1788  
Religion!

Rühmet und preiset seinen herrlichen Namen:

Denn er hat die Verachtung derselben ange-  
sehen;

Ihre Schmach hat er in Ehre gewendet.

Er gab dem Könige von Preußen sein Herz,  
Das monströse Thier, die Irreligion, zu stürz-  
zen.

Lange genug saß die Bestie nahe am Thron;  
Friedrich Wilhelm hat sie von sich geschleudert.

Seht! wie sie ikt vor Wuth die Zähne fletscht.

Die anders denkenden Theologen hielten sich  
still, und wußten sich bei ihren geistlichen Vorträgen  
so zu benehmen, daß sie weder an der einen, noch  
der andern Seite anstießen. Inzwischen fanden  
die Urrelspurger immer mehreren Spielraum und  
leiteten es bei vielen ostfriesischen Gemeinen dahin  
ein, daß bei erledigten Pfarr-Diensten die Wahl  
der Gemeinen auf solche Geistliche fiel, die mit ih-  
nen gleicher Denkungsart waren. Es ist nur zu  
bedauern, daß viele Candidaten sich unter der Mas-  
ke einer frömmelnden Heuchelei zu verummnen be-  
strebten, um durch eine solche Verstellung die Ur-  
relspurger und deren Anhang zu täuschen, und so  
durch deren Empfehlung eine gute Pfarre zu er-  
schleichen. Indessen verlor nach einigen Jahren  
das Edict allmählig seine Kraft: der freimüthige  
Vortrag vieler Prediger trat wieder in seine vori-  
gen Rechte ein, und selbst die geistlichen Spione

1788 wurden lächerlich. Auf eine hierüber angebrachte Denunciation erfolgte unter dem 12. April 1794 eine Verordnung folgenden Inhalts: „Da Wir „mißfällig vernehmen müssen, daß viele Prediger „den Verordnungen des Religions-Edicts nicht ge- „hörig Folge geleistet haben, vielmehr die unter „solchem Stande sich befindenden, sogenannten Auf- „klärer die Volks-Religion und die davon abhan- „gende Ruhe und Ordnung im Staate durch Neue- „rungen zu stören fortfahren; so haben Wir fol- „gendes festgesetzt: Das Religions-Edict ist und „bleibt die einzige Richtschnur, nach welcher das „Verhalten der Prediger in ihrer Lehre und dem „Volks-Unterrichte beurtheilt werden muß. Die „Vorschriften sind klar und deutlich, und wollen „Wir schlechterdings nicht gestatten, daß diese Vor- „schriften durch künstliche Ausdeutungen und Ber- „drehungen unkräftig gemacht und vereitelt werden. „Das Consistorium hat daher einen solchen Predi- „ger sofort zu entsetzen.“ Demnächst erfolgte auf Veranlassung der geistlichen Immediat-Examina- tions-Commission in Berlin eine gedruckte: Um- ständliche Anweisung für die lutherischen Prediger zur gewissenhaften und zweckmäßigen Führung ihres Amts. Hierin wurden die Prediger unter andern angewiesen, die heilige Dreieinigkeit, den ersten se- ligen Zustand, den nachherigen Sünden-Fall und die gänzliche Unfähigkeit der menschlichen Natur zu allem Guten, auf eine rechte biblische Art, den Zuhörern vorzutragen, sich in dem Gebete der fro-

stigen Anrede eines Alvaters, wie es immer auch 1788 ein Heide thun könnte, zu enthalten, und statt der kalten, philosophisch-moralischen Betrachtungen, die christlichen Grundwahrheiten, nach Beschaffenheit des jedesmaligen Textes, vorzutragen. Diese strenge Verordnung erreichte indessen nicht den beabsichtigten Zweck. Zwar machte sie anfänglich die hiesigen Prediger wieder behutsam, doch kam sie bald wieder in Abnahme und erlosch zuletzt gänzlich.

## §. 9.

Nach dem Religions-Edicte sollten sich zwar alle protestantischen Religions-Verwandte ohne Unterschied richten: indessen beziente es doch vorzüglich die lutherischen Geistlichen. Auf die Reformirten, die nicht zu dem rechten Schafstall zu gehören schienen, wurde nicht ein so wachsames Auge gerichtet. Daher hatten auch diese einen freieren Spielraum. Die Emder reformirten Geistlichen hatten schon 1554 einen besondern Catechismus aufgestellt. Dieser, mehr auf Lehrlänge des Zwinglius, als Calvins, gebauete Catechismus war anfänglich bei allen reformirten Gemeinen in Ostfriesland eingeführt; nachher aber wurde fast bei allen Gemeinen der Heidelbergische Catechismus angenommen. Nur die Stadt Emden hat den ihrigen bis auf den heutigen Tag beibehalten. Der Emder Prediger Dik hielt diesen Catechismus nicht mehr dem jetzigen Zeitalter und dem freieren Denkungs-Geiste angemessen. Er verfaßte daher einen neuen Catechis-

1788 mus. Da damals (1788) ein strenges Censur-Edict herausgekommen war, wornach alle Schriften ohne Unterschied, besonders aber die theologischen, bei schwerer Ahndung der Censur, unterworfen wurden, mußte denn auch der Prediger Dik dieses von ihm aufgestellte Lehrbuch dem Emden Goetus zur Censur einreichen. Der Goetus glaubte darin einige mit den Lehrsätzen der reformirten Kirche nicht übereinstimmende Stellen zu finden, befürchtete auch wohl, daß ihr alter, schon lange vor 200 Jahren eingeführt gewesene Catechismus, durch diesen neuen verdrängt werden mögte, und versagte daher den Druck. Dik wandte sich hierauf an das Consistorium in Aarich. Dieses dachte liberaler, wie der Goetus, und verstattete den Abdruck. In- dessen behauptete der Emden Catechismus noch immerfort seine alte Würde, seine Rechte.

#### §. 10.

Die Schul-Anstalten in Ostfriesland zeichneten sich damals, so wie leider noch jetzt, von keiner Seite glänzend aus. Sie verdienten allerdings eine Verbesserung. So bald 1787 das Oberschul-Collegium in Berlin angeordnet war, wurde daher von dem hiesigen Consistorio eine Hauptschule, oder ein Gymnasium in Aarich, und überhaupt eine bessere Einrichtung des ganzen Schulwesens in Vorschlag gebracht. Da aber kein Fond zu Bestreitung der Kosten ausgemittelt werden konnte, so blieb dieser Vorschlag lediglich ein frommer Wunsch. Da-

gegen legte 1787 die Landschaft, unter königlicher 1788 Genehmigung, eine französische Schule für junge Frauenzimmer in Aarich an. c) In diesem Institute wurden die Eleven in der französischen Sprache und allen, einem Frauenzimmer nützlichen Wissenschaften und Handarbeiten von der Aufseherin unterrichtet. Weil es auch in der Provinz am gehörigen Unterrichte in der so allgemein gewordenen französischen Sprache fehlte: so setzte die Landschaft zugleich französische Sprachmeister in Aarich, Emden, Norden und Leer mit fixirten Gehalten ein. Die Prüfung und Einsetzung solcher Sprachmeister überließen die Stände dem Administrations-Collegio. Dieß ist auch alles, was zur Verbesserung des Schulwesens in dieser Epoche gethan ist. Nur hat die Stadt Emden doch noch für das Aeussere gesorgt, indem sie 1789 ein neues Gebäude für ihre lateinische Schule hat errichten lassen; das Innere blieb aber so schlecht, wie es gewesen war.

## §. 11.

Ohngefähr zu dieser Zeit kam hier die Inoculation der natürlichen Blattern, womit der thätige Doctor Weiß in Leer 1769 den Anfang gemacht hatte, sehr in Gang. Doch durften viele

---

c) Zwar war bereits 1773 ein ähnliches französisches Frauenzimmer-Institut vorhanden. Nach Abgang der damaligen Aufseherin erhielt es aber nun eine neue und verbesserte Einrichtung, zu welchem Behuf denn auch von der Landschaft ein geräumiges Haus angekauft wurde.

Eltern es noch nicht wagen, ihre Kinder impfen zu lassen. Sie hielten es theils sündlich und unerlaubt, eine noch nicht vorhandene Krankheit künstlich zu erzwingen, theils aber besorgten sie auch nachtheilige Folgen auf die Gesundheit der geimpften Kinder. Eine Fehde über den Nutzen und den Nachtheil der Blattern-Inoculation findet man in den ostfriesischen Wochenblättern. d) Noch in dem Jahre 1791 waren, zufolge der Sterbelisten, 285 Kinder an den natürlichen Blattern gestorben. Von der Zeit an sah man den heilsamen Erfolg der Inoculation immer mehr ein, und hierauf wurde sie fast allgemein benutzt.

## §. 12.

Die schlechte Behandlung des kranken Viehes durch unverständige Pfuscher, hatte schon längst die Aufmerksamkeit der Stände auf sich gezogen. Sie  
1789 beschlossen daher 1789, zwei junge Leute nach Hannover zu senden, um in der dortigen Ecole vétérinaire 2 Jahre lang in der Pferde-Kunde und Vieh-Arzenei-Wissenschaft Unterricht zu nehmen. Wie die hierüber nachgesuchte königliche Genehmigung bald nachher erfolgte, sind 2 junge Leute, und nach deren Rückkunft jedesmal wieder 2 andere zur Erlernung dieser Wissenschaft auf landschaftliche Kosten nach Hannover gereist. Die zurückge-

---

d) von 1786 N. 52. und 1787 N. 1. 2. und 4.

rückgekommenen Vieh-Aerzte, und zwar jeder von 1789 ihnen, erhielten nachher aus der landschaftlichen Cassé 6 Jahre hindurch eine jährliche Pension von 100 Rthlrn. Dabei war ihnen indessen zur Pflicht gemacht, die bei grassirenden Viehseuchen erforderlichen Untersuchungen unentgeltlich zu verrichten, und beständig ihren Aufenthalt in Ostfriesland zu behalten. Dadurch hat denn die Provinz geschickte angestellte Vieh-Aerzte erhalten.

## §. 13.

Dagegen scheiterten verschiedene zu dieser Zeit angebrachte Projecte, oder wurden, nach näher erwogenen Umständen, nicht ausgeführt. So wurde ein von dem Freiherrn von Holtborn eingereichtes Project zur Etablirung eines Paquet-Botes von Emden oder Greetshl aus nach Nord-Amerika von den Ständen zu kostbar und dem Nutzen nicht entsprechend befunden. So wurde auch die Errichtung einer Assécuranz-Compagnie auf Meublen und Kaufmanns-Waaren in Anregung gebracht; man fand aber dabei so viele Schwierigkeiten, daß dieser Vorschlag sofort zurück gelegt wurde. Dagegen hielten die Stände die Verbesserung der Mauersteine und Dachziegel, sowohl in Absicht der Länge und der Dicke, als der Qualität, für ein dringendes Bedürfniß. Nachdem der von ihnen bei Hofe hierüber eingereichte Plan genehmiget worden, erfolgte unter dem 17. August 1789 ein gedrucktes Regulativ, wornach, in den Ziegeleien verfahren werden

1789 sollte. Dieses Regulativ ging vorzüglich auf ein allgemeines und gleichförmiges Größen-Maaf, sowohl der Steine, als der Ziegel, ferner auf die Masse und Präparatur derselben, dann auf das Brennen der Ziegel und Steine, und endlich auf eine, nach jedem Brande vorzunehmende sorgfältige Absonderung der hart gebackenen, gaar gebackenen, ungaaren und verunglückten, oder sogenannten wackren Steine. Die Ziegler fanden bei dieser Verordnung viele Schwierigkeiten. Sie behaupteten die Unmöglichkeit, den Steinen und Ziegeln die gleichförmige Normal-Größe geben zu können, und wiesen zugleich nach, daß bei einer solchen Procebur ihr Absatz nach dem Auslande ganz aufhören würde. Hierauf wurde vorerst nachgegeben, daß die Steine und Ziegel in Absicht des auswärtigen Handels nach der bisherigen Art und Größe angefertigt werden könnten. Indessen wurden die Ziegler zu verschiedenen malen zu einem Probe-Brennen, in Gegenwart eines landschaftlichen Deputirten, veranlaßt. Wenn nun gleich hierüber bis 1805 hin, viele Verhandlungen gepflogen sind: so hat doch das Regulativ nie zur Ausführung gebracht werden können: und so verfertigen und brennen die Ziegler Steine und Ziegel, nach ihrem Gutfinden, vor wie nach.

#### §. 14.

Das Schillfangen und Sandholen bei den ostfriesischen Inseln und an der Seeküste, ist nicht

nur den Inseln, sondern auch vorzüglich den Dei- 1789  
chen wegen der anspülenden, losgerissenen, scharfen  
Schille (Muschel-Schaalen) sehr nachtheilig. Schon  
1747 und nachher 1779 war das Schillfangen  
und Sandholen durch besondere Edicte scharf verbo-  
ten. Jetzt nahm dieser Unfug wieder so stark über-  
hand, daß oft 50 und mehrere einländische und  
fremde Schiffe zum Schillfangen bei den Inseln  
lagen. Auch führten die Schiffer die gefangene  
Schille nach Gröningen und Friesland, wodurch  
hier nicht nur der Kalk vertheuert wurde, sondern  
auch oft ein Kalk-Mangel entstand. Die Stände  
wurden dadurch im Mai 1789 verlaßt, ein armir-  
tes Wachtschiff, um bei den Inseln herum auf die  
Schillfänger zu kreuzen, in Vorschlag zu bringen.  
Nachdem dieser Vorschlag die kdnigl. Genehmigung  
gefunden hatte, erfolgte unter dem 6. Mai 1790  
eine erneuerte und geschärfte Verordnung. Hierin  
wurde den Ausländern das Schillfangen schlechter-  
dings untersagt, den einheimischen Schiffern aber,  
jedoch nur an erlaubten und in dem Edicte genau  
bezeichneten Stellen, verstattet, und ihnen dabei die  
Ausfuhr der Schille in das Ausland, zum Nach-  
theil der hiesigen Kalkbrennereien, verboten. Nur  
bloß den Insulanern wurde die Ausfuhr unter ge-  
wissen Einschränkungen vergönnt. Der Contrave-  
nient sollte mit Confiscation des Schiffes und der  
Geräthe, wie auch mit einer Geldbuße bestraft,  
und bewandten Umständen nach mit Zuchthaus-  
oder Gefängnißstrafe belegt werden. Dem Schiffe-

1789 Capitain des armirten Schiffes, der nach seiner Instruction 4 Kanonen mit sich führen mußte, waren von der Landschaft 2000 Franken zugesichert. Außerdem war ihm und seiner Mannschaft  $\frac{1}{3}$  der zu machenden Priesen zugestanden, das übrige  $\frac{2}{3}$  sollte zu der landschaftlichen Casse fließen. Nach einem jüngeren Avertissement vom 5. Novemb. 1790, und nachher vom 29. April, war jeder, auch nur mit einem ledigen Schiffe bei einer Schillbank liegende Schiffer verbunden, dem Capitain seinen Namen und Wohnort anzugeben, und im Fall eines Verdachts auf den ersten Warnungs-Schuß bei dem Wachtschiffe anzulegen. Da das Wachtschiff kenntlich war, zu bestimmten Zeiten auslief, auch überhaupt der Capitain nicht sorgfältig genug kreuzte: so wurde der Zweck nicht erreicht, und konnte dem Schillfangen nicht vorgebeugt werden. Aus diesem Grunde, und auch wegen der nachher eingetretenen Kriegeß-Unruhen, ist das Wachtschiff 1795 wieder eingezogen. Zwar ist 1805 wieder über das Schillfangen geklagt, indessen sind keine neue Verfügungen dagegen getroffen worden.

#### §. 15.

Noch dürfte hier eine zwischen der Ritterschaft und der Kammer entstandene Streitigkeit kurz zu berühren seyn. Nach einem 1663 zwischen dem Fürsten und der Ritterschaft abgeschlossenen Vergleich (Ostfr. Gesch. IV. 260.), waren den Besitzern der immatriculirten adlichen Güter gewisse

Districte angewiesen, worin sie jagen durften. Un- 1789  
 ter königl. Regierung war den Interessenten der  
 neu eingedeichten Poldern, auf diesen ihren Pol-  
 dern, die private Jagd-Gerechtigkeit zugestanden.  
 Dieß veranlaßte die Interessenten des neu einge-  
 deichten Buscher Polders, dem Besitzer des adlichen  
 Gutes Langhaus das Jagen auf diesem, in seinem  
 Jagd-District belegenen Polder, zu verbieten. Die  
 Kammer unterstützte die Interessenten, und wies  
 den Besitzer dieses Gutes an, sich der Jagd auf  
 gedachtem Polder zu enthalten. Die bei der Jagd  
 auf den neuen Poldern interessirte Ritterschaft stell-  
 te hierauf eine Klage wider den Kammer-Fiscal  
 bei der Regierung an. In den beiden ersten In-  
 stanzen wurde ihr die Jagd-Befugsamkeit auf den  
 nach dem Vergleiche von 1663 eingedeichten neuen  
 Poldern, und Hellern, und Anwachsen aberkannt.  
 In der Revisions-Instanz aber wurden von dem  
 Ober-Tribunal in Berlin diese Sentenzen dahin  
 abgeändert, daß die Ritterschaft in den ihnen 1663  
 angewiesenen Districten die Koppel-Jagd auf allen  
 zu solchen Districten gehörenden Poldern und An-  
 wachsen, ohne Unterschied, ob und wann sie bedei-  
 chet worden, wie auch auf allen bei gedachten Di-  
 stricten künftig noch entstehenden Heller und Anwäch-  
 sen ungehindert ausüben könne.

## §. 16.

Die Familien-Trauer war vorhin mit großen,  
 und für viele Familien drückenden Kosten verbun-

1789 den. Der Fürst Carl Edzard ließ daher schon 1741 durch eine besondere Verordnung die Anlegung der Trauer bis auf den vierten Grad der Consinität und Affinität einschränken, und verbot, die Bediente schwarz kleiden, wie auch Kammer, Rutschen- und Pferde-Geschirr schwarz beziehen zu lassen. Nach einer unter dem 19. Aug. 1772 für Ostfriesland erlassenen Trauer-Verordnung, wurde die Trauer noch mehr eingeschränkt, so daß Eltern ihre unter 12 Jahren verstorbene Kinder gar nicht betrauern durften. Auch war darin die Dauer der Trauer sehr abgekürzt. Schwer war die Buße der Contravenienten, indem das Edict sie auf 100 bis 1000 Rthlr. setzte. Endlich verbanden sich 1789 viele Familien unter sich, die Trauer ganz aufzuheben, so daß nur die Mannspersonen einen Flor um dem Arm, und das Frauenzimmer ein schwarzes Band oder Schleife an dem Kopfzeuge tragen sollten. Diesen ihren Verein machten sie öffentlich durch die Wochenblätter bekannt. Ihrem Beispiel folgte die ganze immatriculirte Ritterschaft. So wurde nach und nach überall in dem ganzen Lande die Familien-Trauer abgestellt, und ist nur noch bei dem Mittelstande mehrentheils beibehalten.

## Dritter Abschnitt.

### Inhalt.

- §. 1. Eingeführter Torf-Impost. §. 2. Ständische Beschwerden darüber. §. 3. Ansetzung einer ständischen Deputation, die Aufhebung dieses Impostes und die Abstellung der, bei der Huldigung, eingereichten Landes-Beschwerden persönlich in Berlin zu bewirken. §. 4. Die der Deputation zu der Abreise gemachten Hindernisse. §. 5. Vorläufige Abreise zweier Deputirten, und deren erste Berrichtungen in Berlin. §. 6. Die, auf eine unmittelbar eingereichte Bittschrift, §. 7. erfolgte königliche Genehmigung der ganzen ständischen Deputation. §. 8. Ankunft der andern ständischen Deputirten in Berlin. Königliche Immediat-Commission zur Untersuchung der Landes-Beschwerden. §. 9. Eingereichte Rechtfertigung dieser Beschwerden. Vorläufige Aushebung einiger wichtigen Punkte. §. 10. Günstige königliche Resolution über die bedingliche Uebernahme der Pferde-Lieferung. §. 11. Aufhebung des Torf-Impostes und Bewilligung eines nachgesuchten allgemeinen Landtages. §. 12. Anordnung einer, der königlichen Immediat-Commission untergeordneten, Local-Commission zur ferneren Erörterung der noch schwebenden Landes-Beschwerden. §. 13. Abschieds-Audienz der Deputirten bei dem Könige und derselben Rückreise. §. 14. Aufhebung der Getreide-Sperre. Ankauf von 1000 Wispel Haber. §. 5. Spannung zwischen Preußen und Oesterreich. Pferde-Lieferung zur königlichen Armee. Reichenbacher Convention. §. 16. Uniform der Ritterschaft. §. 17. Starke Stürme.

### §. 1.

Ein in diesem Jahre 1789 eingeführter Torf-1789 Impost veranlaßte, so geringfügig diese Sache an sich auch zu seyn schien, nachher viele Weitläufigkeiten, und wurde für diese Provinz und derselben Constitution von wichtigen Folgen. Die Fehn-Be-

1789 ſieher hatten ſich ſchon, ſeit einiger Zeit, über den bisherigen niedrigen Preis des Torfes, wodurch die Fehnen ſehr zurückgekommen wären, beſchwert. Die Kammer nahm ſich ihrer an, und bewirkte ein Hof-Rescript, wornach nicht nur aller ausländiſche Torf, ſondern auch der, auf privaten, nicht zu Fehn-Gefellſchaften gehörenden Möhrten zu grabende einländiſche Wagen-Torf mit 2 Gulden Holl. auf jede Laſt impoſtirt werden ſollte. Wider dieſen Impoſt iſt das Administrations-Collegium mit einer Gegenvorſtellung bei der Kammer eingekommen. Darin hat es das Drückende dieſer Laſt, beſonders wegen des ſo ſehr nothwendigen Bedarfs des ausländiſchen Torfes auseinander geſetzt, und am Schluſſe darauf angetragen, daß die Stände, der Landes-Conſtitution gemäß, über dieſe Neuerung vor deren Einführung mit ihrem Gutachten erſt gehört werden mögten, da nach den, in den lezten Huldigungs-Reverſalien beſtätigten Landes-Verträgen, ohne Beirath der Stände, keine neue Impoſten angelegt werden ſollten. e) Unter dem 9. März reſcribirte hierauf das General-Directorium, daß der König bei einer ſolchen, das gemeine Beſte betreffenden, Sache lediglich zu entſcheiden hätte, es daher keines beſondern und vorläufigen Gutachtens der Stände bedürfte, indef-

---

e) Kaiſerl. Decret von 1589. Art. 3. Norber Executions-Receß von 1595. Art. 14. und Okerhuſiſcher Accord von 1611. §. 88.

sen würde ihnen die Erklärung vorbehalten, ob sie 1789 ohne Veränderung des landschaftlichen Etats sich im Stande befänden, den zurückgekommenen Fehnen eine sonstige hinlängliche Unterstützung zu gewähren.

## §. 2.

Gleich hierauf ließ die Kammer in den hiesigen Wochenblättern bekannt machen, daß mit dem 1. Mai 1789 der Torf-Impost seinen Anfang nehmen sollte. Diese unvermuthete Publication (denn bisher hatte das eigentliche Publicum von dem Impost nichts vernommen) wirkte überall in dem Lande große Bestürzung. Der Impost war allerdings ein wichtiger Gegenstand für diese Provinz, weil die einländischen Fehnen den nöthigen Torf-Bedarf nicht liefern konnten, und die Münsterländer sich nach der Publication von dem einzuführenden Impost vereinbart hatten, keinen Torf nach Ostfriesland zu verschiffen. Auch hatten sich die Münsterländer verlauten lassen, Repressalien zu gebrauchen und die ostfriesischen Producte, als Getreide, Butter und Käse, und so auch die einzuführenden Pferde, Kühe, Ziegel &c. ebenfalls zu impostiren. Das Administrations-Collegium trug daher nochmals, wie wohl fruchtlos, auf die Aufhebung, oder doch wenigstens Suspension des Impostes bei der Kammer an. Diese Vorstellung hatte weiter keine Wirkung, als daß den Fehn-Besitzern aufgegeben wurde, das Graben und Verfahren des Torfes zu beschleunigen, um der ersten Verlegen-

1789 heit der Provinz abzuhelpfen, und vorzüglich die Siegel-Werke mit dem benöthigten Torfe zu versehen. Die bald hierauf zur gewöhnlichen Zeit, im Mai, sich versammelten Stände hielten eine solche Verfügung nicht hinlänglich, weil, nach ihrer Meinung, sämtliche Fehnen nicht so vielen Borrath hätten, daß sie 10 Siegeleien mit dem benöthigten Torfe versehen könnten, da dann die übrigen 34 stillstehen müßten, und auch die mehresten Bäcker, Brauer, Geneverbrenner und dergleichen Fabriquanten Feierabend hätten. Sie trugen daher nochmals auf die Suspension des Impostes, wenigstens auf 3 Monate, an, um sich in der Zwischenzeit darüber unmittelbar an den König zu wenden. Auch dieses Gesuch wurde von der Kammer abgeschlagen, weil die nöthigen Anstalten zur Erhebung des Impostes auf Verfügung des Hofes bereits getroffen waren.

### §. 3.

Die Stände hatten schon einige mal auf die, in den Huldigungs- Reversalien huldreichst versprochene Erörterung und Erledigung der 1786 überreichten Landes-Beschwerden angetragen. Wegen sonstiger Staatsgeschäfte waren aber diese Beschwerden bis hiezu zurück gelegt. Auch war nun alle Hoffnung zur Abstellung des, zum Nutzen einiger Privat-Personen eingeführten, dem ganzen Lande aber nachtheiligen, Dorf-Impostes verschwunden. Die Stände fanden sich daher veranlaßt, eine Deputation nach Berlin abzuschicken, um daselbst per-

fönlich, sowohl die Erörterung und Abstellung der 1789 Landes-Beschwerden, als auch besonders die Abstellung des Dorf-Impostes, nach ihren Kräften zu bewirken. Die Wahl zu dieser Deputation traf von Seiten der Ritterschaft den königl. Cammerherrn und damaligen ritterschaftlichen Administrator, Freiherrn Edzard Moriz von Knyphausen-Arle, f) von Seiten des Städte-Standes den landschaftlichen Administrator und Bürgermeister der Stadt Norden, Johann Hoppe, und von Seiten des dritten Standes den Verfasser dieser Geschichte. Emden hatte bei der vorigen Huldigung auch ihre besondere, bloß die Stadt betreffende, Gravamina eingereicht. Wegen dieses ihres besondern Interesse bei dieser Sendung, wurde der Stadt für diesesmal auf ihr Ansuchen verstattet, zu der Commission einen Deputirten beizufügen. Sie ernannte dazu ihren Bürgermeister Hieronymus Ibeling von Santen. Mit so vielen Schwierigkeiten auch eine solche Sendung, deren Ausgang dunkel blieb, verknüpft war: so konnten doch diese vier ernannten Deputirten, wegen des auf sie gesetzten allgemeinen ständischen Zutrauens, dieses ihnen aufgetragene Geschäft nicht ablehnen. Sie erklärten sich daher an dem folgenden Tage zur Uebernahme desselben willig.

---

f) Nach Absterben seines 1790 ohne männlichen Descendenten verstorbenen Bruders Georg von Knyphausen, succedirte er in die sämtlichen Fideicommiss-Güter, und kömmt in der Folge in dieser Geschichte als Freiherr von Knyphausen-Lütetsburg vor.

1789 Infolge der ihnen hierauf ertheilten ständischen Vollmacht, war es ihnen überlassen, zur Erreichung des Zwecks ihrer Sendung, alles das anzuwenden, was sie selbst für nöthig und nützlich erachten würden.

## §. 4.

Ob schon der ständische Schluß bei geschlossenen Thüren gefaßt war, so hatte sich doch solches bald verlautbart. Die Folge davon war ein am 19. Mai an die damals noch versammelten Stände von der Kammer erlassenes ernsthaftes Abmahnungs-Schreiben, eine Deputation nach Berlin zu senden. Die Stände ließen es aber bei dem einmal gefaßten Schluß bewenden, und gingen gleich darauf auseinander. Die beiden städtischen Deputirte von Santen und Hoppe standen, als Bürgermeister, in speciellen königlichen Diensten, und durften sich also, ohne besondere Erlaubniß, nicht von ihren Posten entfernen. Sie suchten daher bei der Regierung und der Kammer um eine Reise-Permission von 6 bis 7 Wochen nach. Unter dem 2. Jun. erfolgte aus dem General-Directorio, an welches die Kammer berichtet hatte, ein Rescript, worin es unter andern heißt: „Wir haben aus eurem (der Kammer) erstatteten Berichte mit eben so vielem Befremden, als Mißfallen ersehen, was Seitens der Stände für ungebührliche Bewegungen gegen den eingeführten Impost des fremden Torfes gemacht worden. — Wir werden nicht genehmigen, daß deshalb die Unserer

„Direction untergebene landschaftliche Casse mit ganz 1789  
„unnützen Kosten beschwert werde, wie ihr denn  
„besonders den Bürgermeistern von Santen und  
„Hoppe zu erklären habt, daß, wenn sie sich un-  
„terfangen sollten, ohne Erlaubniß von ihren Po-  
„sten zu gehen und anhero zu kommen, sie deshalb  
„vom Fisco in Anspruch genommen und ihre Ge-  
„hälter sistirt werden sollten.“ Da nun die, da-  
durch in Verlegenheit gesetzte, Deputation befürch-  
tete, daß durch einen längeren Aufschub und etwa  
ihr zu machende neue Hindernisse die ganze Com-  
mission rückgängig werden könnte: so beschloß sie  
unter sich, daß die beiden Deputirten der Ritter-  
schaft und des dritten Standes, und zwar in aller  
Stille, vorausreisen müßten. Sie sollten nach ih-  
rer Ankunft in Berlin die allerhöchste Genehmigung  
der Deputation selbst, und dann die Erlaubniß zur  
Nachreise ihrer städtischen Mitdeputirten, zu bewir-  
ken suchen. Auf den unverhofften Fall, daß sie  
den bezielten Zweck nicht erreichen würden, über-  
trugen die städtischen Deputirten ihnen allein die  
Behandlung und Ausführung, sowohl der allgemei-  
nen ständischen, als auch der besondern städtischen,  
Gerechtsamen.

## §. 5.

Nach dieser Verabredung traten vorgenannte  
Deputirten ihre Reise an, und trafen am 13. Jul.  
in Berlin ein. Vor ihrer Ankunft war ihre Ab-  
reise schon aus Briefen von Aarich in Berlin bes-

1789 kannt. Dort war man nun schon mit Vorurtheilen wider sie, und noch mehr wider die ständischen Angelegenheiten, womit sie beauftragt waren, eingenommen. Sie fanden daher im Anfange keine günstige Aufnahme. Ihre erste Verrichtung war, daß sie sowohl bei dem Cabinets-Ministerio, als dem General-Directorio, auf die höchste Genehmigung der Deputation, und, um solche vollständig zu machen, auf eine zu ertheilende Erlaubniß zur Abreise für die beiden zurückgebliebenen Mitdeputirten, antrugen. Die Vorstellung an das Cabinets-Ministerium überreichten sie persönlich dem Minister, Grafen von Herzberg. So günstig auch der Graf diese Vorstellung annahm, und ihnen den besten Ausgang ihrer Sendung wünschte: so gab er ihnen doch zu verstehen, daß sie, bei vorwaltenden Umständen, schwerlich in Berlin Unterstützung finden würden, und sich nicht so leicht jemand mit den ständischen Streitigkeiten befassen würde. Inzwischen hatte das Justiz-Ministerium den beiden daheim gebliebenen Justiz- und Policen-Bürgermeistern die Reise-Permission ertheilt. Die davon unterrichteten, in Berlin anwesenden, Deputirten zeigten solches dem General-Directorio an, und trugen darauf an, daß ihren beiden städtischen Mitdeputirten nun auch von Seiten des Finanz-Departements die Reise-Permission ertheilt werden mögte. Um nichts unversucht zu lassen, wandten sie sich mit einer neuen Vorstellung an das Departement der auswärtigen Angelegenheiten. Nach-

dem dieses sich hierüber mit dem General-Directo: 1789  
rio in Correspondenz gesetzt hatte, war letzteres der  
festen Meinung, daß eine so geringfügige Angele-  
genheit, nämlich der, dem Lande ohnehin heilsame  
Torf-Impost, nicht von der Beschaffenheit sey, daß  
ein solcher außerordentlicher Austritt (eine förmliche  
Deputation) erforderlich gewesen, und die vermeint-  
lichen Beschwerden über den Impost eben so gut,  
und ohne Umstände, schriftlich hätten angebracht  
werden können: daher sich denn das ständische Be-  
nehmen durchaus nicht rechtfertigen ließ. Die auch  
davon durch Zufall unterrichteten beiden Deputirte  
sahen sich daher gebrungen, dem Departement der  
auswärtigen Angelegenheiten den Zweck ihrer Sen-  
dung, welcher nicht bloß die Aufhebung des Torf-  
Impostes, sondern vorzüglich die allerhöchst verspro-  
chene Erörterung und Erledigung der Landes-Be-  
schwerden bezielte, gründlich darzulegen.

## §. 6.

Unter der Erwartung, ob die Deputation ge-  
nehmigt werden würde, erhielten die, in Berlin  
anwesenden, Deputirten die unangenehme Nachricht  
aus Ostfriesland, daß am 15. Jul. in Norden,  
wegen des Torf-Impostes, ein Auflauf entstanden  
sey. Es war nämlich das Haus des Torf-Im-  
postes Hebers bestürmt, wobei die sämtlichen Mo-  
bilien des sich mit der Flucht geretteten Hebers  
zerschlagen und vernichtet waren. Die Deputirten  
befürchteten, daß dieser Austritt Gelegenheit geben

1789 könnte, die ganze Nation mit gehässigen Farben zu schildern, und dann ihre angefangenen Bemühungen zur Aufrechthaltung der ständischen Gerechtfame vergeblich seyn würden. Sie schrieben daher an den Magistrat in Norden, und ersuchten denselben inständig, mit gemeinschaftlicher Sorgfalt Vorkehrungen zu treffen, um solchen ferneren unangenehmen Vorgängen vorzubeugen. Ihre Besorgniß war auch nicht ungegründet. Die damalige Widersetzlichkeit der brabantischen Stände wider den Kaiser und der darauf erfolgte Patrioten = Krieg, die durch die Versammlung der Reichsstände zuerst veranlaßte schreckliche Revolution in Frankreich, und die, in eine öffentliche Empörung ausgebrochenen, Beschwerden und Streitigkeiten der lütticher Stände mit ihrem Bischof, waren nun die Hauptgegenstände der Zeitungs = Blätter und der Gespräche in den Gesellschaften. Diese Ereignisse gaben die beste Gelegenheit, die ostfriesischen Stände mit ihren eingereichten Beschwerden in den Schatten zu stellen, die Sendung einer Deputation als eine unruhige Bewegung auszumalen, und den Norder Auflauf auf ständische Veranlassungen zu gründen. Wie die Deputirten in Erfahrung brachten, daß der Norder Tumult von Aurich aus vergrößert und übertrieben angegeben worden, und nun davon an den König berichtet werden sollte, hielten sie sich verpflichtet, einem solchen Bericht zuvor zu kommen. Sie entwarfen daher schleunig eine unmittelbare Bittschrift und Vorstellung an den König.

Hierin stellten sie den geringfügigen Aufbruch in 1789 Norden in seiner wahren Gestalt dar, führten die eigentliche Quelle aller Landes-Beschwerden an, wiesen die dringende Nothwendigkeit der treu-gehorsamsten Stände nach, um ihre gerechte Klagen an den Thron Sr. königl. Majest. zu bringen, wozu ihnen der Zugang bisher verschlossen geblieben, und baten am Schlusse, mittelst Uebergabe ihrer originalen ständischen Vollmacht, um allerhöchste Genehmigung der Deputation, und demnächst um die in den Huldigungs-Reversalien den Ständen zugesicherte Erörterung der Landes-Beschwerden durch eine allerhöchst zu ernennende Commission.

## §. 7.

Von einer gnädigen oder mißfälligen Aufnahme dieser, dem Könige in Charlottenburg eingereichten, submissen Bittschrift hing nunmehr ein glücklicher oder unglücklicher Ausgang der ständischen Angelegenheiten ab. Ganze drei Tage hindurch blieb die Deputation in banger Ungewißheit. Endlich, am 4. August, wurde sie durch folgendes gnädiges Cabinets-Schreiben erfreuet: „Se. königl. Majest. von Preußen ꝛ. haben aus der Vorstellung des Freiherrn von In- und Knyphausen-Orle und des Wiarda vom 1. dieses, und aus der zurückgehenden originalen Anlage (der Vollmacht) derselben ersehen, daß die ostfriesischen Landes-Stände, um ihre habende Landes-Beschwerden

1789 „überhaupt, und insonderheit wegen des eingeführten Dorf = Impostes, vorzustellen, eine Deputation anhero zu schicken wünschen, und außer den oben genannten, noch den landschaftlichen Administrator Hoppe und den Bürger = Meister von Santen, dazu ernannt haben. Da nun Se. königl. Maj. allerdings gewillet sind, Dero getreuen Stände ein gnädiges Gehör zu verstatten: so wollen Hochdieselben auch ihnen die gebetene Erlaubniß ertheilen, diese Deputirten anhero zu schicken, und haben deshalb an das General = Directorium das Nöthige erlassen, werden daher auch, wenn sich gedachte Deputirte allhier eingefunden, zu deren Vernehmung und Untersuchung der Sachen die Commission ernennen.“ Berlin, den 4. August 1789. So war denn nun der erste Schritt gelungen.

## §. 8.

Die beiden städtischen Deputirten traten, auf die ihnen gleich zugestellte Erlaubniß, ungesäumt ihre Reise an und trafen schon am 22. August in Berlin ein. Da nunmehr die Deputation vollständig war, so hat sie bei dem Könige auf die huldreichste Ernennung einer Commission zur Untersuchung der Landes = Beschwerden angetragen. Vermöge einer Cabinets = Resolution vom 3. Septemb. wurden der Cabinets = Minister, Graf von Herzberg, und der Justiz = Minister, Freiherr von der Neck, mit dieser Commission beauftragt. Glücklicherweise schätzte sich die Deputation, daß solche Männer er-

nannt worden, die zwar auf der einen Seite das 1789  
königl. Interesse beherzigten, auf der andern aber  
auch das Wohl der Unterthanen nicht aus den Au-  
gen ließen, ehrfurchtswürdige Männer, deren rechtschaf-  
fene Gesinnungen und tiefe Einsichten überall längst  
anerkannt waren. Beide, sowohl der Cabinets-,  
als Justiz-Minister, empfahlen zuvörderst der De-  
putation, nicht mit so vieler Beharrlichkeit auf  
veraltete, der veränderten Lage der Umstände und  
dem Geiste der Zeit nicht mehr angemessene Rech-  
te, Immunitäten und Herkommen zu bestehen, und  
riethen ihr an, lieber geringfügige Beschwerden zu  
übergehen, um dagegen desto besser eine gewünschte  
Abhelfung wichtiger Beschwerden bewirken zu kön-  
nen. Diesen wohlmeinenden Rath haben sich auch  
die Deputirten bei dem Gange dieser Geschäfte zur  
Richtschnur gemacht.

## §. 9.

Die Deputation wurde nun von der königlichen  
Commission aufgefordert, die eingereichten Lan-  
des-Beschwerden näher auseinander zu setzen, und  
gründlich zu rechtfertigen. Zur Vermeidung alles  
Aufenthalts reichten sie ihre Deductionen stückweise,  
so wie sie fertig geworden, mit Bewilligung der  
königlichen Commission, derselben ein. Die Com-  
mission fand hierauf für gut, die eingegangenen  
Deductionen dem ostfriesischen Departement des Ge-  
neral-Directoriums, zur Ertheilung eines gutachtli-  
chen Berichts, zuzustellen. Dieses gab die Berzua

1789 lassung, daß die Deputation mit dem Finanz-Minister, Freiherrn von Heinig, dem kurz vorher das ostfriesische Departement anvertrauet war, zu verschiedenen malen in Conferenz treten mußten, um über einige Puncte nähere Auskunft zu geben. Die ostfriesischen Angelegenheiten konnten in keine bessere Hände fallen, als in die des Finanz-Ministers von Heinig, dieses thätigen und rechtschaffenen Mannes, auf den die Deputation ihr volles Vertrauen setzte. So sehr nun auch der Minister die Erörterung der Landes-Beschwerden zu beschleunigen suchte: so ließ sich doch voraussehen, daß sich diese Sachen in die Länge ziehen würden, und nicht so bald beendigt werden könnten. Der sehnliche Wunsch der Deputirten, um wieder nach ihrem Vaterlande zurückzukehren, veranlaßte sie daher, den sämtlichen drei Ministern diesen ihren Wunsch persönlich zu eröffnen, und auf die Erlaubniß zur Rückreise antragen zu dürfen. Sie gründeten dieses ihr Gesuch auch darauf, daß sie nach geschehener und nun beendigter Rechtfertigung aller Beschwerden, bei ihrem dortigen kostbaren Aufenthalt in eine unthätige Lage gerathen würden, und sie demnächst eine königliche Final-Entscheidung mit dem nämlichen Effect zu Hause abwarten, als von Berlin aus mitbringen könnten. Dieses Gesuch fand die völlige Genehmigung, sowohl von Seiten der Commission, als des Finanz-Ministers, Freiherrn von Heinig. Indessen wünschte doch die Deputation über den Dorf-Impost, als die erste

Veranlassung ihrer Mission, über die angebrachten 1789 Modificationen bei der Pferde-Lieferung, und dann über das Recht der nachgesuchten, aber mehrmals verweigerten Pandtage, günstige Resolutionen ihren Committenten zurück bringen zu können.

## §. 10.

Auf wiederholtes schriftliches und mündliches Ansuchen erreichte die Deputation das Ziel ihrer Wünsche, indem diese vorbenannten drei Haupt-Beschwerden vorläufig ausgehoben wurden. Zuvörderst waren dem General-Lieutenant von Roddig, Chef des Ober-Kriegs-Collegii, die Beschwerden über die zu stellenden Train-Pferde, oder eigentlich über die, von den Ständen bei der Uebernahme dieser Pferde-Lieferung gemachten Bedingungen, von dem ostfriesischen Departement des General-Directorii zugestellt. Der edel denkende, würdige General-Lieutenant hatte der Deputation die, von ihr nachgesuchte, Beschleunigung der Erörterung und Abstellung dieser Beschwerden, so viel in seinen Kräften stehen würde, zugesichert, und, wie der Erfolg es bewies, Wort gehalten. Auf ein bald nachher von dem Ober-Kriegs-Collegio und der Mobilmachungs-Commission abgestattetes Gutachten, erfolgte schon unter dem 10. Novemb. die königliche Resolution. Darnach sollte Ostfriesland, wie die übrigen werbefreien westphälischen Provinzen, zur Lieferung der Pferde, bei Entstehung eines Krieges, zwar verbindlich bleiben, indessen soll-

1789 te, während des Krieges, keine Remontirung verlangt werden. Auch ward der Provinz zugesichert, daß künftig, außer der bestimmten Anzahl Pferde, keine Mannschaft zur Mobilmachung der Armee gefordert werden sollte. Die Stände wußten gar wohl, daß sie von Lieferung der Pferde, statt der Knechte, nicht befreiet werden könnten und würden, daher hatten sie denn auch unter einigen Modificationen die Pferde-Lieferung übernommen. Unter diesen Modificationen waren die ihnen nun zugestandenen, gerade die wichtigsten. Denn nun waren sie für eine Aushebung der Knechte, oder irgend einer Mannschaft, auf immer gesichert. Sodann waren sie der Besorgniß für Remontirung der umgefallenen oder unbrauchbar gewordenen Pferde, die bei einem, lange anhaltenden Kriege oft, und wohl gar in einem Jahre mehrmals, hätte gefordert werden können, völlig überhoben. Solchemnach entsprach diese königliche Resolution durchaus dem ständischen Wunsche. Außerdem war noch hinzugefügt, daß die Verpflegung der zu stellenden Pferde von der Gränze, bis zu dem Ablieferungs-Ort, auf königliche Kosten geschehen sollte. Endlich wurde auch noch der Provinz, auf Erklärung der Mobilmachungs-Commission, vergönnet, für jedes der nach Magdeburg zu liefernden 234 Pferden (s. den 2ten Abschn. S. 5.) 50 Rthlr. in Golde zu bezahlen, wofür dorten die Pferde durch Entpreneurs geliefert werden sollten. Dadurch gewannen die Stände beträchtlich, indem in der

Regel jedes taugliche Pferd mit 18 bis 20 Pisto: 1789  
len angekauft werden mußte, dann die Reserve-  
Pferde von selbst wegfielen, ferner man bei der  
Musterung kein Ausschließen zu befürchten hatte, und  
endlich die Transport-Kosten bis zur Gränze, die  
Besoldung eines Marsch-Commissairs und sonstige  
Neben-Kosten erspart wurden. Indessen wurde  
hierüber von der Mobilmachungs-Commission die  
ständische Erklärung vorläufig verlangt. Das hier-  
von ungesäumt von der Deputation benachrichtigte  
Administrations-Collegium acceptirte sofort diesen  
vergönnten Ablauf, und schloß bald nachher mit  
der Magdeburgischen Kammer, die die Stellung  
der Pferde gegen 50 Rthlr. Gold für jedes Stück  
übernommen hatte, einen förmlichen Contract ab,  
der so lange wahren sollte, bis er von der einen,  
oder der andern Seite, zeitig würde losgekündigt  
seyn. Solcheinnach war die königliche Resolution  
in aller Absicht für die Stände günstiger ausgefal-  
len, als sie sich selbst vorgestellt hatten.

## §. 11.

Von den ausgehobenen drei Beschwerden war  
nur noch bloß die von der Pferde-Stellung abge-  
macht. Schon vorher war zwar der auf den ein-  
heimischen Wagen-Torf gelegte Impost aufgehoben:  
indessen war dieser nicht von dem Gewichte, wie-  
der noch fortwährende Impost auf den, der Pro-  
vinz unentbehrlichen, ausländischen Torf. Auch  
war noch zur Zeit der nachgesuchte Landtag nicht

1789 bewilligt. Die Deputation fand daher gerathen, sich wegen dieser beiden Landes-Beschwerden unmittelbar an den König zu wenden. Hierauf erfolgte unter dem 6. Decemb. eine Cabinets-Resolution, die also lautet: „Se. kbn. Maj. von Preußen ic. ertheilen den anwesenden Deputirten zur Resolution, „daß, nachdem verschiedenen Beschwerden bereits „abgeholfen worden, hochgedachte Se. königl. Maj. „sich auch gnädigst entschlossen haben, den auf den „fremden Torf gelegten Impost aufzuheben, weshalb denn an Dero General-Directorium die Dredre erlassen worden. Wenn jedoch bei Anlegung „dieses Impostes nur die zum Besten der Provinz „selbst gereichende Aufhelfung der Torf-Grabereien „beabsichtigt worden; so gewärtigen Se. königliche „Majest. von Dero getreuen Ständen, daß sie auf „wirksame Mittel, wodurch dieser heilsame Zweck „erreicht werden könne, Bedacht nehmen werden, „und wollen zu dessen Beförderung vorgedachten „Dero getreuen Ständen eine Landtags-Versammlung gnädigst bewilligen, auf welcher über diesen „hauptsächlichen Gegenstand, und andere von den „Landtags-Commissarien in Proposition zu bringende, Puncte deliberirt und ein gemeinschaftlicher „Schluß gefaßt werden soll.“ So war denn hierdurch nicht allein der ganze Torf-Impost aufgehoben, sondern auch der nachgesuchte Landtag zustanden.

§. 12.

Nachdem solchergestalt vorgedachte drei Be-

schwerden beseitigt waren, blieben dennoch die an: 1789 deren Gravamina übrig. Die königliche Commission hatte über die von der Deputation in ihren Deductionen angebrachten That = Sachen eine Local = Untersuchung nothwendig erachtet. Hierwider hatte die Deputation nichts zu erinnern, nur bestand das General = Directorium darauf, daß eine solche örtliche Untersuchung der ostfriesischen Kammer anzuvertrauen sey. Da aber gerade die Kammer die Quelle verschiedener dieser Landes = Beschwerden war: so sah die Deputation sie für Parthei an, und trug auf eine ganz unbefangene unpartheiische Commission an. Die Minister, Graf von Herzberg und Freiherr von der Neef, schlugen daher den Regierungs = Präsidenten von Förder, in Cleve, und den Cammer = Director von Stein, in Minden, zu Commissarien vor, um die noch vorschwebenden Beschwerden in Ostfriesland selbst zu untersuchen. Dieser Vorschlag fand die königliche Genehmigung, und so war auch dieser für die Folge wichtige Punct gehoben. Diese Local = Commission blieb in dessen der Berliner Haupt = Commission, die bis zu der Endschaft der ganzen Sache fortwähren sollte, untergeordnet. Gleich nachher wurde auf königlichen Special = Befehl der Minister, Freiherr von Heinitz, der unmittelbaren Haupt = Commission zugefügt. So war denn diese Commission mit drei würdigen Männern, mit einem Minister aus dem Cabinette, aus der Justiz und dem Finanz = Wesen besetzt.

1789

§. 13.

Die Deputation stattete nunmehr bei den Gliedern der Immediat-Commission ihren warmen Dank für derselben bisherige Bemühungen persönlich ab, und empfahl ihr Vaterland und die Stände in deren fernere Protection. Dann ließen die Deputirten Sr. königl. Majest. eine allerunterthänigste Dank-Adresse einreichen, worin sie an dem Schlusse baten, das Opfer ihres Dankgefühles und ihrer Devotion persönlich darbringen zu dürfen. Hierauf erhielten sie folgendes Cabinets-Schreiben: „Sr. königl. Majest. von Preußen zc. haben aus dem Schreiben der hier anwesenden Deputirten der ostfriesisch. Landes-Stände vom 8. dieses Decembroselben treu-devote Gesinnungen mit Wohlgefallen ersehen und machen Denenselben in Antwort darauf bekannt, daß Allerhöchstdieselben gedachte Deputirte, künftigen Montag, gegen 10 Uhr, zu sprechen in Gnaden gewillt sind.“ Berlin, den 12. Decemb. 1789. Nachdem hierauf die Deputirten sich am 14. Decemb. auf dem Schlosse eingefunden und zur Audienz vorgelassen waren, stateten sie zuvörderst Sr. königl. Majest. für die ihnen erwiesene höchste Gnade den schuldigsten Dank ab. In den gnädigsten Ausdrücken bezeigte der König sein höchstes Wohlgefallen darüber, daß die ostfriesischen Angelegenheiten bis hiezu zur Zufriedenheit der Stände beendigt worden. Demnächst gab der König den Deputirten zu verstehen, daß zur Vorbeugung eines Mangels, oder wenigstens

einer Theuerung des Getreides, überall, und so auch 1789 in Ostfriesland, die Ausfuhr verboten werden sollte. Die Deputirten stellten hierauf unterthänigst vor, daß in Ostfriesland, nach der Lage dieser Provinz an der See, da sie zu jeder Zeit Zufuhr erhalten könnte, kein Mangel zu befürchten wäre. Sie hofften und wünschten daher, daß, da die Früchte des Landes fast nur die einzige Quelle wären, woraus die Abgaben bestritten würden, und die Getreide-Ausfuhr lediglich die Handels-Bilanz in der Provinz erhielt, die anzulegende Sperre sich doch nicht auf alle Getreide-Arten erstrecken mögte. Worauf der König ihnen die kraftvolle Versicherung ertheilte, daß die Sperre nicht alle Korn-Arten befaßen sollte, und überhaupt nicht von langer Dauer seyn würde. Hierauf wurden die Deputirten gnädigst entlassen. Nachdem sie sich nun auch bei der Immediat-Commission oder den dreien Staats-Ministern beurlaubt hatten, traten sie an dem folgenden Tage ihre Rückreise an, und trafen am 24. Decemb. wieder in Aurich ein. Hiermit endigte sich die ständische Sendung nach Berlin.

## §. 14.

Die in allen preussischen Provinzen nun angelegte, vorerwähnte, Getreide-Sperre wurde zufolge eines, gleich in dem Anfange des folgenden Jahres 1790, erlassenen Hof-Rescripts für Ostfriesland auf den Fall aufgehoben, wenn die Stände, oder deren Repräsentanten, sich erklären wür-

1790 den, im April 1000 Wispel Haber, zu 26 Berliner Scheffel, gegen Vergütung von 13 gGr. für den Scheffel zum Behuf der königlichen Magazine abzuliefern. Um einer, der Provinz stets nachtheiligen, Sperre vorzubeugen, nahmen die ordinair-Deputirten und Administratoren keinen Anstand, diese Haberlieferung sofort zu übernehmen. Am 6. Febr. wurde sie den Minstannehmenden öffentlich ausverdingen, und einem Emden Kaufmann gegen 20 Rthlr. 18 gGr. für jeden Wispel zugeschlagen. Bald nachher erfolgte ein Cabinets-Schreiben an die Kammer, worin der König ihr eröffnen lassen, „wie zwar die von der Landschaft übernommene „Lieferung Ihnen zum allerhöchsten Wohlgefallen „gereichte, Sie doch aus bewegenden Ursachen re- „solvirt hätten, von diesem Erbieten jetzt keinen „Gebrauch zu machen. Indessen hegten Se. kön- „nigliche Majest. zu den patriotischen Gesinnungen „der Stände das Vertrauen, daß, wenn künftig „aus Ostfriesland eine Quantität Haber gebraucht „werden sollte, sie wieder bereit seyn würden, sol- „che zu übernehmen.“ Es hat hierauf die Land- schaft den angeschafften Haber mit einem Verluste von 3700 Rthlrn. wieder öffentlich verkaufen lassen.

## §. 15.

Während des fortwährenden Krieges zwischen Oesterreich und den Türken, hatte der König mit letzteren eine Allianz abgeschlossen. Dadurch gerieth Preußen in eine critische Verwickelung mit Oester-

reich. Beide Mächte rüsteten sich gegen einander 1790 und zogen Truppen zusammen. Zwar kamen diese Mißhelligkeiten nicht zum Ausbruch, indem sie schon im August durch die Reichenbacher Convention ausgeglichen wurden: indessen hatte doch die Mobilmachung der preussischen Armee auf Ostfriesland einigen Einfluß. Zufolge eines am 15. April eingegangenen Hof-Rescripts sollten die, bei jedem Ausbruch eines Kriegs von Ostfriesland und dem Harlingerlande zu stellenden Artillerie- und Packpferde schon am 6. Mai vorgeführt, und dann nach Bielefeld und Minden abgeliefert werden. Diese Lieferung fand gar keine Schwierigkeit, denn die Pferde waren schon in dem vorigen Jahre, gegen einen bestimmten Preis und gegen ein bezahltes Warte-Geld, so lange sie nicht gefordert werden sollten, an Entrepreneurs öffentlich ausverbudungen, und standen also immer in Bereitschaft. Auch waren in derselben Art von dem Harlingerlande Pferde ausverbudungen. Es wurden daher zur bestimmten Zeit die 95 ostfriesischen und 82 Harlingerländischen Pferde mit den Reserve-Pferden an die westphälischen Regimenten abgeliefert. Außer diesen 95 Pferden mußte nun noch die ostfriesische Landschaft 234 Pferde zu den magdeburgischen Regimenten stellen. (s. 2ten Abschn. §. 5.) Diese hat die Magdeburgische Kammer zufolge des mit der Landschaft eingegangenen Contracts geliefert, und die verglichenen 10 Pistolen für jedes Stück, also 11700 Rthlr. ausgezahlt erhalten.

1790 Comtoir fast ganz weggerissen. Man will behaupten, daß das See = Wasser 6 Fuß höher, als in der großen Weihnachts = Fluth von 1721, gestiegen sey. Ueberall stand das Wasser bis an der Kappe oder Krone der Deiche. Der Schaden würde nicht zu berechnen gewesen seyn, hätte sich nicht der Sturm an dem folgenden Tage gelegt.

---

## Vierter Abschnitt.

---

### Inhalt.

- §. 1. Eröffnung des ausgeschriebenen allgemeinen Landtags, von einer besondern königlichen Commission. §. 2. Königliche Landtags = Propositionen. §. 3. und 4. Ständische Beschlüsse über die erste Proposition von Aufhelfung und Unterstützung der Fehnen, §. 5. und 6. und über die übrigen königlichen Propositionen. §. 7. Ständischer, engerer Ausschuß zur ferneren Behandlung der Landtags = Propositionen und der noch unabgestellten Landes = Beschwerden. §. 8. Vorläufiger Landtags = Abschied. §. 9. Verhandlung der königlichen Commission mit dem engern Ausschusse über Modificationen der ständischen Schlüsse, über die Landtags = Propositionen, §. 10. und über die noch schwebenden Landes = Beschwerden. §. 11. Schluß dieser Verhandlungen und Abreise der königlichen Commissarien. §. 12. Königliche Resolution über die abgegebenen ständischen Landtags = Schlüsse, oder Gutachten. §. 13. Eröffnung eines neuen Landtags. Publication der königlichen Final = Resolutionen über die sämtlichen Landes = Beschwerden. §. 14. Inhalt dieser Resolutionen. §. 15. Bemerkungen darüber. §. 16. 17. 18. und 19. Uebrige Landtags = Propositionen und darüber gefaßte ständische Schlüsse oder Gutachten. §. 20. Ständische Dankfagung = Adresse an den König für die abgestellten Landes = Beschwerden, und an die Commissarien für ihre Bemühungen. §. 21. Landtags = Abschied. §. 22. Königliche Final =

Final-Resolutionen über die ständischen Landtags-Gutachten 1790  
 §. 23. Einige noch auszufestzende und näher zu berichtende  
 Punkte. §. 24. Als Verbesserung der Pferde-Zucht. §. 25.  
 Unterstützung und Aufhellung der Fehnen, §. 26. und Strei-  
 tigkeiten der Schiffer-Gilden mit Emden.

## §. 1.

Auf Ansuchen der Berliner Deputirten, hatte der König den Ständen einen Landtag bewilligt, und zu Landtags-Commissarien den Regierungs-Präsidenten von Förder und den Kammer-Director von Stein ernannt. Ersterer war mittlerweile verstorben, und letzterer hatte den Auftrag wegen überhäufeter Geschäfte abgelehnt. An deren Stelle wurden sowohl mit dieser Commission, als mit der nachher vorzunehmenden Local-Untersuchung der noch unabgethanen Landes-Beschwerden, der Clevisch-Märkische Oberkammer-Präsident von Bugenhagen und der Clevisch-Märkische geheime Regierungs-Rath von Schlehtendahl beauftragt. Auf den 21. Jun. war der Landtag ausgeschrieben und in Kurich von den königlichen Landtags-Commissarien eröffnet. Auch dieses mal war die ständische Versammlung ziemlich zahlreich: denn von der Ritterschaft waren 7 Mitglieder, von dem Städte-Stande 12, und von dem dritten Stande 87 Deputirte zugegen. Nach vorhergegangenen, gewöhnlichen Solemnitäten, übergaben die Landtags-Commissarien die ihnen von dem Könige ertheilte Vollmacht, und ließen demnächst die königlichen Landtags-Propositionen verlesen.

1790

§. 2.

Die königlichen Landtags = Propositionen waren folgende: 1.) Sollten die Stände, nach nunmehr aufgehobenem Torf = Impost, hinreichende Mittel zur Aufhelfung der Fehnen in Vorschlag bringen. Dabei sollten sie vorzüglich auf die Erweiterung und Vermehrung der Torfgraberein, es sey durch Prämien auf Anlegung neuer Biefen (Seiten = Canäle), oder auf den Torf = Stichs = Debit selbst, oder auf irgend eine andere Art, bedacht seyn, damit der einländische Torf gegen den ausländischen Preis halten könne. 2.) Da bisher viele, zu einer Bedienung qualificirte Personen von der Concurrnz um deswillen abgehalten worden, weil sie die zu einem solchen Amte erforderlichen Recognitions = Gelder nicht ausbringen können, wobei es zur Erlangung eines solchen Amtes oft lediglich auf den Meißbietenden angekommen: so wünschten Se. königl. Majest, daß die Stände diese, nach einem 22jährigen Durchschnitt, 4600 Rthlr. jährlich betragende Recognitions = Gelder übernehmen mögten. Dagegen wollten Se. königliche Majestät geschehen lassen, daß die Stände von solchen anzusehenden Bedienten ein Chargen = oder Bedienungs = Geld zu ihrer Landschafts = Casse erheben könnten, da denn ein festes Reglement über solche Chargen = Gelder, nach Verhältniß eines jeden Amtes, entworfen und zur Bestätigung vorgelegt werden sollte. 3.) Sollten die Stände selbst ein Regulativ entwerfen, in welchen

Fällen ihren Deputirten Diäten und Fuhr = Kosten 1790 und wie hoch? zu bewilligen seyn. Endlich 4) sollten die Stände zweckdienliche Mittel vorschlagen, wodurch der königliche, für Ostfriesland feststehende, Salz = Etat auf die, für das Land bequemste und leichteste, Weise erfüllt, und die königliche, etatsmäßige Einnahme gesichert werden könnte.

## §. 3.

Die erste königliche Landtags = Proposition betraf denn die Aufhelfung der Fehne. Kurz vor Eröffnung des Landtages hatten die Fehn = Besitzer durch zwei in den hiesigen Wochenblättern abgedruckte Aufsätze das Publikum auf die Wichtigkeit dieses Gegenstandes aufmerksam zu machen gesucht. Sie hatten darin nachgewiesen, daß diese, erst in jüngeren Zeiten angebaueten Fehnen nun schon über 3000 Menschen zählten, und ohngefähr 300 Schiffe hätten, wovon die Hälfte die offene See beführen, und diese Fehnen ohne alle öffentliche Unterstützung entstanden seyen. Denn sie hatten darin behauptet, daß die Fehnen, seit ihrem Daseyn, dem Lande jährlich 50000 Rthlr., und im Ganzen 7 bis 8 Millionen Rthlr., die sonst für fremden Torf in das Ausland würden gegangen seyn, erhalten hätten. Endlich hatten sie darin den unausbleiblichen Ruin der Fehnen durch den zeitigen; niedrigen Torf = Preis, und das, seit dem siebenjährigen Kriege, dagegen so sehr gesteigerte Arbeitslohn geschildert. Das Haupt = Augenmerk der Fehn = Besitzer war, eine Steigerung des

1790 Torf = Preises, und für die Fehn = Schiffahrt die Aufhebung des ihr so nachtheiligen Ember Stapel = Rechts, zu bewirken. Da die Fehn = Angelegenheiten der erste und wichtigste Gegenstand dieses Landtags war: so wurden zuvörderst von den königlichen Landtags = Commissarien und einigen ständischen Deputirten, mit Zuziehung verschiedener Fehn = Interessenten, die hiesigen Fehnen in Augenschein genommen, um sich bei einer solchen Local = Untersuchung von den Gründen und Gegengründen, ob und in wiefern die Fehnen Unterstützung verdienten, vor Abfassung eines Schlusses zu überzeugen. Nach genommenem Augenschein waren die Stände anfänglich der Meinung, daß bloß das Speyer =, Rhader = und Große = Fehn einer, der Provinz vortheilhaften, Verbesserung fähig wären, und diese daher nur allein eine Unterstützung verdienten. Ihre Gründe waren: daß das Hülner = und Lühberts = Fehn beinahe schon völlig ausgegraben und cultivirt wären, die anderen aber in der Anlage zu klein wären und keine gute Torf = Materie in der erforderlichen Tiefe enthielten, so daß die Kosten des Torfstiches und des Aufwiegens den wahren Werth oder den Preis des zu gewinnenden Products überstiegen. Ueber diese und andere Punkte hielten die Landtags = Commissarien mit den Ständen, da der König so sehr die Aufhelfung der Fehnen, und zwar aller Fehnen, ohne Unterschied empfohlen hatte, verschiedene Conferenzen.

## §. 4.

Das Resultat des ständischen Schlusses ging end-

lich dahin: 1.) Zur Herstellung des gemeinschaftli- 1790  
chen Haupt-Canals sollten die vorräthigen und bisher  
deponirten, von dem Torf-Impost aufgekommene,  
Gelder zu 3478 Rthlr. verwendet werden. 2.) Woll-  
ten die Stände die, nach den gemachten Anschlägen  
zur Herstellung des Haupt-Canals, noch erforderli-  
chen 6503 Rthlr. übernehmen, und aus der Landes-  
Casse auszahlen lassen. 3.) Wollten sie durch Inter-  
position ihres Credits den Fehnen zu einer Anleihe der  
zur Herstellung der Inwieken veranschlagten 18099  
Rthlr. auf 10 Jahre zu 4 proC. behülflich seyn, und  
die Hälfte der Zinsen mit 2 proC. übernehmen, je-  
doch unter der Voraussetzung, daß die andere Hälfte  
der Zinsen aus der königl. Casse erfolgen würde. End-  
lich 4.) machten sie sich anheischig, eine Prämie von  
 $2\frac{1}{2}$  Rthlr. auf jede, in den Hauptwieken ausgegrabe-  
ne Ruthe, zu 20 rheinländischen Fuß, auf den  
jetzt vorhandenen Fehnen aus den Landschaftlichen  
Stats-Ueberschüssen, vorerst auf 6 Jahre, zu entrich-  
ten. Bei diesen, für die Fehnen allerdings sehr gün-  
stigen, Offerten machten die Stände folgende Bedin-  
gungen: 1.) Daß der fremde Torf mit keinem Im-  
post wieder belegt, oder die Einfuhr auf keine Weise  
wieder erschwert werden sollte; 2.) die Fehn-Interes-  
santen hinlängliche Sicherheit für den auf Landschaftli-  
chen Credit ihnen zu leistenden Vorschuß stellen müs-  
sen; 3.) die sämtlichen Fehnen zur besseren Einrich-  
tung ihrer zerrütteten Deconomie, und wegen nützlich-  
er Verwendung der ihnen theils geschenkten, theils  
vorzustreckenden Gelder, der Aufsicht der Kammer und

1790 des Administrations = Collegii zu unterwerfen seyn; 4.) die Fehn = Interessenten mit einer von der Kammer attestirten Rechnung jährlich nachzuweisen hätten, wie viele Ruthen sie in den Canälen aufgewieket hätten; 5.) der Wasser = Pegel so weit zu erniedrigen sey, daß die niedrigen Länder gehörige Abwässerung behielten, und endlich 6.) die Stände bei einem etwaigen Entwurf eines Fehn = und Torfgraberei = Reglements mit zuzuziehen seyn. Auf den besondern commissarischen Vorschlag, daß die Stadt Emden, zum Besten der einländischen Torf = Schiffer, auf ihr Stapel = Recht Verzicht leisten mögte, und in Norden eine bessere Ordnung bei Ausladung des Torfes zu treffen sey, konnten sich die Stände nicht einlassen, weil diese Angelegenheiten Domestik = Sachen beider Städte waren.

## §. 5.

Die zweite königliche Landtags = Proposition ging auf die Abstellung der Recognitions = Gelder. Die Stände übernahmen zwar diese Recognitions = Gelder, oder die berechnete Fractions = Summe derselben zu 4600 Rthlr. gegen Perception eines Chargen = Geldes, machten aber dabei solche Bedingungen, daß sich bei vielen derselben wohl voraussehen ließ, daß der König sich nicht darauf einlassen würde. Die Bedingungen waren: 1.) Daß die Landschaft bei der Uebernahme nichts verlieren, sondern das Chargen = Geld, das jährliche Recognitions = Geld, decken müsse; 2) daß künftig keine Anwartschaften auf Bedienungen, wo =

für bisher Recognitionen erlegt worden, ertheilt werden mögten; 3.) daß die für bereits ertheilte Anwartschaften reservirten Recognitionen-Gelder der Landes-Casse zufließen müssen; 4.) daß in keinem Falle von den Chargen-Geldern dispensirt, auch 5.) die Expeditions-Gebühren nicht erhöht werden sollten; 6.) daß nach Anleitung der Landes-Verträge bloß Einländer zu Bedienungen zuzulassen seyn; 7.) daß sämtliche königliche Bediente auf die Landes-Accorden zu verpflichten seyn; 8.) daß zur Sicherheit des Publikums die Ausmiener und Depositorii höhere Cautionen stellen müssen, und 9.) daß das Regulativ der künftig in die Landes-Casse fließenden Chargen-Gelder nach dem Vorschlag der Stände zu machen sey. Da viele dieser Bedingungen dem beabsichtigten Zweck nicht entsprachen, und andere zu den, noch zu erörternden Landes-Beschwerden gehörten: so bemühten sich die königlichen Commissarien, die Stände zur Zurücknahme solcher Modificationen zu überhelen; diese blieben aber bei dem einmal gefaßten und der Commission überreichten Schluß.

## §. 6.

Der Gegenstand der dritten Landtags-Proposition waren die Diäten und Reise-Kosten der Administratoren und ordinaire Deputirten bei außerordentlichen Versammlungen. In einem schon längst vorhandenen Regulativ waren die Fälle genau bestimmt, wann solche Diäten und freie Fuhren Statt finden sollten. Wenn aber die Kammer, besonders in der

1790 lehtern Zeit, Anstand genommen, oder Bedenken gefunden, solche zu assigniren: so trugen nun die Stände nur bloß darauf an, daß es bei diesem Regulativ sein Bewenden behalten mögte. Die vierte und letzte Landtags-Proposition betraf das Mündensche Salz, und die Sicherstellung des königlichen Salz-Stats. Hierauf beschloffen die Stände zur Bezeugung ihrer Devotion gegen ihren so gnädigen Landesherrn, den jährlich undebitirten Salz-Bestand mit Concurrenz von dem Harlingerlande, also für  $\frac{4}{5}$  vorerst auf 10 Jahre zu übernehmen. Hiebei machten sie indessen folgende Bedingungen, daß das Salz in der versprochenen Qualität und Quantität künftig abzuliefern, und ihnen jährlich eine Nachweisung von dem wirklich abgesetzten Salze zu ihrer Nachricht mitzutheilen sey; ferner die, bei einem stärkeren Absatze, sich künftig etwa zu ergebende Plus-Einnahme, zur Deckung des Verlustes in anderen Jahren, der Landschaftlichen Cassa wieder zufließen möge, und endlich die Stände bei eintretenden Landes-Colamitäten, und besonders bei der Viehseuche, wegen des alsdann statt findenden geringeren Salz-Gebrauchs, mit der Uebernahme des Salz-Bestandes zu verschonen seyn.

## §. 7.

Außer diesen Landtags-Propositionen waren auch die Commissarien durch eine besondere königl. Vollmacht beauftragt, die von den Ständen im

vorigen Jahre durch ihre Deputirten in Berlin an= 1790  
gebrachten Landes=Beschwerden, insofern sie nicht  
zum Theil schon abgeholfen wären, zu untersuchen,  
und demnächst die geschlossenen Acten mit ihrem  
Gutachten der noch bestehenden königl. Immediat=  
Commission in Berlin einzusenden. Die Untersu=  
chung und Erörterung der noch vorschwebenden Be=  
schwerden sollte, nach dem Schlusse des Landtages,  
mit einem niederzusetzenden, ständischen, engeren  
Ausfchusse vorgenommen werden. Nachdem nun  
hiernach die Stände von den Commissarien aufge=  
fordert waren, einen solchen engeren Ausschuf an=  
zuordnen: so ernannten sie zu Gliedern dieses Aus=  
schusses die vorigen vier Berliner Deputirten, de=  
nen sie indessen noch einige Deputirte aus jedem  
Stande beifügten. Dieser engere Ausschuf wurde  
hierauf zu den Verhandlungen, sowohl über die  
noch nicht abgestellten Landes=Beschwerden, als  
auch über einige bei den Landtags=Propositionen  
angebrachten und noch nicht hinlänglich erörterten  
Modalitäten, bevollmächtigt.

## §. 8.

Nachdem nun, nach Abgabe der ständischen  
Gutachten über die vier Landtags=Propositionen,  
die Landtags=Geschäfte beendigt waren: so wurde  
dieser, am 21. Jun. eröffnete Landtag, welcher  
verfassungsmäßig nur 10 Tage währen durfte, in=  
dessen, wegen des weiten Umfanges der Verhand=  
lungen, von den königlichen Commissarien bis den

1790 15. Jul. verlängert worden, mit diesem Tage geschlossen. Es wurde denn hierauf der Landtags-Abschied publicirt, wornach von den königl. Commissionen der Landtag, Namens Sr. königl. Majest. nunmehr geschlossen und das anwesende Corpus Statuum entlassen, und indessen die allerhöchste königl. Resolution über die Landtags-Propositionen, wenn auch die ferneren Verhandlungen mit dem engeren Ausschusse geschlossen seyn würden, vorbehalten wurde.

## §. 9.

Gleich nach dem Landtags-Schlusse, schon am 19. Jul., trat die königl. Local-Commission mit dem engeren Ausschusse, oder der ständischen Deputation, zusammen. Bei der ersten Session wurden zuvörderst von Seiten der königl. Commission und der ständischen Deputation die königlichen und ständischen Vollmachten gegen einander ausgewechselt. Hierauf wurden zuerst die ständischen Beschlüsse über die Landtags-Propositionen näher erwogen. Nachher wurden die noch nicht völlig erledigten Landes-Beschwerden vorgenommen. Die königliche Commission machte bei jedem ständischen Schlusse über die Landtags-Proposition, und so auch nachher über jedes Gravamen oder Landes-Beschwerde ihre Bemerkungen, die von dem engeren Ausschusse schriftlich beantwortet wurden. Diese Beantwortungen wurden von der Commission der Regierung und der Kammer zum gutachtlichen

Bericht zugestellt, worauf denn endlich wieder der 1790  
Schluß-Bericht des engeren Ausschusses erfolgte.  
In Hinsicht der zuerst vorgenommenen Landtags-  
Propositionen, setzte, bei der ersten Landtags-Pro-  
position, der engere Ausschuss, auf den Vorschlag  
der königl. Commission, den Fehn-Besitzern zur  
Herstellung ihrer Inwieken jährlich, und zwar auf  
10 Jahre 500 Rthlr. aus der Landes-Casse aus;  
wogegen aber die Interposition des Landschaftlichen  
Credits zu einem Anlehn von 18099 Rthlr. weg-  
fallen sollte. Bei der zweiten Proposition, die  
Abschaffung der Recognitions-Gelder betreffend,  
beharrte die ständische Deputation, so sehr auch die  
Commission auf die Zurücknahme einiger von den  
Ständen angebrachten Bedingungen drang, ledig-  
lich auf dem abgegebenen ständischen Schluß. In  
Absicht der dritten Landtags-Proposition, über die  
Bestimmung der Diäten und Reise-Kosten, hielt  
man es gerathen, daß es bei der bisherigen Obser-  
vanz lediglich zu belassen sey. Bei der vierten  
und letzten Proposition, über das Mindensche Salz,  
wiederholte der Ausschuss den ständischen Schluß,  
indem er keine hinlängliche Gründe fand, davon  
abzugehen.

## §. 10.

Hierauf wurden die allgemeinen Landes-Bes-  
chwerden vorgenommen. In Absicht der dem Kö-  
nige 1749 übertragenen Oberdirection, wies die  
ständische Deputation umständlich nach, daß die

1790 Oberdirection, selbst nach der Idee des Königs, bloß auf die Verwaltung der Landes-Mittel gehen sollte, solche aber bisher zur Untergrabung der ständischen Gerechtsamen und der Landes-Privilegien von der Kammer gemißbraucht worden. Sie trug daher darauf an, daß die Oberdirection wieder bloß auf die Landes-Mittel zu beschränken, und so zu bestimmen sey, daß sie nicht in eine Despotie ausarten möge. In Absicht der Administratur-Wahlen war ihr Antrag, daß es bei der conventions- und observanzmäßigen Entscheidung streitiger Administratur-Wahlen zu belassen, und das Regulativ vom 23. Sept. 1788 wieder aufzuheben sey. Wegen der Imposten und Zölle deducirte sie aus den Landes-Accorden, daß keine neue Imposten und Zölle angelegt werden könnten, und falls solche etwa eingeführt würden, der Ertrag davon nicht zu der königlichen, sondern zu der landschaftlichen Casse fließen müßte. Auf das ebenfalls in den Accorden gegründete Gravamen, über die Besetzung der Bedienungen mit Eingebornen, richtete sie ihr Gesuch dahin, daß künftig die Ausländer, wenn sie auch eine große Recognition darbieten mögten, von Bedienungen in Ostfriesland auszuschließen seyn, die aber jetzt im Dienste stehenden Ausländer sich um das ständische Ius Indigenatus bewerben müßten. Auf das Gravamen, über den Beitrag zur Feuerungs- und Holz-Accise der Städte Berlin und Potsdam, leistete sie Verzicht und nahm solches zurück. Bei dem Gra-

vamen, über Streitigkeiten der Stände, sowohl 1790 unter sich, als mit den Landes-Collegien, behauptete sie, daß, wenn ein Stand sich über seine Privat-Angelegenheit nicht einigen könnte, alsdann verfassungsmäßig die Beurtheilung für die beiden andern Mit-Stände gehörte. In Ansehung der Streitigkeiten mit der Kammer und dem General-Directorio bestand sie, aller Widersprüche und Einwürfe der Commission ohnerachtet, darauf, daß die Erörterung und Entscheidung solcher Streitigkeiten erst bei der Regierung, nachher bei dem Tribunal in Berlin nachgesucht werden müßte, weil die Kammer und das Ostfriesische Departement bei dem General-Directorio nicht Parthei und Richter zugleich seyn könnten. In der Art wurden alle übrigen Landes-Beschwerden stückweise durchgegangen. Es wird überflüssig seyn, die Verhandlungen über alle Gravamina auch nur oberflächlich zu berühren, da das Resultat aus den, in dem folgenden Jahre, publicirten königlichen Resolutionen hervorgeht, wie solches unten näher vorkommen wird.

## §. 11.

Am 9. Novemb. war das ganze Verfahren geschlossen. Wie nun solchergestalt die königlichen Landtags-Propositionen in nähere Erwägung gezogen, und die, noch nicht abgestellten Landes-Beschwerden gründlich untersucht waren, sandte die Commission sämtliche Acten, mit Beischluß ihres

1790 gutachtlichen Berichts, der königlichen Immediat-Commission in Berlin ein, und trat hierauf ihre Rückreise nach Cleve an. Bald nachher wurde sie aufgefordert, sich nach Berlin zu begeben, um über verschiedene Punkte noch nähere Auskunft zu geben; und überhaupt von den Verhandlungen persönlich zu referiren. Nach hierauf geschehenem ausführlichen Vortrag von der Immediat-Commission an des König Majestät allerhöchste Person, erfolgte zuvörderst, und zwar schon unter dem 24. Nov., die königliche Resolution, als ein förmlicher Landtags-Schluß, über die vier Landtags-Propositionen.

#### §. 12.

Folgendes ist der wesentliche Inhalt der königlichen Resolution über die Landtags-Propositionen. In Ansehung der ersten Landtags-Proposition, wegen Unterstützung der Fehne, gereichte es Sr. königl. Maj. zum allerhöchsten Wohlgefallen, daß die Stände aus den landschaftlichen Etats-Überschüssen 1.) zur Herstellung des Haupt-Canals 6503 Rthlr.; 2.) zur Unterstützung der Dorf-Fehn-Cultur, zehn Jahre lang, 500 Rthlr., und 3.) für jede in den Haupt-Canälen ausgegrabene Ruthe eine Prämie von  $2\frac{1}{2}$  Rthlr., ebenfalls auf 10 Jahre, bewilligt hätten. In Ansehung der gemachten Bedingungen genehmigte der König, daß es bei der Aufhebung des Dorf-Impostes sein Bewenden haben sollte; ferner eine gemeinschaftliche Commission aus der Kammer und dem Administra-

tions-Collegio zu ernennen sey, um darauf zu se- 1790  
hen, daß die von den Ständen bewilligten Unter-  
stützungs-Gelder zweckmäßig verwendet würden, so-  
dann die Fehn-Besitzer wegen der auszahlenden  
Prämien dem Administrations-Collegio jährlich ei-  
ne, von der Kammer attestirte Rechnung einzusen-  
den hätten, wie viele Ruthen in den Haupt-Ga-  
nålen aufgewieket worden, und endlich die Regu-  
lirung des Pegels in der Art festgesetzt werden  
sollte, daß an der einen Seite die Schifffahrt con-  
servirt, an der andern aber den niedrigen Ländern  
keine schädliche Ueberströmung zugezogen werde.  
Uebrigens sollten die Stände bei dem Entwurfe  
eines Fehn-Reglements mit zuzuziehen seyn. Dem-  
nächst erklärte der König, daß der auf dem Kam-  
mer-Stat stehende Colonisten-Fond zu 800 Rthlr.  
sechs Jahre lang zur Unterstützung der Fehn- und  
Torf-Cultur verwandt werden sollte, und hegte  
endlich zu den beiden Städten, Emden und Nor-  
den, das gnädigste Vertrauen, daß erstere in An-  
sehung des für die Torf-Schifffahrt beschwerlichen  
Stapel-Rechtes, und letztere bei den, dem Torf-  
Handel lästigen Einrichtungen allen billigen Modi-  
ficationen gerne Gehör geben würden. In Anse-  
hung der zweiten Landtags-Proposition, über Ab-  
schaffung der Recognitions-Gelder, fand sich der  
König bewogen, wegen der von den Ständen ge-  
machter Bedingungen, diese zurück zu nehmen. Ueber  
die dritte Proposition, wegen Bestimmung der Did-  
ten und Reise-Kosten, hielt sich der König bevor,

1790 da kein bestimmtes Regulativ zu Stande gebracht worden, dem Befinden nach nähere Verfügungen zu treffen. Endlich über die vierte Proposition, wegen Sicherstellung des Salz = Stats, war die ständische Erklärung dahin angenommen, 1.) daß die Stände von 1790 bis 1800 die nicht debilitirten Salz = Ueberschüsse des Stats = Quantum von 500 Lasten, auf die bisherige Art, mit Concurrenz von dem Harlingerlande übernehmen sollten; 2.) den Ständen jährlich von der Kammer eine Nachweisung des Empfangs und Debits in jeder Factorei zuzustellen sey; 3.) der etwaige Plus = Debit über das Stats = Quantum in den zehn Jahren den Ständen, bei dem von ihnen gedeckten Minus, auf die betragende Summe der 500 Lasten zu gute gerechnet werden sollte; 4.) aber das Stats = Quantum bei geringen Landes = Calamitäten zwar nicht verringert werden konnte, indessen Se. königl. Maj. bei ungewöhnlichen und außerordentlichen Calamitäten darauf landesväterlich Rücksicht nehmen würden.

## §. 15.

Später erst in dem folgenden Jahre erfolgten die königlichen Resolutionen über die Landes =  
 1791 Beschwerden unter dem 16. Mai 1791. Zur förmlichen Publication derselben und zur Abmachung sonstiger wichtigen Angelegenheiten, war wiederum ein neuer Landtag ausgeschrieben. Zu kön. Landtags =

tags-Commissarien waren abermals die vorigen 1791 Commissarien, der Oberpräsident von Buggenhagen und der geheime Regierungsrath von Schlechtendahl, ernannt. Am 15. Jun. 1791 wurde dieser Landtag eröffnet. Nach vorhergegangenen, gewöhnlichen Solemnitäten übergaben die königlichen Commissarien ihre Vollmacht, und ließen demnächst die königliche Landtags-Proposition verlesen. Die erste Landtags-Proposition und der Hauptgegenstand dieses Landtags war die Publication der königlichen Final-Resolutionen, über die allgemeinen Landes-Beschwerden. Nach vorgenommener Publication überreichten die Commissarien den Ständen das durch höchstehende Unterschrift des Königs vollzogene, und von den Ministern, Grafen von Herzberg, von Heinitz und von der Reck, contrasignirte Original. Dabei fügten sie hinzu, daß, da nun alle Landes-Beschwerden gehoben und entschieden worden, sie sich von der längst erprobten getreuen Denkungsart der Ostfriesischen Landes-Stände völlig überzeugt hielten, daß sie die ihnen von neuem wiederfahrne Gerechtigkeit, Gnade und Huld ihres theuersten Königs nie verkennen würden. Hierauf erwiederte der ständische Präsident von Polman, g) daß die

---

g) Er wurde 1788, nach Absterben des Grafen von Wedel, (s. IX. 137.) ständischer Präsident und starb noch in diesem Jahre 1791. Mit ihm erlosch eine der ältesten adelichen Familien in Ostfriesland. Sein Nachfolger war der geheime Rath Mauriz Wilhelm von dem Appelle. Auch

1791 Stände in tiefster Verehrung die königliche Gerechtigkeit, Gnade und Milde erkannten und nicht entstehen würden, das Gefühl ihrer treuehorsaamsten Gesinnungen, und das Opfer ihrer Dankbarkeit ihrem allergnädigsten Landesherrn darzubringen. Die Ritterschaft, und so auch die Stadt Emden, hatten noch besondere, sie allein betreffende, Beschwerden eingereicht. Die hierüber erfolgten königlichen Resolutionen wurden nicht in der öffentlichen ständischen Versammlung, sondern in einem Nebenzimmer erst der Ritterschaft, und wie diese abgetreten war, den Deputirten der Stadt Emden publicirt. Diese Special-Gravamina, sowohl von der Ritterschaft, die vorzüglich auf ihre Patrimonial-Gerichtsbarkeit gingen, als auch die von der Stadt Emden, sind nie gedruckt und allgemein bekannt worden.

#### §. 14.

Die königlichen Resolutionen auf die allgemeinen Landtags-Beschwerden, sind durch einen, in Aurich veranstalteten Abdruck zur Kenntniß des Publikums gekommen. h) Folgender kurzer Aus-

---

dieser starb schon im Mai 1792. Mit diesem erlosch ebenfalls eine, zwar ursprünglich Hannöversische, doch schon alte Ostfriesische adliche Familie.

h) Sind auch abgedruckt in Freesens Ostfries- und Harlingerland, S. 113—138, und in Schölers Staats-Anzeigen, 16r Bd. S. 106 u. f. w.

zug wird daher hinreichend seyn. 1.) Auf das 1791  
Gravamen, wegen Bestimmung der Ober-  
direction, erklärte der König, daß diese Ober-  
direction nur die Landes-Mittel und deren Ver-  
waltung, wie auch die Manutenez der, bei dem  
Administrations-Collegio zu haltenden guten Ord-  
nung betreffen sollte. Dabei wurde den Ständen  
die wiederholte königliche Versicherung ertheilt, daß  
davon kein anderer Gebrauch gemacht werden sollte,  
als nur allein dadurch die Wohlfahrt des Landes  
zu befördern. Dieses Gravamen war in der That  
eines der wichtigsten, weil allen ständischen Gerech-  
tamen, und selbst den Landes-Verträgen, bisher  
die Gefahr gedroht hatte, an der Klippe der, so  
oft auf alle ständische Angelegenheiten gezogenen,  
königl. Oberdirection zu scheitern. Diese Besorg-  
lichkeiten waren denn nun gehoben. Auch erhielten  
die Stände bei Verwaltung der Landes-Mittel  
mehrere Freiheit, indem ihnen in der königl. Re-  
solution aus den Etats-Ueberschüssen jährlich 5000  
Rthlr. zur eignen Disposition zu gemeinnützigen  
Anstalten dergestalt überlassen wurden, daß sie über die  
speciale Verwendung dieser Summe keine Approba-  
tion einholen durften. Auf die Gravamina 2.)  
und 3.) wegen verweigerter Landtügen  
und accordswidrigen Anträgen an das  
Administrations-Collegium, wollte sich der  
König geneigt finden lassen, bei wichtigen, die ge-  
meine Wohlfahrt betreffenden Sachen, es sey aus  
höchst eigener Bewegung, oder auf Ansuchen der

1791 Stände, oder auch des Administrations-Collegii einen Landtag zu bewilligen und ausschreiben zu lassen. Indessen könnten sich die Stände die Beurtheilung der Erheblichkeit solcher Ursachen nicht allein anmaßen und verlangen, daß Se. königl. Majestät sich nach dem Gutfinden der Stände richten sollte. Dagegen ward ihnen die huldreiche Versicherung ertheilt, daß auf ihre Motiven bei Nachsichtung eines Landtags landesväterlich reflectirt, und solcher nicht ohne erhebliche Ursachen verweigert werden sollte. Uebrigens sollte in Fällen vom geringeren Belang, oder bei Sachen, die der Verschwiegenheit halber nicht zu einem öffentlichen Landtag gebracht werden könnten, mit dem Administrations-Collegio, und allenfalls auch mit Beziehung der Ordinair-Deputirten Verhandlungen gepflogen werden. 4.) Auf das Gravamen, über Anlegung neuer Zölle und Imposten, auf Consumtibilien, wollte sich der König das Ihm zustehende Zoll-Regale in seinem ganzen Umfange vorbehalten haben, indessen nicht zugeben, daß bei dessen Ausübung zum Druck der Unterthanen Mißbräuche vorgehen sollten. In Ansehung der auf die Einfuhr ausländischer Waaren, Producte und Fabricate, als Brantewein, Oldenburgisches und Tevrishes Bier, Seife, Holländisches Mehl und Grüne belegten Imposten, sollte es sein Bewenden behalten. Auch wollte sich der König zwar die Einführung solcher Imposten auf andere Gegenstände, zur Beförderung der einländischen Produc-

tion und Fabricatur ausdrücklich vorbehalten haben, 1791 indessen, zum Beweise der landesväterlichen Gesinnungen, geschehen lassen, daß die Einkünfte von solchen, neu anzulegenden, Imposten der landschaftlichen Casse zufließen sollte. 5.) In Ansehung der, von den Friedeburger Amts-Eingefessenen, behaupteten Exemption von den Friedeburger Zöllen, ward ihnen die Zollfreiheit ihrer Pferde, Wagen und eignen Producte, jedoch bloß bei deren eigener Ausführung, sodann von fremden Waaren, die sie zu eigener Consumtion, nicht aber zum Verkauf, einbrächten, verstattet. 6.) Auf das Gravamen, über das sogenannte Aufstreck-Recht und das Urbarmachungs-Edict, i) konnte sich der König die zur landesherrlichen Hoheit gehörende Befugniß, um die Haidfelder, Wildnisse und Hochmoore in Cultur zu setzen und anbauen zu lassen, nicht bestreiten lassen. In Fällen, wo jemand dadurch an seinem Privat-Eigenthum, oder eine Commune an der Gemeinde Eigenthum verfürzt zu seyn glauben mögte, sollte demselben das rechtliche Gehör wider den Fiscus verstattet werden. Das von den Ständen behauptete, in keinem Gesetze oder Vertrage gegründete, unbeschränkte Aufstreckungs-Recht könnte ihnen nicht eingeräumt werden. Auch könnte sich der König zur Aufhebung des Urbarmachungs-Edicts um so viel weniger

---

i) Von dem Aufstreck-Rechte und dem Urbarmachungs-Edicte s. LX. 169.

1791 ger veranlaßt finden, da die Stände selbst die dabei zum Grunde liegende heilsame Absicht dieser Verordnung anerkannt hätten. Indessen wurde den Ständen verstattet, ihre Bemerkungen zur Verbesserung und mehrerer Nugbarmachung dieses Edicts annoch vorzutragen. Auf das Gravamen, 7.) wegen Beförderung der Landes-Kinder zu Bedienungen, wurden den Ständen die Versicherung ertheilt, daß bei Besetzung der Raths- und Subalternen-Stellen bei der Ostfriesischen Regierung, wie auch aller übrigen Justiz-Bendienungen, künftig vorzüglich auf Landes-Eingeborne reflectirt werden sollte. Nach dem Gravamen 8.); wegen Vereidigung der königlichen Bediente auf die Accorden, sollte, zur völligen Befriedigung der Stände, die Verfügung getroffen werden, daß künftig alle in Ostfriesland anzustellende Präsidenten, Directoren und Räte bei der Regierung und der Kammer, die Magisträte und alle fungirenden Beamte und Assessoren, die Beobachtung der gesetzmäßigen Accorden und der Landes-Verfassung eidlich angeloben sollten. Dagegen sollten die bereits fungirenden Bediente nachdrücklich angewiesen werden, sich in vorkommenden Fällen, nach der Ostfriesischen Landes-Verfassung, eben so gut zu achten, als wenn sie darauf wirklich den Eid abgeleistet hätten, und diese, einem jeden solcher Bedienten vorzulegende, Verordnung sollte von denselben pro submissione, statt einer körperlichen Eidesleistung,

unterschrieben werden. Das Gravamen 9.) be- 1791  
traf den Mühlenzwang. Dieser wurde zwar  
aufgehoben und die freie Mühlenfahrt wieder herge-  
stellt, indessen sollte der Effect davon, in Ansehung  
der königlichen Mühlen, so lange suspendirt blei-  
ben, bis allmählig die verschiedenen Zeit- Pacht-  
Contracte ablaufen würden, es sey denn, daß die  
Stände die Entschädigung solcher Pächter überneh-  
men, oder sich mit ihnen darüber gütlich abfinden  
mögten. Auf das Gravamen 10.), wegen  
Entscheidung der ständischen Streitig-  
keiten unter sich und mit den Landes-  
Collegien, wollte der König geschehen lassen,  
daß über Streitigkeiten der Stände unter sich, falls  
sie nicht durch Vermittelung der übrigen Stände,  
oder durch ein Compromiß abgestellt werden könn-  
ten, die Ostfriesische Regierung in der ersten In-  
stanz zu erkennen habe. Den Ständen könnte  
aber ihr verfassung- und ordnungswidriges Gesuch,  
ihre Streitigkeiten mit den Landes- Collegien zu ei-  
ner gerichtlichen Entscheidung zu bringen, nicht ge-  
stattet werden, weil sie gegen alle besorgliche Miß-  
bräuche durch einen, stets ihnen offenstehenden Re-  
curs an die höhern Instanzen, oder an Se. königl.  
Majest. höchsten Person selbst, oder in Fällen, die  
auf Privat- Eigenthum, oder auf eine Gerechtsame  
Bezug hätten, durch eine rechtliche Klage wider  
den Fiscus gesichert wären. Nach dem Grava-  
men, 11.) die Entscheidung streitiger Ad-  
ministratur- Wahlen betreffend, sollte jedem

1791 Stände die freie Wahl und die Abstellung der dabei unter sich vorkommenden Streitigkeiten überlassen bleiben. Nur konnte nicht gestattet werden, daß in dieser, jeden Stand für sich betreffenden Angelegenheit, die beiden andern Mit-Stände sich eine Cognition und Entscheidung anmaßten. Uebrigens wurde den Ständen verstattet, über das Regulativ vom 23. Septemb. 1788, wegen Administratur-Wahlen, k) ihre Erinnerungen und zweckmäßigen Vorschläge zur Abänderung einzureichen. 12.) Wegen der von der Stadt Emden gehobenen Lastgelder, ward der Regierung und Kammer aufgetragen, mit Zuziehung der Stände einen gültigen Vergleich hierüber zwischen den interessirenden Schiffer-Gilden und der Stadt zu versuchen, in dessen Entstehung ward den Interessenten überlassen, diese ihre Streitigkeiten mit der Stadt Emden durch den Weg des Rechts auszumachen. Nach dem Gravamen 13.), wegen Lieferung der Sperlings- und Krähen-Köpfe, sollte diese Lieferung aufhören: indessen mußten die Stände dafür zu der Buchhaus-Casse, nach ihrem eignen Erbieten, jährlich 50 Rthlr. zur Entschädigung entrichten, weil die Straf-Gelder, wegen

---

k) Dieses Regulativ ging vorzüglich dahin, daß überhaupt Männer von Kenntnissen, und aus dem Städte-Stande Rechtsgelehrte zu Administratoren ernannt werden sollten, sodann, daß ein unschickliches Sammeln und Negotiiren der Wahl-Stimmen, bei Strafe der gänzlichen Ausschließung, verboten waren.

nicht gelieferter Köpfe, zu dieser Casse bisher ge- 1791  
 flossen waren. 1) Nach dem Gravamen 14.),  
 über die Vieh-Pässe, wurde genehmigt, daß  
 das Horn-Vieh nunmehr, ohne Kammer-Pässe,  
 frei ausgeführt werden dürfe. 15.) Wegen des  
 Betrages zur Brennholz-Accise für Ber-  
 lin und Potsdam, gereichte es Sr. Kön. Maj.  
 zum gnädigsten Wohlgefallen, daß die Stände auf  
 dieses Gravamen Verzicht geleistet hätten. 16.)  
 Wegen der von den Bogteien Bunde,  
 Weener und Bingham, geleisteten Vor-  
 spannen, wurde genehmigt, daß für Vorspann-  
 Führen jenseits der Ostfriesischen Gränze extrapost-  
 mäßige Bezahlung erfolgen solle. Auf das Gra-  
 vamen 17.), wegen Anstellung der Köhr-  
 Meister über Hengste zur Pferdezucht,  
 wurde nachgegeben, daß künftig keine Recognition-  
 Gelder für Köhrmeister-Stellen entrichtet, und bei  
 eintretenden Vacanzen die vorgeschlagenen Subjecte von  
 einer, aus der Kammer, dem Administrations-Collegio,  
 wie auch aus erfahrenen Roß-Händlern zusammengesetz-  
 te Deputation geprüft werden sollten. Dabei wur-  
 den die Stände aufgefordert, ihr Anerbieten, eini-

---

1) Dieses war das unbeträchtlichste Gravamen. Nach aufge-  
 hobener Lieferung vermehrten sich die Sperlinge zum Nach-  
 theil der Städter und des Landmanns so, daß die Stände  
 dadurch 1805 veranlaßt wurden, die Communen zu einer  
 zwanglosen Ausrottung der Sperlinge und der Krähen  
 durch auszusende geringe Prämien in den hiesigen Wo-  
 chenblättern öffentlich aufzufordern.

1791 ge gute ausländische Hengste anzuschaffen, und in dem Lande vertheilen zu lassen, zu erfüllen. 18.) Wegen der Berliner Deputations = Kosten, wurde den Ständen nachgegeben, die rückständigen Beiträge, jedoch ohne Zwang, einzufordern. 19.) Auf die nachgesuchte Einschränkung der Reunions = Prozesse, wurde die Verordnung vom 1. Sept. 1770 über Consolidation der von Herden getrennten Stück = Länder aufgehoben, und bei Reunions = Processen festgesetzt, daß ein 30jähriger Besiß = Stand, rechtskräftig gewordene Sentenzen, wie auch auf ausgebrachte Edictal = Citationen erfolgte Präclusions = Aussprüche, alle Ansprüche eines Herdt = Eigenthümers auf ein, davor abgefordertes, Grundstück ausschließen sollten. Uebrigens wurde ein Reunient verpflichtet, statt der bisherigen Zurückzahlung das Kauf = Pretium, den wahren zeitigen Werth des zu consolidirenden Grundstückes, nach einer gerichtlichen Abschätzung zu entrichten. Durch diese letztere Bestimmung veränderte sich mit einemmal die große Menge der Reunions = Prozesse, indem fast alle diese Prozesse, wegen des gesteigerten Werths der Ländereien, auf Habsucht gegründet waren. 20.) Auf das ständische Gesuch, einen annum normalem des Besißstandes gegen den Fiscum zu bestimmen, wurde festgesetzt, daß einem jeden der ruhige Besiß = Stand des Jahrs 1786, als des Regierungs = Antrittjahrs Sr. königl. Majest., wider den Fiscum zu statten kommen sollte, wovon indessen

die Regalien, Alluvionen, Haid = Felder, wüßten 1791 Aeder und Wildnisse auszuschließen seyen. m) Endlich wurden die Stände auf das Gravamen 21.), über die verbotene Ausfuhr des rohen Garns, angewiesen, darüber auf dem bevorstehenden Landtag annoch ein besonderes Gutachten abzugeben.

## §. 15.

Zwei Jahrhunderte hindurch, und länger, haben immer Streitigkeiten zwischen den Landesherren und den Ständen vorgeschwebt, die bald durch Darzwischenkunft, oder Vermittelung fremder Mächte, bald durch eigne Vereinbarungen abgestellt worden. Solche, in den vorigen Bänden angeführte, Decisionen, Reccesse und Verträge machen einen Hauptgegenstand der Ostfriesischen Landes = Verfassung und Geschichte aus. Diese königliche Resolution über sämtliche, größtentheils schon bei der Huldigung 1786 angebrachte, und denn auch in dem vorigen Jahre nachgefügte Landes = Beschwerden, sind deshalb vorzüglich merkwürdig, weil diese Beschwerden bis zur ersten Quelle zurück, genau

---

m) Diese Resolution ist nachher auf Königl. Special = Befehl durch eine Verordnung vom 1. August 1796 dahin bestätigt, daß der völlige ruhige Besitz einer Sache, oder eines Rechtes den Besitzer in allen, außer den obangeführten Fällen, gegen die Ansprüche des Fiscus schützen sollte, nur könnte zum Nachtheil anderer Mitbürger unter sich davon kein Gebrauch gemacht werden.

1791 untersucht worden, und darnach die Landes-Constitution von neuem begründet ist, und dann auch, weil diese Beschwerden die letzten sind, die erörtert worden, und worüber eine landesherrliche Resolution erfolgt ist. Die angebrachten Gravamina über den Torf-Steuer, die Pferde-Lieferung, gewaltsame Werbung, Ausstellung der Wochen in Desertions-Fällen, und das Mindensche Salz, waren schon vorher, theils 1789, theils 1790, abgestellt; auf alle übrigen ging die königliche Resolution. Darnach waren denn alle Landes-Beschwerden, Streitigkeiten und Irrungen zur völligen Zufriedenheit der Stände gehoben. Ein auswärtiger Journalist drückt sich bei Anführung dieser königlichen Resolutionen so wahr, als richtig, aus: „Für die Rechte und Verfassung der Ostfriesischen Stände, ist diese General-Resolution eine wichtige Acte, und zugleich ein schönes Document von landesväterlicher Güte, verbunden mit Gerechtigkeit und Würde des Throns.“ n)

## §. 16.

Die Publication der königlichen Resolutionen über die ständischen Gravamina, war der Gegenstand der ersten königlichen Landtags-Propositionen. Nach gescheher öffentlichen Vorlesung derselben wurden von den Ständen die übrigen königl. Landtags-Propositionen von den Ständen vorgenom-

---

n) Politisches Journal von 1791. S. 873.

men und in Erwägung gezogen. Ueber jede Proposition wurde ein besonderer Schluß gefaßt. Diese ständischen Schlüsse und Gutachten wurden stückweise den königlichen Landtags - Commissarien vor und nach eingereicht.

Nach der zweiten Landtags - Proposition hatte der König zur Beschleunigung der Deliberationen auf Landtagen es nothwendig und zuträglich erachtet, daß die auf Landtagen erscheinenden Deputirten des dritten Standes, jederzeit eine hinreichende und vollständige Instruction zur Abgabe ihres Gutachtens erhielten. Die Stände fanden diese Proposition bedenklich, weil die Communen nicht immer den rechten Sinn einer solchen Proposition zu fassen wußten, und dann auch oft eine Proposition erst durch Vorlegung der Acten, oder sonstige Nachforschung einiger That - Sachen, erläutert werden mußte, da denn in solchen Fällen eine bestimmte Instruction der guten Sache mehr schaden, als sie fördern könnte. Damit aber die Deliberationen auf Landtagen durch Vorschüßung des Abganges einer solchen Instruction nicht aufgehalten, oder wohl gar rückgängig werden mögten, hielten sie dafür, daß jeder Deputirte zu verpflichten sey, sein Botum entweder abzugeben, oder zu suspendiren.

Zufolge der dritten Proposition wurden nun die ständischen Vorschläge zur Verbesserung

1791 und' mehrerer Urbarmachung des Urbarmachungs-Edicts gewärtigt. Das hierüber abgegebene ständische Gutachten ging wiederum auf die Aufhebung des Edicts und Aufrechthaltung des Aufstreck-Rechts. Zwar hielten sie die Vermessung der Moräste und Haid-Felder für eine nützliche Sache, bestanden aber darauf, daß jedem Moor-Besitzer die ihm in dem Urbarmachungs-Edicte zugesicherten vier Moor-Diematen auch wirklich zugewiesen werden müßten, wie auch daß die Rentmeister in den Aemtern, worin sich Moräste und Haid-Felder befänden, über die Ausführbarkeit des Edicts zu vernehmen seyn, da sie sich dann bestimmter über die Verbesserung des Edicts erklären könnten. Nach der vierten Proposition wurde den ständischen Vorschlägen über das Reguliv bei Administratur-Wahlen entgegen gesehen. Das abgegebene ständische Gutachten ging vorzüglich dahin, daß man eine vollständige und hinlängliche Kenntniß von einem Candidaten nicht immer gleich erwarten könnte, die Einschränkung bei der städtischen Administratur auf eine rechtskundige Person unnöthig sey, da das Collegium einen rechtsgelehrten Syndicum hätte, und endlich dem Candidaten frei stehen müßte, sich um die Stimmen der Vo-  
stanten auf eine anständige Art zu bewerben.

## §. 17.

Nach der fünften Landtags-Proposition sollten die Stände zur Verbesserung der

Pferdezucht zweckdienliche Mittel in Vorschlag 1791 bringen. Zufolge ihres hierauf abgegebenen Gutachtens sollten, um gute National-Pferde zu ziehen, auf Kosten der Landschaft drei ausländische Hengste, von der besten Race, ein dänischer, mecklenburgischer und friesischer Hengst; sodann zu jedem dieser drei Hengsten zwei Stuten, von denselben Racen, also sechs Stuten angeschafft werden. Die Hengste sollten in den Ämtern, und zwar, um alle Mißhelligkeiten zu vermeiden, durch das Loos vertheilt werden. Nach dieser Vertheilung sollte jeder dieser Hengste bei einem zuverlässigen Landmann aufs Futter verbunden, und diesem zur Pflicht gemacht werden, keine mit Fehlern behaftete Stute zuzulassen. Um alle Verwechslung zu vermeiden, müßten nicht nur die angekauften Hengste und Stuten selbst, sondern auch die davon gefallenen Füllen mit einem besonderen Zeichen gebrannt werden. Was die Stuten anbelangte: so sollten sie öffentlich den Meistbietenden, jedoch unter der Bedingung, verkauft werden, daß der Eigenthümer sie bloß zur Pferdezucht gebrauchen solle, auch sie nicht außerhalb Landes wieder verkaufen dürfe. Dann setzten die Stände vorerst auf 10 Jahre 4 Prämien, jede zu 50 Rthlr., auf die vier besten, vorzuführenden Stuten aus. Da schon vorher aus der königlichen Casse 4 Prämien, jede zu 50 Rthlr. für die besten, vorgeführten Hengste jährlich ausgezahlt worden, ihnen diese Prämien aber zu geringfügig schienen: so brachten sie in Vorschlag, diese

1791 Prämien an sich zu verdoppeln, also auf 100 Rthlr. zu bestimmen, dagegen aber sie auf zwei Hengste einzuschränken. Uebrigens hielten sie es zweckdienlich, daß eine ständische Commission die Cognition und das Erkenntniß über die auszutheilenden Prämien haben müßte, und ihr überhaupt die Aufsicht über die ganze gemeinnützige Anstalt zur Verbesserung der Pferdezucht anzuvertrauen sey, worauf sie denn vorläufig eine solche, aus drei Gliedern bestehende, Commission ernannten.

## §. 18.

Zufolge der sechsten Landtags = Proposition sollten die Stände ein Gutachten über die nachgesuchte freie Ausfuhr des rohen Garns abgeben, wobei aber nicht bloß der Vortheil der Spinner, sondern auch die Erhaltung der Leinen = und Zwirn = Fabriken berücksichtigt werden müßte. Auf diese Proposition brachten sie in Vorschlag: 1.) daß von einem vereideten, und besonders dazu anzustellenden Mäkler die auswärtigen Garnpreise wöchentlich in den hiesigen Wochenblättern bekannt zu machen seyn; 2.) daß jedem freistehen müßte, mit Garn zu handeln, wohin er wollte; 3.) daß niemand rohes Garn in das Ausland senden dürfe, bevor er seinen Vorrath zu den, in der Fremde stehenden Preisen, vier Wochen vorher, in den Wochenblättern ausgedoten hätte; 4.) daß über das auszuführende rohe Garn

um

um einen Paß von der Obrigkeit des Orts nach, 1791 gesucht werden müßte; und 5.) daß den Fabrikanten selbst der Handel mit rohem Garn zu untersagen sey. Die siebente Landtags = Proposition betraf einen von den Ständen zu machenden Entwurf eines Regulativs über Reise = Kosten und Diäten der Deputirten, Administratoren und sonstigen landschaftlichen Officianten. Nach dem hierauf sogleich entworfenen Regulativ, sollte es bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden behalten, wornach bei Landtagen und Landrechnungs = Versammlungen, mit Ausnahme des Präsidenten, keine Diäten und Reise = Kosten bezahlt werden. Bei sonstigen außerordentlichen Versammlungen und in Commissions = Geschäften wurden die Reise = Kosten auf 3 Rthlr. 23 Schaf für jede Meile, die Diäten aber, nach dem verschiedenen Verhältniß der Stände und der Officianten, auf 3, 2 und  $1\frac{1}{2}$  Rthlr. festgesetzt. Der Gegenstand der achten Landtags = Proposition war die Entschädigung des gemißhandelten vorigen Dorf = Impost = Hebers, Broer Meyer in Norden. (s. 3ten Abschn. §. 6.) Wenn nun gleich die Stände die Landschaft zu einer solchen Indemnisation nicht verpflichtet hielten: so übernahmen sie doch, in Rücksicht der königlichen Empfehlung, und in Betracht, daß die Thäter nicht ausfündig gemacht werden konnten; und überhaupt, um diese gehässige Sache ganz in Vergessenheit zu stellen, die auf 3507

1791 Rthlr. liquidirten Schäden und Kosten aus der Landes-Casse zu entrichten.

§. 19.

Daß bei dem vorigen Landtage abgegebene ständische Gutachten, über die den Fehnen zu verleihenden Unterstützungen, war bloß auf die schon vorhandenen Fehnen beschränkt. Nach der neunten und letzten Landtags-Proposition wurden die Stände aufgefordert, auch wegen der, den künftigen neuen Fehnen zu bewilligenden Unterstützungen ihre bestimmte Erklärung abzugeben. Noch ehe diese Proposition in Erwägung gezogen wurde, eröffnete die königliche Landtags-Commission den Ständen, daß der König zu der nöthigen inneren Herstellung der alten Fehnen 5000 Rthlr. aus der königl. Casse schenken wollte, wenn auch die Stände sich entschließen würden, die auf 10 Jahre den Fehnen bewilligten 500 Rthlr. in einer Summe mit 5000 Rthlr. aus der landschaftlichen Casse zu übernehmen. Die Stände beschloffen hierauf, theils um ihre patriotischen Gesinnungen zur Unterstützung der Dorf-Fehnen an den Tag zu legen, theils um ihre Devotion gegen den König zu bezeugen, die 5000 Rthlr. in einer Summe aus der Landes-Casse auszahlen zu lassen. Außerdem setzten sie für alle diejenigen, welche von 1792 an fünf Diematen in einem ausgegrabenen Fehn-Grunde gut cultivirt haben würden, eine Prämie von 25 Rthlrn. aus.

Auf eine Unterstützung neuer Fehne aber, und besonders eines, von einer Rorder Societät im Bezammer Amte projectirten Fehns, konnten sie sich noch zur Zeit nicht einlassen, so lange ihnen nicht der ganze Plan dieser Entreprise würde vorgelegt seyn, indem sie sich nicht überzeugen könnten, daß ein solches Fehn mit dem großen Kosten-Aufwande einigermaßen in Verhältniß stehen würde.

## §. 20.

Nachdem nun über alle königliche Landtags-Propositionen die ständischen Gutachten abgegeben, und die sonstigen vorgekommenen Geschäfte abgemacht waren, erließen die Stände für die huldreichst ertheilten, und nun auf diesem Landtage publicirten, Resolutionen auf die allgemeinen Landes-Beschwerden, worin sie die unschätzbaren Beweise der königl. landesväterlichen Fürsorge für die Erhaltung ihrer althergebrachten, und mit der bürgerlichen Glückseligkeit der Unterthanen unzertrennlich verbundenen Verfassung, ehrfurchtsvoll erkannten, eine Dank-Adresse an Se. Majest. den König. Dann bezeigten sie ihren schriftlichen Dank den Gliedern der königl. Immediat-Commission in Berlin für die, durch ihre weisen und gerechten Einleitungen, nunmehr abgestellten Landes-Beschwerden. Da die Provinz den noch anwesenden beiden Landtags-Commissarien für ihre vielfältigen Bemühungen so sehr verpflichtet war: so wurde ihnen, zur Bezeugung der ständischen Dankbarkeit,

1791 das Ius Indigenatus in zwei ausgefertigten pergamenenen Urkunden, mit dem, in einer goldenen Kapsel, anhängenden, großen ständischen Siegel ertheilt, und mit einer besonderen schriftlichen Dankfagung überreicht. Nach deren gleich hierauf erfolgten Antwortschreiben, fanden sie sich über die geäußerte allgemeine Zufriedenheit der Nation und derselben Repräsentanten über ihre bisherigen Bemühungen sehr gerührt, und gaben dabei zu erkennen, daß sie das ihnen ertheilte Indigenat, als ein immerwährendes Merkmal des Zutrauens und der Zuneigung der Nation ansehen würden. Endlich überreichte der ständische Präsident jedem der vormaligen, nach Berlin abgesandt gewesenen Deputirten, als ein immerwährendes Denkmal für sie und ihre Familien, eine mit dem großen landschaftlichen Siegel versehene Dankfagungs-Urkunde. Auch ließen sie ihre Silhouetten, zusammen auf einem Blate, in Kupfer stechen, mit der Unterschrift: Sie erwarben dem Vaterlande eine feste Constitution, dem Könige ein treu-gehorsames Volk, sich die Liebe der Nation und den Dank der spätem Nachkommen.

### §. 21.

Nachdem nun alle Landtags-Geschäfte abgemacht waren, fanden sich die königlichen Commissarien in dem landschaftlichen Saal ein und ertheilten den noch versammelten Ständen den Landtags-Abschied. Der Inhalt dieses, auf jede Proposition

gerichteten Landtags = Abschieds, ging im Wesentli- 1791  
chen dahin, daß die von den Ständen darüber gefaß-  
ten Schlüsse und abgegebenen Gutachten höchsten Orts  
sollten vorgetragen werden, und demnächst darüber die  
besonderen königlichen Resolutionen erfolgen würden.  
Hiermit wurden denn, nach feierlicher Publication die-  
ses Landtags = Abschieds, die anwesenden Stände von  
der Ritterschaft, dem Städte = Stande und dem drit-  
ten Stande, Namens Sr. königl. Majest., entlassen,  
und ihnen nochmals die Versicherung der königl. Gna-  
de mitgegeben. So endigte sich dieser am 15. Jun.  
eröffnete und bis zu dem 2. Jul. prorogirte Landtag,  
worauf denn die Stände auseinander gingen, und  
die Landtags = Commissarien ihre Rückreise nach Cleve  
antraten.

## §. 22.

Erst in dem folgenden Jahre erfolgte unter dem  
3. April 1792 die von dem Könige höchst eigenhän- 1792  
dig vollzogene, und von der Immediat = Commission,  
den Ministern von Herzberg, von Heiniz und von  
der Reck, contrasignirte königl. Resolution auf die,  
von den Ständen der Landtags = Commission, abgege-  
benen Gutachten. Diese Resolution wurde bei der  
nächsten gewöhnlichen, ständischen, Landrechnungs-  
Versammlung im Mai 1792 publicirt. Folgendes  
ist der kurze Inhalt derselben: Aus dem ständischen  
Gutachten über die erste Landtags = Proposition hätten  
Se. königl. Majest., mit besonderem Wohlgefallen,  
die dankvolle Zufriedenheit der Stände über die, un-

1792 ter dem 16. Mai ertheilten Resolutionen und deren pflichtschuldige Submission, auch Verzicht auf Fortsetzung der entschiedenen Beschwerden ersehen, und erwarteten daher von den getreuen Ständen, daß sie diese gnädigen Gesinnungen gegen sie, zu allen Zeiten, mit pflichtschuldiger Treue und Dankbarkeit erkennen und davon bei allen Gelegenheiten werththätige Beweise zu geben, willig seyn würden. Bei der zweyten Landtags-Proposition sollte es, bis auf etwaige weitere Verfügung, bei der bisherigen Einrichtung, wornach der Städte- und dritte Stand eine beschränkte oder unbeschränkte Vollmacht ertheilen könnte, sein Bewenden behalten. Auf die dritte Landtags-Proposition hätten Se. königl. Maj. nicht erwartet, daß die Stände, bei dem Verzicht auf die entschiedenen Beschwerden, das ganz unerwiesene Aufstreckts-Recht von neuem vertheidigen zu wollen, sich beikommen lassen, und sogar auf die Aufhebung des Urbarmachungs-Edicts angetragen hätten, da sie doch nur bloß über Verbesserung und Urbarmachung desselben ihr Gutachten hätten abgeben sollen. Zu dem Ende würde ihre anderweitige sorgfältige Erwägung des Edicts, bei der bevorstehenden Landrechnungs-Versammlung, erwartet. Was die vierte Proposition anbelangt: so sollte ein neuer Entwurf zu einem Regulativ, über die Administratur-Wahlen, den Ständen zum Gutachten vorgelegt werden. In Rücksicht der fünften Proposition, wegen Verbesserung der Pferde-Zucht, wurde die von den Ständen zu diesem Geschäfte niedergesezte Commission genehmigt,

und sollte ihr die bei dieser Einrichtung vorkommende 1792 Deconomie allein überlassen werden. Ueberhaupt hatte das ganze ständische Gutachten über diese Proposition, jedoch mit folgenden geringen Abweichungen, die königliche Genehmigung gefunden. Die Stände hätten sich bei dem Vorschlage, daß die für die vier besten vorzuführenden Hengste jährlich ausgesetzten Prämien zu 50 Rthlr. zu verdoppeln, und dagegen auf zwei Hengste einzuschränken seyen, sich geirret, indem nach dem Prämien-Fond diese Hengst-Prämien nicht für Ostfriesland allein, sondern auch zugleich für das Harlingerland und die Grafschaft Mark bestimmt worden. Damit nun die Provinz Ostfriesland auf ein gewisses rechnen könnte: so sollten künftig für sie zwei Prämien, jede zu 50 Rthlr., ausgesetzt werden; die beiden übrigen aber sollten der Grafschaft Mark und dem Harlingerland zufließen. Auch wurden die ständischen Vorschläge, daß die anzuschaffenden ausländischen Stuten bloß zur Zucht und zu keiner Arbeit gebraucht werden sollten, und niemals wieder außerhalb Landes verkauft werden dürften, nachtheilig erachtet. Auf die sechste Proposition, wegen verbotener Ausfuhr des rohen Garns, sollte diese Sache, mit Zuziehung des Administrations-Collegii, nochmals in Erwägung gezogen und demnächst zur weiteren Entscheidung vorgelegt werden. Bei der siebenten Proposition, wegen Diäten und Reise-Kosten, wie auch der achten Proposition, wegen übernommener Entschädigung des Dorf-Impost-Hebers, ward es bei beiden ständischen Gutachten gelassen. Endlich wurde auch das bei der

1792 neunten und letzten Landtags-Proposition, wegen Unterstützung der Fehnen abgegebene ständische Gutachten, genehmigt.

§. 23.

Es blieben solchemnach, zufolge der beiden königlichen Resolutionen vom 16. Mai 1791 und 3. April 1792, noch einige wenige, näher zu verhandelnde und zu berichtigende Punkte über. Dahin gehörte ein Entwurf zu einem neuen Regulativ bei den Administratur-Wahlen. Ein solcher Entwurf ist nie zu Stande gekommen. Es hat vielmehr bei der ständischen Protestation, über das alte Regulativ, sein Bewenden behalten, so daß darauf bei einer Administratur-Wahl nie Rücksicht genommen ist. Die Verhandlungen über die Verbesserung des Urbarmachungs-Edicts, wie auch über die Ausfuhr des rohen Garns, haben sich sehr in die Länge gezogen, wovon das Resultat unten weiter vorkommen wird. Dagegen ist der Effect der freien Mühlenfahrt gleich eingetreten, indem die Stände den Ausfall bei der Pacht der königlichen Mühlen so lange, bis die Pachtjahre sich endigen würden, übernommen haben.

§. 24.

Dagegen waren die Stände auf die, ihnen so sehr empfohlene, Verbesserung der Pferde-Zucht sofort bedacht. Schon in dem Ausgange des vorigen Jahrs 1791 ließen sie drei ausländische Hengste, einen friesischen, meklenburgischen und dänischen Hengst,

welcher letzterer ein ächter Füne seyn sollte, wie auch 1792 sechs ausländische Stuten von denselben Racen, nach genau vorgeschriebenen Qualitäten, öffentlich ausverdingen. Ein Entrepreneur übernahm die Lieferung dieser Pferde zu 96 Pistolen für jeden Hengst und 80 Pistolen für jede Stute, also überhaupt für 768 Pistolen. Die Hengste wurden, nach vorgenommener Loosung, in den Aemtern Aarich, Leer und Stickshausen vertheilt. Die ausverdingenen Wartungs- und Verpflegungs-Kosten betrugten jährlich ohngefähr 250 Rthlr., zwar ist der theure Ankauf dieser Pferde vom Hofe genehmigt: indessen sind die Stände angewiesen, bei solchen gemeinnützigen Anstalten, in der Folge, auf eine genauere Ersparung bedacht zu seyn. Die Stuten wurden öffentlich unter der Bedingung wieder verkauft, daß sie in dem Lande bleiben, und immer von einem der ausländischen Hengste belegt werden sollten. Zwei Jahre nachher haben die Stände auch diese drei ausländischen Hengste unter der Bedingung, daß sie nicht außerhalb Landes geführt und immer der unmittelbaren Aufsicht der, zur Verbesserung der Pferde-Zucht angeordneten Commission, unterworfen bleiben sollten, für die, in Rücksicht des Ankauf-Preises, so sehr geringe Summe von 264 Rthlr. zusammen verkauft. Nachher sind keine ausländische Pferde auf landschaftliche Kosten wieder angekauft. Indessen haben die Stände noch vier Prämien, jede zu 50 Rthlr. für vier Mutter-Pferde, und zwei Prämien, jede zu 100 Rthlr.

1792 für zwei der besten vorzuführen Hengste jährlich ausgefetzt. Dagegen aber sind 1801 die vorhin erwähnten königlichen Prämien, wieder eingezogen. Uebrigens ist von der Commission nach Vorschrift des ständischen Gutachtens und der königlichen Resolution immer verfahren, und kann nicht verkannt werden, daß durch diese ganze Einrichtung, und besonders durch Anschaffung der ausländischen Hengste und Mutter-Pferde, die Pferde-Zucht in dieser Provinz veredelt und sehr verbessert worden.

## §. 25.

Die Fehnen erhielten nun, nach dem ständischen, von dem Könige genehmigten, Gutachten, zur Herstellung des gemeinschaftlichen Haupt-Canals 6503 Rthlr., ferner zum Behuf der inneren Einrichtung 5000 Rthlr. aus der landschaftlichen Casse, und eben so viel aus der königl. Domainen- und Kriegs-Casse; sodann zur Unterstützung der Fehn- und Dorf-Cultur den jährlichen Colonisten-Fond zu 800 Rthlr.; dann auch eine noch aus der Landes-Casse zu bestreitende Prämie zu  $2\frac{1}{2}$  Rthlr. für jede in einer Haupt-Wiefe ausgegrabene 20fußige rheinländische Ruthe; o) und endlich 25 Rthlr. für die Cultur einzelner 5 Diematen. Die Fehn-Besitzer standen sich bei dieser, ihnen

---

o) Diese Prämien waren zwar nur vorerst auf 6 Jahre bewilligt, wurden aber immer wieder, und zwar zuletzt noch 1806 auf 6 Jahre verlängert.

gewährten, Unterstützungen besser, wie bei dem vo: 1792 rigen, nun aufgehobenen, Torf = Impost. Die Fehnen kamen auch dadurch in der Folge sehr empor, indem die Interessenten 1798 nachwiesen, daß in dem vorigen Jahre 1797 ihr einheimischer Torf = Debit sich auf 15710 Lasten betragen hatte. Uebrigens wurde sofort, nach geschlossenem Landtage, die Commission, die auf die zweckmäßige Verwendung der Unterstützungs = Gelder sehen sollte, in Activität gesetzt. Das nach der königl. Resolution vom 24. Nov. 1790 mit Concurrenz der Stände zu entwerfende Torf = Graberei = und Fehn = Reglement ist indessen nie zu Stande gekommen. Nachdem über den Wasser = Pegel nachher viele Verhandlungen gepflogen worden, ist der Pegel, zur Zufriedenheit der Fehn = Schiffer und Besitzer der niedrigen Länder, durch eine besondere Commission genau bestimmt, wornach denn die Pegel = Marken 1796 angeschlagen sind.

## §. 26.

Nach der königl. Resolution vom 16. Mai 1791 sollte die Sühne zwischen den einheimischen Schiffer = Gilben und der Stadt Emden über die Last = und Feuer = Gelder versucht werden. Die Last = oder Tonnen = Gelder wurden von Emden zum Behuf der Unterhaltung der See = Tonnen, Bakken und Kapen von den Schiffern gefordert. Sie betragen von einländischen Schiffen  $2\frac{1}{2}$  Stüber, von ausländischen das Doppelte für jede Last. Das

1792 Feuer-Geld mußte zum Behuf des 1780 von der Stadt Emden neu erbaueten Feuer-Thurms auf der Insel Borkum, von einländischen und ausländischen Schiffern, die Borkum passiren, mit  $1\frac{1}{2}$  Stüb. für jede Last entrichtet werden. Schiffe, die mit Ballast ein- oder ausgehen, waren von Bezahlung des Feuer-Geldes befreiet. Da nach einer zwischen der Stadt Emden und dem Admiraltäts-Collegio in Harlingen 1780 getroffenen, und 1790 wieder erneuerten Convention die Admiralität jährlich 6000, und nach 1790 7000 Caroli-Gulden zum Unterhalt der Borkummer Feuer-Bake an die Emdenr Cämmerei bezahlte: so blieben nach dieser Convention alle Schiffe der vereinigten Niederlande von der Entrichtung dieser Feuer-Gelder verschont. p) Um nun eine Sühne zwischen Emden und den Schiffer-Gilden zu Stande zu bringen, wurde eine Deputation aus der Regierung, der Kammer und dem Administrations-Collegio niedergesetzt. Alle Bemühungen der Commission, einen Vergleich zu bewirken, waren fruchtlos, indem Emden nachwies, daß ihre Ausgaben zu dem Seebau, seit Errichtung des Feuer-Thurms, im Durchschnitt jährlich 6552 Rthlr. betragen hätten, sie also diese Abgabe nicht entbehren könnte. Vermöge eines, nachher 1794 erlassenen Hof-Rescripts, ward der Regierung aufgetragen, diese Streitigkeiten, wenn weiter darauf gedrungen werden sollte, vollständig zu instruiren

---

p) s. auch IX. 179.

und dann rechtlich darin zu erkennen. Die Stände 1792  
de haben hierauf den Schiffer = Gilden anheim ge-  
stellt, ob sie den Proceß anfangen, oder sich bei  
der bisherigen Einrichtung beruhigen wollten. Die-  
se sahen nun gerne, daß die Stände sich ihrer an-  
nehmen und für sie den Proceß ausführen mögten.  
Da aber diese zwischen den Schiffern und der  
Stadt Emden vorwaltenden Streitigkeiten keine  
allgemeine Landes = Sachen betrafen: so wollten sich  
auch die Stände nicht damit befassen, und so ist  
diese Sache liegen geblieben.

---

## Zweites Buch

1792 von 1792 bis 1797.

### Erster Abschnitt.

#### Inhalt.

- §. 1. Verwandlung der Holländischen Schuld in eine Ostfriesische National = Schuld. §. 2. Hebammen = Institut. §. 3. Vorbereitungen zur Einführung eines allgemeinen Wagenspurs. §. 4. Beträchtlicher Butter = Handel und verbesserte Einrichtung der Butter = Fässer. §. 5. Verminderung der Emden Garnison. Servis = und Brod = Geld für die Garnison. §. 6. Rüstung Preußens gegen Frankreich. §. 7. Beforderte und gestellte Artillerie = Pferde. §. 8. Einfall der combinirten Armee in Champagne. Deren unerwarteter Rückzug. Victualien = Lieferung zu der Preussischen Armee. §. 9. Unterstützung verunglückter Militair = Personen und deren Weiber und Kinder. §. 10. Ständische Ablehnung einer geforderten Haber = Lieferung und einer zweiten Pferdelieferung. §. 11. Verbotene Ausfuhr des Getreides aller Art, wie auch der Pferde. Einschränkung dieser angelegten Sperre. §. 12. Ungewöhnliche Natur = Begebenheit. §. 13. Mineralische Quellen bei Nortmoor und Hollinghausen. §. 14. Anlegung des neuen Verummer = Fehns. §. 15. Commissarische Bereisung der Inseln. §. 16. Ausrottung der Kaninchen auf den Inseln. §. 17. Generale Deich = Beweissung. §. 18. Eindeichung des Heiniß = Polders, §. 19. und anderer Polder. §. 20. Einführung eines allgemeinen Gesetzbuchs. §. 21. Bearbeitung eines Ostfriesischen Provinzial = Gesetzbuchs. §. 22. Verbesserung des Feuer = Societäts = Reglements.

#### §. 1.

Die Stände hatten von den Holländern zur Herstellung der, durch die großen Wasserfluthen zerrisse-

nen See-Deiche, in den Jahren 1720 bis 1725 1792 1,200000 Gulden Holl. aufgenommen. 9) Diese Schuld war vor und nach bis auf 219481 Gulden abgetragen. Um nun die jährlichen Zinsen von diesem Rückstande, die ohngefähr 5500 Rthlr. preuß. Courant betragen, in dem Lande zu erhalten, beschloffen die Stände, diese noch rückständige Schuld durch eine einländische Negotiation zu 4 proC. zu tilgen. Da die landschaftlichen Obligationen, wegen der stets richtigen Zinszahlung, damals sowohl, bis noch zu dem Ausbruch des Kriegs 1806, sehr gesucht, und weit über den nominalen Werth angekauft wurden: so kam das neue Anlehn, gleich in den ersten Tagen nach der Publication, zu Stande, und mußte eine große Menge der sich zu spät gemeldeten Personen zurückgewiesen werden. Mit diesem einländischen Anlehn wurde dann der Rückstand der holländischen Schuld an das General-Comtoir in dem Haag völlig abgeführt. Da auch noch einige auswärtige Privat-Personen Inhaber landschaftlicher Obligationen waren: so wurden auch bald nachher diesen die Capitallien gekündigt und ausbezahlt. Dadurch wurden denn die sämtlichen ostfriesischen Landes-Schulden, mit Ausschluß der Anlehen aus den Ember und Berliner Banquen, lediglich eine ostfriesische National-Schuld.

## §. 2.

Aus dem Mortalitäts-Tabellen ging hervor, daß unter 30 neugebornen Kindern, ein todtgebornes

9) Ostfr. Geschichte VII. 76

1792 zur Welt gekommen, und noch mehrere in den ersten Tagen nach der Geburt verstorben waren. Man glaubte, den Grund davon in der Unkunde und der üblen Behandlung der Hebammen zu finden. Diesem Uebel abzuhelfen, hatte das landschaftliche Administrations-Collegium viele Exemplare von dem hagenschen Hebammen-Catechismus angekauft und unter die Hebammen vertheilen lassen. Einige von diesen konnten nicht einmal lesen, andere in den reformirten Aemtern waren nur mit der holländischen, nicht aber mit der deutschen Schriftsprache bekannt, und fast keine der übrigen wußte den Sinn des Buchs zu fassen. Der angeschaffte Catechismus entsprach also keinesweges dem bezielten Zweck. Dies veranlaßte die Stände, eine Hebammen-Schule, und ein damit zu verbindendes Gebähr-Haus, nach einem von dem damaligen Land-Physicus Simmerling eingereichten Plan, vorerst zur Probe auf 3 Jahre in Aarich errichten zu lassen. Außer den ersten Einrichtungs-Kosten und Anschaffung der Utensilien und Apparate, setzten sie dazu 610 Rthlr. jährlich aus, und bestellten den Land-Physicus mit einem Gehalt von 100 Rthlrn. zum Aufseher und Lehrer, und einen Bund-Arzt mit einem Gehalt von 60 Rthlrn. zum oconomischen Aufseher. Auf nachgesuchte und erfolgte königl. Genehmigung wurde das Institut sofort 1792 in Gang gebracht. Im Jahre 1796 waren schon 36 Frauen, die in dem Institut Unterricht genossen hatten, nach vorhergegangener Prüfung, als approbirte Hebammen ange-

angeseht. Einige zwischen den Ständen und dem 1792 Landphysicus entstandenen Misshelligkeiten, veranlaßten erstere, die zum Behuf dieses, ohnehin nur erst zur Probe auf 3 Jahre, errichteten Instituts jährlich ausgelegten Gelder einzuziehen, und auf die Aufhebung dieser Anstalt anzutragen. Die ständische Absicht war keineswegs den, noch anzustellenden Hebammen den gehörigen Unterricht zu entziehen, sondern nur den bisherigen Unterricht zweckmäßiger einzurichten. Besonders glaubten sie, daß es in dem Institute gar zu sehr an practischem Unterricht mangelte. Zu dem Ende hatten sie einen Verbesserungsplan ausgefertigt, und solchen dem Ober-Collegio medico in Berlin, mit Bitte darauf beschieden zu werden, eingereicht. Dieser Bescheid erfolgte nicht: indessen wurde doch das Institut von dem Landphysicus von Halem, dem Nachfolger des vorigen, jedoch lediglich auf königliche Kosten, fortgesetzt. Nachher wurden die Stände in einem 1799 erlassenen Hof-Rescript aufgefordert, zur völligen Herstellung des Instituts 350 Rthlr. jährlich wieder auszusetzen, wogegen ein ähnlicher Zuschuß aus dem Medicinal-Fond erfolgen sollte. Die Stände erklärten sich zu diesem Beitrage, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, wenn ihnen die Mitaufsicht des Instituts gestattet, und sie von der neuen Einrichtung zuvörderst unterrichtet seyn würden, bereit. Da sie auch hierauf unbeschieden gelassen wurden: so ist das Institut, ohne ständische Mitconcurrentz, durch einen Zuschuß von 350 Rthlrn.

1792 aus dem zur Cultur der Bildnissen ausgefetzten Cameral = Fond, und von 350 Rthln. aus der Casse des Ober = Collegii medici fortgesetzt. Da diese Anstalt ein Gegenstand der allgemeinen Bedürfnisse und der Wohlfahrt der Provinz ist: so sind zuletzt die Stände 1805 nochmals aufgefordert, zu diesem Behufe 350 Rthlr. auszusetzen. Sie haben aber auch dieses, vorzüglich aus dem Grunde abgelehnt, weil sie dafür hielten, daß wenigstens vorerst das Institut ausgefetzt werden könnte, da schon so viele approbirte Hebammen angefetzt worden, und außer diesen verschiedene Accoucheurs seit einiger Zeit sich hier eingefunden hatten. Indessen behielt doch diese, in der That wohlthätige Anstalt, der so viele Mütter und Kinder ihr Leben zu verdanken haben, noch bis zur französischen Regierung ihren Fortgang.

## §. 3.

Bei der ständischen Versammlung, im Mai 1792, hielt man die Einführung eines allgemeinen, gleichen Wagenspurs in der Provinz für nützlich und nothwendig. Einige waren für das Ordninger Wagenspur zu 4 Fuß  $1\frac{1}{4}$  Zoll, die mehren aber für das Bremer Postspur zu 4 Fuß 10 Zoll rheinländisch. Es wurde daher durch Mehrheit der Stimmen die allgemeine Einführung des Bremer Postspurs beschloffen, indessen den Rheiderländern nachgegeben, daß sie, wegen ihrer Ordninger und Münsterischen Nachbarschaft, ihr bisher-

riges Gröninger Spur behalten könnten. Nach 1792 diesem gefaßten Schlusse setzten sich die Stände mit herzogl. Oldenburgischen Kammer sofort in Correspondenz, die denn auch gleich ihre Bereitwilligkeit zu erkennen gab, die Einführung des Bremer Spurs in dem Herzogthume zu bewirken. Da sich indessen nur wenige der vorhandenen Wagen nach dem weiteren Bremer Spur einrichten ließen: so fand die Einführung desselben viele Schwierigkeiten. Daher erfolgte 1794 eine königliche Verordnung, wornach in Ostfriesland, jedoch mit Ausschluß des Reiderlands jenseits der Ems, das neue Spur nur nach und nach eingeführt werden sollte: indessen alle Gestell- und Rademacher bei einer namhaften Strafe anzuweisen seyen, fort- hin die neuen Wagen allein nach dem Bremer Spur zu verfertigen. Kaum war diese, doch selbst auf ständische Veranlassung, erfolgte Verordnung publicirt: so fand sie schon von vielen Seiten Widerspruch. Das ganze Bretmer Amt reichte eine Gravatorial-Schrift bei der Kammer ein, die sich auf ihre schmalen, zum Ausweichen mit einem breiten Wagen durchaus unbequemen Wege, gründete. Andere fanden den Plan, wegen der engen Einfahrts-Gänge zwischen den Häusern, bei Wegbänken in Moor-Ländern, und über enge Tillen und Brücken unausführbar. Vorzüglich waren die Fuhrleute wider die Einführung des breiten Spurs eingenommen. Dadurch wurden die Stände veranlaßt, für die drei ersten Fuhrleute in Emden, Au-

1792 rich, Norden und Leer, die sich neue Wagen nach dem breiten Spur anschaffen, und wirklich gebrauchen würden, Prämien auszusetzen. Die Folge des Protestirens und Repestirens war, daß es bei dem bisherigen Wagenspur sein Bewenden behielt, und das breite Bremer Spur nie zur Ausführung kam.

## §. 4.

Der beträchtliche Butter-Handel dieser Provinz nach dem Auslande, war durch verschiedene Unterschleife sehr in Mißcredit gerathen. Um den gesunkenen Credit wieder zu heben, schlugen die Stände vor, daß zu den Butterfässern kein andres, als gutes, ausgelaugtes Eichenholz genommen, alle Fässer von besonders in den Städten und Dörfern dazu bestellten Iken-Meistern, in Ansehung des Maasses, Gewichts und des Orts, bemerkt, und der Name des Verkäufers eingebrannt werden sollte. Dabei sollte das mit dem Emdener Waage-Gewichte genau übereinkommende Norder Haus-Gewicht im Handel und Wandel angenommen werden. Dieser ständische Vorschlag wurde durch eine königliche Verordnung bestätigt, die mit dem 1. Mai 1792 gesetzliche Kraft erhielt und ausgeführt wurde.

## §. 5.

Alexander, Markgraf von Brandenburg, hatte seine Regierung niedergelegt und seine fränkischen Fürstenthümer Anspach und Bayreuth dem preussischen Hause abgetreten. Die darauf in dem Anfange des Jahrs 1792 erfolgte königliche Besitz-

nahme dieser Fürstenthümer, veranlaßte eine Ver- 1792  
änderung bei der Emden Garnison. Vorhin be-  
stand die Emden Besatzung aus 5 Compagnien.  
Eine derselben war schon in dem vorigen Jahre  
1791 nach Bielefeld abgezogen. Im Frühjahr  
1792 erhielt nun auch der Oberst von Bauwre,  
Chef des aus drei Compagnien bestehenden Depot-  
Bataillons des Regiments von Eccerberg, den Be-  
fehl, aus Emden aufzubrechen und nach dem Für-  
stenthum Bayreuth zur Besatzung von Hof zu zie-  
hen. So blieb denn nur noch eine Compagnie,  
unter dem Commando des Majors von Fischer  
über. Der Magistrat in Emden wünschte sehr die  
Verstärkung der Besatzung, weil wegen der zeitli-  
gen Schwäche derselben viele Posten durch die Ra-  
teler oder das Nachtwächter-Corps, auf Kosten der  
Stadt besetzt werden mußten; noch mehr aber, weil  
die Härings-Compagnie, nach dem Abmarsch der  
vier Compagnien, in die größte Verlegenheit gera-  
then war, indem sich 220 Menschen von der Gar-  
nison mit Netzstricken täglich beschäftigt hatten.  
Aber auch bald nach dem Abzuge des vorgedachten De-  
pot-Bataillons, erhielt auch der Major von Fischer  
Befehl, sich mit seiner Compagnie zu seinem Re-  
gimente nach Wesel zu begeben. Dagegen sollten  
5 Invaliden-Compagnien, aber erst im Sommer  
des folgenden Jahrs 1793, errichtet und in Em-  
den in Garnison gelegt werden. Der Emden Ma-  
gistrat, die Banque und auch die Kammer in Au-  
rich fanden es sehr bedenklich, die Stadt ohne alle

1792 militairische Besatzung zu lassen. Auf ihre dringende Vorstellung, fand sich das Oberkriegs-Collegium bewogen, die Fischersche Compagnie noch vorerst, bis zur Errichtung der Invaliden-Compagnien, in Emden stehen zu lassen. Diese Invaliden-Compagnien sind aber nie zu Stande gekommen, und so blieb Emden eine geraume Zeit nur von einer Compagnie besetzt. Die Stände hatten 1764 zu den Servis- und Brod-Geldern für die Emdener Garnison, mit Einschluß eines Beitrages von dem Harlingerland und der Stadt Emden zu 1096 Rthlrn., jährlich 3656 Rthlr. zu zahlen übernommen. r) Dieses Servis- und Brod-Geld war auf 5 Compagnien berechnet. Wie nun die Garnison auf eine Compagnie eingeschränkt war: so bestanden die Stände darauf, daß nunmehr dieser Beitrag verhältnißmäßig erniedriget werden mußte. Ihre bei Hofe angebrachten und oft wiederholten Vorstellungen blieben jedoch immer fruchtlos, weil das ausgesetzte Beitrags-Quantum einmal auf dem Kammer-Stat stand. Durch diese geringere Ausgabe, zu dem Behuf der kleinen Garnison, hatte die Domainen- und Kriegs-Casse zuletzt weit über 20000 Rthlr. gewonnen, die zu dem Bestande geschlagen oder zu anderen Ausgaben verwandt sind.

## §. 6.

Die Flucht, Arretirung und Gefangenschaft des Königs von Frankreich veranlaßte die bekannte

---

r) s. Ostfr. Gesch. IX. 105.

Zusammenkunft des Kaisers Leopold, des Königs 1792 von Preußen und des Churfürsten von Sachsen am 25. Aug. 1791 zu Pilnitz. Auf diesem Congresse ward eine enge Allianz zwischen dem Kaiser und dem Könige von Preußen zur Aufrechthaltung der französischen Monarchie und Herstellung der königlichen Rechte getroffen. Es wurden daher, sowohl zur Erhaltung der Ruhe der Staaten, als auch besonders zum Besten der geschmälerten Königs-Würde, gemeinschaftliche Schlüsse und Verabredungen genommen. Das hierauf am 1. März 1792 erfolgte Absterben des Kaisers Leopold, und die Thron-Folge des Kaisers Franz, machte keine Veränderung in dieser Verbindung. Wie am 20. April die National-Versammlung den Krieg gegen Oesterreich decretirte, und der König von Frankreich diesem Decrete seine Sanction ertheilen mußte, traf der König von Preußen, zur Hülfe Oesterreichs und zur Wiederherstellung der Ordnung in Frankreich, kriegerische Maaßregeln. Er ergriff die Waffen in der doppelten Eigenschaft, als Alliirter des Kaisers und eines mächtigen Reichsstandes.

## §. 7.

Die Westphälischen Regimenter wurden zuerst mobil gemacht. Infolge eines unter dem 1. Mai erlassenen Rescripts wurden zu den Regimentern von Romberg und von Wolbeck 196 Artillie-Pferde nach Minden und Bielefeld von Ostfriesland gefordert. Dazu sollte das eigentliche Ostfries-

1792 land — — — — — 157

und das Harlingerland das gewöhnlich  $\frac{1}{6}$  mit 39

also überhaupt 196

Pferde stellen. Dieses mal war man also von dem ersten Plan, wornach nur zu den westphälischen Regimentern 177 Pferde geliefert werden durften, abgewichen. Indessen konnten die Stände keine gegründete Ursachen haben, sich hierüber zu beschweren, weil die magdeburgischen Regimenter nicht mobil gemacht waren, sie also ihre, ohne Mitconcurrenz von dem Harlingerland, dahin angewiesenen Pferde nicht liefern durften. Das Harlingerland konnte sich noch weniger darüber beschweren, weil es sonst zu den westphälischen Regimentern 82 Pferde stellen mußte, nun aber mit 39 frei kam. s) Diese nun geforderten, an Entpreneurs ausverdungene 196 Pferde, wurden zur rechten Zeit am 29. Mai in Bielefeld und Minden gestellt und abgenommen. Der Kosten - Betrag des eigentlichen ostfriesischen Contingents war 13911 Rthlr.

### §. 8.

Die preussische Armee zog sich im Mai und Jun. am Rhein zusammen, und rückte demnächst mit der vereinigten österreichischen Armee, unter dem Oberbefehl des Herzogs von Braunschweig, in Champagne ein. Schnell waren anfangs die Fortschritte der combinirten Armeen. Longwy fiel

---

s) f. 40. Buch. 2. Abschnitt. §. 5.

im August und im Septemb. wurde Verbün ero- 1792  
bert. Nun drang der Herzog weiter vorwärts.  
Man hielt die französische Armee für eingeschlossen  
und die Communication mit Chalons abgeschnitten.  
Es erfolgte hierauf das bekannte von Limon, vor-  
maligem Canzler des Herzogs von Orleans, in  
den bittersten Ausdrücken abgefaßte und von dem  
Herzoge von Braunschweig mit Unwillen erlassene  
Manifest. Darnach dachte man sich hier schon den  
Einzug der Verbündeten in Paris. Desto uner-  
warteter war der plötzliche Rückzug der vereinigten  
Armee aus Champagne und dem ganzen franz-  
sösischen Reiche. Da dieser schleunige Rückzug  
vorzüglich durch Mangel an Lebens-Mitteln ver-  
anlaßt war: so wurden in dem Herbst die west-  
phälischen Provinzen, und darunter denn auch Ost-  
friesland, aufgefordert, zur Verpflegung der königl.  
Armee in den Winterquartieren, und zwar in der  
Gegend von Coblenz, Victualien, als Graupen,  
Grüße, Hülsenfrüchte, Bohnen, geräuchertes Fleisch,  
Butter, Käse u. s. w. gegen Bezahlung zu lie-  
fern. Wegen der weiten Entfernung und des kost-  
baren Transports; beschloß man, durch eine frei-  
willige Collecte eine unentgeltliche Victualien-Liefe-  
rung zu bewirken. Ungemein schnell wurde eine  
solche Lieferung durch Subscriptionen zu Stande  
gebracht. Wie aber gleich hierauf dem Administra-  
tions-Collegio von der Kammer eröffnet worden,  
daß die königliche Armee schon hinlänglich mit Victua-  
lien versehen sey: so ist die fernere Collecte eingestellt.

## §. 9.

Dagegen wurden durch ein, von dem geheimen 1793  
 1793men Etats - Ministerio unter dem 8. April 1793  
 erlassenes Publicatum die Unterthanen zu freiwilligen  
 Beiträgen für die, in dem jetzigen Kriege  
 verunglückten oder invaliden Militair - Personen,  
 und deren hilfsbedürftigen Weiber und Kinder auf-  
 gemuntert. Zur Unterstützung derselben setzten die  
 Stände 2000 Rthlr. aus, und sandten diese Gel-  
 der zur weiteren Beförderung und Vertheilung nach  
 Berlin. Der König hat dieses patriotische Geschenk  
 mit besonderem Wohlgefallen aufgenommen und darüber  
 ein Dankfagungs - Schreiben unter dem 22. Mai, aus  
 dem Hauptquartier Bodenheim an die Stände, er-  
 gehen lassen. Außerdem haben noch verschiedene  
 Privat - Personen ansehnliche Beiträge eingesandt.  
 Sonderbar ist es indessen, daß des ständischen Ge-  
 schenks, welches verhältnißmäßig die Beiträge aller  
 anderen Provinzen weit überstiegen hat, nirgends  
 erwähnt ist, da doch geringere Beiträge einzelner  
 Städte, sogar von 10 und 20 Rthlrn., in Zei-  
 tungen und Journalen ausposaunt wurden.

## §. 10.

Bereits im December vorigen Jahrs war  
 dem Minister von Heinitz aufgetragen, die Versü-  
 gung zu treffen, daß von Ostfriesland 10000 Wis-  
 pel, oder ohngefähr 4285½ Lasten Haber, wie  
 auch 400 Pferde für die königliche Armee am  
 Rheine gegen Febr. 1795, jedoch gegen baare

Bezahlung, geliefert würden. Darnach sollte der 1793 Haber mit 12 gGr. für den Scheffel, und jedes Pferd mit 11 bis 12 Friedrichsd'or vergütet werden. Die Ordinair-Deputirten und Administratoren machten die Berechnung, daß die Landschaft, bei Uebernahme des Habers zu 12 gGr. für den Scheffel, ohngefähr 90000 Rthlr. verlieren würden. Auch glaubten sie, daß die geforderte Anzahl der zum Artillerie- und Proviant-Wesen tauglichen Pferde in der Provinz nicht vorhanden seyn würden. Sie lehnten daher sowohl die Haber-, als Pferde-Lieferung ab. Diese gänzliche Ablehnung war dem Finanz-Minister unerwartet und befremdend, so daß er sich, zufolge seines Rückschreibens, in den ostfriesischen patriotischen Gesinnungen sehr getäuscht fand. Indessen hatte er es dahin eingeleitet, daß der Scheffel Haber mit 18 gGr. vergütet werden sollte, wornach der vorige Antrag wiederholt wurde. Da in der Zwischenzeit der Haber sehr gestiegen war: so blieb der Verlust der Landschaft, auch bei dieser Erhöhung, noch immer beträchtlich. Die Stände wandten sich deshalb unmittelbar an den König, und erbaten sich, statt der Haber- und Pferde-Lieferung, 10000 Rthlr. zur königlichen Disposition zu stellen. Zufolge eines aus dem Hauptquartier Frankfurt am 25. Februar erlassenen Cabinet-Schreibens, wurde die Landschaft nicht nur von der Lieferung des Habers und der Pferde entbunden, sondern auch der angebotene Beitrag von 10000 Rthlrn. abgelehnt, wel-

1793 che abermalige königliche Milde von den Ständen mit dem wärmsten Danke erkannt wurde.

## §. 11.

Ohngefähr zu der nämlichen Zeit, wie die Landschaft aufgefordert war, gegen eine Vergütung Haber und Pferde zu liefern, wurde auch die Ausfuhr des Getreides aller Art, wie auch der Pferde, verboten. Die Deputirten und Administratoren suchten hierauf die Aufhebung dieser angelegten Sperre in einer dringenden Vorstellung nach. Sie führten darin an, daß diese Provinz, die weder beträchtliche Manufacturen und Fabriken, noch Holz und Metalle hätte, lediglich ihr Bestehen dem Ackerbau und der Vieh- und Pferde-Zucht verdanken müßte, und daher eine solche Sperre dem Lande höchst schädlich wäre. Besonders wiesen sie darin nach, daß eine Sperre so wenig die Verhütung eines Mangels, als einer Theuerung bewirken könnte, weil diese Provinz, nach ihrer Lage an der See, immer aus Bremen, Hamburg und der ganzen Ostsee Zufuhr erhalten könnte, und ihr, wenn auch die ganze Nordsee mit feindlichen Schiffen bedeckt wäre, doch die Fahrt mit kleinen Schiffen durch den holstein'schen Canal, und dann weiter von Hamburg und Bremen über die Watten nicht gehindert werden könnte. Was besonders den Koffen anbelangte: so wäre selten mehr vorrätbig, als die Provinz zum inneren Gebrauch bedürfte, weshalb denn von der Kaufmannschaft immer viel

fremder Roden sey eingeführt worden. Sollte nun die 1793  
Ausfuhr verboten werden: so würde auch die Ein-  
fuhr von selbst aufhören. Auf diese Vorstellung  
wurde die freie Ausfuhr des Getreides, jedoch mit  
Ausschluß des Habers, wieder verstattet. Bei der  
Sperrre des Habers, wie auch der Pferde-Ausfuhr,  
behielt es also noch vorerst sein Bewenden. Der  
Kaufmannschaft war an der zu verstattenden Aus-  
fuhr des Habers sehr gelegen, weil gerade damals  
die Solder, besonders in Emden, so angefüllt wa-  
ren, daß kein Bodenraum mehr vorhanden war,  
sie also befürchten mußte, daß bei einer lange an-  
haltenden Sperrre der Haber verderben würde. Um  
nun die Aufhebung der Haber-Sperrre zu bewir-  
ken, erbot sich die Kaufmannschaft 2000 Lasten  
Haber zu 10 Pistolen der königlichen Armee zu  
liefern, ob schon der auswärtige Preis des Habers  
zu 13 Pistolen für jede Last stand. Sie schmei-  
chelte sich mit der Hoffnung, auf dieses Anerbieten  
um so viel mehr günstig beschieden zu werden,  
weil die damalige Stellung der alliirten Armee die  
Zufuhr zu den feindlichen Truppen unmöglich mach-  
te. Ihr Gesuch wurde zwar durch ein königliches  
Cabinet-Schreiben vom 1. April, aus dem Haupt-  
quartier Güntersblum, abgeschlagen: indessen, auf  
eine wiederholte Bittschrift, die Ausfuhr des schwe-  
ren Brauer-Habers, von wenigstens 60 Pfund  
nach holländischem Probe-Gewicht, im Monat Ju-  
ny nach England verstattet. Bald nachher wurde  
auch die Ausfuhr der Pferde, jedoch unter Voraus-

1793 setzung, daß sie nicht nach Frankreich, noch auch nach Dännemark oder Schweden ausgehen sollten, auf zu ertheilenden Pässen frei gegeben. Vorerst hatte der französische Krieg keinen weitem Einfluß auf Ostfriesland.

## §. 12.

In dem Herbst dieses Jahrs ereignete sich eine seltsame Natur-Begebenheit, indem sich einige Berummer Moräste nach den benachbarten Oester Morästen verschoben, und über 100 Diematen des ausgegrabenen Pegmoores bedeckten. Dieses Phänomen schrieb man dem im Sommer häufig gefallenen Regen zu, wodurch der locker gewordene Moorgrund sich erst gehoben und dann verschoben haben mochte. Das, von dem Moorgrunde, nun bedeckte Pegmoor wurde dadurch zur Cultur um so vielmehr unbrauchbar, weil auch durch den Schlamm die Abzugsgraben und Wasserzüge verstopft und der bisherige Abfluß nach dem Uddingaster Syhl völlig gehemmt wurde. Die Besitzer dieser verschütteten und verschlammten Länder waren mehrentheils arme Colonisten. Daher nahmen sich die Stände ihrer an, und ließen auf ihre Kosten diese verschlammten Gründe in den vier folgenden Jahren zur Cultur wieder in Stand setzen.

## §. 13.

Bei Northmoor, im Stiefhauser Amte, hatte

man schon vor vielen Jahren eine mineralische 1793  
Quelle entdeckt. Man wurde nun auf diese Quelle  
aufmerksamer. Einige mit diesem Wasser ange-  
füllte Bouteillen wurden dem Professor Klaproth in  
Berlin zur näheren chymischen Untersuchung zuge-  
sandt. Sein Gutachten ging dahin, daß das Was-  
ser, in Rücksicht seines nicht unbeträchtlichen Ge-  
halts an Luftsäure, als ein leichter Sauerling, be-  
trachtet und genützt werden könne. Auf dieses  
Gutachten hat das General-Directorium die Anle-  
gung einer Brunnen-Anstalt in Nortmohr, beson-  
ders wegen der angenehmen Lage des Dorfes, sehr  
empfohlen. Der hierauf in Vorschlag gebrachte  
Plan, diese Quelle zu nützen, ist aber nie zur  
Ausführung gekommen. Zwar hat man einige Leu-  
te aufgemuntert, dem Brunnen die nöthige Ein-  
fassung zu verschaffen, und die erforderlichen Ge-  
bäude auf ihre Kosten und zu ihrem Vortheil auf-  
zuführen; es hat sich aber niemand damit befassen  
wollen. Fast zu der nämlichen Zeit wurde in  
Bollinghausen, ohnweit Leer, in dem Garten des  
Freiherrn von Rheden, eine reine Quelle entdeckt,  
die mit fremden Bestandtheilen geschwängert war.  
Der Freiherr ließ diese Quelle einfassen, und dabei  
ein kleines Brunnen-Haus anlegen. Indessen wird  
auch dieser Brunnen nicht genützt. Ein einländi-  
scher Arzt, der Medizinal-Rath von Halem, ur-  
theilte von diesen beiden Quellen in Nortmohr und  
Bollinghausen, daß, sie, nach angestellten chymischen

1793 Untersuchungen, den Brunnen zu Rauchstädt und Berden nicht nachständen. t)

## §. 14.

Auf dem Berummer Hochmoore ward von einer Gesellschaft in Norden ein neues Fehn angelegt, womit in diesem Jahre 1793 der Anfang gemacht wurde. Der erste Kosten = Anschlag des von Norden bis zu dem Berummer Hochmoor zu ziehenden Canals war 35870 Rthlr.; die sämtlichen Kosten aber mit den Schleusen, Brücken u. s. w. waren auf 66348 Rthlr. berechnet. Zur Unterstützung dieser Entreprise setzten die Stände eine Prämie zu  $2\frac{1}{2}$  Rthlr. für jede ausgegrabene Ruthe in dem Haupt = Canal aus, und sicherten außerdem der Societät ein zehnjähriges Anlehn zu  $2\frac{1}{2}$  proC. zu. Die Länge des bis zu dem Hochmoor zu ziehenden Haupt = Canals war auf 2000 Ruthen angeschlagen, wornach denn die Prämien 5000 Rthlr. würden betragen haben. Auf Ansuchen der Societät haben aber nachher die Stände diese 5000 Rthlr., statt der jedesmaligen Prämien, auf einmal bezahlt. Auch hat man sich über das versprochene Anlehn zu  $2\frac{1}{2}$  proC. dahin verglichen, daß, statt desselben, der Societät 3750 Rthlr. entrichtet werden sollten, als welches denn auch geschehen ist. Dies ist das letzte Fehn, welches unter Königl. preussischer Regierung angelegt ist.

§. 15.

---

t) Ueber Bade = Anstalten. S. 8.

## §. 15.

1793

Zur Conſervation und Erhaltung der, dem Lande zur Vormauer und Schutzwehr dienenden, Inſeln, hatten die Stände ſchon 1753 ein jährliches etatmäßiges Quantum zu 300 Rthlr. und für die Aufficht 50 Rthlr. ausgeſetzt. Außerdem ſtanden zu demſelben Behuf 420 Rthlr. auf dem Kammer-Etat, die jährlich aus der Domainen- und Kriegs-Caſſe bezahlt wurden. Indeffen waren nun ſeit 16 Jahren weder von Seiten der Kammer, noch der Landſchaft, die Inſeln in Augenschein genommen. Um ſich nun von dem Nutzen und der Verwendung der zur Erhaltung der Inſeln jährlich ausgeſetzten Gelder zu überzeugen, und wegen der vorzufindenden Mängel Verbesserungen in Vorſchlag zu bringen, trugen die Stände 1792 auf eine durchaus nothwendige commiſſariſche Bereiſung der Inſeln an. Nachdem dieſer Antrag ſofort genehmigt war, bereiſete eine Commiſſion aus der Kammer und dem Administrations-Collegio, mit Zuziehung zweier Kunſtverſtändigen, ſämmtliche Inſeln. Da bei dieſer Bereiſung die Inſeln hin und wieder in einem ſchlechten Zuſtande vorgefunden wurden: ſo entſchloſſen ſich 1793 die Stände, auf die von der Commiſſion ihnen abgeſtattete Relation, den Inſel-Fond noch mit 100 Rthlrn. jährlich zu erhöhen, und zu den dieſjährigen Verbesserungs-Koſten 1850 Rthlr. zu übernehmen. Indeffen wurde doch nachher wenig an den Inſeln gethan. Dieß veranlaſte die Stände, auf eine feſte jährliche Inſel-Bereiſung in der Art anzutragen, daß die Commiſſion ſich zweimal

1793 in dem Jahre nach den Inseln zu verfügen hätte; erst im April, um die nöthigen Anpflanzungen und Arbeiten anzuordnen, und dann im August, theils um nachzusehen, ob die Anstalten besteckmäßig vollführt worden, theils aber auch, um die nöthigen Verfügungen zu neuen Veranstaltungen für das folgende Frühjahr zu treffen. So sind denn jährlich die Insel-Bereisungen von Seiten der Stände durch einen Deputirten aus ihrer Mitte, und von Seiten der Kammer durch einen wasserbaukundigen Ingenieur vorgenommen.

## §. 16.

Man hatte bemerkt, daß die Kaniichen die besten, festen und bewachsenen Dünen, die den Inseln zur Schutzwehr dienen, durchgrüben, das Gras und die Halme abfräßen, und die Verbesserungs-Kosten vernichteten. Auch hatte man gefunden, daß gerade die Inseln, auf welchen die Kaniichen-Population am stärksten ist, sich in schlechteren Umständen, im Verhältniß der anderen befänden. Die Stände trugen daher auf die gänzliche Ausrottung dieser Thiere an. Da aber der Kaniichen-Fang auf den Inseln von der Kammer verpachtet war: so verzögerte sich diese Sache bis 1802, da die Stände sich damals endlich verpflichteten, die für alle Inseln zusammen nur  $69\frac{1}{2}$  Rthlr. betragenden geringen Pachten, zur Deckung des Kammer-Etats, so lange zu übernehmen, bis vor und nach die Pacht-Jahre abgelaufen seyn würden. Hierauf wurde durch eine Kameral-

Verfügung den Insulanern der freie Kaniuchen-Fang, 1793 jedoch mit der Einschränkung, verstattet, daß bloß der Fang in dem Winter, nicht aber in der Seezeit, vorzunehmen sey, um mit der Ausrottung keine Grausamkeit zu verbinden. Diese Einschränkung fanden die Stände seltsam und dem Zwecke widersprechend, weil gerade der Fang in der Seezeit das bewährteste Mittel ist, den bezielten Zweck, diese, den Inseln so schädlichen, Thiere gänzlich auszurotten, bewirken zu können. Auf desfällige ständische Remonstrationen nahm denn auch die Kammer diese Einschränkung zurück, und so wurde den Insulanern der freie Fang unbedingt verstattet. Indessen wurde der Fang nicht eifrig genug betrieben, weil die Insulaner die völlige Ausrottung der Kaniuchen, die ihnen besonders im Winter, wenn die Fahrt nach dem festen Lande gesperrt ist, zur Nahrung und Erquickung dienen, ungerne sahen. Endlich nahm auch sogar die Insel-Bereisungs-Commission die Kaniuchen in ihren Schutz, weil zufolge ihrer Bemerkungen diese Thiere ihre Gänge nicht an der See-Seite anlegten, sie also den Inseln und den See-Dünen nicht so sehr schädlich seyn könnten. So sind denn die Kaniuchen zwar vermindert, aber nicht gänzlich ausgerottet.

## §. 17.

Seit 1777 war keine allgemeine Deich-Bereisung gehalten, obgleich durch einen starken Aequinocial-Sturm am 21. März 1791 die Deiche ungemein beschädigt worden. Im vorigen Jahre fanden

1793 die Stände gerathen, auf eine generale Deich = Berei = sung, um den Zustand aller Deiche zu untersuchen, anzutragen. Nachdem der ständische Vorschlag ge = nehmigt worden, wurden von einer Commission, die aus zwei Krieger = Råthen und drei ständischen Depu = tirten bestand, mit Zuziehung des Deich = Commissairs Bley, sämtliche Deiche von dem Ka = Suhl, oder der Gröninger Grånze an bis zu der Zeveischen Grån = ze bereiset. Diese Commission hat die erforderlichen Verbesserungen, und an vielen Stellen eine völlige Verstärkung und Erhöhung der Deiche angeordnet, und in dem folgenden Herbst in jeder Deich = und Suhl = Aht von dem Deich = Commissair eine Nach = schauung zur Untersuchung, ob nach den Anordnungen die Arbeiten verrichtet worden, halten lassen.

### §. 18.

Der Deich des, erst 1773 eingefassten, Bun = der Interessenten = Polders war in dem Sturm vom 14. Novemb. 1775 weggerissen. u) Da die Erb = pächter nicht im Stande waren, den kostbaren Auf = wand zur Legung eines neuen Deiches zu bestreiten: so haben sie sich gedrungen gesehen, vor der Kammer der ganzen Entreprise 1780 förmlich zu entsagen, und auf alle fernere Ansprüche an den Polder Verzicht zu leisten. Seit der Zeit ist der unbedeicht liegende Pol = 1794 der zum grünen Gebrauch bis 1794 von der Kammer wiederum verpachtet. In diesem Jahre aber erbot sich

---

u) Ostfr. Geschichte IX. 142.

eine neue Societät, den verunglückten Polder, oder 1794 den nun den Fluthen offenliegenden Anwach, der seit der Zeit sehr verbessert und vergrößert worden, wiederum mit einem Deiche zu umfassen, und demnächst jährlich von diesem Polder für jedes Diemat 5 Rthlr. Gold an Erbpacht zu der königlichen Casse zu entrichten. Nach erfolgter höchsten Genehmigung wurde der neue Deich in dem folgenden Jahre gelegt. Der Flächen-Raum des von der Societät in Erbpacht genommenen Anwachs beträgt 954 Diematen. Da auch einige Grund-Eigenthümer an der Nord-Seite des königlichen Anwachs Auserdeichs-Länder hatten, die ohngefähr 170 Diematen betrug: so hatten diese sich zur Mitbedeichung dieser, ihnen private zustehenden, Anwächse und zu dem verhältnißmäßigen Kosten-Beitrag entschlossen, da denn diese Privat-Anwächse mit in dem Deiche eingeschlossen wurden. Solchemnach enthielt dadurch der ganze Polder 1104 Diematen. Zu Ehren des würdigen Ministers von Heinig erhielt dieser Polder den Namen Heinig-Polder. Dieser Polder ist der erste, der mit einem schiffbaren Canal versehen worden, welcher sich in die Aa und demnächst in den Dollart ergießt.

## §. 19.

Nachher sind noch verschiedene Polder unter der Preussischen Regierung eingedeicht. Um sie mit einemmal übersehen zu können, dürfte es nicht un-dienlich seyn, sie zusammen zu fassen. Zuerst wur-

1795 de 1795 in dem Emden Amte der Correlter-Kolk, groß  $19\frac{1}{2}$  Diematen, mit einem Deiche umfaßt. Im Bretmer Amte wurde 1805 der, nach dem Finanz-Minister von Angern, benannte Anger-Polder angelegt. Im Rorder Amte wurden folgende Polder eingedeicht: zuerst der Lorenz-Polder, angelegt 1789 von dem Amts-Verwalter Lorenz Damm, groß  $63\frac{1}{8}$  Diematen. Dann der 1800 von dem Rath Janssen angelegte und nach seiner Frau benannte Frideriken-Polder, und zuletzt der 1804 von dem Ober-Amtmann Teltling bedeichte Teltlings-Polder, groß  $41\frac{3}{8}$  Diematen; ferner im Berummer Amte, seit 1805, der nach dem Präsidenten von Bink. benannte Binks-Polder, und endlich im Witmunder Amte, seit 1802, die nach dem Präsidenten von Schwerin benannten, und 345 Diematen enthaltenden Schwerins-Groden.

## §. 20.

In diesem Jahre 1794 wurde das allgemeine Gesetzbuch für die Preussischen Staaten eingeführt. Schon 1780 hatte der König Friedrich II. dem Groß-Canzler von Carmer aufgetragen, ein allgemeines Gesetzbuch zu bearbeiten. Der Groß-Canzler hatte hierauf für gut befunden, vorläufig einen Entwurf zu einem solchen Civil-Gesetzbuche, mit Beihülfe einiger Rechtsgelehrten, auszuarbeiten, und demnächst, um diesem wichtigen Werke den möglichsten Grad der Vollkommenheit zu verschaffen, alle ein- und ausländische Rechtsgelehrten zur

Beibringung ihrer Erinnerungen und Bemerkungen 1794 öffentlich aufzufordern. Noch vor dem Absterben Friedrichs II. war der erste Theil dieses Project's oder Entwurfs in drei Abschnitten abgedruckt, und dem Publicum zur Prüfung vorgelegt. Der König Friedrich Wilhelm II. hatte gleich nach seiner Thronfolge, und zwar schon am 26. August, dem Groß-Canzler aufgegeben, das angefangene Werk fortzusetzen und zu vollenden, darüber die Landes-Justiz-Collegien mit ihren Gutachten zu vernehmen, und auch zugleich einige, mit gehöriger Sachkenntniß versehene Männer in jeder Provinz, bei Beurtheilung und Prüfung des vorläufigen Project's zu Rathe zu ziehen. So waren denn auch die Ostfriesischen Landes-Stände 1786 auf dem damaligen Landtage besonders aufgefordert, vörderst Deputirte zu ernennen, um das Project sorgfältig zu prüfen, und alles, was sie dabei zu erinnern und zu ergänzen finden mögten, frei und ohne Rücksicht anzuzeigen. Eine aus sechs Personen von den Ständen hierauf ernannte Deputation fing diese Arbeit sofort an, vollendete sie aber erst 1789, indem der zweite Theil des Entwurfs später erfolgt war. Die ständische Deputation hatte in ihrem Berichte, womit sie ihre angefertigten Bemerkungen der Regierung eingereicht hatte, darauf angetragen, daß alles, was aus dem gemeinen Rechte in das Ostfriesische Provinzial-Landrecht aufgenommen worden, auch bis zur Emanirung eines neuen und verbesserten Landrechts beizubehalten sey. Die

1794 Regierung war anderer Meinung. Sie hielt eine, aus dem Römischen Rechte geschöpfte und in das Ostfriesische Landrecht übertragene Materie nicht für ein Provinzial-Gesetz; glaubte daher, daß in solchen Fällen nicht mehr auf das statutarische Recht Rücksicht zu nehmen, sondern nach den Vorschriften des allgemeinen Preussischen Landrechts zu erkennen sey. Auf die desfällige Anfrage bei dem Justiz-Ministerio ward die Regierung dahin beschieden, daß auch die, aus dem Römischen Rechte entlehnte, und in das Ostfriesische Landrecht aufgenommenen Rechts-Materien, fernerhin bis zur Einführung eines revidirten Provinzial-Gesetzbuchs ihre vorige Kraft und Wirksamkeit behalten sollten. Nachdem nun von allen Seiten die Bemerkungen über den Entwurf eingegangen, ist das neue allgemeine Gesetzbuch ausgearbeitet, 1791 abgedruckt, und mit dem 1. Jun. 1794 in alle Preussische Provinzen eingeführt. Unverkennlich ist dieses mit so vieler Umsicht ausgearbeitete Gesetzbuch, welches nachher „allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten“ betitelt wurde, das vollständigste, welches bis hierzu in Europa erschienen ist.

## §. 21.

Zufolge des unter dem 20. März 1791 erlassenen Patents, wegen bevorstehender Einführung des allgemeinen Landrechts, sollten zwar die besonderen Provinzial-Gesetze und Statuten noch vorerst ihre Gesetzes-Kraft erhalten, inzwischen aber nun gesammelt, revidiret und nach dem Plan des allgemeinen Land-

rechts geordnet werden. Da aber die Bearbeitung der 1794 Provinzial-Gesetze in der vorgeschriebenen Zeit von drei Jahren, fast nirgends beendigt worden: so ist dieser Termin erst bis 1796 und dann wieder bis den 1. Jan. 1797 verlängert. Die Bearbeitung eines solchen Ostfriesischen Provinzial-Gesetzbuchs auf den Grund des Ostfriesischen Landrechts, der Observanzen, des Herkommens und der bisherigen Verfassung, war der vorigen ständischen Commission aufgetragen. Die Commission war vom Hofe aus besonders angewiesen, ihre Bemerkungen der Regierung einzusenden und dann mit ihr darüber in Conferenz zu treten. Sie fing mit diesem Geschäfte sofort an, überreichte ihre Ausarbeitungen stückweise der Regierung und vollendete dieses Werk im Novemb. 1797. Die vorzüglichsten der von ihr ausgearbeiteten Materien waren: die Erbfolge, das Rückfalls-Recht in Erb- oder Stammgütern, der doppelte Erbtheil der Brüder gegen die Schwestern, das Vorzugs-Recht des jüngsten Sohnes in dem Besitze des elterlichen Heerdes, das Näher-Recht, die Beherdischeiten (Erbpachten), die Zeitpachten und das Weiber-Recht, besonders in Hinsicht des gemeinschaftlichen Ehegewinns. Letzteres war der schwierigste Punct. In einigen Aemtern fand der gemeinschaftliche Ehe-Erwerb und Verlust, in andern das gemeine oder Römische Recht Statt. Die Deputation hielt die in den Aemtern, und selbst oft in benachbarten Dörfern eines und desselben Amtes, geltende, abweichende Rechte sehr nachtheilig. Zwar war sie mit einer unumschränkten Vollmacht

1794 versehen, doch fand sie es gerathen, bei den Ständen auf der Landrechnungs-Versammlung anzufragen, ob sie, in Hinsicht des Weiber-Rechts, dem alten statutarischen, vaterländischen Rechte, oder dem, in andern Aemtern, schon seit dreihundert Jahren und länger aufgenommenen Römischen Rechte, den Vorzug einräumen wollten, um hiernach einen allgemeinen Grundsatz für die ganze Provinz anzunehmen. Die Stände konnten sich darüber nicht einigen. Die Aemter, worin das alte statutarische Recht von dem Gewinn und Verlust des Weiber-Gutes herrschte, wollten schlechterdings dabei verbleiben, so wie die anderen Aemter auf das, bei ihnen eingeführte, Römische Recht nicht verzichten wollten. Solchemnach sollte es bei der vorigen, in vieler Hinsicht sehr nachtheiligen, Verfassung eines abweichenden doppelten Gesetzes in einer und derselben Provinz sein Bewenden behalten. Die Deputation sah sich daher genöthigt, beide abweichende Rechte, und also diese Materie doppelt zu bearbeiten. Wie sie nun vor und nach sämtliche Ausarbeitungen der Regierung zugestellt, und darauf auf eine Conferenz angetragen hatte, erhielt sie zum Bescheide, daß, sobald auch sie, die Regierung, mit ihren Bemerkungen fertig seyn würde, die Conferenzen eröffnet werden sollten. Wenn nun gleich auf ständisches Anhalten das Justiz-Ministerium zu wiederholten malen, und noch zuletzt im Octob. 1803, der Regierung die Beschleunigung dieser ihrer Arbeit und die Eröffnung

der Conferenzen mit der Deputation bringend empfohlen hatte: so ist doch nie etwas daraus geworden, und so ist dieses Werk unvollendet geblieben. So hat denn das 1515 von dem Grafen Edzard I. herausgegebene, auf uralte Rechts-Gewohnheiten sich gründende, Ostfriesische Landrecht, jedoch mit Ausschluß der darin enthaltenen, schon längst abgeschafften Proceß- und Criminal-Ordnungen, bis zu der Einführung des Holländischen Gesetzbuchs (1809), seine Gesetzes-Kraft behalten.

## §. 22.

Die beiden Feuer-Societäten, sowohl die für das platte Land, als die für Städte und Flecken, gehören unstreitig unter die besten Einrichtungen, die jemals in dieser Provinz gemacht worden. v) Denn durch diese Einrichtung erhält der Eigenthümer eines Gebäudes nicht nur bei einem erlittenen Brande eine sichere Entschädigung, sondern auch sein Credit wird erhöht, indem ihm dadurch eine Negotiation auf sein versichertes Gebäude erleichtert wird. Diese seine Sicherheit erhält er, gleich bei dem Eintritt in die Societät, ohne Entrichtung eines, bei ähnlichen Societäten sonst üblichen, Eintritt-Geldes. Wie unbeträchtlich die jährlichen Beiträge sind, ergeben die abgenommenen Rechnungen. Darnach sind bei der Feuer-Societät des platten Landes im Durchschnitt jährlich nur 5 Stüber Ost-

---

v) Von Errichtung beider Societäten siehe Ostfr. Gesch. IX.

1794 friesisch von 100 Rthlrn., und bei der Societät der Städte und Flecken in den letzten 24 Jahren nur überhaupt 25 Stüber von 100 Rthlrn. an Beitrags-Geldern ausgeschrieben. Es beträgt daher im Durchschnitt der jährliche Beitrag zu der ersten Societät nur ohngefähr  $\frac{1}{10}$ , und bei der letztern sogar nur  $\frac{1}{90}$  proC. von dem catastrirten Werthe eines versicherten Gebäudes. Der längst anerkannte Vortheil, den dieses Institut den Theilnehmern verleiht, und das große Vertrauen des Publicums zu demselben, bewährt schon eine Vergleichung des ersten versicherten Ansatzes der Gebäude mit dem jetzigen. Die catastrirte Summe bei der Societät des platten Landes betrug in dem ersten Jahre, nach ihrer Errichtung

(1767) — — — — 3,542801

und bei den Städten und Flecken

(1754) — — — — 1,268418

zusammen 4,811219 Rthlr.

Dagegeß betrug 1812 das Versicherungs-Quantum bei der Societät des platten Landes

— — — — 8,061290

und von den Städten und Flecken 4,479530

zusammen 12,540820 Rthlr.

Es ist also das Versicherungs-Quantum, seit Errichtung beider Societäten, um 7,729601 Rthlr. gestiegen. Der große Nutzen dieses Instituts veranlaßte die Stände, der Erhaltung und Verbesserung desselben ihre vorzüglichste Aufmerksamkeit zu widmen. Sie hielten das Feuer-Societäts-Regle-

ment von 1767 mangelhaft und zum Theil auch fehlerhaft, und suchten daher solches zu ergänzen und zu verbessern. Ihre hierüber eingereichten Vorschläge wurden genehmigt, und so kam eine abgedruckte königliche Declaration, wornach das vorige Feuer = Societäts = Reglement näher bestimmt worden, unter dem 20. Mai 1794 heraus. Diese Declaration betrifft vorzüglich Vorsichts = Maßregeln wider das Entstehen eines Brandes, Vorkehrungen bei einem sich ereignenden Brande, das Verfahren bei Erhöhung oder Erniedrigung der Gebäude in den Lager = Büchern, Anschläge des zu versichernden Werthes der Gebäude, Taxation der nach einem Brande übriggebliebenen Materialien, und Auszahlung der Vergütungs = Gelder. Uebrigens wird noch bemerkt, daß sich auch die 1780 errichtete, besondere Mühlen = Societät w) noch immer in ihrem Flor erhalten hat. In dem ersten Jahre ihres Entstehens waren nur 40 Mühlen = Besitzer Theilnehmer: nunmehr aber sind schon 123 Mühlen in diese Societät aufgenommen. Zuerst betrug das versicherte Quantum 372150 Gulden Holl., nunmehr ist solches schon über 700000 Gulden Holländ. gestiegen.

---

w) LX. 123.

---

1794 ter dem Herzoge von Braunschweig an dem Rheine, und von den Desterreichern unter dem Herzog von Coburg, wie auch von den Engländern unter dem Herzog von York in den Niederlanden mit abwechselndem Glücke fortgesetzt. Wie aber im Jul. der Herzog von Coburg sich gedrungen gesehen, die Desterreichischen Niederlande zu räumen: so waren die Franzosen weiter vorgerückt und hatten Flandern besetzt. Der Herzog von York mußte sich nun von der Desterreichischen Armee trennen, und sich nach Antwerpen zurückziehen. Zwar schloß er sich hier wieder an die Holländischen Truppen, unter dem Erb-Prinzen von Dranien, an: indessen mußte diese nun combinirte Englisch-Holländische Armee auch Antwerpen bald wieder räumen, und sich in das Holländische Gebiet zurückziehen. Schon im Septemb. ging der Herzog von York über die Maas nach Geldern, und nahm sein Hauptquartier erst in Nimwegen und dann zu Kranenburg bei Cleve. Im Decemb. übergab er das Commando der Englisch-Hannöverschen Armee dem Grafen von Balmoden, und schiffte sich nach England ein. Zwar machten die Engländer und Holländer den Franzosen noch einige Wochen lang den Uebergang über die Waal streitig; aber am 11. Januar

1795 1795 gingen die Franzosen, wie sie sich mit verstärkter Macht auf der Seite von Thiel zusammengezogen hatten, über die Linge. Dadurch wurden die, erst wieder vorgedrungenen, Engländer genöthigt, sich abermals zurückzuziehen, und ihre Position von  
Utrecht

Utrecht bis Amersfort zu nehmen. Günstig war 1795 den Franzosen der stark anhaltende Frost, indem die Eeß so fest war, daß auch die schwere Artillerie herüber kommen konnte. Nun standen ihnen die Provinzen Utrecht und Holland offen. Bereits am 17. Jan. zogen sie in Utrecht, am 18. in Amersfort und am 19. in Amsterdam ein. Schon am 14. Jan. verließen die Englischen Truppen Utrecht und zogen über Amersfort nach Zutphen, wo sie sich an der Yssel postirten. In dieser Position hielten sie sich noch so lange, bis das große Magazin in Doësburg weggebracht war. Noch am 23. Jan. war das Hauptquartier des Grafen von Walmoden = Gimborn in Deventer. Gleich hierauf trat die Englisch = Hannöberische Armee, mit den im Englischen Solde und Dienste stehenden Emigranten = Corps ihren Rückzug, oder vielmehr ihre schleunige Flucht, nach Westphalen an, und zog sich in das Münsterische und nach der Weser hin. Der Oberbefehlshaber der ohngefähr 40000 Mann starken, combinirten Englisch = Hannöberischen Armee, Graf Walmoden = Gimborn, nahm sein Hauptquartier in Münster, und der General Harcourt, Chef der eigentlichen Englischen Truppen, in Osnabrück.

## §. 2.

Mittlerweile waren bei dem Vorrücken der Franzosen nach den Holländischen Provinzen, sehr viele angesehene Französische, Brabandische und Hol-

1795 ländische Emigranten, wie auch verschiedene Engländer, mit ihren besten Effecten nach Emden geflüchtet, um, im Fall der Noth, sich von dort aus nach England zu begeben. Da man auch in Westphalen sich vor einer Französischen Invasion nicht gesichert hielt: so wurden auch die besten Churfürstlich-Cölnischen Effecten auf 50 vierspännigen Wagen nach Emden abgeführt. Diese in Emden aufgehobenen Kostbarkeiten veranlaßten eine Verschwörung einiger Bösewichter, einen Tumult zu erregen, und bei der Gelegenheit zu rauben und zu plündern. Sie glaubten, bei der damaligen Schwäche der Emden Garnison, diesen ihren Vorsatz leicht ausführen zu können. Der Magistrat entdeckte aber noch zeitig genug am 23. Jan. diese Verschwörung, stellte schleunige Untersuchungen an, ließ die Räufelstührer einziehen und scharf bewachen. Die mit dem Commandanten, Major von Fischer, verabredete Verstärkung der militairischen Wachen, und die Errichtung eines Corps von Freiwilligen, welches aus den angesehensten verheuratheten und unverheuratheten Männern von dem ersten Range und aus der vornehmsten Bürgerschaft bestand, sicherte die Stadt vor einem Auflauf, der durch diese Maaßregeln gleich in der Geburt erstickt war.

## §. 3.

Bald nachher, am 27. Jan., ging in Emden die Nachricht ein, daß in der Provinz Gröningen, von Seiten der antioranischen Parthei,

eine Gegen-Revolution ausgebrochen sey, selbst die Gar- 1795  
nison in Gröningen die National-Kocarde angesteckt  
hätte und die Franzosen bereits nach Gröningen  
heranrückten. Der Emden Magistrat befürchtete  
nun, daß der Aufenthalt der Französischen und  
Brabandischen Emigranten, und der Engländer, so  
wie auch die nach Emden abgeführten kostbaren  
Effecten, einen unvermutheten Ueberfall der Franzo-  
sen veranlassen mögten, da denn der Emden Pöbel  
sich mit einmischen würde, um seine Raubsucht zu  
befriedigen. Auch traute der Magistrat einigen un-  
bekannten Emigranten selbst nicht, indem sich nicht  
voraussehen ließ, wessen man sich von ihnen bei  
einem etwaigen Ueberfall zu versehen hätte. Die-  
ses Mißtrauen, noch mehr jene Besorgniß, veran-  
laßte den Magistrat, dem Churfürstlich = Cölnischen  
Commissair aufzugeben, da noch viele beladene Wa-  
gen im Anzuge waren, kein Gepäck mehr in Em-  
den einzuführen. Dann wurden alle Emigranten,  
so wie auch die Engländer, angewiesen, innerhalb  
zwei Tagen, oder vor dem 30. Jan., die Stadt  
zu verlassen.

## §. 4.

Viele der Französischen und Brabandischen  
Emigranten unterwarfen sich der Verfügung des  
Magistrats, verließen die Stadt und begaben sich  
nach Leer, Aurich, und auch wohl weiter hinauf  
in das Herzogthum Oldenburg. Andere blieben  
noch zurück und warteten wiederholte oder nach-

1795 drücklichere Befehle zum Abzuge ab. Dagegen wollten die Engländer sich in die Anweisungen des Magistrats nicht fügen. Zu diesen gehörten besonders der Englische General-Lieutenant de Wall, zwei Königl. Cabinets-Courire oder Staatsboten, und der Marine-Capitain Popham. Letzter war von dem Grafen von Balmoden mit wichtigen Aufträgen nach Emden gesandt. So lautete das von dem Grafen noch aus dem Hauptquartier Deventer unter dem 22. Jan. an den Magistrat erlassene Schreiben: „Uebringer dieses, der Königlich-Englische Capitain der Marine, Herr Popham, ist nach Emden befehligt, um dorten verschiedene Geschäfte für die Englische Nation zu betreiben. Er wird Schiffe zum Transport der Kranken und vieler Sachen miethen und absenden, wird auch eine Communication mit England zu unterhalten suchen, und sich überhaupt aller An gelegenheiten dieser Nation dort annehmen. Ew. etc. ersuche daher recht sehr, nicht nur dem Capitain Popham Glauben und Zutrauen vergönnen zu wollen, sondern auch zu allem, was seine Geschäfte befördern kann, behülflich zu seyn, und ihm allen nur möglichen Vorschub zu leisten.“ Dieses Schreiben hatte Popham dem Magistrat nicht vorgezeigt, hatte sich überhaupt in seiner Qualität nicht legitimirt, erschien sogar ohne Uniform in Civil-Kleidung, bezeugte sich trotzig gegen den Magistrat, und nannte und schrieb sich Capitain du Port, Capitain des Emden Hafens. Dies

veranlaßte den Magistrat, ihm vorzüglich anzudeu- 1795  
ten, sich mit den mitgebrachten 40 Matrosen aus  
der Stadt zu begeben. Ueber diese Verfügung be-  
schwerte sich der Capitain bei der Regierung und  
der Kammer. Beide Landes-Collegien waren der  
Meinung, daß der Magistrat den Engländern, als  
Mürrten des Königs, bei ihren Maaßregeln, in  
Absicht ihrer Operationen, nichts vorschreiben könn-  
te. Sie gaben daher dem Magistrat auf, wider  
die Engländer, und dann auch wider die übrigen  
geflüchteten Fremde, nichts Thätiges zu deren Nach-  
theil vorzunehmen. So blieben denn die Englän-  
der und die noch anwesenden Emigranten ungestört  
in Emden. Zugleich hatten auch die Landes-Col-  
legien von diesem Vorfall nach Hofe berichtet und  
auf Verhaltungs-Befehle angetragen. Unter dem  
7. Febr. erwiederte das Departement der auswärti-  
gen Affairen, daß die Engländer, und besonders  
die Marine-Officiere und Staats-Boten allerdings  
zu dulden, auch letzteren ihre Ueberfahrt nach Eng-  
land auf alle mögliche Weise zu erleichtern seye.  
Dagegen aber sollten sie nicht gestatten, daß die  
Engländer in dem Lande Anstalten zum einstweili-  
gen Lauf eines Packet-Bootes zu Transporten und  
Communicationen vorkehrten, oder Truppen dahin  
schafften und Lazarethe in Emden anlegten. Dabei  
eröffnete das Ministerium den Collegien, daß von  
den Vorkehrungen, die die Engländer zu machen  
schienen, der Englischen Gesandtschaft in Berlin  
bereits Nachricht ertheilt sey und es sich daher er-

1795 warten ließ, daß die Engländer von ihren Projecten von selbst abstehen würden.

## §. 5.

Noch war dieses Ministerial-Rescript nicht eingegangen, als schon ein Lazareth in Emden eingerichtet wurde, und bereits verschiedene Englische und Emigranten-Regimenter in Ostfriesland eingerückt waren. Schon am 30. Jan. war eine Ordre von dem Chef der Englischen Truppen, General Harcourt, aus Osnabrück an den Magistrat in Emden eingegangen, wornach ungesäumt das General-Lazareth der Englischen Armee für 3 bis 4000 Kranke und Blessirte eingerichtet werden sollte, wobei zugleich der Magistrat benachrichtigt wurde, daß die Kranken und Blessirten vor und nach bei einzelnen Divisionen von 500 Mann unter militairischen Bedeckungen eintreffen würden. Bereits am 1. Febr. rückte das Englische 40ste Regiment Infanterie und mit demselben die erste Division der Kranken in Emden ein. Es folgten bald die übrigen Divisionen und mit diesen ein großer Troß von Aerzten und Wundärzten nach. Fortwährend rückten nun mehrere Infanterie- und Cavallerie-Regimenter in Ostfriesland ein. In den ersten Tagen hatte Emden schon eine Einquartierung von 3 Infanterie-Regimentern. Außerdem mußte die Stadt viele See-Officiere, Matrosen, Ingenieur- und Artillerie-Officiere aufnehmen. Gleich nachher ordnete der See-Capitain Popham

ein Packet-Boot, und zwar von der Insel Nor- 1795  
dernei nach England an, weil wegen des Frostes  
von Emden aus die Communication mit England  
nicht geöffnet werden konnte.

## §. 6.

Die Engländer waren auf ihrer Flucht mit  
solchen Eilmärschen heraufgezogen, daß sie schon an  
der Gränze der Provinz standen, wie man hier  
noch nicht das mindeste von ihrem Anzuge vernom-  
men hatte. Sie zogen ganz unvermuthet und oh-  
ne irgend eine vorhergegangene Anzeige ein. Da-  
her hatte die Kammer die, zur Erhaltung der Ord-  
nung bei Aufnahme dieser Truppen, erforderlichen  
Maasregeln nicht treffen können. Da die Kam-  
mer auch nicht unterrichtet war, ob der Einmarsch  
der fremden Truppen mit Einverständnis und Zu-  
stimmung des Königs geschehen, so gab sie den  
Gränz-Beamten auf, jedesmal bei Ankunft Engli-  
scher Truppen bei den Chefs derselben zu protesti-  
ren. Diese Protesten waren aber von keiner Wir-  
kung. Gewöhnlich gaben die Officiere vor, daß sie  
weder Deutsch noch Französisch verständen, stellten  
sich auch, als wenn sie von einem eingelegten Pro-  
test keinen Begriff hätten, und bezogen sich ledig-  
lich auf die von ihren Befehlshabern ihnen zuge-  
stellten Ordres, die sie befolgen mußten. So  
drängte sich, wie ein Strom, ein Regiment dem an-  
dern nach. Die Kammer sandte unverweilt einen  
Courier an den Grafen von Walmoden ab und be-

1795 schwerte sich, daß die Engländer ohne alle Vorbereitung, ohne irgend eine Anzeige, und ohne eine sonst gewöhnliche Requisition, in ein fremdes Land einrückten. Der Graf antwortete aus seinem Hauptquartier Münster unter dem 5. Febr.: „Die Natur der Sache bringt es mit sich, daß man keine vorherige Requisitionen da verlangen kann, wo es auf einen entscheidenden Augenblick ankommt, den man zum Nachtheil des Ganzen mit leeren Formalitäten nicht verabsäumen kann. Auch zweifle ich nicht, daß in dem gegenwärtigen Fall Se. Königl. Majest. von Preußen von der Nothwendigkeit überzeugt sind, daß ein Theil Höchstdero Staaten, zu deren Vertheidigung diese Maafregeln mit gereichen, näheren Antheil an den Lasten des Krieges nehmen müssen. Uebrigens ist den Commandeurs der Truppen aufgegeben, auf die strengste Mannszucht zu halten, und soll überhaupt die Last des Krieges dem Lande, so viel als möglich, erleichtert werden.“ Bei diesen Umständen mußten denn die fremden Truppen aufgenommen werden. Unter diesen befand sich auch ein in Holländischen Diensten gestandenes Corps Löwensteinischer Jäger, welches aus dem Gröninger Land herüber gekommen war. Wider den Einzug dieses Corps protestirten vorzüglich die Leerer Gränzbeamten, weil es, selbst nach Aussage der Officiere, wenigstens noch zur Zeit nicht in Englische Dienste aufgenommen war. Die Jäger ließen sich aber durch diesen Protest nicht aufhalten und bezo-

gen eigenmächtig im Stieghauser Amte die Quar- 1795  
tiere.

## §. 7.

Der schleunige Rückzug der combinirten Englischen Armee aus Holland hatte eine große Unordnung unter diesen Truppen veranlaßt. Da die Englischen Corps so sehr zerstreuet waren: so konnten die Chefs der hier zuerst eingerückten Regimenter nicht angeben, welche Regimenter und wie viele ihnen folgen würden. In den ersten Tagen trafen sogar viele nachgezogene Officiere und Gemeine in verschiedenen Uniformen bei Haufen ein, die ihre Regimenter aussuchten. Da diese Truppen so unvermuthet einrückten, und keine Stadt, keine Dorfschaft zu ihrer Aufnahme vorbereitet war: so quartierten sie sich anfänglich nach Willkühr ein, ohne sich an die Verfügungen der Behörden zu kehren, oder die Austheilung der Einquartierungs-Billette abzuwarten. Zum Theil wurde schlechte Mannszucht gehalten, da denn überall über verübte Excesse die bittersten Klagen eingingen. Die schlechteste Disciplin herrschte unter den Emigranten = Truppen, und besonders den Hompeschen, Salm = Kyrburgischen und Yorkschen Husaren. Es ist aus öffentlichen Blättern bekannt, daß die Emigranten = Corps selbst in den Hannöverschen Ländern, wegen ihres darin getriebenen Unfugs, durch National = Truppen haben in Ordnung gehalten werden müssen. Nicht viel besser machten es die

1795 Engländer. An einigen Orten warfen sie den noch nicht abgedroschenen Rocken, statt der Streue, unter die Pferde, holten auch, nach eigenem Gefallen, den Bauern die Kühe, und sogar solche, welche dem Kalben nahe waren, von den Ställen, und bezahlten sie nach beliebigen Preisen. Das schlimmste bei dem allen war, daß sie so sehr die starken Getränke liebten. Dazu traten verschiedene aus Unkunde der Sprache entstandene Mißverständniß hinzu, die die veranlassende Ursache von vielen Händeln und Unfug waren. Ein gar schlimmer Umstand war es, daß die Engländer seit der Zeit, daß die Franzosen in Holland eingedrungen waren, ihren Sold nicht hatten erhalten können. Sie und die im Englischen Solde stehenden Emigranten-Corps waren daher bei ihrem Einzuge in Ostfriesland mit keinem baaren Gelde versehen. Daher mußte alles auf Scheine geliefert werden, nur die nöthigsten Bedürfnisse wurden von dem Commissariat auf Credit einiger Kaufleute bezahlt. Für gewöhnliche Lieferungen und Fuhren erfolgte selten die Bezahlung, und oft wurden nicht einmal Anweisungen gegeben. Die Folge davon war, daß die Eingefessenen zu den Lieferungen sehr unwillig waren. Indessen kamen in dem Ausgange Februars, unter Bedeckung einer Fregatte und einiger Kutter, 5 Transport-Schiffe mit Geld und Bedürfnissen für sämtliche Truppen auf der Emse an, die in Gretsyl ausgeladen wurden. Da solchemnach der Haupt-Nothstand dadurch gehoben

war: so ging es auch mit den Lieferungen und 1755  
Bezahlungen richtiger und besser. Ueberhaupt verzehrten und gebrauchten die Engländer viel und bezahlten reichlich, so daß Lieferanten, Weinhändler, Gastwirthe, Krämer und Handwerker eine lange Fortdauer einer solchen Einquartierung gerne sahen.

## §. 5.

Gleich nach dem Einmarsch der ersten fremden Truppen war eine ständische Commission, von zwei Deputirten aus jedem Stande, ernannt, die sich mit dem Landschaftlichen Administrations-Collegio über die Landes-Bohlfahrt, während dieser Unruhen, berathen sollte. Um bei wichtigen Vorfällen und darüber zu treffenden Maaßregeln sich bei den Ständen außer Verantwortung zu setzen, trug die Commission bei dem gegenwärtigen Nothstande auf die schleunige Ausschreibung eines Landtages bei der Regierung und Kammer an. Da die Ausschreibung eines Landtages ad reservata regia gehört: so fanden sich diese beiden Landes-Collegien dazu nicht ermächtigt. Es behielt also bei der ständischen Commission sein Bewenden. Aus dieser Commission verfügten sich zwei Deputirte zu dem commandirenden Englischen General Gordon nach Leer, um wegen Mangel an Victualien, Fourage, und besonders Raufutter, und dann wegen der überhandnehmenden Theuerung, den Abzug der gegenwärtigen Truppen zu bewirken,

1795 oder doch wenigstens dem Einzuge mehrerer vorzubeugen. Sie stellten dabei dem General mit triftigen Gründen dar, daß die Provinz bei dem Aufenthalt so vieler Truppen ruinirt und auch die Truppen selbst bald Mangel leiden würden. Auf diese Vorstellung hielt sich der General, wenigstens nach seiner Aeußerung, selbst überzeugt, daß eine so große Anzahl Truppen in dieser kleinen Provinz dem Dienste seines Königs eben so nachtheilig, als dem Lande verderblich seyn würde. Er übersandte daher diese ihm von den Deputirten eingereichte schriftliche Vorstellung mit einem günstigen Bericht an den General Harcourt nach Osnabrück. Ähnliche Vorstellungen erließen die Regierung und Kammer sowohl an den Grafen von Walmoden-Simborn, als an den General von Harcourt. Allein alle diese zur Rettung des Landes angestellten Versuche und Bemühungen waren fruchtlos. Es konnten noch keine Antworten eingehen, wie das Land schon von mehreren Truppen überschwemmt war.

## §. 9.

Da die Engländer sowohl, wie die Emigranten, so ganz unvermuthet und ohne irgend eine vorhergegangene Anzeige eingerückt waren: so läßt sich keine vollständige Liste aller dieser Regimenter und deren Stärke angeben. Folgende, noch unvollständige, Liste ist mühsam aus den Landschaftlichen und Kammer-Acten, einzelnen Berichten der

Beamten, Stückrechnungen von Lieferanten, eini- 1795  
gen vorgefundenen Anzeigen der Quartier-Meister,  
zum Behuf der Billettirungen, und verschiedenen  
Beschwerden bequartierter Communen zusammenge-  
setzt. Darnach lagen in Ostfriesland folgende Eng-  
lische Truppen, und zwar

a) an Cavallerie:

- 1) Das 2te Regiment Garde Dragoner, oder  
braune Garde, stark 243 Mann und 278  
Pferde, cantonirte in Riepe.
- 2) Das 3te Regiment Garde Dragoner, oder  
die Schimmel-Garde, stark 202 Mann und  
251 Pferde, cantonirte in Schtelbur und  
Bangstede.
- 3) Das 6te Regiment Garde Dragoner, oder  
die schwarze Garde, 277 Pferde, cantonirte  
in Westerende.

Der Staab dieser drei Dragoner-Regimen-  
ter hatte sein Hauptquartier in Aurich.

- 4) Das erste Dragoner-Regiment cantonirte in  
Schirum, Oster- und Westersander.
- 5) Das 5te Dragoner-Regiment cantonirte auf  
dem Lübberts- und Hülner-Fehn.
- 6) Das 7te Dragoner-Regiment cantonirte in  
Limmel und auf dem großen Fehn.
- 7) Das 8te leichte Dragoner-Regiment canto-  
nirte in Aurich-Oldendorfe.
- 8) Das 11te leichte Dragoner-Regiment, 300  
Mann und 297 Pferde stark, cantonirte in  
Bagband.

- 1795 9) Das 14te leichte Dragoner-Regiment, oder Irländische Dragoner, cantonirte in Wiesens, Bagband und auf dem großen Fehn.
- 10) Das 15 leichte Dragoner-Regiment cantonirte in Bagband.
- 11) Das 16te leichte Dragoner-Regiment cantonirte vermuthlich in Strackholt.

b) An Infanterie:

- 1) Das 12te Regiment.
- 2) Das 53ste Regiment.
- 3) Das 40ste Regiment. Diese drei Regimente lagen in Emden und in der Nachbarschaft. Sie waren zusammen 1400 Mann stark.
- 4) Das 55ste Regiment.
- 5) Das 63ste Regiment.
- 6) Das 78ste Regiment Bergschotten. Auch diese Regimente werden in der Gegend von Emden gelegen haben.

Hierzu traten noch hinzu die See-Officiere und Matrosen, ein großer Nachschlepp von Bagage, Knechten, vielen Pferden und Weibern, und dann das in Emden angelegte General-Cazareth der Englischen Armee. Chef aller in Ostfriesland gelegenen Truppen war der General Lord Catcarth, dessen Hauptquartier erst in Weener, nachher in Leer war. Er hielt sich aber die mehrste Zeit bei der Armee in Westphalen auf.

## §. 10.

1795

So viel sich aus Acten und sonstigen Bruchstücken ergibt, sind folgende Emigranten-Corps in Ostfriesland gewesen:

## a) An Cavallerie:

- 1) Damas Husaren, oder eigentlich Depot de Damas, stark 115 Mann. Commandeur Oberst de la Grange.
- 2) Royal York Husaren, 444 Mann stark.
- 3) Salm-Kyrburg Husaren, 310 Mann und 379 Pferde, lagen im Witmunder Amte. Commandeur de Neuvien.
- 4) Hompesch Husaren, stark 385 Mann, standen auch im Witmunder Amte. Oberst von Heilimer.
- 5) Prinz Rohan Husaren, 598 Mann und 666 Pferde, cantonirten in der Südbrocker und Holtdorper Bogtei. Commandeur Major du Tertre.

## b) An Infanterie:

- 1) York Fuß-Jäger, 276 Mann und 58 Pferde, cantonirten in Neustadt-Gddens. Commandeur Oberst Ramson.
- 2) York Artillerie, 68 Mann, cantonirte im Friedeburger Amte. Commandeur Oberst Quien de Ville.
- 3) Salm-Kyrburg Jäger, 136 Mann und 59 Pferde, cantonirten auch im Friedeburger Amte.

- 1795 4) Gompesch Jäger, 77 Mann, cantonirten im Witmunder Amte. Comm. Maj. Pfeiffer.
- 5) Rohan leichte Infanterie, 400 Mann und 150 Pferde, lag in Aarich. Commandeur Major de Villeon.
6. Rohan Artillerie, 40 Mann, cantonirte bei Aarich.

Sodann die in Holländischen Diensten gestandenen Löwensteinischen Jäger. Diese waren 320 Mann stark, und cantonirten im Stuckhanfer Amte.

Chef dieser Emigranten = Corps war der Prinz Louis von Rohan, der mit seinem Bruder Victor von Rohan sein Hauptquartier in Aarich hatte.

Bei diesen Emigranten = Corps befanden sich viele Emigranten, die zu keinem Regimente gehörten, sich den Truppen angeschlossen hatten und ihnen gefolgt waren. Sie nannten sich Attachés. Unter Begünstigung der Officiere, forderten und erhielten sie Vorspann, Fuhren und freie Quartiere, wurden auch, wie die dienstthuenden Emigranten, von ihren Wirthen bewirtheet. Bei dem leichten Rohanischen Infanterie = Regimente allein waren über 80 solche Attachirte, die zum Theil verheir-

verheurathet waren und ihre Frauen mit sich 1795 schleppten. Viele von ihnen waren Ludwigs-Ritter. Außer diesen waren sehr angefehene Personen, wie der Bischof von Arras, die Prinzessin von Montmorenci und andere mehr, den Truppen gefolgt.

## §. 11.

Das in Emden angelegte Englische General-Lazareth setzte den Magistrat zur Unterbringung und Aufnahme so vieler Kranke und Blessirte in die größte Verlegenheit. Alle Pachthäuser und Stallungen waren zur Anlegung der Magazine, zur Austheilung der Bedürfnisse an Brod, Fleisch, Torf, Haber, Heu und Stroh, und dann zur Bergung der Pferde und Bagage eingenommen. Es mußten daher zum Behuf des Lazareths die große Caserne, das Stallgebäude bei dem Zuchthause, die neue Kirche, woraus alle Bänke weggenommen waren, und die Gilden-Häuser schon am 4. Febr. eingeräumt werden. Später wurden auch in den Kirchen zu Oldarsum und Petkum Lazarethe angelegt. Dadurch litt vorzüglich die Petkummer Kirche, indem die Engländer, aus Mangel an Feuerung, die Bänke, und überhaupt das Holzwerk, verbrannten. Auch die Emigranten hatten viele Kranke, daher mußte die reformirte Kirche in Aurich für sie zu einem Lazarath eingerichtet werden. Durch Einräumung dieser Kirche verlor die Auricher reformirte Gemeinde zwar ihren be-

1795 sonderen Gottes-Dienst, indessen vergönnte die lutherische Gemeinde dem reformirten Prediger, wechselseitig mit ihren Predigern die Kanzel in ihrer Kirche zu besteigen.

## §. 12.

Die Engländer hatten gleich nach ihrer Ankunft ein Magazin in Emden angelegt, und dazu aus dieser Provinz vorerst 600 Lasten Haber angekauft. Zufolge eines Königlichen Cabinet-Schreibens vom 10. Febr. war der Kammer, auf ihrem abgestatteten Bericht, aufgegeben, den ferneren Aufkauf des Habers, unter Vorschüzung des Bedarfs für die nach Westphalen heranrückenden Truppen, so viel als möglich, zu verhindern. Indessen konnte die Kammer keine desfallsige zweckmäßige Maßregeln treffen, weil der innere Verkehr in dem Lande nicht gehemmt werden konnte, und daher die Engländer, die ohnehin gut bezahlten, so vielen Haber und andere Magazin-Bedürfnisse ankaufen konnten, wie ihnen gut dünkte. Wenn nun gleich in dem vorigen Monate, und in dem Anfange Februars, 2000 Lasten Haber für die alliirte Ar:nee nach Westphalen, und auf Kammer-Pässe 3000 Lasten schwerer Brau-Haber nach England ausgeführt waren: so blieb dennoch ein großer Borrath, wegen der vorjährigen reichen Erndte über. Da sich indessen am Ende doch Mangel befürchten ließ: so wurde auf Königlichen Befehl vom 23. Febr. die fernere Ausfuhr des Ha-

bers nur auf Kammer-Pässe, und in sofern der 1795  
eigne Landes-Bedarf und die Verpflegung der ein-  
gerückten Truppen gesichert bliebe, verstattet; dage-  
gegen wurde die Ausfuhr von einländischem Roggen,  
Weizen, Gerste, Butter, Käse und anderen Le-  
bensmitteln, und dann auch besonders der rauhen  
Fourage, gänzlich und auf das strengste verboten.  
Zwar suchte die ständische Commission um die Auf-  
hebung der angelegten Sperre nach, doch die Zeit-  
umstände erlaubten es nicht, daß ihr darin nachge-  
geben werden konnte. Da in dieser Provinz we-  
nig Roggen gebauet wird: so wurden im Anfange  
März, zur Vorbeugung eines zu befürchtenden Man-  
gels, 200 Lasten ostseischen Roggens in Hamburg  
angekauft, um solche in verschiedenen Orten der  
Provinz als ein Depot niederzulegen: doch ließ  
man vorerst den angekauften Roggen in Hamburg  
aufgeschüttet liegen. Nachher ist aber, wie man  
den baldigen Abzug der Truppen vermuthete, und  
die Kaufmannschaft versicherte, daß man für einen  
Mangel unbesorgt seyn könnte, dieses Magazin ei-  
nem meistbietenden Kaufmann, mit einem beträchtli-  
chen Verlust der Landschaft, für 39666 Rthlr.  
wieder verkauft.

## §. 13.

Bisher war Ostfriesland bloß von einer schwe-  
ren Einquartierung und den damit verbundenen Be-  
lastigungen bedrängt, nunmehr trat aber die Kriegs-  
Gefahr selbst näher. Die Franzosen hatten die

1795 Provinz Gröningen besetzt und rückten nun weiter nach der Seite von Reiderland hin. Die Engländer, zu schwach, um Widerstand zu leisten, zogen sich am 13. Febr. über die Emse zurück, und ließen Reiderland ohne Bedeckung. Dadurch war denn dieser Theil von Ostfriesland einer feindlichen Invasion bloß gestellt. Wie nun aber die Franzosen vorerst nicht weiter vorwärts drangen, gingen am 14. Febr. 8000 Engländer aus Leer bei Leerort und 800 aus Emden bei Oldersum über die Emse. Auch rückten zu gleicher Zeit andere Englische Truppen aus dem Münsterischen ins Reiderland ein, und besetzten die neue Schanze. Ihre Vorposten gingen bis Scheemda, Südbroek und Winschoten hinaus. Allgemein war die Furcht, daß die Franzosen mit verstärkter Macht die Engländer zurückdrängen und dann über die Emse gehen würden. Daher fanden sowohl die Bank in Emden, als die Regierung und Kammer in Aurich, gerathen, ihre baaren Bestände und Papiere von Wichtigkeit schleunig einzupacken, und sie demnächst erst nach Minden und dann weiter nach Magdeburg zu versenden. Die wirkliche Absendung ist aber später, erst am 1. März, geschehen, wie die Engländer sich über die Emse zurückgezogen hatten, und man stündlich dem Uebergang der Franzosen über die Emse entgegen sehen mußte. Das Administrations-Collegium hat indessen nicht für gut gefunden, seine Landschaftlichen Bestände auswärts in Sicherheit zu bringen, weil bei einer

feindlichen Invasion es durch den gänzlichen Abgang 1795 am baaren Gelde in die größte Verlegenheit gesetzt werden könnte.

## §. 14.

Die Engländer selbst befürchteten einen Ueberfall von den Franzosen. Der General Gordon traf daher am 19. Febr. vorläufige Anstalten, bei einer feindlichen Annäherung die Schleusen zu eröffnen, und die Gegend um Emden herum unter Wasser zu setzen. Die unausbleiblichen Folgen von der Ausführung dieses Projectes würden sicher gewesen seyn, daß die reichsten und fettesten Gegenden dieser Provinz durch das eingelassene salzige See-Wasser auf viele Jahre unbrauchbar gemacht, die Syhlen und Wasserleitungen ruinirt, die Deiche durch den Druck des Binnen-Wassers in eine gefährliche Lage versetzt und der Emden Hafen verschlammt worden wären. Dabei besorgte man bei Durchsetzung dieses landverderblichen Plans einen gewaltsamen Widerstand der Landleute und einen allgemeinen Aufstand. Von allen Seiten, von der Stadt Emden, der Kammer, der ständischen Commission und dem Administrations-Collegio wurden ungesäumt Abmahnungs-Schreiben an den General Gordon erlassen. Auch wandte sich die Kammer, so wie auch die ständische Commission, zur Abwendung dieses, dem Lande so sehr schädlichen, Plans sowohl an den Grafen von Balmoden, als an den General Lord Cathcart. Am 21. Febr. ging vom

1795 leystern ein unbefriedigendes Antwort-Schreiben, des kurzen und wörtlichen Inhalts, ein: „Der Ingenieur ist beauftragt, so zu handeln, wie er gethan hat.“ Hierauf hat sich eine ständische Deputation zu dem General Gordon in Emden begeben, um ihm die Gefahr des Landes bei Eröffnung der Schleusen vorzustellen, worauf er ihr die Versicherung gegeben, daß nur in dem äußersten Nothfall dieses Defensions-Mittel ergriffen werden sollte. Da aber dieser Nothfall doch bald und unvermuthet eintreten konnte: so bestand die ständische Deputation darauf, daß die Kammer den, noch in Emden stehenden, Preussischen Major Fischer requiriren mögte, die Syhlen zur Abwendung einer Inundation mit seiner Compagnie zu besetzen, um wenigstens durch eine solche Handlung wider die Eröffnung der Schleusen feierlich zu protestiren. Da die Kammer indessen bei dieser Requisition einige sehr gegründete Bedenklichkeiten fand: so ist sie unterblieben. Inzwischen hatte sich das Administrations-Collegium mit der ständischen Commission, gleich nach dem Eingange des erwähnten Antwort-Schreibens, von dem Lord Cathcart unmittelbar an den König gewandt, um der Englischen Generalität alle Veranstaltungen zu einer landverderblichen Inundation schleunig zu untersagen.

## §. 15.

Die Engländer hielten noch immer die Holländische, an der Ostfriesischen Gränze liegende,

neue Schanze besetzt, und hatten sich auch zwischen 1795 Finsterwolde und Baarster = Syhl stark verschanzt. Sie waren willens, falls die Franzosen mit verstärkter Macht weiter vordringen sollten, den Staaten = Syhl bei der neuen Schanze zu öffnen, und sogar im Nothfall die Reiderländischen Deiche zu durchstechen. Auf eine von der Regierung und der Kammer gemeinschaftlich an den General Cathcart erlassene dringende Vorstellung standen aber die Engländer von diesem ihren Vorhaben ab. Am 27. Febr. fiel das erste Gefecht zwischen den Engländern und Franzosen vor. Der Vortrab, der aus dem Rohanischen Corps bestand, mußte mit großem Verluste weichen. Lord Cathcart ließ aber mit einem Englischen Cavallerie = Regimente die Franzosen angreifen und sie zurücktreiben. Doch an dem folgenden Tage rückten die Franzosen wieder vor, bestürmten die Schanzen bei Finsterwolde und jagten die Engländer heraus. Die Engländer, die nun der Uebermacht weichen mußten, zogen sich hierauf mit den Emigranten = Corps über die Emse zurück, und gaben solchergestalt das Reiderland den Feinden preis.

## §. 16.

Am 2ten März rückten die Franzosen schon ins Reiderland ein. Der Chef dieser Truppen, General Jordan, nahm sein Hauptquartier in Bee = ner. Es standen denn nun in Ostfriesland feindliche und alliirte Truppen, jenseits der Emse Fran-

1795 zosen, diesseits der Emsse Engländer und Emigranten. Um dem Feinde den Uebergang über die Emsse zu wehren, mußten die Engländer Defensions-Anstalten treffen. Zuwörderst besetzten sie die ganze Emsse, oder den langen Deich-Strich unterhalb im Oberledingerlande und oberhalb von Leer bis Emden, und verstateten keine Ueberfahrt nach der andern, von den Franzosen, besetzten Seite. Dadurch wurde denn aller Handel und alle Communication mit den Niederlanden, und selbst mit dem Ostfriesischen Reiderlande, unterbrochen. Dann wurde die Fähr-Punte von Leer-Ort nach Esflum gebracht, um die Communication von Leer mit dem Oberledingerland über die Beda zu unterhalten. Auf Leer-Ort, bei dem Fährhause, wurden Kanonen aufgeschanzt, und eifrig an den Batterien gearbeitet, wozu Lord Cathcart alle Zimmerleute hatte aufbieten lassen. Dagegen errichteten die Franzosen eine Batterie gegenüber bei Bingum. Am 4ten März fiel die erste Kanonade vor, da das, zu einem Wachtthause eingerichtete, Leer-Orter Fährhaus gleich platt geschossen wurde. Alle Einwohner in Leer-Ort wurden hierauf angewiesen, ihre Häuser zu verlassen und sich mit ihren Weibern und Kindern nach Leer zu begeben. Die Engländer bemeisterten sich des zurückgelassenen Vorraths an Victualien, und besonders an Wein und Branntwein, zerschlugen und verbrannten auch viele der besten Meublen. Am 6. März machten die Franzosen, der Sage nach, 4 bis 5000 Mann stark, Miene bei Belge oder Weener über die Emsse zu gehen. Vielleicht aber waren dies

nur Demonstrationen, denn es scheint nicht, daß sie, 1795 wenigstens schon zu der Zeit, beabsichtigt hatten, diesseits der Emsse vorzudringen. Damals, am 6. März, war die Eeda, aber nicht mehr die Emsse, noch so stark mit Eis besetzt, daß die Engländer sechsspännige Bagage-Wagen und Kanonen bei Esflum herüberbringen ließen. Die Beamte wiesen hierauf die Eyhlerichter der Moormier Bogtei an, die Ebbe-Thüren an den Eyhlen etwas zu sperren, damit der Ausfluß des Binnen-Wassers verstärkt und dadurch das Eis desto eher zum Brechen gebracht würde. Uebrigens blieben die Engländer und Franzosen, getrennt von einander durch die Emsse, noch einige Zeit gegen einander überstehen und beschossen sich wechselsweise.

## §. 17.

In dieser Zwischenzeit, am 3. März, gab der General Gordon dem Magistrat in Emden zu erkennen, daß er nunmehr die Stadt durch eine Inundation und sonstige vorzukehrende Defensions-Anstalten gegen einen feindlichen Anfall sicher stellen mußte. Doch gerade zur rechten Zeit, an dem folgenden Tage, den 4. März, ging auf die oben erwähnte ständische Immediat-Bittschrift, ein Königl. Cabinet-Schreiben ein. Darin ließ der König der Deputation eröffnen, daß keine Inundation vorgenommen werden sollte, und der Major Fischer gemessene Anweisungen erhalten habe, sich der Eröffnung der Schleusen auf das nachdrücklichste zu widersetzen, wie auch daß, wegen Abführung der fremden Truppen, schleunig die

1795 erforderlichen Maaßregeln eingeleitet werden sollten. Der Major Fischer hatte kurz vorher von seinem Regiments = Chef den Befehl erhalten, sich mit seiner Compagnie nach Minden zu verfügen, und stand schon zu Remels an der Gränze, wie dieses Königl. Cabinet = Schreiben einging. Er wurde hierauf schleunig zurück berufen, und fand sich mit seiner Compagnie in Aarich ein, weil er sich nicht getraute, auf Emden zu marschiren. Denn er befürchtete bei einem feindlichen Ueberfall abgeschnitten zu werden, wogegen ihm, bei einer Invasion von Aarich aus, der Rückzug nach Friedeburg offen blieb. Indessen hätte diese seine Entfernung von Emden auf die gedrohte Inundation keinen Einfluß, weil der General Gordon auf den ihm zugestellten Königl. Befehl es nun nicht wagen durfte, die Schleusen zu eröffnen, und sonstige Fortifications = Anstalten vorzunehmen.

## §. 17.

Eine andere Folge der Königlichen Cabinets = Ordre war der Abzug der fremden Truppen und des Englischen Hospitals. Zuerst brachen die Emigranten = Corps in verschiedenen Colonnen vom 6. bis den 16. März auf. Sie zogen sich in das Oldenburgische und von dort weiter in das Hannöverische hin. Dieses Corps wurde mit den übrigen, im Englischen Solde stehenden, Emigranten = Truppen bald nachher zu Bremerlehe eingeschifft, erst nach England abgeführt und demnächst bei der Landung auf der Halb = Insel Quiberon gebraucht. Es ist bekannt, daß diese unter dem

Grafen von PUISAYE im Jun. und Jul. vorgenommene 1795  
 ne Expedition für die Emigranten so sehr unglücklich  
 ausgefallen ist. Infolge einer genauen Liste hat die  
 Anzahl der dort theils gebliebenen, theils gefangenen und  
 hiernächst süßlirten Emigranten 5274 Mann betragen.  
 Während des Abzuges der Emigranten machten auch die  
 Engländer Anstalten zur Abführung ihres Hospitals. Es  
 wurden 14 Transport-Schiffe, wovon das eine fast lau-  
 ter Weiber, deren eine Menge der Armee gefolgt war,  
 am Bord hatte, mit Kranken beladen. Diese Schif-  
 fe segelten unter Bedeckung einer, auf der Emse gele-  
 genen Fregatte von 36 Kanonen und verschiedenen  
 kleinen Fahrzeugen, sodann einer Bombardier-Galio-  
 te nach England ab. Diese Bombardier-Galio-  
 te der Capitain in Emden ausrüsten lassen, und sie  
 mit metallenen Kanonen, die er eigenmächtig von  
 den Emden Wällen genommen, besetzen lassen. Da  
 aber die Transport-Schiffe nicht alle Kranke fassen  
 konnten: so wurde am 13. März der übrige Theil  
 des Hospitals nach AURICH gebracht, wo die Kranken  
 einstweilen in die Reit-Scheune und in die reformir-  
 te Kirche verlegt wurden. Doch schon am 19. März  
 wurden auch diese Kranken auf Wagen nach Bremen  
 abgeführt, und von dort weiter nach England einge-  
 schifft. Vorerst war also die Provinz von den Emi-  
 granten und dem Lazareth entledigt.

## §. 19.

Der König hatte auf die, von der ständischen  
 Deputation und dem Administrations-Collegio, an-

1795 gebrachten Klagen, dem Feldmarschall von Möllendorf aufgegeben, einen thätigen Officier nach Ostfriesland zu senden, um sich der Eröffnung der Schleusen zu widersetzen; überhaupt alles zweckwidrige und nachtheilige Verfahren der Engländer abzuwenden, und dann den Klagen der Eingefessenen über die Bedrängnisse und Excesse der Truppen abzuhelpen. Die Ausführung dieses Geschäfts hatte der Feldmarschall seinem Adjudanten, dem Hauptmann von Leipziger, übertragen. Dieser traf schon am 15. März in Emden ein. Da der General Gordon sein Vorhaben, die Gegend um Emden unter Wasser zu setzen, damals schon aufgegeben hatte: so bereiste der Hauptmann den ganzen Deichstrich an der Ober-Emse, um sich von den Drangsalen der dortigen Eingefessenen selbst zu überzeugen, deren Bedrängnisse zu mildern, und, nach Bewandtniß der Umstände, abzustellen. Jenseits der Emse in der Mühle vor Weener lagen damals 14 Schiffe. Da die Engländer besorgten, daß die Franzosen sich dieser Schiffe zu einer Ueberfahrt bedienen mögten: so wollten sie von ihrer, Weener gegenüber errichteten, mit 7 Kanonen besetzten, Batterie die Schiffe in den Brand schießen. An beiden Seiten der Mühle standen große, mit Getreide und sonstigen leicht zündbaren Sachen, angefüllte Magazine. Daher war der schöne und reiche Flecken der Gefahr ausgesetzt, bei dem Brande der Schiffe ein Raub der Flammen zu werden. Die erste Berrichtung des Hauptmanns war, wider die-

ses Vorhaben bei dem General Lord Cathcart zu 1795 protestiren, worauf denn die Engländer von diesem Vorhaben abstanden, und so der Flecken von der ihm gedrohten Gefahr gerettet wurde. Den täglich einlaufenden Beschwerden der Eingefessenen, besonders in den Gränz-Ämtern Stickhausen und Friedeburg, vorzüglich aber auf der Route von Emden nach Leer über die unter den Englischen Truppen eingerissenen Unordnungen konnte indessen nicht sogleich abgeholfen werden. Ueberall war in den Gegenden fast gar kein Dorf, Heu, Stroh und Haber mehr zu haben, da denn auch selbst das Vieh Mangel leiden mußte. Durch fortwährende Durch- und Abmärsche häuften sich die Kriegsführen so sehr, daß oft in einer Commune kein brauchbares Pferd mehr vorhanden war, sondern alle zum Spann-Dienste noch taugliche Pferde in Requisition gestellt und mit Gewalt erpreßt wurden. Dann waren oft die Landleute gezwungen, sich hin und wieder bei den Deichen mit Schießgewehren zu postiren, um den Engländern durch Schießen ein Zeichen zu geben, wenn etwa die Franzosen Miere machen sollten, sich einzuschiffen und über die Emse zu setzen. Auch diese lästige und gefährliche Verfügung ward durch Betrieb des Hauptmanns bei der Englischen Generalität sofort aufgehoben. Ueberhaupt wurde durch seine Bemühungen eine bessere Ordnung und eine genauere Disciplin unter den Truppen eingeführt. Auch wurde nunmehr veranstaltet, daß das Commissariat, so viel als

1795 möglich, die Truppen mit Fourage versehen lassen mußte. Indessen ließ sich dieses, besonders bei den häufigen Durchmärschen, nicht zwingen. Daher bereiste eine Commission aus der Kammer, dem Administrations-Collegio den Deichstrich von Em- den bis nach Wöllen, um die Prägravationen der dortigen durch Worspann und Fourage-Lieferungen, so sehr mitgenommenen Einwohner zu untersuchen, und Verfügungen zu treffen, daß die entfernteren, am wenigsten belästigt gewesen, Communen ihnen zu Hülfe kommen mußten. Das thätige und kluge Benehmen des Hauptmanns von Leipziger, veranlaßte das Administrations-Collegium, bei dem Feldmarschall um die Erlaubniß nachzusuchen, daß er hier bis zu dem Abzug der Englischen Truppen verweilen mögte. Durch ein günstiges Antwort-Schreiben vom 28. März wurde dieses Gesuch verstattet.

## §. 20.

Am 21. März eröffnete die Kammer dem Administrations-Collegio, daß eine Preussische Armee im Anmarsch nach Westphalen begriffen sey, und schon am 26. März das Hauptquartier in Osnabrück zu stehen kommen würde. Dabei gab sie zu vernehmen, daß die Armee Mangel an Haber leiden würde, und zu dessen Herbeischaffung schleunige Vorkehrungen getroffen werden müßten. Da nun in Leer 300 Lasten von angekauftem Haber lägen: so müßten solche ohne Verzug nach Osnabrück transportirt werden, wozu, nach Angabe, des sich hier wegen des Haber-Bedarfs

eingefundenen, Haupt-Magazin-Rendanten Cübih, 1795  
600 Wagen und 2400 Pferde erfordert würden, die  
denn sogleich herbeigeschafft werden müßten. Da so  
viele Pferde, wegen der nöthigen Bestellung des Acker-  
baues nicht entbehrt werden konnten, ohnehin eine  
Menge Pferde durch häufige Spann-Dienste abgetrie-  
ben waren, ferner das Reiderland, woraus man sonst  
viele Pferde nehmen konnte, noch von den Franzosen  
besetzt war, und dann der weite Land-Transport mit  
vielen Kosten verknüpft seyn würde: so lehnte das Ad-  
ministrations-Collegium dieses Cameral-Anliegen  
gänzlich ab. Dagegen aber wies es ein leichteres und  
minder kostspieliges Mittel an, wornach der Haber  
in Salter-Länder Böten, die genug in Leer zu ha-  
ben waren, eingeladen, der Emsse hinauf bis nach  
Frisoite verschifft, daselbst ausgeladen und dann weiter  
auf Wagen nach Osnabrück fortgeschafft werden könn-  
te. Nach diesem, in der That, zweckmäßigen Vor-  
schlage sind denn auch die 300 Lasten Haber sofort  
nach Osnabrück abgesandt.

## §. 21.

In dem vorhin erwähnten Königl. Cabinets-  
Schreiben vom 4. März, war den Ständen die Ver-  
sicherung gegeben, daß zur schleunigen Abführung aller  
fremden Truppen die erforderlichen Verfügungen ge-  
troffen werden sollten. Schon in der Mitte des Mär-  
zes waren die Emigranten-Corps abgezogen und die  
Englischen Lazareth abgeführt: indessen blieben die  
Engländer, die durch Hannoverische Truppen aus dem

1795 Münsterischen ersetzt werden sollten, noch eine kurze Zeit in der Provinz stehen. Am 31. März zog, nach einem achtwöchigen Aufenhalt zuerst die Englische Infanterie ab, und ging nach Bremen, um von dort nach England eingeschifft zu werden. Die Cavallerie indessen blieb noch bis zu dem Ausgange April; und zum Theil auch zugleich mit den Hanoveranern bis in den Mai stehen. Bei dem Abmarsche fielen viele Unordnungen vor, diese rührten aber wohl vorzüglich daher, weil man von hieraus versäumt hatte, Marsch-Commissarien zu bestellen, die die abziehende Englische Cavallerie bis zu der Gränze hätten begleiten sollen. So wie die Englische Infanterie in verschiedenen Divisionen abzog, rückten die Hanoveraner von dem Anfange bis zu dem Ende Aprils wieder ein. Allgemein war die Freude der Eingefessenen über die Verwechsellung der Deutschen Truppen mit den Englischen. Erstere sahen sie, wie ihre Brüder an, mit denen der Bürger und Landmann sich auch in seiner plattdeutschen Landes-Sprache unterhalten konnte. Fast alle Soldaten waren Bauern-Söhne. Sie verstanden den Ackerbau und die Viehzucht, und halfen fleißig ihren Wirthen auf dem Acker, auf dem Felde und im Stall. Gleich nach dem Abmarsche der Englischen Infanterie ging die ständische Deputation, um dem Lande durch die täglichen Diäten nicht länger kostbar zu fallen, auseinander, und überließ dem Administrations-Collegio nun wieder allein die ferneren erforderlichen Verhandlungen und Verfügungen.

Folgende Hannoverische Truppen haben hier in Ostfriesland gelegen:

An Cavallerie:

Garde du Corps. Chef General Graf von Walmoden.

1stes Cavallerie = Leib = Regiment von Jonquières.

2tes Regiment vom Prinz Ernst von England.

4tes Regiment von dem Bussche.

5tes Regiment von Ramdor.

7tes Regiment von Deyenhausen.

9tes leichtes Dragoner = Regiment der Königin.

10tes leichtes Dragoner = Regiment des Prinzen von Wallis.

An Infanterie:

Fuß = Garde. Chef Prinz Adolph von England.

1stes Regiment Infanterie von Scheiter.

4tes Regim. von Bothmer.

6tes Regim. von Hammerstein.

9tes Regim. von Düring.

1stes Bataillon des 11ten Infanterie = Regiments von Laube.

1stes Bataillon des 14ten Regiments von Diepenbrock.

1stes leichtes Grenadier = Bataillon.

2tes Grenadier = Bataillon.

3tes Grenadier = Bataillon.

4tes Grenadier = Bataillon.

2 Compagnien Jäger.

## 1795 An Artillerie:

Eine Division oder zwei Bataillone schwerer Artillerie.

Eine Batterie reitender Artillerie.

Befehlshaber dieser Hannöberischen Truppen war der General-Lieutenant von Hammerstein, derselbe, welcher in dem vorigen Jahre 1794 in Menin commandirte, und, als 12 Munitions-Wagen aufgeflogen waren, sich am 30. April heldenmäßig durchgeschlagen, und im Angesicht des Feindes sich auf Roußelaer und dann auf Brügge zurückgezogen hatte. Das Hauptquartier des General-Lieutenants von Hammerstein war erst in Leer und bald darauf in Aarich. Hier hatte er die Fuß-Garde bei sich. Obschon die zwei Bataillone dieser Garde 959 Mann stark waren: so hörte man doch in dieser, so schwer belegten, kleinen Stadt gar keine Klagen der Eingefessenen. Ueberhaupt hat Ostfriesland nie eine bessere Einquartierung gehabt, wie die Hannöberische. Die Officiere waren auch mit der guten Aufnahme in Aarich so zufrieden, daß sie am 9. Mai, als dem Tage vor ihrem Abzuge, ein kostbares Soupée und darauf einen Ball veranstalten ließen, wozu alle nur einigermaßen standesmäßigen Einwohner eingeladen waren. Nach Abzug der Garde rückte das vierte Regiment, welches aber nur 447 Mann stark war, wieder in Aarich ein.

## §. 23.

1795

Am 4. April überbrachte ein Officier aus Emden die beunruhigende Nachricht von einer vorhabenden Französischen Landung von 5000 Mann an der Küste vom Norder Amte, wozu, der Sage nach, eine Menge kleiner Schiffe bei Delfzyl zusammen gebracht worden. So unwahrscheinlich dem General-Lieutenant diese ihm überbrachte Nachricht auch vorkam: so ließ er doch zur Vorsicht ein Cavallerie-Regiment nach Marienhave und zwei Bataillone Infanterie nach dem Deiche hin marschiren. Es ließen sich aber keine feindliche Schiffe sehen, und so verschwand gänzlich diese Furcht in wenigen Tagen. Sonst fiel bis zu dem Ausgange Aprils, außer den beständigen Marschen der Truppen, nichts von Bedeutung vor. Noch immer standen die Hannoveraner und die zum Theil noch nicht abgezogene Englische Cavallerie an der rechten Seite, so wie die Franzosen im Reiderland an der linken Seite der Emse, in unthätiger Ruhe. Das schlimmste dabei war nur, daß keine freie Communication mit dem gegenseitigen Ufer bewirkt werden konnte, daher denn die Emden Schiffs-Rehder und Kaufleute von ihren in Holland liegenden Schiffen keine Erkundigung einziehen konnten.

## §. 24.

Am 5. April wurde der, schon seit einigen Monaten eingeleitete, Separat-Friede zwischen dem Könige von Preußen, sowohl als König, als auch

1795 in der Eigenschaft als Churfürst von Brandenburg und Mitstand des Deutschen Reichs, und der Französischen Republik zu Basel abgeschlossen, und von den beiderseitigen Bevollmächtigten, dem Cabinets-Minister, Freiherrn von Hardenberg, und dem Französischen Gesandten, dem Bürger Barthelémy, unterzeichnet. Folgende Artikel des Friedensschlusses hatten auf Ostfriesland Einfluß. Artikel 4. Die Französischen Truppen räumen binnen 14 Tagen, nach Ratification dieses Tractats, den Theil der Preussischen Staaten, den sie auf dem rechten Ufer des Rheins (also auch an der Emse) an noch besetzt halten mögten. Die Contributionen, Lieferungen und Kriegs-Beiträge hören gänzlich nach Unterzeichnung dieses Tractats auf. Alle in diesem Zeitpuncte fällige Rückstände, so wie alle deshalb gegebenen Scheine und Versicherungen, sind ohne irgend eine Gültigkeit. Alles, was nach gedachtem Zeitpunct genommen oder empfangen werden wird, soll sogleich wieder gegeben, oder mit baarem Gelde bezahlt werden. Art. 6. Bis dahin, daß zwischen den contrahirenden Mächten ein Commerc-Tractat geschlossen ist, sollen alle Handlungs-Verbindungen und Verhältnisse zwischen den Preussischen Staaten und Frankreich auf den Fuß wieder hergestellt werden, wie sie vor dem gegenwärtigen Kriege waren.

§. 25.

Am 28. April ging die erste, von dem Feldmarschall von Mollendorf, dem, noch hier anwe-

senden, Hauptmann von Leipziger zugestellte Nach- 1795  
richt von dem Baseler Frieden ein. Gleich an  
dem folgenden Tage ging der Hauptmann über die  
Emse, und schloß mit dem, in Reiderland comman-  
dierenden, Französischen General Jordan eine Con-  
vention ab, wornach die Schifffahrt auf der Emse  
und die Communication mit dem Reiderland bei  
Oldersum, Leer = Ort und Weener wieder herge-  
stellt wurde, nur mußte jeder, welcher an diesen  
Ortern die Emse passiren wollte, mit einem Paß  
von der Obrigkeit seines Ortes versehen seyn. Auch  
ließen nunmehr die Regierung, die Kammer und  
die Bank ihre nach Magdeburg versandten Effecten  
wieder zurückkommen, da denn die bisher gestockten  
Geschäfte der Emden Bank wieder in Gang ge-  
bracht wurden. Dies waren die ersten Folgen des  
Baseler Friedens.

## §. 26.

Eine andere Folge des Friedens war, daß,  
nach dem vierten Artikel desselben, alle Lieferungen  
und Requisitionen in dem Reiderland aufhören muß-  
ten, und nach dem sechsten Artikel der freie Han-  
del mit Frankreich wieder hergestellt wurde. In  
Conformität eines nachherigen Königl. Rescripts  
vom 14. Mai wurde dem handelnden Publico be-  
kannt gemacht, daß, im Gefolge des Friedens-  
Schlusses, nunmehr die Schifffahrt nach dem gan-  
zen Gebiete der Französischen Republik wieder ge-  
öffnet und frei sey, man sich indessen der Zufuhr

1795 nach blockirten Plätzen und der Kriegs-Contrebande zu enthalten habe. So sollten auch von nun an alle Französischen Schiffe eingelassen, wohl aufgenommen und freundschaftlich behandelt werden. Diese Verfügung war der Kaufmannschaft und den Schiffs-Rhedern sehr willkommen, da der Seehandel nach dem aufgehobenen Verkehr mit Frankreich einigen Stoß erlitten hatte. Wie nämlich der König schon im Febr. 1793 ein Embargo auf alle in seinen Häfen befindlichen Französischen Schiffe hatte legen lassen: so gebrauchten die Franzosen Repressalien: doch lagen damals zum Glück nicht viele Ostfriesische Schiffe in Französischen Häfen. Größer aber war der Verlust der Kaufleute und Rheder, den sie durch Französische, und besonders Dünkircher Kaper, die den Canal und die ganze Nordsee unsicher machten, erlitten hatten. Selbst auch der Haring-Compagnie, obschon die Buisen unter Holländischer Convoy fuhren, wurden 5 Buisen genommen. Ein besonderer Vorfall darf bei dieser Gelegenheit wohl nicht unerwähnt gelassen werden. Am 1. August 1794 war ein neu erbautes, dreimastiges Emden Galiot-Schiff, die blühende Blume genannt, von einem französischen Kaper genommen. Der Kaper-Capitain ließ von der Mannschaft bloß den Steuer-mann und zwei Schiffs-Jungen auf dem Schiffe, und besetzte es mit einem Officier und vier Matrosen von seinen Leuten. Als der eine Emden Schiffs-Junge den vier Französischen Matrosen das Essen zubereitet hatte, und diese sich unten in dem

Schiffe an die Tafel niedersetzen, bedeckte er die 1795 Luke (das Loch zum Eingange) mit der Klappe, die er schleunig verriegelte. Der Steuermann stellte den andern Jungen an das Ruder, und warf hierauf den Officier oder Prisen-Meister über Bord. Nunmehr steuerten sie nach der Holländischen Küste hin, erreichten ein Holländisches Wachtschiff, gaben daselbst ihre Gefangenen ab, und retteten so das Schiff mit der Ladung, das sie glücklich in Helvotsluis einbrachten.

## §. 27.

Noch eine andere Folge des Baseler Friedens war die Berwechselung Preussischer Truppen mit den Hannöverschen und der, bisher zum Theil noch stehen gebliebenen, Englischen Cavallerie, sodann der Abzug der Franzosen aus dem Reiderland. Bereits am 29. April machte der General von Hammerstein der Kammer bekannt, daß Preussische Truppen die Unter-Emse besetzen, und dann die alliirten Englischen Truppen zurückgehen würden. So wie nun die Preußen einrückten, zogen die Engländer und die Hannoveraner wieder ab. Die Englischen Cavallerie-Regimenter brachen vom 12. bis 18. Mai, und die Hannoveraner vom 10. bis zu dem 28. Mai in verschiedenen Divisionen auf. Erstere gingen über Bremen nach England zurück, letztere zogen über Oldenburg in das Hannöversche. Indessen blieb die ganze Hannöversische Armee unter dem Grafen von Walmöden in der zwei-

1795 ten Divisions - Linie hinter den Preußen in Westphalen stehen. Die Franzosen jenseits der Emse, deren Stärke aus den Acten nicht hervorgeht, brachen nun auch im Mai auf und räumten das Reiderland. Ob sie schon als Feinde eingerückt waren: so hatten sie doch eine gute Mannszucht gehalten, keine Contribution oder Kriegs - Steuer ausgeschrieben, und, requirirte Natural - Lieferungen ausgenommen, alles theils mit baarem Gelde, theils aber auch mit werthlosen Assignaten bezahlt.

## §. 28.

Während der Zeit, da die Hannoveraner und Engländer abzogen, rückten die Preussischen Truppen unter dem Oberbefehl des General von Blücher (nunmehrigen General - Feldmarschall, Fürsten Blücher von Wahlstadt) am ersten Mai und in den folgenden Tagen wieder ein. Um den Kriegsschauplatz von den Preussischen Staaten zu entfernen, die Ruhe in dem nördlichen Deutschland zu sichern, und die völlige Handlungs - Freiheit zwischen Nord - Deutschland und Frankreich, wie vor dem Ausbruch des Krieges, herzustellen, war in einem Separat - Artikel des Baseler Friedens eine Demarcations - Linie bestimmt. Die Französische Republik hatte sich anheischig gemacht, wider die, innerhalb dieser Demarcations - Linie, belegenen Länder ihre kriegerischen Operationen einzustellen, und ihre Truppen weder zu Lande, noch zu Wasser, dahin vorrücken zu lassen. Diese Linie fing mit

Inbegriff von Ostfriesland, von dem Ausfluß der 1795 Ems und der Aa an, lief bis nach Münster herunter und stieg demnächst den Rhein hinauf bis Duisburg, von dort ging sie weiter östlich der Ober-Pfalz, Bayern und Böhmen entlang, bis zu der Schlesiſchen Gränze, und schloß daher den ganzen Fränkischen und Obersächſischen Kreis mit ein. Um nun diese Demarcations-Linie, insofern sie für Ostfriesland mit gezogen war, zu besetzen, verlegte der General von Blücher 3 Compagnien Jäger nach Norden, 2 Füsilier-Compagnien von dem Bataillon des Obersten von Holzschue nach Emden, eine Füsilier-Compagnie nach Caldemünken, eine andere nach Leer, 30 Dragoner von dem Regimente des Prinzen Louis nach Oldersum und eine Jäger-Compagnie nach Aschenborn. Der General hatte 5 Eskadrons von seinem Husaren-Regimente bei sich, die er auf die Dörfer verlegte. Er selbst nahm sein Hauptquartier in Emden.

## §. 29.

Wie nun solchergestalt der Krieg zwischen Preußen und Frankreich beendigt war, ging die Preußische Armee in ihre Stand-Quartiere zurück: doch besetzte ein Theil derselben die Demarcations-Linie. Bevor der Feldmarschall von Möllendorf aufbrach, schrieb er unter dem 11. Jun. aus dem Standquartiere Osnabrück an die Ostfriesischen Stände: „Da ich am 20. dieses nach Berlin zurückkehren werde: so kann ich nicht umhin, ehe

1795 „ich Westphalen verlasse, Ihnen für die, während  
„meiner hiesigen Anwesenheit mit der Armee, mir  
„so vielfältig ertheilten Beweise thätiger Willfähr-  
„tigkeit und für die zum Besten der Truppen stets  
„getroffenen zweckmäßigen Verfügungen, nochmals  
„meinen ergebensten Dank abzustatten.“ Am 28.  
Mai wurden Dank-Predigten in allen Kirchen ge-  
halten. Der vorgeschriebene Text war aus Psalm  
100, V. 1 — 4. genommen: Jauchzet dem Herrn  
alle Welt, dienet dem Herrn mit Freuden, kommt  
vor sein Angesicht mit Frohlocken u. s. w. Eini-  
ge Tage nachher wurde das Friedens-Fest in Au-  
rich feierlich begangen, wobei sich auch der Gene-  
ral von Blücher mit seinem Staabe aus Emden  
einfand.

---

## Dritter Abschnitt.

### Inhalt.

- §. 1. und 2. Gewinn und Verlust Ostfrieslandes, während der bisherigen Kriegs-Unruhen. §. 3. Maasregeln wider die Theuerung des Kornes. Fortwährende Getreide-Sperre und endliche Aufhebung derselben. §. 4. Zustand des immer mehr blühenden Emden Handels und der Schiffahrt. §. 5. Fruchtlose Verhandlungen mit den Englischen und Französischen Commissariaten über geleistete Fournage und Fuhrten an die Englischen Truppen diesseits, und die Französischen jenseits der Ems. §. 6. Untersuchung der Kriegs-Schäden. §. 7. und 8. Uebermalige Pferde-Lieferung zu der Preussischen Observations-Armee. §. 9. Erweiterung und Verstärkung der Demarcations-Linie. Fortdauernde Preussische Einquartierung. §. 10. 11. und 12. Anlegung eines Treckfahrts-Kanals zwischen Aurich und Emden. §. 13. Aufnahme und Verschönerung der Stadt Aurich durch die Treckfahrts-Anlage. §. 14. Trigonometrische Vermessung dieser Provinz. Neue Charte von Ostfriesland. §. 15. See-Bade-Anstalt auf der Insel Norbernei.

### §. 1.

Ostfriesland hat während des, nun durch den 1795 Baseler Frieden, in Hinsicht Preußens, beendigten Französischen Krieges an der einen Seite verloren, an der andern aber gewonnen. Gewinn und Verlust gegen einander abgewogen, mögte wohl der Gewinnst das Uebergewicht halten. Durch die vielen hier gelegenen Truppen waren die Einquartierungen so drückend, als beschwerlich. Besonders hatten die Eingefessenen, die an der Militair-Strasse, oder in der Nähe derselben wohnten, bei den

1795 beständigen Durchzügen, und noch mehr durch Fournage-Lieferungen, Vorspann und Fuhren sehr gelitten. Ein schlimmer Umstand für diese Provinz war, daß einige Pferde der Emigranten die Krätze hierher brachten, wodurch schon viele einländische Pferde inficirt wurden. Indessen halfen die von der Kammer getroffenen und allenthalben befolgten Vorsichts-Maasregeln der weiteren Ausbreitung dieses gefährlichen Uebels bald ab. Aber weit gefährlicher war das sich in Emden und in der umliegenden Gegend eingeschlichene Lazareth-Fieber, womit ganze Haushaltungen befallen waren. In der Stadt Emden lagen 1800 Kranke in dem Lazareth, wodurch auch viele Einwohner angesteckt und gestorben waren. In dem Flecken Oldersum, worin, nach den Mortalitäts-Listen, jährlich nur 18 bis 20 Sterbefälle vorkommen, wurden 105 Menschen durch diese Epidemie weggerafft. Verhältnißmäßig war das Logaer Vorwerk von dieser Epidemie eben so stark heimgesucht. Doch durch Hilfe der Aerzte und Mitwirkung unseres gesunden Klima, breitete sich diese Krankheit nicht weiter aus und wurde bald gehoben. Endlich ist nicht zu verkennen, daß einzelne Ostfriesische Kaufleute und Rheder durch Wegnahme der Schiffe und der Ladungen durch Französische Kaper sehr gelitten haben mögen: x) indessen sind diesen doch nicht viele Prisen in die Hände gefallen. Noch wird ein Um-

---

x) s. 2ten Abschn. S. 26.

stand als eine vermeintliche Folge des Krieges oder 1795 des hiesigen Aufenthalts so vieler Truppen angegeben. Man war nämlich im Esener Amte einem oder mehreren Wölfen auf die Spur gekommen, welche unter den Schafen vielen Schaden angerichtet hatten. Die Kammer war, zufolge ihres hierüber nach Hofe abgestatteten Berichts, der Meinung, daß die Wölfe den Truppen gefolgt wären. So sollten auch in dem siebenjährigen Kriege in Gegenden, wo große Krieges-Heere gestanden, und wo sonst nie Wölfe verspürt worden, sich nachher Wölfe eingefunden haben. Die Kammer bezog sich auf Buffons Naturgeschichte der vierfüßigen Thiere IV. 73. Allein Buffon redet nur von Schlachtfeldern, wo man die Leichen nur obenhin verscharrt hatte. Wo war denn aber in Ostfriesland ein Schlachtfeld? Ich denke, man lasse hier die Wölfe, als eine Folge des Krieges, aus dem Spiele.

## §. 2.

Dies waren die schlimmen Folgen des Krieges und der schweren Einquartierungen für diese Provinz. Diese Kriegs- und Einquartierungs-Lasten hatten aber auch ihre guten Wirkungen. Die Engländer und die in Englischen Diensten stehenden Emigranten-Corps hatten den rückständigen halbjährigen Sold hier auf einmal baar ausgezahlt erhalten. Nach dem, unter den Engländern, herrschenden Luxus läßt sich wohl berechnen, daß ihr Sold um so vielmehr in der Provinz geblieben ist,

1795 weil viele Kaufleute, Krämer, Gastwirth und Handwerker sich trefflich darauf verstanden, von den mit den Preisen der Waaren und Sachen, und mit dem Werthe des hiesigen Geldes unbekanntem Engländern und Emigranten, sich sehr reichlich bezahlen zu lassen. Hatten einzelne Kaufleute und Rheder durch Wegnahme der Schiffe von Französischen Kapern gelitten: so war doch im Ganzen dieser Verlust durch die so sehr hohen Schiff-Frachten vollkommen ersetzt. Zwar hatten die Engländer bei ihrem Abzuge noch nicht alle Fourage-Lieferungen, geleistete Fuhren und Schiff-Frachten vergütet: indessen war dieser Rückstand doch nicht beträchtlich. Dagegen hatte die Provinz durch die vorjährige reiche Erndte, den großen Vorrath und starken Absatz an Korn und Getreide, und die hohen Korn-Preise so sehr gewonnen, daß der ganze Verlust und aller Nachtheil aus den Kriege-Unruhen allein dadurch reichlich gedeckt wurden. Es stand nämlich der Weizen für jede Last zu 810 Fl., der Roggen zu 540 Fl., die Gerste zu 285 Fl., der Haber zu 225 Fl., der Buchweizen zu 150 Fl., die Erbsen zu 780 Fl. und die Bohnen zu 400 Fl. Ostfriesisch. Der Landmann, durch dessen Ackerbau und Ausfuhr seines Getreides die Handels-Bilanz in dieser Provinz allein, oder doch vorzüglich erhalten wird, konnte sich keine bessere Zeiten wünschen. Im Ganzen hat also Ostfriesland in dieser Epoche mehr gewonnen, als verloren.

## §. 3.

1795

Die fortwährende Theuerung des Getreides veranlaßte im Jul. die Kammer zu verordnen, daß die Communen, welche Gerste, Bohnen und besonders Roggen übrig haben mögten, eine gewisse Quantität von solchen Früchten auf jedem Wochenmarkte, nach einer vorgeschriebenen Tour, liefern sollten. Zwar waren keine Preise bestimmt: indessen sollten die auf den Markt gebrachten, und um 12 Uhr des Mittags noch nicht verkauften Früchte, nicht wieder zurück geführt werden dürfen. Diese unverkauft gebliebenen Früchte sollten in der Stadt oder dem Markt-Flecken so lange aufgesoldert werden, bis der Eigenthümer sich wegen des Preises billiger finden lassen würde. Dabei war sämtlichen Obrigkeiten nachdrücklich eingeschärft, auf den Verkauf der zur Ausfuhr verbotenen Producte zum Wiederverkauf und Bertheuerung derselben sorgfältig zu wachen, und solchem Unwesen zu steuern. Diese Verfügung fand so viele Schwierigkeiten, daß die Kammer sie nicht ausführen konnte. Sie ordnete daher im August, daß, da sich besonders ein Brodkorn-Mangel äußerte, alle Kaufleute, Getreide-Käufer und Land-Gebräucher, welche eine große Quantität Getreide vorrätzig haben mögten, binnen vier Wochen die eine Hälfte auf die nächsten einländischen Märkte bringen, und gegen den Marktpreis verkaufen sollten. Aber auch diese Verordnung hatte nicht den mindesten Effect. Uebrigens währte zwar die im Febr. dieses Jahrs angelegte

1795 Getreide-Sperre noch immer fort: indessen wurde, wegen der diesjährigen abermaligen reichen Erndte, die Ausfuhr von 6000 Lasten Haber, jedoch auf Kammer-Pässe, verstattet. So ward auch in dem Frühjahr des folgenden Jahrs 1796 die Ausfuhr von 6000 Lasten Haber, und dann wieder in dem Sommer von eben so vielen Lasten Haber, wie auch die Exportation anderer Getreide-Arten frei gegeben. Uebrigens wurde bei den fortwährenden hohen Korn-Preisen, und besonders des Brod-Korns, strenge verboten, keinen Rocken zum Branntwein oder Genever-Brennen zu verbrauchen. Endlich wurde im Septemb. 1796, auf eine bei dem Könige unmittelbar eingereichte Vorstellung, die Sperre völlig aufgehoben und die Exportation aller Getreide-Arten, unbedingt, und also auch ohne zu ertheilende Kammer-Pässe, wieder verstattet.

## §. 4.

Seit der Zeit, da die Emden Kaufleute (1764) den Immediat-Handel mit England und Frankreich, und später mit Spanien und Portugall, eröffnet hatten, kam die Emden und dann auch die Leerer Schiffahrt sehr empor. Nur wollte es den Kaufleuten nicht mit dem Ostindischen Handel gelingen. Unglücklich war die Entreprise mit dem nach Batavia bestimmten und 1785 zurückgekommenen Schiffe Asia ausgefallen. y) Indessen hatte  
das

---

y) Ostfr. Geschichte IX. 184.

das nach China ausgerüstete und in Emden von 1795 dorthier zurückgekommene Schiff: Prinz Friedrich Wilhelm, noch eine mäßige Ausbeute angebracht, so daß es zu einer zweiten Reise wieder ausgerüstet wurde. Auch diese zweite Expedition hatte nicht dem Vortheil entsprochen, den man davon erwartet hatte. Es war am 26. Jul. 1788, nachdem es in der Chinesischen Nord-See durch Stürme viele Haverei gelitten hatte, wieder auf die Emden Rhede zurückgekommen. Die in Emden verkaufte Ladung bestand vorzüglich in Thee, Porzellan, laquirte Waaren, Manquins, Arrack, Rhabarber und Sago. Außer der erlittenen Haverei, hatten die Rheder auch noch das Mißgeschick, daß der Thee, als der Haupt-Artikel der Ladung, gerade bei Zurückkunft des Schiffes sehr im Preise gefallen war. Da bei dieser zweiten Reise wenig herausgekommen: so wurde eine dritte Expedition dieses Schiffes nach Ostindien eingestellt, wogegen es aber zu einer Reise nach Archangel ausgerüstet wurde. Eine nachher projectirte neue Ostindische Compagnie ist nicht zu Stande gekommen. Später, besonders 1792, haben verschiedene Emden Schiffe auf Türkische Pässe die mittelländische See befahren. Allein auch bei diesem Handel ist wenig herausgekommen. Dagegen wurde die Schifffahrt, während des Französischen Krieges, der Kapereien ohnerachtet, durch den Kanal und in der Nord- und Ost-See immer blühender. Daher wurden zum Besten der Schifffahrt die Marken auf der Emse durch

1795 Kunstverständige genau untersucht und durch das  
Legen anhrerer See-Tonnen sehr verbessert. Da  
auch die Kammerei-Casse der Stadt Emden durch  
die vermehrte Schiffahrt beträchtliche Einnahme er-  
halten hatte: so verwandte die Stadt viele Kosten  
zur Verbesserung des Hafens und der Kayen. Letz-  
tere ließ sie 1794 und 95 ganz von Steinen auf-  
setzen. Nach geschlossenem Baseler Frieden breitete  
sich der Handel, besonders der Commissions-Han-  
del und die Schiffahrt noch mehr aus. Ueberall  
in der Ostsee, in der Nordsee und in dem Kanal  
von Archangel bis nach Lissabon und weiter nach  
Westindien, wehete die neutrale Preussische Emden  
Flagge. Wegen der so sehr zugenommenen Schif-  
fahrt konnte der Hafen die Menge der ankommen-  
den Schiffe nicht fassen, daher sehr viele Schiffe  
auf der Rhede vor Anker liegen blieben und darauf  
warten mußten, daß andere wieder auslaufende  
Schiffe ihnen Platz machten. Um diese Unbequem-  
lichkeit zu heben, wollte der Magistrat 1796 noch  
einen zweiten Hafen und eine neue Schleuße vor  
dem Stroh-Deiche anlegen: weil aber, nach dem  
gemachten Uberschlage, die Kosten wenigstens sich  
auf 40000 Rthlr. belaufen würden, auch die  
Stände Bedenken fanden, einen nachgesuchten Bei-  
trag zu diesen Kosten zu bewilligen; so wurde die  
Ausführung dieses Plans vorerst beseitiget. Uebri-  
gens wird noch bemerkt, daß der Flor der Schif-  
fahrt die Kaufmannschaft veranlaßt hat, eine vierte  
Assicuranz-Compagnie in Emden zu errichten.

## §. 5.

1795

Gleich nach dem Abzuge der Engländer wurde auf die Bezahlung der, von den Eingefessenen den Englischen Truppen, geleisteten Fuhren und Schifffrachten, wie auch der, zum Theil noch nicht vergüteten Fourage-Lieferungen bei dem, noch zurück gebliebenen, Englischen Commissair Harvard angedrungen. Als dieser verschiedene Schwierigkeiten und unbedeutende Einwendungen machte: so wandte sich die Kammer an den General-Commissair Brock Bathson in Bremen. Es wurde hierauf das Liquidations-Geschäft zwischen dem General-Commissariat und einem, von der Kammer dazu deputirten, Krieges-Rath in Bremen vorgenommen. Das Geschäft nahm aber einen langsamen Gang und erstreckte sich bis in das folgende Jahr hinein. Endlich erbot sich der Commissair, für alle liquidirte Forderungen 4400 Rthlr. auszu zahlen. Auf eine so geringe Offerte konnte und wollte sich die Kammer nicht einlassen. Auf ihren hierüber abgestatteten Bericht, hat der Berliner Hof seinem Gesandten in London aufgegeben, eine billigere Erklärung zu bewirken. Die Bemühungen des Gesandten waren fruchtlos, auch konnte er die Fortsetzung und Beendigung des Liquidations-Geschäfts nicht zu Stande bringen. Bis 1803 ruhte diese Sache, bis die Kammer sich wiederum hierüber an das Departement der auswärtigen Affairs wandte. Dieses erwiederte aber, daß es bei den damaligen Conjunctionen vergeblich seyn würde,

1795 auf die baldige Befriedigung der Eingefessenen zu bringen, daher man eine ruhigere Zeit abwarten mußte. Zuletzt 1806 haben die Stände bei dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten angetragen, daß bei den damaligen Verhandlungen zwischen Preußen und England auch die Befriedigung der hiesigen Eingefessenen wegen der Natural-Lieferungen und der geleisteten Fuhren in Anregung gebracht werden mögte. Allein die Umstände änderten sich, und so blieb Ostfriesland unbefriedigt. Dann hatten sich die Reiderländer wegen der, von ihnen den Französischen Truppen, gelieferten Naturalien und der geleisteten Fuhren, an den Commissair-Ordinateur der Nord-Armee Malus in dem Haag gewandt. Auch hatte der Berliner Hof seinen Gesandten, Sandoz Rollin, in Paris 1797 aufgetragen, die Bezahlung der, noch nach dem Baseler Frieden, gelieferten Naturalien und geleisteten Fuhren zu bewirken. Aber auch diese in Paris angefangenen Verhandlungen sind nicht zu einem Schlusse gereift. So haben denn so wenig die Eingefessenen diesseits der Emse von den Engländern, als jenseits der Emse die Reiderländer von den Franzosen ihre Befriedigung erhalten.

## §. 6.

Einige Dörter und Districte, besonders die, welche an der Militair-Strasse liegen, hatten bei diesen Kriegeß-Unruhen mehr, wie andere gelitten.

Die Stände beschloffen daher bei ihrer gewöhnlichen 1796 Mai-Versammlung 1796 durch Mehrheit der Stimmen, den vorzüglich belastet gewesenen Districten eine verhältnißmäßige Entschädigung, oder Erleichterung aus der Landes-Casse, zu gewähren. Zu dem Ende wurde eine besondere ständische Commission zur Untersuchung der Kriegeß-Schäden niedergesetzt. Da die Forderungen der Reiderländer mit den Forderungen der Eingefessenen dießseits der Emse in keiner Verbindung standen, indem jene auf die Engländer keinen Anspruch machen konnten, und also mit dem Englischen Commissariat nichts zu schaffen hatten, und überhaupt ihre Lieferungen und Prästationen aus einer feindlichen Invasion herrührten: so wurde die Liquidation mit dem Reiderland, wie auch mit Leer-Ort, wegen des Französischen Bombardements, zuerst vorgenommen. Die Commission untersuchte nun in den beiden Reiderländischen Flecken Weener und Jemgum, wie auch dießseits der Emse in Leer-Ort, die ihnen überreichten Rechnungen. Diese waren sehr übertrieben und auch nicht einmal gehörig justificirt. Sie betrugten 146790 Rthlr. Es wurde daher in dem folgenden Jahre von den Ständen bei einer genaueren Revision als ein Haupt-Princip festgesetzt, daß alle Einquartierungs-Kosten und Fuhren auszuwerfen, dagegen aber alle Fourage- und Haber-Lieferungen, so wie auch die auf Ordre der Commandanten verfügten sonstigen Lieferungen und Requisitionen für gültig anzunehmen seyen. Nach

1796 diesen Grundsätzen wurden sämtliche Forderungen, mit Einschluß der Beschädigung, Leer-Orts auf 25667 festgesetzt. Hieraus gehet denn auch hervor, daß die Franzosen, ob sie schon als Feinde das Reiderland besetzt hatten, keine große Requisitionen gemacht haben. In Betracht, daß die Eingefessenen diesseits der Emse eben so viel, und in einigen Districten noch weit mehr, wie die Reiderländer, gelitten hatten, und dann auch, weil der zeitige Cassen-Zustand keine große Ausgabe erlaubte, haben die Stände von diesen liquidirten Forderungen  $\frac{3}{5}$  mit 15400 Rthln. übernommen, die den Reiderländern, nach erfolgter Königl. Genehmigung, aus der Landes-Casse ausgezahlt sind. Was nun die Entschädigung der durch die Krieges-Unruhen diesseits der Emse gelittenen Communen, und besonders Leer, Odersum und Petkum betrifft: so wurden diese von einer Zeit zur andern auf eine bald zu hoffende günstige Erklärung der Engländer vertröstet. Diese ist aber nie erfolgt, und so sind die Damnificaten unbefriedigt geblieben.

## §. 7.

Im Novemb. 1795 hatte der Wohlfahrts-Ausschuß in Paris beschlossen, die von den Preußen besetzte Demarcations-Linie nicht mehr anzuerkennen, und keine Neutralität den Deutschen Fürsten länger zu gestatten. Wie aber zwischen dem Kaiser und der Französischen Republik am 1. Jan. 1796 ein Waffenstillstand abgeschlossen wurde, hatte

obige Erklärung auf die Demarcations-Linie keinen 1796 erheblichen Einfluß. Der König hielt daher die Linie noch immer, wiewohl nur schwach, besetzt. Als man aber in der Folge vorausah, daß der Waffenstillstand nicht den allgemeinen Frieden herbeiführen würde, und dann auch derselbe am 21. Mai wirklich aufgekündigt wurde: so ließ der König einen Theil seiner Armee zur Verstärkung der Demarcations-Linie wieder mobil machen, damit weder die Franzosen, noch eine andere Macht, sie durchbrechen sollte. Schon am 30. Mai ging ein Schreiben von dem Ober-Präsidenten der Mindenschen und Ravensbergischen Kammer, von Stein, ein, wornach Ostfriesland zu den Westphälischen Regimentern 308 Pferde liefern, und am 12. Jun. in Bielefeld oder Minden stellen sollte. Das sich schleunig versammelte Administrations-Collegium fand bei der Pferde-Lieferung an sich nichts zu erinnern, indem der Krieg zwischen Preußen und Frankreich durch den Baseler Frieden wirklich geendigt, und die Provinz verpflichtet war, bei dem Ausbruch eines jeden neuen Krieges, oder aber einer neuen Mobilmachung einer Armee, nach einem geendigten Kriege, Pferde zu den Magdeburgischen und Westphälischen Regimentern zu liefern. Nur war das Collegium mit der Répartition nicht zufrieden, indem Ostfriesland, zufolge der Königl. Normal-Resolution vom 14. Sept. 1789, nur 95 Pferde zu den Westphälischen Regimentern liefern mußte. 2)

2) s. 1. Buch. 2. Abschnitt. §. 5.

1796 Diese Pferde waren an Entpreneurs, die sie immer gegen ein behandeltes jährliches Warte-Geld in Bereitschaft halten mußten, ausverdungen. Diese 95 Pferde sind denn auch ungesäumt zur rechten Zeit in Bielefeld abgeliefert, so wie auch das Harlingerland, welches sein ganzes Contingent bloß an die Westphälischen Regimenter abgeben mußte, dieses Contingent mit 82 Pferden ebenfalls in der vorgeschriebenen Zeit in Bielefeld gestellt hat. Solchemnach waren von Ostfriesland, mit Einschluß von dem Harlingerlande, überhaupt 177 Pferde geliefert. Das Administrations-Collegium glaubte nun, daß das eigentliche Ostfriesland, nach der Normal-Resolution, mit den zu den Westphälischen Regimentern gestellten 95 Pferden so lange freistehen könnte und mußte, bis auch die Magdeburgischen Regimenter mobil gemacht werden würden. Dagegen behauptete die Mindensche Kammer, daß es der Ostfriesischen Landschaft gleichgültig seyn könnte, ob die geforderten Pferde nach Magdeburg oder Bielefeld abgeliefert werden sollten, indem die nach Westphalen abgeführten Pferde, im Fall auch die Magdeburgischen Regimenter mobil gemacht werden würden, von dieser Lieferung abgezogen werden sollten. Das Administrations-Collegium hielt sich aber lediglich an die Königl. Normal-Resolution. Außerdem aber sollten die Westphälischen Provinzen noch 252 Officier-Pferde, jedoch gegen eine Vergütung von 9 Pistolen für jedes Stück, liefern. Nach einer von der Mindenschen Kammer

gemachten Vertheilung, sollte dazu Ostfriesland, 1796 mit Einschluß des Harlingerlandes, 102 Pferde stellen. Auf diese Neuerung wollte sich so wenig das Ostfriesische Administrations-Collegium, als das Harlingerland, welches dazu observanzmäßig die fünfte Quote, mit 20 Pferden, beitragen mußte, einlassen. Nach einem hierauf erfolgten Hof-Rescript sollten die Streitigkeiten zwischen der Ostfriesischen Landschaft und der Mindenschen Kammer untersucht und demnächst entschieden werden. Inzwischen aber wurde der Mindenschen Kammer aufgegeben, die Pferde, welche Ostfriesland zu stellen sich geweigert hatte, auf Kosten des schuldigen Theils vorläufig und ungesäumt herbeizuschaffen, welches auch sofort geschehen ist. Erst in dem folgenden Jahre 1797 wurden diese Streitigkeiten durch eine Königliche Resolution dahin entschieden, daß es zwar bei den von Ostfriesland und dem Harlingerland, statt der geforderten 308 Pferde, nur abgelieferten 177 Pferde, sein Bewenden haben sollte: indessen die Provinz verpflichtet sey, die für ihre Rechnung angekauften 102 Officier-, wie auch die sonst von der Ostfriesischen Kammer zu stellenden 19 Pferde, die ebenfalls in Minden angekauft waren, der Mindenschen Kammer zu vergüten.

## §. 8.

Bei dieser Königlichen Resolution behielt es zwar sein Bewenden, nur verbat sich die Stän-

1796 de für die Zukunft die Lieferung, wie auch die Vergütung der, von der Kammer, zu stellenden 19 Pferde, weil beides der Königlichen Normal-Resolution zuwider war. Da nun für jedes Officier-Pferd 9 Pistolen vergütet werden sollten: so zahlte die Landschaft der Mindenschen Kammer den Ankaufs-Preis der, für Ostfriesische Rechnung, gekauften 102 Officier- und 19 Kammer-Pferde, nach Abzug von 9 Pistolen für jedes Stück, zurück. Nun mußte noch mit dem Harlingerland liquidirt werden. Das ganze Harlingerländische Contingent zu einer völligen Lieferung von 411 Pferden betrug 82 Pferde. Da aber die Magdeburgischen Regimenten nicht mobil gemacht, und daher, statt 411 Pferde, nur 177 verlangt waren: so hielt das Harlingerland dafür, daß, da die Ostfriesische Landschaft, statt der ihr obliegenden 329 Pferde, nur 95 gestellt hätte, es auch sein völliges Contingent mit 82 Pferden nicht hätte liefern dürfen. Dagegen behauptete die Ostfriesische Landschaft, daß sie ebenfalls ihr völliges Contingent zu den Westphälischen Regimenten gestellt hätte, ihr aber allein zu statten kommen mußte, daß die Magdeburgischen Regimenten nicht mobil gemacht worden, weil nur ihr, und nicht dem Harlingerland, die Lieferung an diese Regimenten zur Last lag. Da aber das Harlingerland zu den allgemeinen Landes-Lasten nur mit  $\frac{1}{5}$  concurrirte, und also auch in diesem Falle, statt 82 Pferde, nur 35 hätte liefern dürfen: so gab die Landschaft nach

und entschädigte, wegen dieses Mißverhältnisses, 1796 das Harlingerland. Hiermit endigte sich diese Pferde - Lieferung.

## §. 9.

Nach einer, zwischen Preußen und dem Französischen Directorio, am 5. August getroffenen Vereinbarung wurde die Demarcations - Linie erweitert und durch Hannoverische und Preussische Truppen verstärkt. Diese Demarcations - Linie sollte selbst die Küste der Nord - See, mit Inbegriff der Mündungen der Elbe, Weser und Ems, wie auch der Inseln bis Borkum, befallen. Dadurch wurde denn die Neutralität des nördlichen Deutschlands von neuem anerkannt und bestätigt. Preußen blieb also der Garant der Sicherheit eines großen Theils von Deutschland, und selbst der freien Schifffahrt auf der Elbe, Weser und Ems bis zu deren Ausflüssen die offenbare See. Kurz vorher, im July, hatte der Herzog von Braunschweig, Oberbefehlshaber der Preussischen Observations - Armee, oder der Demarcations - Truppen, den ganzen Cordons bereist, und auch bei dieser Gelegenheit über die hiesigen Truppen in Emden Musterung gehalten. Inzwischen suchte das Administrations - Collegium, bei der noch fortdauernden Einquartierung der Preussischen Truppen, den baldigen Abzug derselben bei Hofe nach und bat, in Bezug auf die Convention von 1744, die Provinz mit einer dergleichen Einquartierung künftig zu verschonen. Nach einer hier-

1796 auf unter dem 8. Novemb. erfolgten Königlichen Resolution sollte es zwar bei der, in der Convention, zugesicherten Befreiung von Recrutirung, Werbung und Einquartierung, unverbrüchlich gelassen werden, da aber solche Befreiung nicht auf die in Kriegszeiten erforderlichen Besatzungen zur Defension der Provinz ausgedehnt werden konnte: so wurde das Gesuch um Aufhebung der, selbst zur Wohlfahrt der Provinz, abzweckenden temporellen Einquartierung abgeschlagen. Indessen ward den Ständen in dieser Resolution die Versicherung ertheilt, daß, sobald die Staats- und allgemeinen politischen Umstände es erlaubten, die Truppen abgeführt werden sollten.

## §. 10.

Ostfriesland fehlte es gänzlich an einer so sehr nothwendigen Binnen-Schiffahrt zur Erleichterung und Verbreitung der Gewerbe, des Handels und besonders des inneren Verkehrs. Dagegen blüheten längst in den benachbarten Niederlanden vorzüglich die Provinzen, die mit schiffbaren Kanälen durchschnitten waren. Daher wurde schon 1663 bei den Ständen der Wunsch rege, einen Treckfahrts-Kanal von Aurich nach Emden anzulegen. Es wurden aber nie ernsthafte Vorkehrungen getroffen, und so behielt es immer bei diesem frommen Wunsche sein Bewenden. Erst 1739 brachte der Regierungs- und Kammer-Rath Thering die Treckfahrts-Angelegenheit wieder in Anregung. Im

Jahre 1744 waren die besfälligen Verhandlungen 1796 so weit gediehen, daß eine Octroy bis zu dem Ausgange dieses Jahrhunderts dem Regierungsrath Thering und sechs anderen Theilnehmern verliehen werden sollte. Gerade damals erlosch das Fürstliche Stammhaus, und dadurch gerieth das ganze Werk ins Stecken. Nachher, unter Preussischer Regierung, wurde dieses Project wieder hervorgezogen, würde auch wirklich 1781 zur Ausführung gebracht seyn, falls nicht die Post-Aemter, deren Interesse einer solchen Kanal-Anlage nicht entsprach, demselben Hindernisse in den Weg gelegt hätten. Nun aber, 1796, vereinigten sich verschiedene patriotisch gesinnte Eingeseffene in Aarich, um dieses, so lange gewünschte, Werk endlich zu Stande zu bringen. Ihnen traten gleich verschiedene Einwohner Emdens bei. Darnach wurden sofort 360 Actien, jede zu 100 Rthlrn., also 36000 Rthlr., gezeichnet. Auf die hierüber nachgesuchte und erfolgte Königliche Approbation, ward aber erst 1798 mit Grabung des Kanals der Anfang gemacht, und mit dem größten Eifer fortgesetzt. Das ganze Werk war schon 1799 so weit vollführt, daß am 3. Octob. die ersten Schuiten von Aarich auf Emden, und von Emden auf Aarich abfahren. Dieser Treckfahrts-Kanal hält 672 zwölffüßige Ruthen, ist daher  $5\frac{1}{3}$  Deutsche Meilen lang, hat eine Boden-Weite von 30 Fuß und eine Breite von 42 Fuß am obern Rande. In dem Kanale sind drei Schleusen, jede zu 65 Fuß

1796 lang und 15 breit, angelegt, die das Gefälle zu 14 Fuß von Emden nach Aurich hemmen müssen. Der Treckweg geht neben dem Kanal in einer Breite von ohngefähr 24 Fuß her und ist durch Ringschlöte von den anliegenden Ländern getrennt.

## §. 11.

Als 1799 die ersten Schuiten abfahren, war mit dem Post-Directorio noch keine Vereinbarung getroffen. Auch hatte die Societät über ihre Entreprise noch keine Königliche Octroy erhalten. Daher war für die interimistische Schuiten-Fahrt nur ein vorläufiges Reglement entworfen und unter Königlicher Genehmigung publicirt. Nach vielen Verhandlungen mit dem General-Postamte in Berlin, erfolgte endlich unter dem 23. Mai 1800 die Post-Convention. Darnach ließ das General-Postamt die reitenden und fahrenden Posten zwischen Emden und Aurich eingehen, und übertrug der Societät alle seine Rechte und Befugnisse, in Ansehung dieser Posten, mit dem Porto-Betrage und der Personen-Frachten. Nur waren davon die Briefe, die nach Oldenburg, Bremen und Hamburg gehen, ausgeschlossen. Diese mußten an die Postämter in Emden und Aurich abgegeben werden. Dagegen mußte für die Abtretung der reitenden und fahrenden Posten die Societät harte Bedingungen eingehen. Sie mußte nämlich nicht nur ein Aversional-Quantum von 500 Rthln. jährlich zur General-Post-Casse übernehmen, sondern sich auch

verpflichten, die Postmeister in Aurich und Emden, 1796 als Schuiten-Commissarien beizubehalten, und jedem einen Gehalt von 270 Rthlrn. auszugeben. Ueberhaupt mußte die Societät, als Folgen des ihr abgestandenen Postwesens, ohngefähr eine jährliche Ausgabe von 1350 Rthlrn. übernehmen. Die Königliche Decree erfolgte erst unter dem 30. November 1802.

## §. 12.

So nützlich diese Treckfahrts-Anstalt für das ganze Land, und besonders für die Städte Emden und Aurich auch geworden: so nachtheilig war sie gleich anfangs und ist sie noch jetzt für die Societät. Die Ausgaben für die Anlage überstiegen weit den, von Kunstverständigen, gemachten Anschlag, wodurch die Erwartung der Actionaire getäuscht wurde. Der Kosten-Anschlag betrug erst nur 40000 Rthlr., wurde aber schon bald nachher ohngefähr auf 60000 Rthlr. erhöht. Bevor die ersten Schuiten abfahren, überstiegen schon die Ausgaben beinahe um die Hälfte den letzten Kosten-Anschlag, indem bereits 80000 Rthlr. aufgenommen waren, die mit dem Actien-Ertrage zu dieser Anstalt verwandt worden. Zwar unterstützten die Stände diese dem ganzen Lande so wohlthätige Entreprise kräftig, indem sie selbst 40 Actien nahmen, für jede in dem Kanal ausgegrabene Ruthe  $2\frac{1}{2}$  Rthlr. auszahlen ließen, ferner der Societät 1796 zu  $2\frac{1}{2}$  proC. 15000 Rthlr. vorschossen, und end-

1796 lich 1805 ihr wieder 30000 Rthlr. auf 20 Jahre zinslos anliehen: indessen kam demohnerachtet die Societät so zurück, daß sie sich, mit Einschluß der Landschaftlichen Anleihen, in einer, 100000 Rthlr. übersteigenden, Schulden-Last versenkt sah. An eine Dividende für die Actionairs war nun gar nicht zu denken, vielmehr mußten sie noch in einigen Jahren 5 und 10 proC. zuschießen. Die Aussichten für die Interessenten wurden nun von Zeit zu Zeit mißlicher, weil in den beiden ersten Jahren verschiedene Actionairs ausgetreten, andere in schlechten Umständen verstorben und wieder andere in Concurß gerathen waren. Dadurch wurde der Cirkel immer enger und die Schulden-Last für die verminderte Zahl der Theilnehmer drückender. Bei dieser schlimmen Lage bot die Societät schon 1801 der Landschaft die ganze Anstalt mit einem Verluste von 75 proC. an. Die Landschaft lehnte aber die Offerte ab. Nachher 1803 suchte sie bei dem Könige um einen zinslosen Vorschuß von 60000 Rthlrn. aus dem Schatze nach, sie wurde aber bei den damaligen Conjunctionen abschlägig beschieden.

### §. 13.

Noch blühet diese Entreprise, deren Verwaltung und Aufsicht unter einem besondern Director stehet, wegen des starken Verkehrs zwischen Emden und Aurich fort, nur welkt sie unter der großen Schul-

Schulden = Last und den schweren Unterhaltungs- 1796  
 Kosten des Kanals, des Treckweges, der Schleusen,  
 Brücken, Gebäude, Schuiten, Fracht = Schiffen und  
 Pramen. Indessen hat durch diese Anstalt die Stadt  
 Aarich ungemein gewonnen, indem das Verkehr zwis-  
 schen Emden und Aarich dadurch erleichtert, und der  
 inländische Handel erweitert worden ist. Die Treck-  
 fahrt = Anstalt veranlaßte, daß in und bei Aarich viele  
 neue Häuser erbauet, und eine neue Straße, die Ha-  
 fen = Straße, angelegt wurde. Auch entstanden in  
 der Nähe der Stadt sonst hier unbekannte Fabriken:  
 eine große Papier = Mühle, Säge = Mühle, Fayanze-  
 Fabrik, Taback = Fabrik u. s. w. Ueberhaupt wurde  
 Aarich von dieser Zeit an, vor und nach, immermehr  
 verschönert. So wurde unter andern der bisher wüst-  
 gelegene Thiergarten durch Veranstaltung des Kam-  
 mer = Präsidenten, Grafen von Schwerin, 1803 in  
 eine angenehme Promenade umgeschaffen, a) und  
 1805 der Kirchhof in der Stadt planirt und ein ziet-  
 licher neuer Kirchhof außerhalb der Stadt angelegt.

## §. 14.

Ostfriesland war bisher noch nicht vermessen,  
 auch war noch keine gute Charte von der Provinz vor-  
 handen. Emmius war der erste, welcher 1615 eine

---

a) Die erste Anlage ist aus den, für damals verkaufte  
 Kammer = Acten, aufgetommenen 434 Rthlren. bestritten.  
 Wie manche brauchbare, den Zeitgenossen und der Nach-  
 kommenchaft nützliche, nun vernichtete, Acten = Stücke mög-  
 gen darunter gewesen seyn!

1796 ocularische Charte davon anfertigte, und sie in Kupfer stechen ließ. Diese ist von Lorenz Michael von Hohenkirchen, Florian, Johann Jansson, und nachher von Sanson, Wischer, Allard, Schenk und Ottens, und noch öhnehin fehlerhaft, nachgestochen. Der Regierungs-Rath Goldewey hat 1730 die Emmius'sche Charte mit einigen Zusäzen, besonders, was die nachher eingedeichten Polder betrifft, verbessert, herausgegeben. Diese Charte ist zuerst von den Homan'schen Erben in Nürnberg, und dann 1790 von Güsefeld in Berlin nachgestochen. Letzterer hat die östliche Gränze, nach der 1791 in Oldenburg veranstalteten trigonometrischen und astronomischen Vermessung, berichtigt, und einige, wiewohl unbedeutende, Zusäze angebracht. Die schlechteste und fehlerhafteste Charte ist die, welche unter dem Titel: l'Ostfrise ou Comté Emden 1757 in Paris herausgekommen ist. Sie ist von Lotter in Augsburg nachgestochen. Alle diese Charten sind nichts weiter, als Nachstiche von der Emmius'schen und der verbesserten Goldewey'schen Charte. Um nun endlich eine brauchbare Charte von Ostfrieseland zu erhalten, trugen 1797 die Stände dem vormaligen Holländischen Artillerie-Capitain Camp auf, Ostfrieseland und das Harlingerland trigonometrisch und nach den neuen astronomischen Observationen zu vermessen, und davon eine neue geographische Charte zu verfertigen. Auf nachgesuchte und erfolgte Königl. Genehmigung unterzog sich der Capitain Camp mit seinen beiden Gehülfsen, den vormaligen Artillerie-Lieutenants Büning und

van der Linden, dieser Arbeit. b) Sie nahmen 1797 den, fast in der Mitte der Provinz, belegenen Aurericher Thurm zum Meridianometer an. Nach dem Resultat ihrer Berechnung war die Länge von Auriach auf 25 Grad, 10 Minuten und 9 Secunden, und die Breite von 53 Grad, 28 Minuten und 17 Secunden bestimmt. Im Jahre 1800 war die ganze Arbeit in sofern beendigt, daß der Capitain Camp den Ständen die trigonometrische Netz-Charte, so wie auch die, auf die Bestimmung der geographischen Länge und Breite Bezug habenden, Bemerkungen vorlegen konnte. Erst 1804 kam die in Berlin, unter Aufsicht des Capitains Camp, gestochene geographische Charta von Ostfriesland und dem Harlingerland in Atlas-Format heraus. Sie ist eine der schönsten Special-Charten, die man von einzelnen Deutschen Provinzen hat. c) Es ist nur zu

---

b) Diese drei sehr geachteten Männer waren, nach Ausbruch der Revolution in Holland 1787, nach Ostfriesland emigriert. Seit 1814 stehen sie nun wieder in Holländischen Diensten, ersterer als Artillerie-Lieutenant, letztere als Capitain.

c) Der Kammer-Rath und Haupt-Mendant der Domainen- und Krieges-Casse, Freese, hat 1806 eine Erläuterung dieser Charta herausgegeben. Unser Landesmann, der Professor der theoretischen Sternkunde, Oltmanns, hat sowohl in trigonometrischer, als astronomischer und auch topographischer Hinsicht bei der Campischen Vermessung viele Fehler, und besonders eine starke Verschiebung in dem trigonometrischen Netz vorgefunden, und solche in einem 1815 gedruckten Tractat öffentlich bekannt gemacht. Uebrigens hat der Preussische General-Major Lecocq, fast gleichzeitig

1797 bedauern, daß nicht auch das Zeverland zugleich mit vermessen ist. Der Kosten-Aufwand, welchen die Zeverische Regierung scheuete, hat die Vermessung verhindert. Nachher ließen sich die Stände eine besondere Charte, die viermal so groß, wie die gedruckte ist, von dem Capitain Camp zeichnen. Auf dieser gezeichneten Charte sind die, nach der Vermessung bis 1805, eingedeichten Polder, neu angelegten Wege und neu erbaueten Mühlen, und viele in der gedruckten Charte nicht verzeichneten kleinen Dörter u. nachgetragen. Von dieser großen Charte hat der König für seine Plan-Kammer und dann auch die Kammer eine genaue Copey erhalten. Aus der Vermessung ergiebt sich, daß, von Aurich aus gerechnet, die größte Breite dieser Provinz von Süden nach Norden 9 Deutsche Meilen, und die größte Länge von Osten nach Westen  $8\frac{1}{2}$  Meilen betrage, und der Flächen-Inhalt  $52\frac{1}{2}$  Quadrat-Meilen halte. Hierunter sollen sich

an cultivirtem Lande	— — — —	35
an Heidesfeldern, mit Inbegriff der gemeinen Weiden,	— — — —	5
und an uncultivirtem Hochmoor, oder an Morästen	— — — —	$12\frac{1}{2}$
	zusammen	$52\frac{1}{2}$

Quadr. Meilen befinden. Die sämtlichen Vermessungs-

mit Camp eine trigonometrische, Vermessung in den Westphälischen Provinzen ausgeführt, und seine Dreiecke von den Ufern des Rheins bis an die Küste der Nord-See fortgesetzt. Auf seine in vielen Blättern herausgekommene Charte ist denn auch Ostfriesland mit angebracht.

Kosten, mit Einschluß der Ausgaben für Instru- 1797  
mente, Baken u. s. w., an Taglohn für die täg-  
lich gebrauchte Mannschaft zum Kettenziehen und  
sonstigen Hilfsleistungen, und die gezeichneten 3  
großen Charten, haben der Landschaft ohngefähr  
11000 Rthlr. gekostet. Wenn angeblich die, kurz  
vorher vorgenommene, Vermessung des Herzogthums  
Oldenburg 42000 Rthlr. gekostet haben soll: so  
sind diese Ostfriesischen Vermessungs-Kosten gewiß  
nicht übertrieben. Es wird nur noch bemerkt, daß  
diese Kosten allein von der Ostfriesischen Landschaft,  
ohne Concurrency von dem Harlingerland, bestritten  
worden. Zwar war das Harlingerland, nach sei-  
ner observanzmäßigen 5ten Quote zu den allgemei-  
nen Landes-Kosten, darüber angesprochen, es hat  
sich aber darauf nicht einlassen wollen. Denn ei-  
nes Theils waren die Harlingerländer nie um die  
Vermessung befragt, andern Theils behaupteten sie,  
daß man die nothwendigen Ausgaben von den bloß  
nützlichen unterscheiden müßte, und sie nur zu den  
ersteren beitragen dürften. Bei diesem Proteste hat  
es auch sein Bewenden behalten. Uebrigens darf  
nicht unbemerkt gelassen werden, daß der Holländi-  
sche General-Lieutenant Krayenhof in den Jahren  
1802 bis 1810 eine trigonometrische Vermessung  
Hollands vorgenommen hat. Diese schließt sich bei  
Dünkirchen an die Französische Triangel-Reihe an,  
und ist bis zu der Emse fortgeführt. Nach der  
Bereinigung Hollands mit dem Französischen Rei-  
che, setzte Krayenhof, auf Veranlassung des Kriegs-

1797 Ministers, 1811 diese Vermessung durch Ostfriesland und FEVERLAND bis zu der Holländischen Gränze fort, und stellte zur Bestimmung der Länge und Breite wiederholte astronomische Beobachtungen auf dem Schlosse zu FEVER an. Diese mit vortreflichen Instrumenten und der größten Sorgfalt ausgeführte Vermessung ist um so schätzbare, weil sie sich an der Französischen von Delambre und der Oldenburgischen von Wessels anschließt. Dadurch ist eine ununterbrochene Triangel-Reihe vom Sundebis Barcelona entstanden, und der größte Theil der westlichen Seite Europens von der Nord-Küste Gütlands an bis zu der Spanischen Gränze nunmehr geometrisch und astronomisch richtig bestimmt.

## §. 15.

Die Seebäder wurden schon längst von den Engländern, Franzosen und Dänen, besonders bei chronischen und gichtischen Zufällen gebraucht. Auch hat es die Erfahrung bestätigt, daß das Baden in dem reinen Salz-Seewasser eine besondere eigenthümliche Wirkung hat, und von Umständen begleitet ist, die bei den Bädern, auf dem festen Lande, wegen der Local-Beschaffenheit der Seeküsten oder auch der Inseln, nicht Statt finden könne. Die Stände wurden daher veranlaßt, an der Küste, oder auf einer der Inseln eine Seebade-Anstalt anzulegen. Eine solche Anstalt hielten sie um so vielmehr für die Provinz ersprießlich, weil man demnächst die häufigen und kostbaren Reisen

nach ausländischen Bädern entbehren konnte. Auch 1797 glaubten sie, daß, nach getroffenen ersten Einrichtungen, diese Anstalt sich selbst, ohne fernere ständische Unterstützung, würde erhalten können. Auf ständische Veranlassung und Kosten verfügte sich in diesem Sommer 1797 der Landphysicus und Medicinal-Rath von Halem nach Dobberan, um die von dem Herzoge von Mecklenburg-Schwerin dafselbst zu Stande gebrachten Seebade-Anstalten in Augenschein zu nehmen, und sich von den Wirkungen des dortigen Seebades an Ort und Stelle zu unterrichten. Das Resultat seiner Beobachtungen ging vorzüglich dahin, daß nach den, von ihm vorgenommenen chymischen Untersuchungen, das Wasser der, mit dem Welt- Meer frei zusammenhangenden, Nordsee beinahe doppelt so viel an constitutiven Theilen enthalte, als das Wasser der Ostsee. Dann war er der Meinung, daß das Seebad nicht an der Küste, sondern auf einer Insel angelegt werden mußte, weil das Wasser an der Küste nicht rein, sondern mit vielem Schlamm untermischt ist. Auf dieses eingereichte Gutachten beschloßen die Stände, das Seebad auf einer Insel zu errichten, wiewohl die Anlage auf dem festen Lande weniger Kosten erfordert hätte. Sie wählten dazu die Insel Nordernei, weil sie dem festen Lande so nahe liegt, daß sie täglich mit frischen Nahrungsmitteln versorgt werden kann. Die Anschaffung der Bade-Kutschen, die aus England

1797 verschrieben werden mußten, d) die Errichtung eines Bade-Hauses, und die Erbauung eines Conversations-Hauses, waren die ersten Bedürfnisse, für die die Stände, nach erfolgter Königlicher Genehmigung einer Seebade-Anstalt, sorgten. Nach diesen getroffenen Vorkehrungen kam die Bade-Anstalt doch erst 1800 gehörig zu Stande, wiewohl sich schon vorher einzelne Gäste des Badens und der reinen Luft wegen auf der Insel aufgehalten hatten. Die Direction über die Bade-Anstalt wurde dem Medicinal-Rath von Halem, als Bade-Arzt, e) und dem auf der Insel wohnenden Wund-Arzt und Bade-Meister Bekman die besondere Aufsicht über das Deconomie-Wesen anvertrauet. Die eigentliche Bade-Zeit war von der Mitte des Julius bis zu dem Ausgange Septemb. bestimmt. Während dieser Bade-Zeit hielt sich der Medicinal-Rath, als Bade-Arzt, auf der Insel auf. Arme Patienten hatten den Gebrauch, sowohl der kalten, als der warmen Bäder, so wie auch die Kur-Kosten frei, fanden auch zu ihrem Unter-

---

d) Diejenigen, welche die Kälte der Luft und den Wind an dem Strande scheuen, bedienen sich solcher Kutschen oder bedeckten Karren, in welchen man sich aus und wieder ankleiden, und zwei Fuß tief unter einem Fall-Schirme baden kann. Besonders dazu angestellte Leute führen die Kutschen in das Wasser hinein und weisen die Stellen an, wo man mit Sicherheit baden kann.

e) Er hat 1801 eine kurze und 1815 eine ausführlichere Abhandlung über diese Seebade-Anstalt herausgegeben. Der letzteren sind illuminirte Kupfer beigelegt.

halt durch Collecten hinlängliche Unterstüzungen. 1797  
Von Zeit zu Zeit wurde für mehrere Bequemlichkeit der Gäste gesorgt. Unter andern wurde das Conversations-Haus durch einen Tanz- und Eßsaal, eine Billard-Stube und ein geräumiges Küchen-Gebäude erweitert. Zum Behuf solcher Bade-Gäste, für welche die kalten Bäder nicht anrätzlich seyn mögten, wurde ein besonderes Haus zu warmen Bädern, mit drei Zimmern und einer Küche, erbauet, und mit Kesseln, Badewannen und sonstigen Geräthen versehen. Dann hielt sich, während der Bade-Zeit, ein Apotheker mit den erforderlichen Apparaten, sodann ein Buchhändler mit neuen Schriften zum Nutzen und Vergnügen, auf der Insel auf. Musikanten, Galanterie-Händler und Spieler fanden sich, wie bei andern Bädern, bei Schaaren ein. Die reine, gesunde Seeluft, der weite Blick von der Insel, und besonders von den Dünen, in das offene, sich bis zu dem Nord-Pol erstreckende, Welt- Meer, die aus der See sich so majestätisch erhebende Morgen-Sonne, und sich wieder senkende Abend-Sonne, der Anblick der silberschäumenden, mit oft Meilen weit hörbarem Geräusch, zwischen den Inseln sich durchwälzenden Brandungen, die bei der Fluth wechselsweise aufsteigenden, und bei der Ebbe zurücktretenden Wellen, die in der Nähe und in der Ferne segelnden, großen und kleinen Schiffe mit den Flaggen aller Nationen, ferner die sich aus der See erhebenden, und oft auf dem trockenen Strande sich sonnenden See-

1797 hunde, und die sich, wie ein Rad, im Wasser schwimmend umdrehenden Meerschweine (Dümler), und dann, bei dem Baden selbst, die angenehme Empfindung des stets wechselnden Wellenschlages auf den Körper, dies alles sind Erscheinungen und Gefühle, die dem Bewohner des festen Landes fremd sind, und ihm den Aufenthalt auf der Insel sehr angenehm machen. Hierzu treten noch hinzu der ungezwungene, durchaus ceremoniellose Umgang mit Ausländern und Einländern, Fremden und Bekannten, höheren und niedrigen Standes, eine vortrefliche Bewirthung, gute, oder doch mäßige Quartiere, und Abwechslungen zum Vergnügen bei Promenaden und angestellten Fahrten, bei der Lectüre, bei Tanz, Musik und Spielen, und dann die süße Hoffnung der wirklichen Patienten zur Herstellung ihrer Gesundheit. Kein Wunder daher, daß die Insel in der Bade-Zeit jährlich stark besucht wurde. Schon im Jahre 1800 war der große Zufluß von Bade-Gästen ganz unerwartet, indem sich damals über 250 Personen, worunter sich aber nur einige fremde Bade-Gäste befanden, auf der Insel aufgehalten haben. Im Jahre 1803 wurden aber schon über 100 Ausländer gezählt. Inzwischen hatte auch der Herzog von Oldenburg zu Damgast ein See-Bad anlegen lassen. Zwar that dieses See-Bad dem Norderneier einigen, doch keinen beträchtlichen, Abbruch, weil das dortige See-Wasser nicht so kräftig ist, wie das See-Wasser vor der Insel Nordernei. Im Jahre 1804 stand das

Norderneier Bad noch in seinem größten Flor, nur 1797 wurde es in dem folgenden Jahre 1805, wegen der eingetretenen schlechten und nassen Witterung, nicht so stark, wie vorher, und 1806 wegen der Krieges-Conjuncturen und der Unsicherheit auf der Insel fast gar nicht besucht. Eben so verhielt es sich unter der hierauf erfolgten Holländischen Regierung, die sich ohnehin um diese Anstalt gar nicht bekümmert hat. Wie unter der nachherigen Französischen Regierung die Verbindung und das Verkehr des festen Landes mit den Inseln erschwert wurde, und die Inseln sogar befestigt und mit Militair besetzt wurden, mußte diese Anstalt von selbst aufhören. Erst nach der Preussischen Reoccupation blühte sie wieder auf, da denn das Seebad im Sommer 1814 zum ersten mal wieder besucht ist.

---

---

## D r i t t e s B u c h

1797 v o n 1 7 9 7 b i s , 1 8 0 6.

---

### Erster Abschnitt.

#### I n h a l t.

- §. 1. Zustand des Deutschen Reichs nach dem zwischen Frankreich und Oesterreich geschlossenen Definitiv = Frieden zu Campo Formio. §. 2. Absterben des Königs Friedrich Wilhelm II. und Thron = Folge des Königs Friedrich Wilhelm III. §. 3. Verpflichtung der Beamten, Leichen = Predigten u. s. w. §. 4. Ausschreibung einer, in Berlin, einzunehmenden allgemeinen Huldigung, und Ernennung der Ostfriesischen Huldigungs = Deputirten. §. 5. Vollzoene Huldigung in Berlin. §. 6. Eingereichte Landes = Beschwerden, Königliche Huldigungs = Reversalien, und Rückreise der Deputirten. §. 7. Königliche Zusicherung, daß Ostfriesland nie von der Preussischen Monarchie getrennt werden solle. §. 8. Plan zur Verbesserung der Holz = Cultur. §. 9. Neue Strom = Charte der Emse. §. 11. Inhalt der bei der Huldigung eingereichten Landes = Beschwerden. §. 12. Die nun erfolgte Königliche Resolution auf die Ostfriesischen Landes = Beschwerden. §. 13. Fernere Verhandlungen über die Königliche Resolution. §. 14. Suspension einer Königlichen Schluß = Resolution. §. 15. Verhandlungen, nach Anleitung der Königl. Resolution, über das Verarmungs = Wesen und über die freie Ausfuhr des Garns. §. 16. Besondere Königl. Resolution über die Harlingerländischen Beschwerden.

#### §. 1.

Fünf Jahre hatte nunmehr der Französische Krieg gewährt, wie am 18. April 1797 die

Friedens-Präliminarien zwischen dem Kaiser und 1797 der Französischen Republik zu Leoben, in Obersteyermark, unterzeichnet wurden. Nach den ferneren in Udine gepflogenen Unterhandlungen kam erst der Definitiv-Friede am 17. Oct. 1797 zu Campo Formio zu Stande, wornach Frankreich die Oesterreichischen Niederlande und die Venetianischen Inseln in der Levante erhielt, auch der Kaiser seinem Rechte auf die Cisalpinische Republik entsagte. Indessen hatten sich die Friedens-Unterhandlungen zwischen Frankreich und England zerschlagen. Auch war der Friede mit dem Deutschen Reiche noch nicht abgeschlossen, indem erst in Rastadt ein Reichs-Friedens-Congress eröffnet werden mußte. Es blieb daher, zur Deckung der Demarcations-Linie, die Preussische Observations-Armee, zu welcher die associirten Kreis-Stände Beispflegungs-Beiträge entrichten mußten, in ihrer vorigen Position.

## §. 2.

In dieser, zwar eine günstige Aussicht gewährenden, aber doch noch immer critischen Epoche starb, nach einem langen Leiden, am 16. Novemb. der König Friedrich Wilhelm II. Sein weiches Herz, seine menschenfreundlichen und wohlwollenden Gesinnungen waren die Grundlage seines Characters. Mögte, während seiner eilfjährigen Regierung, der ihm von Friedrich den Großen nachgelassene Schatz leerer geworden seyn: so hatte doch

1797 die Preussische Monarchie durch die Vereinigung der Fränkischen Fürstenthümer Anspach und Bayreuth mit der Krone, und durch die zweite und dritte Theilung Pohlens, einen Zuwachs von dritthalb Millionen Menschen und 2200 Quadrat-Meilen Landes erhalten. Der Prinz von Preßen, Friedrich Wilhelm III. bestieg nun, dem Anschein nach, unter glücklichen Auspicien den väterlichen Thron.

### §. 3.

Gleich nach dem Absterben Friedrich Wilhelm II. brachten die Ostfriesischen Landes-Stände ihrem neuen Landesherrn, dem nunmehrigen Könige Friedrich Wilhelm III., das Opfer ihrer aufrichtigen Glückwünsche über den Antritt seiner Regierung dar, so wie sie auch der verwitweten Königin ihr Beileid zu dem Absterben ihres königlichen Gemahls bezeugten. Auf diese Gratulations- und Condolenz-Schreiben erfolgten, sowohl von dem Könige, als der Königin, gnädigste Antwortschreiben. Alle Officianten wurden, so wie 1786 geschehen, dem Könige Friedrich Wilhelm III. von neuem verpflichtet. Auch waren die angelegte Trauer und alle andern Ceremonien dieselben. Der vorgeschriebene Text zu den, in allen Kirchen gehaltenen Leichen-Predigten, war aus Röm. 13. V. 7. genommen: Ehre dem Ehre gebührt. Die Huldiung wurde aber wegen der Jahrs-Zeit bis in das folgende Jahr ausgesetzt.

Schon hatten die Stände zu den Huldigungs-Feierlichkeiten verschiedene Vorkehrungen getroffen, wie sie benachrichtigt wurden, daß der König für dieses mal gut gefunden habe, die Landes-Huldigung nicht, wie bei vorigen Thron-Veränderungen geschehen, durch bevollmächtigte Commissarien in den Provinzen einnehmen zu lassen, sondern sich in höchst eigener Person in Königsberg für Preußen, und in Berlin für alle andere Staaten und Provinzen huldigen zu lassen. Unter dem 26. März 1798 erfolgte das Königliche Huldigungs-Ausschreiben. Darin wurden die Ostfriesischen Landes-Stände, so wie auch die Harlingerländischen Stände eingeladen, durch einige mit hinlänglichen Vollmachten versehene Deputirte sich gegen den 6. July in Berlin einzufinden, um den Huldigungseid abzustatten. Dabei wurde zugleich den Ostfriesischen Ständen die Königliche Versicherung ertheilt, daß, nach abgestattetem Huldigungseide, ihnen die landesherrlichen Reversalien in der Art, wie sie solche 1786 erhalten hatten, auch dieses mal wiederum zugestellt werden sollten. Die im Mai versammelten Stände ernannten hierauf zwei Deputirte aus jedem Stande. Die Wahl fiel von Seiten der Ritterschaft auf den ständischen Präsidenten, Freiherrn von In- und Knyphausen-Lütetsburg, und den ritterschaftlichen Administrator, Freiherrn von Knyphausen-Beer, von Seiten des Städte-Standes auf den Syndicus der Stadt Em-

1798 den, Jacques de Pottere und auf den Justiz-Bürgermeister der Stadt Norden von Glan, und von Seiten des dritten Standes auf den Administrator Kettler und den Verfasser dieser Geschichte, beide als Propriétaires unter dem dritten Stande. So wählte auch das Harlingerland in seinen besonderen Amts-Versammlung: seine Deputirte. Das Amt Esens ernannte den Propriétaire Hinrich Nommen, die Stadt Esens den Kaufmann Peters, und das Amt Witmund den Kammer-Assessor, nachherigem Krieger-Rath, Tannen zu ihrem Deputirten. Letzter war, als Besitzer eines adlichen Guts im Witmunder Amte, zugleich Bevollmächtigter der Witmunder adlichen Grundbesizer. Dagegen hatten die wenigen adlichen Grundbesizer im Esener Amte keinen Deputirten ernannt. Ihnen wurde, zur Ersparung der Kosten, auf ihr angebrachtes Gesuch nachgelassen, den Huldigungs-Eid hier auf der Kammer abzustatten. Die Ostfriesischen Landes-Stände entwarfen nun, nach bisheriger Observanz bei jeder Regierungs-Veränderung, die Landes-Beschwerden über einige, unter voriger Regierung, eingetretene gravirliche Vorfälle, und übergaben solche den Deputirten, um sie vor der Huldigung zu überreichen, und auf deren Erörterung und Abstellung anzutragen. Der Inhalt dieser Beschwerden ergiebt sich aus dem unten folgenden §. 11.

## §. 5.

1798

Nach Ankunft der Deputirten in Berlin, am 26. Jan., verfügten sie sich zu dem Justiz-Minister, Freiherrn von der Neck, als Chef des Lehn-Departements, überreichten ihr Creditiv und erhielten Anweisung, wie sie sich bei der Huldigung zu verhalten hätten. Am 6. July nahm denn der König in höchst eigener Person die Huldigung ein. Zwar gehören die Feierlichkeiten bei dieser allgemeinen Huldigung nicht zu einer Provinzial-Geschichte: indessen dürfte es doch nicht ganz überflüssig seyn, davon folgendes kurz zu berühren. Um 8 Uhr des Morgens versammelten sich die Deputirten der Städte auf dem Stadthause. Von dort gingen sie in Proceßion, geordnet nach den Provinzen, nach dem Lustgarten vor dem Schloß. Ostfriesland wurde zwischen dem Fürstenthum Minden und der Grafschaft Mark aufgerufen. Die Deputirten von Ostfriesland folgten daher den Deputirten von Minden. Die Abgeordneten der Haupt- und Immediat-Städte postirten sich in einem halben Cirkel vor dem Balkon des Schlosses. Hinter diesen stellten sich ebenfalls in einem halben Cirkel die Abgeordneten der kleineren Städte. Da in allen anderen Preussischen Provinzen kein dritter Stand vorhanden ist: so fügten sich die Ostfriesischen Deputirte des dritten Standes zu dem ersten Cirkel der Haupt- und Immediat-Städte. Die bewaffnete Berliner Bürgerschaft umschloß beide Cirkel. Man glaubte, daß mit Inbegriff der vie-

1798 len Zuschauer, sich 80000 Menschen auf dem Platze mögen befunden haben. Dagegen versammelte sich der, aus allen Provinzen abgeordnete, Adel auf dem Schlosse, und verfügte sich demnächst mit dem Könige nach der Domkirche zur Anhörung des Gottesdienstes. Während des Gottesdienstes blieben alle nicht adlichen Abgeordnete in brennender Sonnen-Hitze in dem Lustgarten stehen. Sie waren also von Beiwohnung des Gottesdienstes ausgeschlossen, vielleicht, weil man ihnen die Kenntniß und die Befolgung ihrer Pflichten von selbst zutrauet und eine besondere Belehrung und Einschärfung derselben für überflüssig gehalten haben mag. Nach geendigtem Gottesdienste nahm der König auf dem Schlosse in dem weißen Saal zuerst von den ritterschaftlichen oder adlichen Deputirten die Huldigung ein. Hierauf begab er sich auf den vor dem Schlosse errichteten Balkon und stellte sich unter den darauf angebrachten Thron. Demnächst wurden von dem Freiherrn von der Reck der Eid der Treue und die Verbindungs-Formeln laut und langsam vorgelesen, und von allen Deputirten mit aufgehobener rechten Hand nachgesprochen. Nachdem nun dreimal, unter Abfeuerung der Kanonen: Es lebe der König Friedrich Wilhelm der Dritte hoch! ausgerufen war, gingen alle adlichen und bürgerlichen Abgeordnete, 1181 an der Zahl, auf das Schloß, und wurden an 29 Tafeln, wobei die Huldigungs-Medaillen ausgetheilt wurden, bewirthet. Die besondere Königliche Tafel bestand aus 160 Couverts.

## §. 6.

1798

Vor der Huldigung hatten die Ostfriesischen Deputirten, zufolge des ständischen Auftrages, die Gravamina oder Landes-Beschwerden dem Könige schriftlich eingereicht, und in dem Berichte darauf angetragen, daß die beiden Präsidenten der Regierung und der Kammer von Schlechtendahl f) und Graf von Schwerin g) beauftragt werden mögten,

f) Die Reihe = Folge der Regierungspräsidenten ist folgende: Der Regierungs-Präsident von Derschau erhielt auf sein Ansuchen, wegen seines hohen Alters, 1785 seine Entlassung. (s. IX. 81.) Ihm folgte der Kammer = Gerichts-Rath Friedrich Wilhelm von Benike. Dieser starb 1793. Sein Nachfolger war der Clevische geheime Regierungs-Rath Reinhard Friedrich von Schlechtendahl, der noch jetzt diese Stelle mit Würde bekleidet.

g) Friedrich Carl Heinrich, Graf von Schwerin, erst Kammer = Assessor, dann Krieges = Rath, ferner Vice = Kammer = Director, wurde, nach dem im März 1797 erfolgten Ableben des hiesigen Präsidenten, Peter von Colomb, Kammer = Präsident. Im Jahre 1803 wurde er als Kammer = Präsident nach Magdeburg versetzt. Sein Nachfolger war der Mindensche Land = Rath Ludwig von Winke, Ritter des Johanniter Ordens. Dieser wurde schon im Ausgange 1804 zum Ober = Präsidenten der Kammer zu Münster und Hamm ernannt. Nach dieser abermaligen Vacanz wurde der Graf von Schwerin, auf sein dringendes Anhalten, wegen Vorliebe zu dieser Provinz, wieder als Kammer = Präsident nach Ostfriesland versetzt. Aber nur wenige Monate bekleidete er diese Stelle. Eine tiefe Schwermuth veranlaßte im Mai 1805 seinen schnellen und freiwilligen Tod. Er, der Graf von Schwerin, war ein einsichtsvoller Mann, der das Interesse des Königs mit dem Wohl der Provinz zu verbinden gesucht hatte. Hier war er überall geschätzt.

1798 solche zu untersuchen, mit einer ständischen Commission darüber zu conferiren, und demnächst davon an die Staats-Minister von Heiniß und von der Reck, zur allerhöchsten Abstellung derselben gutachtlich zu berichten. Hierauf erhielten sie die auf Pergament geschriebenen, von dem Könige höchst eigenhändig unter dem 6. July vollzogenen Huldigungs-Reversalien. Diese stimmen wörtlich mit den letzten Reversalien vom 12. Novemb. 1786 überein, h) jedoch mit dem Zusaze, daß auch diese letzten Reversalien, so wie auch die unter dem 16. Mai 1791 ertheilten Königlichen Resolutionen auf die damals eingereichten Beschwerden i) hierin von neuem bestätigt worden. Es sind denn daher den Ständen wiederum die Aufrechthaltung der Landes-Constitution und die Fortdauer ihrer Privilegien, Freiheiten, Herkommen, Rechten und Gerechtigkeiten und die Abstellung aller dawider laufenden Contraventionen, bei Königl. Worte und Glauben, an Eides Statt, zugesichert worden. Die Harlingerländischen Deputirten suchten den Erlaß des, bei jeder Regierungs-Veränderung, der Observanz nach, zu erlegenden Don gratuits oder der Huldigungs-Steuer zu 4000 Rthln. nach. Dieser Erlaß wurde ihnen bald nachher für dieses mal bewilligt. Nach beendigten Huldigungs-Geschäften reiseten die Ostfriesischen Deputirten nach ihrem Vaterlande zurück, und referirten den zusammen berufenen Ordi-

h) s. 1stes Buch. 1sten Abschn. §. 6.

i) s. 1stes Buch. 4ten Abschn. §. 14.

nair = Deputirten von ihren Berrichtungen und Ber- 1798  
handlungen.

## §. 7.

Nach öffentlichen Nachrichten, so wie nach Privat = Neußerungen, wurde eine Austauschung dieser Provinz, oder wenigstens des, jenseits der Emsse gelegenen Reiderlandes an eine fremde Macht besorgt. Die Anhänglichkeit der Nation an das Preußische Haus, veranlaßte das Administrations = Collegium, Namens der Stände, den König unmittelbar um Ertheilung einer huldreichen Versicherung, daß Ostfriesland, oder auch ein Theil dieser Provinz, nicht von dem Preußischen Staats = Körper getrennt werden möge, anzugehen. Dieses Gesuch hat der König gnädigst aufgenommen, und dem Administrations = Collegio in einem Cabinets = Schreiben vom 15. März zu erkennen gegeben, daß an eine solche Abtretung nie gedacht worden, und Allerhöchstdieselben daher hofften, daß den Ständen diese Versicherung zur völligen Beruhigung reichen werde.

## §. 8.

In den beiden ersten Jahren der Königlichen Regierung sind wenige, auf Ostfriesland Bezug habende, Sachen vom Belange vorgefallen. Es können daher nur einige That = Sachen angeführt werden. Dahin gehören zuvörderst die Beförderung der Holz = Anpflanzungen. Diese waren ein wichtig

1798 ger Gegenstand für die Provinz, weil das Bauholz zu außerordentlich hohen Preisen aus dem Auslande bezogen werden mußte, die Königlichen Forsten, wegen des für das Forst-Wesen so gering ausgesetzten Fonds, sehr vernachlässigt wurden, und Privat-Eingefessene zu Holz-Anpflanzungen keine Neigung bezeigten. Um nun dazu die Einwohner sowohl zu ihrem eignen Vortheil, als zu dem allgemeinen Besten des Landes aufzumuntern, hielten die Stände für das zweckmäßigste Mittel, auf Anpflanzungen Prämien auszusetzen, und dann den Eingefessenen eine Anweisung über die Holz-Cultur zu ertheilen. Ueber ihr deshalb eingereichtes Gutachten suchten sie um die höchste Approbation nach und trugen zugleich darauf an, daß die auszusetzenden Prämien halb aus der ständischen Dispositions-Casse und halb aus der Königlichen Domainen-Casse entrichtet werden mögten. Da die Kammer Bedenken fand, die Hälfte der Prämien zu übernehmen: so verzögerte sich, nach vielen Verhandlungen, diese Sache bis 1803. Erst in einer unter dem 31. Jan. 1803 erfolgten Königl. Verordnung wurden über Besaamung und Bepflanzung verschiedener Holz-Arten Vorschriften ertheilt und dann Prämien über neue Holz-Anlagen ausgesetzt. Da diese Prämien aber bloß aus der ständischen Dispositions-Casse erfolgen sollten: so waren sie so geringfügig, daß sie keinesweges zu Holz-Anlagen anreizen konnten. So wurden für Bepflanzungen von 100 Rheinischen Quadrat-Ruthen, nach den

verschiedenen Holz-Arten, nur Prämien von 1 bis 1798 8 Rthlrn. ausgesetzt. Die Folge davon war, daß niemand sich mit Anpflanzungen befaßte. Indessen hatte der ständische Präsident, Freiherr von In- und Knyphausen, seit vielen Jahren in seiner Herrlichkeit Pütetsburg sich mit Holz-Anpflanzungen stark beschäftigt. Im Jahre 1807 gab er eine lehrreiche kleine Schrift unter dem Titel: Erfahrungen in Erziehung der Wald-Bäume, mit Bezug auf den Boden und das Klima Ostfrieslandes, heraus. Wegen der geringen Neigung zu Holz-Anlagen wurde aber diese Schrift wenig genutzt.

## §. 9.

Von verschiedenen Seiten war über Ungehorsam, Trägheit, und besonders über die vielen Anmaßungen des Gesindes, beiderlei Geschlechtes, sehr geklagt. Man fand daher eine besondere Gesinde-Ordnung für nothwendig. In Conformität eines, unter dem 13. Novemb. 1798 erlassenen, Hof-Rescripts wurden die Stände aufgefordert, eine, der Provinz angemessene, Gesinde-Ordnung zu projectiren, und den Entwurf der Kammer zur näheren Prüfung zuzustellen. Dieses Geschäft übertrugen die Stände der zu dem Entwurfe eines Provinzial-Gesetz-Buches niedergesetzten, und damals noch bestehenden Commission. Diese hat hierauf einen ungemein weitläufigen, aus 207 Artikeln bestehenden, Entwurf ausgearbeitet, und solchen der Kammer eingesandt. Weil aber darin, verschiedene

1798 rechtliche Grundsätze aufgenommen waren: so theilte die Kammer den Entwurf der Regierung mit, um darüber deren Meinung zu vernehmen. Dadurch gerieth diese Sache so sehr in ein weitläufiges Feld, daß aller oft wiederholten ständischen Anmahnungen ohnerachtet, nie eine Resolution darauf erfolgt ist, und eine gute Gesinde-Ordnung bloß ein frommer Wunsch blieb. Indessen war der Entwurf gar zu weitläufig, und würde daher, weil doch nicht alle möglichen Fälle genau bestimmt werden können, sowohl von Seiten der Herrschaft, als des Gesindes, eine Quelle vieler Chicanen geworden seyn. Ueberhaupt leuchtete aus vielen Sätzen dieses Entwurfs der Geist eines einzuführenden, hier ungewohnten, Sklaven-Dienstes hervor. Da die verschiedenen Dienst-Erfordernisse in den Städten und auf dem platten Lande sich nicht nach abgezirkelten Regeln bestimmen lassen, und die Erfahrung es vielmehr erprobt, daß eine gute Herrschaft auch gutes Gesinde halten kann: so mögte eine solche Gesinde-Ordnung, wäre sie zu Stande gekommen, nicht nur überflüssig, sondern sogar nachtheilig gewesen seyn.

#### §. 10.

Da in dieser Zeit der Emden Seehandel sich so sehr empor schwang: so verfertigten drei Emden Schiffer, Kamminga, de Bries und Nuyt, um die Schiffe für Unfälle zu sichern, eine genaue Strom-Charte der Ems von Emden aus bis zu dem Aus-

flusse der Ems in die Nord-See, und ließen diese 1798. Charte in Holland stechen. Bald hierauf brachte die Stadt Emden die Anfertigung einer Strom-Charte von der Knocke an, die Ems herauf, bis zu der Münsterischen Gränze, bei den Ständen in Vortrag. Diese hielten aber dafür, daß eine solche Charte so wenig für die Schiffahrt, da die Lotsen mit dem Ems-Strom genau bekannt wären, als für die Deiche, da der Lauf des Stroms sich oft verändere, von fortwährenden und dem Kosten- Ertrag entsprechenden Nutzen seyn würde. Sie lehnten daher den nachgesuchten Landschaftlichen Beitrag ab, und so unterblieb die Ausführung dieses, an sich nützlichen, Projectts.

## §. 11.

Ueber die bei der Huldigung eingereichten Landes-Beschwerden erfolgte erst in dem folgenden Jahre 1799 eine Königliche Resolution. Diese Beschwer- 1799 den oder Gravamina waren nicht von dem Belang, wie die, welche bei der Huldigung 1786 übergeben und nachher abgestellt waren. Die mehresten waren auch keine eigentliche Beschwerden, sondern nur Desideria oder Gesuche, die durch besondere Vorstellungen füglicher, und auch wohl schicklicher hätten angebracht werden können. Diese jetzigen Landes- Beschwerden betrafen:

1) Die Lieferung der Train- und Pack- Pferde. Der ständische Antrag ging dahin, daß die Normal-Resolution vom 10. Novemb. 1789,

1799 wovon bei der Pferde = Lieferung von 1796 abgegangen war, künftig immer zur Richtschnur dienen müßte, daher denn die in der Resolution bestimmte Anzahl Pferde weder an sich, noch durch Hinzufügung der Officier = Pferde, überschritten und überhaupt keine willkührliche Abänderung, besonders in Absicht der Regimenter, worauf die Pferde einmal angewiesen waren, gemacht werden mögte.

2) Die verbotene Ausfuhr des rohen Garns und die Prodructen = Sperre. Es war auf die Aufhebung dieses Verbots, und überhaupt auf einen freien und uneingeschränkten Handel mit einheimischen Waaren und Prodructen, angetragen. Dabei hatten aber die Stände hinzugefügt, daß, falls in der Folge eine Sperre von Getreide, Butter, Pferden und Horn = Vieh nothwendig erachtet werden sollte, sie oder das Administrations = Collegium, in Gefolge der Resolution vom 16. Mai 1791, darüber erst mit einem Gutachten gehört werden müßten.

3) Die landesherrliche Oberdirection des landschaftlichen Wesens und die Verwendung der Etats = Ueberschüsse. Die Stände hatten sich beschwert, daß die, nur auf das Cassen = Wesen sich erstreckende, Oberdirection auf verschiedene, nicht dahin gehörende Fälle ausgedehnt worden. In Hinsicht der Etats = Ueberschüsse oder des Fond d'Amortissement sollte, nach einem

besonderen Hof-Rescript, dieser Fond bloß zur Tilgung der Landes-Schulden, durchaus aber nicht zu Gratificationen verwendet werden. Da nun bisher die Stände verschiedene Ausgaben, besonders auch zu Gratificationen und Unterstützung der Nothleidenden aus diesem Fond bewilligt hatten: so trugen sie auf die Aufhebung dieses Hof-Rescripts an.

4) Den ständischen Dispositions-Fond. Die Stände hatten sich beschwert, daß wider ihren Willen auf diesen, lediglich ihnen zur Disposition überlassenen, Fond Gratificationen angewiesen worden. Dann hatten sie darauf angetragen, daß, wenn mit gemeinnützigen, aus diesem Fond zu besreitenden, Anstalten jährliche Unterhaltungs-Kosten verknüpft seyn mögten, solche fortwährende Kosten aus den Etats-Ueberschüssen zu nehmen seyen, weil sonst der Dispositions-Fond allmählich geschwächt und zuletzt gar seine Existenz verlieren würde.

5) Den Königlichem Inspector bei dem Administrations-Collegio. Der Inspector hatte einigemal Commissions-Kosten und Diäten bei extraordinairer Versammlungen unter Provocation auf seine, jedoch den Ständen unbekannt, Instruction zu assigniren, sich geweigert. Das Gravamen ging daher dahin, den Inspector zu solchen Assignationen künftig anzuweisen.

6) Verbesserung des Feuer-Societäts-Reglements. Die Stände hatten darauf ange-

1799 tragen, 1) daß keine Häuser unter 50 Rthlr. am Werthe in die Societät aufzunehmen seyen, 2) daß, nach der Wahl des Damnificaten, entweder eine Taxation der übriggebliebenen Materialien, oder eine öffentliche Licitation derselben vorzunehmen sey, und 3) jedem Abgebrannten frey stehen müsse, nach seiner Convenienz ein größeres oder kleineres Haus zu erbauen.

7) Die gar zu hohe Sportel-Taxe bei den Unter-Gerichten. Schon 1785 hatten sich die Stände über die hohen Sporteln der Unter-Richter, besonders die Actus voluntariae jurisdictionis betreffend, bei Hofe beschwert. Nach einem hierauf erfolgten Rescripte war eine Commission aus der Regierung und der Kammer zur näheren Untersuchung der Taxen angeordnet, bei welcher die Stände ihre Bemerkungen einzubringen hätten. Eine, von den Ständen über diesen Gegenstand, niedergesezte Commission hatte schon längst solche Bemerkungen den beiden Landes-Collegien eingesandt, und zu wiederholten malen auf eine Conferenz mit derselben angetragen. Da nun aber diese Sache bisher liegen geblieben war: so hatten die Stände nunmehr auf die Fortsetzung der Commissionen und Erniedrigung der Sportel-Taxen angetragen.

8) Das Urbarmachungs-Edict. Nach Anleitung der Königlichen Resolution vom 16. Mai 1791 waren über die, bald nachher entworfenen,

ständischen Bemerkungen, wegen Abänderung des 1799 Urbarmachungs = Edicts, verschiedene Conferenzen zwischen der Kammer und einer ständischen Commission in den Jahren 1793 und 1794 abgehalten. Da aber hierauf keine Resolution erfolgt war: so hatten die Stände bei Hofe darauf angetragen; daß mittlerweile eine Vermessung, als das einzige und richtigste Mittel, die Gränzen der Königlischen und Privat = Moräste ausfindig zu machen, vorgenommen werden mögte. Wenn nun gleich der Kammer und auch der Regierung die Beschleunigung dieser Sache vom Hofe aufgegeben war: so hatte man sie doch bis hierzu nicht vorgenommen. Da nun viele Besitzer der Moräste, gemeinen Weiden und Wilden noch immer über die Eingriffe der Kammer in ihr Eigenthum klagten: so hatten die Stände nunmehr die weitere Beförderung dieser Sache und deren bald möglichste Entscheidung in diesem Gravamen nachgesucht.

9) Die Schmälerung der Collinghorster gemeinen Weide durch die dortigen Colonisten = Ansetzungen, und endlich 10) eine auf unrichtige Grundsätze gebauete Cameral = Entscheidung über eine Streitigkeit, wegen Schakungs = Prästationen zwischen Bauern und Landgebräuchern in Grimersum, weil die Stände besorgten, daß diese Decision zur Consequenz gezogen werden mögte.

1799

§. 12.

Auf diese, bei der Huldigung eingereichten, Landes - Beschwerden erfolgte nun unter dem 27. August 1799 die Königliche Resolution. Darnach ist das 1ste Gravamen unrichtig befunden, weil 1796 nicht mehrere Pferde gefordert und geliefert worden, als die Provinz, nach der Normal - Resolution vom 10. Novemb. 1789 zu stellen verpflichtet wurde, es übrigens, nach den militairischen Operationen, lediglich von der landesherrlichen Disposition abhängen müßte, in welcher Art die von dem Lande zu stellenden Pferde verwendet, welchen Regimentern sie zugetheilt werden sollten.

Auf das 2te Gravamen waren die Stände dahin beschieden, daß wegen des Garn - Handels ein Temperament in der Art zu treffen sey, daß, an der einen Seite die Zwirn - und Garn - Fabrikanten das, zu ihren Fabriken, erforderliche Garn erhalten könnten, an der andern Seite den Producenten und Spinnern, nach Befriedigung der Fabrik - Bedürfnisse, eine zuträgliche Handels - Freiheit zu verleihen sey. Der Kammer war aufgegeben, dieses Werk, mit Zuziehung einer ständischen Commission, zu beschleunigen. Was die Getreide - Ausfuhr anbelangte: so wäre bisher die freie Ausfuhr nur dann gehemmt oder beschränkt worden, wenn Mangel, oder Theuerung, oder auch Krieges - Operationen eine Sperre nothwendig gemacht hätten. In solchen Fällen stände Sr. Königl. Majest. das Ver-

bot einer Ausfuhr, nach unstreitigen landesherrlichen 1799 Rechten, ohne daß es deshalb einer vorübergehenden Consultation mit den Ständen bedürfte, unbeschränkt zu. Indessen war in der Resolution den Ständen die Versicherung ertheilt, daß nur bei dringenden Vorfällen eine Getreide- oder sonstige Producten-Sperre angelegt werden sollte.

Bei dem 3ten Gravamen war den Ständen zu Gemüthe geführt, daß seitdem dem Landesherrn (1749) die Oberdirection über das landschaftliche Wesen und über die Verwaltung der Landes-Gefälle aufgetragen worden, der derangirte Zustand dieser Administration in die beste Ordnung gebracht, der Wohlstand der Provinz selbst auf alle Weise befördert, und die große Schulden-Last beträchtlich vermindert sey. Es müßte daher, selbst zum Besten des Landes, nach Anleitung der Resolution vom 16. Mai 1791 es sowohl bei der übertragenen Oberdirection, als bei den damaligen Verfügungen über das Recht der Land-Tage, sein Bewenden behalten. Uebrigens wollten Se. Königl. Majest. den Ständen wieder nachlassen, auf qualificirte Gratificationen aus den Stats-Ueberschüssen anzutragen, und darüber die landesherrliche Genehmigung nachzusuchen.

Auf das 4te Gravamen behielt der König sich vor, bei Einrichtung eines, aus dem Dispositions-Fond, zu bestreitenden Instituts, welches in

1799 der Folge eine jährliche Unterhaltung erfordern mögte, darunter dem Befinden nach eine nähere Verfügung zu treffen.

Auf das 5te Gravamen ward den Ständen ein für allemal bedeutet, daß künftig, in Absicht aller, von ihnen allein veranlaßten, Commissions = Kosten und extraordinaircn Versammlungen nicht eher eine Anweisung zur Bezahlung der Reise = Kosten und Diäten erfolgen würden, bis die Stände dazu die allerhöchste Genehmigung nachgesucht und erhalten hätten.

Bei dem 6ten Gravamen war den Ständen bedeutet, daß bei der Einrichtung und Verbesserung des Feuer = Societäts = Reglements ihnen gebührendes Gehör gestattet worden: indessen einige von ihnen gemachte zweckwidrige Monita und Bemerkungen nicht in das Reglement mit aufgenommen, sondern solche, nach ertheiltem Gutachten der Gesetz = Commission und darüber mit den Oberbehörden geführten Correspondenz berichtet worden.

Auf das 7te Gravamen wurden die Stände dahin beschieden, daß, da die neue Sportel = Ordnung von den beiden Landes = Collegien soweit concentrirt worden, daß sie mit einer ständischen Deputation in einer zu veranlassenden Conferenz durchgegangen werden könnte, der Kammer aufgegeben

geben sey, diese Sache nunmehr ohne Verzug in 1799 Richtigkeit zu bringen, und darüber zur höchsten Entscheidung und Approbation zu berichten.

Auf das 8te Gravamen wurde den Ständen zu erkennen gegeben, daß die Regierung und Kammer schon mehrmals und jetzt wiederholend angewiesen worden, ihre Arbeiten über Abänderung oder Verbesserung des Urbarmachungs-Edicts so sehr zu beschleunigen, als es die Wichtigkeit und gründliche Erschöpfung dieser Angelegenheit erlauben würde. Se. Königl. Majestät erwarteten indessen, daß die Stände bei dieser Sache nicht den zu weit gehenden und der Landes-Cultur offenbar nachtheiligen Präensionen und Anmaßungen einiger Gemeinden und Interessenten das Wort reden, sondern sich hierunter die wahre Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt und Cultur, wie auch des damit verbundenen landesherrlichen Interesses angelegen seyn lassen würden.

Das 9te Gravamen, die Special-Beschwerden der Communen Collinghorst betreffend, würde durch die, nächst zu vollziehende, Revision des Urbarmachungs-Edictes von selbst seine Erledigung erhalten.

Endlich sollte die in dem 10ten Gravamen angeführte Cameral-Decision niemals für einen allgemeinen Grundsatz in Hinsicht anderer Communen angenommen werden.

1799

§. 13.

Es ist bereits oben erwähnt, daß die Huldi- gungs- Deputirten bei Ueberreichung der Landes- Beschwerden darauf angetragen hatten, daß solche dem hiesigen Präsidenten der Regierung und der Kammer zur näheren Untersuchung und demnächst, nach einer mit den Ständen hierüber abzuhaltenden Conferenz, zur Abstattung eines gutachtlichen Be- richtes den Staats- Ministern von Heinitz und von der Reck zugestellt werden mögten. Statt dessen waren aber die Landes- Beschwerden an das Gene- ral- Directorium abgegeben, und dieses hatte wie- der die Kammer mit Zustellung derselben beauftra- get, darüber gutachtlich zu berichten. Auf den Grund eines darauf abgestatteten Kammer- Berichtes ist dann vorgedachte Königliche Resolution vom 27. Aug. 1799 erfolgt. Dieser unerwartete Gang, den die Erörterung der Beschwerden und die darauf ge- gründete Entscheidung genommen hatte, schien in der Zukunft für die Stände von den mißlichsten Folgen zu seyn, indem sie befürchten mußten, daß sie auch künftig, auf ein einseitiges Gutachten der Kammer, die, wie man wenigstens glaubte, mehr für des Königs, als der Landes- Interesse, einge- nommen war, und die auch selbst die veranlassende Ursache einiger Beschwerden gewesen, ungehört con- demnirt oder mit ihren gerechtesten Beschwerden abgewiesen würden. Die vorigen Huldigungs- De- putirten, denen von den Ständen, bei deren letz- tern Versammlung im Mai 1799 alle auf die

Gravamina Bezug habenden Verhandlungen und 1799 Geschäfte anvertrauet waren, wandten sich daher, gleich nach Eingang der Königlichen Resolution, mit einer dringenden Vorstellung an den Staatsrath, worin sie am Schlusse derselben darauf antrugen, daß den Ständen vergönnt werden mögte, diejenigen einzelnen Gravamina, die nach ihrem Wunsche in der Resolution nicht abgestellt waren, näher zu rechtfertigen, und daß alsdann eine unpartheiische Commission darüber berichten mögte. Da das Gesuch der Deputirten auf die Aufhebung einer, aus dem Cabinet, erfolgten Königlichen Resolution ging: so fand es zuerst vielen Widerspruch. Doch endlich wurde in einem aus dem Staatsrath unter dem 6. Febr. 1800 erlassenen Rescripte den Ständen eine nähere Deduction der Beschwerden mit dem Zusatze nachgelassen, daß Se. Königl. Majest. nach Eingang dieser Ausführungen näher beurtheilen würden, welcher Beschluß, den befundenen Umständen nach, zu treffen sey. Die Deputirten haben hierauf diejenigen Gravamina, deren Entscheidung ungünstig ausgefallen, näher aus einander gesetzt und gerechtfertigt. Wie der Staatsrath auf diese ihm eingereichten Deductionen keine Verfügung treffen ließ: so brachten die Stände in ihrer Versammlung im Mai 1801 diese Sache wieder Anregung, und trugen auf die Beschleunigung derselben an. Unter dem 18. Mai 1802 wurde ihnen zum Bescheide ertheilt, daß es in der That unerwartet gewesen, daß sie und ihre Depu-

1799 tixten bei der landesherrlichen Resolution vom 27. Aug. 1799 sich nicht beruhigt hätten. Se. Königliche Majest. wünschten und erwarteten daher, daß sie diese Sache nochmals in Erwägung ziehen, und von den gemachten neuen Ansprüchen und Forderungen absehen würden. Indessen wurde ihnen dabei nachrichtlich bekannt gemacht, daß inzwischen von den Behörden nähere Aufklärungen eingezogen worden, ob und in welcher Art mit ihnen das Erforderliche weiter zu verhandeln und zu erörtern seyn mögte. Auf wiederholtes Ansuchen der Stände ist ihnen unter dem 26. Mai 1803 durch den Justiz- und Lehn- Minister von der Keck zum Bescheide ertheilt, daß das Hoheits- Departement hierüber mit dem Staats- Rath in Correspondenz stände, und den Ständen zu seiner Zeit von dem Königl. Beschlusse Kenntniß gegeben werden sollte.

## §. 14.

Ein solcher Beschluß, ob schon von den Ständen zu wiederholten malen, und noch zuletzt 1805 darauf angetragen worden, ist nie erfolgt, und ist die ganze Sache wegen der nachherigen Krieges- Unruhen liegen geblieben. Da nun aber den Ständen eine neue Erörterung der, bei der Huldigung, eingereichten und mit Königlicher Zustimmung näher gerechtfertigten Beschwerden zugesichert war: so wurde die Königliche Resolution vom 27. August 1799, wo nicht, als aufgehoben, dennoch als suspendirt geachtet. Sie blieb daher ohne Wirkung,

und hat man sich, während der Königl. Regierung, 1799 weder von Seiten der Ober-Collegien in Berlin, noch der hierländischen Kammer bei Anforderungen und sonstigen Verhandlungen und Geschäften auf diese Resolution bezogen.

## §. 15.

Indessen sind doch, nach Anleitung der Königl. Resolution, zwei Punkte, worüber schon vorhin verschiedene Verhandlungen gepflogen waren, wieder in Gang gebracht. Der eine betraf das zweite Gravamen über die verbotene Ausfuhr des rohen Garns. Die Kammer war nunmehr einstimmend mit den Ständen derselben Meinung, daß die armen Garn-Spinner dadurch sehr gedrückt würden, daß sie nicht den auswärtigen Garn-Preis erhielten, sondern den inländischen Garn-Käufern in die Hände fallen mußten. Auch hielt man sich nunmehr überzeugt, daß durch die Garn-Sperre der bezielte Zweck, den Leinen-Rhedereien aufzuhelfen, keinesweges erreicht worden, indem die vorhin so sehr blühenden Garn-Rhedereien in Leer und Giddens, seit des Ausfuhr-Verbots, vor und nach gesunken und fast gar eingegangen, dagegen aber die Fabriken in dem benachbarten Herzogthum Oldenburg, worin von jeher die Ausfuhr des rohen Garns verstattet worden, immer mehr gestiegen waren. Den Verfall der hiesigen Fabriken glaubten die Stände lediglich in dem hohen Arbeits-Lohn zu finden, welches in dem Oldenburgischen, wegen der

1799 dortigen verhältnißmäßigen größeren Volks = Zahl, niedriger stand, weshalb sich dort so viele Menschen mit dem Weben beschäftigten, wogegen die Tagelöhner in Ostfriesland einen besseren Verdienst bei jeder anderen Arbeit, und besonders bei dem Landbau, finden konnten. Sie hielten also dafür, daß die, den Spinnern, so nachtheilige und bloß den Garn = Aufkäufern vortheilhafte Sperre wieder aufgehoben werden mußte. Dabei waren sie der Meinung, daß durch eine zu bewirkende = größere Concurrency der Weber und Bervielfältigung der Weber = Stühle die hiesigen Fabriken wieder in Aufnahme gebracht, und das ausländische Leinen allmählich verdrängt werden könnte. Zu dem Ende hielten sie es gerathen, daß die so sehr genirenden Weber = Zünfte abgeschafft werden mußten, und jedem zu verstaten sey, so viele Weber = Stühle anzulegen, wie und wo er wollte. Nach diesem abgestatteten Gutachten ist durch eine besondere Resolution 1803 zwar die verbotene Ausfuhr des Flachses beibehalten, indessen die Ausfuhr des einländischen rohen Garns verstatet. Auch ist die Weberei für ein zunftfreies Gewerbe erklärt, wodurch denn die Weber = Zünfte völlig abgestellt worden. Diese Resolution entsprach daher ganz dem Wunsche der Stände. Der andere ausgehobene Punct betraf das 2te Gravamen über Abänderung und Verbesserung des Urbarmachungs = Edicts. An Verbesserung dieses Edictes war nun zwar von einer Kammer = und land = schaftlichen Commission eifrig gearbeitet, man hat

sich aber über einen gemeinschaftlichen Plan nicht 1799 vereinigen können. Daher war ein doppeltes Gutachten nach Hofe gesandt. Später, 1803, haben die Stände auf die Beschleunigung einer Resolution angetragen. Ob nun gleich die Verzögerung der zu bestimmenden festen Grundsätze, sowohl der so sehr nützlichen Vertheilung der gemeinen Weiden, als selbst dem Königl. Interesse bei Ansehung der Colonisten, sehr nachtheilig war: so ist doch nie darüber eine Resolution erfolgt, und sind daher die Streitigkeiten über das Urbarmachungs - Edict unentschieden geblieben.

## §. 16.

Die Harlingerländischen Deputirten hatten bei der 1786 in Aarich eingenommenen Huldigung ebenfalls Beschwerden eingereicht, und auf die Abstellung derselben angetragen. h) Da sie aber darüber bis zu dem Absterben des vorigen Königs unbeschieden gelassen waren: so hatten bei der letztern Berliner Huldigung die damaligen Abgeordneten des Harlingerlandes, und besonders des Esener Amtes, dieselben Beschwerden wieder in Anregung gebracht. Nachdem diese Gravamina der Ostfriesischen Kammer zu einem gutachtlichen Berichte zugestellt waren, erfolgte auch hierauf unter dem 26. April 1799 eine Königliche Resolution. Darnach war das Harlingerland mit der ersten Beschwerde über die Lieferung der Pack- und Train - Knechte bei

---

h) s. 1. Buch. 1. Abschnitt. §. 10.

1799 dem Ausbruche eines neuen Krieges abgewiesen, und mußte daher in solchem Falle, verhältnißmäßig mit Ostfriesland, nach Anleitung der Normal-Resolution vom 12. Novemb. 1789 die Pferde stellen.

Bei der zweiten Beschwerde über die, auf Kosten der Amts-Untertanen, zu legenden Deiche bei neuen Königl. Polder-Eindeichungen, hatten die Harlingerländer auszuführen gesucht, daß die Deichlegungen nie eine reale Last oder Pflicht der Untertanen gewesen, indem sie unter vorigen, sowohl gräflichen, als fürstlichen, Regierungen jedesmal freiwillig und auf besonderes Ersuchen der Landesherren die Polder-Deiche gelegt hätten. Auch diese Beschwerde und das darauf gegründete Gesuch, sie künftig mit dieser drückenden Last zu verschonen, war nach dieser Resolution ungegründet befunden. Indessen haben nachher, 1803, die Aemter Esens und Witmund über diese ihnen zugemuthete Deichpflichtigkeit einen Proceß wider den Königlichen Fiscus angestellt, welcher noch jetzt schwebt.

Ferner waren sie mit dem dritten Gravamen über das einmal übernommene Mindensche Salz abgewiesen.

Das vierte Gravamen betraf das von Ostfriesland zu entrichtende Brod- und Servis-Geld für die Emden Garnison, wozu das Harlingerland  $\frac{1}{2}$  beitragen mußte. In Betracht, daß in dem

Harlingerland, so wie in Ostfriesland, aller militairische Zwang wegfiel, und überhaupt diese Beiträge mit der Staats-Einrichtung und dem Schutze der Provinz in Verbindung stände: so wurden sie auch mit dieser Beschwerde enthört.

Auch wurden sie mit der fünften Beschwerde über ihre Mitverpflichtung zur Reinigung des Emder Stadt-Grabens abgewiesen, weil die Reinigung des Grabens zur Sicherheit der Garnison und zur Erhaltung der allgemeinen Ordnung diene.

Dann wurde ihre sechste Beschwerde über ihre Beiträge zur Holz- und Feuerungs- Accise für Berlin und Potsdam um so vielmehr unstatthaft befunden, weil der vorige Beitrag des Amtes Esens schon vorhin von 60 Rthln. auf 20 Rthlr. erniedriget worden.

Die siebente oder letztere Beschwerde betraf den Harlingerländischen jährlichen Beitrag zur Regierungs- Sportel- Cassé zu 200 Rthln. Zufolge der Resolution konnten die Harlingerländer auch von diesen allgemeinen Beiträgen so lange nicht entlastet werden, bis diese Cassé sich im Stande befände, alle erforderlichen Gehalte, ohne Zutritt des Landes, selbst zu bestreiten.

Diese Resolution war also für das Harlingerland nicht günstig ausgefallen: indessen war am

1799 Schlusse derselben der Kammer aufgegeben, da das Harlingerland und besonders das Amt und die Stadt Esens vorhin und auch noch jetzt sehr belastet worden, und es vorzüglich darin an Gewerbe und auch Menschen fehlte, sich angelegentlich Geschäfte zu machen, durch zweckmäßige Einrichtungen diesem Theil der Provinz aufzuhelfen, und Vorschläge zu thun, wie auch dazu der Meliorationsfond zu verwenden sey.

---

## I n h a l t.

- §. 1. Störung des See-Handels durch Englische und Französische Raper und sonstige armirte Schiffe. Anerkannte Neutralität der Emse. §. 2. Blühender Zustand des Ostfriesischen Handels und der Schifffahrt. §. 3. Aufhebung des Rastatter Congresses. Neuer Krieg zwischen Oesterreich und Frankreich. Fortdauer der von Preußen besetzten Demarcations-Linie. Angelegte Producten-Sperre, und anfängliche Ausdehnung dieser Sperre auf porto franco Waaren. §. 4. 5. und 6. Fortwährende Sperre und Einschränkung derselben. §. 7. Salz-Mangel und Verhandlungen darüber. §. 8. Ausbruch des gelben Fiebers in Amerika und Cadix, und Vorichts-Maasregeln an der hiesigen Küste wider Verbreitung dieser Epidemie. §. 9. Maasregeln wider die sich einschleichenden auswärtigen Bettler und Vagabonden. Errichtung eines Arbeitshauses in Emden. §. 10. Schlimme Lage des Schwelg-Deiches und versuchte Mittel zur Verhütung eines Durchbruches. §. 11. Einschränkung der den reformirten Theologen verstatteten Freiheit, Holländische Universitäten, besuchen zu dürfen. Abgelehnter Beitrag zu dem Berliner Schul-Seminario. §. 12. Beitrag zu der militairischen Gold-Erhöhung. §. 13. Verfall des Emden Armen-Wesens. §. 14. Zustand der Emden Härings-Compagnie. §. 15. Luneviller Friede zwischen Frankreich und Oesterreich. Uebermalige Besorgniß der Stände für eine Vertauschung dieser Provinz. §. 16. Spannung zwischen Preußen und England, und preussische Besetzung der Hannöverschen Länder. §. 17. Verstärkung der Truppen in Ostfriesland. Angelegte Batterien an der Emse. Wiederherstellung des guten Vernehmens zwischen Preußen und England. §. 18. Starcker Sturm. §. 19. Friedens-Schluß zu Amiens zwischen England, Frankreich, Spanien und Holland. Realisirung der Entschädigung Preußens und anderer Deutschen Fürsten. §. 20. Abzug der mehrsten in Ostfriesland gelegenen Preussischen Truppen. §. 21. Böllige Aufhebung der Producten-Sperre §. 22. und des Verbots von Ausfuhr der Gold-Münzen. §. 23. und 24. Etwas über das geistliche und Kirchen-Wesen.

## §. 1.

Nach dem Baseler Frieden stieg der Emden und Leerer Seehandel und die Schifffahrt bis hier-

1799 zu und noch weiter immer mehr empor. Besonders war den Kaufleuten und Rhedern der Zwischen-Handel zwischen den noch in Krieg begriffenen Staaten England, Holland und Frankreich unter der neutralen Preussischen und Emden Flagge sehr vortheilhaft. Indessen wurden doch sehr viele Schiffe von den Engländern, unter dem Vorwande, daß die Holländer bei den Schiffen oder der Ladung interessirt wären und zu dem maskirten Handel die Preussische Flagge gemißbraucht würde, aufgebracht. Dies war denn auch in der That gegründet. Doch verfahren die Engländer dabei mehrentheils sehr willkürlich, indem sie oft sogar keinen Unterschied zwischen dem Gute feindlicher und neutraler Mächte machten. Im vorigen Jahre 1798 hatten sie alle aus Westindien nach Emden zurückkehrenden Schiffe, worunter freilich wohl Schiffe für Holländische Rechnung gewesen seyn mögen, angehalten und nach Barbados aufgebracht. Seitdem sie in dem Frühjahre und dem Sommer 1798 die Holländischen Häfen bloquirt hielten, ließen sie keine Schiffe mehr nach Holland durch. Einige wiesen sie zurück, andere brachten sie nach England auf. Dieses Verfahren war um so viel härter, weil England zur Nachricht und Warnung neutraler Schiffe nicht vorher öffentlich erklären lassen, daß es die Holländischen Häfen in Blockade-Stand setzen würde. Nachher nahmen die Englischen Kaper alle Schiffe, die ihnen in den Wurf kamen, ohne Untersuchung weg, brachten sie erst in England

in Sicherheit und überließen es dann den Eigen- 1799  
thümern, sie zu reclamiren. Wurden denn nun  
auch Schiffe, nach geschehener Untersuchung, von  
dem Admiraltäts-Gerichte in London frei gegeben:  
so litten doch dadurch die Rheder einen großen  
Verlust, daß die aufgebrachten Schiffe eine lange  
Zeit ungenützt liegen bleiben mußten. Auch wurde  
ein neuer Handelszweig und kaufmännische Specu-  
lation schon bald nach dem Entstehen durch Englis-  
che armirte Schiffe und Kaper zernichtet. Von  
der Zeit an, daß die Holländer mit den Engländer  
im Kriege begriffen waren, war man nämlich  
in Emden darauf bedacht gewesen, den Wallfisch-  
Fang von Emden aus direct zu betreiben, i) weil  
die Holländische Schifffahrt durch den See-Krieg  
gestört war. Die Kaufmannschaft fand sich aber  
nicht im Stande, die großen Kosten zur Anschaf-  
fung der erforderlichen neuen Schiffe und Fischerei-  
Geräthe zu bestreiten. Einige Emden Kaufleute  
suchten daher den Holländern die erforderlichen  
Schiffe abzukaufen. Die Holländische Regierung  
wollte indessen den Verkauf und den Transport  
der dortigen Schiffe und Schiff's-Geräthe zum  
Wallfisch-Fange nur bloß unter der Bedingung  
gestatten, daß sie aus einem Holländischen Hafen  
auslaufen, und dahin mit den gefangenen Fischen  
wieder zurückkehren sollten. Dieser Bedingung un-

---

1) Von der vorigen Grönländischen Handels-Compagnie zum  
Wallfischfange in Emden von 1643 bis 1704 s. IV. 456.  
Anmerk. y)

1799 terwarfen sich die Kaufleute, die zur Erfüllung derselben für jedes Schiff eine Caution von 20000 Fl. Holländisch stellen mußten. Der Ankauf der Schiffe hatte nun keine Schwierigkeit mehr und war bald berichtigt. Nachdem nun die Emder Kaufleute ihr Eigenthum der Schiffe mit den Erwerbscheinen dargethan, und die Richtigkeit derselben vorschristmäßig eidlich bestärkt hatten, und ihnen darauf von der hiesigen Kammer See-Pässe ausgefertigt worden, ließen sie 1797 unter Preussischer Flagge 27 so genannte Grönlands-Fahrer, oder zum Wallfischfange ausgerüstete Schiffe von Holland aus auslaufen, denn damals waren die Holländischen Häfen noch nicht bloquirt. Diese nun, mit Preussischen Pässen versehenen, und unter der neutralen Preussischen Flagge fahrenden, Schiffe waren von den Engländern nicht angehalten, sondern hatten die Reise ruhig angetreten und ungestört vollendet. Man glaubte daher, daß die Engländer auch fernerhin diesen Nahrungs-Zweig nicht hindern würden. In diesem Vertrauen waren denn wiederum 1798 Preussische See-Pässe ausgefertigt, worauf denn die 27 Schiffe wieder ausliefen. Da aber damals die Engländer die Holländischen Küsten bloquirt hatten, sie auch nun den Grundsatz angenommen hatten, daß ein, in einem feindlichen Hafen angekaufted Schiff, welches seine gewöhnliche Fahrt fortsetzt, seinen National-Character beibehalte und der Käufer aus einem neutralen Lande anzusehen sey, als ob er seinen

neutralen Character abgelegt, und im vorliegenden 1799 Falle als ein Holländer anzusehen sey: so wurde dadurch die Hoffnung der bei dem Grönländischen Wallfischfange interessirten Kaufleute getäuscht. Eines dieser ausgelaufenen Schiffe wurde seiner Mannschaft beraubt, und genöthigt, nach Amsterdam zurück zu kehren; 13 wurden genommen und nach England aufgebracht; 12 Schiffe entwischten zwar, wurden aber bei ihrer Rückkehr von den Krieges- und Raper-Schiffen zwischen Norwegen und Jütland genommen und ebenfalls nach England aufgebracht. Nur ein einziges Schiff dieser Flotte war der Wachsamkeit der Engländer entschlüpft, und hatte sich, beladen mit 9 Wallfischen, nach Emden hineingeschlichen. Dieser große Verlust würde die Emdener Kaufleute, die dabei interessirt waren, bis zu ihrem völligen Ruin herabgebeugt haben, wäre nicht etwa dieser ganze Handel ein simulirter Handel mit den Holländern gewesen, welches man aus verschiedenen Umständen wohl mit Gewisheit annehmen kann. Aber auch von Französischer Seite wurde die hiesige Schifffahrt einigermaßen beeinträchtigt. Wie nämlich die Französische Republik decretirt hatte, keinen Transport Englischer Waaren selbst durch neutrale Schiffe zu dulden, und alle Schiffe ohne Unterschied, welche Englische Handels-Artikel führten, für gute Preisen zu erklären; so verlieh sie ihren Kapern die völlige Freiheit, alle Schiffe zu visitiren und den befundenen Umständen nach aufzubringen. Bei dieser Gelegenheit sind denn auch

1799 verschiedene Ostfriesische Schiffe, zum Theil auch ohne Grund, aufgebracht: die mehresten sind jedoch auf eingebrachte Reclamen, nach angestellter Untersuchung, wieder losgegeben. Indessen hat eine bald nachher erschienene und in der Nord-See kreuzende Englische Flotte die Französischen Kaper größtentheils verscheucht, so daß der Verlust der Emden Kaufmannschaft und der Rheder von dieser Seite nicht sehr fühlbar gewesen ist. Bei allen diesen Kapereien war sowohl von Französischer, als Englischer Seite, die Neutralität der Ems anerkannt. Es sollte nämlich, nach der 1796 zwischen Preußen und Frankreich getroffenen Convention, k) die Demarcations-Linie die Küste der Nord-See mit Inbegriff der Mündungen der Elbe, Weser und Ems und der Inseln befallen. Zur Beobachtung der Neutralität an der Nord-See-Küste war nachher von Preussischer Seite der Grundsatz festgesetzt, daß den Krieges- und Kaper-Schiffen jede Ausübung einer Feindseligkeit innerhalb der Demarcations-Linie untersagt bleibe: indessen ihnen zu gestatten sey, nicht nur gegen Wind und Wetter in den Häfen Schutz zu suchen, sondern sich auch darin mit Lebens-Mitteln zu versehen, und selbst die in offener See, außerhalb der Demarcations-Linie, genommenen Prisen in solchen Häfen zu verkaufen. Eine große Menge Französi-

scher

---

k) s. 2tes Buch. 3ten Abschn. S. 9.

ſcher Kaper, le Temeraire, le Dragon, le Sa-1799  
tanique, le petit Diable, Imprenable, Nep-  
tun, le Hazard, und wie ſie alle geheißen haben  
mögen, ſchwärmten nun immer auf der, ſie vor  
allen Feindseligkeiten ſichernden, Emſe herum, und  
hatten ihren Schlupfwinkel in Delfzyl, wo ſie ge-  
wöhnlich ihre genommenen Priſen hinführten. Alle  
diese Priſen waren vor den beiden Emſ-Mündun-  
gen, alſo außerhalb des Neutralitäts-Bezirkſes, in  
offener See genommen. Zwar wurden einige Ka-  
per beſchuldigt, daß ſie einige nach Emden be-  
ſtimmte Schiffe, als ein Dänisches, Elisabeth, ein  
Engliſches, die Union, und noch zwei andere ſelbſt  
innerhalb der Emſ-Mündung angegriffen und er-  
beutet hätten; allein der Beweis hat von den Rhe-  
bern, die dieſe Schiffe reclamirt haben, nicht ge-  
führt werden können. Auch ſcheint es wirklich aus  
den Acten hervorgehen, daß dieſe Priſen vor der  
Inſel Borkum, und alſo in offener See gemacht  
worden. Da auch die Engländer kein einziges  
Schiff auf der Emſe angehalten haben: ſo iſt denn  
die Neutralität der Emſe ſowohl von Franzöſiſcher,  
als Engliſcher Seite biſ dahin respectirt worden.

## §. 2.

Es iſt wohl nicht zu verkennen, daß verſchie-  
dene Oſtfrieſiſche Kaufleute und Rheber durch die  
Wegnahme ihrer Schiffe und deren Ladungen ſehr ge-  
litten haben; in Betracht aber, daß der größte  
Handel wohl Commiſſions-Handel geweſen und

1799 von Ostfriesischen, besonders Emden Kaufleuten für Holländische Rechnung, unter der neutralen Preussischen Flagge, geführt worden: so mag der Verlust der Ostfriesischen Kaufleute wohl nicht so groß gewesen seyn, wie man sich vielleicht vorstellt. Dieser Unfall und Störung der Schifffahrt ohnerachtet war der Ostfriesische, und besonders der Emden Seehandel und die Schifffahrt beträchtlich, und blühte immer mehr auf, weil die Sperrung der Holländischen See-Häfen die Holländischen Kaufleute nöthigte, ihre Handels-Artikel von England und nach England über Emden gehen zu lassen: denn wegen des großen gegenseitigen Verkehrs zwischen England und Holland konnte der Emden Hafen wegen der Kapereien nicht entbehrt werden. Daher wurden denn erst die Englischen Güter in den Emden Hafen eingeführt, und dann über Delfzyl nach Holland weiter versandt. Niemals ist die Emden Schifffahrt so im Flor gewesen, wie in diesen beiden letzteren Jahren 1798 und 1799. Dies bewähren die bei dem Emden Vicent-Comtoir aufgenommenen genauen Listen. Nach denselben sind 1798 in Emden angekommen 1227 Schiffe, und ausgegangen 1376 Schiffe. Im Jahre 1799 führen diese Listen sogar 2151 eingekommene und 3402 ausgefahrene Schiffe auf. Besonders war die Ausfuhr des Habers, welcher damals zu 17 bis 18 Pistolen für jede Last stand, beträchtlich. Auch dies beweisen vorgedachte Listen, wornach in zwei Jahren, vom April 1797 bis 1799, an einlän-

dischem Haber 17119 Lasten und an fremdem Ha: 1799  
ber 21541 Lasten von Emden aus nach England  
ausgeführt worden. In dem folgenden Jahre 1800  
aber war die hiesige Schifffahrt nicht so stark mehr,  
wie in den beiden vorigen Jahren, weil nach der  
verunglückten Englisch - Russischen Landung unter  
dem Admiral Mitchell die Blokade der Holländi-  
schen Häfen, mitunter auch wohl um deswillen  
schon im Anfange 1800 aufgehoben wurde, weil  
die Engländer wegen dem Absatz ihrer Handels - Ar-  
tikel verlegen waren. Da solchergestalt die Hollän-  
dischen Häfen wieder offen waren: so konnte nun  
der, bisher zum Zwischen - Handel genutzte Emden  
Hafen entbehrt werden. Indessen blieb denn doch  
die Ostfriesische Schifffahrt fortwährend ausgebreitet.  
Sie erstreckte sich über die beiden äußersten Häfen  
von Europa, von Archangel nach Lissabon, und  
selbst weiter nach Nord - Amerika hin. Nur nahm  
die Schifffahrt auf Cabotage einen schlechten Fort-  
gang, da die kriegsführenden See - Mächte gegen die  
neutrale Schifffahrt unduldsam sich bezeigten, und  
ihre Raper alle Schiffe ohne Unterschied wegnah-  
men, wenn sie nur den geringsten Vorwand dazu  
finden konnten.

## §. 3.

Nach Abschluß des zu Campo Formio am 17.  
Oct. 1797, zwischen Oesterreich und der Franzö-  
sischen Republik getroffenen Friedens, wurde der Frie-  
dens - Congreß zwischen Frankreich und dem Deuts

1799 schen Reiche zu Rastadt eröffnet. Während des trügen Fortganges dieses Congresses blieben die Preussischen Provinzen am linken Rhein-Ufer von den Franzosen besetzt und wurden auf Französischen Fuß administriert. Dagegen hielt denn auch die aus 63000 Mann bestehende Neutralitäts- oder Observations-Armee die Demarcations-Linie zur Deckung des nördlichen Deutschlands noch immer besetzt. Im Frühjahr 1799 gingen die Franzosen über den Rhein und die Oesterreicher über den Rhen, worauf denn ein neuer Krieg zwischen Oesterreich und Frankreich ausbrach. Der Feldzug wurde in Deutschland und, nach Ankunft der Russischen Hülfstruppen unter dem Feldmarschall Suwarow, zugleich in Italien eröffnet. Wie der Kaiser im April seine Gesandten von Rastadt zurück berufen lassen, erfolgte der zwar bekannte, aber noch im Dunkeln ruhende, Französische Gesandten-Mord, womit sich der Rastadter Congress endigte. Bei diesen politischen Conjunctionen ließ der König von Preußen im Mai 1799 in militairischer Rücksicht die gemessensten Verfügungen treffen, um alle Getreide-Aufkaufereien in den Westphälischen Provinzen zu verhindern. Dann wurde die Ausfuhr von Roggen, Weizen, Haber und Gerste, sowohl see- als landwärts, streng verboten; doch wurde das Verkehr der innerhalb der Demarcations-Linie belegenen Provinzen unter sich ungehemmt gelassen. Das schlimmste bei dieser angelegten Sperre war, daß sie auch auf das, auf porto franco eingekomme-

ne, ausländische Getreide ausgebeht war. Die 1799 Emdener Kaufmannschaft säumte nicht, hierwider mit einer dringenden Vorstellung unmittelbar bei dem Könige einzukommen. Sie bezog sich auf das von dem Könige Friedrich II. der Stadt Emden verliehene Privilegium eines porto franco. Dabei wies sie nach, daß durch eine solche Suspension dieses förmlich ertheilten, und der ausländischen Kaufmannschaft allgemein bekannten, Privilegiums, ihr der so beträchtliche Expeditions- und Commissions-Handel vielleicht auf immer entzogen und sich nach einem ausländischen Hafen hinziehen würde, indem die fremden Kaufleute bloß in dem Vertrauen auf die Unverletzbarkeit des porto franco-Rechtes, ihre Waaren, als ein, durch dieses Recht, geheiligtes Depot der Emdener Kaufmannschaft bisher anvertrauet hätten, nummehr aber Anstand nehmen würden, ihr fernerhin solche Aufträge zu ertheilen. Dabei fügte sie hinzu, daß sie, um sich bei ihren Committenten außer Verantwortung zu setzen, sich bereits genöthigt gesehen, die binnen kurzer Zeit zu erwartende Zufuhr von Roggen und Weizen auf porto franco wieder aufzukündigen. Auf diese, auch von den Ständen gleich nachher unterstützte, Vorstellung ist der Handel mit dem auf porto franco einzuführenden Getreide und allen anderen Handels-Artikeln zur Wiederausfuhr gestattet, und also der porto franco Handel wieder hergestellt.

## §. 4.

Die Stände trugen nun auch auf die gänzliche Aufhebung der angelegten Sperre an. In ihrer Bitt-

- 1799 schrift hatten sie auszuführen gesucht, daß der, durch eine Sperre, beabsichtigte Haupt-Zweck, Theuerung und Mangel zu verhüten, besonders in Absicht des Roggens, nicht errichtet werden könnte, indem kein Kaufmann gerade wegen eines Ausfuhr-Verbotes ausländischen Roggen kommen lassen würde. Als eine Folge dieser Sperre führten sie an, daß, zufolge der öffentlichen Korn-Preise, die Last Roggen hier in Ostfriesland 45 Fl. höher stände, als man sie aus der Ostsee haben könnte. Doch diese von den Ständen angeführten Motive schienen dem Hofe nicht einleuchtend genug zu seyn: auch befürchtete der Herzog von Braunschweig, daß die Observations-Armee, bei der zu verstattenden Ausfuhr, Mangel leiden würde. Die Stände wurden daher, in militairischer Rücksicht, durch ein Königliches Cabinet-Schreiben vom 24. Mai 1799 abschlägig beschieden; indessen wurde doch nachgegeben, einige tausend Lasten Haber auf Kammer-Pässe auszuführen.
- 1800 Erst in dem Sommer des folgenden Jahres 1800 wurde die Ausfuhr aller Producte, jedoch mit Ausschluß des inländischen Roggens und Habers, einstweilen wieder frei gegeben.

## §. 5.

In dieser Provinz wird, wenigstens dem Vorgehen nach, nicht so viel Roggen gebauet, als zu der inneren Consumtion erforderlich ist. Da man nun aus diesem Grunde noch immer einen Mangel befürchtete, welcher doch aber nicht denk-

bar seyn konnte, so lange die Ost-See diesem 1800 Lande offen war: so wurde schon bald nach aufgehobener Sperre, als eine Vorsichts-Maafregel, den Korn-Brennern untersagt, nicht nur den inländischen, sondern auch den ausländischen Roken, den sie zum Behuf ihrer Fabriken sich hatten kommen lassen, zu brennen. Da durch diese Verfügung der Stillstand und der Ruin der hiesigen vielen Fabriken veranlaßt wurde, auch wegen der bevorstehenden, dem Anschein nach, günstigen Erndte kein Mangel sich ereignen konnte: so suchten die Kornbrenner, unterstützt von den Ständen, die Aufhebung dieses Verbots, oder doch wenigstens die Einschränkung desselben auf inländischen Roken nach. Aber erst im Decemb. 1803 wurde dieses Verbot wieder eingezogen, und sogar im October 1805 bei den damaligen Krieger- Unruhen, und auch wegen der unzureichenden Roken-Erndte, wieder erneuert.

## §. 6.

Da fast in allen auswärtigen Gegenden Theuerung und Mangel an den, besonders der mittleren und ärmeren Volks-Glasse, unentbehrlichen Lebens-Mitteln herrschte, und auf keine Zufuhr derselben aus dem Auslande vor der Hand zu rechnen war: so wurde im October die Ausfuhr der Kartoffeln, Bohnen und Erbsen, und gleich nachher auch der Gerste, Butter, des Käse und Specks bei Strafe der Confiscation verboten. Indessen wurde bald

1800 hierauf den Kaufleuten die Ausfuhr der Gerste auf Kammer-Pässe, jedoch unter der Bedingung gestattet, wenn sie vorher nachweisen könnten, daß sie gegen die zur Ausfuhr nachgesuchte Quantität Gerste, die Hälfte an Nocken zur inneren Consumption aus dem Auslande wieder einführen lassen. Den im Mai des folgenden Jahres 1801 versammelten Ständen lag vorzüglich die freie Ausfuhr der Butter, als ein sehr beträchtlicher Handels-Artikel um so viel mehr am Herzen, weil, wegen der bisherigen Sperre, ein großer Vorrath der, dem Verderben unterworfenen, Butter und Käse vorhanden war, und dann die Kaufmannschaft, nach ihrem Vorgeben, durch ihre Speculation ohngefähr 50 proC. verloren hätte. Auf diese von ihnen eingereichte Vorstellung wurde sofort die Ausfuhr des Käse und der Sommer-Butter unbedingt, die Ausfuhr der Winter-Butter aber nur für  $\frac{2}{3}$  des Vorrathes wieder gestattet.

## §. 7.

Die Mindensche Saline war in dem Winter 1794 durch den Eisgang so sehr beschädigt worden, daß sie auf eine geraume Zeit nicht im Stande war, den nöthigen Salz-Bedarf für diese Provinz zu liefern. Zur Abhelfung dieses Mangels hatte die Kammer viele Lasten Schottischen Salzes einführen lassen. Dieses schlechte Salz wurde von den Factoreien für den nämlichen Preis des Mindenschen Salzes debitirt. Hierüber hatten die

Stände damals bittere Klagen geführt, weil durch 1800 dieses schlechte Salz nicht nur das Fleisch, sondern auch vorzüglich die Butter und Käse verdarb. Es mußte daher dieses wichtige Handels-Product dadurch im Auslande in Mißcredit gerathen und in der Folge wohl gar eingehen. Die Kammer hatte hierauf wieder so viel Mindensches Salz herbeischaffen lassen, wie ihr möglich gewesen. Indessen reichte der Vorrath zu dem Bedarf der Provinz lange nicht hin. Es wurde daher in dem Jahre 1799, zur Verhütung eines Mangels, eine Niederlage von Englischem Salze für Königliche Rechnung in Emden angelegt. Zwar war dieses Salz besser, wie das gemeine Schottische Salz: indessen doch, wie man wenigstens vorgab, fast um  $\frac{1}{3}$  schwächer, wie das Mindensche Salz. Auch konnte es um 50 proC. weniger eingekauft werden, wie dieses. Auf die abermaligen ständischen Beschwerden wurde denn in diesem Jahre 1800 der Preis des Englischen Salzes erniedrigt, und jedem die Wahl gelassen, das wohlfeilere Englische, oder das theurere Mindensche Salz aus den Factoreien sich anzuschaffen. Dem Mangel war nun durch diese Maaßregel vorerst zwar abgeholfen: indessen stellte sich 1804 schon wieder ein Mangel ein, weil durch die damals von den Engländern veranstaltete Weser-Blockade der Transport des Mindenschen Salzes verhindert wurde. Da nun aber der Land-Transport gar zu kostbar war: so schlugen die Stände vor, das Salz von der Weser

1800 aus über die Watten kommen zu lassen. Wie nun aber die Kammer dabei viele Bedenklichkeiten fand: so übernahmen die Stände, da sie die Assuranz-Prämien viel zu kostbar hielten, die Krieges-Gefahr selbst. Dieses ist ihnen auch geglückt, indem kein einziges mit Salz befrachtetes Schiff von den Engländern angehalten noch weniger aufgebracht ist. In dem folgenden Jahre 1805 war wieder Mangel an Mindenschem Salze. Diesem abzuhelpen, wurde nicht bloß das gute Englische Salz, sondern auch das, der Gesundheit sowohl, als der Deconomie, nachtheilige schwache, schwarze und bittere Englische Tafel-Salz untergeschoben. Ueberdem wurde nicht einmal ein völliges und richtiges Maas geliefert. Das Administrations-Collegium fand sich hierauf veranlaßt, auf die Entbindung von dem 1764 getroffenen Salz-Contract 1) und auf einen freien Salz-Handel anzutragen. Dieses Gesuch ist von den Ständen im Mai 1806 wiederholt. Sie sind aber darauf, wegen der damals ausgebrochenen Kriegs-Unruhen, unbeschieden gelassen.

### §. 8.

Im Octob. 1799 eröffnete die Kammer dem Administrations-Collegium, daß wegen der, in Marocco, ausgebrochenen Pest und des, in America, wüthenden gelben Fiebers ein Wachtschiff in

---

1) Ostfr. Geschichte IX. 117.

der Mündung der Weser ausgelegt worden, und 1800 auch der Herzog von Oldenburg ebenfalls Vorsichts-Maassregeln wider die Verbreitung dieser Epidemien getroffen hätte. Sie hielt es daher durchaus für nothwendig, daß auch in den hiesigen Häfen eine Quarantaine angelegt werden mußte. Dagegen war das Administrations-Collegium der Meinung, daß es bei der vorrückenden Jahrs-Zeit, da die Schifffahrt doch bald aufhören würde, hinlänglich seyn mögte, wenn dem Capitain des Emders Wachtschiffes die genaue Aufsicht auf alle fremde, besonders aus der mittländischen See, und auch aus Portugall kommende Schiffe, nach einer ihm hierüber zu ertheilenden besonderen Instruction, anvertrauet würde. Dieses ist denn auch geschehen. Da aber in dem folgenden Sommer 1800 die Pest oder das gelbe Fieber in Cadix ausbrach, und so sehr um sich griff, daß in Cadix 1600, und überhaupt in Andalusien 83500 Menschen davon weggerafft wurden: so wurde das Emders Wachtschiff bei der Mündung der Emse ausgelegt: auch wurden zugleich zwei Schiffe, um vor den Inseln Guist und Wangeroge zu kreuzen, ausgerüstet. Sodann wurden auf den Deichen Wachen-Posten ausgestellt. Alles dieses geschah auf Kosten der Landschaft, wozu indessen die Stadt Emden  $\frac{1}{3}$  und das Harlingerland  $\frac{1}{3}$ , als das gewöhnliche Contingent, beitragen mußte. In dem folgenden Jahre 1801 hielten die Stände in ihrer Mai-Versammlung das Kreuzen der beiden armirten Schiffe bei den

1800 Inseln unnütz und zweckwidrig, weil eines Theils kein aus Spanien kommendes Schiff zwischen den Inseln nach dem festen Lande durchlaufen konnte, andern Theils die beiden Schiffe, zufolge der eingegangenen Nachrichten, selten vor den Inseln kreuzten, sondern fast immer ruhig am Wall vor Anker lägen. Auf dieses ihr Gutachten sind denn auch die beiden Kreuzer schon im Juny und später auch im Herbst das Wachtschiff, weil die epidemische Seuche aufgehört hatte, wieder eingezogen. Nachher sind vorerst keine Sicherheits-Maasregeln weiter genommen, als daß nur von der Kammer auf Instanz der Stände die Verfügung bei allen Häfen getroffen worden, daß die Befehlshaber der aus America und der mitländischen See kommenden Schiffe, bevor sie ihre Equipage ans Land setzten, ihre Gesundheits-Pässe abgeben, oder sich sonst gehörig legitimiren mußten, daß sie weder epidemische Kranke, noch inficirte Waaren am Bord hätten.

## §. 9.

Fremde Bettler und Bagabonden hatten sich seit einigen Jahren von allen Seiten aus der Provinz Gröningen, dem Stifte Münster und dem Herzogthum Oldenburg eingeschlichen. Diese fielen besonders dem Landmann nicht nur durch Betteln, sondern auch oft, bei einer geweigerten Gabe, durch Drohungen sehr lästig. Diesem Unwesen Wandel zu schaffen, hielten die Stände die Errichtung eines Arbeits-Hauses, um darin die aufgegriffenen Bagabonden

einzusperren und sie zur Arbeit anzuhalten, drin: 1800 gend und zweckmäßig. Zu dem Ende brachten sie 1798 den Ankauf des, zu dem Emden Zuchthause, gehörenden Stallgebäudes zur Einrichtung eines Arbeits-Hauses in Vorschlag. Ob nun gleich dieser ständische Vorschlag vom Hofe sofort genehmiget war: so verzögerte sich doch der Ankauf des Stallgebäudes, wegen einiger hierüber zwischen der Regierung und der Kammer entstandenen Streitigkeiten, noch lange hin. Die Regierung hatte nämlich das Directorium über alle, zu der Criminal-Jurisdiction gehörenden öffentlichen Anstalten, und besonders auch über das Zuchthaus von jeher gehabt, so wie denn auch die Zuchthaus-Casse unter ihrer Administration stand. Dagegen war das Zuchthaus mit dem Stallgebäude ein Königliches Domainen-Gebäude. Aus diesen Gründen wollte jedes Collegium einseitig, mit Ausschließung des andern, über den Ankauf des Stallgebäudes mit den Ständen contrahiren. Da inzwischen durch diese erbärmlichen Formalitäten die gute Sache litt, und die Bagabonden sich immer mehr anhäuften: so fanden die Stände gerathen, für jeden aufgegriffenen und über die Gränze wieder gebrachten Bagabonden und auswärtigen Bettler aus der landchaftlichen Casse eine Prämie auszusetzen. Denn eben dadurch hatten sich die Bagabonden so sehr gehäuft, weil die Gerichtsbedienten, besonders in den Gränz-Ämtern, sich keine Mühe gaben, die sich einschleichenden fremden Bettler aufzugreifen

1800 und über die Gränze zu bringen, da ihnen solches bei ihrem kargen Gehalte und den unbedeutenden Emolumenten zur unentgeltlichen Pflicht gemacht war. Ungereizt durch diese Prämien, wurden sie nun wachfamer, und so wurden ganze Schaaren von solchem Gefindel angehalten und über die Gränze zurückgewiesen. Erst in diesem Jahre 1800 kam endlich, nach einer Verhandlung zwischen der Kammer und dem Administrations-Collegio, der Ankauf des Stallgebäudes zu Stande. Es war dabei bedungen, daß der Kaufpreis zu 2000 Rthlrn. gegen 4 proC. zehn Jahre lang unabführt stehen bleiben und die Zinsen zu 80 Rthlrn. an die Kammer bezahlt werden sollten, die diese dann wieder an die Regierung zu der Zuchthaus-Casse abgeben müsse. Durch diese Bestimmung waren die Streitigkeiten zwischen der Regierung und der Kammer gehoben. Mit der völligen Einrichtung des Stallgebäudes zu einem Werk- oder Arbeits-Hause, welches durch eine Mauer von dem Zuchthause abgesondert wurde, kam man, nach einem beträchtlichen Kosten-Aufwande, erst 1803 zu Stande, da denn mit dem 1. Jul. diese Anstalt eröffnet wurde. Zufolge einer vorher erlassenen Verordnung sollten alle fremden Bagabonden und Bettler ohne Unterschied, einheimische Bettler aber, die keinen bestimmten Wohnsitz hatten, aufgegriffen und in das Arbeitshaus gebracht werden. Dagegen aber sollten solche Ausländer, die mit Taschen-Spielen, Marionetten und wilden Thieren, ohne eine schriftliche Conces-

sion, Geld zu verdienen suchten, über die Gränze 1800 gebracht werden. Dann sollte auch jeder unbekann- te, reisender Fußgänger, wenn er sich bei der er- sten Gränz-Obrigkeit nicht angeben und seinen Paß nicht vorzeigen und zeichnen lassen, als Baga- bonde aufgegriffen und nach dem Arbeitshause abge- führt werden. Die speciale Aufsicht über die in dem Arbeitshause eingeschlossenen Bagabonden und Bettler, und deren Beköstigung war dem Zucht- Meister, und die generale Inspection einem Mit- gliede des Administrations-Collegiums anvertrauet. Diese Anstalt, die an den Gränzen aufgestellten Warnungs-Tafeln, die in den Communen ange- ordneten Bettel-Bögte, die Vigilanz der Gerichts- Bedienten, welche noch immer ihre Prämien er- hielten, und dann auch die unerwartet angestellten Klop-Jagden hatten die beste Wirkung, so daß sich selten ein ausländischer Bagabonde mehr sehen ließ. Die jährlichen, aus der Landes-Casse bestrittenen, Ausgaben zu dieser Anstalt betruhen ohngefähr 650 Rthlr.

## §. 10.

Die schlimme Lage des so oft durchgerissenen, so genannten Schweg-Deiches in dem Neiderland hatte den Communen Viele und Belge oftmalß häufige Ueberströmungen verursacht. Die Stände hielten dafür, daß, wenn die Lungdorfer Erdzun- ge im Münsterlande durchgestochen und dem sich krümmenden Ems- Strome eine grade Richtung

1800 gegeben würde, das dortige Land für Ueberströmungen mehr gesichert werden könnte. Da aber die Lungsborfer diese Erdzunge zu ihrer gemeinen Weide und zum Soden = Stechen nützten: so mußte sie dieser Münsterischen Commune abgekauft werden. Die Stände entschlossen sich daher, zu dem Kaufpreise eine angemessene Beisteuer zu geben, und ersuchten die hiesige Kammer, sich wegen dieses Ankaufs mit der Münsterischen Kammer in Correspondenz zu setzen. Wie nun aber nach einigen Verhandlungen die Münsterländer dieses Stück Landes nicht abtreten wollten: so hat auch der Plan nicht ausgeführt werden können. Man sah sich daher genöthigt, die mißliche Lage des Deiches durch anzulegende Häupter zu verbessern, wodurch denn auch das Land für Ueberströmungen mehr gesichert worden.

## §. 11.

Durch ein Edict vom 19. Jun. 1751 war das Studiren auf fremden Universitäten streng verboten, auch sollten die Landes = Kinder in keinen ausländischen Gymnasien und Schulen sich unterrichten lassen. Auf ersteres war bis hierzu scharf gehalten; mit letztern aber immer durch die Finger gesehen. Indessen war nachher 1791 den Ostfriesischen Theologen reformirter Confession verstattet, Holländische Academien zu beziehen, um die Holländische Sprache gründlich kennen zu lernen und sie richtig aussprechen zu können. Diese den reformirten Theologen verstattete Dispensation

von

von dem Universitätszwang wurde nun wieder in 1800 diesem Jahre 1800 bloß auf ein Jahr eingeschränkt. Die Folge davon war, daß in vielen reformirten Gemeinen verkrüppelt Holländisch gepredigt wurde. Besonders war der Gallimatias der Plattdeutschen und Holländischen Sprache in solchen Gemeinen auffallend, wo der darin angestellte Pfarrer seine academische Laufbahn in Lingen angefangen und geendigt hatte. Dann wurden auch in diesem Jahre 1800 die Stände von dem geistlichen Departement in Berlin aufgefordert, einen hinreichenden Beitrag zu einem Schulmeister-Seminarium, worin junge Leute zu geschickten Schulmeistern gebildet werden sollten, auszusenden. Die Stände lehnten aber dieses Anliegen ab, theils, weil die Provinz, so wurde wenigstens vorgegeben, mit tüchtigen Schullehrern versehen wäre; theils aber, weil sie befürchteten, daß die Schulmeister aus diesem Seminarium genommen werden müßten: wodurch aber die Wahlfreiheit der Gemeinen beschränkt werden würde. Ueberdem versprachen sie sich von einem Seminarium nur wenigen Nutzen. Bei dieser Ablehnung ist es auch verblieben.

## §. 12.

Wegen der, seit einigen Jahren, gesteigerten Preise der unentbehrlichsten Lebens-Mittel hatte der König für gut gefunden, den wirklichen dienstthunenden Unter-Officieren und Soldaten künftig vom 1799 an eine bessere Verpflegung, sowohl zu Krie-

1800 ges., als Friedenszeiten, angeheißen zu lassen. Zur Ausführung dieser wohlthätigen Absicht war zwar der größte Theil des, auf 1200000 Rthlr. angeschlagenen, Bedarfs auf die öffentlichen Staats-Einkünfte angewiesen: allein die damaligen Staats-Verhältnisse erlaubten es nicht, das Ganze daraus zu bestreiten. Um nun das Fehlende herbeizuschaffen, wurde die Accise auf einige, besonders zu dem Luxus gehörige, Artikel erhöht und alle bisherige Exemtionen von Consumtions-Abgaben von den ausländischen Waaren und Sachen aufgehoben. Da nun aber die Westphälischen und Fränkischen Provinzen eine, von den anderen Königlichen Provinzen abweichende, Accise-Einrichtung hatten: so sollte der Beitrag jener Provinzen näher bestimmt werden. Nach einem bald hierauf angefertigten Plane wurde das jährliche Contingent für Ostfriesland, mit Einschluß des Harlingerlandes, zu der Gold-Verbesserung der Unter-Officiere und Soldaten auf 7662 Rthlr. angeschlagen. Die Ruhe und Sicherheit, die die Königliche Armee in dieser so gefährlichen Epoche dem Lande gewährt hatte, der Vorgang anderer Preussischen Staaten, und dann die Geringsfügigkeit des zu dem nützlichen Behuf geforderten Beitrags veranlaßten die Stände, diesen jährlichen Beitrag durch Mehrheit der Stimmen in ihrer Mai-Versammlung 1800 zu übernehmen. Obgleich das Harlingerland observanzmäßig  $\frac{1}{5}$  zu den allgemeinen Landes-Lasten tragen mußte: so sahen die Stände doch diesmal davon

ab, und legten zur Erleichterung des Harlingerlandes 1800 des das Verhältniß der Volks-Zahl zwischen Ostfriesland und dem Harlingerlande zum Grunde. Hiernach mußte denn das Harlingerland, statt 1552 Rthlr. nur 939 Rthlr. dazu beitragen. Die Stadt Emden erklärte sich freiwillig 1600 Rthlr. und die Ritterschaft 50 Rthlr. zu diesem Behuf jährlich zu entrichten. Darnach ward folgende Vertheilung gemacht:

Das Harlingerland sollte	—	—	939
Emden	—	—	1600
die Ritterschaft	—	—	50
und die Ostfriesische Landschaft	—		5073

zusammen 7662 Rthlr.

jährlich dazu beitragen. Um nun diese, der Landes-Casse zur Last fallende jährliche neue Ausgabe zu decken, hielt man eine verhältnißmäßige Erhöhung des Consumtions-Geldes für das zweckmäßigste Mittel, weil dazu, außer der Geistlichkeit und einigen wenigen Eximirten, jeder steuern mußte, folglich diese Ausgabe auf gleichen Schultern getragen wurde. Zu dem Ende wurden auch die Eximirten herbeigezogen, die Prediger und Schullehrer aber von diesem Beitrage verschont gelassen. Auf dieses ständische Gutachten erfolgte, sowohl in Ansehung der Uebernahme, als des Vertheilungs-Planes, bald darauf die Königliche Genehmigung. Indessen hatten die Stände bei dieser Gelegenheit zugleich darauf angetragen, daß die Provinz bald möglichst von der naturellen Einquartierung befreiet,

1800 und künftig die Truppen in die Kasernen eingelegt werden mögten; sodann auch, daß die Garnisonen zu verpflichten seyen, ihre eigenen Armen zu versorgen. Hierauf wurden sie dahin beschieden, daß, so lange die Demarcations-Linie nicht aufgehoben wäre, die in Ostfriesland liegenden Truppen nicht vermindert werden könnten. Uebrigens sollte, wegen künftiger Versorgung der Garnisons-Armen, die eigentliche Bewandniß der Umstände vorläufig näher untersucht werden. Hierauf ist der, der Landschaft obliegende, Beitrag zu der militairischen Sold-Erhöhung für das erste Cassen-Jahr, vom Mai 1800 bis 1801, weil das Consumtions-Geld, oder so genanntes Surrogat, schon ausgeschrieben war, aus den Etats-Ueberschüssen, in den folgenden Jahren aber aus dem erhöhten Surrogat und den besonderen Beiträgen des Harlingerlandes, der Stadt Emden und der Ritterschaft genommen.

## §. 13.

Bei der anhaltenden schweren Einquartierung hatten sich die Garnisons-Armen in Emden durch hinterlassene Weiber und Kinder sehr gehäuft. Diese Garnisons-Armen waren eine neue, ungemein drückende Last für das Emden Gasthaus. Schon 1790 hatten die Vorsteher des Gasthauses nachgewiesen, daß die Unterhaltungs-Kosten der Garnisons-Armen jährlich auf ohngefähr 8000 Fl. angeschlagen werden könnten, wodurch das Gasthaus  $\frac{1}{3}$  seiner Einkünfte, die sich auf 24000 Fl. belau-

fest mögten, jährlich einbüßte. m) Diese gerech= 1800  
ten Klagen hatten die Stände veranlaßt, in ihrer  
vorgedachten Bittschrift sich des Emder Gasthauses  
anzunehmen, und auf die Verpflichtung der Garni-  
sonen zur eignen Unterhaltung ihrer Armen anzu-  
tragen. Der Emder Magistrat wurde hierauf auf-  
gefordert, ein ausführliches Gutachten abzugeben,  
wie den Weibern und Kindern der Soldaten eine  
zu ihrer Unterstützung dienliche Beschäftigung, etwa  
so, wie in Wesel, gegeben werden könnte. Da  
die von dem Magistrate hierauf eingereichten Vor-  
schläge nicht zweckmäßig befunden waren: so  
wurden die Stände 1801 angewiesen, entweder  
bessere Vorschläge zu machen, oder von ihrem An-  
trage abzustehen. Als die Stände keine bessere  
Vorschläge ausfindig machen konnten: so hat der  
Magistrat nochmals in einer dringenden Vorstel-  
lung auf die Abhelfung, oder doch wenigstens auf  
Erleichterung dieser Last angetragen, weil die Ver-  
pflichtung des Gasthauses zur Aufnahme der Militair-  
Armen mit den Grundsätzen des allgemeinen  
Land-Rechtes, 2ter Theil, Tit. 19, im Widers-  
spruch stände, und auch in allen anderen Preußi-  
schen Städten die Garnisonen für den Unterhalt

---

m) Nach einer besondern Specification hatten die Militair-  
Armen schon vorhin in den Jahren 1773 bis 1787, also  
in 14 Jahren 49534 Fl. bloß dem Gasthause gekostet:  
Außerdem waren ansehnliche Summen aus der Armen-  
Casse der catholischen Gemeinde und aus der Diaconie-  
Casse der Fremdlinge, zum Behuf der Militair-Armen,  
verausgabt.

1800 ihrer Armen sorgen mußten. Der Kammer wurde nun zwar von dem General-Directorio in einem Rescripte vom. 17. Sept. 1802 aufgegeben, zur Befriedigung beider Theile angemessene Vorschläge einzureichen. Hieraus ist aber nie etwas geworden, und so behielten die Emden diese drückende Last, bis sie einige Jahre nachher, nach dem Abmarsch der Preussischen Garnison und die darauf erfolgte große Staats-Veränderung, davon befreiet wurden. Noch mehr war das reformirte Armen-Wesen in Emden durch die 1772 gemachte Combination mit dem lutherischen Armen-Wesen zerüttet und in tiefe Schulden versenkt worden. Wenn gleich seit 200 Jahren und darüber, alle Fonds, sowohl des Gasthauses, als der Diaconie der haus-sitzenden Armen, ein privatives Eigenthum der reformirten Gemeinen gewesen, und wenn gleich in allen anderen Orten jede Kirchengesellschaft ihre eignen Armen versorgen muß, und selbst in Emden die Römisch-Catholischen, die Mennoniten, und sogar die reformirte französische Gemeinde ihre eignen Armen versorgte: so mußte sich doch die reformirte Gemeinde diese ihr nachtheilige Combination, auf höheren Befehl, gegen einen geringen jährlichen Beitrag zu 1800 Fl. von der lutherischen Gemeinde gefallen lassen. Diese Vereinigung beider Armen-Wesen wurde in der Folge für die Reformirten immer drückender, weil die lutherische Gemeinde von einem Jahre zu dem andern sich vergrößerte, mithin auch die Zahl ihrer, in das re-

formirte Gasthaus aufzunehmenden, Armen sich 1800 häufte. Zufolge einer 1812 gemachten genauen Berechnung war der Schaden, den das Gasthaus durch diese Combination von 1772 an bis dahin, also in 40 Jahren erlitten hatte, auf ohngefähr 200000 Fl. angegeben. Die Reformirten haben zwar nachher unter Holländischer und auch Französischer Regierung auf die Separation beider Armen = Wesen angetragen; haben aber, der vielen Verhandlungen ohnerachtet, ihren Zweck nicht erreichen können.

## §. 14.

Die, der Emden Haringss = Compagnie 1769 auf 15 Jahre verliehene, Octroy n) war nachher bis zu dem 1. Sept. 1799 verlängert. Zufolge einer Königl. Declaration vom 30. Sept. 1789 sollte diese erneuerte Octroy mit dem 1. Septemb. aufhören: indessen sollte von der Zeit an die Compagnie, ohne Bestimmung gewisser Jahre, unter dem Schutz des Staates, jedoch in der Art fort dauern, daß, nach aufzuhebender vorigen Octroy, nunmehr auch jedem andern Preussischen Unterthan vergönnt sey, im Lande erbauete und für eigene Rechnung ausgerüstete Haringss = Buisen auslaufen zu lassen. Auch sollte die Einfuhr, sowohl der Nordisch = Gothenburger, als der Holländischen Haringe, gegen einen zu erlegenden Impost verstattet

---

n) Ostfr. Gesch. LX. 129 — 132.

1801 werden. Endlich sollte so wenig die Compagnie, als irgend ein anderer Häring-Fischer, einen Anspruch mehr auf den bisher genossenen Impost von fremden Häringen machen können. Dagegen aber wurde für jede gehörig ausgerüstete und ausgelaufene Buise eine jährliche Prämie von 300 Rthln. auf 10 Jahre, vom 1. Septemb. 1799 an, ausgesetzt. Diese Prämien sind auch, bis zu der letzten Expedition der Häring-Buisen-Flotte, aus dem Accise- und Zoll-Departement des General-Directoriums richtig ausgezahlt worden. In dem folgenden Jahre 1801 haben viele Berliner Actionairs sich zum Austritt aus der Compagnie erklärt, und auf die Theilung der Effecten angetragen. Da man nun befürchtete, daß nach einem solchen Vorgang diese, den Interessenten vortheilhafte und dem ganzen Lande, besonders aber der Stadt Emden, heilsame Anstalt aufgelöst werden könnte: so entschlossen sich einige Glieder der Societät in Emden, den Berliner Interessenten, welche austreten wollten, ihre Actien abzukufen und sich rediren zu lassen. Der Handel kam bald zu Stande, und so traten die Käufer mit 814 Actien in die Stelle der abgefundenen Berliner Interessenten. In einer hierauf veranstalteten General-Versammlung der sämtlichen in- und ausländischen Interessenten wurde eine neue Convention abgeschlossen. Zu Folge dieser Convention verbanden sich die Inhaber der 2745 Actien, woraus die ganze Gesellschaft nunmehr bestand, für sich und ihre Nachfol-

ger, die Härrings-Fischerei in der bisherigen Art, 1801 von Emden aus, fortzusetzen, und Gewinn und Verlust, nach Maaßgabe der Actien = Antheile, zu stehen. Ferner sollten zwar, so oft die Gesellschaft es nöthig erachten mögte, General = Versammlungen, die eine in Berlin für die Interessenten jenseits der Weser, die andere in Emden für die Interessenten diesseits der Weser zusammen berufen werden; in der Regel aber sollte jährlich in Emden eine General = Versammlung zur Revision und Abnahme der vorjährigen Rechnung, zur Prüfung und Revidirung des Inventarii und Formirung eines richtigen General = Abschlusses der Casse und des Vermögens gehalten werden. Außerdem wurde jedem stimmberechtigten Mitgliede verstattet, in Vortrag zu bringen, was er zum Besten der Gesellschaft bei dem ferneren Betriebe der Geschäfte für nützlich erachten mögte. Demnächst sollte der General = Abschluß und das ganze Protokoll der Committee in Berlin zugestellt werden, da denn in streitigen Fällen die Mehrheit der Stimmen, sowohl der inländischen, als ausländischen Interessenten, den Ausschlag geben sollte. Uebrigens sollte zwar jedem Mitgliede der Verkauf oder Uebertrag seiner Actien frei stehen: indessen keinem Theilnehmer erlaubt seyn, für sich auf den Austritt aus der Gesellschaft zu provociren, und sich in der Art davon zu trennen, daß er, wie von den ausgetretenen Berliner Interessenten geschehen, eine Absfindung nach dem Verhältniß des Vermögens = Zustan-

1801 des dieser Anstalt verlangen könne. Diese Conventio-  
tion ist von dem Könige unter dem 1. Dec. 1801  
bestätigt, und der Societät die Königliche Protec-  
tion zugesichert worden. Noch einige Jahre blieb  
die Societät in ihrem besten Flor, so daß nicht  
nur den Interessenten jährlich 5 proC. richtig aus-  
gezahlt wurden, sondern sie auch zuweilen noch ei-  
ne extraordinaire Dividende erhielten. So wurde  
ihnen 1801 auf jede Actie zu 220 Fl. überhaupt  
eine Dividende von 100 Fl., also beinahe 50  
proC. und 1804 31 Fl., also ohngefähr 15 proC.  
ausgezahlt. Durch die nachherigen Zeitläufe, und  
da keine Buisen mehr auslaufen konnten, ist, wie  
solches unten näher vorkommen wird, o) die Com-  
pagnie in Verfall gerathen und zuletzt aufgelöst.

#### §. 15.

Nach dem 1799 abermals zwischen Frankreich  
und Oesterreich ausgebrochenen Kriege p) blieb noch  
immer ein freundschaftliches Verhältniß zwischen  
Preußen und Frankreich, welches von Preussischer  
Seite auf die Neutralität begründet war. Daher  
blieb, während daß das südliche Deutschland den  
Drangsalen eines blutigen und verheerenden Krie-  
ges unterlag, die Preussische Observations-Armee,  
zur Deckung der Demarcations-Linie und zum  
Schutz des nördlichen Deutschlands, bis zu dem

---

o) s. 5tes Buch. 1sten Abschn. §. 18.

p) s. oben §. 3.

allgemeinen Frieden in ihrer bisherigen ruhigen 1801 Stellung. Zwar endigte der, am 9. Febr. 1801 abgeschlossene, Luneviller Friede den Krieg zwischen dem Kaiser und Frankreich: indessen waren die Entschädigungen der Deutschen Fürsten noch nicht ins Reine gebracht. Daher fand Preußen gerathen, die Demarcations-Linie noch fernerhin besetzt zu halten. Da indessen Preußen selbst, wegen des Verlustes seiner am linken Rhein-Ufer belegenen Länder, noch nicht entschädigt war: so vermuthete man eine Länder-Bertauschung, die verschiedene Nachrichten bestätigten. Auch verbreitete sich das Gerücht allgemein, daß Ostfriesland vertauscht und an eine andere Macht abgetreten werden sollte. Das Administrations-Collegium fand sich daher, Namens der Stände, veranlaßt, so wie 1798, abermals diese Besorgniß dem Könige unmittelbar vorzutragen, und sich eine beruhigende königliche Versicherung zu erbitten, daß Ostfriesland unter dem Preussischen Scepter verbleiben sollte. Hierauf erfolgte unter dem 15. März 1801 folgendes gnädigstes Cabinet-Schreiben: „Se. Königl. Majest. glauben, die Ostfriesischen Stände, in Hinsicht eines „Gerüchts, das sich von selbst widerlegte, durch De- „ro frühere Versicherung q) hinreichend beruhigt zu „haben. Auch jetzt wiederholen Dieselben, ihnen „jene Aeußerungen der vaterländischen Fürsorge, „womit Sie die Anhänglichkeit Ihrer getreuen

---

q) s. 1sten Abschn. §. 7.

1801 „Stände jederzeit erwiedern werden, und wünschen,  
 „daß sie, im Vertrauen darauf, ungegründeter Be-  
 „sorgnisse sich enthalten mögen.“

## §. 16.

So günstig auch die Aussichten auf dem Con-  
 tinent nach dem Luneviller Frieden waren: so stür-  
 misch schienen sie von der See-Seite an. Eng-  
 land hatte sich in diesem Kriege, mehr, wie je-  
 mals, die Oberherrschaft der Meere angemast, wo-  
 durch selbst die Schifffahrt der neutralen Mächte  
 sehr gelitten hatte. Zur Beschützung des Seehan-  
 dels hatten daher Rußland, Schweden und Däne-  
 mark am 16. Decemb. 1800 eine Convention ab-  
 geschlossen. Im Anfange dieses Jahrs 1801 trat  
 Preußen dieser bewaffneten nordischen Neutralität  
 förmlich bei, und übernahm, als Mit-Contrahent,  
 die Verpflichtung einer directen Theilnahme an al-  
 len Ereignissen, welche die Neutralen interessiren wür-  
 den, so wie die Aufrechthaltung der Convention.  
 Hierüber entstand eine Spannung zwischen Eng-  
 land und Preußen. Das Erscheinen einer großen  
 Britischen Flotte in der Ost-See, und das an  
 der Dänischen Küste eröffnete Kriegs-Theater, ver-  
 anlaßte den König von Preußen, die Mündungen  
 der Elbe, Weser und der Emse zu besetzen, sodann  
 auch die sämtlichen Churbraunschweigischen, oder  
 Hannöverischen Länder, um sie, als Deutsche Pro-  
 vinzen, vor einem Französischen Angriff zu sichern,  
 in Besitz zu nehmen. Die bisherigen, bei der De-

marcations-Armee befindlichen, Hannöverischen Corps 1801 wurden hierauf demobilisirt, so wie der Administrations-Nexus zwischen Hannover und England aufgehoben wurde. Demnächst wurden sämtliche Behörden in ihrer Verwaltung und mit ihren Casen-Beständen dem Könige von Preußen verantwortlich gemacht. Solchemnach waren nunmehr alle Hannöverischen Länder occupirte Preussische Provinzen.

## §. 17.

Bei diesen anscheinenden kriegerischen Verhältnissen befürchtete man in Ostfriesland eine Englische Landung, oder doch wenigstens Beunruhigungen der hiesigen Küste. Zur Deckung der Provinz und zur Vertheidigung der See-Küste rückten noch einige Preussische Truppen aus der Demarcations-Linie hier ein. Es lagen nun in der Provinz, unter dem Commando des Generals von Blücher, 4 Bataillone, zusammen 16 Compagnien Füsilier, 3 Eskadrons Husaren und eine Batterie Artillerie. Zur Beschützung des nach Emden gehenden Fahr-Wassers wurde bei der Knocke und dem Hoek von Loge eine Batterie an und auf dem Deiche angelegt, wozu täglich 100 Arbeiter requirirt wurden. Dieser critischen Lage ohnerachtet, kam es doch nicht zum öffentlichen Bruch zwischen Preußen und England. Da nach dem schleunigen Absterben des Kaisers Paul von Rußland durch eine am 17. Juny zu Peterssburg abgeschlossene neue Seefahrts-

1801 Convention das gute Vernehmen zwischen England und Rußland wieder hergestellt wurde: so ward auch Preußen in diese friedlichen Verhältnisse mit eingeschlossen. Dann hatten sich auch selbst Frankreich und England genähert, so daß schon am 1. Octob. die Präliminar = Friedens = Artikel zwischen dem König von England und der Französischen Republik in London abgeschlossen wurden. Die Folge davon war, daß die von dem Könige von Preußen besetzt gehaltenen Hannöverschen Länder wieder geräumt, die Batterien bei der Knocke und dem Hoef von Eoge abgebrochen, und die ausgegrabene Deich = Kappe wieder hergestellt wurde. Auch erhielt diese Provinz gleich hierauf einige Erleichterung von der Einquartierung, indem die Artillerie, 2 Eskadrons Husaren und einige Compagnien von den Füsilier = Bataillonen von Bila, Tvernois und Besser wieder nach Westphalen abzogen.

#### §. 18.

Ein in diesem Jahre sich ereignender Sturm wird noch zu erwähnen seyn. In der Nacht vom 2. bis 3. Novemb. wüthete ein schrecklicher Orcan, welcher, nach allen Zeitungs = Nachrichten, überall in der Ostsee, der Nordsee, in dem Canale und dem mitländischen Meere unermesslichen Schaden angerichtet hatte. Bloß zwischen dem Canal und dem Sunde sollen ohngefähr 800 Schiffe verunglückt seyn. Auch an der Ostfriesischen Küste war der, durch den Sturm angerichtete, Schaden be-

trächtlich. Auf dem Dollart verunglückten drei 1801 Schiffe, wobei 17 Menschen ein Opfer der Wellen wurden. Ein anderes Schiff wurde von seinen Ankern losgerissen und auf den Deich bei Grotshusen hingeschlagen. Es war ein besonderes Glück, daß der Sturm anfang sich zu legen, wie die Fluth eintrat. Demohnerachtet stieg das Wasser doch so hoch auf, daß Emden, wenige Stellen ausgenommen, ganz inundirt war. Auf der Insel Rottum wurde der Kap weggespült, weshalb in dem folgenden Jahre 1802 ein neuer Kap auf dieser Insel errichtet werden mußte. Auf der Insel Nesseland, vor Emden, war der Deich fast ganz weggerissen. Zur Herstellung dieses Deiches wurden den Insulanern 1200 Rthlr., halb aus der Königl. und halb aus der landschaftlichen Casse ausgezahlt. Auch hatte die niederemssische Deich-Acht durch diesen Sturm beträchtlich gelitten. Wegen dieses, sie betroffenen Schadens, und in Betracht ihrer sonstigen schlechten Umstände, denn sie hatte eine Schulden-Last von 168181 Gulden, suchte sie zu Schlagung neuen Holzes und zur Fortsetzung ihres Flinten-Baues um eine ständische Unterstützung nach. Weil nun aber die, unter der niederemssischen Deich-Acht, liegenden Pänder, in Rücksicht ihres schlechten Zustandes, lange Jahre hindurch niedriger beschagt worden, wie andere Pänder, und dann die Landschaft zur Herstellung ihrer 1721 zerrissenen Deiche so viele, zum Theil noch zu verzinsende, Kapitalien aufgenommen hatte: so wurde

1802 das Gesuch dieser, bisher so sehr begünstigten, Reich = Acht von der Hand gewiesen.

## §. 19.

Nach den vorerwähnten, zu London getroffenen, Präliminair = Friedens = Artikeln wurden die weiteren Verhandlungen zu Amiens gepflogen. Am 27. März 1802 wurde daselbst der Definitiv = Frieden zwischen England, Frankreich und Spanien abgeschlossen, wornach Frankreich alles wieder zurück erhalten sollte, was England erobert hatte. So war denn erst durch den Luneviller und nun durch den Amiener Frieden der allgemeine Frieden zwischen den kriegführenden Mächten, zu Wasser und zu Lande, in Europa wieder hergestellt. Doch blieb leider! der Janus = Tempel nur auf eine kurze Zeit, nicht einmal ein Jahr hindurch, geschlossen. Inzwischen mußte nun noch der Entschädigungs = Plan, woran, auf den Grund des Luneviller Friedens, von der Reichs = Deputation zu Regensburg, schon seit geraumer Zeit, gearbeitet war, zur Ausführung gebracht werden. Durch Realisirung dieses Entschädigungs = Plans erhielt der größte Theil des Deutschen Reiches eine Umformung und eine neue Gestalt. Drei alt = fürstliche Häuser wurden mit dem Churbute begünstigt, wogegen drei Erzbisthümer und 21 Bisthümer säcularisirt wurden und aus der Reihe der Deutschen Reichs = Stände verschwanden. So reichhaltig an

That:

That-Sachen und wichtigen Ereignissen dieses Jahr 1802 für Deutschland und die Deutsche Staats-Verfassung überhaupt, und für die mehresten Deutschen Provinzen besonders ist: so mager ist es für die Special-Geschichte Ostfrieslands, welches seinen Landesherrn behielt und keine Veränderung in seiner Staats-Verfassung erlitt. Es dürfte hier nur vorerst bloß bemerkt werden, daß Preußen zur Entschädigung seiner, über das linke Rhein-Ufer, abgetretenen Länder die Stifter Hildesheim und Verborn, den größten Theil des Stiftes Münster, ferner das Eichsfeld, die Städte Erfurt, Mühlhausen, Nordhausen und endlich die Stifter Essen, Werden und Elten, wie auch die Abteien Herforden und Quedlinburg, mit einer Volks-Zahl von ohngefähr 564000 Seelen, erhalten und davon den Besitz ergriffen hat.

## §. 20.

Zwar hatte in dem vorigen Jahre Ostfries-land von der Einquartierung einige Erleichterung erhalten: indessen waren doch nicht nur die mehresten Truppen stehen geblieben, sondern auch noch andere, wie die aus vier Compagnien bestehenden Füsilier-Bataillone von Wedel, und zwei Compagnien von Carolowitz, wieder hinzugekommen. Der General von Blücher hielt noch immer sein Hauptquartier in Emden. Der General-Major von Bülow hatte sein Hauptquartier in Aurich. Die Stände hatten, nach nun wieder hergestelltem allgemeinem

1802 Frieden, die Evacuation der sämmtlichen Truppen bei dem Könige nachgesucht. Ihr Wunsch wurde dadurch erreicht, daß im Jun. zur Besetzung der, dem Könige zur Entschädigung angewiesenen, Länder und Städte fast alle Truppen wieder abzogen. In dem, auf vorgedachte ständische Imploration, erfolgten Königlichen Cabinets - Schreiben war den Ständen zu erkennen gegeben, daß die starken Einquartierungen bloß durch den Krieg veranlaßt worden. Wenn nun aber, so lautet der Schluß dieses Cabinets - Schreibens, die Provinz jetzt nach und nach von den Truppen geräumt worden: so glaubten auch Se. Königl. Majest. dadurch den Ständen hinlänglich erwiesen zu haben, daß nur durch die Nothwendigkeit das Land bisher so stark besetzt gewesen sey.

## §. 21.

Eine Folge des Amiener Friedens war auch die gänzliche Aufhebung der Producten - Sperre. Bisher war die Ausfuhr des Habers nur zu gewissen, jedesmal bestimmten, Quantitäten auf zu ertheilende Kammer - Pässe verstattet. Auch durfte die Gerste nur unter der Bedingung in das Ausland versandt werden, wenn gegen 3 Lasten exportirter Gerste 2 Lasten Roggen wieder eingeführt würden. Die Ausfuhr des Weizens war zwar erlaubt: indessen mit so vielen Schwierigkeiten verknüpft, daß sich die Kaufmannschaft ungerne damit abgab. In dem Frühlinge dieses Jahrs wurde die

bisherige Sperre aller Producte wieder aufgehoben, 1802 und die Ausfuhr aller Producte unbedingt verstattet. Doch war der Kaufmannschaft aufgegeben, von dem Roken, den sie aus der Ost-See einführen lassen, wäre ein  $\frac{1}{6}$  für den bestimmten Preis in die dortigen Königl. Magazine abzuliefern. Durch diese Verfügung stieg der Roken zu 26 Gulden für jede Last über den bisherigen Preis. Auf eine hierwider eingereichte Vorstellung wurde auch diese Magazin-Abgabe sofort wieder aufgehoben.

## §. 22.

Dann war auch die Versendung der Gold-Münzen in das Ausland streng verboten. Diese Verordnung war dem Ostfriesischen Handels-Verkehr mit den benachbarten Provinzen, als Holland, Münster, Oldenburg und Tever sehr nachtheilig, weil aus diesen Ländern hierher mehr Gold eingehet, als dorthin ausgeführt wird. überhaupt konnte dieses Verbot den bezielten Zweck nicht erreichen, weil die fremden Kaufleute ihre Forderungen in Gelde gelegentlich abholen, oder durch Wechsel und Assignationen sich übermachen lassen. Auf eine desfallsige ständische Vorstellung ist auch durch eine Cabinets-Ordre vom 30. Sept., die freie Ausfuhr und Versendung der Gold-Münzen wieder hergestellt.

## §. 23.

Bevor wir zu den neuen Kriegs-Unruhen übergehen, wird noch ein flüchtiger Blick auf das

1802 Ostfriesische geistliche und Kirchen-Wesen zu werfen seyn. Da solches in dieser Epoche an sich nicht gehaltreich ist: so wird nur überhaupt bemerkt, daß nach dem Absterben des Königs Friedrich Wilhelm II. die hyperorthodoxen Geistlichen ihren vorigen großen Einfluß verloren hatten, und dann auch das 1788 eingeführte Religions-Edict, wenn zwar nicht ausdrücklich aufgehoben, dennoch allmählig außer Kraft gekommen war. Von der Zeit an blühet unter den Lutheranern, die nun freiere Luft schöpfen konnten, eine mehr liberale Denk- und Lehr-Art auf. Hierzu hatte vorzüglich der General-Superintendent Coners durch seine Schriften den Grund gelegt. r) Indessen gab es unter den Lutheranern, und besonders bei denen, die dem, hier zwar geschwächten, doch lange nicht erloschenen, Urelsbearbeitung s) anhängen, noch verschiedene frömmelnde Schwärmer und Kopfhänger. Unter diese gehörten besonders die Geist-

---

r) Seine darauf Bezug habenden Schriften sind in dieser Geschichte IX. 202. u. f. w. angeführt. Er, Gerhard Julius Coners, war 1750 in Westphalen geboren, ging nach vollendeten academischen Studien mit einem jungen Manne, dessen Informator er war, nach London. Bei seinem sechsjährigen Aufenthalt in England benutzte er den Umgang mit den dasigen Gelehrten. 1765 kam er nach Ostfriesland zurück, wurde Prediger in Esens, nachher Kirchen-Inspector im Esener Amte, und Consistorial-Rath, und demnächst 1792 General-Superintendent. Er starb 1797. Sein Biograph ist der Prediger Gordens.

s) s. IX. 212 — 216.

lichen, welche nach der Verheißung des Heilandes: 1802  
 Gehet hin in alle Welt und lehret alle Heiden,  
 auch sich aufgefordert glaubten, das Missions-Ges-  
 chäft in fremden Welttheilen zu unterstützen. Sie  
 hielten ihre geheimen Conventikel, correspondirten  
 fleißig mit der Missions-Gesellschaft in London,  
 und sammelten theils selbst, theils durch ihre Emis-  
 sarien, beträchtliche Beiträge zum Behuf der Missio-  
 nen. Zwei Beispiele werden es bewähren, wie  
 unaufgeklärt und finster es in den Köpfen einiger  
 Gemeinen ausgesehen haben mag. Ein Böttcher  
 zu Nesse, Harm Meints Harms, hatte eine Er-  
 bauungs-Schrift unter dem Titel: Schiffahrt zum  
 Himmel 1790 herausgegeben und in Norden druck-  
 fen lassen. Schon bloß aus den beigefügten, schlecht  
 gestochenen Kupfern und deren Unterschriften, läßt  
 sich auf den erbärmlichen Inhalt des Buchs selbst  
 schließen. So stellt unter andern ein Kupfer ein  
 schwer beladenes Schiff vor, mit der Unterschrift:

Herr Jesu Christ

Mein Ballast ist.

Ein anderes Kupfer enthält eine große Flagge,  
 worin Christus am Kreuze hängt, mit der Unters-  
 schrift:

Die Flagge ja das Kennzeichen ist,

Das Wappen hab ich von Jesu Christ.

Daß dieses Buch begierig gelesen worden und eine  
 große Schaar frommer Seelen erbauet haben mag,  
 bestätigt der starke Absatz desselben in den Ostfris-  
 sischen nördlichen Gemeinen, indem der Verleger

1802 in dem folgenden Jahre eine neue Auflage davon veranstaltete. Gewiß ein redender Beweis der in dortiger Gegend geherrschten frommen Einfalt! Dann ließ ein hierländischer Prediger, in derselben Gegend, ein Gespräch zwischen einem Lehrer und seinen Zuhörern über die jetzigen Zeiten und das Wort der Weissagungen 1792 ebenfalls in Norden drucken. Diese Schrift handelt vorzüglich von den großen Veränderungen, die dem Reiche Gottes bevorstehen und der neuen Aufrichtung desselben, nach Vertilgung des Antichristen, durch das apokalyptische Thier. Dieses Buch, voll geistlichen Unsinnes, wurde 1806 wieder aufgelegt. Die Zahl der, dieser zweiten Auflage vorgedruckten, 927 Ostfriesischen Subscribenten bewährt es, welchen großen Einfluß ein solcher Geistlicher auf den gemeinen Mann gehabt habe, und wie finster es in solchen Gemeinen ausgesehen haben mag.

## §. 24.

Dagegen herrschte unter den reformirten Geistlichen, zwar nicht überall, doch in den mehresten Gemeinen eine aufgeklärtere und feinere Denk- und Lehr-Art. Sie suchte die dunkle, scholastische und mystische Denk-Art und Lehr-Weise mit gehdriger Vorsicht allmählig zu verdrängen, und dagegen eine deutlichere und faßlichere, mehr den Lehrfäßen der Reformatoren in der Schweiz sich nähernden, Lehre in ihre Gemeinen einzuführen. Bloß die heilige Schrift und die apostolische Ortodoxie dienten ih-

nen zur Richtschnur bei ihren Lehren und Unterweisungen. Den Grundsatz einer solchen zu verbessernden Denk- und Lehr-Art legten vorzüglich die Emden Prediger Kater, Dik und Meber, sowohl durch ihre öffentlichen Vorträge, als ihre Schriften. 1) Aber nicht bloß der innere Gottesdienst, sondern auch die äußere Form wurde fast mit allgemeiner Zufriedenheit verändert und verbessert. Dahin gehört denn auch besonders, daß seit 1804 die Austheilung des Abendmahls, wie eine eigentliche Mahlzeit in der Emden Kirche behandelt wird, indem die Communicanten an einer gedeckten, mit Brod und Wein besetzten, Tafel gemeinschaftlich sitzen. Indessen gab es unter den reformirten Geistlichen noch viele, die den Neuerungen und Verbesserungen nicht beitreten wollten. Diese hielten sich schlechterdings an den alten Kirchen-Glauben, und besonders an die Schlüsse der Dortrechter Synode. Daher entstand in den reformirten Gemeinen eine, durch das alte und neue Licht, (het oude en nieuwe Gevoel) bezeichne-

---

1) Dahin gehören vorzüglich der von dem Prediger Dik schon 1788 herausgegebene Catechismus (f. 40. Buch. 2. Abschn. S. 9.) und der von dem Prediger Helias Meber 1796 herausgegebene Onderwys in de beschouwende ende beoefende Godsdienst - Leer naar de heilige Schriften, besonders aber sein großer in vier Bänden in den Jahren 1802 bis 1806 herausgekommener Commentar über den Emden Catechismus, in dessen Einleitung viele, die ältere Kirchen-Geschichte betreffende, vortrefliche Nachrichten vorkommen.

1802te Spaltung. Die ächten orthodoxen Anhänger des alten Lichts hielten sich, im strengsten Sinne, an die Prädestination, ließen nur solche zu dem Genusse des Abendmahls, welche die Kennzeichen ihrer Befehrung, und die Einwirkung des heiligen Geistes, an sich spürten, wollten lediglich durch den Glauben und nicht auch durch Werke selig werden, und verdammten die Anhänger des neuen Lichts, als offenbare Keyer. u) Dieses alte Licht wird von Zeit zu Zeit schwächer und von dem heller scheinenden neuen Lichte immer mehr verdunkelt.

---

u) Over het oude en nienwe Gevoel (in vier Gesprächen).  
Emden, 1790.

---

## I n h a l t.

- §. 1. Ausbruch eines neuen Kriegs zwischen Frankreich und England. §. 2. Preussische Neutralität und Begünstigung des See-Handels Preussischer Unterthanen. Türkische See-Pässe. §. 3. Emden, eine bedeutende Handels-Stadt und Haupt-Niederlage der Handels-Artikel. §. 4. Entdeckte heinaliche Englische Werbung in Emden. §. 5. Ein Jun von Kindes-Liebe und heroischer Entschlossenheit. §. 6. Allgemeine Aufnahme der Vaccination. §. 7. Aufmunterung junger Professionisten zur Wanderung nach großen Städten. §. 8. Begünstigung der Theilung gemeiner Weiden. §. 9. Verhandlungen über ein anzulegendes Irren-Haus. §. 10. Fernere Begünstigung der Ostfriesischen Schifffahrt und des See-Handels. §. 11. Projectirte schiffbare Kanäle von Aurich aus nach Witmund und Carolinensel, §. 12. und von Weener nach der Lang-Acker Schanze. §. 13. Verbesserung und Auercinigung des Emden Fahr-Wassers, des Grottyler Hafens, der Nordf: Spl-Tiefe und der Friedeburger Tiefe. §. 14. Entwurf eines Provinzial-Gesetzes über die zu verschaffende Vorfluth. §. 15. Patriotisches Geschenk an schlecht besoldete Schullehrer. §. 16. Abermaliger Ausbruch des gelben Fiebers und Vorbeugungs-Mittel zur Abwendung dieser occidentalischen Pest. §. 17. Anlegung des Auricher neuen Kirchhofes. §. 18. Entwurf eines Fischerei-Reglements. §. 19. Abnahme des Carbellens-Fanges. §. 20. Vorgeschlagene Egaairung der Maaße und Gewichte. §. 21. Harter Winter. Schlechte Erndte.

## §. 1.

Der Amienner Friede war eigentlich nur ein Waffenstillstand, oder blos ein Ruhe-Punct der kriegführenden Mächte. Schon in dem Anfange des Jahrs 1803 brachen wieder neue Mißhelligkeiten zwischen Frankreich und England aus. Die

1803 erste Veranlassung dazu war, daß die Engländer die von ihnen, zufolge des Amiener Friedens, zu räumende Insel Malta noch immer besetzt hielten. Am 18. Mai 1803 erklärte Frankreich an England förmlich den Krieg. Ein französisches Corps zog sich hierauf, unter dem General Mortier, nach Westphalen an der Ober-Emse hin und drang dann weiter in das Hannöversische vor, denn Frankreich betrachtete nun das Churfürstenthum Hannover, als eine Englische Provinz, obschon solches in dem Luneviller Frieden ausdrücklich, als ein integrierender Theil des Deutschen Reiches angesehen war. Nach einer am 3. Jun. zu Sulingen abgeschlossenen Convention mußten die Hannöversischen Truppen sich in das Lüneburgische, an dem rechten Ufer der Elbe, zurück ziehen. Wie aber, der König von England die Sulinger Convention nicht genehmigen wollte, mußte das ganze Hannöversische Corps die Waffen niederlegen und ging auseinander, worauf denn die gesammte Landes-Administration in Französische Hände kam. Dann machte Frankreich große Zurüstungen zu einer Landung in England. Dagegen bedeckten wieder Englische Flotten die Meere, und blokirten die Elbe, Weser und Schelde, ferner die wichtigsten Plätze an der Französischen Küste und die vornehmsten Häfen Italiens.

## §. 2.

Bei diesen politischen Conjunctionen beobachtete

Preußen nicht nur die strengste Neutralität, sondern 1803 suchte auch die Schifffahrt und den See-Handel seiner Unterthanen mehr auszubreiten, zu sichern und zu begünstigen. Zu dem Ende verordnete der König, daß alle Preussischen See-Plätze sich einer allgemeinen Staats-Flagge, nämlich des gekrönten schwarzen Adlers in einer weißen Flagge, bedienen sollten. Hiernach wurden auch besonders die Emdener Rheder und Schiffer angewiesen, diese Flagge beständig zu führen, wenn sie sonst, bei etwaigen ihnen von anderen Nationen zuzufügenden Ungelegenheiten, auf den Schutz des Staates Anspruch behalten wollten. Dann hatte auch der König bei dem Großherrn in Constantinopel eine Firman ausgemittelt, wornach den Regierungen zu Algier, Tunis und Tripoli die Verpflichtung auferlegt war, die Preussischen Handels-Schiffe freundschaftlich zu behandeln. Später, unter dem 24. Sept. 1806, wurde auf Königl. Special-Befehl durch die hiesigen Wochenblätter dem hiesigen handelnden Publicum bekannt gemacht, daß auf Antrag des Königl. Geschäftsträgers zu Constantinopel die Ottomannische Pforte den Preussischen Kaufarthel-Schiffen die freie ungehinderte Fahrt hin und zurück, nach den an dem schwarzen Meere gelegenen Russischen Häfen, zugestanden habe. Doch konnten leider! bei der damaligen völligen Stockung des Handels und der Schifffahrt die Ostfriesischen Kaufleute keinen Gebrauch davon machen.

1803

§. 3.

Der Gang der politischen Angelegenheiten und die vorhin gemeldete Blokade der Elbe, Weser und der Schelde, war dem hiesigen Handel und der Schifffahrt sehr günstig, weil die Ems der einzige Fluß an der Nord-See war, worauf hin und zurück eine freie und ungehinderte Schifffahrt Statt fand. Daher war in dem Sommer und in dem Herbst die Emden Rhede mit Schiffen aller Nationen bedeckt. Unter andern befanden sich darunter verschiedene aus Westindien und Grönland gekommene Schiffe, drei Schwedische von China zurückgekommene Schiffe, wie auch ein Schiff aus dem mitländischen Meere. Die sämtlichen mitgebrachten Waaren wurden in kleinere Schiffe verladen, und dann weiter nach Hamburg, Bremen und der Batavischen Republik transportirt. Auch viele Waaren wurden, mehrerer Sicherheit halber, auf Wagen weiter verfahren. Besonders gingen sehr viele Waaren, mittelst des Land-Transports, nach Frankfurt und der Schweiz, wodurch denn auch das Verkehr in dem Innern des Landes sehr lebhaft wurde. Solchemnach war Emden in diesem Jahre ein sehr bedeutender Handels-Ort und die Haupt-Niederlage eines großen Theils der Handels-Artikel von Bremen, Hamburg und der Batavischen Republik. Dann war auch die Emden Haring's-Compagnie in diesem Jahre besonders glücklich gewesen, indem die Buisen 1235 Lasten Haringe zurückgebracht hatten. Der Wohlstand der,

durch Schiffahrt und Handel so sehr empor gekommen, 1803  
Stadt Emden wurde nicht nur durch viele  
neugebaute Privat-Häuser und Pack-Häuser, son-  
dern auch durch öffentliche Gebäude sichtbar. So  
wurde Emden in diesem Jahre 1803 durch eine  
neugebaute, prächtige catholische Kirche, durch eine  
neue, kostbare Brücke und die darüber befindliche  
Französische Kirche, und durch eine neue Pflas-  
terung des großen Markts und einiger Hauptstra-  
ßen, sehr verschönert.

## §. 4.

Im November wurde in Emden von dem  
Magistrat eine heimliche Englische Werbung ent-  
deckt. Es hatte nämlich ein Englischer Major Mallet,  
in London, von dem Gouvernement Erlaubniß er-  
halten, ein Bataillon zu errichten. Dieser hatte  
unter andern einem vormaligen Holländischen Offi-  
cier eine Hauptmanns-Stelle bei dem neuen Ba-  
taillon zugesichert, wenn er eine gewisse Zahl Re-  
cruten liefern würde, wobei ihm für jeden Recru-  
ten eine Prämie von 10 Pfund zugesichert war.  
Dieser Officier, Pringle, war mit zwei andern  
Werbe-Officieren, Belman und Wilson, in Ost-  
friesland angekommen. Hier, besonders in Leer  
und Emden, warben sie verschiedene junge Leute  
unter der Vorspiegelung an, daß ihnen das Klar-  
fische Handlungs-Haus in London einträgliche Ar-  
beit in Fabriken, und besonders in Zucker-Bäcke-  
reien, verschaffen würde. Schon waren 50 bis

1803 60 angeworbene Recruten eingeschifft, wie ein, als Schmiede = Gesell, engagirter Ostfrieser bemerkte, daß man ihn zum Land = Soldaten bestimmt hätte. Nachdem er Gelegenheit gefunden, zu entweichen und den Vorfall angezeigt hatte, ließ der Magistrat die drei Werbe = Officiere einziehen. Bei angestellter Inquisition gestanden sie zwar das angeschuldigte Factum, entschuldigten sich aber damit, daß sie ihren Werbern zur strengsten Pflicht gemacht hätten, keine Preussische Unterthanen anzuwerben, wie denn auch in der That, außer dem vorbemeldeten Schmiede = Gesellen, alle andere Recruten Ausländer waren. Es wurde hierauf die Verfügung getroffen, daß kein Schiff eher auslaufen sollte, bis der Capitain die darauf befindlichen Passagiere angezeigt und nahmbhaft gemacht hätten, und diese dann über ihre freiwillige Mitreise vernommen worden. Noch während dieser Untersuchung entdeckte der Magistrat wieder drei Englische Werber, wovon der eine ein Hannoverischer Officier war, welcher schon 22. Recruten, mehrentheils Hannoveraner und Holländer, bei sich hatten. Bei der Entdeckung entwichen die Werber. Die Recruten wurden erst in sichere Verwahrung genommen, nachher aber auf freien Fuß gestellt. Inmittelst saßen noch eine geraume Zeit die ersten Englischen Werbe = Officiere Pringle, Belman und Wilson so lange in Arrest, als nachher durch ein besonderes Hof = Rescript die ganze Untersuchung niedergeschlagen ward, worauf denn diese Werbe = Officiere, mit einer ernstlichen Warnung

für einen ähnlichen Unfug wider die Königl. Hoheits- und Neutralitäts-Rechte, wieder entlassen wurden. Die Untersuchungs-Kosten, zu 1475 Rthlr., wurden der Stadt Emden nachher aus der Königl. Domainen-Casse vergütet. Später, im April 1805, hatten die Polizei-Bediente viele Reisende aufgebracht, die sich für Zucker-Bäcker ansgaben, welches die bekannte Rubrik der Englischen Werber war. Diese wurden erst eingezogen und darauf über die Gränze zurück gebracht. Dies gab die Veranlassung, daß in den hiesigen Wochenblättern und einigen auswärtigen Zeitungen bekannt gemacht wurde, daß durchaus keine fremde Recruten-Transporte in dieser Provinz gestattet und durchgelassen, sondern solche Recruten gefänglich eingezogen und die Anführer, nach Befinden der Umstände, strenge bestraft werden sollten.

## §. 5.

Das Andenken eines Zuges von Kindes-Liebe, verbunden mit einem heroischen Muth, würdig dem Zeit-Alter der Griechen und der Römer, verdient in den vaterländischen Annalen aufgehoben zu werden. Ein hiesiger Schiffer, Bahl und sein Sohn, hatten mit einem kleinen Schiffe bei einer Insel Sand geholt. Bei der Rückreise stieß das Schiff in der Nacht (im October) an ein größeres, und bekam dadurch einen solchen Peck, daß sie das Schiff nicht über Wasser halten konnten. Der Sohn, bei der Gewißheit eines unvermeidlichen

1803 Todes, band zwei Bretter zusammen, um sich und den Vater darauf zu retten. Dieser fand die Bretter zu leicht, und in Ueberzeugung, daß nur einer sich darauf retten konnte, setzte er seinen Sohn allein auf die Bretter, forderte ihn auf, laut um Hülfe zu schreien, stieß dann die Bretter selbst von dem Schiffe ab, ging zurück und befahl nun seine Seele ruhig Gott. Gleich darauf sank das Schiff mit ihm in den Abgrund herab. Dem Sohne wurde nach einer zweifündigen Todes-Gefahr von herannahenden Schiffen hülfreiche Hand gereicht, und so trug dieser sein Leben als eine Beute davon.

#### §. 6.

Während des fortdauernden See-Krieges genossen die Preussischen Staaten, so wie denn auch Ostfriesland, eine stille Ruhe. Es kommen daher in diesem Abschnitte keine, auf Ostfriesland, Bezug gehabte Krieges-Begebenheiten, und noch weniger kriegerische Vorkehrungen, mehr vor. Desto reicher ist aber diese kurze, nur bis in das Jahr 1805 fortwährende, Periode an verschiedenen, diese Provinz betreffenden, größtentheils heilsamen Einrichtungen und Verfügungen. Dahin gehört zuvörderst die Einführung der Schutz-Blattern oder der Vaccination. Erst in dem Jahre 1798 wurden die Schutz-Blattern, oder die Kuh-Pocken in England entdeckt und auf Menschen angewandt. Drei Jahre später, 1801, führten einige hiesige Aerzte die Schutz-Blattern in  
dieser

diese Provinz mit dem besten Erfolge ein. Dem hier 1803  
sigen Eingefessenen gereicht es daher zur Ehre, daß sie  
diese heilsame Neuern'g so bald angenommen haben.  
Doch fanden noch sehr viele Eltern Bedenken, ihre  
Kinder vacciniren zu lassen. Wie aber nach einer  
Königl. Verordnung vom 31. Oct. 1803 allen Orts-  
Obrigkeiten, und Magistraten zur Pflicht gemacht wur-  
de, der Beförderung der Schutz-Blattern, auf die  
best möglichste Weise, die Hand zu bieten, und beson-  
ders das dawider obwaltende Vorurtheil aus dem We-  
ge zu räumen: so nahm die Einimpfung der Schutz-  
Blattern in der ganzen Provinz und unter allen Reli-  
gions-Verwandten so sehr die Ueberhand, daß man,  
seit der Zeit, keine an den Blattern verstorbene Kin-  
der auf den Sterbe-Listen mehr bemerkt hat, da doch  
noch in dem Jahre 1787, wie die Einimpfung der  
natürlichen Blattern schon eingeführt war, v) 750  
Kinder, und in dem Jahre 1791, wie die Inocula-  
tion schon allgemeiner geworden war, 285 Kinder  
an den natürlichen Blattern gestorben waren. Um  
die Verbreitung der Vaccination hat sich vorzüglich in  
dieser Provinz der Superintendent und Prediger Pfeif-  
fer, in Repsholt, verdient gemacht. Er hatte zuvor-  
derst die besten Schriften über die Impfung gründlich  
studirt, und darauf in dem Amte Friedeburg, worin  
weder ein Arzt, noch Wundarzt vorhanden war, bis  
hierzu alle Kinder mit dem besten Erfolge geimpft;  
weshalb er auch von dem Ober-Medicinal-Collegio

---

v) s. 1. Buch. 2. Abschnitt. §. 11.

1803 in Berlin mit der Medaille, die der König auf diese der Menschheit so heilsame Entdeckung hatte schlagen lassen, beschenkt wurde.

## §. 7.

Wenn gleich in dieser Provinz verschiedene geschickte Handwerksleute vorhanden waren: so hatte doch im Ganzen die Handwerks = Kunde keine sonderliche Fortschritte gemacht. Die vorzüglichste Ursache davon war, daß die jungen Professionisten selten ihre Wander = Jahre in ausländischen größeren Städten, sondern entweder in dem benachbarten Herzogthum Oldenburg, oder in der Herrschaft Tever, gewöhnlich aber in der Provinz selbst, und sogar oft in unbedeutenden Flecken, aushielten. Zum Besten der Provinz, so wie der Handwerker selbst, ward daher in einem Hof = Rescripte vom 31. Jan. 1803 verordnet, daß auf das Aushalten der Wander = Jahre in größeren Städten, außerhalb der Provinz, genau gehalten werden sollte. Diejenigen Professionisten, welche bei geschickten Meistern in großen Städten, es sey in Preussischen oder fremden Staaten, gearbeitet haben würden, sollte zu ihrer Ermunterung, nach ihrer Rückkehr, das freie Meister = Recht unentgeltlich ertheilt werden, und sie eine zweijährige Befreiung von dem, zur Landschaftlichen Casse fließenden, Consumtions = Gelde zu genießen haben. Durch diese Verordnung sind denn auch viele junge Professionisten ermuntert worden, sich auf ausländische Wanderschaft zu begeben, wo =

durch denn in der Folge diese Provinz verschiedene 1803 tüchtige Handwerker aller Art erhalten hat.

## §. 8.

Die Theilung der, zu einer Dorfschaft gehörenden, gemeinen Weiden war bisher mit vielen Schwierigkeiten verknüpft. Das Haupt-Hinderniß war, daß man das sonderbare Principium bei der Kammer angenommen hatte, daß, wenn unter allen Interessenten, auch nur einer wider die Theilung protestirte, alsdann die Abtheilung nicht vor sich gehen konnte. Auf ständisches Anhalten wurde unter dem 8. April 1803 durch ein Hof-Rescript dieser Grundsatz, welcher bloß die Ansiedelung der Colonisten, die gewöhnlich Bettler waren, beabsichtigte, aufgehoben und dagegen verordnet, daß, bei etwaigen Widersprüchen der Interessenten, über vorzunehmende Theilungen, auch in dieser Provinz, nach den Vorschriften des allgemeinen Land-Rechtes, 1ster Theil, 17ter Titel, §. 311. u. f. verfahren werden sollte. Auch wurden zur Beförderung der Landes-Cultur durch Aufhebung der Gemeinheiten und zweckmäßige Theilung derselben, Separations-Commissarien, sowohl aus der Justiz, als dem administrativen Fache, für beständig ange-setzt. Diesen waren denn die Theilungs-Geschäfte besonders aufgetragen. Darnach wurden in vielen Communen die gemeinen Weiden vertheilt, wodurch denn die Landes-Cultur in solchen Gegenden un-gemein befördert ist.

1804

§. 9.

Nach einem, von dem hiesigen Medicinal-Collegio, aufgenommenen Verzeichniß befanden sich in dieser Provinz 155 Wahnsinnige, eine im Verhältniß der Volks-Menge gegen andere Provinzen gewiß beträchtliche Zahl. Schon seit einiger Zeit waren die Stände auf eine sichere Aufbewahrung und gute Verpflegung solcher unglücklichen Menschen, die sich in einem hohen Grade des Wahnsinnes befanden, bedacht. Auf eine desfallsige ständische Vorstellung hielt der Hof 1804 es ebenfalls nützlich und nothwendig, daß ein besonderes Haus zur Aufbewahrung und Verpflegung solcher Personen errichtet würde. Die Stände brachten nun erst das Sucht- und Arbeitshaus in Emden dazu in Vorschlag, man mußte aber davon bald absehen, weil wegen Mangel des Raums darin eine solche Separat-Anstalt nicht angelegt werden konnte. Hierauf wurden, zu diesem Behuf, die Gasthäuser in Leer, Weener und Bunde vorgeschlagen. Aber auch die Vorsteher dieser Armen-Institute lehnten den ständischen Antrag ebenfalls, wegen Mangel des Raums, ab. Endlich wollte man ein solches Irren-Haus auf einem der beiden Bastionen auf den Emden Wällen anlegen: der Kosten-Anschlag war aber so hoch, daß die Stände sich nicht darauf einlassen konnten. Da inzwischen zu Marienfeld, ohnweit Hervorden, ein Irren-Haus für 500 Personen errichtet wurde, und diese Anstalt schon ihrer Vollendung nahe war: so wünschten die Stände, die

hiesigen Wahnsinnigen gegen ein zu behandelndes 1804 Geld-Quantum in dieses Institut unterbringen zu können. Die Vorsteher dieses Instituts waren nun zwar geneigt, die Irrenden aus dieser Provinz darin aufzunehmen: sie machten aber dabei die Bedingung, daß Ostfriesland an dieser Anstalt wirklichen Antheil nehmen und folglich die Bau- und Unterhaltungs-Kosten mit tragen sollte. Da die Stände Bedenken fanden, eine solche Bedingung anzunehmen, und auf eine, für jedes aufzunehmende Individuum, zu behandelndes Kost- und Verpflegungs-Geld bestanden, die Vorsteher aber von dieser Bedingung nicht abgehen wollten: so sind die Verhandlungen darüber abgebrochen. Die nachherigen Kriegs-Unruhen veranlaßten, daß der Plan zur Errichtung eines Irren-Hauses beseitigt wurde. So blieben die Wahnsinnigen ihrem Schicksal überlassen; doch ließen die Stände den nächsten Verwandten eines dürftigen Irrenden aus der Landtschaftlichen Casse eine jährliche Unterstützung zufließen.

## §. 10.

Bei dem noch fortwährenden Kriege zwischen England und Frankreich richtete der König von Preußen, bei der strengen Neutralität stets beharrend, seine besondere Aufmerksamkeit auf die Ostfriesische Schifffahrt und den Handel, und suchte solche auf alle mögliche Weise zu begünstigen. Da es die Ostfriesische Kaufmannschaft und die Rhetter sehr interessirte, die Grundsätze zu kennen,

1804 worauf die Englischen Admiralitäts = Gerichte ihre Entscheidungen gründeten, und dann auch von den Formalitäten unterrichtet zu seyn, welche fremde Schiffe bei einem See = Kriege, und besonders bei der Blokade der Flüsse und der Küsten, zu beobachten hatten: so wurde auf ausdrücklichen Königlichen Befehl im Febr. 1804 ein umständlicher und zuverlässiger Bericht darüber zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht, und solcher noch besonders in den hiesigen Wochenblättern abgedruckt.

Auch hatte der König nachher, im October, bei der Französischen Gesandtschaft in Hamburg und dem Reichs = Marschall Bernadotte, Chef der Französischen Truppen in dem Churfürstenthum Hannover, bewirkt, daß alle in Preussischen Schiffen geladene und nach Preussischen Orten bestimmte Waaren bei dem Transporte auf der Weser und Elbe die vollkommenste Freiheit in dem Hannoverschen genießen und überall keiner Visitation und keinem Aufenthalt unterworfen seyn sollten. Dabei wurden aber die Schiffer ernstlich gewarnt, keine verbotene Waaren einzubringen. Zu gleicher Zeit hatte auch das Brittische Ministerium, auf Ansuchen der Preussischen Gesandtschaft in London, eine völlige freie Küsten = Fahrt, von den Ostfriesischen Häfen und Sylen aus nach der Weser und der Elbe hin, jedoch bloß mit neutralen Gütern, zugestanden, und darauf die Befehlshaber der Kriegs = und Kaper = Schiffe angewiesen, diese bewilligte freie Küsten = Fahrt auf keine Weise zu beeinträchtigen.

In dem vorigen Jahre wurde bei einigen Eingefessenen der Wunsch rege, einen schiffbaren Kanal von Aurich aus über Witmund nach Carolinen-Syl zu ziehen, und solchemnach diesen neuen Kanal mit dem Trecktiefe von Aurich nach Emden in Verbindung zu setzen. Der große Nutzen einer solchen Anstalt ist unverkennbar, indem dadurch nicht nur 4564 wüsthliegende Länder zwischen Witmund und Aurich unter Cultur gebracht, sondern auch seitwärts die unabsehbaren Moräste im Auricher und Friedeburger Amte damit verbunden und urbar gemacht werden können. Durch diese Anlage ließ sich denn auch in der Folge eine beträchtliche Staats-Revenue erwarten. Besonders aber würde ein solcher schiffbarer Kanal für Handel und Schiffahrt von großer Wichtigkeit seyn, weil dadurch die ganze Provinz von der Harlinger-Länder Küste an bis nach Emden in Verbindung gebracht, und dann die von Bremen, Hamburg u. s. w. kommenden und nach Emden destimirten Schiffe ins Carolinen-Syl einlaufen und in einem Tage von dem Syl aus nach Emden fahren können, da sie sonst bei contrairer Winde erst nach vielen Tagen in die Emse einlaufen und dann weiter den Emden Hafen erreichen können. Sicher vor Gegenwind, Windstille und Sturm würden denn auch umgekehrt Emden Schiffe in einem Tage das Carolinen-Syl erreichen und dann weiter segeln können. Kurz, die Verlängerung des Auri-

1804 cher Kanal nach Witmund und Carolinen = Syl würde, wäre sie zu Stande gekommen, einen solchen vortheilhaften Einfluß auf den in- und ausländischen Handel, auf die Landes = Cultur und auf die Bevölkerung durch viele neue Colonate gehabt haben, dergleichen keine frühere Anlage je gehabt, noch eine anderwärtige künftig leisten kann. Auf Veranlassung und Kosten einiger Privat = Personen hat der Ingenieur = Capitain Camp in dem Ausgange des vorigen Jahrs 1803 das Nivellement vorgenommen. Aus dem Resultate hat sich ergeben, daß diese Anlage in technischer Hinsicht ausführbar sey, und zu dem Kanal, dessen Länge sich ohngefähr auf 6500 Ruthen belaufen mag, sieben Schleusen erfordert werden. Der Kosten = Anschlag war erst auf 186000 Rthlr. gemacht, wurde aber nachher, bei einer genaueren Revision, wenn die ganze Entreprise in 11 Jahren ausgeführt werden sollte, auf 213188 Rthlr. berechnet. Der für die Beförderung nützlicher Anstalten so sehr betriebsame Kammer = Präsident von Wincke hatte 1804 dem Hofe den großen Nutzen, welchen diese Entreprise der Provinz gewähren würde, vorgestellt und darauf angetragen, daß der König diese Anstalt übernehmen und aus der Staats = Casse ausführen lassen mögte, wenn auch die Stände dazu einen angemessenen Beitrag aussetzen würden. Da der König unter dieser Bedingung zur Uebernahme und Ausführung dieser Anstalt nicht abgeneigt war: so legte der Präsident diese wichtige Sache den Ständen bringend an das

Herz. Nach einigen hierüber gepflogenen Verhandlungen haben die Stände, doch erst in ihrer Mai-Versammlung 1805, sich erboten, zu dieser Anstalt 60000 Rthlr., jedoch unter der Bedingung herzugeben, daß, außer diesem Beitrage, keine sonstige Ansprüche von Prämien für auszugrabende Ruthen, oder sonstige Anforderungen zu dieser Anstalt auf die Landschaft gemacht werden sollten. Nach dem hierüber nach Hofe abgestatteten Berichte würde der Kanal sicher zu Stande gebracht seyn, wenn nicht die dazu erforderlichen Vorkehrungen, wegen der gleich hierauf eingetretenen Kriegs-Unruhen und der darauf erfolgten Staats-Veränderung, ausge-  
 setzt worden. So wurde denn dieser Plan, dessen Ausführung wir unseren Nachkommen in ruhigeren und geldreicheren Zeiten überlassen wollen, ganz beseitigt. Wie, unter nachheriger Französischer Regierung, diese projectirte Anstalt wieder in Anregung gebracht worden, wird weiter unten vorkommen. (s. 5tes Buch, 4ten Abschn. S. 14.)

#### §. 12.

Während der Verhandlungen über die Verlängerung des Kanals nach Witmund und Karolinen-Syl, projectirte man auch in dem Reiderland eine Treckschuiten-Fahrt von der Lang-Acker-Schanze nach Weener und dann weiter von Weener nach Peer-Ort. Der gemachte Kosten-Anschlag betrug 79108 Rthlr. Man war in dem Reiderland so warnt für diese Anstalt, daß bereits 544 Actien,

1804 jede zu 20 Pistolen, also 54400 Rthlr. gezeichnet waren. Darnach hatte dieses Project mit dem Witmunder Kanal das nämliche Schicksal. Vorerst lehnten die Stände die, bei ihnen nachgesuchte Unterstützung aus der Landes=Casse, theils, weil der Plan noch nicht zur gehörigen Reife gebracht war, theils wegen des damaligen Cassen=Zustandes, von sich ab. Dann aber protestirte der Emden Magistrat förmlich bei der Kammer wider diese, dem Emden Stapel=Rechte so sehr nachtheilige, Anstalt. Es konnten nämlich bisher von den, hinter Emden liegenden, Dörtern keine Waaren mit Schiffen nach den Batavischen Provinzen, ohne Emden zu berühren, gebracht werden, da denn vermöge des, der Stadt=zustehenden, Stapel=Rechtes die Abgaben entrichtet werden mußten. Durch Anlage eines solchen Kanals würde aber Emden von dem Stapel=Rechte nicht nur in Hinsicht der hinter Emden liegenden Ostfriesischen Dörter, sondern auch des Stiftes Münster und des Herzogthums Oldenburg keinen Gebrauch machen können. Auch hielt sich der Magistrat überzeugt, daß die Holländer, zum größten Nachtheil dieser Provinz, den Westphälischen und Oldenburgischen Handel, mittelst dieses Kanals nach Gröningerland, ausschließlich an sich ziehen würden. An diesen beiden Klippen der ständischen Ablehnung eines Beitrages und des Emden Protestes scheiterte dieser Plan, der ohnehin wegen der gleich nachher erfolgten kriegerischen Umstände nicht würde zur Ausführung gekommen seyn.

§. 13.

1804

Dagegen wurde das schon seit einiger Zeit, besonders aber durch die, in dem vorigen Jahre, 1803 eingetretene Dürre sehr verschlammte Emden Fahr = Wasser wieder in gehörigen Stand gesetzt. Zu dem Ende wurden die Außen = Graben der Stadt um 100 Fuß erweitert, die alten Verlaaten oder Schleusen reparirt und zwei neue Schleusen angelegt, sodann an beiden Seiten des Fahr = Wassers viele sogenannte Duques d'Alven geschlagen, und hinter denselben Duike = Dämme aufgeworfen. Die darauf verwandten beträchtlichen Kosten wurden aus der, damals in den besten Umständen sich befindenden, Cämmerei = Cassé der Stadt bestritten. Auch wurde zur nämlichen Zeit der Gretslyer Hafen, der den Schiffen bei Sturm und Eisgang den bequemsten Noth = Hafen darbietet, erweitert. Die zu dieser nützlichen Anstalt verwandten Kosten zu 4464 Rthlrn. waren größtentheils von den Einwohnern in Gretsyl durch Actien mit 3000 Rthlrn. zusammen gebracht, die übrigen 1464 Rthlr. hat die Landschaft dazu hergegeben. Dann haben auch in dem folgenden Jahre 1805 die Interessenten des großen Norder Syls zur Ausreinigung der Norder Syltiefe und zu der damit verbundenen Verbesserung der Norder Schifffahrt eine ständische Beisteuer zu 5000 Rthlrn. erhalten. Endlich ist auch in dem nämlichen Jahre das Friedeburger Tief von der Oldenburgischen Gränze an bis nach Friedeburg, 2371 Rheinländische Ruthen lang, völlig

1804 ausgereinigt, wozu die Stände ebenfalls einen Beitrag von 5000 Rthlr. hergaben. So waren denn in diesen beiden Jahren verschiedene nützliche Anstalten theils projectirt, theils wirklich ausgeführt. Zu den Verbesserungs-Anstalten gehört auch der, wiewohl später 1806, angelegte neue Fahr-Weg von Brockzetel nach Wiesende, wodurch der sonst gewöhnliche Weg von Aurich nach Friedeburg beinahe um eine Meile abgekürzt ist. Wäre Ostfriesland bei seinem Wohlstande geblieben und hätten die patriotisch-gesinnten Stände noch einige Jahre hindurch zum Besten des Landes wirken können: so würde sich diese Provinz ungemein aufgenommen haben.

#### §. 14.

Unter dem 6. Jul. 1773 war ein besonderes Edict über die zu verschaffende Vorfluth und Ausräumung der Gräben und Bäche erlassen. Nach diesem Edicte waren bisher die Vorfluths-Streitigkeiten bloß als Landes-Polizei-Gegenstände behandelt. Nach einer nun 1804 ergangenen Königl. Verordnung sollte aber bei Vorfluths-Streitigkeiten das allgemeine Land-Recht P. 1. Tit. 8. §. 102 — 117. zur Richtschnur dienen. Dadurch wurden denn diese Angelegenheiten einem processualischen Verfahren, nach Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung, unterworfen. Da das allgemeine Preussische Land-Recht, in Hinsicht dieser, für Ostfriesland so wichtigen, Angelegenheit sehr mangelhaft

ist, und dann ein, bei den Justiz-Gerichten sich 1804 in die Länge ziehendes, processualisches Verfahren den Eingefessenen sehr nachtheilig seyn mußte: so hielt die Kammer ein möglichst vollständiges Provinzial-Gesetz über diesen Gegenstand dringend und nothwendig. Sie forderte daher die Stände auf, ein umständliches Vorfluths-Reglement zu entwerfen. Ein solches, von einer besonderen ständischen Commission hierauf entworfenes, Reglement ist der Kammer unverweilt zugestellt. So gründlich und zweckmäßig auch die Kammer diesen Entwurf fand: so hielt sie doch vorsichtshalber gerathen, noch vorläufig darüber die Meinung einiger sachkundigen Behörden einzufordern. Dadurch wurde aber diese Sache verzögert, so daß bei den nachherigen Kriegs-Unruhen und der darauf gefolgten Staats-Veränderung das Provinzial-Vorfluths-Reglement nicht zu Stande gekommen ist.

## §. 15.

Der Patriotismus des Doctors Weiß in Leer darf in diesen vaterländischen Annalen nicht übergangen werden. Er, obschon ein Ausländer, gebürtig aus Erfurt, schätzte Ostfriesland, wo er so wohl aufgenommen war und worin er durch seine Praxis, als Arzt, sich ein mäßiges Vermögen erworben hatte, so wie sein eignes Vaterland. Vermöge einer von ihm unter dem 11. Decemb. 1804 ausgestellten Urkunde, schenkte er der Landschaft 10000 Rthlr. Gleich nach seinem Absterben soll-

1804 ten diese Gelder der Landschaft baar ausgezahlt: indessen seiner Frau, so lange sie ihn überleben würde, die Zinsen davon aus der landschaftlichen Casse jährlich entrichtet werden. Zufolge der Stiftungs-Urkunde sollten, nach Ableben seiner Frau, die Zinsen von 8000 Rthln. zur Unterstützung schlecht besoldeter Schullehrer von den Ständen verwendet, die übrigen 2000 Rthlr. aber so lange gegen gehörige Sicherheit flüchtig belegt werden, bis der ganze Schenkungs-Fond zu einem Haupt-Stuhl von 20000 Rthln. erwachsen seyn würde. Von der Zeit an sollten die sämmtlichen Zinsen schlecht besoldeten Schullehrern, ohne Unterschied der Religion, zufließen. Wie er in dem folgenden Jahre 1805 in dem 79sten Jahre seines Alters verstorben war, zahlte die Wittwe die legitirten 10000 Rthlr. dem landschaftlichen Administrations-Collegio baar aus, und erhielt davon, bis zu ihrem 1811 erfolgten Absterben die Zinsen mit 6 proC. Damit aber hatte die ganze Geschichte ein Ende. Das geschenkte Kapital war zu dringenden Landes-Bedürfnissen verwandt, oder in das Meer der landschaftlichen Schulden versenkt: und so haben die armen Schulmeister den Genuß dieses wohlthätigen-Geschenk's bis hierzu entbehren müssen. Bei ruhigeren Zeiten läßt es sich von einer milden und gerechten Regierung sicher erwarten, daß der vergriffene Fond wieder hergestellt und die Zinsen davon nach dem Willen des Schenkers verwandt werden.

Im Herbst 1803 wüthete wieder die occidentalische Pest oder das gelbe Fieber in Neu-York und St. Domingo. Sie war durch inficirte Matrosen erst nach Mallaga übergebracht und hatte sich dann weiter über Gibraltar, Alicante, Carthagena und andere an dem mittländischen Meere belegene Derter ausgebreitet. Um diese fürchterliche Epidemie von der Küste abzuhalten, waren wiederum zweckmäßige Vorsichts-Maassregeln getroffen. So war das Emden Wachtschiff bei dem Ausflusse der Emse, und noch ein anderes bewaffnetes Schiff bei der Westbalge ausgelegt. Diese mußten alle Spanische und Americanische Schiffe schlechters dings zurückweisen, alle andere aber, sowohl in Absicht der Mannschaft, als der Waaren, untersuchen. Zu dem Ende war in Emden eine besondere Gesundheits-Commission angeordnet, an welche die Capitains der beiden Schiffe über jeden Vorfall berichten mußten. Durch diese armirten Schiffe war die Ost- und West-Emse, so wie auch alle Fahrten auf Norden und Gretsyl, gesichert. Außerdem war die Batavische Republik requirirt, den Commandanten von Delfzyl anzuweisen, die beiden angelegten Schiffe im Nothfall zu unterstützen. Endlich wurden nicht nur bei der Knocke und dem Hoek von Loge Militair-Commando's ausgestellt, sondern auch auf den Deichen, und besonders bei den Sylen, Patrouillen angeordnet; letztere wurden aber, weil man den Küsten-Bewohnern diese Last nicht allein zumuthen konnte, von der Landschaft befristet. Alle diese Vorsichts-

1804 Maaßregeln wurden auf eingegangene Nachrichten, daß diese Epidemie allerwärts aufgehört habe, im Anfang März 1804 wieder aufgehoben. Aber schon in dem Sommer war das gelbe Fieber wieder in dem südlichen Spanien, und sogar zu Livorno, in Italien, ausgebrochen, da denn durch Stationirung des Wachtschiffes bei der Kap-Tonne, eines kleineren armirten Schiffes Delfzyl gegenüber, und eines Advis-Schiffes die Küste wieder gedeckt werden mußte. Auch war Ostfriesland von der andern Seite gesichert, indem der Herzog von Oldenburg auf der Weser und auf der Jahde zwei armirte Wachtschiffe auslegen lassen. Bei der, das ganze Jahr hindurch, fortwährenden Seuche fand der König, zufolge eines Rescripts vom 16. Decemb. 1804, die Anordnung einer Sicherheits-Anstalt in der Gegend oberhalb Emden gerathen. Dahin sollten alle, sowohl bei der Nord-Küste, als in Emden und Leer, eingehende Waaren aufgehoben werden. Da zu einer solchen Contumaz-Anstalt, wenn sie zweckmäßig seyn sollte, ein sehr großes Gebäude und ein Personal von ohngefähr 50 Menschen erfordert wurde: so war eine, zum Behuf dieser Anstalt, niedergesezte ständische Commission der Meinung, daß zur Ersparung der schweren Kosten eine bloße Reinigungs-Anstalt für die nicht schnell Gift fangenden Waaren bei der Knocke anzulegen, dagegen aber die aus verdächtigen Gegenden kommenden und mit Gift fangenden Waaren befrachteten Schiffe schlech-

schlechterdings ab- und nach einer fremden Contu- 1805  
maz-Anstalt hinzuverweisen seyen. Indessen hörte  
in dem Anfange 1805 diese epidemische Krankheit  
fast gänzlich auf, so daß sich nur davon noch eini-  
ge Spuren in Mallaga und in der Gegend umher  
blicken ließen. Dadurch wurden die projectirten  
und weitläufig behandelten Contumaz-Anstalten be-  
seitigt, die Patrouillen auf den Deichen eingezogen  
und die übrigen Vorsichts-Maasregeln eingestellt.  
Doch blieben noch das Emder Wachtschiff und die  
beiden Oldenburgischen armirten Schiffe das ganze  
Jahr hindurch ausgelegt, so wie auch die Contu-  
macial- und Quarantaine-Anstalten in dem Sunde  
bei Helsingör, Nyborg und Fridericia noch lange  
hin fortwährten.

## §. 17.

Lange schon war man in Zurich darauf be-  
dacht gewesen, den der Stadt zur Mißzierde gerei-  
chenden, und bei heißen Sommer-Tagen die Luft  
verpestenden, Kirchhof außerhalb der Stadt zu ver-  
legen. Man blieb aber immer bei einem frommen  
Wunsche stehen, bis schnell und ohne viele Berath-  
schlagung, die Anlage eines neuen Kirchhofs so  
ganz unvermuthet zu Stande kam. Es hatte näm-  
lich der Bürgermeister Liaden öfters sich laut ge-  
äußert, daß er sehnlichst verlangte, außerhalb der  
Stadt, wo es auch seyn mögte, dereinst beerdigt  
zu werden. Gleich bei seinem Absterben (1805)  
kam ein Theil der Bürgerschaft in Bewegung,

1805 und sahe den Wunsch des Verstorbenen für seinen zu befolgenden letzten Willen an. Sie wählten sich an der West-Seite der Stadt zur Anlegung eines neuen Kirchhofes einen Kamp aus, rissen den Stadt-Wall durch, um einen bequemen Weg und Zugang nach dem Kamp zu erhalten und ließen, ohne sich vorher mit dem Eigenthümer darüber zu verständigen, ein Grab graben, worin die Leiche des Bürgermeisters eingesenkt werden sollte. So tumultuarisch auch diese ganze Handlung an sich war: so herrschte doch darüber eine allgemeine Zufriedenheit, indem die Leiche unter Begleitung aller Glieder der Landes-Collegien, des Magistrats, der Bürgerschaft und der Geistlichkeit dahin geführt, und, nach einer von dem General-Superintendenten gehaltenen Rede, feierlich in das Grab herunter gelassen wurde. Dies ist der Ursprung des, eine angenehme Promenade gewährenden und bereits mit vielen Epitaphien gezierten, neuen Kirchhofs. Anfangs ließen die Einwohner der Stadt ihre Leichen willkührlich auf dem alten oder neuen Kirchhofe begraben; in dem folgenden Jahre 1806 aber ließ die Kammer die Beerdigung der Leichen sowohl in der Kirche, als auf dem alten Kirchhofe, bei schwerer Ahndung untersagen. Diesem Verbote ohnerachtet wurde eine Dorfs-Leiche, unter einer Zusammenrottirung vieler Einwohner der Aaricher Dörfer, auf eine tumultuarische Art am hellen Mittage, im Angesicht der Beamten, die dem Unwesen keinen Einhalt thun konnten, auf dem alten

Kirchhofe begraben. Zwar wurde der Haupt-Rä: 1805  
delsführer (1807) in eine Zuchthaus-Strafe con-  
demnirt, weil aber diese Sentenz nach der, damals  
noch nicht aufgehobenen Preussischen Criminal-Ordnung,  
einer höheren Bestätigung bedurfte, das Hol-  
ländische Ministerium aber auf die nachgesuchte Con-  
firmation keine Resolution ertheilt hat: so ist die  
erkannte Strafe nie vollstreckt worden.

## §. 18.

Der Mangel an frischen Fischen brachte die  
Fischereien sehr in Verfall. Die Ursache davon schrieb  
man der Austrocknung vieler Landseen, den immer  
mehr beförderten Abwässerungen, dem Einlassen des  
Salz-Wassers, dem vorigen strengen Winter und  
der vermehrten Consumption zu. Die Stände wa-  
ren der Meinung, daß die Abnahme der frischen  
Fische vorzüglich daher rührte, daß theils zu jeder  
Jahrs-Zeit gefischt würde, theils aber man sich der  
Fischerei nachtheiligen und schädlichen Instrumente  
und Netze bediente. Sie entwarfen daher ein be-  
sonderes Fischerei-Reglement, welches vorzüglich  
darauf ging, daß das Fischen zur Salz-Zeit stren-  
ge zu verbieten sey, und mit keinen den Fischen und  
der jungen Brut schädlichen Instrumenten und Netzen  
gefischt werden sollte. Zu dem Ende hatten sie ei-  
ne genaue Beschreibung von den zu verstattenden  
Instrumenten und Netzen gemacht. Ueber diesen  
Entwurf ist mit der Kammer lange conferirt; es  
ist aber wegen der erfolgten Staats-Veränderung

1805 nie ein Reglement darüber herausgekommen, und so wird denn noch immerhin zu jeder Zeit mit Netzen und Instrumenten aller Art nach Belieben gefischt.

§. 19.

Auch war der vorhin so beträchtliche Sardellen-Fang in der Emse, bei Ditzum, seit einigen Jahren ganz in Verfall gerathen. Noch waren 1792 über 80 Anker, jedes zu 3000 Stück, von den Ditzummer Schiffern nach der Ostsee versandt. Weit mehrere hatten die Gröninger aufkaufen lassen. Die Abnahme des Sardellen-Fanges glaubte man darin zu finden, daß diese kleinen Fische, wegen einer angewachsenen Sand-Plate, ihren Zug verändert hätten, und denn auch, weil die Schiffer sich bei der Seefahrt besser befanden, wie bei dem Sardellen-Fang. Auf Veranlassung der Kammer erboten sich indessen (1805) einige Schiffer, den Sardellen-Fang wieder in Gang zu bringen, wenn ihnen, außer einer Prämie, eine angemessene Unterstützung zur Ausbesserung ihrer Schiffe und Anschaffung der erforderlichen Netze, gereicht würde. Die Kammer brachte daher bei den Ständen die Aussetzung einer Prämie von 1 Rthlr. auf 1000 gefangene Sardellen in Vortrag. Die Stände haben aber, da ihnen der Sardellen-Fang gar zu unbedeutend anschien, und weil die Zahl der gefangenen Sardellen sich schwerlich würde controlliren lassen, diese Proposition abgelehnt.

Fast jedes Amt und jede Stadt hatte bis hierzu sein besonderes Maaß und Gewicht, welche Abweichungen nicht selten Irrungen veranlaßten. Schon unsere Vorfahren hatten darüber laute Klagen geführt. So schrieb einer unserer Landsleute 1559 unter das Ostfriesische Land-Recht:

Wenn wy alle hadden eenen Geloven,  
 Gott un den gemeenen Nutt vor Dgen,  
 Eene Elle, Mathe un Gewichte,  
 Guden Frede un recht Gerichte,  
 Eenerlei Münte un god Geld,  
 So stund wol in aller Welt.

Schon in dem Anfange der Königlich - Preussischen Regierung von 1744 bis 1748 waren über Egalisirung der Maaße und Gewichte weitläufige Verhandlungen gepflogen; man hat aber nie zu einem gemeinsamen Schlusse kommen können. In diesem Jahre 1805 wurde nun aber diese Angelegenheit wieder in Anregung gebracht. Man beschloß, daß das Emder Maaß und Gewicht zu einem Normal-Maaß dienen sollte. Zu dem Ende war in Emde eine besondere Commission angesetzt, auch waren bereits die dazu erforderlichen hydrostatischen Instrumente auf landschaftliche Kosten angeschafft, wie bald darauf durch die eingetretenen kriegerischen Umstände dieses Geschäft unterbrochen und abgebrochen wurde. Was also unsere Vorfahren längst gewünscht haben, ist daher bis jetzt nicht zu Stande gekommen.

1805

§. 21.

Der Ausgang des vorigen Jahres 1804 und der Anfang dieses Jahrs ist, wegen eines ungewöhnlich lange angehaltenen Frostes, merkwürdig. Schon im Anfange Novembers trat der Frost ein und stand bis Ausgang März, also beinahe 5 Monate hindurch, da das Wasser wieder offen kam. Bei einem so lange anhaltenden Froste und der hinzugetretenen Theurung des Brods, konnte der nahrungslöse Arbeiter nicht bestehen, daher er denn durch Collecten unterstützt werden mußte. Auf den langen Winter folgte ein unfruchtbarer Sommer, indem bei einer stets dunklen Luft die Sonnenstrahlen selten durchbrechen konnten, und daher der Boden nicht Wärme genug erhielt. Die Folge davon war eine späte, und dann, wo nicht schlechte, dennoch sehr mäßige Ernte.

---

## Vierter Abschnitt.

### Inhalt.

- §. 1. Uebermaliger Ausbruch eines Krieges zwischen Frankreich, Oesterreich und Rußland. §. 2. Rüstung Preußens. Abzug der Franzosen aus Hannover. Preussische und Englische Besetzung Hannovers. §. 3. Folgen der Preussischen Rüstung auf Ostfriesland. Erste Habertlieferung für die Preussische Armee. §. 4. Zweite Habertlieferung für die Westphälischen Provinzen. §. 5. Producten-Sperre. §. 6. Stellung der Artillerie- und Paß-Pferde nach Magdeburg, §. 7. und für die Westphälischen Regimenter. §. 8. Schlacht bei Austerlitz. Presburger Friede. §. 9. Pariser Tractat zwischen Frankreich und Preußen und Wiederherstellung der freundschaftlichen Verhältnisse zwischen diesen beiden Mächten. §. 10. Preussische Civil-Besignahme Hannovers und Sperrung des Englischen Handels nach der Emse, Weser und Elbe. Embargo auf Preussische Schiffe in Englischen und Schwedischen Häfen. §. 12. Böllige Stockung des Ostfriesischen Handels und der Schifffahrt. Beträchtlicher Schaden der Ostfriesischen Kaufleute und Rheder. §. 13. Befürchtete Englische Landung. Verstärkung und Verpflegung der Preussischen Truppen in Ostfriesland. §. 14. Batterie-Anlagen auf den Deichen an der Emse, §. 15. und sonstige Defensions-Anstalten. §. 16. Fortbauernnde Englische Blokade der Emse. §. 17. Friedens-Unterhandlungen zwischen England und Frankreich. Spannung zwischen Preußen und Frankreich und Mobilmachung der ganzen Preussischen Armee. §. 18. Neue Besorgniß der Ostfriesen über eine Abtretung dieser Provinz. Beruhigendes Königl. Cabinet-Schreiben über diesen Gegenstand. §. 19. Uebermalige Pferde-Lieferung zur Preussischen Armee. §. 20. Beträchtlich vermehrte Landes-Schulden. §. 21. Ständischer Antrag auf Ausschreibung eines allgemeinen Land-Tages. §. 22. Defensions- und Sicherheits-Anstalten bei einer in Ostfriesland zu befürchtenden Französischen Invasion. §. 23. Näherung der Preussischen und Englischen Höfe. Aufhebung der Defensions-Anstalten wider eine Englische Landung. Abzug der Preussischen Truppen zur Armee. §. 24. Versendung der Cassen und Archive nach Magdeburg. §. 25. Abgewandte Einführung der Tresor-Scheine. §. 26. Aufhebung der Blokade der Emse, Elbe

1805 und Weser. §. 27. Großer Verlust der Kaufmannschaft bei dem Bruche Preußens mit Frankreich. §. 28. Unglückliche Schlacht bei Auerstädt und Jena. §. 29. Annäherung feindlicher Truppen und letzte Proclamation der Königl. Ostfriesischen Landes-Collegien.

### §. 1.

Wir nähern uns nun einer der wichtigsten Perioden in der Ostfriesischen Geschichte, worin wir den Umsturz der bisherigen Regierung und die Vertilgung der, so lange bestandenen und auf Verträge zwischen Landesherrn und den Unterthanen gegründeten, Ostfriesischen Staats-Verfassung erblicken werden. Dieser ganze Abschnitt enthält die Vorbereitung zu dieser großen Veränderung. Um den Zusammenhang, von der ersten Quelle an, mit flüchtigem Blicke zu überschauen, mag folgende kurze Skizze der kriegerischen Begebenheiten hinreichen. Frankreich und England standen nur noch allein auf dem Kampfplatze: doch hatten diese beiden kriegsführenden Mächte keinen Berührungspunct. Außer den Französischen Landungs-Anstalten bei Brest und Boulogne, und der noch fortwährenden Französischen Besetzung der Hannöversischen Länder, befand sich also das feste Land in ungestörter Ruhe. Wie aber Napoleon, nun seit dem vorigen Jahre 1804 Kaiser der Franzosen, Ligurien, oder den vormaligen Genuesischen Freistaat, in dem Sommer 1805 seinem Kaiser-Reiche einverleibte, konnten Oesterreich und Rußland diese Vergrößerung Frankreichs nicht mit gleichgültigen Augen ansehen. Schnell machten sie kriegerische Bewegungen. Schon

am 8. Sept. ging die Oesterreichische Armee, die 1805 sich bei Wels versammelt hatte, unter Anführung des Generals Mack, über den Inn, rückte in Baiern ein und setzte den Marsch nach dem Lech und nach Schwaben fort. Der Kaiser Napoleon hob hierauf sein Lager bei Brest und Boulogne auf und eilte mit seinen Landungs-Truppen nach den Rhein-Gegenden. In den letzten Tagen des Septembers gingen die Franzosen von Straßburg bis Mannheim über den Rhein. Er selbst, Napoleon, folgte ihnen nach und stellte sich am 1. Oct. an die Spitze seiner Truppen. Hierauf brach denn der Krieg, ohne vorhergehende Krieges-Erklärung und sonstige gewöhnliche Formalitäten aus. Um schnell nach Baiern vorzudringen und die in Schwaben stehende Oesterreichische Armee abzuschneiden, drang ein großer Theil der Französischen Armee durch die Preussischen Fränkischen Fürstenthümer. Dies gab die erste Veranlassung zu einer Spannung zwischen Preußen und Frankreich. Durch den so ganz unvermutheten Durchzug der Franzosen durch die Fränkischen Fürstenthümer war indessen vom 7. bis 21. Octob. die Niederlage der Oesterreicher, ohne eine Hauptschlacht, entschieden, indem am 21. Oct. die in Ulm eingeschlossene Oesterreichische Armee sich durch Capitulation ergeben und die Waffen niederlegen mußte. Sonderbar aber war es, daß dieses an dem nämlichen Tage geschah, woran der Englische Admiral Nelson die vereinigte Französisch-Spanische Flotte bei Trafalgar vernichtete.

1805

§. 2.

Die Kriegs-Rüstungen Oesterreichs und Rußlands hatten den König von Preußen, kurz vor dem Ausbruche des Krieges, in die Nothwendigkeit gesetzt, einen Theil seiner Armee mobil zu machen, um, falls der Krieg wirklich ausbrechen sollte, Westphalen und das nördliche Deutschland vor dem Einmarsch fremder Truppen zu sichern. Doch blieb der König, dieser Vorsichts-Maasregeln ohnerachtet, seiner bisher beobachteten Neutralität stets getreu. Wie aber diese Neutralität durch den erwähnten Französischen Durchzug in Franken verletzt war, veränderte sich diese so lange gestandene Scene, indem der König nicht nur den Russen den Durchzug durch Schlessien und andere Preussische Provinzen verstattete, sondern auch drei Armeen, nemlich in Niedersachsen, in dem Anspachischen und in Westphalen zusammen ziehen ließ. Am 25. Oct. traten der Kaiser von Rußland und der König von Preußen persönlich zusammen. Die Folge dieser Conferenz war der am 3. Novemb. zwischen diesen beiden Mächten abgeschlossene Of- und Defensiv-Allianz-Tractat. So schien denn auch Preußen mit in den Krieg wider Frankreich verwickelt zu werden. Inzwischen hatten die Franzosen ihre Positionen an der Elbe und Weser verlassen, die Hannöversischen Länder, die sie drittehalb Jahre besetzt hatten, geräumt, und sich zu der großen Armee in Schwaben hinbegeben. Hierauf besetzten Preussische Truppen und demnächst auch einige Eng-

ische Truppen das Churfürstenthum Hannover, das 1805  
 Pauenburgische aber wurde von Schwedischen Trup=  
 pen besetzt. Auch veranlaßte der Abzug der Franz=  
 zosen den König von England, die Blokade der  
 Elbe und der Weser wieder aufzuheben, wodurch  
 denn Handel und Schiffahrt wieder in den vorigen  
 Gang gebracht wurde.

## §. 3.

Die Preussischen Kriegs-Rüstungen hatten auch  
 auf Ostfriesland großen Einfluß. Zuvörderst wurde  
 die Landschaft aufgefordert, zur Verpflegung des,  
 zur Deckung Westphalens, aufzustellenden Armees=  
 Corps 5000 Wispel Haber, gegen näher zu be=  
 stimmende Feld-Stats oder Magazin-Sätze, nach  
 Emden oder Leer zu liefern. Zu dem Ende soll=  
 ten die Grund-Besitzer ihren vorräthigen Haber  
 ohne Verzug ausdreschen und in Bereitschaft halten.  
 Das Administrations-Collegium übernahm nun, Na=  
 mens der Stände, die Lieferung von 4000 Wis=  
 pel, da denn das Harlingerland, nach seiner obser=  
 vanzmäßigen 5ten Quote, die übrigen 1000 Wis=  
 pel herbeischaffen mußte. Nach dem Vorschlage der  
 Kammer sollte der Haber auf die Grundstücke ver=  
 theilt werden; das Administrations-Collegium fand  
 aber diesen Vorschlag in der Ausführung sehr schwie=  
 rig. Die Lieferung der 4000 Wispel oder  $1873\frac{1}{4}$   
 Lasten Haber wurde daher öffentlich ausverdingen,  
 und darauf von einem Kaufmann in Münster für  
 75 Rthlr. in Golde oder in Courant, mit Agio,

1805 für jede Last angenommen. Da bald nachher der Magazin-Preis nur auf 17 Rthlr. 10 gGr. Cour. für jeden Wispel festgesetzt war: so hat die Landschaft bei dieser Lieferung einen beträchtlichen Verlust erlitten. Sie hatte nämlich für die 4000 Wispel dem Lieferanten — 145725 Rthlr. 11 gGr. ausgezahlt; dagegen aber nur, nach dem Magazin-Preise, aus der Feld-Kriegs-Casse wieder erhalten — — — 69666 — — — 18 —

---

Folglich betrug der Verlust 74056 Rthlr. 17 gGr.  
 Der Harlingerländische Verlust bei den gelieferten 1000 Wispeln stand diesem gleich.

## §. 4.

Kaum waren die 5000 Wispel Haber abgeliefert: so erhielt die Kammer vom Hofe den Auftrag, bei der großen Haber-Production in dieser Provinz wieder 5000 Wispel, jedoch gegen currente Preise, zu fordern. Diese Lieferung sollte für solche Westphälische Provinzen geschehen, die das auf sie repartirte Quantum nicht herbei schaffen konnten. Sie war also nur, als ein Vorschuß für andere Westphälische Provinzen, anzusehen. Daher sollte, auf ausdrücklichen Königl. Befehl, der Haber diesmal nicht durch einen, gewöhnlich kostbar fallenden, Verding, sondern durch eine Repartition auf die Grundstücke, aufgebracht werden. Das Administrations-Collegium wurde hierauf zur Anfertigung ei-

nes solchen Repartitions-Planes auf die Districte 1805 und Communen aufgefördert; lehnte aber solches unter dem Vorwande ab, daß ein Vertheilungs-Plan nur lediglich auf Producten-Tabellen, die bloß bei der Kammer vorhanden wären, gegründet werden könnte. Nach einigen Discussionen sahe sich die Kammer gedrungen, diese abermals geforderten 5000 Wispel Haber durch eine Ausschreibung auf die Communen, wobei sie die Ausfaat zum Maasstabe genommen hatte, ohne Mitconcurrenz der Landschaft, in Ostfriesland und dem Harlingerlande zusammen bringen. Den Vieseranten waren 17 Pistolen für jede Last zugesichert. In dem folgenden Jahre erfolgte eine Abschlags-Zahlung, die Bezahlung des Rückstandes zu ohngefähr 60000 Rthlrn. ist aber, so sehr auch darüber bei der Kammer angedrungen worden, nie erfolgt.

## §. 5.

Eine andere Folge des Krieges war ein schon in dem Ausgange Septembers auf Königl. Special-Befehl erlassenes Ausfuhr-Verbot von Weizen, Roggen, Gerste, Haber, Mehl, Erbsen und andern Hülsen-Früchten, so wie auch von Pferden. Jeder Uebertretungs-Fall sollte mit Confiscation der auszuführen verbotenen Objecten, wie auch der Schiffe, Wagen und Pferde unnachlässig bestraft werden. Diese Sperre währte aber nur bis in den April des folgenden Jahrs, da sie, zufolge einer Königl. Cabinets-Ordre, vom 10. Apr. 1806

1805 wieder aufgehoben wurde. Damals aber hatten die Engländer wiederum die Elbe blockirt, daher konnte von der verstatteten See-Exportation kein Gebrauch gemacht werden.

## §. 6.

Die dritte Folge des Krieges und der Mobilmachung der Preussischen Armee war die Lieferung der Artillerie-Pferde, erst für die Magdeburgischen, und dann für die Westphälischen Regimenter. Zufolge eines Königl. Anschreibens sollten 251 Pferde, längstens gegen den 19. Novemb., nach Magdeburg abgeliefert werden. Da Ostfriesland aber nur verpflichtet war, 234 Pferde in Magdeburg zu stellen: w) so sollten die mehr geforderten 17 Pferde bei der Lieferung zu den Westphälischen Regimentern der Ostfriesischen Landschaft wieder abgerechnet werden. Die Magdeburgische Kammer hatte zufolge des, 1790 mit der Ostfriesischen Landschaft abgeschlossenen, Contractes sich verpflichtet, die Lieferung der von Ostfriesland jedesmal zu stellenden Artillerie- und Pack-Pferde, gegen 10 Pistolen für jedes Stück, so lange zu übernehmen, bis der Contract von der einen oder der andern Seite aufgekündigt worden. x) In Gefolge dieses Contractes forderte nun das Administrations-Collegium die Magdeburgische Kammer zur Stellung

---

w) s. 1stes Buch. 2ten Abschn. §. 5.

x) s. 1stes Buch. 3ten Abschn. §. 10.

der verlangten 251 Pferde auf. Diese aber lehnte 1805 die Lieferung aus dem Grunde ab, weil der Entrepreneur der Pferde-Lieferung, der Dom-Dechant Stieleke, vor einiger Zeit verstorben war, und bisher niemand an dessen Stelle habe treten wollen. Dadurch gerieth das Administrations-Collegium in die größte Verlegenheit. Da die Kürze der Zeit keinen Aufschub erlaubte: so rief es schleunig die solidesten Pferde-Händler zusammen. Unter diesen erbot sich ein Jeverischer Kaufmann, die Pferde gegen 18 Pistolen für jedes Stück zur bestimmten Zeit in Magdeburg zu stellen. Hierüber wurde denn mit ihm, als dem Mindest-Annehmenden, der Contract abgeschlossen. Schon hatte er die mehresten Pferde angeschafft und in Bereitschaft, wie ein israelitischer Kaufmann, Izig Feibelman, in Berlin, sich erbot, die Pferde zu 10 Pistolen und 2 Rthlr., also beinahe für den halben Preis zu liefern. Das Collegium nahm keinen Anstand, dieses Anerbieten anzunehmen, und benachrichtigte davon sofort den Jeverischen Kaufmann, mit der Aufgabe, den ferneren Ankauf der Pferde einzustellen. Dieser machte nun unter dem Vorgeben, daß er schon alle Pferde zusammen hätte, auf eine große Entschädigung Anspruch. Nach einer langen Verhandlung verglich man sich mit ihm auf  $7\frac{1}{2}$  Pistolen für jedes Stück, also überhaupt auf 9410 Rthlr., die ihm auch baar ausgezahlt wurden. Solchemnach hatte, nach einer so hohen Indemnisation, die Landschaft bei dem neuen Berliner Contracte

1805 nur einen unbedeutenden Vortheil. Nachdem nun die Pferde zur Zufriedenheit der Mobilmachungs-Commission abgeliefert waren: verlangte die Landschaft von der Magdeburgischen Kammer Entschädigung oder Ersatz dessen, was jedes Pferd über 10 Pistolen gekostet hatte. Da die Kammer sich auf eine Indemnisation nicht einlassen wollte: so beschloffen die Stände, diese Gerechtsame der Landschaft durch den Weg des Rechts geltend zu machen. Wegen der bald darauf erfolgten Staats-Veränderung ist aber diese Sache ins Stecken gerathen.

## §. 7.

Erst unter dem 13. Novemb. erfolgte der Königl. Befehl, daß auch die Artillerie- und Packpferde für die Westphälischen Regimenter geliefert werden sollten. Nach der Normal-Resolution von 1788 mußten von Ostfriesland und dem Harlingerland nach Westphalen 177 Pferde gestellt werden, y) dieses mal wurden aber nur 153 Pferde verlangt. Da die Mobilmachung der Westphälischen Regimenter so sehr beschleunigt wurde, daß keine naturelle Pferde-Stellung aus Ostfriesland mehr Statt finden konnte: so wurden die Pferde, ohne Vorwissen und ohne Mitconcurrentz der Landschaft, von der Mindenschen Kammer für Ostfriesische Rechnung ange-

---

y) Nämlich von Ostfriesland 95, und von dem Harlingerland 85. s. 1stes Buch. 2ten Abschn. §. 5.

angeschafft. Nach Stellung der Pferde forderte die 1805 Kammer 100 Rthlr. für jedes Stück. Da diese Forderung aber sehr übertrieben war: so wurde sie nachher auf 82 Rthlr. 4 gGr. behandelt und bestimmt. Die beträchtlichen Kosten von den Haber- und Pferde- Lieferungen wurden theils durch Anleihen von der Emder Banque, theils durch Privat- Geld- Negotiationen und dann auch aus dem Fond d'amortissement, oder den landschaftlichen Etats- Ueberschüssen bestritten.

## §. 8.

Inzwischen hatten die Franzosen schnelle Fortschritte gemacht. Sie waren durch Baiern und Oesterreich durchgedrungen und schon am 13. Novemb. triumphirend in die Kaiser- Stadt Wien eingezogen. Nach ihrem Uebergange über die Donau erfolgte am 2. Decemb., unter Anführung oder in Gegenwart der drei Kaiser, Franz, Alexander und Napoleon, die blutige Schlacht bei Austerlitz. Die Folgen dieses von den Franzosen hier erfochtenen Sieges waren der Abzug der Russischen Armee, der bereits am 6. Dec. zu Austerlitz getroffene Waffenstillstand, und dann der, dem Hause Oesterreich an Völker- und Länder- Verlust so sehr nachtheilige, am 26. Decemb. zu Preßburg abgeschlossene Definitiv- Friede, der die Auflösung der Deutschen Staats- Verfassung und die Vernichtung des tausendjährigen Reichs- Körpers nach sich zog. So war denn dieser, dem Anschein nach, lange fort-

1806 währende Krieg innerhalb dreier Monaten völlig geendigt.

§. 9.

Nach dem Preßburger Frieden wurde auch das, seit wenigen Monaten, gestörte freundschaftliche Verhältniß zwischen Preußen und Frankreich wieder hergestellt. Es wurde solches schon im Jan. 1806 der hiesigen Kaufmannschaft öffentlich bekannt gemacht, damit sie, ohne alle Besorgniß, ihre Handels-Geschäfte nach anderen Ländern, in voriger völkerrechtsmäßigen Art, wieder treiben könnte. Dann ließ der König seine Truppen wieder demobilisiren und in ihre Stand-Quartiere einrücken. Nur blieb ein, zur Besetzung der Hannoverischen Länder bestimmtes, Corps noch auf dem Feld-Stat. Es sollte nämlich, nach einer zwischen Frankreich und Preußen abgeschlossenen Convention, das ganze Churfürstenthum Hannover, bis zu einem allgemeinen Frieden, von Preußen in einstweiligen Besiz und Administration genommen werden. Preußen eröffnete hierauf dem Brittischen Cabinette diese Convention und forderte es auf, zu diesem Zwecke die Englischen Truppen aus dem Hannoverischen zurückzuziehen. Da nun durch eine solche Maaßregel das Churfürstenthum vor einer Französischen Invasion gesichert war, ließ England seine Truppen, nebst der Deutschen Legion, auf der Weser einschiffen und nach England abführen. Hierauf rückten die, zur Besetzung dieser Länder, bestimmten Preu-

fischen Truppen unter dem General der Cavallerie, 1806 Grafen von Schulenburg, wieder ein.

## §. 10.

Nach ferneren Unterhandlungen zwischen Preußen und Frankreich wurde in der Mitte Februars ein Definitiv-Tractat zwischen beiden Mächten in Paris abgeschlossen. Vermöge desselben trat Preußen die Fürstenthümer Anspach und Neufchatel und das Herzogthum Cleve an Frankreich ab. Dagegen sicherte Frankreich den rechtlichen Besitz der, durch das Eroberungs-Recht von ihm erworbenen Staaten des Churhauses Braunschweig-Lüneburg, oder Hannover Preußen zu. Hierauf wurden die sämtlichen Hannoverischen Länder am 8. März und den folgenden Tagen von Preußen in Civil-Besitz genommen. Auch hatte sich Preußen in dem vorgedachten Pariser Tractate zur Sperrung des Englischen Handels nach der Emse, Weser und Elbe verpflichtet. Es wurde daher dem Publicum, um sich vor Nachtheil zu hüten, öffentlich bekannt gemacht, daß die Häfen an der Nord-See, so wie die Ströme, welche sich darin ergießen, der Englischen Schiffahrt gesperrt werden sollten. Die hiesige Kammer erhielt noch eine besondere schriftliche Anweisung, zweckmäßige Maasregeln zu treffen, um ankommende Englische Schiffe erst in der Gütte zurückzuweisen, und dann, wenn freundschaftliche Abmahnungen nichts fruchten sollten, Gewalt zu gebrauchen, oder die Schiffe mit den Ladungen in

1806 Beschlag nehmen zu lassen. Um diesen Verfügungen Nachdruck zu verschaffen, wurde das auf der Emse liegende Emder Wachtschiff mit Militair besetzt.

## §. 11.

Wider die Preussische Civil-Besiznahme Hannovers ließ der König von England feierlich protestiren und öffentlich erklären, daß weder er, noch ein Prinz seines Hauses, je in irgend eine Abtretung der Länder, welche das Churhaus seit undenklichen Jahren in Deutschland besessen hatte, willigen würde. Die bei dem bisherigen guten Vernehmen zwischen Preußen und England so unvermuthet veranlaßte Sperrung der Häfen und der Ströme erregte den völligen Unwillen der Englischen Nation. Schon am 1. April wurde ein allgemeines Embargo oder Beschlag auf alle Preussische Schiffe, die in den Häfen oder auf den Rheiden des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland lagen, mit allen am Bord dieser Schiffe sich befindenden Personen und Effecten gelegt, und dann auch zugleich Kaper-Briefe wider Preussische Schiffe ertheilt. Endlich wurden auch am 8. April die Mündungen der Emse, Weser, Elbe und Trave von den Engländern blokirt, welche Blokade den fremden Gesandten in London durch eine Circular-Note bekannt gemacht wurde. Demnächst ließ auch die Krone Schweden, wegen einiger zwischen ihr und Preußen über die Besetzung

des Pauenburgischen entstandenen Mischelligkeiten, 1806 nicht nur auf die in ihren Häfen befindlichen Preussischen Schiffe Embargo legen, sondern auch die Preussischen Häfen an der Ostsee durch ihre See-Flotte blokiren.

## §. 12.

Alsobald, wie England die Ströme an der Nord-See blokirt hatte, trat eine völlige Stockung des bisher so blühenden Ostfriesischen Seehandels und der Schifffahrt ein. Nur noch bloß an der Küste wurde ein unbedeutender Handel getrieben. Uebrigens wurden, sowohl in Amsterdam, als Hamburg, alle Versicherungen auf Ostfriesische Schiffe völlig abgelehnt. Aufgemuntert durch die vorhin erwähnte, im Januar erlassene ministerielle Proclamation, daß nunmehr der See-Handel sicher und ungestört getrieben werden könnte, hatte die Kaufmannschaft ihren See-Handel eifrig fortgesetzt. Dadurch, daß sie und die Rheder nicht früh genug von dem so unerwarteten Bruch zwischen England und Preußen, den Niemand ahnden konnte, unterrichtet waren, und nicht einmal auf eine entfernte Art darüber einen Wink erhalten hatten, waren von ihnen gar keine Sicherheits-Maßregeln getroffen. Nach einem Berichte des Preussischen Consuls Fridag, in London, waren über 400 Preussische Schiffe, die in Britischen Häfen lagen, mit Embargo belegt. Unter diesen befanden sich 107 Ostfriesische Schiffe. Außer diesen waren noch vor

1806 und nach 56 Emden, oder sonstige Ostfriesische Schiffe, durch Englische Kaper aufgebracht. Viele andere Ostfriesische Schiffe lagen in Französischen, Holländischen, Spanischen und Portugiesischen Häfen. Da diese nun nicht auslaufen durften: so waren sie der Gefahr ausgesetzt, von den See-Würmern, bei dem langen Stilleliegen, angefressen zu werden. Die Ausbesserung dieser Schiffe und die Unterhaltung der, am Bord derselben befindlichen, nun unthätigen, Mannschaften war für die Rheber mit beträchtlichen Kosten verknüpft. Die Mannschaften auf den von den Engländern genommenen, oder auch mit Embargo belegten Schiffen wurden, als Kriegs-Gefangene behandelt. Zwar erhielten die Schiffer von der Zeit an, da der am Bord befindliche Proviant verzehrt war, eine Unterstützung: diese war aber so gering, daß die unglücklichen Leute kaum ihr Leben damit fristen konnten. So erhielt der Schiff-Capitain täglich nur 1 Schill. 6 Pf., der Steuermann 1 Schill. und der Matrose 9 Pf. Im Jun. machte man in London mit der Confiscation der aufgebracht, oder auch in Beschlag gelegten Preussischen Schiffe den Anfang. Das Admiraltäts-Gericht confiscirte nun nach der Reihe weg fast alle Schiffe. Infolge eines, von der Emden Kaufmannschaft im Anfange Jul. der Kammer eingereichten, Special-Verzeichnisses, betrug der Werth der condemnirten Emden Schiffe und Ladungen schon bis dahin 1902047 Gulden 4 Schill. 8 Pf. Holländisch, Verhältniß:

mäßig werden auch Kaufleute und Rheder in Leer, 1806 Norden ic. gelitten haben. Die Stockung der Seefahrt war auch um deswillen vorzüglich für Emden von mislichen Folgen, weil eine große Anzahl geringer Leute, die bisher bei der Handlung und Schifffahrt ein reichliches Auskommen gefunden, nunmehr keine Gelegenheit zu irgend einem Brod-Erwerb mehr hatten. Das schlimmste dabei war, daß die Engländer auch die Hårings-Fischerrei nicht freigeben wollten. Ueber 600 Menschen hatten bisher täglich bei der Hårings-Compagnie gearbeitet, und nun fehlte es ihnen gånzlich an Arbeit, um sich und die Ihrigen zu unterhalten.

## §. 13.

Wie die Engländer im April Embargo auf alle Preussischen Schiffe gelegt und die Emse, Weser und Elbe blokirt hatten: befürchtete man auch eine Englische Landung. Diese Besorgniß veranlaßte eine Verstärkung der Preussischen Truppen in Ostfriesland. Bis zu dem Frühjahre war diese Provinz nur mit drei Compagnien von Ernst und Beust besetzt. Zur Deckung der hiesigen Küste rückten nun im April und Mai mehrere Truppen ein. So viel sich aus den Acten entnehmen läßt, lagen hier nach dieser Verstärkung folgende Truppen:

- 1) Ein Füsilier-Bataillon von 4 Compagnien von dem General-Major von Ernst. Der Commandeur war der Oberst von Gaja.

- 1806 2) Eine Compagnie von dem Obersten von Beust.  
 3) Zwei Compagnien Anspachischer Fuß-Jäger.  
 4) Ein Bataillon von dem Obersten Ivernois.  
 5) Ein Bataillon des Regiments von Lettow, stark  
 900 Mann. Der Commandeur war der Oberst  
 von Dertel.  
 6) Ein Eskadron Dragoner des Regiments von  
 Brusewitz. Commandeur, Oberst von Fahren-  
 holz.  
 7) Eine zwölfpfündige Batterie von Neander.  
 8) Eine Batterie des Hauptmanns von Scholz.  
 Chef dieser, größtentheils zur Besetzung der  
 Küste, dienenden Truppen war der General-Ma-  
 jor von Ernst, dessen Haupt-Quartier in Emden  
 war.

Die Natural-Berpflegung der vorhin hier ge-  
 legenen 3 Compagnien, und dieser nun seit April  
 und Mai hinzugekommenen Truppen, mußte Ost-  
 friesland und das Harlingerland, jedoch gegen zu-  
 gesicherte Rückzahlung der Magazin-Preise, über-  
 nehmen. Die öffentlich ausverdingenen Lieferungen  
 betrugen, bis zu dem Abzug der Truppen, über  
 50000 Rthlr., die aus der Landes-Casse entrich-  
 tet worden. Wegen der nachher eingetretenen  
 Staats-Veränderung ist aber die Rückzahlung nach  
 den Magazin-Preisen nicht erfolgt.

## §. 14.

Zur Deckung der Küste wurden nun verschie-  
 dene Vorkehrungen getroffen. Dahin gehört zuvör-

berst die Errichtung einer Batterie an dem Deiche 1806 bei der Knocke, einer anderen auf dem Hoek von Eoga und einer dritten auf der kleinen Insel Nesserland. Diese Anstalten, besonders die letztere, hielt man zur Abwendung eines Bombardements von Emden durchaus nothwendig. Am 29. April wurde mit diesen Werken der Anfang gemacht. Der Lieutenant von Neander leitete und dirigirte diese Arbeit. Außer dem Militair und den Zimmerleuten, arbeiteten täglich an der Schanze bei der Knocke 200 und auf Nesserland 150 Mann. Diese Arbeiter wurden aus den benachbarten Dörfern aufgeboten und erhielten täglich 12 gGr. Am 19. Mai war die Arbeit an der Batterie auf der Knocke vollendet, und darauf mit der Batterie bei Eoga der Anfang gemacht. Dann wurde noch auf dem rechten Flügel der Batterie auf der Knocke eine Schanze errichtet. Bei der Knocke waren 9 und bei Eoga 4 Banquets angelegt. Alle Schanzarbeiten, wozu auch noch ein bei Gretsyl aufgeworfener Vertheidigungs-Posten gehört, waren am 30. Jul. also in 3 Monaten vollendet.

## §. 15.

Während dieser Schanzarbeiten waren auf den Deichen von Norden an bis nach Emden 11 Fanale oder nächtliche Signale und bald nachher auch auf den Harlingerländischen Deichen noch einige Fanale aufgerichtet. Den Dorfschaften war aufgegeben, sobald sie die Feuer-Signale sehen

1806 würden, die Sturmglocken anzuziehen. Dann mußte ein Ober-Lotse aus Emden sich beständig bei der Knocke aufhalten, um die Flaggen der ankommenden Schiffe zu recognosciren. Ferner wurden die Küsten-Bewohner von den Chefs der Truppen aufgefordert oder doch ermuntert, bei einer etwaigen Landung der Engländer sich bewaffnet dem Militair anzuschließen. Die Kammer fand aber diese Maasregel nicht anrathlich, vielmehr gefährlich. Daher wurde denn auch nach einer Remonstration eine solche Aufforderung wieder zurückgenommen. Demnächst ließ die Kammer die Eingefessenen durch die Wochenblätter warnen, die See-Deiche von der Friedrichs-Schleuse, im Witmunder Amte, an bis nach Emden hin zur Nachtzeit nicht zu passieren, weil eine solche Passage für den Reisenden oder Fußgänger, aus Mißverständnis, von unglücklichen Folgen seyn könnte. Endlich wurde zur Vermeidung eines Irrthums, wegen der Feuer-Signale, das gewöhnliche Brennen des Strohes auf dem Lande, in der Abend- oder Nachtzeit, strenge verboten. Uebrigens war die ganze Küste überall mit militairischen Commando's besetzt. Dies waren denn die Vorkehrungen wider eine besorgte, aber nicht erfolgte, Englische Landung.

## §. 16.

Freilich war Hannover der erste Stein des Anstoßes zwischen England und Preußen: indessen wünschte England doch wohl nicht, daß Preußen

noch zur Zeit auf seinen, ihm von Frankreich für 1806 die abgetretenen Provinzen übertragenen Erwerbstitel, Verzicht leisten, und das Churfürstenthum nun schon räumen sollte, indem der König von England den Preussischen Civil-Besitz seiner deutschen Staaten einer, alsdann unvermeidlichen feindlichen Französischen Occupation vorziehen mußte. Auch war das Brittische Ministerium sehr wohl unterrichtet, daß Preußen nicht aus feindseligen Gesinnungen gegen England, sondern wegen seiner damaligen Lage und seinen Verhältnissen zu Frankreich, seine an der Nord-See belegenen alten und neuen Häfen der Englischen Schifffahrt gesperrt hatte. Daher bezeigte sich bald nachher die Englische Regierung, vormaltenden Umständen nach, sehr nachgiebig gegen Preußen. So verordnete sie schon im Jun., daß die Preussische Schifffahrt in der Ost-See nicht mehr gestört werden sollte und dann auch die Fahrt der Neutralen nach den Deutschen Nord-See-Häfen zuzulassen sey. Auch suspendirte sie die Navigations-Acte, wornach fremde Schiffe nur bloß die Producte ihres Landes nach England führen, in Ansehung der neutralen Schiffe, die aus Preussischen Häfen Güter nach England bringen würden. Doch konnte Ostfriesland bei der fortwährenden Sperre der Emse von dieser Begünstigung keinen Gebrauch machen, weil die Engländer die Mündung der Emse mit einigen Fregatten und sonstigen bewaffneten Schiffen noch immer besetzt hielten. Daher war denn auch die Communication

1806 des festen Landes mit der wichtigen Insel Borkum völlig aufgehoben. Auch kreuzten sie bei den andern Ostfriesischen Inseln beständig herum. Nie aber machten sie einen Versuch, oder auch nur eine Miene, an das feste Land zu kommen. Auf den Inseln bezahlten sie ihre Beche oder sonstige mitgenommenen Bedürfnisse baar und obendrein reichlich. Nur einzelne, und dies war ein seltener Fall, zogen ohne Befriedigung der Insulaner wieder ab. Borkum und Nordernei wurden von ihnen am häufigsten besucht. Auf letzterer Insel gefiel es ihnen besonders, indem sie sich in dem Conversations-Häuse und bei den Bade-Anstalten oft lustig machten.

## §. 17.

Nach Absterben des Englischen Premier-Ministers Pitt waren im Jun. Friedens-Unterhandlungen zwischen England und Frankreich in Paris eingeleitet. Der schwierigste Punct betraf die Hannoverischen Länder, auf deren Restitution England durchaus bestand. Bei ferneren Verhandlungen wurde nicht nur die Retrocession Hannovers, sondern auch ein neuer Länder-Tausch gegen Abtretung älterer Preussischer Provinzen in Anregung gebracht. Diese zum Nachtheil Preußens in Vorschlag gebrachten Tausch-Anträge und das Zusammenziehen Französischer Truppen an der Sächsischen Gränze, (denn die Franzosen waren nach dem Pressburger Frieden in Schwaben, Franken und Baiern

noch zur Zeit stehen geblieben) veranlaßte den Kd. 1806 nig von Preußen im August seine ganze Armee schleunig mobil zu machen, um seine Rechte mit den Waffen zu vertheidigen. So hatte denn die Acquisition Hannovers erst Preußen mit England entzweiet und nun veranlaßte eben dieses Hannover wieder einen Bruch zwischen Preußen und Frankreich.

## §. 18.

Schnell verbreitete sich das Gerüchte von einer neuen Länder-Austauschung. Die Besorgniß, daß auch Ostfriesland mit in solchen Tausch-Tractaten einbegriffen und dann an eine andere Macht übergehen würde, bewog die Ordinair-Deputirten und Administratoren, Namens der Stände, diese Besorgniß dem Könige unmittelbar zu eröffnen, und die Sehnsucht der treu-gehorsamen Ostfriesen, stets unter dem Preussischen Scepter zu bleiben, darzustellen. Hierauf erfolgte unter dem 4. Sept. aus Charlottenburg folgendes Königlich-Cabinet-Schreiben: „Se. Königl. Majestät geben dem „Collegio der Ordinair-Deputirten und Administratoren von Ostfriesland auf deren Eingabe vom „25. vorigen Monats zu erkennen, daß allerhöchst „denselben die darin enthaltenen Versicherungen unerschütterlicher Treue und Anhänglichkeit sehr erfreulich, die Gerüchte aber von ferneren Länder-„Abtretungen und Vertauschungen, die zu diesen „Aeußerungen die Veranlassung gegeben haben,

1806 „völlig grundlos sind. Das genannte Collegium  
 „kann diese Versicherung zur Befestigung des Ver-  
 „trauens der guten und getreuen Ostfriesen öffent-  
 „lich in dem Lande bekannt machen.“ Diese Be-  
 kanntmachung erfolgte auch ungesäumt durch die  
 hiesigen Wochenblätter. Die Abneigung des Kö-  
 nigs zu einer neuen Vertauschung gehet noch nä-  
 her aus einer, hier sowohl, als in anderen Königl.  
 Provinzen, öffentlich bekannt gemachten Königlichen  
 Erklärung hervor, „daß an eine weitere Abtretung  
 „und Vertauschung irgend einer Königlichen Pro-  
 „vinz nie gedacht worden, und daß Se. Königl.  
 „Majestät auch nicht ein Dorf davon weiter abtre-  
 „ten würden.“ So fest war der Wille des guten,  
 allgemein geliebten Königs. Allein die Vorsicht,  
 deren Wege nicht die unsrigen sind, hatte ein an-  
 deres beschlossen.

## §. 19.

Die Mobilmachung der Preussischen Armee  
 hatte denn wiederum auf Ostfriesland einen großen  
 Einfluß. Der König hatte dem General-Lieute-  
 nant von Blücher aufgegeben, von Ostfriesland  
 1041 Zug- und Pack-Pferde und 20 Reserve-  
 Pferde zu fordern. Diese Pferde sollten ohnfehlbar  
 schon am 1. Septemb. zu Bremen bei der streng-  
 sten Verantwortung abgeliefert werden. Zufolge  
 eines hierauf von dem General-Lieutenant aus sei-  
 nem Hauptquartier zu Münster erlassenen Schreibens  
 vom 18. Aug. sollten diese Pferde, um sie schleus-

nigst bei einander zu bringen, auf die Communen 1806 vertheilt, allenfalls mit militairischer Hülfe ausgehoben und dann am 1. Sept. in Bremen abgeliefert werden. Uebrigens war eine Vergütung von 12 Pistolen für jedes Pferd versprochen. Mit Vertheilung der Pferde auf die Communen wollte indessen das Administrations-Collegium, um sich bei den abwesenden Ständen nicht verantwortlich zu machen, nicht beassen. Weil Gefahr bei dem Verzuge obwaltete, fand sich die Kammer gedrungen, selbst einen Vertheilungs-Plan anzufertigen. Sie gab hierauf den Beamten und Rentmeistern auf, die Pferde nach diesem Vertheilungs-Plan in den Communen auszuheben und erforderlichenfalls militairische Hülfe zu requiriren. So wurde denn die Herbeischaffung dieser 1061 Pferde und der 20 Reserve-Pferde von der Kammer, ohne Mitconcurrenz der Landschaft, verfügt. Die versprochene Vergütung von 12 Pistolen für jedes Pferd ist indessen, wegen der nachher eingetretenen Holländischen Occupation, nicht erfolgt. Fast zu gleicher Zeit sind noch 62 Zelter-Pferde für die Officiere der abziehenden, hier gelegenen Truppen, jedoch für Königl. Rechnung, verlangt. Diese hat die Kammer nach einem Lieferungs-Contracte zu  $17\frac{1}{2}$  Pistole für jedes Stück zusammen gebracht. Weil aber damals die combinirte Domainen- und Kriegs-Casse nach Magdeburg gesandt war: so hat das Administrations-Collegium, nach einer Vereinbarung mit der Kammer, unter der Bedingung die

1806 Bezahlung verfügt, daß diese vorgeschossenen Gelder an den nächstfällig werdenden Subsidiën wieder eingeführt werden sollten.

## §. 20.

Durch die beträchtlichen Ausgaben, die die Landschaft bei den Lieferungen des Habers, bei den Stellungen der Pferde, der Bepflegung der in dem Lande liegenden Truppen, und bei sonstigen außerordentlichen Fällen zu bestreiten gehabt hatte, war der Fond d'amortissement nicht nur längst völlig verschwunden, sondern es hatten auch zur Bestreitung solcher dringenden Ausgaben theils von der Banque und theils von Privat-Eingefessenen vor und nach Gelder aufgenommen werden müssen. Solche Geld-Negotiationen hatten auch bisher, bei dem noch fortwährenden Credit der Landschaft, nicht die mindesten Schwierigkeiten gefunden. So wie das eigentliche Ostfriesland, so hat auch das Harlingerland sich, bei dem Drange der Umstände, durch Geld-Negotiationen ausbelfen müssen. Die in den letztern Cassen-Jahren 1805 und 1806 von der Ostfriesischen Landschaft, also außerhalb des Harlingerlandes, contrahirten Schulden betrugen ohngefähr 168000 Rthlr. Außerdem hatten die Communen aus den, auf sie repartirten Pferde- und Haber-Lieferungen zur Preussischen Armee ohngefähr 164500 Rthlr. in Golde zu fordern. Die, zur Deckung so vieler außerordentli-

chen

chen Ausgaben, aufgenommenen Capitalien sollten, 1806 nach einem erlassenen Hof-Rescripte, durch eine Repartition auf die Eingefessenen wieder aufgebracht, und dadurch die Schulden getilgt werden. Dieses Hof-Rescript war den, im Mai 1806, versammelten Ständen vorgelegt. Da diese Provinz keine Fabriken hat, für alle ihre Bedürfnisse das baare Geld in das Ausland geht, und nur bloß durch Versendung der Producte von dem Ackerbau und der Viehzucht wieder Geld zurück-kommt und in Circulation gebracht wird: so lehnten die Stände, wegen des nun durch Sperrung der Flüsse und gänzliche Stockung des Handels allerwärts hier fühlbar gewordenen Geld-Mangels, die bei ihrer Versammlung in Vortrag gebrachte Königliche Proposition ab. Dabei schien es ihnen hart und drückend, besonders für diejenigen zu seyn, welche bei dem großen Verluste ihrer Schiffe und deren Ladungen noch bei dieser Zeit zu solchen außerordentlichen Ausgaben angestrengt werden sollten. Auch glaubten sie verlangen zu können, daß, da sie, ober die Provinz, während des Krieges, beträchtliche Aufopferungen gemacht hätten, wozu sie nach der Constitution eigentlich wohl nicht verpflichtet gewesen wären, ihnen wenigstens die Mittel zur Herbeischaffung der benöthigten Gelder nicht erschwert werden müßten, zumal die Zinsen der aufgenommenen Capitalien noch wohl in den künftigen Etats-Jahren aus den Etats-Ueberschüssen oder dem Fond d'amortissement bestritten werden könnten.

1806

§. 21.

Wenn nun, dieser ständischen Remonstration ohnerachtet, der Hof noch immer auf den Abtrag der, zu dem Kriegs-Behuf, aufgenommenen Capitalien bestand, und nun wieder im Septemb. zur Verpflegung der mobil gemachten Preussischen Armee 4539 Wispel Haber, 382 Wispel Rocken und 9287 Centner Heu, gegen Magazin-Preise, gefordert worden: so getraute sich das Administrations-Collegium nicht, sich eigenmächtig, ohne Concurrenz der Stände, darauf einzulassen. Es trug daher das Collegium auf die Ausschreibung eines Landtages an. Unter dem 15. Septemb. ließ der König dem Collegio eröffnen, daß aus angeführten Gründen die Zweckmäßigkeit eines allgemeinen Landtages, sowohl wegen der contrahirten Landes-Schulden, als auch wegen anderer wichtigen Gegenstände, nicht verkannt würde, und daher die Kammer angewiesen sey, die Einleitung zu einem allgemeinen Land-Tage und dessen Ausschreibung zu treffen. Dabei wurde den Ständen zugleich bekannt gemacht, daß auf diesem Land-Tage eine beständige ständische Deputation niedergesetzt, und mit einer unbeschränkten Vollmacht versehen werden sollte, um die, während der Kriegs-Unruhen, vorkommenden Gegenstände zu bearbeiten, und darüber, Namens der Stände, Beschlüsse zu fassen. Schon waren die Anstalten zur Eröffnung des Landtages gemacht und die Repartition der Haber-, Heu- und Rocken-Lieferungen angefertigt, wie im

Octob. die Holländische Occupation eintrat. Da: 1806 durch wurde der Land-Tag wendig und die Provinz; blieb von diesen abermaligen Natural-Bieferungen vorerst verschont.

## §. 22.

Der Ausbruch eines Krieges zwischen Frankreich und Preußen schien schon im Anfange Augusts unvermeidlich zu seyn, indem damals die Franzosen Miene machten, die Grafschaft Burg-Steinfurt zu besetzen. Man besorgte daher, daß sie weiter herunter in Westphalen bis nach Ostfriesland vorbringen würden. Der General-Lieutenant von Blücher fand sich daher veranlaßt, ein Corps von 2000 Mann vorrücken, die Brücken über die Emse abbrechen und an dem Flusse eine Batterie aufwerfen zu lassen. Am 7. Aug. ließ der in Leer commandirende Oberst Ivernois, um sich vor einer feindlichen Invasion von der Holländischen Seite zu sichern, bei Leer-Ort die Emse sperren, und die an dem jenseitigen Ufer der Emse befindlichen Schiffs-Fahrzeuge nach dem diesseitigen Ufer herüber bringen. Durch diese militairische Verfügung war die Communication mit dem Reiderland völlig aufgehoben, nur noch bloß die Post wurde unter einer militairischen Eskorte über die Emse gelassen. Dann ließ der Oberst durch einige sichere Leute an der Herzoglich-Arembergischen Gränze von den Bewegungen der Französischen Truppen täglich und stündlich Nachrichten einziehen. Auch ließ an dem

1806 nämlichen Tage, am 7. August, der in Emden commandirende Oberst von Gaza den Emden Hafen sperren, so, daß kein Schiff mehr aus dem Hafen gelassen wurde, und die auf der Rhede liegenden Schiffe sich nach dem Hafen zurück begeben mußten. Diese Maßregeln waren auch nothwendig, weil die Französischen Allirten, die Holländer, nunmehr anfangen, von Delfzyl aus Preussische und andere Schiffe anzuhalten und zu visitiren. Indessen ward auf eingegangene beruhigende Nachrichten, daß die Franzosen nicht weiter vordrängen, schon am 9. Aug. das wechselseitige Verkehr mit dem Meiderland wieder hergestellt und die Sperre der Emse bei Leer wieder aufgehoben.

#### §. 23.

Die §. 17. erwähnten Friedens - Unterhandlungen zwischen England und Frankreich wurden zwar noch fortgesetzt, aber immer lauerer betrieben, so daß sich mit Gewisheit voraussehen ließ, daß ein definitiver Friedens - Schluß zwischen beiden Reichen nicht erfolgen würde, so wie denn auch wirklich die in Paris gepflogenen Tractate im October abgebrochen wurden. Bei vorwaltenden Umständen näherten sich nun wieder Preußen und England. Zwar währte die Blokade der Emse, Weser und Elbe noch bis zum 25. Septemb. fort: indessen war seit einiger Zeit von den Engländern so streng nicht mehr darauf gehalten. Vor einer Englischen Landung war man aber gar nicht mehr

besorgt; dagegen fürchtete man nun von der Land- 1806  
seite eine Französische Invasion, wodurch denn die  
bisherige Scene völlig umgewandelt war. Die  
Defensions-Anstalten gegen eine Landung konnten  
also, dem Anscheine nach, keinen ferneren Nutzen  
gewähren. Daher wurden schon am 31. July,  
nachdem erst an dem vorigen Tage alle Schanz-  
Arbeiten vollendet waren, die Kanonen von den  
Batterien auf den Deichen und von der Batterie  
auf Messerland mit den Pulver-Wagen wieder ab-  
geführt und in einem, bei Aurich auf dem Gar-  
tummer Felde dazu errichteten, Gebäude aufgestellt.  
Bis zu dem 17. August blieben die Kanonen und  
die Pulver-Wägen in dem Schoppen auf dem Fel-  
de stehen, da sie dann über Leer nach Westphalen  
abgeführt wurden. Auch zogen zu gleicher Zeit in  
einigen Tagen nach einander die mehresten hier ge-  
legenen Preussischen Truppen ab, um sich der in  
Westphalen stehenden Preussischen Armee anzuschlie-  
ßen. Die noch zurückgebliebenen Truppen, die un-  
ter dem Befehl des Obersten von Gaza standen,  
brachen erst im Ausgange des Septembers nach  
Westphalen auf. Nur blieben bloß noch eine Com-  
pagnie des Obersten von Beust in Emden und ei-  
ne Invaliden-Compagnie unter dem Lieutenant von  
Paulitsch in Aurich stehen. Diese beiden Compag-  
nien zogen erst im October, nach der eingegan-  
genen Nachricht von der Schlacht bei Auerstädt, ab.  
Diese waren denn die letzten Preussischen Truppen,  
die wir hier sahen.

1806

§. 24.

Die Besorgniß eines feindlichen Einfalls veranlaßte die Regierung, die Kammer und die Emdener Banke ihre Archive und Bestände in baarem Gelde einzupacken, und unter einer militairischen Bedeckung am 18. August nach Magdeburg abzusenden. Dazu war auch das Administrations-Collegium aufgefordert. Das Collegium fand es aber nicht gerathen, die Landes-Casse zu versenden, weil man in die größte Verlegenheit gerathen würde, wenn bei einer feindlichen Invasion und den damit verknüpften dringenden Ausgaben keine baaren Gelder vorhanden seyn sollten. Diese Casse blieb also zurück.

§. 25.

Kurz vor Abgang der Emdener Bank sollten auch Tresor- oder Schatz-Scheine in diese Provinz eingeführt und in Umlauf gebracht werden. Hiermit hatte es folgende Bewandniß: Der Berliner Hof hatte, zufolge einer Verordnung vom 4. Febr. 1806, nöthig gefunden, um bei dem eingetretenen Geld-Mangel einer Störung in dem Handel und in den Gewerben vorzubeugen, Tresor-Scheine von 5 bis zu 250 Rthln. zu creiren. Diese Tresor-Scheine sollten dem Courant-Gelde gleich seyn, und alle Eigenschaften des Courant-Geldes haben. Auch sollten sie bei einigen nachhaft gemachten Bank-Comtoirs zu jeder Zeit, gegen Silber-Courant, ohne Aufgeld, umgesetzt werden können. Nur

war unter den bezeichneten Banken die Emden nicht 1806 mit begriffen. Uebrigens sollte jedem Schuldner verstattet werden, daß, was er in Silber zu bezahlen hatte, mit Tresor-Scheinen zu berichtigen. Die Einführung der Tresor-Scheine sahen die Stände bei der isolirten Lage dieser Provinz, und bei dem inneren Handels-Verkehr, da hier weit mehr Gold und Holländisches Geld, als Preussisch Courant circulirte, sehr schwierig an. Besonders aber hielten sie diese Einführung für die Eingefessenen, bei der Entlegenheit der Realisations-Comptoire, sehr nachtheilig. Aus diesen und anderen Gründen hatten die Stände bei ihrer Mai-Versammlung 1806 sich die Einführung der Tresor-Scheine verboten, und im Fall dieses ihr Gesuch nicht verstattet werden mögte, darauf angetragen, daß auch die Emden Bank zur Realisirung der Scheine zu authorisiren sey. Nach einigen ferneren Verhandlungen über diesen Gegenstand, hat der Hof der Emden Bank aufgegeben, auch die ihr von Privat-Personen einzureichenden Tresor-Scheine zu realisiren. Bei Eingang dieser Verfügung waren aber die Effecten der Bank schon nach Magdeburg abgeführt. Bei diesen Umständen unterblieb die Einführung der Tresor-Scheine.

## §. 26.

Zwar war den ganzen September-Monat hindurch weder von Preussischer, noch Französischer Seite eine Kriegs-Erklärung proclamirt: indessen

1806 war nun doch der Bruch zwischen beiden Reichen unvermeidlich. Dieser unbezweifelte Bruch stellte die vorigen freundschaftlichen Verhältnisse Preußens mit Schweden und England wieder her. Schon am 27. August besetzten, unter Preussischer Zustimmung, die Schweden, nach den Allianz- und Subsidien-Verhältnissen mit England, wieder im Namen des Königs von England das Herzogthum Pauenburg. Am 3. Septemb. hob Schweden die Blokade der Preussischen Häfen an der Ostsee, und das auf Preussische Schiffe in Schwedischen Häfen gelegte Embargo, wieder auf. Später, am 25. Septemb., hoben auch die Engländer, die bisher die Häfen von der Elbe bis Brest blokirt gehalten hatten, die Blokade von der Elbe bis zur Emse, beide Flüsse mit eingeschlossen, wieder auf. So war denn die Schifffahrt auf diesen Flüssen und aus allen diesen an der Nordsee belegenen Häfen wieder völlig frei.

## §. 27.

Von dieser freien Schifffahrt konnte der Ostfriesische Kaufmann und Schiffs-Rheder wenigen Gebrauch machen, weil fast alle Schiffe in auswärtigen Häfen lagen, und man, statt vorhin Englische Kaper, nun Französische Kaper fürchtete; obnehin war auch die Jahreszeit schon zu weit verstrichen, um die noch hier liegenden Schiffe auszurüsten. Uebrigens war der Bruch zwischen Preußen und Frankreich der Ostfriesischen Kaufmannschaft

und den Rhebern durchaus verderblich. Bei dem 1806 Ausbruche der Mißhelligkeiten zwischen Preußen und England lagen sehr viele Emden und sonstige Ostfriesische Schiffe in Französischen und auch Holländischen Häfen. Noch andere Schiffe, deren Capitains von der unvermutheten Emse-Bloade und von den aufgebrachten Schiffen unterrichtet worden, waren mehrentheils in Französische Häfen eingelaufen, worin sie bis zu diesem eben so unerwartet zwischen Frankreich und Preußen ausgebrochenen Kriege sicher gelegen. Nunmehr belegten die Franzosen diese Ostfriesischen Schiffe, ohngefähr 70 an der Zahl, mit Embargo, confiscirten sie nachher und behandelten die Equipage, als Gefangene. Außerdem lagen noch 15 Ostfriesische Schiffe in dem Lübecker Hafen. Wie in dem Anfange des Novembers die Franzosen Lübeck mit Sturm einnahmen, confiscirten sie auch diese Schiffe; doch wurden sie nachher von den Eigenthümern mit 72000 Fl. Holl. wieder eingelöset. Uebrigens haben die Holländer kein in ihren Häfen gelegenes Ostfriesisches Schiff confiscirt. Zwar findet sich der Verlust der Ostfriesischen Kaufmannschaft und der Rheder in den Acten nirgends angegeben, wenn man aber der Sage trauen darf: so mag überhaupt der Verlust bei den, erst von den Engländern, nachher von den Franzosen aufgebrachten, arretirten und confiscirten Ostfriesischen Schiffen, sich wohl auf  $3\frac{1}{2}$  Millionen Rthlr. belaufen haben. So war denn der große Gewinn, den die Kauf-

1806 leute aus den, von ihnen genutzten, Conjunctionen gezogen hatten, mit einemmal wieder verschwunden. Die so sehr durch Handel und Schiffahrt emporgekommene Stadt Emden, sank nun von einer ansehnlichen Seehandels-Stadt zu einer mittelmäßigen Land-Stadt wieder herab.

## §. 28.

Im Septemb. rückten die Preußen in Sachsen ein und vereinigten sich mit den Chursächsischen Truppen. Am 21. Septemb. reiste der König selbst zur Armee ab. Am 2. Oct. kam Napoleon, nachdem er vorher sein Lager bei Meudon aufgehoben hatte, bei der großen Armee an und nahm sein Hauptquartier in Würzburg. Unter dem 9. Oct. erfolgte das Preussische Kriegs-Manifest gegen Frankreich aus dem königlichen Hauptquartier Erfurt. Schon am 14. Oct. wurde mit Tages-Anbruch die blutige Schlacht bei Auerstädt und Jena eröffnet. So sehr sich auch die Preussische Armee und der König selbst, als deutscher Mann und Held an der Spitze derselben durch Muth und Tapferkeit ausgezeichnet hatte: so mußte sie doch wegen hinzugetretener besonderer Zufälle, und dann, bei der unvermutheten Ankunft des Marschalls Ney, der Ueberlegenheit der Feinde unterliegen. In wenigen Stunden war die Armee auseinander gesprengt, und theils gefangen, theils aufgerieben. Nur ein Theil dieser Armee rettete sich hinter die Oder. Nun öffnete eine Festung nach der andern

dem Sieger die Thore, und schon am 27. Octob. 1806 zog Napoleon triumphirend in die Königs-Stadt ein.

## §. 29.

Nach eingegangenen sicheren Nachrichten von der unglücklichen Schlacht und der Niederlage der Preussischen Armee, ließ sich nun eine baldige Befegung dieser, von allen Preussischen Truppen, geräumten Provinz mit Gewißheit voraussehen. Die beiden Landes-Collegien, die Regierung und Kammer, die sich nun zum letzten mal Königlich-Preussische Regierung und Kammer nannten, ließen unter dem 25. Oct. folgendes Publicatum ergehen: „Da der „Fall möglich ist, daß fremde Truppen die hiesige „Provinz betreten: so wird den Unterthanen Ruhe „und Erhaltung guter Ordnung, imgleichen, wenn „sich der Einmarsch jener Truppen ereignen sollte, „eine gute Aufnahme und Behandlung derselben „dringend empfohlen.“ Leider! sie kamen. —

---



25377  
557/3  
Ostfriesische

G e s c h i c h t e

von

Eileman Dethias Wiarda,

Mitgliede des Königl. Niederländischen Instituts der Wissenschaften in  
Amsterdam, und der Gesellschaft pro excolendo iure patrio in  
Groningen.

---

---

Z e h n t e r B a n d.

---

Zweite Abtheilung

von 1806 bis 1813.

---

L e e r,

bei Johann Conrad Mäcken, b. J.

1817.



Neueste  
Delfriesche  
Gesichte

von

Lileman Dothias Wiarda,

Mitgliede des Königl. Niederländischen Instituts der Wissenschaften in  
Amsterdam, und der Gesellschaft pro excolendo iure patrio in  
Ordnungen.

---

Zweite Abtheilung  
von 1806 bis 1813.

---

Leer,  
bei Johann Conrad Neuen, b. J.

1817.



# Viertes Buch

von 1806 bis 1810.

## Erster Abschnitt.

### Inhalt.

- §. 1. Einleitung. §. 2. Einrückung Holländischer Truppen in Leer. §. 3. Errichtung einer Landes-Deputation. §. 4. Holländische Besetzung der Stadt Embden §. 5. und der Stadt Aurich. Abnahme der Preussischen Adler. Neue Siegel. §. 6. General-Lieutenant Daendels, Holländischer Gouverneur von Ostfriesland und General-Gouverneur von Westphalen. General Brouz, Substituts-Gouverneur von Ostfriesland, Eingen und Oldenburg. §. 7. Sonderbarer Criminal-Proceß. §. 8. Eine von dem Holländischen Gouvernement aufgehobene Verfügung des Französischen General-Postamtes in Berlin. §. 9. Schriftliche Verpflichtung der Ostfriesischen Ober- und Unterbehörden bei Fortdauer ihres Dienstes. §. 10. Anstellung eines General-Controllours über das Finanz-Wesen. §. 11. Beträchtliche, durch die Holländische Occupation verursachte, Kosten. §. 12. Vorgeschlagnene Quotisation, oder Vertheilung der außerordentlichen Kriegs-Kosten zwischen Ostfriesland, Zeven, Oldenburg und Eingen. §. 13. Abgang des General-Gouverneurs Daendels und Ankunft des General-Lieutenants Bonhomme, nunmehrigen Gouverneurs von Ostfriesland, Zeven und Oldenburg. §. 14. Blokade-Zustand aller Britischen Inseln und Folge davon. §. 15. Eid der Treue und des Gehorsams, abgestattet von den Ostfriesischen Officianten an den König von Holland. §. 16. Unbedeutende tumultuarische Auftritte und deren Folgen. §. 17. Sequestration und Einziehung der Maltheser-Güter. §. 18. Einführung des Salz-Impostes. §. 19. Zevenische Verfassung und projectirte Organisation des Zevenlandes. §. 20. Geworbene und wieder entlassene Küsten-Bewahrer. Errichtung der Gendarmerie. §. 21. Lästige Einquartierungen.

- 1806 Lazarethe und verlaufende Kriegs-Kosten. §. 22. Provection des Administrations-Colleaii, auf einem Landtag, wegen Verbeischaffung der erforderlichen Gelder. §. 23. Eröffnung des Landtages. §. 24. Bewilligte Erhöhung des Surrogats und der Schagungen. Niederlegung einer ständischen permanenten Commission. Landtags-Schluß. §. 25. Letzte ständische Rechnungs-Versammlung. §. 26. Ostfriesische und Tevterische Deputation nach dem Haag und derselben Berichtigung. §. 27. Aufhebung des Militair-Gouvernements und Einrichtung des Civil-Gouvernements, oder einer Königl. General-Commission. Reise des Gouverneurs Bonhomme. Ankunft des General-Commissairs van Hoofst.

## §. 1.

Mit diesem Abschnitte erhebt sich eine der merkwürdigsten Perioden in der ganzen Ostfriesischen Geschichte; eine Periode zwar von kurzer Dauer, doch, dieses ganze Septennium hindurch, überall von reichhaltigem, aber auch zugleich für unser Vaterland von höchst nachtheiligem Inhalte. Es eröffnet sich hier eine, in der Art in dieser Provinz nie gesehene, nie geahndete Scene in zwei Acten, wo in der ersten die Holländer, in der andern die Franzosen die Hauptrolle machen, und dem Ostfriesen nur Nebenrollen überlassen, oder ihn gar, als bloßen Figuranten, mit gelähmter, sonst zur freien Sprache, gewöhnten Zunge in den Hintergrund stellen. Das Band zwischen dem bisherigen allgemein verehrten und geliebten Landesherrn und den treu-gehorsamen Unterthanen wird mit gewaltsamer Hand zerrissen. Es treten neue Regenten, entsprossen auf einer weit entfernten Insel, von dunkler Abkunft auf, deren Namen und Geschlechter noch vor wenigen Jahren keine Geschichte, kein

politisches Blatt erwähnte. Unter ihrer Regierung 1806 werden die, schon vor zwei Jahrhunderten zwischen den Landesherren und Unterthanen förmlich errichteten, von Zeit zu Zeit verbesserten, erneuerten und durch beschworne Huldigungs-Reversalien bestätigten Landes-Verträge mit Füßen getreten, die Stände, diese Repräsentanten des Volks, aufgehoben, und ihre Verfassung, Gerechtsame und Privilegien vernichtet. Ostfriesland, abgerissen von dem Deutschen Reiche, erhält andere Gränzen, eine andere Abtheilung, und sogar mit Vertilgung seines uralten Namens eine andere Benennung. Dem erst in einen Holländer, und dann wieder in einen Franzosen umgewandelten Ostfriesen werden in zwei fremden Sprachen neue Civil- und Criminal-Gesetze, eine fremdartige Proceß-Ordnung und eine ungewöhnte Steuer-Verfassung aufgedrungen. Von beschwerlichen Einquartierungen, vom Zwange zu Militair-Diensten, von drückenden und lästigen Abgaben, Prellereien, Unterschleifen, gelungenen und mißlungenen Schleichwegen, Stockung des Handels und der Schifffahrt, Geld-Mangel, tumultuarischen Auftritten, Verfall des öffentlichen Gottesdienstes, des Schulwesens und Unterrichts, Stillstand der Litteratur, Plänen ohne Ausführung, erzwungenen Te Deum, Unmuth und Mißtrauen aller Art und Erschlaffung patriotischer Gesinnungen ist diese ganze Epoche durchwebt. Dies alles wird in der nun folgenden Geschichte näher auseinander gesetzt werden, da wir denn am Schluß die heil-

1806 bringende Morgenröthe, wiewohl noch erst in dunklen Gewölken, wieder werden aufgehen sehen.

## §. 2.

Nach der blutigen Schlacht bei Jena, am 14. October, überschwenmten die Franzosen die Preussischen Provinzen dies- und jenseits der Elbe, und weiterhin über die Oder. Innerhalb einem Monate nach der Schlacht hatten sie, außer den Hanse-Städten, die Preussischen, Sächsischen, Braunschweigischen, Hessischen und Mecklenburgischen Länder erobert, besetzt und mit Frankreich in nähere Verbindung gebracht. Schon acht Tage nach der Schlacht ging hier am 22. Oct. die, eine allgemeine Bestürzung erregende, Nachricht ein, daß Französische Truppen in Westphalen sich dieser Provinz näherten und bereits bis Haaren vorgerückt seyen. Von der andern Seite standen, nach officiellen Berichten der Pöerer Beamten, Holländische Truppen an der Gränze, und machten Miene, sofort in das Reiderland, und dann weiter über die Emse in Ostfriesland vorzudringen. Die traurige Bestätigung dieser Nachricht veranlaßte das an dem Schlusse des vorigen Buchs von den Landes-Collegien erlassene Publicatum vom 25. Octob., und schon an dem nämlichen Tage rückten die ersten Holländischen Truppen über die Emse in Pöer ein. Chef derselben war der Königl. General-Lieutenant Daendels, der sein Hauptquartier in Pöer nahm. An dem folgenden Tage verfügten sich die beiden

Präsidenten der Regierung und Kammer und von 1806 Sciten der Landschaft der Baron von Knyphausen-Beer nach dem Hauptquartier, um dem General das Wohl der Provinz zu empfehlen. Der General nahm diese Deputation günstig auf, ließ sich durch sie von der zeitigen Lage und den erlittenen Drangsalen dieser Provinz belehren und entließ sie mit trostvollen Versicherungen. In der That versprach man sich anfangs viel von dem Biedersinn des Generals. Wie gleich nach seiner Ankunft ein hiesiger Officiant ihm seine Aufwartung machte, sich ihm empfahl und bei der Gelegenheit sich einiger unartiger Ausdrücke wider die Preussische Regierung erlaubte, ward er mit der kurzen Antwort von ihm abgefertigt: *Myn Heer, ik trouwe dien Hond niet, die zyn ouden Heer byt.* Diese Abfertigung erwarb dem General Achtung und Vertrauen.

## §. 3.

Gleich nach dem Einzug Holländischer Truppen traten am 26. Octob. die Regierung und das landschaftliche Administrations-Collegium zusammen. Man beschloß aus der Mitte dieser drei Collegien eine besondere Commission unter dem Namen: Landes-Deputation, so lange die gegenwärtigen kriegerischen Umstände fortbauern würden, niederzusetzen. Diese Commission bestand aus den beiden Präsidenten der Regierung und Kammer, und zweien Rät-

1806 then aus jedem dieser Collegien und aus dreien landschaftlichen Administratoren. Zu dieser Landes-Deputation gehörten alle auf die gegenwärtigen Krieges-Conjuncturen Bezug habenden Geschäfte, und besonders die, mit den Chefs der bereits eingerückten und noch folgenden fremden Truppen, zu behandelnden Sachen. Besonders war auch die Erhaltung der allgemeinen Ruhe in dieser critischen Epoche ein Haupt-Gegenstand der Deputation. In wichtigen Angelegenheiten behielt sie sich vor, mit ihren Collegien vorläufige Rücksprache zu nehmen, und dann erst die erforderlichen Verfügungen zu treffen. Auch wurden nachher bei Fällen von besonderem Belang für die ganze Provinz zwei Deputirte aus dem Harlingerland veranlaßt, den Sitzungen mit beizuwohnen. Nachdem sich diese Landes-Deputation ungesäumt in Activität gesetzt hatte, wurden alle auf die kriegerischen Umstände und besonders auf Requisitionen Bezug habende Berichte und Eingaben unter der Adresse: An die Ostfriesische Landes-Deputation, an sie abgegeben. Diese Deputation blieb bis zu dem 5. März des folgenden Jahrs 1807 in Activität, da sie sich, besonders wegen der beträchtlichen täglichen Diäten, selbst wieder auflösete, und dann der vorige Geschäfts-Gang bei den Landes-Collegien wieder eintrat.

## §. 4.

Am 28. Octob. rückten einige Holländische Truppen, 500 Mann Infanterie und 150 Mann

Cavallerie, unter Anführung des General-Lieute- nants Daendels, in Emden ein. Der Magistrat bewillkommte den General an dem Thore und empfahl ihm das Wohl der Stadt und der Bürger- schaft. Nach günstiger Aufnahme dieser Empfeh- lung eröffnete der General dem Magistrat, daß er beauftragt sey, die Stadt, so wie die ganze Pros- vinz, im Namen des Königs von Holland in Besitz zu nehmen. Dabei gab er die beruhigende Versicherung, daß er die strengste Mannszucht hal- ten würde; Niemand an seinem Vermögen gekränkt und in seinem Gewerbe gehindert werden solle, und dann es auch bei der gegenwärtigen Verwaltung der Justiz, und des Policei- und administrativen Wesens, ohne irgend eine Abänderung, gelassen werden würde. Dabei gab er aber dem Magistrat auf, die Preussischen Wappen abzunehmen, und sich bei ihren Amts-Geschäften der Königlich-Preus- sischen Siegel zu enthalten. Der Magistrat erwie- derte hierauf, daß er noch zur Zeit an den, dem Könige von Preußen geleisteten, Homagial-Eid gebunden und ohnehin ein der Regierung und Kam- mer subordinirtes Collegium sey, er sich daher nicht ermächtigt fände, die vor der Bank und dem Post- hause befindlichen Preussischen Wappen (denn meh- rere waren in der Stadt nicht angeschlagen) eigen- mächtig abzunehmen; übrigens hätte er, der Ma- gistrat, von jeher, und auch bis hierzu bei allen Amts-Geschäften sich bloß des Stadt-Wappens be- dient, und würde, da solches keinen Anstoß geben

1806 könnte, damit fortfahren. Der General ließ es vorerst bei dieser Erklärung bewenden: indessen wurden die Preussischen Adler vor dem Posthause und der Bank in der folgenden Nacht in aller Stille abgenommen. Uebrigens benachrichtigte er den Magistrat, daß nunmehr der Handel zwischen dem Königreiche Holland und Ostfriesland wieder hergestellt sey, und daher die kleine Schiffahrt wieder eröffnet werden könne. Eben dieses ließ gleich nachher der Commandeur der Holländischen Flotille bei Delfzyl dem Magistrat bekannt machen.

## §. 5.

An dem nämlichen Tage, als Emden besetzt wurde, am 28. October, rückte das 9te Holländische Infanterie-Regiment, unter dem Obersten Achenbach, in Aurich ein. Dieses ganze Regiment garnisonirte anfänglich in Aurich; in dem folgenden Monate aber wurden davon 2 Compagnien außerhalb der Stadt verlegt. Der General-Major Broux, der zugleich mit dem General-Lieutenant Daendels in Ostfriesland angekommen war, fand sich an dem folgenden Tage in Aurich ein, und machte der Landes-Deputation förmlich bekannt, daß Ostfriesland für den König von Holland in Besitz genommen sey. Es wurden denn auch hier, so wie überall in der ganzen Provinz, die Preussischen Wappen abgenommen, jedoch statt derselben noch vorerst keine neue Wappen an öffentliche Gebäude angeheftet. Nur allein vor den Posthäusern

wurden, statt der abgenommenen Adler, neue Schil- 1806  
der vorgehängt, die aber bloß mit einem Posthorn  
bezeichnet waren und die Unterschrift hatten: Post-  
amt zu Emden oder Aurich u. s. w. Dann muß-  
ten auch die Landes-Collegien, so wie alle öffent-  
liche Beamte, sich der Preussischen Siegel mit dem  
Adler enthalten, und dagegen neue Siegel anneh-  
men. In diesen neuen Siegeln wurde das sechs-  
schildige Ostfriesische Wappen mit der Unterschrift:  
Ostfriesische Regierung, Ostfr. Kieges- und Domains-  
kammer, Ostfr. Landes-Deputation, Ostfr.  
Amt-Gericht zu Emden oder Leer u. s. w. einge-  
schnitten. Bis zur Anfertigung dieser neuen Sie-  
gel wurden bloß Privat-Siegel gebraucht.

## §. 6.

Der General-Lieutenant Daendels war von  
dem Könige von Holland zum Gouverneur von  
Ostfriesland, und gleich nachher zum General-Gou-  
verneur von ganz Westphalen, oder den Preussischen  
Westphälischen Provinzen ernannt. Schon am 1.  
Novemb. begab er sich nach Münster und substituir-  
te, während seiner hiesigen Abwesenheit, den Gene-  
ral-Major Brour. Dieser schrieb sich nun Gou-  
verneur von Ostfriesland, Eingen und Oldenburg:  
denn auch Oldenburg war von Holländischen Trup-  
pen besetzt. Gleich hierauf verordnete der General-  
Lieutenant Daendels aus Münster, daß alle dem  
Könige von Preußen zustehende Einkünfte und Ge-  
fälle zur Disposition des Königs von Holland auf-

1806 gehoben und keine Gelder aus den Cassen, ohne Königliche Verfügungen, ausbezahlt werden sollten.

§. 7.

Sonderbar und einzig in seiner Art ist folgender Criminal-Proceß: Gleich nach der Holländischen Occupation hatten zwei berauschte Schiffer sich einige, zwar nicht die Ehre berührende, doch unanständige Ausdrücke gegen zwei Holländische Officiere in einem Wirthshause zu Leer entfallen lassen. Der General-Major Broux ließ die Schiffer einziehen und zur Bestrafung dem Leerer Amt-Gerichte übergeben. Nach einer kurzen summarischen Untersuchung wurden die Arrestanten nach Aarich abgeführt. Der General-Major benachrichtigte die Landes-Deputation von diesem Vorfalle, und verlangte von ihr ein schleuniges Erkenntniß, und zwar mit dem Zusatze, daß die Inquisiten sonst vor ein militairisches Gericht gestellt und als Aufwürger gerichtet werden müßten. Die Landes-Deputation erwiederte hierauf, daß, da so wenig die Civil- als Criminal-Rechts-Pflege zu ihrem Ressort gehörte, die wider die Inquisiten angebrachten Anschuldigungen von der Regierung, oder dem Criminal-Senat derselben gehörig untersucht werden sollte, und dann die Sentenz beschleunigt werden würde. Hierauf antwortete der sich nun in Aarich befindende General-Major schriftlich: „Das Benehmen der beiden Arrestanten bedarf keiner Untersuchung, da das Factum durch die beleidigten

„Officiere (also von der Gegen-Parthei selbst) be- 1806  
 „kräftigt ist. Ich verlange bloß ihre Bestrafung.  
 „Wenn ich nicht innerhalb zwei Stunden die voll-  
 „kommenste Satisfaction erhalte, werde ich sie als  
 „Aufrührer bestrafen.“ In dieser Verlegenheit,  
 und um der Niedersezung eines militairischen Ge-  
 richts vorzubeugen und die Schiffer von der ihnen  
 drohenden Lebensgefahr zu retten, wurden von der  
 Landes-Deputation, dieser incompeten Behörde,  
 mit Uebergang aller sonst erforderlichen Formalien,  
 die beiden Schiffer, nach Anleitung des allgemeinen  
 Land-Rechts II. Th. Tit. 20. §. 615. 643. und 644.  
 auf der Stelle in eine viermonatliche Zuchthaus-Strafe  
 verurtheilt. Dieses schleunige Erkenntniß befriedig-  
 te den General so, daß er die viermonatliche Zucht-  
 haus-Strafe auf eine achttägige Gefängniß-Strafe  
 bei Wasser und Brod milderte.

## §. 8.

Auf eine, von dem Französischen General-  
 Postamte zu Berlin vom 11. Novemb. an alle  
 Magistrate und Beamte in Ostfriesland erlassene  
 Verordnung, sollten sie den Postmeistern in ihren  
 Gerichts-Bezirken folgenden Eid abnehmen: „Ich  
 „schwöre, die Gewalt, die mir von dem Kaiser  
 „der Franzosen und dem Könige von Italien an-  
 „vertrauet ist, mit der größten Loyalität auszuüben,  
 „auch aus allen meinen Kräften beizutragen, um  
 „die Maasregeln und Anordnungen, welche mir  
 „für den Dienst der Französischen Armee vorge-

1806 „geschrieben ist, auszuführen und weder Briefwechsel, „noch irgend eine andere Art von Verbindung mit „den Feinden zu unterhalten.“ Da diese Provinz im Namen des Königs von Holland in Besitz genommen war: so gab der Gouverneur der Kammer auf, die Postmeister unter schwerer Ahndung anzuweisen, aus den Beständen der Post-Casse keine Gelder an das Französische General-Postamt in Berlin abzusenden, sondern solche jedesmal an die hiesige Domainen- und Krieges-Casse abzuliefern. Dann sollte sie ihnen die von dem Französischen General-Postamte verlangte eidliche Verpflichtung untersagen und ihnen bedeuten, daß, wo etwa eine solche mißbräuchliche Verpflichtung bereits vorgenommen sey, solches als nicht geschehen betrachtet werden sollte. Bei der Gelegenheit wurde denn auch der Kammer wiederholend anbefohlen, von den herrschaftlichen Revenüen keine Gelder aus der Provinz zu versenden.

## §. 9.

Im Novemb. ließ der General-Gouverneur Daendels der Regierung und Kammer bekannt machen, daß, nach dem Willen des Königs von Holland, alle Behörden, Ober- und Unterbediente, bis zu einer künftig vorzunehmenden Organisation, in ihren Posten unverrückt verbleiben sollten, wobei sie sich dann aber schriftlich zu verbinden hätten, diese ihnen ferner anvertraueten Posten pflichtmäßig wahrzunehmen.

zunehmen. Solche schriftliche Verpflichtungen mußten die Präsidenten und Räte der Regierung und Kammer, die Secretaire, Canzelisten, Boten bis zu den Gefangen-Wärtern herab, ferner alle landschaftlichen Officianten ohne Unterschied, dann die Magistrate, Beamten, Rentmeister, Justiz-Commissarien, Forst- und Post-Bediente, Deich- und Eyl-Richter, kurz jeder, der auch nur den unbedeutendsten Posten bekleidete, ausstellen. 1806

## §. 10.

Im Justiz-, Finanz-, Polizei- und Verwaltungsfache wurde also vorerst noch nicht die geringste Veränderung vorgenommen. Doch hatte der König von Holland gut gefunden, in Ostfriesland einen General-Controllieur anzustellen, und diesen wichtigen Posten einem Holländer, van Riemsdyck, anzuvertrauen. Der General-Controllieur hatte die Ober-Aufsicht über das ganze Finanz-Wesen, und besonders über alles, was Beziehung auf die Domanal-Güter und das Einkommen von der Provinz hatte. Seine besondere Verpflichtung war, auf alle Cassen, ohne Unterschied, ein wachsames Auge zu heften, und besonders dafür zu sorgen, daß alle Königl. Intraden richtig eingehen und den Vernachlässigungen und der Untreue der Cassen-Bedienten, so viel möglich vorgebeugt, und nach den Gesetzen bestraft werde. Die Kammer war ihm also in dem Finanz-Fache gleichsam untergeordnet. Er mußte auch die Kammer, bei derselben anfäng-

1806 lichen gar zu großen Nachgiebigkeit, meisterhaft zu despotisiren. Er fand sich mit seinen vier Secretairen, wovon der erste, beim Bernehmen nach, ein gelehrter Friseur war, am 14. November in Zurich ein, und trat sofort seinen wichtigen Posten an. Ihm wurde mit seinem Bureau, auf Landeskosten, eine anständige Wohnung angewiesen. Seine Secretaire wurden ausquartiert und speiseten, auf Landeskosten, des Mittags und Abends in einem Gasthose. Bald nachher sandte auch der König seinen geheimen Secretair und Staats-Rath Appellius nach Ostfriesland, um von der ganzen Landes-Verfassung eine genaue Information einzuziehen, und die erforderlichen statistischen Nachrichten zu sammeln. Dazu waren ihm die Landes-Collegien und sonstigen Behörden, auf seine Veranlassung, behülflich. Nach verrichteten Geschäften reiste der Staats-Rath in dem folgenden Monate nach Holland zurück.

#### §. 11.

Beträchtliche, aus der landschaftlichen Casse bestrittene, Kosten waren die ersten Folgen der Holländischen Occupation. Außer der naturellen Verpflegung der Holländischen Truppen und den vielen zu leistenden Fuhren, erfolgten schon bald verschiedene Requisitionen. So mußten unter andern schon im Anfange des Novembers, auf Befehl des Gouverneurs Daendels, 800 Centner Weizenmehl, 1500 Centner Haber und 300 Stück Schlacht-

Vieh zum Bedarf der Nord-Armee nach Münster, 1806  
 gleich darauf 1200 Paar Schuhe für das neunte  
 Linien-Regiment, und etwas später 2000 Capots  
 Röcke geliefert werden. Auch waren die Tafel-Gel-  
 der des General-Lieutenants und Gouverneurs Daen-  
 dels und des Generals Broux bedeutend. Sie er-  
 hielt täglich 50 Pistolen an Tafel-Geldern, näm-  
 lich ersterer 30 und letzterer 20 Pistolen. Diese Ta-  
 fel-Gelder liefen auch bei Abwesenheit des Gouver-  
 neurs aus der Provinz fort, und sind ihm daher  
 bis zum 30. Novemb. für 36 Tage aus der Lan-  
 des-Casse mit 9000 Rthlr. Gold baar ausgezahlt.  
 Anfänglich schien es mit den sogenannten Tafel-  
 Geldern noch weit schlimmer zu seyn. Wie näm-  
 lich der General-Lieutenant in Leer eingerückt war,  
 forderte dessen Adjutant Möllenbek, ein hier be-  
 kannter, vormals mit Muster-Karten herumreisens-  
 der Kadendiener, bei Strafe einer sofort zu ver-  
 hängenden militairischen Execution, zu kleinen, von  
 dem General zu bestreitenden, Ausgaben täglich 50  
 Pistolen, und außerdem die unentgeltliche Lieferung  
 der Consumtibilien zur Tafel des Generals. Die  
 Kosten der herbeizuschaffenden Victualien überstiegen  
 weit die eigentlichen Tafel-Gelder, oder die 50  
 Pistolen. Merkwürdig ist der von dem Adjudan-  
 ten den Beamten überreichte Küchen-Zettel. Nach  
 diesem Verzeichnisse sollten täglich außer Thee, Kaf-  
 fee, Chocolate zc. 126 Boutheillen ordinairer und  
 feiner Sorten Weine, 200 Eier, 800 Austern,  
 18 Kephüner, 4 Holzschneppen, 4 Enten, 1 Span

1806 ferkel, 12 Hühner, 1 Reh, 4 Pommersche Gänse, 1 wilder Scheins-Kopf u. s. w. geliefert werden. Ferner fanden sich auf diesem Verzeichnisse Früchte aller Art, als Ananassen, Trauben, Nüsse, die feinsten Äpfel u. s. w. Confecte und eingemachte Sachen aller Art, und sogar die aromatischen Ostindischen Vogel-Nester vor. Dieser, mit einer scharfen Drohung begleitete, Küchen-Zettel setzte zwar die Leerern Beamten in die größte Verlegenheit, hatte aber keinen Erfolg, indem der General-Lieutenant gleich darauf nach Emden, und von dort nach Münster ging, da er denn für sich und den General Broux sich mit den obbemeldeten Tafel-Geldern begnügte.

## §. 12.

Der Gouverneur Dandels fand eine zu bestimmende Quotisation, oder Vertheilung der außerordentlichen Kriegs-Kosten zwischen Ostfriesland, Zeven, Oldenburg und Lingen nothwendig. Er befand sich damals, in der Mitte des Novembers, mit dem General-Controleur von Niemsdyck in Oldenburg. Dorthin berief er eine Deputation aus diesen vier occupirten Ländern. Nachdem sich diese Deputation am 21. Novemb. in Oldenburg versammelt hatte, bestand der Ostfriesische Deputirte auf eine Quotisation nach der Menschen-Zahl. Darnach sollten nach einer Summe von 100 Gulden.

Ostfriesland von 120000 Menschen	—	$40\frac{2}{3}$	1806
Oldenburg mit den neu-acquirirten Ländern			
von 150000 Menschen	—	$43\frac{3}{4}$	
Eingen von 30000	— —	$10\frac{5}{7}$	
und Feber von 16000	— —	$5\frac{1}{2}$	
		<hr/>	
		zusammen Fl. 100	

beitragen. Die anderen Deputirten streubten sich wider diesen Satz und verlangten, daß nicht bloß auf die Volkszahl, sondern besonders auch auf den Wohlstand der Provinzen Rücksicht genommen werden müßte. Sie änderten daher die von Ostfriesischer Seite vorgeschlagene Quotisation dahin ab, daß zu jedem 100 Fl.

Ostfriesland	—	45
Oldenburg	—	40
Eingen	— —	9
Feber	— —	6
		<hr/>
		Fl. 100

entrichten müßten. Dabei machte aber noch der Oldenburgische Deputirte die besondere Bemerkung, daß die Herzoglich-Oldenburgischen Länder nicht iure belli occupirt worden, und daher auch nicht zur Mitconcurrentz solcher außerordentlichen Kriegsteuern herangezogen werden könnten. Weil aber nicht lange nachher Oldenburg ganz außer Verbindung mit Ostfriesland kam: so hatte es bei dem Protestiren und Repestiren sein Bemenden, und ist nie von einer solchen Quotisation wieder die Rede gewesen.

## §. 13.

Das Gouvernement des General-Lieutenants

1806 Daendels war von kurzer Dauer und erstreckte sich nur einen Monat hindurch, indem ihn der König abberufen und ihm eine andere Bestimmung gegeben hatte. Ihm folgte Bonhomme, Königlich-Holländischer General der Cavallerie und Commandant von der fünften Militair-Division. Er war aber nicht, wie sein Vorgänger, Gouverneur von Westphalen, denn zum Gouverneur der Provinzen Münster, Snabrück und der Grafschaften Mark und Tecklenburg war der Französische Divisions-General Poison ernannt. Der neue Gouverneur Bonhomme nahm mit seinem General-Secretair, Zuylen van Nievelt, sein Hauptquartier in Emden und trat am 1. Decemb. das Gouvernement an. Er schrieb sich General-Gouverneur von Ostfriesland, Oldenburg, Delmenhorst, Teverland, Barel und Ruyshausen. An die Ostfriesen erließ er unter dem 3. December folgende Proclamation in Holländischer Sprache: „Einwohner von Ostfriesland! Es hat „Er. Majestät, dem Könige von Holland gefallen, „mich zum General-Gouverneur eurer Provinz zu „ernennen. Ich mache euch solches hiemit bekannt „und benachrichtige euch zugleich, daß Se. Majest. „mich beauftragt hat, euch zu versichern, daß eure „Privilegien bis zur näheren Ordre ungeschmälert „erhalten, und alle Belastungen oder Abgaben auf „dem alten Fuß erhoben werden sollen. Euer Be- „tragen unter meinem verdienstvollen Vorgänger „bürget mir, daß ich die mir obliegenden Verrich- „tungen nach dem Willen des Königs ausführen

„Könne. Fahrt so fort, und dann könnt ihr auf 1806  
„die Gunst und den Beifall des Königs rechnen.“  
Nach Abgang des General-Lieutenant Daendels  
wurden die täglichen Tafel-Gelder von 50 Pistolen  
auf 24 erniedrigt. Davon erhielt vom 1. Decemb.  
an der General-Gouverneur Bonhomme die  
Hälfte mit 12 Pistolen, der General Brour 6  
und der General-Controleur Riemsdyck ebenfalls 6  
Pistolen. Diese Tafel-Gelder sind indessen nur  
bis zu dem 16. Decemb. ausgezahlt, indem nach  
einer Königl. Verfügung, von der Zeit an, alle  
Gratifikationen und Tafel-Gelder aufhören sollten.  
Dagegen erhielt der Gouverneur Bonhomme ein  
festes Gehalt von 19000 Gulden Holländisch.

## §. 14.

Der Kaiser Napoleon hatte durch das in Berlin  
erlassene Decret vom 21. Novemb. 1806 die  
Brittischen Inseln in Blokade-Stand erklärt, und  
den Handel und alle Correspondenz mit England  
strenge verbieten lassen. In Gefolge dieses Decrets  
hatte auch der König von Holland unter dem 1.  
Decemb. in Holland und in den mit Holländischen  
Truppen besetzten Ländern den Handel und die  
Correspondenz mit England untersagen lassen. Der  
Gouverneur Bonhomme ließ daher unter dem 4.  
Decemb. durch eine gedruckte Publication bekannt  
machen, daß aller Handel und jede Correspondenz  
mit England verboten, alle Englische Unterthanen,  
die sich in dem Königreiche Holland, oder den mit

1806 Holländischen Truppen besetzten Ländern befinden mögten, als Kriegs-Gefangene zu behandeln, Englische Magazine und Waaren, und überhaupt alles Eigenthum Englischer Unterthanen confiscirt, und keine aus England oder den Colonien kommende Schiffe in einen Hafen eingelassen werden sollten. Diesem Königl. Decrete folgte ein anderes unter dem 15. Decemb., wornach, bis auf weitere Verfügung, keinem Schiffe erlaubt seyn sollte, aus irgend einem Hafen abzusegeln, wenn es nicht mit einem besonderen, von dem Könige selbst eigenhändig unterzeichneten, Erlaubniß-Schein versehen wäre. Dann sollten auch alle abgehenden und einkommenden Fischer-Fahrzeuge, vor ihrer Abfahrt und gleich nach ihrer Ankunft, von Justiz-Beamten und der Convoye- und Zoll-Bedienten untersucht werden. Außerdem mußten die Fischer eidlich erklären, daß sie mit keinem Schiffe, es habe Namen, wie es wolle, im heimlichen Einverständniß ständen. Endlich sollten auch alle Post-Officianten für die, aus England kommenden oder dahin abgehenden, Briefe verantwortlich gemacht und sie verpflichtet werden, solche Briefe sogleich und unmittelbar dem Justiz- und Policei-Minister einzusenden. Demnächst ward den Magistraten und Beamten aufgegeben, alle vorhandenen Englischen Waaren und Sachen, welche Englischen Unterthanen eigenthümlich gehörten, aufzunehmen. Bei den hierüber vorgenommenen Untersuchungen versicherten fast alle hiesigen Kaufleute, daß sie unmit-

telbar aus England nie Waaren erhalten, sondern 1806 die unter ihnen beruhenden Englischen Fabrik- und Colonial-Waaren aus Holland, Bremen, Hamburg und anderen Deutschen Handelsstädten verschrieben hätten. Solche Waaren hätten sie den Holländischen oder Deutschen Absendern theils bezahlt, theils wären sie ihnen noch schuldig. Nur einige Kaufleute gestanden zwar, die Waaren direct aus England erhalten zu haben, versicherten aber, und wiesen auch zum Theil nach, daß sie solche schon bezahlt hätten; folglich kein Englisches Eigenthum mehr wären. Es ist daher bei der ohnehin nicht strenge vorgenommenen Untersuchung nichts heraus gekommen. Bei der Nachforschung; ob auch hier Englische Unterthanen, die nach dem Decret vom 4. Decemb. als Kriegs-Gefangene behandelt werden sollten, vorhanden wären, hatte man den Grundsatz angenommen, daß darunter nicht Engländer, die sich hier angesiedelt, oder das Bürger-Recht erhalten hatten, begriffen seyen. Daher wurde auch nur bloß ein gewisser Lindeman, der vorhin Englischer Consul in Emden gewesen war, in Civil-Verwahrung genommen. Weil er aber kein Engländer, sondern ein geborner Hannoveraner war: so wurde er auf Verfügung des Holländischen Justiz- und Policei-Ministers wieder in Freiheit gesetzt. Dann ward noch gleich nachher verordnet, daß die Ausfuhr der Pferde, des Rindens, und überhaupt alles Getreides, und aller Victualien nach neutralen und mit keinen feindlichen Truppen be-

1806 setzten Derttern, nicht anders, als auf einen, von dem Gouvernement in Emden ausgestellten Erlaubniß-Schein zu gestatten sey. Indessen blieb die Ausfuhr landwärts nach benachbarten, mit Französischen oder Holländischen Truppen besetzten, Ländern auch ohne Ausfuhr-Pässe erlaubt.

## §. 15.

Ostfriesland war eine, von dem Könige von Holland, als Alliirten des Kaisers von Frankreich, occupirte und mit Holländischen Truppen besetzte Provinz. Noch lag das künftige Schicksal derselben im Dunkeln. Noch hatte Ostfriesland, so lange der Krieg währte, keinen eignen Landesherrn. Es konnte also bis dahin keine Huldigung eingenommen werden. Indessen fand der König von Holland gerathen, sich provisorisch den Eid der Treue und des Gehorsams ablegen zu lassen. Der General-Gouverneur Bonhomme ließ daher alle Officianten der Regierung, der Kammer, des landtschaftlichen Administrations-Collegii, des Magistrats, der Beamten, wie auch der Postmeister, bescheiden, sich in seinem Absteige-Quartier in Aurich am 23. Decemb. einzufinden, um diesen Eid in seine Hände abzulegen. Folgendes war das Ceremoniel: Wie die Officianten sich in einem Vorzimmer versammelt hatten, fertigte der Adjutant des Gouverneurs ein Namens-Verzeichniß der Componenten aus. Nach dieser Liste wurde jeder einzeln aufgerufen und in den Audienz-Saal eingelassen. Hier saß

der Gouverneur mit bedecktem Haupte in einem 1806 Sofa. Die jedesmal vorgelesene, in Holländischer Sprache, aufgesetzte kurze Eides-Formel lautete: „Ich schwöre Sr. Majestät, dem Könige von Holland, Treue und Gehorsam.“ Sobald der Offiziant diese Formel nachgesprochen hatte, verließ er nach einer dreimaligen Verbeugung den Audienz-Saal. Dann wurde die Thüre geschlossen, und wieder ein anderer so lange aufgerufen und eingelassen, bis die ganze Handlung beendet war. Den Beschluß machte, wie bei solchen feierlichen Gelegenheiten gewöhnlich der Fall ist, ein von dem landschaftlichen Administrations-Collegio in einem Gasthose veranstaltetes Diner. Uebrigens mußten die Offizianten in anderen Orten der Provinz die Eides-Formel, von ihnen unterschrieben, einzufenden.

## §. 16.

Im Anfange des Decembers ging die Rede, daß in Ostfriesland unruhige Bewegungen ausgebrochen wären. Bei dieser Gelegenheit wurden die Ostfriesen bei dem Könige angeschwärzt. Da nun auch dieses grundlose Gerücht in dem Hamburger Correspondenten aufgenommen war: so ließ die Landes-Deputation diesem falschen Gerüchte durch Insertionen widersprechen. Auch berichtete sie an den König von der hier herrschenden stillen Ruhe. Indessen ereigneten sich im Anfange Januars 1807 einige, größtentheils von betrunkenen Leuten in

1807 Emden, Olbersum und Dornum erregte tumultuarische Auftritte. Wenn nun gleich solche so wenig von Bedeutung, als von irgend einem gefährlichen Erfolge waren: so veranlaßten sie doch den Gouverneur zu einem Publicate vom 15. Januar. Darin warnte er alle Eingefessenen bei schwerer Ahndung, für boshafte und ärgerliche Gespräche, Verbreitung falscher Gerüchte, Singen, Ruhe-störender Lieder und Zusammenrottirungen, und forderte alle Obrigkeiten und öffentliche Behörden in den Städten und auf dem platten Lande auf, für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe eifrig und thätig zu sorgen und die alsdann eingezogenen Thäter, als Störer der öffentlichen Ruhe, oder, nach Bewandniß der Umstände, als Auführer zu bestrafen. Wie dieses gedruckte Publicat in Holland bekannt wurde, gab der König dem General-Gouverneur auf, der Landes-Deputation zu eröffnen, daß nach dem Ausbruche einiger Unruhen, 6000 Mann Executions-Truppen sofort in Ostfriesland einrücken sollten. Da aber die Ruhe keineswegs gestört wurde: so hatte es bei dieser Drohung sein Bewenden.

## §. 17.

Bisher war, seit der Holländischen Occupation, Niemand in seinem Besiß, Stande gestört, oder an seinem Eigenthum gefährdet. Der Malteser-Orden war der erste, auf dessen Eigenthum und Einkünfte die Staats-Veränderung in Ostfriesland einen nachtheiligen Einfluß hatte. Der Dr-

den hatte seine, in Ostfriesland belegenen Ordens-1807 Güter, nach einem mit dem Grafen Edzard II. 1571 getroffenen Vergleiche, a) demselben abgetreten, und sich nur die Güter Langholz und Bur- lage, die Vorwerke Hasselt, Hesel und Nortmoer und einige Erbpachten im Stikelfkamp und Bock- zettel vorbehalten, und war bis hierzu in dem ruhigen und ungestörten Besitz derselben geblieben. Diese Güter, die zusammen nur etwa 700 Rthlr. an reinem Gelde jährlich eingebracht haben mögen, wurden nun von dem Könige von Holland einge- zogen und in Besitz genommen. Die Besiznahme ward unter dem 31. Januar mit dem Zusage öf- fentlich bekannt gemacht, daß nunmehr mit dem Malteser-Orden, oder dessen bisherigen Mandata- rien und Verwaltern keine weitere Pacht-Geschäfte oder sonstige Contracte, in Ansehung jener Güter, gültig abgeschlossen werden könnten. Bald nachher schenkte der König diese Güter, oder deren Ein- künfte, dem Ordens-Capitel der Union.

## §. 18.

Noch zur Zeit hatte es bei dem vorigen Steuer-Wesen sein unverändertes Bewenden, auch war noch keine Accise irgend einer Art eingeführt. Nur machte ein auf das Salz gelegter Impost ei- ne Ausnahme. Vermöge eines Königl. Decrets vom 31. Decemb. 1806 wurden alle bisher in

---

a) Breneisen. T. 1. p. 221. §. 10.

1807 Ostfriesland und FEVERLAND bestandenem Edicte und Gebräuche, die Einfuhr und den Verkauf des Salzes betreffend, mit dem Jahre 1807 annullirt und außer Wirkung gesetzt. Dagegen wurden die Eingefessenen verpflichtet, das zu ihrem Gebrauche benötigte Salz aus den, im Innern des Königreichs vorhandenen Salz = Siedereien, gegen Entrichtung der Accise von 5 Fl. Holl. für den Sack zu nehmen. Indessen wurde ihnen verstattet, zu ihrem Gebrauche ausländisches Salz, jedoch unter der Bedingung einzuführen, daß sie die Einfuhr = Rechte mit 6 Fl. von Hundert, und außerdem für jeden Sack mit 10 Fl. Accise entrichten mußten. Zur genaueren Ausführung dieses Salz = Edicts ward nachher im Oct. 1807 verordnet, daß kein raffiniertes Salz, weder Holländisches, noch fremdes, in Ostfriesland zu Schiffe eingeführt werden sollte, als nur in Emden, Carolinen = Eyl, Leer und Hoeksyl, zu Lande aber nur allein, und mit Ausschluß aller anderen Wege, über Detern. Daher wurden zur Erhebung der Salz = Steuer in vorbenannten 5 Orten Holländische Salz = Steuer = Einnehmer angestellt. Das Salz wurde nun nach dem Einkaufs = Preise und dem hohen Impost beinahe für das vierdoppelte des vorigen Preises verkauft. Hierzu kam noch der Wucher vieler Kaufleute und Krämer hinzu, die an einigen Orten die Kanne Salz für 14 bis 15 Stüber verkauften. Drückend war dieser Impost besonders für den gemeinen Mann, der verhältnißmäßig in seiner Haushaltung mehr

Salz consumirte, als der vermögende Mann. Um 1087 dem Salz = Bucher zu steuern und der niedrigen Volks = Classe Gelegenheit zu verschaffen, dieses sein dringendes Bedürfniß für einen möglichst niedrigen Preis zu erlangen, ließ in dem folgenden Jahre der Land = Drost ein Magazin in Aarich anlegen, woraus das Salz ohne allen Gewinn wieder verkauft wurde. Die Folge davon war, daß auch von den Krämern der Salz = Preis von 14 bis 15 Stübern auf 10 Stüber für die Kanne erniedrigt wurde.

## §. 19.

Der ebenfalls von den Holländern occupirten Herrschaft Zeven stand eine große Veränderung und völlige Umwälzung ihrer Verfassung bevor. Da das Zevenland noch in diesem Jahre 1807 der Provinz Ostfriesland einverleibt wurde, und auch in der Folge auf die Verfassung des Zevenlandes Bezug genommen wird: so mag, bei Gelegenheit einer, nun projectirten Organisation dieses Landes folgendes zur kurzen Uebersicht der Geschichte und der Verfassung desselben dienen. Die Herrschaft Zeven, ursprünglich ein Burgundisches Lehn, war nach dem Absterben des Fräulein Maria (1575) erst an das Oldenburgische Haus, und nachher vermöge Testaments des, ohne männliche Descendenten 1667 verstorbenen Grafen Anton Günter von Oldenburg an Anhalt = Zerbst gekommen. Nach dem Tode Friedrich August, des letzten Fürsten von

1807 Herbst, verstammte diese Herrschaft auf seine Schwester, die Kaiserin Catharina II. von Rußland. Die Kaiserin ließ aber, zufolge einer besonderen Verordnung vom 17. April 1793, der noch lebenden Wittwe ihres verstorbenen Bruders die Administration und den Genuß aller Einkünfte aus dieser Herrschaft, so lange sie leben würde. Die Administration der Fürstin hörte nun nach der Holländischen Occupation von selbst auf. Der Gouverneur Bonhomme fand die weitläufige und kostbare Civil-Verfassung dieser kleinen Herrschaft, die noch keine 6 Quadrat-Meilen enthält, gar nicht angemessen. Es bestanden nämlich in Seeverland: 1) eine mit einem Präsidenten und vier Råthen besetzte Regierung, zu deren Ressort das Administrativ- und Policei-Wesen gehörte; 2) die Kammer. Zu ihrem Ressort gehörten die Domainen, Regalien und Contributionen aller Art, sodann die Judicatur über die Zölle und das Mühlen-Wesen. Sie war mit drei Råthen besetzt. 3) Das Land-Gericht, als das eigentliche Justiz-Collegium, hatte einen Präsidenten und drei Justiz-Råthe. Es hatte die Criminal-Jurisdiction in dem ganzen Lande, und war in Civil-Sachen die Appellations-Instanz von den Unter-Gerichten und die erste Instanz aller Civil-Sachen, mit Ausnahme solcher, die wegen Geringfügigkeit der Objecte vor die Unter-Gerichte gehörten, oder Rechtshandel betrafen, worüber der Regierung, der Kammer und dem

Const.

Consistorium die Judicatur zustand. 4) Das Con-1807  
 sistorium. Dieses hatte die Judicatur über alle  
 geistliche, Kirchen-, Armen- und Matrimonial-  
 Sachen, und war mit einem weltlichen und drei  
 geistlichen Råthen besetzt. Unter ihrer geistlichen  
 Special-Aufsicht standen auch, mirandum dictu!  
 — die Hebammen. Zu den Unter-Gerichten ge-  
 hörten der Magistrat, oder das Stadt-Gericht und  
 fünf Amtmänner auf dem platten Lande. Uebri-  
 gens befanden sich in diesem Låndchen 17 Advocat-  
 ten, unter denen die mehresten ein reiches Einkommen  
 durch eine starke Praxis hatten. Es läßt sich die-  
 ses auch leicht erachten, weil nach einem genau  
 ausgefertigten 14jährigen Durchschnitte, außer Con-  
 cursen und Incident-Puncten, jährlich bei dem  
 Land-Gerichte 201, dem Consistorio 45, und der  
 Kammer 8 Civil-Processe im Ganzen gewesen wa-  
 ren. Außerdem hatten jährlich bei dem Land-Ge-  
 richte, außer den Criminal-Sachen, 70, bei der  
 Regierung 50, dem Consistorio 20 und der Kam-  
 mer 5 físcalische Processe vorgeschwebt. Ohnehin  
 war die Proceß-Ordnung schon an sich, und be-  
 sonders dadurch, weil nur drei conforme Sentenzen  
 ein Judicat wirken konnten, und bis dahin immer  
 ein sogenanntes Remedium Supplicationis statt  
 fand, h) den Advocaten so günstig, als den Par-

h) Eigentlich waren nach der Zeverischen Proceß-Ordnung  
 nur 2 Instanzen. Die zweite hieß das Revisorium. Doch  
 konnte der Succumbens sich an die Landes-Herrschaft mit  
 einem Supplicat wenden, und aus den darin angeführten  
 Gründen auf eine dritte Instanz antragen. Diese Instanz

1807 theien, besonders bei Verschiebung der Acten nach auswärtigen Juristen-Facultäten, sehr kostbar. Bei dieser Verfassung bestand der Gouverneur Bonhomme, im Einverständniß mit dem General-Controleur van Rymdyck, auf eine gänzliche Reform, und verlangte, daß zur Ersparung der, für so viele Landes-Collegien ausgesetzten, jährlichen Gehalte, zur Vereinzelung der Geschäfte in den Justiz-, Finanz- und Polizei-Fächern und zur Abkürzung der Prozesse die Herrschaft Jever der Provinz Ostfriesland einverleibt, und ein besonderes Amt derselben, so wie die übrigen Ostfriesischen Aemter, ausmachen sollte. Zwei Räte aus der Regierung und Kammer, Heslingh und Sethe, wurden hierauf von dem Gouverneur beauftragt, sich nach Jever zu verfügen, um, nach einziehender genauen Erkundigung von allen Umständen, zur Ausführung seines Plans und zur Organisation der dortigen Auctoritäten zweckmäßige Vorschläge zu thun. Nach sorgfältig eingezogener Information von der ganzen Staats-, Justiz- und Policei-Verfassung des Jeverlandes überreichten beide Commissarien ihr Gutachten zu einer neuen Einrichtung. Nach diesem ihren Vorschlage sollten die sich auf die dortigen Local-Umstände beziehenden Policei-Verordnungen wenigstens vorerst noch in Kraft erhalten, dagegen aber die übrigen, in Ostfriesland, geltenden Poli-

---

hieß das Supplicatorium, welches so lange wiederholt werden konnte, bis drei conforme Sentenzen vorhanden waren.

rei = Gesetze eingeführt werden. So sollten auch 1807 alle Provinzial = Gesetze, Statuten und rechtsgültige Observanzen beibehalten werden; dagegen aber sollte das allgemeine Preussische Landrecht, als ein subsidiarisches Recht, eintreten. Ferner sollte, statt der abzuschaffenden Severischen Landgerichts = Ordnung, die Preussische Proceß = Ordnung und dann auch das Criminal = Recht von 1806 eingeführt werden. Endlich sollte auch das Hypotheken = und Depositen = Wesen ganz auf Preussischen Fuß eingerichtet werden. Der Vorschlag der Commissarien ging dann weiter auf die völlige Auflösung des Landgerichts, der Regierung, der Kammer, des Consistorii und der Amtmänner auf dem platten Lande. Statt des Landgerichts, wie auch der Amtmänner, sollte, so wie in den Ostfriesischen Aemtern, ein Ober = Amtgericht, besetzt mit einem Ober = Amtmann und drei Assessoren, angeordnet werden. Statt der Regierung und der Kammer sollte ein Domainen = Rentmeister, dem auch die Deich =, Syl = und Policei = Sachen anzuvertrauen seyen, bestellt werden. Dabei waren sie auch der Meinung, daß ein Justizrath aus dem Landgerichte in die Ostfriesische Regierung, ein Mitglied aus der Severischen Regierung in die Ostfriesische Kriegs = und Domainen = Kammer eintreten, und ein Consistorialrath in dem Ostfriesischen Consistorium Sitz und Stimme führen könnte. Uebrigens waren für die, zu entlassenden Officianten, die bei der neuen Organisation nicht wieder angestellt werden konnten, be-

1807 trächtliche Pensionen von 2000, 1300, 1200, Rthlr. u. s. w. in Vorschlag gebracht. War aber nicht eine solche völlige Umwandlung der bisherigen Ferverischen Verfassung und deren Umformung auf Preußischen Fuß noch gar zu voreilig? Ließ sich denn damals (denn noch währte der Krieg fort) wohl voraussehen, daß Rußland das Ferverland bei dem künftigen Friedens-Schlusse abtreten, und dann auch diese Herrschaft der Provinz Ostfriesland einverleibt werden würde? Selbst das künftige Schicksal Ostfrieslands lag vor dem Tilsitter Frieden noch im Dunkeln. Zwar ließ sich, nach vorwaltenden Umständen, wohl die Trennung dieser Provinz von seinem vorigen Landesherren ahnen; alsdann aber mußte man, nach einer solchen Absonderung von der Preußischen Monarchie, in der Folge eine andere Staats- und Justiz-Verfassung vermuthen. Warum sollte denn, vielleicht nur für eine gar kurze Dauer, dem Ferverlande eine Preußische Verfassung und Preußische Gesetze aufgedrungen werden? Mag nun das Holländische Ministerium diese projectirte Organisation für zu frühzeitig erachtet, oder sonstige Gründe gehabt haben, diese Vorschläge zu beseitigen, genug, es ist von der Organisation nichts geworden, und in dem Ferverland, die ganze Holländische Regierung hindurch, die nachherige Einführung des Holländischen Gesetz-Buches und Abänderung der Instanzen ausgenommen, alles unverrückt bei dem Alten geblieben.

Wegen der allgemeinen fortwährenden Englischen Blokade ließen viele Seeleute müßig, ohne Brod - Erwerb herum. Der König von Holland verordnete hierauf die Errichtung einiger Compagnien Küsten - Bewahrer, die zur Bewachung der Küsten von der Weser bis zu der Südsee dienen, und Löhnung und sonstige Unterhaltung, wie die Infanterie der Armee, bekommen sollten. Solche Küsten - Bewahrer sollten denn vorzüglich aus brodlos gewordenen Seeleuten genommen werden. Es wurden nun Werbhäuser in Norden, Emden und Aurich angeordnet. Zum Quartiermeister der Ostfriesischen Compagnie war ein vormaliger, in Emden wohnender, See - Officier, Keuchenius, ernannt. Schon hatten sich 50 bis 60 Seeleute anwerben lassen, wie sie auf eine, im Mai, von dem Könige erlassene Verordnung wieder entlassen wurden, und auseinander gingen. Das Resultat dieser wieder aufgehobenen Veranstaltung waren die Kosten, welche die Landes - Cassé vorschußweise übernehmen mußte. Vorläufig wird nur bemerkt, daß unter nachheriger Französischer Regierung erst Kanonier - Küsten - Bewahrer wirklich angestellt wurden. Dagegen ließ der König in dem Königreiche Holland vier Escadrons Gendarmen, jedes von 251 Mann, errichten. Diese sollten zur Erhaltung der inneren Ruhe und Ausführung der Gesetze und obrigkeitlichen Verordnungen dienen. Auch Ostfriesland erhielt einige Brigaden dieser, aus National - Hollän-

1807 bern, bestehenden Gendarmen. Diese Leute waren sehr thätig und entsprachen völlig dem beabsichtigten heilsamen Zwecke, nur lagen sie den bequartierten Bürgern, durch die freie Unterhaltung und Beföstigung, sehr zur Last.

§. 21.

Die beständige Einquartierung war für die Eingefessenen dieser Provinz, und besonders für Aarich, Leer und Emden, welche Dörfer bis hierzu immerwährend belegt waren, sehr lästig und kostbar. Zwar verordnete der Gouverneur, daß dem Bequartierten zu seiner Erleichterung 6 Stüb. Holl. täglich aus der Landes-Casse entrichtet werden sollte; dadurch wurde aber der Soldat veranlaßt, auf eine bessere Beföstigung Anspruch zu machen, weil er die geringe Beihülfe, als eine völlige Entschädigung ansah. Diese Verfügung hatte daher keinen Erfolg und wurde schon bald nachher stillschweigend aufgehoben. Dagegen bekam der Soldat nachher Brod und Fleisch. In Emden wurden die Gemeinen casernirt. Diese erhielten von der Stadt, außer Licht und Feuer, täglich 3 Stüb. Holl. und ihre Rationen an Bivres, die aus 1 Pf. Brod,  $\frac{1}{2}$  Pf. Fleisch,  $\frac{1}{50}$  Pf. Salz,  $\frac{1}{16}$  Pf. Reis,  $\frac{1}{20}$  Pint Essig und  $\frac{1}{16}$  Genever bestand. Die unentgeltliche Beföstigung der Officiere mit ihren Bedienten fiel manchen Familien äußerst drückend. Die beträchtlichen Ausgaben zum Behuf der Lazarethe in Emden, Leer, Aarich und

Norden mußten aus der Landes - Casse bestritten 1807 werden. Sie betrugten allein für die Wundärzte und Apotheker, nach den eingesandten Rechnungen vom 1. Novemb. 1806 bis den 30. April 1807, schon 11639 Fl. Holl. Im April dieses Jahrs wurde das Haupt - Lazareth nach Emden verlegt, wohin denn die Kranken aus der ganzen Provinz transportirt werden mußten. Im August konnte das Emden Lazareth die Kranken nicht mehr fassen, daher wurde auch in Aurich, wiewohl nur auf eine kurze Zeit, ein Lazareth angelegt. Die seit dem Einmarsch der Holländischen Truppen vom 28. Octob. 1806 bis Mai 1807 bloß aus der Landes - Casse bestrittenen Ausgaben an Lazareth - Kosten, Gouvernements - Kosten und Requisitionen betrugten

— — — — —	55264 Rthlr.
und nachher vom Mai 1807 bis 1808	165469 — —
zusammen	<u>260733 Rthlr.</u>

## §. 22.

Schon im November des vorigen Jahrs sah das landschaftliche Administrations - Collegium ein, daß die ordinaire Einnahme nicht hinreichen könnte, die sich täglich häufenden Kosten zu bestreiten. Es nahm daher zu einer inländischen Geld - Negotiation seine Zuflucht. So sehr vorhin die Capitalisten sich drängten, ihre Baarschaften bei der Landschaft unterzubringen: so wenig wollte der nun angestellte Versuch zu einer Anleihe gelingen. Die Landschaft hatte mit einem mal so sehr ihren Credit verloren,

1807 daß sich auch, nach einer öffentlichen Aufforderung, kein einziger einfand, ihr Gelder vorzustrecken. Der Nothstand erforderte also eine außerordentliche Steuer. Da aber das Collegium keine Steuern eigenmächtig anlegen konnte, sondern, nach der Landes-Constitution, die Stände selbst die Steuern bewilligen mußten: so trug es im Ausgange vorigen Jahrs bei dem Gouverneur auf die Zusammenberufung der Stände zu einem Landtage an. Der Gouverneur hielt sich nun zwar von der Nothwendigkeit eines Landtages bei vorwaltenden Umständen überzeugt, wollte aber doch zuletzt einen offenen Landtag nicht zugeben, weil sowohl die Regierung, als Kammer, aus unbegreiflichen Gründen, solchen zu verhindern suchten. Das Administrations-Collegium sah sich daher genöthigt, daß in den Accorden gegründete Recht der Stände, sich selbst zu besteuern und die Steuer-Mittel zu bestimmen, und dann die zeitige Nothwendigkeit eines, zufolge der Landes-Constitution, nicht zu verweigernden allgemeinen Landtages zu deduciren. Der Gouverneur fand diese Gründe einleuchtend, und berichtete davon an den König, worauf der König den Landtag genehmigte und den Gouverneur zu seinem Landtags-Commissair ernannte. Nach dem am 25. Febr. erfolgten Ausschreiben des Landtags sollte derselbe am 9. März eröffnet, und wie gewöhnlich mit 10 Tagen geschlossen werden. Zufolge eines ausdrücklichen Königl. Befehls sollten die Stände auf diesem Landtage in Erwägung nehmen, auf welche beste Weise

die zur Bestreitung der bereits verursachten und 1807 noch ferner bevorstehenden Kriegskosten aufzubringen seyn. Die von ihnen einzuwilligenden, außerordentlichen, Steuern sollten auf die Contribuenten vertheilt, und keine Geld-Negotiationen verstattet werden. Dabei wurde den Ständen zugestanden, auch andere, ihre häusliche Angelegenheiten betreffende, Gegenstände in Vortrag zu bringen, nur sollten sie solche zuvor dem Landtags-Commissair bekannt machen und dessen Genehmigung darüber einziehen; doch sollten von solchen Gegenständen alle alten Gravamina ausgeschlossen bleiben. Neue Gravamina über Erelquisse seit der Holländischen Occupation, zu deren Aufinachung es sonst an Stoff wohl nicht fehlen mögte, blieben denn von selbst ausgeschlossen.

## §. 23.

Am 9. März ward denn der Landtag in Aarich in dem landschaftlichen Saal, auf dem inneren Schlosse, eröffnet. Da dies der letzte ständische Ostfriesische Landtag ist: so dürfte es vielen meiner Landsleute nicht unangenehm seyn, daß dabei beobachtete Ceremoniel hier vorzufinden. Der ständische Präsident, Freiherr von In- und Knypshausen = Lütetsburg, hielt zuvörderst eine an die ständische Versammlung gerichtete, auf die nunmehrige Staats-Veränderung und das, noch im Dunkeln liegende künftige Loos dieser Provinz, Bezug habende, rührende Anrede. Nach dem Schlusse

1807 dieser, jedem patriotisch gesinnten Ostfriesen an das wehmuthsvolle Herz greifenden, Rede wurde der Königliche Landtags-Commissair, Gouverneur Bonhomme, von dem zweiten Landschafts-Secretair zu der Versammlung eingeladen. Der Gouverneur fuhr hierauf mit gedachtem Secretair, den er zu sich in den Wagen gezogen hatte, unter Vorritt der Gendarmen auf das Schloß. Dann folgte eine Grenadier-Compagnie mit klingendem Spiel, jedoch nur bis vor das Schloß, oder die Hauptwache. In dem zweiten Wagen saß der General-Controllleur von Riemsdyck, der Gouvernements-Secretair Zunlen van Nyenveld und der Oberst Briette. Bei der Thüre wurde der Gouverneur von dem ersten Landschafts-Secretair und auf der Treppe von einer ständischen Deputation empfangen und in den Landtags-Saal eingeführt. Nach genommener Sitzung eröffnete er den Landtag mit einer holländischen Anrede, worin er sich unter andern so ausdrückte: „Se. Königl. Majestät sind von dem Wohl Ihrer Staaten überhaupt, und so auch dieser Provinz ganz beseelt. Der Flor des Landes und der Wohlstand der guten Eingefessenen sind das einzigste Ziel, welches Allerhöchstdieselben durch Ihr unablässiges Bestreben zu erreichen suchen. Ich hege daher das sichere Zutrauen zu den biedern Einwohnern dieses Landes, daß sie diese erhabenen Königl. Gesinnungen nicht verkennen werden. Ostfriesland ist eine in dem noch leider! fortwährenden Kriege eroberte

Provinz; daher kann der Besiznehmer sie unstreifig 1807 feindlich behandeln. Dennoch hat der großmüthige König von dem Ihm, als Eroberer, zustehenden Krieger-Rechte keinen Gebrauch gemacht, indem er noch nicht das mindeste von ihr verlangt, und ihr keine außerordentliche Steuern auferlegt hat. Nach wie vor ist der ganze Geschäftsgang bei seinem bisherigen Lauf geblieben; die Stände sind bei ihrem Herkommen, Gebräuchen und Privilegien gelassen und Niemand ist auf irgend eine Weise an seinen Gerechtsamen gekränkt. Wenn aber doch mit einer solchen Occupation und der militairischen Besetzung der Provinz außerordentliche und unvermeidliche Ausgaben verknüpft sind: so werden die Stände von selbst einsehen, daß sie sich von Herbeischaffung der zur Bestreitung solcher Ausgaben erforderlichen Gelder nicht werden entziehen können. Ich halte mich daher schon voraus überzeugt, daß sie bei ihren Berathschlagungen über die Königlichen Propositionen Beschlüsse fassen werden, die sowohl zur Satisfaction des Königs, als zum Wohl der Provinz abzwecken werden.“ Diese holländische Rede beantwortete der ständische Präsident in deutscher Sprache. Hierauf überreichte der Königliche Landtags-Commissarius seine Königliche Vollmacht und die Landtags-Proposition. Beide wurden, nach altem Herkommen, von dem Regierungs-Secretair öffentlich vorgelesen, und dann jedem Stande davon eine beglaubte Abschrift überreicht. Hierauf verließ der Landtags-Commissair mit seinem

1807 Gefolge den landschaftlichen Saal, unter demselben Geleite, wie er empfangen worden.

§. 24.

Nach Entfernung des Königl. Landtags-Commissairs ging die ständische Versammlung, die diesmal aus 8 Gliedern der Ritterschaft, 10 Deputirten aus dem Städte-Stande, und 95 Deputirten aus dem dritten Stande bestand, bei nun verschlossenen Thüren, zu den Deliberationen über die Königliche Landtags-Proposition über. Nach vorgelegten Rechnungen und sonstigen eingezogenen Nachrichten glaubten die Stände mit einer außerordentlichen Steuer von 200000 Rthln. vorerst ausreichen zu können. Durch Mehrheit der Stimmen wurde der ständische Schluß dahin gefaßt, daß zur Bestreitung der Kosten  $2\frac{1}{2}$  außerordentliche Schatzungs-Termine und 3 außerordentliche Surrogat- oder Consumtions-Termine, jedoch nach Abzug des Commerz-Quantums, ausgeschrieben werden sollten. Die Stadt Emden, die weder Schatzungen (Immobilien-Steuer), noch Consumtions-Geld bisher bezahlt: dagegen aber eine fixirte und behandelte Summe jährlich zu der Landes-Casse entrichtet hatte, erbot sich freiwillig zu einem Beitrag von 14000 Rthln. Die Harlingerländische observanzmäßige Quote zu den allgemeinen Landes-Lasten wurde diesmal von  $\frac{1}{2}$  auf  $\frac{1}{10}$  erniedrigt. Die eingewilligten 3 Surrogat- oder Consumtions-Termine betragen, nach Abzug des Commerz-Quan-

tums	—	—	—	116708 Rthlr. 1807
die 2 $\frac{1}{2}$ Schatzungs-Termine				48845 —
der Beitrag der Stadt Emden				14000 —
und der Beitrag von dem Harlingerland				20000 —

zusammen 199551 Rthlr.

also beinahe 200000 Rthlr. Demnächst fanden die Stände für gut, da die, gleich nach der Holländischen Occupation, niedergesetzte Landes-Deputation auseinander gegangen war, eine besondere Deputation unter dem Namen: einer permanenten ständischen Deputation, anzuordnen. Diese sollte, damit man nicht jedesmal auf einen Landtag antragen dürfte, über alle auf die Wohlfahrt des Landes Einfluß habenden Angelegenheiten sich mit den Landes-Collegien berathen und in Abwesenheit der Stände und in deren Namen Beschlüsse nehmen. Diese Commission wurde aus dem ganzen Administrations-Collegio, mit Beziehung eines Deputirten aus jedem Stande, zusammengesetzt. Nachdem am 14. März die Deliberationen geendigt und die erforderlichen Schlüsse gefaßt waren, fand sich der Königliche Landtags-Commissarius wieder unter den vorigen Solemnitäten in dem landschaftlichen Saal ein, und ertheilte den öffentlich vorgelesenen Landtags-Abschied, worin die ständischen Schlüsse genehmigt wurden. Hieranf wurde der Landtag geschlossen und das Corpus statutum entlassen. Die eingewilligten außerordentlichen Steuern wurden nun von dem Administrations-Collegio unge säumt ausgeschrieben und von den Receptoren in

1807 drei Terminen, vom 1ten April bis zu dem 1sten Jun., beigetrieben.

§. 25.

Freilich war dies der letzte öffentliche allgemeine Landtag, aber nicht die letzte ständische Versammlung. Die Stände versammelten sich wieder, der Constitution und dem Herkommen gemäß, an dem jährlich auf dem 10. Mai bestimmten Tage, um sich von dem Land-Rentmeister die vorjährige Rechnung ablegen zu lassen, und sich über die sonstigen in Vortrag kommenden Landes-Sachen zu berathen. Die vorzüglichsten Gegenstände waren diesmal das mit schweren Abgaben belastete Holländische und fremde Salz, weshalb eine Remonstracion abgegeben wurde, die Fortdauer und Bestätigung der permanenten Commission, eine beschlossene allgemeine Deich-Bereisung und technische Aufnahme der Deiche, und ein Aufruf der Schatzungs- und Surrogat-Eximirten zu einem freiwilligen Beitrag zu den Kriegeß-Kosten, welcher aber nicht den mindesten Erfolg hatte. Da die Stände in dem folgenden Jahre aufgelöst wurden: so war diese ständische Mai-Versammlung die letzte.

§. 26.

Am 16. März wurde von dem Könige eine Commission über verschiedene wichtige, Ostfriesland und Zevenland betreffende Angelegenheiten nach dem Haag gefordert. Die Auswahl der Deputirten war

dem Gouverneur überlassen. Er ernannte dazu von 1807 der Landschaft den Freiherrn von Knyphausen = Leer, von der Regierung den Regierungsrath Heslingh, von der Kammer den Präsidenten von Bernuth, und aus der Herrschaft Zeven den Regierungsrath Müller. Bei der im Anfang April der Commission ertheilten Audienz eröffnete ihr der König, daß er gut gefunden habe, die Provinz, mit Zuziehung der Herrschaft Zeven, nach der Holländischen Verfassung organisiren, und die ganze Geschäfts = Verwaltung auf denselben Fuß, wie in Holland, einrichten zu lassen. Die Commission nahm sich die Freiheit, darauf zu erwiedern, daß die bisherige Ostfriesische Constitution der Provinz durchaus angemessen sey, und jede Abänderung derselben den Umsturz des vorigen Wohlstandes und Glückes der Provinz nach sich ziehen würde. In einem gleich nachher eingereichten schriftlichen Aufsatz hat die Deputation dieses näher zu entwickeln und die bisherige Landes = Verfassung, als die glücklichste und beste zu schildern, sich bemühet, und dabei auf die Fortdauer und Bestätigung derselben, falls diese Provinz dereinst dem Königreiche Holland einverleibt werden mögte, angetragen. Sie hat aber nur so viel bewirken können, daß die Organisation bis zu dem Frieden ausgesetzt und es bis dahin bei der bisherigen Verfassung verbleiben sollte. Dabei ward ihr bekannt gemacht, daß der König beschloffen habe, das bisherige Militair = Gouvernement aufzuheben, und statt dessen einen Civil-

1807 Commissair zu ernennen, der in dem Namen des Königs die Oberaufsicht über alle Zweige der Geschäfts-Verwaltung, nach einer ihm zu ertheilenden Instruction, führen sollte. Endlich erhielt die Deputation die vorläufige Königliche Versicherung, daß diese Provinz, so viel möglich, mit neuen Belastungen verschont bleiben sollte, sodann auch, daß, so lange der König regieren würde, nie eine Militair-Conscription in Holland, und so auch in Ostfriesland, eingeführt werden sollte. Bei der Abschieds-Audienz, am 19. April, sagte der König den Deputirten, sie könnten nach der Rückkunft in Ostfriesland ihren Mitbürgern die Versicherung geben, daß er, falls der bald zu hoffende Friede die Vereinigung Ostfrieslands und des FEVERLANDES mit Holland bestimmen mögte, sich bestreben würde, das Glück dieser beiden Länder, so wie des ganzen Königreichs, nach seinen Kräften zu befördern.

## §. 27.

Bald nach der Rückkunft der Commission wurde das Militair-Gouvernement aufgehoben, und statt dessen ein Civil-Gouvernement angeordnet. Im Mai hatte der König den bisherigen Gouverneur, General-Lieutenant Bonhomme, von Ostfriesland abberufen, und ihn zum Commandanten der ersten Militair-Division und Chef der ganzen Gendarmerie ernannt. Dieser würdige Mann verließ am 1. Jun. diese Provinz und nahm die Achtung

tung des ganzen Publicums mit sich. Das Civil- 1807  
Gouvernement hatte der König dem vormaligen Justiz- und Policei-Minister, nachherigen Staatsrath, van Hoof anvertrauet. Da dieser bei der Abreise des General-Lieutenants noch nicht angekommen war: so hatte er die Gouvernements-Geschäfte mittlerweile dem General-Major Pitcaire übertragen. Am 13. Jun. traf der Staatsrath van Hoof in Emden ein und trat daselbst vorläufig seine Function an. Mit seiner Ankunft hörte denn das Militair-Gouvernement auf und trat an dessen Stelle ein Civil-Gouvernement unter der Benennung: Königliche General-Civil-Commission, ein. Daher heben sich die Proclamationen und sonstigen Verfügungen so an: De Staats-Raad van Hoof, Commissaris-General van wegens zyne Majesteit, den Koning van Holland in Oost-Friesland en Jever, Commandeur der Koninglyke Ordre der Unie etc. Der General-Commissarius hatte, zufolge der ihm ertheilten Instruction, die Oberaufsicht über das Justiz-, Policei-, Finanz- und geistliche Wesen in Ostfriesland und Jeverland. Zur Erhaltung der guten Ordnung und Sicherheit des Landes und der Eingefessenen stand sowohl der commandirende General der Landtruppen, als der Chef der Marine unter seinem Befehle. Er hatte die Befugsamkeit, den Sessionen der Regierung, der Kammer und des Administrations-Collegii zu jederzeit beizuwohnen, wovon er aber nie Gebrauch gemacht hat. Er

1807 konnte die Executionen der von den Collegien gefaßten Beschlüsse suspendiren, mußte aber alsdann davon an das Ministerium berichten. In dringenden Fällen konnte er sogar auch wider Willen und Protestation der Collegien provisorische Verfügungen erlassen und zur Ausführung bringen: indessen blieb er für solche von ihm genommene Maaßregeln verantwortlich; nur konnte und durfte er den Lauf der Justiz in bürgerlichen Sachen nicht hemmen. In finanziellen Sachen stand ihm der General-Controleur, dem die Oberaufsicht der Finanzen anvertrauet war, und darüber die Controlle führte, zur Seite, da denn in außerordentlichen und wichtigen Angelegenheiten beide gemeinschaftlich an das Ministerium berichten mußten. In critischen, keinen Verzug leidenden Fällen, wo beide nicht übereinstimmten, konnte der Controleur, jedoch auf seine Verantwortlichkeit einseitige Verfügungen treffen. Dies ist der wesentliche Inhalt der dem Königl. General-Commissair ertheilten Instruction. Am 2. July hielt der General-Commissair, ein alter, ehrwürdiger Mann, der während seiner ganzen hiesigen Anwesenheit, wegen seiner Aufrichtigkeit und Rechtschaffenheit, allgemein geschätzt wurde, seinen Einzug in Aarich. Er wurde feierlich empfangen und auf das Schloß geführt, wo er, während seiner Anwesenheit in Ostfriesland beständig residirte. An dem Tage wehte zum ersten male die Holländische Flagge von dem Aaricher Thurme. Wenn aber die Koninglyke Courant Nr. 167.

bei Anführung seines feierlichen Empfanges hinzu: 1807  
fügt: Deeze Dag was voos ons (in Zurich) een  
Dag van volkomene Vreugde; de Lucht weer-  
galmde door het onophoudelyk gejuich, leve  
de Koning van Holland! so ist dies eine starke  
Hyperbel.

---

1807

## Zweiter Abschnitt.

## I n h a l t.

- §. 1. Tilsitter Friede zwischen Frankreich und Rußland-  
Restitution des Herzogthums Oldenburg und Auflösung der  
Verbindung Oldenburgs mit Ostfriesland. Cession der  
Herrschaft Zeven an den König von Holland.
- §. 2. Tilsitter Friede zwischen Frankreich und Preußen. Ab-  
tretung der Preussischen Provinzen zwischen der Elbe und  
dem Rhein, und darunter auch das Fürstenthum Ost-  
friesland zur Disposition des Kaisers Napo-  
leon.
- §. 3. Entlassung der Pflichten der abgetretenen Un-  
terthanen gegen das Preussische Haus.
- §. 4. Tractat von  
Fontainebleau, worin Ostfriesland, Zeven, Rynphausen  
und Barel an Holland abgetreten wird.
- §. 5. Unzu-  
friedenheit, sowohl der Holländer, §. 6. als der Ostfriesen  
mit dieser Abtretung und der Vereinigung Ostfrieslands mit  
Holland.
- §. 7. und 8. Große Ostfriesische und Holländische  
Deputation nach dem Königlich = Holländischen Hoflager in  
Utrecht. Grab der Ostfriesischen Landes = Verfassung und der  
Privilegien und Freiheiten des Landes.
- §. 9. Ostfries-  
land, mit Einschluß von Zeven, Rynphausen  
und Barel, das 11te Departement des König-  
reichs Holland. Absonderung des Reiderlandes von Ost-  
friesland.
- §. 10. Ostfriesische Mitglieder des gesetzgebenden  
Corps und Staatsräthe.
- §. 11. Ankunft Königlicher Be-  
vollmächtigten zur Besignahme Ostfrieslands, des Zevenlan-  
des, Rynphausens und Barel, als des eilften Holländischen  
Departemens.
- §. 12. Vollzogene feierliche Besignahme.
- §. 13.  
Einnahme der Huldigung.
- §. 14. Folgen der Trennung  
des Reiderlandes von Ostfriesland.
- §. 15. Be-  
sondere Bewandniß mit der Herrschaft Barel. Nachherige  
Absonderung dieser Herrschaft von Ostfriesland.
- §. 16. Be-  
sondere Bewandniß mit der, dem Departement Ostfriesland  
einverleibt gebliebenen, Herrschaft Rynphausen.
- §. 17. En-  
de des bisherigen General = Commissariats und  
Installation des Landdrosten von der Capellen.

## §. 1.

Seit acht Monaten war nun Ostfriesland mit  
Holländischen Truppen besetzt. Bis hierzu hatte

der leidige Krieg seinen ununterbrochenen Fortgang 1807 gehabt. Die letzte blutige Schlacht war am 14. Juny bei Friedland vorgefallen, und am 16. Juny war schon der Marschall Soult in die Hauptstadt des Königreichs Preußen eingezogen. Nun war die ganze Preußische Monarchie von den Franzosen besetzt; bloß die Festungen Memel, Pillau, Colberg, Graudenz und Silberberg hielten sich noch. Der Niemen oder Memel-Fluß trennte beide Heere. An dem rechten Ufer war das Russische Hauptquartier, Tilsit gegenüber, am linken Ufer, in der Stadt Tilsit selbst, das Französische. Dieser Fluß war die Gränze der diesmaligen Siegesbahn Napoleons. Nach einem zwischen ihm und dem Kaiser Alexander getroffenen Waffenstillstand kam der König von Preußen in eine sehr gedrängte Lage. Lange vorher, bald nach der blutigen Schlacht bei Eylau, waren dem Könige von dem Kaiser Napoleon zwar unter harten, jedoch im Verhältniß des nachherigen Friedens gemäßigten, Bedingungen Friedens-Anträge gemacht. Der König wollte aber, seinen mit Rußland eingegangenen Verbindungen stets getreu, keinen Separat-Frieden mit Frankreich eingehen. Edelmüthig verwarf er die ihm wiederholt-angebotenen Friedens-Anträge. Durch den nun zwischen Frankreich und Rußland am 25. Juny getroffenen Waffenstillstand und den bald darauf erfolgten Frieden, sah sich aber der König genöthigt, unter den härtesten Bedingungen, mit Frankreich einen Frieden abzuschlie-

1807 ten. Der Friedens-Recess zwischen Frankreich und Rußland wurde am 7. July und zwischen Frankreich und Preußen am 9. July zu Tilsit unterzeichnet. Aus dem Friedens-Tractate zwischen Frankreich und Rußland haben nur zwei Artikel für die Ostfriesische Geschichte einiges Interesse. Zuerst der 12te Artikel, wornach den Herzögen von Sachsen-Coburg, Mecklenburg-Schwerin und Oldenburg ihre occupirten Länder wieder zurückgegeben werden sollten. So kam denn das Herzogthum Oldenburg, welches anfänglich mit Ostfriesland unter Einem Gouverneur stand, nun wieder außer aller Verbindung mit dieser Provinz. Und dann der 16te Artikel, wornach der Kaiser von Rußland die Herrschaft Jever im völligen Eigenthum und Souveränität dem Könige von Holland abgetreten hat. So lautet dieser Artikel: S. M. l'Empereur de toutes les Russes cede en toute propriété et Souverainité a S. M. le Roi de Hollande la Seigneurie de Jever dans l'Ostfriesse. Sonderbar ist es, daß hier Jever eine Herrschaft in Ostfriesland genannt wird. Man vermuthete schon damals daraus, daß künftig Jever mit Ostfriesland verbunden werden sollte. Die verwitwete Fürstin von Arhalt-Zerbst hatte bereits in dem vorigen Jahre, kurz vor der Holländischen Occupation, Jever verlassen und sich nach Coswig begeben. Mit der förmlichen Cession Jever's hörte dann nun von selbst und auf immer die, ihr mit den sämtlichen Einkünften verliehene, Administration dieser Herr-

schaft auf. Indessen scheint es, daß in Absicht dieser 1807 abgetretenen Herrschaft ein Separat-Artikel zu Gunsten der Fürstin dem Friedensschlusse bei- oder nachgefügt sey, weil ihr, während der Königlich-Holländischen Regierung, aus der Staats-Casse eine jährliche Rente ausgezahlt ist. Sollte diese sich, wie es heißt, auf 60000 Fr. belaufen haben: so mögte dadurch der Verlust der Administration und der Einkünfte ihr reichlich ersetzt seyn.

## §. 2.

Wichtiger für Ostfriesland ist der zwischen Frankreich und Preußen ebenfalls zu Tilsit abgeschlossene Frieden. Die Artikel, die gleich, oder in der Folge auf Ostfriesland Einfluß hatten, sind der 7te, 24ste und 25ste Artikel. Der 7te Artikel des Friedens-tractats lautet: „Der König von Preußen tritt mit  
 „allem Eigenthums-Rechte den Königen, Großherzögen und Fürsten, die von Sr. Majest., dem Kaiser  
 „der Franzosen und König von Stalien, bezeichnet werden; alle die Herzogthümer, Markgraffschaften,  
 „Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, überhaupt  
 „alle Gebiete und Bestandtheile derselben; wie auch  
 „alle Domainen und alles Grund-Eigenthum aller Art  
 „die Sr. Majest., der König von Preußen, unter  
 „was immer für Titeln zwischen dem Rhein  
 „und der Elbe bei dem Ausbruche des gegenwärtigen Krieges besaßen.“ Unter diesen abgetretenen Ländern zwischen der Elbe und dem Rhein war auch Ostfriesland mit begriffen. Der 24ste und

1807 25ste Artikel hatten auf alle diese zur Disposition des Kaisers abgetretenen Preussischen Länder, und also auch auf unser Vaterland, einen künftigen Einfluß. Diese Artikel lauten also: §. 24. „Die Verpflichtungen, Schulden und Verbindlichkeiten, welche Se. Majest., der König von Preußen, vor dem gegenwärtigen Kriege haben machen oder eingehen können, als Besitzer der Länder, Gebiete, Domainen, Güter und Einkünfte, welche Se. Magestät abtreten, oder denen sie in dem gegenwärtigen Vertrage entsagen, werden den neuen Besitzern zur Last fallen von ihnen ohne irgend eine Ausnahme, Einschränkung, oder Vorbehalt befriedigt werden.“ §. 25. „Die Fonds und Capitalien, welche entweder Privat-Personen oder öffentlichen, religiösen, bürgerlichen oder militairischen Anstalten der Länder gehören, die Se. Majest. der König von Preußen abtritt, oder denen er durch gegenwärtigen Tractat entsagt — sollen weder confiscirt, noch in Beschlag genommen werden; sondern die Eigenthümer besagter Fonds und Capitalien sollen freie Macht haben, darüber zu verfügen, und sie werden fortfahren, den Genuß und die Interessen davon zu ziehen, sie mögen schon verfallen seyn oder zu den Fristen der Verträge und Obligationen erst verfallen. Das gleiche soll gegenseitig beobachtet werden in Hinsicht aller Fonds und Capitalien, welche Unterthanen oder öffentlichen Anstalten in den Ländern untergebracht haben, welche Se. Majest., der König von Preußen, abtritt, oder denen er im gegenwärtigen Vertrage

„entsagt.“ Wie wenig diesen beiden Artikeln, so= 1807 wohl unter Holländischer, als Französischer Regierung nachgelebt ist, wird die Folge zeigen.

Bermöge dieses Preußen, durch herbeigeführte Umstände, abgeköthigten harten Friedens: Schlusses wurde die Preussische Monarchie fast um die Hälfte verkleinert. Man berechnete den Verlust dies- und jenseits der Elbe auf 2877 Quadrat: Meilen, die Menschenzahl auf 4,805000 Seelen und an Einkünften und Staats: Kräften weit über die Hälfte. Außer diesem großen Länder: und Unterthanen: Verlust hatte der König das Herzleid, daß er in dem Friedens: Tractate die neuen Könige von Neapel, Holland und Westphalen, wie auch den Rheinbund, anerkennen mußte.

### §. 3.

Wie dem Könige bei der Unterschrift dieses ihm abgedrungenen Friedens: Schlusses das Herz geblutet haben müsse, bewährt die unter dem 24. July aus Memel an die Einwohner der abgetretenen Provinzen, und darunter auch namentlich an die Ostfriesen, erlassene Abschieds: Proclamation. Wir lassen sie wegen ihres merkwürdigen Inhalts hier ganz einrücken: „An  
 „die Einwohner der Provinzen und Gebiete der Altmark, Cottbus, Magdeburg, Mansfeld, Bayreuth, Halberstadt und Werningerode, Münster, Minden, Ostfriesland, Eichsfeld, Quedlinburg, der Grafschaft Mark, Elten, Essen und Berden, Ra-

1807 „venberg, Hohenstein, Tecklenburg, Eingen, Mühl-  
 „hausen, Nordhausen, Treffurt u. Blankenheim, der  
 „Stadt Danzig und des abgetretenen Theils des cul-  
 „mischen Gebiets.

„Ihr kennt, geliebte Bewohner treuer Pro-  
 „vinzen, Gebiete und Städte, Meine Gesinnungen  
 „und die Begebenheiten des letzten Jahres! Mei-  
 „ne Waffen erlagen dem Unglück, die Anstrengun-  
 „gen des letzten Restes Meiner Armee war verge-  
 „bens. Zurückgedrängt an die äußersten Gränzen  
 „des Reichs, und nachdem Mein mächtiger Bun-  
 „desgenosse (Kaiser Alexander) selbst zum Waffen-  
 „stillstand und Frieden sich genöthigt gefühlt, blieb  
 „Mir nichts über, als dem Lande Ruhe nach der  
 „Noth des Krieges zu wünschen. Der Friede muß-  
 „te so, wie ihn die Umstände vorschrieben, abge-  
 „schlossen werden! Er legte Mir und Meinem  
 „Hause, er legte dem Lande selbst die schmerzlich-  
 „sten Opfer auf; was Jahrhunderte und biedere  
 „Vorfahren, was Liebe und Vertrauen verbunden  
 „hatten, mußte getrennt werden. Meine und der  
 „Meinigen Bemühungen waren fruchtlos! Das  
 „Schicksal gebietet, der Vater scheidet von seinen  
 „Kindern. Ich entlasse Euch aller Unterthanen-  
 „pflichten gegen Mich und Mein Haus. Unsere  
 „heißesten Wünsche für Euer Wohl begleiten Euch  
 „zu Eurem neuen Landesherrn. Euer Andenken  
 „kann kein Schicksal, keine Macht aus Meinem  
 „und der Meinigen Herzen vertilgen!“ (Friedrich

Wilhelm). Diese rührende Proclamation erregte 1807 die schmerzhaftesten Empfindungen aller ächt patriotisch = gesinnten Preussischen Unterthanen. Später, unter dem 29. August, erließ der König ein Publicandum, worin allen in den abgetretenen Ländern angestellten Behörden und Dienern näher bekannt gemacht wurde, daß sie nunmehr den dem Könige geleisteten Pflichten entlassen worden. „Nachdem Wir — so lautet dieses Publicandum — durch den mit Frankreich am 9. July dieses Jahrs zu Tilsit geschlossenen Frieden mehrere Provinzen und Territorien Unserer Monarchie abgetreten haben: so sehen Wir Uns in Gemäßheit dieser Gesession verpflichtet, alle Unsere für diese abgetretenen Länder und Gebiete bestellten Behörden und Diener, die sich in solchen Ländern und Territorien befinden, hierdurch und in Kraft dieses, den Uns geleisteten Pflichten zu entlassen, und sie Unserer Seits an der Uebernahme neuer Dienst = Pflichten, zur Fortsetzung ihrer Aemter, auf keine Art zu hindern. Wir werden auch künftig an den Schicksalen bisheriger redlicher Diener den lebhaftesten Antheil nehmen, und alle Uns geleisteten treuen Dienste stets in dankbarem Andenken erhalten.“ Sowohl dieses Publicandum, als die vorerwähnte Abschieds = Proclamation war der hiesigen Regierung und Kammer von der Königl. Preussischen Immmediat = Commission zur Execution des Tilsitter Friedens zugestellt, um sie zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Mit Königl. Holländischer Genehmi-

1807 gung sind denn auch beide Stücke hier abgedruckt und öffentlich bekannt gemacht.

## §. 4.

Bisher war Ostfriesland eine, während des Krieges, eroberte und mit fremden Truppen besetzte Provinz: nun aber war sie eine von ihrem vorigen Landesherrn einer fremden, noch zur Zeit unbekanntem, Macht förmlich abgetretene Provinz. Napoleon wollte Ostfriesland und die übrigen abgetretenen Preussischen Provinzen nicht für sich behalten, nicht seinem Kaiserreiche einverleiben, sondern, zufolge des 7ten Artikels des Tilsitter Friedens-tractats, damit auswärtige Könige, Herzöge oder Fürsten begünstigen. Ostfriesland war also ein Spiel-Ball in der Hand Napoleons, den er hin schleudern konnte, wohin es ihm gut deuchte. Das künftige Schicksal unsers Vaterlandes blieb denn noch vorerst verdeckt. Ungewiß war es, ob diese Provinz dem Königreiche Holland, oder dem neuen Königreiche Westphalen einverleibt werden sollte, oder aber, ob Napoleon auf eine, sonst noch unbekanntem Art darüber disponiren würde. Endlich zog der, zwischen ihm und seinem Bruder, dem König von Holland, am 11. Novemb. abgeschlossene Tractat zu Fontainebleau den Vorhang auf, und enthüllte das dahinter liegende neue Loos der Provinz Ostfriesland. Der erste Artikel lautet: „Se. Majestät, der König von Holland, soll das Fürstenthum Ostfriesland mit Hochderoselben

„Staaten vereinigen, um es, so wie auch die von 1807  
„Sr. Majestät, dem Kaiser von Rußland, bei dem  
„16. Artikel des Tractats vom 7. Jul. ihm abge-  
„tretene Herrlichkeit Zever, im vollen Eigenthum  
„und Souveränität zu besitzen.“ So wurden dann  
auch die Herrschaften Rynphausen und Barel, in  
Hinsicht der über diese Herrschaften auszuübenden  
Souveränitäts-Rechte, mit zu Ostfriesland gezo-  
gen und dem Könige von Holland übertragen.  
Davon lautet der 5te Artikel des Fontainebleauer  
Tractats: „Se. Majestät, der König von Hol-  
„land, soll über die dem Grafen von Bentinck zu-  
„stehenden Herrlichkeiten Rynphausen und Ba-  
„rel alle die Rechte von Souveränität ausüben,  
„so wie solche in dem Artikel 26, der Acte vom  
„12. Jul. 1806, welche die Rhein-Conföderation  
„zusammengestellt hat, bestimmt sind.“ Ostfrieß-  
land und die Herrschaft Zever waren also dem Kö-  
nige von Holland im vollen Eigenthum übertragen:  
indessen konnte er nur über die Herrschaften Barel  
und Rynphausen die, in der Conföderations-Acte  
des Rheinbundes bestimmten, Souveränitäts-Rechte  
ausüben, so, daß das Eigenthum dem Grafen von  
Bentinck verblieb. Die hier Einfluß habenden Ar-  
tikel dieser Rheinbunds-Acte lauten: Art. 25.  
„Die Mitglieder der Rhein-Conföderation besitzen  
„die Souveränität über die in ihren Possessionen  
„enclavirten reichsritterschaftlichen Ländereien. Ar-  
„tikel 26. Die Souveränitäts-Rechte sind die Ge-  
„setzgebung, oberste Jurisdiction, Ober- = Polizei,

1807 „Militair = Conscription oder Recrutirung und Abgaben. Art. 27. Die jetzt regierenden Fürsten oder Grafen haben alles Patrimonial- und Privat = Eigenthum, alle Domainen, die sie gegenwärtig besitzen, so wie alle herrschaftlichen und Lehn = Rechte, die der Souveränität nicht wesentlich anfleben, namentlich die Rechte der hohen und niederen Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und Criminal = Fällen, die Jagd =, Wald =, Fischerei = und Bergwerks = Rechte, Zehnten, Patronat = und andere Rechte und die davon entstehenden Einkünfte.“

## §. 5.

Das Königreich Holland wurde also durch die Einverleibung Ostfrieslands, des Seeverlandes, Barel und Knyphausen sehr vergrößert. Außerdem wurden zufolge des zweiten Artikels des Tractats von Fontainebleau die schon vorher (1802) von Preußen abgetretenen kleinen Districte von Sevenaer, Huisen und Malburg Holland einverleibt. Doch waren diese Vergrößerungen kein wahrer Gewinn für Holland, indem nach dem 8ten Artikel des Tractats von Fontainebleau, der König von Holland die Stadt Blißingen mit dem so wichtigen Seehafen und mit einem Umkreise von 1800 Metern an Frankreich wieder abtreten mußte. Durch den Besitz dieser schönen Stadt war Frankreich Meister über die Wester = Schelde und selbst der großen Insel Walchern. Hart ging den Hollän-

bern diese so sehr zum Seehandel gelegene Stadt 1807 und der Hafen ab. Dann besorgten sie schon damals, und gewiß nicht ohne Grund, daß in dieser, ohne ihren Beirath und Zustimmung, vorgenommenen Abtretung der ihnen so wichtigen Stadt Blißingen der Keim zu einer wachsenden Vergrößerung Frankreichs auf Kosten Hollands, oder eine Absonderung mehrerer, zum Königreiche Holland gehörenden Länder, verborgen läge. Wie die Holländer darüber dachten, gehet nicht undeutlich aus der schriftlichen Beantwortung des gesetzgebenden Corps auf die, ihm von dem Könige, vorläufig mitgetheilten Nachricht von dem Fontainebleauer Tractate hervor. Aus dieser Antwort ziehen wir folgende hierher gehörende Stelle aus: „Wir bedauern mit Ew. Majest. von Herzen den Verlust einer vornehmen Stadt, die in den Jahrbüchern unsers Vaterlandes so berühmt geworden. Wir stimmen indessen mit Ew. Majest. gerne darin ein, daß die Einwohner von Blißingen darin Trostgründe finden werden, daß sie nunmehr zu der großen Nation gehören, deren Oberhaupt das Loos von Europa lenket. Wir für uns finden darin unsere Beruhigung, daß dieser Verlust sich auf den Zuwachs von Ostfriesland und Seever gründet, welche Länder für dieses Königreich durch ihre Lage von großem Belange sind. Darin wird, Sire! Ihr Volk Stoff genug finden, alle, durch heillose Ausstreunungen erregte Besorgniß, für Absonderung anderer und größerer Theile

1807 „le des Reichs zu vertilgen. Mein, Sire! die „Folgen des Tractats von Tilsit können nicht sol- „che nachtheilige Auswirkungen für eine Nation „haben, die nach ihren Kräften durch große Auf- „soderungen zur Erlangung eines solchen Friedens „mitzumirken getrachtet hat. Unmöglich kann die „erste Ursache unsers Unsterns sich von dem Tage „an bezeichnen, da mehr wie 400000 Krieges- „Männer die Waffen niederlegten und über 100 „Millionen Menschen beruhigt wurden.“ Dann hatten die Holländer während des Krieges mit Eng- land, bei der Neutralität Preußens, die ihnen be- nachbarten Ostfriesischen Häfen immer als Schlupf- winkel zu ihrem Schleichhandel genutzt. Es scheint daher der allgemeine Wunsch der Holländischen Kauf- mannschaft gewesen zu seyn, daß Ostfriesland in dem Besiz einer fremden Macht verbleiben mögte, um ihren, bei einem wieder ausbrechenden See- Kriege, nun gelähmten Handel unter Ostfriesischer Maske und über Ostfriesland in Gang zu erhalten. Der Holländer fand also in der Vergrößerung sei- nes Königreichs durch Ostfriesland und Tever kein Heil.

## §. 6.

So dachten die Holländer; wie dachten aber die Ostfriesen bei ihrer Verbindung mit den Hol- ländern? Auch ihnen wollte diese Verbindung nicht behagen. Die große, jährlich wachsende, Schul- den-

den=Last, die Holland so empfindlich drückte, c) 1807 gewährte ihnen einen traurigen Prospect in die Zukunft. Sie erblickten darin künftige schwere Auflagen und Theilnahme an fremden Schulden, die weder sie, noch ihre Väter gemacht hatten. Dann besorgten sie, daß die Holländer den Ostfriesischen Handel zu Wasser und zu Lande nur allenfalls dann begünstigen würden, so ferne dieser Handel mit ihrem Interesse nicht in Collision kommen würde. Ueberhaupt hielten sie die Verbindung mit Holland für ihren Handel mehr nachtheilig, als vortheilhaft. Dann belegten die Holländer aus einem einachbildeten, sich auf ihren vorigen Reichthum gründenden, National=Stolz gewöhnlich die Deutschen mit dem unedlen Namen Moffen. Die Ostfriesen befürchteten daher, daß sie, als Deutsche, von den Holländern nicht als Brüder, sondern als Bastarde behandelt und bei jeder Gelegenheit gegen National=Holländer zurückgesetzt werden mögten. Endlich war dem größten Theile der Ostfriesen die Holländische Sprache durchaus zuwider. Zwar war über die Vereinigung Ostfrieslands mit Holland die Volks=Stimmung nicht so allgemein, wie sie über die schmerzhafteste Trennung von der Preussischen Mo=

---

c) Infolge der dem gesetzgebenden Corps (Mai 1807) vorgelegten Designation betragen die Holländischen Schulden 1162,827,252 Fl. Holl., wovon jährlich 34,848,987 Fl. an Zinsen bezahlt werden mußten. Die ganze Staatsausgaben für das Jahr 1808 waren auf 75 Millionen Gulden angeschlagen.

1808narchie gewesen war: indessen ging sie größtentheils doch dahin, daß man damals die Westphälische, oder auch die Französische Regierung der Holländischen vorzog. Kurz, der Holländer so wenig, wie der Ostfrieser, freuete sich über die erzwungene neue Brüderschaft.

## §. 7.

Gleich bei dem Eintritt des Jahrs 1808 wurde eine Deputation aus der Regierung, Kammer, Landschaft und der Herrschaft Zeven nach dem Königlichen Hoflager in Utrecht berufen. Das Personal dieser Deputation bestand von Seiten der Regierung aus dem Präsidenten von Schlehtendahl und den Regierungsräthen Heslingh und Detmers, von Seiten der Kammer aus dem Präsidenten von Bernuth und den Kriegesräthen Sethe und von Rappard, und von Seiten der Landschaft aus dem Präsidenten, Freiherrn von In- und Rnyphausen-Lütetsburg, und dann besonders für die Ritterschaft aus dem Freiherrn von In- und Rnyphausen-Beer, für den Städte- Stand aus dem Emder Bürgermeister Detolf, und für den dritten Stand aus dem Verfasser dieser Geschichte, und für die Herrschaft Zeven aus dem Regierungsrath Müller. Gleich nach ihrer Ankunft in Utrecht verfügten sie sich zu dem Minister des Innern, Mollerus, und baten, ihnen bei dem Könige Audienz zu bewirken. Diese wurde ihnen am 23. Jan. des Morgens verstatet. Nachdem sich die Deputirten zuvörderst in

dem allgemeinen Audienz = Saal, worin ohngefähr 1808 250 Personen versammelt waren, eingefunden hatten, wurden sie in einen Neben = Saal berufen und zur specialen Audienz gelassen. Der König stand in der Mitte dieses Zimmers und um ihn in einem halben Cirkel die ersten Hof = Beamten in ihren Amts = Uniformen. Die Deputirten schlossen sich von beiden Seiten an diesen Halbcirkel, so daß der König in der Mitte des nun ganz runden Cirkels stand, den Rücken den Hofbeamten und das Gesicht den Deputirten zugewandt. Der Präsident von Schlechtendahl trat zuerst hervor und näherte sich dem Könige mit einer passenden Anrede, worin er unter andern den bisherigen glücklichen Zustand Ostfriesland und die Anhänglichkeit und Treue der Nation an ihrem vorigen Landesherrn mit dem Zusätze schilderte, daß bloß der Gedanke, daß Se. Majest. sich das Wohl und des Glückstandes Ihrer Staaten so sehr angelegen seyn ließen, und eben daher von Ihren Unterthanen so sehr geschätzt, verehrt und geliebt würde, nur der Gedanke die Ostfriesen beruhigen und ihnen für die Zukunft Trost gewähren könnte. Sehr artig erwiederte der König hierauf, daß er die Anhänglichkeit der Ostfriesen an ihren vorigen Souverän gerne vernähme, und eben dieses ihm die sicherste Bürgschaft gewährte, daß sie auch ihm die nämliche Treue und eine gleiche Anhänglichkeit erweisen würden, da er, so viel in seinen Kräften stände, das Wohl der Provinz zu bewirken sich bestreben würde. Hierauf

1808 näherte sich der Baron von Knyphausen = Lütetzburg dem Könige und empfahl in einer zweckvollen Anrede unser Vaterland der Königlichen gnädigsten Protection, wobei er sich denn im Namen der Stände die Fortdauer und Bestätigung der Privilegien und Vorrechte, die diese Provinz nach der Landes = Constitution unter der vorigen Regierung genossen hatte, erbat. Die auf die Conventionen und Guldigung = Reversalien sich gründende Landes = Constitution, deren Bestätigung man so sehr wünschte, war in einer von der ständischen Deputation gemeinschaftlich unterschriebenen Vorstellung genau entwickelt. Diese Vorstellung überreichte der Baron dem Könige bei dem Schlusse seiner Anrede. Nachdem hierauf der König diese Vorstellung oder Bittschrift an einen der hinter ihm stehenden Hofbeamten abgegeben hatte, erwiederte er, daß, wenn gleich, nach vorwaltenden Umständen, da Ostfriesland eine Provinz oder ein Departement von Holland werden würde, die Ostfriesische Landes = Verfassung, so wie sie bisher bestanden, mit allen Landes = Privilegien nicht aufrecht erhalten werden könnte, er dennoch nach seinen Kräften sich angelegen seyn lassen würde, die Wohlfahrt des Landes und der Eingefessenen stets zu befördern. Demnächst fragte der König jeden Deputirten nach seinem Namen, Geburtsort, Amte u. f. w. und erkundigte sich nach dem Geschäftsgange und dem Wirkungskreise der Landes = Collegien. Hierauf wurden die Deputirten

beurlaubt und demnächst auf Königl. Geheiß zur 1808  
Marschalls-Tafel eingeladen.

## §. 8.

Am 28. Januar wurden die vier ständischen Deputirten von dem Minister Mollerus eingeladen, sich bei ihm einzufinden. Der Minister eröffnete ihnen, daß er von dem Könige beauftragt sey, ihnen auf ihre, bei der vorigen Audienz eingereichten Vorstellung, im Namen des Königs, mündlich zu antworten, daß zwar der König den großen Nachtheil, den die Provinz Ostfriesland durch die jetzige Staats-Veränderung leiden würde, nicht verkennen könnte: weil aber Ostfriesland mit den zu verbindenden Herrschaften Zeven, Warel und Knyphausen dem Königreiche Holland einverleibt werden sollte, Se. Königl. Majestät sich genöthigt sähen und fest entschlossen seyen, Ostfriesland den anderen Holländischen Departementen gleich zu stellen, und es in aller Absicht auf die nämliche Art zu organisiren. Dann gab er den Deputirten zu vernehmen, daß es den König sehr befremdet hätte, daß in ihrer eingereichten Bittschrift Stellen vorkämen, die auf die Möglichkeit eines Recurses hindeuteten. Wahrscheinlich bezielte er damit den darin angeführten §. 24. des Tilsitter Friedens, wornach der König, der schon an sich einem Dritten kein größeres Recht übertragen konnte, als er selbst hatte, die Provinz mit den Verpflichtungen, die ihm nach den Huldigungs-Reversalien oblagen,

1808 abgetreten hatte, und dann die ebenfalls darin angezogene, von den General-Staaten der vereinigten Niederlande in dem vorletzten Jahrhundert, übernommene Garantie und Manutenez der Ostfriesischen Landes-Verträge. d) Er fragte hierauf mit ernsthafter Miene, ob diese Aeußerungen die Privat-Meinung der Deputirten, oder auch der Stände wäre? Sie erwiederten darauf, daß der ganze Inhalt der Bittschrift der Meinung und dem Geiste der Stände überall entspräche. Sie nahmen dabei Gelegenheit, dem Minister den Zustand ihres Vaterlandes, und besonders die so sehr kostbare Unterhaltung der See-Deiche, den großen Schaden, den die Kaufmannschaft durch Wegnahme und Confiscation der Schiffe erlitten hatte, die völlige Stockung des Handels und des Gewerbes, den beträchtlichen Verlust der Producenten durch die so lange angehaltene Sperre und den überall in der Provinz so sichtbar gewordenen Geldmangel zu schildern, und folgerten daraus, daß die Ostfriesen unmöglich die Lasten tragen könnten, die den Holländern oblägen. Der Minister erwiederte darauf, daß auch Holland bei den allgemeinen Staats-Revolutionen in Europa auf seine uralten Privilegien, Freiheiten und Gerechtsame hätte verzichten müssen. Es bliebe daher bei dem unwiderruflichen und festen Beschluß des Königs, die Provinz Ostfriesland den Holländischen Departementen gleich zu stellen: doch

---

d) Ostfr. Gesch. III. 509. 552. 606. IV. 136.

sollte sie mit einiger Schonung behandelt werden. 1808  
Uebrigens, setzte er hinzu, müßten die Ostfriesen  
alle Idee von älteren oder neueren Landes-Constitutionen,  
Accorden, Recessen, Huldigungs-Reversalien, Garantien,  
Friedens-Schlüssen u. s. w. für immer fahren lassen.  
Solche Ausdrücke und Aeußerungen müßten von nun aus  
allen Auffäßen verbannt bleiben. Diese Donner-Worte durchdrangen  
den Deputirten Mark und Bein, da sie nun mit einemmal, so unermuthet,  
das offene Grab der zweihundert Jahre hindurch erstrittenen und erhaltenen  
glücklichen Landes-Constitution vor sich sahen. Dann forderte der  
Minister sie auf, nach ihrer Rückreise ihren Constituenten den  
Königl. Beschluß in seinem ganzen Umfange bekannt zu machen,  
und sich eifrigst angelegen seyn zu lassen, sie zu beruhigen,  
worüber er nun ihre Erklärung erwartete. Diese ging dahin,  
daß, so hart auch das künftige Loos ihres Vaterlandes wäre,  
sie sich doch dem Willen des Königs unterwerfen müßten,  
und nach leider! vorwaltenden Umständen, nichts weiter  
thun könnten, als die Provinz und deren Eingesessenen der  
Gnade und den milden Gesinnungen Sr. Majest. bestens zu empfehlen.  
Dann fanden sich auch die, eine Stunde später beschiedenen,  
Deputirten der Regierung, Kammer und der Herrschaft Tever ein,  
denen der Minister den Königl. Beschluß, jedoch in allgemeinen  
Ausdrücken, ebenfalls eröffnete. Nachher stellte sich die ganze  
Deputation am 30. Jan. und dann wieder am 6.

1808 Febr. bei den General-Audienzen ein, die der König an jedem Sonnabend gab. Der König war, vorzüglich bei der letztern Audienz, sehr gnädig und herablassend, und redete jeden Deputirten besonders an; die Fragen betrafen aber mehr Particularitäten, als öffentliche Angelegenheiten. Noch an demselben Tage wurden die Deputirten zu ihrer größten Freude benachrichtigt, daß der König sie entlassen hätte und nun jeder in den Schooß seiner Familie zurückkehren könnte; worauf sie denn auch ungesäumt ihre Rückreise antraten.

## §. 9.

Ostfriesland sollte denn nun Holland einverleibt werden, und ein besonderes Departement des Königreichs ausmachen. Zufolge des Gesetzes vom 15. April 1807 bestand das Königreich Holland aus 10 Departementen. Diese waren: die Departemente Grönningen, Friesland, Drente, Overyssel, Gelderland, Utrecht, Amstelland, Maasland, Seeland und Brabant. Die Hauptstädte darin waren: Grönningen, Leuwarden, Assen, Zwoll, Utrecht, Amsterdam, Haarlem, Haag, Mittelburg und Herzogenbusch. Durch den Zuwachs von Ostfriesland und den angränzenden Herrschaften Tever, Barel und Rynphausen erhielt das Königreich ein neues, und zwar das eilfte Departement. Das mit Zustimmung des gesetzgebenden Corps hierüber unter dem 30. Januar 1808 erfolgte Gesetz lautet:

Art. 1. „Ostfriesland, das Zevenland und die 1808  
„Herrlichkeiten Barel und Knyphausen sollen mit  
„dem Königreiche Holland vereinigt werden, und  
„dessen 11tes Departement ausmachen. Jedoch soll  
„der Theil Ostfrieslands westlich der Ems (Rei-  
„derland) davon getrennt und einen Theil des De-  
„partements Gröningen ausmachen.

Art. 2. „Se. Majest. werden die Berthei-  
„lung des Departements Ostfriesland in Quartiere,  
„so wie die Administration in diesem Departement  
„auf eben dem Fuße, wie in den anderen Departe-  
„menten, reguliren.

Art. 3. „Die Zahl der Glieder des gesetzge-  
„benden Corps wird durch das Departement Ost-  
„friesland mit zwei, jedoch für das erste mal mit  
„drei Mitgliedern vermehrt — alles in Gemäß-  
„heit der Reservation des dem 5ten Artikel der  
„Constitution des Königreichs beigefügten Gesetzes.

Art. 4. „Die erste Ernennung der Mitglieder  
„wird förderfamst unmittelbar von Sr. Maj., dem  
„Könige, geschehen. Die Wiederbesetzung der va-  
„cant werdenden Stellen soll aber auf eben die  
„Art, wie nach der Vorschrift des Gesetzes, in den  
„übrigen Departementen des Königreichs erfolgen.  
„(Nämlich durch eine von den Kiezern, d. i.  
„Wahlmännern, gemachte Nomination.)“

1808 Art. 5. „Gegenwärtiges Gesetz soll publicirt  
„und dem Bulletin der Gesetze einverleibt werden.“

So war denn nun das vormalige Fürstenthum Ostfriesland mit den Herrlichkeiten Fever, Barel und Knyphausen förmlich dem Königreiche Holland als das 11te Departement einverleibt: nur wurde das Reiderland davon getrennt, und zu dem angränzenden ersten Departement Gröningen gefügt. Was also Ostfriesland durch den Zuwachs der drei Herrlichkeiten an der einen Seite gewonnen hatte, verlor es wieder an der andern Seite durch die Absonderung des Reiderlandes.

#### §. 10.

Gleich nach der Publication des vorerwähnten Gesetzes ernannte der König, in Gemäßheit des 5ten und 4ten Artikels, aus dem neuen Departement Ostfriesland den bisherigen ständischen Präsidenten, Freiherrn von Knyphausen-Lütetsburg, den Grafen Clemens von Wedel, Herrn von Gödens und Eoga und den Freiherrn Rudolf von Rheden, Herrn von Misum, zu Mitgliedern des gesetzgebenden Corps. Zur nämlichen Zeit wurden auch der Kammer-Präsident von Bernuth und der ritterschaftliche Administrator, Freiherr von Knyphausen-Beer, von dem Könige zu Staatsrätthen angestellt. Diese waren also die ersten Ostfriesen, die in wirkliche Holländische Dienste, als Mitglieder des gesetzgebenden Corps und als Staatsräthe, traten. Sie

alle wurden mit dem neuen Königl. Orden der 1808 Union begnadigt und unter ihnen war der Baron von Knyphausen-Lütetsburg zum Commandeur dieses Ordens erhoben.

## §. 11.

Da nun, nach dem unter dem 30. emanirten Gesetze, Ostfriesland mit den angränzenden Herrschaften Zeven, Barel und Knyphausen auf den Grund des Tractats von Fontainebleau dem Königreich Holland einverleibt werden sollte: so bevollmächtigte der König schon unter dem 7. Febr. den noch stets in Ostfriesland anwesenden General-Commissair und Staatsrath van Hoof, den Staatsrath und Holländischen Gesandten an dem Hofe zu Cassel, Wangeman-Hüngens, und den künftigen Landdrosten dieses Departements, Freiherrn von der Capellen, um förmlichen Besitz von Ostfriesland, Zeven, Barel und Knyphausen zu nehmen. Beide letztere Bevollmächtigte trafen am 3. März in Aurich ein. In dem Anfange dieses Jahrs hatte sich in Aurich eine Bürger-Ehrengarde, die aus Cavalleristen, Infanteristen und Artilleristen bestand, freiwillig formirt und auf eigne Kosten equipirt. Diese führte, wie vormals unter Fürstlicher Regierung, zwei neue Fahnen, eine grüne und eine blaue, und hatte 3 messingene Trommeln. Ihr Anführer war der Bürgermeister Spieß. Die Cavallerie war den Königl. Bevollmächtigten eine Stunde vor der Stadt entgegen geritten und begleiteten sie bis an das Thor.

1808 Dies war ihr erster Feldzug. Das von dem Burgtbor bis zu dem Schlosse postirte Holländische Militair und das Bürger = Corps zu Fuße bewiesen den Bevollmächtigten die gewöhnlichen Ehrenbezeugungen, und so fuhren diese unter dem Geläute der Glocken und dem Donner der Kanonen auf das Schloß. Bei dem Aussteigen wurden sie von dem Magistrate und bei der Thüre des ersten Departements von dem Holländischen General = Secretair van Panhuis empfangen. Dieser begleitete sie bis zu einem zweiten Zimmer, worin sich der Commandant des 1ten Arrondissement, Ritter van der Bliest, befand. Hier kam ihnen der General = Commissair van Hoof entgegen, der sie in den großen Saal führte, worin ihnen die Landes = Collegien und sonstige Auctoritäten vorgestellt wurden.

## §. 12.

Am 1ten März wurde die feierliche Besitznahme von der Provinz Ostfriesland und den Herrschaften Zeven, Barel und Ruyphausen im Namen des Königs von Holland vollzogen. Um 8 Uhr des Morgens wurde durch eine Salve von 21 Kanonenschüssen und mit Läutung aller Glocken die Feier des Tages angekündigt. Nun weheten die Holländischen Flaggen von dem Stadtturme, dem Rathhause und dem Schlosse. Auch wurden die Königlich = Holländischen Wappen e) an dem Schlosse

e) Das Königlich = Holländische Wappen war quadriert. Im 1sten und 4ten rothen Felde stand der Holländische gelbene

Und dem Rathhause angeschlagen. Mit dem Glockenschlag 12 begaben sich unter abermaliger Abfeuerung der Kanonen und dem Geläute der Glocken die Königlichen Bevollmächtigten, in Begleitung der Landes-Collegien und sonstigen Auctoritäten, aus dem Versammlungs-Saale auf die Ballustrade oder Gallerie des Schlosses. Auf dem Schloßplaze paradirte die Garnison und die Bürger-Fuß-Garde. Der, in der Mitte seiner beiden Mitbevollmächtigten stehende, Königl. General-Commissarius van Hoof las hierauf die Proclamation der Besiznahme in Holländischer Sprache laut und vernehmlich von der Gallerie herab vor. Wegen ihres wichtigen Inhalts folgt sie wörtlich in einer deutschen Uebersetzung. „Wir Commissarien, bevollmächtigt von dem Könige von Holland, um von Ostfriesland, Zever, Rynphausen und Barel Besiz zu nehmen, fügen hiermit zu wissen, daß vermöge der zwischen Sr. Majestät, dem Könige von Holland, und Sr. Majestät, dem Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des Rheinbundes, zu Fontainebleau unter dem 11. Novemb. 1807 geschlossenen Vertrags die Oberherrschaft über Ostfriesland und die Herrlichkeiten Zever, Rynphausen und Barel an Sr. Majestät von Holland abgetreten ist.

„Wir nehmen im Namen Sr. Majest. Besiz

---

Edwe, im 2ten und 3ten blauen Felde der Französisch goldene Adler.

1808 „von erwähnten Ländern und Herrlichkeiten für  
 „Höftgedachte Sr. Königl. Majest. Höchftderofelben  
 „Erben, Nachkommen und Nachfolgern. Wir er-  
 „klären im Namen des Königs, daß alle Einwoh-  
 „ner der besagten Länder, von welchem Stande  
 „und in welchen Verhältniffen sie auch ftehen mö-  
 „gen, ferner alle obrigkeitlichen Personen, welche  
 „in besagten Ländern angestellt find, insbefondere  
 „aber alle Justiz- und Policei-Collegien und alle  
 „öffentlichen Beamte von dem Eide, womit sie ir-  
 „gend einem Regenten, Fürsten oder Staate ver-  
 „pflichtet gewesen seyn mögten, entbunden find.

„Einwohner von Ostfriesland, Ze-  
 „verland, Barel und Rnyphausen!

„Der König hat schon dadurch einen hervorste-  
 „chenden Beweis Seines Wohlwollens gegen Euch  
 „gegeben und ein Recht auf Eure Dankbarkeit er-  
 „worben, daß Er Euch, während der Zeit, daß  
 „Seine Truppen diese Länder besetzt haben, das  
 „Unglück und die Strenge, denen ein erobertes  
 „Land jederzeit ausgesetzt ist, nicht hat empfinden  
 „lassen! Was könnt Ihr daher nicht hoffen, da  
 „der König Euch unter die Zahl Seiner Untertha-  
 „nen aufnimmt, und da er beschlossen hat, durch  
 „eine, nächstens bekannt zu machende, Verordnung  
 „zu erklären, daß Ihr das 11te Departement des  
 „Königreichs unter der Benennung: Departes-  
 „ment Ostfriesland ausmachen sollet.

„Diese Vereinigung kann nicht anders, als 1808  
„von den glücklichsten Folgen für Euch seyn!!  
„Die geographische Lage Eures Vaterlandes, wel-  
„ches an das Königreich Holland gränzt, und die  
„Uebereinstimmung in Sitten, eigneten Euch, um  
„mit den Holländern ein und das nämliche Volk  
„auszumachen.

„Ihr habt nicht mehr zu besorgen, daß das  
„Interesse von Holland — Eures ehemaligen mäch-  
„tigen Nachbars — dem Eurigen widerstreite! Ihr  
„habt jetzt mit ihnen dasselbe Interesse, und da  
„Ihr dieselben Verpflichtungen habt: so sollt Ihr  
„auch die nämlichen Vorrechte genießen, und als  
„Ein Volk und Eine Familie mit Ihnen durch  
„dieselben Gesetze geschützt werden!

„Von nun an braucht Ihr den mächtigen  
„Beistand und Schirm, welchen die Regenten von  
„Holland so vielfältig Ostfriesland verliehen haben,  
„theils um die unter Euch entstandenen Streitig-  
„keiten zu schlichten, theils um Euren Handel zu  
„beschützen, nicht mehr von einer, Euch fremden,  
„Macht erbitten! Euer König wird über Euch  
„wachen. — Er wird Euch mit derselben Gerech-  
„tigkeit und Sanftmuth, welche dem übrigen Theil  
„le des Volks zu theil geworden, regieren. —  
„Er wird Euch ein Vater seyn, wie er allen sei-  
„nen Unterthanen ein Vater ist. Der erste Wunsch  
„des Königs ist das Glück seiner Völker. Er

1808 „wird auch Euch glücklich machen, denn Ihr werdet seine Liebe zu verdienen wissen!

„Se. Majest. hält sich versichert, gute und treue Unterthanen in Euch zu finden, und Euch wird es nicht schwer fallen, Eure Pflichten gegen den Monarchen zu erfüllen, dessen Unterthanen Ihr zu seyn das Glück habt!

„Der König verlangt nichts von Euch, als daß Ihr wahre Holländer seyd und Euer besonderes Interesse dem allgemeinen Wohl aufzuopfern wisset.

„Die Liebe und Anhänglichkeit, die Ihr Eurem vorigen Regenten bewiesen habt, sind Sr. Majest. das sicherste Unterpfand Eurer Treue und Zuneigung zu seiner durchlauchtigsten Person.“

Nach beendigter Vorlesung dieser gedruckten und von den Königlichen Bevollmächtigten van Hoof, Hungenß und von der Capellen unterschriebenen Proclamation, wurde ein dreimaliges, es lebe der König! gerufen. Außer den auf der Ballustrade stehenden Auctoritäten und dem unten postirten Militair waren kaum 50 Menschen auf dem Schloßplaze versammelt. Daher konnte das dreimalige Vivat nicht hoch in der Luft ertönen. Demnächst wurde von dem Justiz-Bürgermeister

Enden

Unden auf der Treppe des Rathhauses diese Pro- 1808  
clamation der Bürgerschaft und dem sonst versam-  
melten Volke vorgelesen.

## §. 13.

Die Königlichen Bevollmächtigten hatten sich  
inzwischen von der Gallerie in den Saal zurückbe-  
geben. Hier nahmen sie von den Gliedern der  
Landes-Collegien und sonstigen Auctoritäten die  
Huldigung ein. Die Eides-Formel war: Ich  
schwöre Treue dem Könige und Gehorsam der Con-  
stitution des Königreichs. Vor der Eides-Leistung  
saßen die Bevollmächtigten in einem Sofa mit be-  
deckten Häuptern, doch während der Eides-Abstat-  
tungen zogen sie die Hüte ab. Der Tag wurde,  
wie gewöhnlich bei solchen Feierlichkeiten, mit  
Schmausereien, Illuminationen und sonstigen Freu-  
densbezeugungen beschlossen. Auf die nämliche Art  
wurde an demselben Tage, auf Befehl der König-  
lichen Bevollmächtigten, in den übrigen Städten  
und vorzüglichsten Orten von Ostfriesland, Tever,  
Knyphausen und Barel die Königlich-Holländische  
Besignahme durch öffentliche Vorlesung und Anschla-  
gung der Proclamation von den Rathhäusern oder  
Gerichtsrthern bekannt gemacht, wobei denn unter  
verschiedenen Feierlichkeiten ebenfalls geläutet, ge-  
flagget und illuminirt wurde, so wie denn auch die  
Holländischen Wappen, so viel von denselben zu  
der Zeit vorräthig waren, angeschlagen wurden.  
Uebrigens mußten sämtliche Magistrate, Beamte,

1808 Rentmeister und sonstige Ober- und Unterbehörden aus diesem ganzen neuen Holländischen Departemente schriftliche eidliche Reverse einsenden. Hiermit endigte sich die Besitznahme und das Huldigungs-Geschäft.

## §. 14.

Das jenseits der Emsse belegene Reiderland hatte immer zu Ostfriesland gehört. Daher ward denn auch an dem nämlichen Tage, am 11. März, das, unter Ostfriesland mitbegriffene und also ebenfalls von dem Könige von Preußen in dem Tilfitter Frieden abgetretene, Reiderland durch Publication der Proclamation, im Namen des Königs von Holland, in Besitz genommen. Weil nun aber nach dem Gesetze vom 30. Jan. das Reiderland von dem Departemente Ostfriesland getrennt und dem Departemente Grönningen zugesügt werden sollte, und dazu schon die Anstalten getroffen waren: so hatte diese Absonderung schon gleich anfangs einigen Einfluß auf diesen vor-maligen Ostfriesischen District. Das Reiderland war unter Fürstlicher und nachher Königlich-Preussischer Regierung in Nieder- und Ober-Reiderland abgetheilt. Jenes gehörte zu dem Emden, dieses zu dem Leerem Amte. Den Beamten, oder dem Oberamtmann und Rentmeister in Emden, und so auch den Beamten in Leer wurde, auf Zustimmung des Justiz- und Policei-Ministers, die Fortsetzung ihres vorigen Dienstes in Reiderland von dem Grönninger Landdrosten provisorisch aufgetragen: doch mußten sie in Policei-Angelegenheiten an den Landdrosten des Grönin-

ger Departements berichten. In Hinsicht der Justiz 1808 sollte von den, bei den Emden und Leerer Amtgerichten gesprochenen, Sentenzen an den Departemental = Gerichtshof in Grönningen appellirt und auch in Criminal = Sachen von diesem Gerichtshofe erkannt werden. Wider diese Verfügung kam die Ostfriesische Regierung mit einer Vorstellung bei dem Justiz = Ministerio ein, und trug darauf an, daß, wenn gleich das Reiderland nunmehr von Ostfriesland abgesondert worden, es dennoch, sowohl in Civil = als Criminal = Sachen, wenigstens bis zu der Einführung der Holländischen bürgerlichen und peinlichen Gesetze unter ihrem Ressort gelassen werden mögte. Ihre gewiß triftigen Gründe waren aus der Unkunde der dortigen Richter mit den in Reiderland, so wie in Ostfriesland, noch geltenden provinzialen und allgemeinen Preussischen Gesetzen, aus der den Richtern unverständlichen deutschen Schriftsprache und der mit vielen Kosten und Zeitverlust verknüpften Uebersetzung der Acten in die holländische Sprache hergenommen. Dieses Gesuch wurde zwar von dem Könige abgeschlagen: indessen doch der Regierung nachgelassen, die bei ihr im Appellatorio oder Revisorio schon anhängigen Sachen zu entscheiden. Die Folge davon war, daß, da die Partheien die schweren Kosten scheueten, sie auch wenig Zutrauen zu den Gröniger Richtern und Advocaten hatten, eines Theils selten von den, bei dem Emden oder Leerer Amtgerichte in der ersten Instanz publicirten Sentenzen appels

1808 lirt wurde, andern Theils auch der Ordninger Gerichtshof die wenigen Sachen, die noch aus dem Reiderland dahin gelangten, still und sanft ruhen ließ. Uebrigens blieb das Reiderland, noch vorerst, so wie das Departement Ostfriesland, mit Einführung der Holländischen Lasten und Abgaben verschont, und blieb auch noch eine geraume Zeit hindurch, in Absicht der Steuern, mit Ostfriesland in Verbindung.

## §. 15.

Mit den dem Departement Ostfriesland nun einverleibten Herrschaften Barel und Rynphausen hatte es eine eigne Bewandniß. In den Tilsitter Friedensschlüssen hatten Rußland die ihm zustehende Herrschaft Sever und Preußen sein Fürstenthum Ostfriesland dem Kaiser Napoleon, zu seiner anderweitigen Disposition, abgetreten. Die Herrschaften Barel und Rynphausen waren in den Friedensschlüssen nicht erwähnt: es konnte auch davon darin die Rede nicht seyn, weil keine dieser beiden Mächte über diese, dem Grafen Bentink f) zustehenden, Herrschaften zum Nachtheil des Grafen etwas verfügen, noch weniger, solche einer fremden Macht übertragen konnten. Inzwischen waren beide Herrschaften in dem Tractate von Fontainebleau von dem Kaiser Napoleon seinem Bruder, dem

f) Er schrieb sich, so wie noch jetzt: Edler Herr zu Barel und Rynphausen, Herr von Doerwerth, Rhoon, Pandrecht &c.

Könige von Holland, jedoch nur in Hinsicht der 1808 auszuübenden Souveränität, abgetreten. Dem Herzoge von Oldenburg stand unstreitig, zufolge des Oldenburgischen Tractats von 1693, die Souveränität und Territorial-Hoheit über die, in dem Herzogthum Oldenburg belegene und einen integrierenden Theil desselben ausmachenden, Herrschaft Barel zu. Um sich in Possession der Ausübung der Landesheits-Rechte über Barel zu erhalten, hatte die Oldenburgische Kammer, im Namen ihres abwesenden Herzogs, schon unter dem 6. Mai 1807 den vorigen Gouverneur Bonhomme ersucht, in allen öffentlichen, die Herrschaft Barel betreffenden, Angelegenheiten mit dem Grafen Bentink in keine unmittelbare Relation zu treten, sondern davon ihr Nachricht zu ertheilen, damit sie darnach das erforderliche dem Herzoge zur weiteren Ausführung bekannt machen könnte. Hiermit scheint auch der Graf Bentink einverstanden gewesen zu seyn. Es gehet dieses aus einem Schreiben des Grafen vom 7. Febr. 1808 an den General-Commissarius van Hoof hervor, woraus zugleich erhellt, daß die Abtretung Barel's an Holland schon vorhin zur Discussion gekommen seyn muß. „Es steht mir nicht zu — schreibt er darin — von den Verhandlungen auswärtiger Mächte Notiz zu nehmen; ich muß vielmehr meine Verbindlichkeit, als unverändert, betrachten, so lange nicht von dem Herzog von Oldenburg Durchlaucht, als Landesherrn, eine Ueberweisung der Herrschaft Barel

1808 „an eine andere Macht und die Entlassung von der Ei-  
 „des-Pflicht verfügt sey. — Ich muß Ew. Er-  
 „cellenz bitten, falls Sie eine Mitwirkung zu den  
 „Maafregeln gegen den Englischen Handel wün-  
 „schen, sich dieserhalb an die Herzogliche Regierung  
 „zu wenden, welche auf solche Requisitionen das  
 „erforderliche veranlassen wird.“ Auch hatte der  
 Herzog selbst die ihm zustehende Territorial-Hoheit  
 über Barel zu verschiedenen malen, jedoch fruchtlos,  
 reclamirt. Aber bald nachher nahm diese Sache  
 für den Herzog eine günstige Wendung. Er ver-  
 fügte sich zu dem großen Congresse nach Erfurt,  
 wo 2 Kaiser, 5 Könige und fast alle zum Rhein-  
 bunde gehörenden Herzöge und Fürsten versammelt  
 waren. Hier trat auch er dem Rheinbunde bei,  
 wovon die Acte am 14. Oct. in Erfurt unterzeich-  
 net wurde. Bei der Gelegenheit erklärte der Kai-  
 ser Napoleon, daß er durch die Cession der Herr-  
 schaft Barel nicht vermeint habe, den Rechten und  
 Ansprüchen des Herzogs von Oldenburg zu nahe zu  
 treten. Hierauf erfolgte unter dem 30. Novemb.  
 ein Beschluß von dem Könige von Holland, wel-  
 cher dahin ging, daß, da in dem 5ten Artikel des  
 Tractats von Fontainebleau, ohne eine nähere Be-  
 stimmung, der Graf von Bentinck bloß Besitzer der  
 Herrschaft Barel genannt worden, und darin von  
 keiner Souveränität eines anderen über diese Herr-  
 schaft die Rede gewesen, Er, der König, sich er-  
 mächtigt halte, über die Mittelbar- oder Unmittel-  
 barkeit des Grafen von Bentinck, als Besitzer der

Herrschaft Barel, zu entscheiden. Er decretirte 1808 demnach, daß die Herrschaft Barel so lange von Ostfriesland abgesondert werden sollte, bis die Unmittelbarkeit des Grafen, oder die Territorial-Hoheitsrechte des Herzogs ausgemacht seyn würden. Zu dem Ende sollten durch Verfügungen von dem Landdrosten des Departements Ostfriesland die Holländischen Truppen Barel sofort räumen, und die Holländischen Civil-Officianten zurück berufen werden. Auch sollten die Eingefessenen und Beamten von dem dem Könige geleisteten Eide und allen Verbindlichkeiten sofort entbunden werden. Hierauf erließ der Herzog von Oldenburg am 14. December ein Publicandum unter dem Titel: Patent zur Erneuerung des Amtes oder der edlen Herrschaft Barel mit dem Herzogthum Oldenburg. Darin machte der Herzog öffentlich bekannt, daß, nachdem die von dem Königl. Holländischen Gouvernement seit dem 11. März vorgenommenen Maaßregeln zur Besiznahme des, Seiner Landesheit unterworfenen Herrschaft Barel, in Folge der darüber stattgefundenen Unterhandlungen, förmlich zurück genommen seyn, er Commissarien abgeordnet habe, um Sein wohlgegründetes, unzweifelhaftes Verhältniß zu dem Amte und dem Edlen Herrn von Barel, als Seinem Landsassen, feierlich erneuern und bestätigen zu lassen. Worauf denn auch der Graf von Bentinck seine Unterthanen-Pflicht durch einen unter dem 28. Febr. 1809 ausgestellten schriftlichen Homagial-Eid wieder anerkannt hat. So

1808 wurde denn in dem Ausgange dieses Jahrß 1808 die, Ostfriesland einverleibt gewesene, Herrschaft Barel wieder von dem Departement Ostfriesland getrennt, und blieb daher sowohl unter Holländischer, als Französischer Regierung, immerhin von Ostfriesland abgesondert.

## §. 16.

Eine andere Bewandniß hatte es mit der Herrschaft Knyphausen. Dem Könige von Holland waren in dem 5ten Artikel des Tractats von Fontainebleau die Souveränitäts-Rechte über Knyphausen, so wie über Barel, übertragen, um solche nach den in der Rhein-Conföderations-Acte festgesetzten Grundsätzen auszuüben. g) Die Souveränitäts-Rechte über Knyphausen konnten von dem Herzoge von Oldenburg nicht, wie über Barel geschehen, in Anspruch genommen werden, weil der Graf von Bentinck die Herrschaft Knyphausen, als ein ursprünglich Burgundisches Lehn, welches in Brüssel bei jedem Sterbefall zu Lehn genommen werden mußte, mit völliger Unmittelbarkeit und der Landeshoheit besaß. Der Graf konnte also in Hinsicht dieser Herrschaft von dem Herzoge von Oldenburg nicht unterstützt werden. Er wandte daher alle seine eignen Kräfte an, sich bei der Unmittelbarkeit der Herrschaft Knyphausen selbst zu erhalten. Er ließ daher die Knyphauser Flagge auf

---

g) s. oben. §. 4.

allen Meeren wehen h) und verschiedene Münzen 1808 prägen. Diese hatten auf der rechten Seite das Bentincksche, Bareler und Oldenburger mit einer Krone bedeckte Wappen, mit der Umschrift: G. G. Bentinc. S. R. J. Comes. und auf der Rehrseite den gekrönten Knyphauser Löwen, mit der ferneren Umschrift: Dynastes in Knyphausen. Auch gelang es ihm durch die deducirte Behauptung seines eigenthümlichen und unmittelbaren Besizes dieser Herrschaft sie von dem Contingent zu der, dem Departement Ostfriesland auferlegten, Contribution von 2 Millionen, und auch nachher noch von den directen Steuern wenigstens erst provisorisch zu befreien. i) Indessen konnte er, so wie mit Barel geschehen, die Absonderung Knyphausens von Ostfriesland nicht bewirken. Diese Herrschaft blieb dem Departement Ostfriesland einverleibt, gehörte unter Holländischer Regierung zu dem Ostfriesischen Arrondissement Tever, und wurde unter Französischer Regierung zu dem Canton Hocksyl geschlagen, mußte denn auch in der Folge sämtliche Holländische und Französische Lasten tragen.

### §. 17.

Mit der Holländischen Besiznahme Ostfrieslands endigte sich das Civil-Gouvernement oder das General-Commissariat des Staatsraths van Hoof. Dagegen trat nun, der Holländischen Ver-

h) s. 3ten Abschnitt, §. 16.

i) s. 4ten Abschn. §. 12. u. 5ten Abschn. §. 15.

1808 fassung gemäß, ein, dem neuen Departement vorgefetzter, Landdrost ein. Zum Landdrosten hatte der König den, zur Besignahme Ostfrieslands Mitbevollmächtigten, Freiherrn von der Capellen, und zum General-Secretair, einen Holländer, van Vanhuys, der bisher unter dem Civil-Gouvernement des Staatsraths van Hoof das General-Secretariat wahrgenommen hatte, ernannt. Am 19. März wurde der neue Landdrost von dem General-Commissair feierlich installirt. Um 11 Uhr versammelten sich der Commandant dieses Departements, Ritter van der Blij, die Regierung, Kammer, das landschaftliche Administrations-Collegium, die Auzcher Beamten, und Bürgermeister und eine Zeve-riche Deputation auf dem Schlosse. In dieser Begleitung und unter dem Geläute der Glocken, Abbrennen der Kanonen und Paradirung der Garnison, so wie auch der Bürger-Fuß-Garde versfügten sich die drei Bevollmächtigten nach dem landschaftlichen Saal. Nach einer zweckmäßigen und die Wichtigkeit dieser Handlung darstellenden Rede, installirte der Staatsrath und bisherige General-Commissair van Hoof den Freiherrn von der Capellen, als Landdrosten des Ostfriesischen oder Holländischen eilften Departements. Der Landdrost beantwortete diese Rede und versicherte am Schlusse, daß sein Bestreben stets dahin gerichtet seyn würde, das Wohl des ihm anvertrauten Departements mit dem Interesse des Königs zu verbinden. Redlich und unverbrüchlich hat dieser rechtschaffene,

einsichtsvolle und thätige Mann, während dem ganzen Laufe seines Amtes, dieses sein öffentlich gegebenes Wort gehalten. Hierauf verpflichtete der Landdrost den General-Secretair van Panhuys, einen ebenfalls hier stets geehrten Mann, womit sich denn diese Feierlichkeit endigte. Nach dieser Installation verweilten die Königlichen Bevollmächtigten van Hoof und van Hungenß noch einige Tage in Auzich und traten denn am 23. März ihre Rückreise an.

---

1808

Dritter Abschnitt.

## I n h a l t.

- §. 1. Precaire Fortbauer der Kammer und des Administrations-Collegiums. §. 2. Anordnung einer besondern Domainen-Administration. §. 3. Auflösung der Kriegs- und Domainen-Kammer und des landschaftlichen Administrations-Collegiums. §. 4. Einrichtung des Landdrosten-Amtes und Installation der Assessoren. §. 5. Pflichten und Wirkungskreis des Landdrosten-Amtes. §. 6. Einführung der Holländischen Sprache §. 7. und der Holländischen Monats-Namen, Rechnungen und Münzen. §. 8. Vertheilung des Departements Ostfriesland in Quartiere und Arrondissements. §. 9. Vertheilung desselben nach Jagd-Districten. Ernennung der Jagd-Officiere. §. 10. Einführung der Holländischen Jagd- und Fischerei-Verordnungen. §. 11. Errichtung einer Landbau-Commission. §. 12. Wege-Reglement und Bestimmung der Heer-Wege zum Transport der Kaufmanns-Waaren. §. 13. Aufhebung der Lasten, die bisher die Judenchaft hat tragen müssen. §. 14. Vorkehrungen zu der erwarteten Ankunft des Königs. Schützen-Feld. Ludwigs-Kehn. §. 15. Fortbauernde Stockung des realen Handels und der Schiffahrt. Schleichhandel.

## §. 1.

Der Ostfrieser war denn nun ein Holländer, und sollte daher Holländisch gestuft, gebildet und organisirt werden. Diese Organisation konnte aber nicht auf einmal geschehen. Sie mußte, wenn nicht Verwirrung auf Verwirrungen sich häufen sollten, schrittweise vorgenommen werden. Zuvörderst war denn, so wie allen übrigen Holländischen Departementen, auch diesem neuen Departement Ostfries-

land ein Landdrost vorgefetzt: indessen waren noch 1808 keine Assessoren ernannt. Bis dahin nutzte der Landdrost von der Capellen mit unermüdeter Anstrengung diese Zwischenzeit, die Verfassung und Beschaffenheit des Landes, so wie die Sitten, Gebräuche, Gewohnheiten, Beschäftigungen und Nahrungsquellen der Eingefessenen kennen zu lernen; dabei kam es ihm sehr zu statten, daß, da er einige Jahre in Deutschland Schulunterricht genossen und seine academische Laufbahn in Göttingen beendet hatte, der deutschen Sprache so mächtig war, wie der holländischen und der französischen. Uebrigens war noch zur Zeit der Wirkungsreis des Landdrosten fast der nämliche, wie des vorigen Königlichen General-Commissairs. Die Kammer und das landschaftliche Administrations-Collegium dauerten denn auch mit der vorigen Landes-Verfassung, bis zu deren bald darauf erfolgten Auflösung, noch precair oder schwankend fort.

## §. 2.

Die Verwaltung der landesherrlichen Domainen war bisher ein Hauptdienst-Zweig der Krieges- und Domainen-Kammer gewesen. Diese Verwaltung wurde in dem Anfang Mai von der Kammer getrennt und einer angeordneten Domainen-Administration anvertrauet. Zum Domainen-Administrator hatte der König den vormaligen Civil-Gouverneur auf dem Cap der guten Hoffnung, Baron von Solis, zum Inspector der Domainen,

1808 einen vormaligen Holländischen See-Officier, Melville, zum General-Empfänger der Domainen-Einkünfte, den hiesigen Kammerrath und Oberrentmeister Freese k) und zum Secretair den hiesigen Landbaumeister Franzius l) ernannt. Chef des Bureau der Domainen-Administration hieß Schür, der Sage nach, ein in Amsterdam unter dem Namen Ständel faillirter Jude. Mit Anordnung der Domainen-Administration hörten die Dienstgeschäfte des General-Controllours van Riemdyck auf, welcher nach Holland zurückkehrte. Die bei der Domainen-Administration vorhanden gewesenen Acten sind mehrentheils unvollständig. Die von dem Domainen-Administrator angegebenen, gewöhnlich mit einer Bleifeder, ohne Datum und Unterschrift geschriebenen Decrete, lauten durchgehend: Acten naa te zieu, oder te rapporteeren, volgens mondelyke Afspraake; oder: naader hand ter tafel te brengen u. s. w.

### §. 3.

Der Landdrost benachrichtigte am 14. Mai der Kammer und dem landschaftlichen Administra-

---

k) Im Novemb. wurde Freese als Verpondingungs-Commissair nach Esens versetzt. An seine Stelle wurde Schlicher, ein Holländer, wieder angestellt. Aber auch dieser nahm einige Monate nachher seine Entlassung, da denn Freese wieder als General-Empfänger hervorgerufen wurde und wieder in seine vorige Stelle eintrat.

l) Franzius wurde nachher Domainen-Inspector und Melville dagegen Secretair.

tions-Collegio, daß der König nunmehr Assessoren 1808 bei dem Landdrosten-Amt ernannt hätte, und nun das Landdrosten-Amt ungesäumt seine völlige Einrichtung erhalten würde; wogegen auf Königlichem Befehl, die beiden Collegien, die Kammer und das landschaftliche Administrations-Collegium aufgelöst werden sollten. Der 17. Mai war der traurige Tag, am welchen sich, auf Veranlassung des Landdrosten, beide Collegien, jedes in seinem Saale, zum letzten male versammelten. Zuerst wurde dem Administrations-Collegio, in Gegenwart aller seiner Ober- und Unterbehörden, der Königl. Wille, die gänzliche Auflösung des Collegiums und die damit verknüpfte honorable Dienstentlassung aller Officianten publicirt. Nach dieser Publication drückten sich alle Officianten stillschweigend die Hände, verließen mit einem wehmuthsvollen Blick in eine kummervolle Zukunft verstummt den Saal und gingen auseinander. Dies war das Ende des zweihundert und darüber bestandenen Administrations-Collegiums. Mit diesem Collegio, welches immerhin die Stände in deren Abwesenheit repräsentirt hatte, sank die ganze ständische Verfassung mit allen ihren Vorrechten und Privilegien, dem Anschein nach, auf immer dahin. Das herrliche Gebäude der Freiheit, wozu unsere Vorfahren den Grund gelegt, welches ihre Nachkommen ausgebessert und die Landesherren durch abgeschlossene Conventionen und beschworne Huldigungs-Reversalien befestigt hatten, stürzte nun auf einmal zusammen und blieb

1808 in seinen Trümmern liegen. So wurde denn auch die, seit der Königlich-Preussischen Regierung bestandene Kriegs- und Domainen-Kammer, deren Chef bereits als Staatsrath angestellt war, an dem nämlichen Tage aufgelöst. Einigen Officianten beider aufgehobenen Collegien waren schon andere Stellen angewiesen, die übrigen wurden mit künftigen Anstellungen, Pensionen, und überhaupt mit der Gnade des Königs getröstet. Doch behielten die noch nicht wieder angestellten Officianten ihr Tractement bis zu dem Ausgange dieses Jahrs. Nach Auflösung beider Collegien gingen sofort die Acten und das Archiv der Landschaft an das Landdrosten-Amt über. Da die Ablieferung schleunig geschehen mußte: so sind alle Acten durcheinander geworfen und leider bis hierzu noch nicht wieder geordnet worden. Inzwischen wurden die wichtigsten Original-Documente vorerst zurückgehalten, und, in Hoffnung besserer Zeiten, besonders aufgehoben. Was aber die Kammer anbelangt: so wurden die auf die Domainen-Verwaltung Bezug habenden Sachen und die zur vormaligen Kammer-Justiz-Deputation gehörenden Proceß-Acten besonders ausgehoben. Jene wurden zu der Domainen-Administration, diese zu der Regierung, welcher nunmehr die Geschäfte der Kammer-Justiz-Deputation anvertrauet war, hin verwiesen. Alle übrigen Cameral-Acten wurden dem Landdrosten-Amte abgeliefert. Durch eine solche Zersplitterung der Acten  
ist

ist die Kammer = Registratur in Unordnung gera- 1808  
 then. Viele Acten lassen sich nicht vorfinden; an-  
 dere mögen gar absichtlich vernichtet seyn. Diese  
 große Veränderung hatte aber noch keinen Einfluß  
 auf die Herrschaft Zever. Die Zeverische Regie-  
 rung, zu deren Ressort das Administrativ- und Po-  
 licci-Besetz gehörte, so wie auch die Kammer, die  
 die besondere Verwaltung der Domainen und Re-  
 galien hatte, sollte noch so lange provisorisch fort-  
 fahren, bis der König die Quartiere, worin das  
 Departement vertheilt werden sollte, festsetzen wür-  
 de. Erst im Anfange Septemb. wurden die Kam-  
 mer und die Regierung in Zever aufgelöst und  
 die Räte und die sonstigen Officianten entlassen:  
 indessen wurde dem Zeverischen Kammer-Rath und  
 Ober-Rentmeister Möhring die Hebung der dorti-  
 gen Domainen-Einkünfte unter Ober-Aufsicht der  
 Domainen-Administration anvertrauet. Bei dem  
 Landgerichte, den Magisträten und den Amtsgerich-  
 ten traten noch gar keine Veränderungen ein. Al-  
 le dazu gehörende Justiz-Bedienten blieben bis zu  
 der Französischen Regierung unverrückt in ihren  
 Posten.

## §. 4.

Nach Auflösung der Kammer und des land-  
 schaftlichen Administrations-Collegiums verfügte sich  
 an dem folgenden Tage, den 19. Mai, der Land-  
 drost mit den von dem Könige ernannten Assesso-  
 ren und dem General-Secretair in einem feierli-

1808 den Zuge nach dem innern Schlosse. Hier in dem vormaligen landschaftlichen Saale wurden die Assessoren, nach einer vorher an sie gerichteten Anrede, von dem Landdrosten verpflichtet und installiert. Da nun solchergestalt das Landdrosten-Amt völlig eingerichtet war: so wurde solches den Eingefessenen durch ein Publicat öffentlich bekannt gemacht. Dabei wurden alle Beamte, Magistrate und sonstige Autoritäten, wie auch alle einzelne Eingefessenen angewiesen, nunmehr ihre Berichte, Vorstellungen, Gesuche und sonstige Eingaben, die bisher an die Kammer oder das Administrations-Collegium abgegeben worden, an den Landdrosten des Departements Ostfriesland zu adressiren. Folgendes war das Personal des Landdrosten-Amtes:

Landdrost, Freiherr Gover A. G. Philipp van der Capellen, Commandeur des Ordens der Union, vormaliger General-Secretair bei dem Landdrosten-Amt zu Utrecht. m)

---

m) In dem folgenden Jahre 1809 wurde er von dem Könige zurückberufen und erst zum Staatsrath und bald darauf zum Minister des Cultus und des Innern ernannt. Nach der Thronentsagung des Königs (1810) kam er außer Dienst und privatisirte bis zu dem Abzug der Franzosen, da ihn der souveraine Fürst von Holland, der nunmehrige König der Niederlande, wieder hervorrief, ihn erst mit wichtigen Geschäften beauftragte und darauf zum General-Gouverneur von Batavia und des Niederländischen Indiens ernannte.

## Assessoren:

1808

- 1) Graf Erhard Gustav von Wedel, Ritter des Königlich-Preussischen Ordens pour le mérite und des Königlich-Holländischen Ordens der Union. n)
- 2) Der vormalige Kriegs- und Domainen-Rath Bley.
- 3) Der vormalige Kriegs- und Domainen-Rath von Rappard. o)
- 4) Der vormalige Zeverische Regierungs-Rath Müller. p)

---

n) Er stand vorher als Oberster in Königlich-Preussischen Diensten. Wie er nach Ostriestland, seinem Vaterlande, zurückgekehrt war, ertheilte ihm der König von Holland den Character eines General-Majors, mit der Befugsamkeit, die Holländische Militair-Uniform zu tragen, und ernannte ihn bald nachher zum Assessor des Landdrosten-Amtes. In dem Ausgange des Jahres 1809 suchte er als Assessor um seine Entlassung nach, und wurde darauf Director des Königl. Pagen-Instituts. Unter Französischer Regierung trat er wieder als General-Major in Französische Dienste. Er machte den Russischen Feldzug mit und starb nach seiner Rückkunft aus Lithauen 1813 in Dresden an erlittenen Krieges-Strapazen.

o) Er suchte 1810 um seine Entlassung nach und wurde Regierungs-Rath in Potsdam.

p) Auch er suchte nachher um seine Entlassung nach und wurde erst Justiz-Rath bei dem Zeverischen Landgerichte, nachher unter Französischer Regierung Rath bei dem Kaiserlichen Gerichtshofe in dem Haag, hernach bei dem Gerichtshofe in Hamburg.

- 1808 5) Der vormalige landschaftliche Administrator von Seiten des dritten Standes, Kettler.
- 6) Der Verfasser dieser Geschichte, vormaliger landschaftlicher erster Secretair und zuletzt Landsyndicus.

General = Secretair  
van Vanhuys. q)

Das Bureau des Landdrosten = Amtes war stark besetzt. Es hatte zwei Abtheilungen. Die erste war das Bureau der Finanzen. Dieses hatte einen Chef, 2 Commisfen und 4 Klerken oder ordinaire Schreiber. Die zweite war das Polizei = Bureau. Dieses hatte einen Chef, einen Archivar, einen expeditenden Klerk und 5 ordinaire Schreiber. Außerdem waren bei dem Landdrosten = Amte ein Pezbell und 5 Boten angezekt.

### §. 5.

In dem Holländischen Reichs = Gesetze vom 13. April 1807 über die Departemental = Verwal-

---

q) Er, entsproffen aus einer angesehenen Holländischen Familie, war schon mit dem General = Commissair van Hoof nach Ostfriesland als General = Secretair gekommen und behielt diesen Posten unter Holländischer Regierung bei dem Landdrosten = Amte, und unter Französischer Regierung bei der Präfectur. Auch nach der Preussischen Reoccupation nahm er die nämliche Function bei der Landesdirection, ohngefähr 2 Monate lang, wahr. Dieser geachtete Mann war der letzte Holländer, welcher mit seiner Familie Ostfriesland verließ. Er bekleidet jetzt einen angesehenen Posten in Holland.

tung sind unter andern auch die Pflichten, Verrich- 1808  
tungen und der Wirkungs-Kreis eines Landdrosten-  
Amtes vorgeschrieben. Da Ostfriesland die einzige  
deutsche Provinz ist, die dem Königreiche Holland  
einverleibt worden: so dürfte es manchem, mit der  
Holländischen Verfassung unbekanntem, Leser nicht  
umangenehm seyn, wenn wir hier einen, auf das  
Landdrosten - Amt Bezug habenden, kurzen Auszug  
aus diesem Gesetze folgen lassen. Nach dem 3ten  
Artikel wird jedes Departement in Quartiere und  
jedes Quartier wieder in Gemeinheiten oder Com-  
munen abgetheilt. Art. 5. In jedem Departement  
ist ein Landdrost mit Assessoren und einem Gene-  
ral-Secretair. In den Quartieren hat der Land-  
drost wieder Quartier-Drosten unter sich. (Solche  
Quartier-Drosten sind indessen unter Holländischer  
Regierung in Ostfriesland nie angestellt worden.)  
Art. 8. Zu einem Landdrosten kann der König ei-  
nen gebornen Holländer aus dem ganzen Reiche  
anstellen; dagegen müssen die von dem Könige zu  
ernennenden Assessoren und der General-Secretair  
die letzten 6 Jahre in dem Departemente gewohnt  
haben. (Bei dem General-Secretair van Panhuys  
machte doch der König eine Ausnahme von dieser  
Regel. Es war dieses auch nothwendig, weil noch  
zur Zeit kein Ostfrieser sich würde in diesen Posten  
haben finden können.) Art. 9. Landdrosten, As-  
sessorn und General-Secretaire können keine Ne-  
ben-Bedienungen bekleiden. Art. 10. Der Land-  
drost ist vorzüglich mit der Ober-Aufsicht der Vo-

1808 licei und Ausführung der Gesetze beauftragt. §. 12.

Er correspondirt unmittelbar mit jedem Minister, zu dessen Departement jede Angelegenheit gehört.

§. 14. Er veranlaßt die Versammlung der Assessoren: so oft es ihm beliebt, §. 15. und behandelt gemeinschaftlich mit den Assessoren solche Sachen,

die ihm mit ihnen von dem Könige aufgetragen sind. Wenn die Mehrheit der Assessoren nicht sei-

ner Meynung beitrifft: so muß er davon an den Minister, zu dessen Departement diese Sache gehört, berichten. In solchen streitigen, jedoch kei-

nen Verzug leidenden, Sachen kann er zwar, der widersprechenden Mehrheit der Assessoren ohnerachtet,

einen Beschluß fassen und ausführen, bleibt aber dafür special verantwortlich. §. 16. Landdrost und

Assessoren sollen die Streitigkeiten der Gemeinheiten oder auch der Corporationen, so viel möglich, in

der Güte beizulegen suchen. §. 17. Der Landdrost muß sich mit den Assessoren über neue oder zu ver-

bessernde Reglemente, welche die Administration oder die Policei betreffen, berathen und den Entwurf

davon dem Minister des Innern einsenden. §. 18. Departemental = Lieferungen und Ausverdingungen

gehören vor den Landdrosten und die Assessoren.

§. 19. Sie können von dem Könige auctorisirt werden, den Minderjährigen Veniam aetatis zu ver-

leihen, und Notarien, jedoch nach vorhergegan-

ner Prüfung ihrer Fähigkeiten von dem Gerichtshofe, anzustellen und ihnen das Notariats = Diplom zu ertheilen. §. 20. Landdrost und Assessoren fas-

fen auf alle eingereichte Handels = Begünstigungen 1808 und Octroyen Beschlüsse, §. 21. und haben die Ober = Aufsicht über die Brod = Preise. §. 22. Nur der Land = drost allein ist mit der Ausführung der von ihm und den Assessoren genommenen Beschlüssen beauftragt. §. 23. und 24. Landdrost und Assessoren haben die Ober = Aufsicht über die Middelen (Abgaben oder Steuern) und die Judicatur über die Mittel zu Lande. In solchen Justiz = Sachen hat der Landdrost nur den Vorsitz, da denn die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Bald nachher erfolgte unter dem 29. April 1807 wiederum ein 79. Artikel fassendes Gesetz, worin die Amts = Verpflichtungen des Landdrosten noch umständlicher auseinander gesetzt werden. Es wird nur bloß daraus bemerkt, daß der Landdrost zur Erhaltung der Gesetze und Ausführung der Beschlüsse über das Militair, die Gendarmerie und die bewaffnete Bürger = Macht disponiren könne; daß er die Aufsicht über die Justiz = Collegien habe, um auch besonders auf die Ausübung und Vernachlässigung deren Amts = Pflichten zu achten: indessen sich durchaus nicht in die Ausübung der richterlichen Macht mischen dürfe; daß ihm besonders die Aufsicht über die Deiche, Wege und Brücken und dann über den Wasserbau, in sofern solcher nicht zu dem Ressort des General = Directors des Wasserbaues gehört, zustehe. Endlich sind ihm die ungestörte Ausübung des Gottes = Dienstes, schleunige Vorkehrungen wider epidemische Seuchen, die richtige Einnahme der Steuern und Gefälle und die Verhütung der Contraventionen wider das Steuer = System

1808 besonders, so wie überhaupt das ganze Wohl des Landes und der Eingefessenen empfohlen. Da in Ostfriesland nicht, wie sonst in allen anderen Departementen Quartier-Drosten angestellt waren: so verdoppelte der König, wegen der dadurch vermehrten Arbeit, dem Landdrosten das Tractement. Uebrigens hatten die Landdrosten und Assessoren durchaus keine Sporteln, da denn bei dem Landdrosten-Amte alle Verfügungen und Decrete unentgeltlich erlassen und expedirt wurden.

## §. 6.

Der Ostfrieser sollte sich denn nun auch, als ein neugeschaffener Holländer, auf die Holländische Sprache legen und in der Folge Holländisch sprechen und schreiben. Dies ließ sich im Anfange nicht zwingen, weil nur die Ostfriesen, welche an der Westseite in den Holland in der Nähe liegenden Bezirken wohnten, der Holländischen Sprache kundig waren; den übrigen mehresten Eingefessenen und besonders den Zeveranern, Knyphausern und Barelern aber diese Sprache ganz fremd war. Da nur wenige Holländer, und unter ihnen selbst wenige Geschäftsmänner aus der ersten Volksklasse, einen mit deutschen Buchstaben geschriebenen Aufsatz lesen können: so verordnete schon 1806 der Gouverneur Bonhomme, daß alle ihm einzureichenden Eingaben, zwar in der Deutschen Sprache abgefaßt werden könnten, man sich indessen der lateinischen Buchstaben bedienen sollte. In dem von

dem Landdrosten unter dem 8. Mai 1808 erlassenen Publicat von der Installation des Landdrosten-Amtes fordert er die Eingefessenen und besonders die Officianten auf, sich ununterbrochen in der Holländischen Sprache zu üben, weil es des Königs fester Wille sey, daß diese Sprache bald möglichst in das Departement Ostfriesland eingeführt werden sollte: indessen wollte er den Officianten und überhaupt allen Eingefessenen gerne gestatten, noch vorerst ihre, an ihn gerichteten, Eingaben deutsch abzufassen: jedoch müßten sie mit lateinischen oder holländischen Lettern geschrieben werden. Das holländische Ministerium suchte alle Mittel hervor, die Verdrängung der deutschen Sprache, und dagegen die Einführung der holländischen Sprache zu bewirken. Einem holländischen Schauspiele konnte der Ostfrieße keinen Geschmack abgewinnen, daher hat auch hier nie ein holländisches Theater, aller Versuche ohnerachtet, zu Stande kommen können. Ueberhaupt war der Ostfrieße wider die, in der Construction, dem häufigen Gebrauch der Participien und in dem Wörterbau von der deutschen Sprache abweichende holländische Sprache eingenommen. Man hielt sie für eine zwar verfeinerte, indessen durch französische Bildung und französische Wörter verstellte plattdeutsche Sprache. Doch dies mag ihr ihren sonstigen Werth nicht benehmen, weil die plattdeutsche oder niedersächsische Sprache, wir mögen auf ihr Alter, oder auf den Umfang ihres Gebiets, oder auf den Reichthum der Wörter sehen, der deutschen

1808 Sprache, wo nicht vorgehet, doch gewiß nicht nachstehet. Nur hat sie das Mißgeschick gehabt, daß sie nicht zu einer Schriftsprache erhoben, und sie aus den Circeln der ersten Volksklasse verdrängt worden. Da die holländische Sprache in Ostfriesland keine feste Wurzeln fassen wollte: so verordnete der König durch eine im November 1809 erlassene Cabinet-Ordre, daß in allen Schulen holländische Schulmeister angestellt und in den Kirchen nicht mehr in der deutschen, sondern in der holländischen Sprache, als der National-Sprache, geprediget werden sollte. Hierwider kam das ostfriesische Consistorium mit einer dringenden Vorstellung ein, die denn auch eine vorläufige Aufhebung der königlichen Verfügung zur Folge hatte. Indessen sollten in dem folgenden Jahre 1810, auf königliche oder ministerielle Veranlassung, zwei holländische Schullehrer in Aurich und in Tever, jeder mit einem festen Gehalte von 500 Fl. Holländisch ter Bevordering van de Kennis der hollandsche Taal en van eene beschaafde Opvoeding, das ist, zur Beförderung der holländischen Sprache und einer behobelten Bildung angestellt werden. Mit diesem den Ostfriesen fränkenden Ausdruck beschaafd, d. i. behobelt, gestutzt, die rohen Sitten abgekehrt, wurden die, welche zu solchen Stellen Neigungen hatten, in der Königl. Courant vom 10. Mai 1810 bis zum 13. July öffentlich 15mal nach einander aufgefordert, sich schleunigst zu melden. Allein diese letzte

Aufforderung kam zu spät, weil damals die große 1808 Staatsveränderung in Holland eintrat, da der Ostfrie- se onbeschaafd, oder unbehobelt mit seinen, ihm angeschuldeten, rohen Sitten zu den Franzosen über- ging. Bei dem gefaßten Vorurtheil wider die hollän- dische Sprache, gab es während der holländischen Re- gierung nur wenige Beamte, oder auch sonstige Ein- gesessene, die ihre Berichte und Vorstellungen in die- ser Sprache abfaßten. Man machte fast überall von der Begünstigung, Deutsch mit lateinischen Buchsta- ben zu schreiben, Gebrauch. Indessen mußten doch die Ostfriesen, und besonders die Geschäftsmänner, sich mit der holländischen Sprache in so fern bekannt machen, daß sie, wenn sie auch darin nicht orthogra- phisch richtig schreiben konnten, sie doch verstehen mußten, da alle Gesetze, Verordnungen, so wie die Verfügungen aller hiesigen holländischen Behörden holländisch abgefaßt wurden. Die Buchhändler fanden daher einen reichen Absatz der holländischen Sprach- lehren und Wörterbücher.

## §. 7.

Die Monats- Namen, deren man seit Jahr- hunderten gewohnt war, wurden nun auch abgeschafft, und an deren Stelle, auf ausdrücklichen Königl. Be- fehl, die holländischen Benennungen eingeführt. Bei allen öffentlichen Geschäften traten nun, mit Vertil- gung der bisher gebräuchlichen römischen Monats- Na- men, Januar, Februar u. s. w. Louwmaand, Sprokkelmaand, Lentemaand, Grasmaand,

1808 Bloeimaand, Zomermaand, Hooimaand, Oogstmaand, Herfstmaand, Wynmaand, Slachmaand und Wiintermaand ein. So geringfügig auch diese Aenderung an sich schien: so veranlaßte sie doch anfangs manche Irrungen. Gleich nach dem Eintritt der französischen Regierung verschwanden aber auch wieder die holländischen Monats-Namen aus diesem Departement. Zwar hatten die Franzosen ihre Brumaire, Frimaire, Nivose, Pluviose u. s. w. Damals aber, wie Holland und dann auch Ostfriesland dem französischen Kaiserreiche einverleibt wurde, waren in Frankreich selbst diese neuen Monats-Namen mehrentheils schon abgestellt, und so hatten sie auf Ostfriesland wenigen Einfluß. Dann mußte der Ostfrieser sich in die holländische Münz-Rechnungsart fügen. Vermöge Königlichem Decret vom 7. März 1808 mußten die an öffentliche Cassen zu leistenden Zahlungen in holländischem Gelde, nämlich in Gulden, Stübern und Pfennigen vom 1. Januar 1809 an, berechnet und ausgezogen werden. Indessen wurde das preußische Geld zu 36 St. der Rthlr. bei den Cassen angenommen. Da aber nachher der Rthlr. auf 33 St. Holländisch heruntergesetzt wurde: so entrichteten die Eingefessenen bei einem so niedrigen Cours alle Abgaben in holländischem Gelde. Später wurde nach einer Verordnung vom 31. Dec. 1809 kein preußisches Geld bei öffentlichen Cassen mehr angenommen.

Ostfriesland war denn nun mit Einschluß der Herrschaften Zeven, Auyphausen und Barel und nach Absonderung von dem Reiderland, das eilfte Departement des Königreichs Holland. Infolge eines königlichen Decrets vom 20. Oct. 1808 wurde dieses neue Departement in drei Quartiere oder Ressorts, Emden, Aurich und Zeven, und jedes Ressort wieder in zwei Arrondissements abgetheilt.

Das erste Quartier oder Ressort Emden war zusammen gesetzt:

1) aus dem Arrondissement Emden. Dahin gehörten a) die Stadt Emden, b) das Amt Emden mit der Insel Nesserland, c) das Amt Pewsum, d) das Amt Gretsyl mit der Insel Borkum, e) und die Herrlichkeiten Petsum, Borssum und Jarssum, Up- und Wolthusen, Nisum und Jennelt.

2) Aus dem Arrondissement Leer. Darin: a) der Flecken Leer, b) das Amt Leer, c) ganz Oberledingerland, d) die Herrlichkeit Evenburg, e) und die Herrlichkeit Oldersum.

Das zweite Quartier Aurich, zusammen gesetzt:

1) aus dem Arrondissement Aurich. Dahin gehörten: a) die Stadt Aurich mit der Vorstadt,

1808 b) das vormalige ganze Amt Aurich mit Ausschluß der Vogtei Bagband, c) die Stadt Norden, d) ganz Norder-Amt mit der Insel Juist, e) das Amt Berum mit den Inseln Nordernei und Baltrum, f) und die Herrlichkeit Eütetsburg.

2) Aus dem Arrondissement Stickshausen. Dahin gehörten: a) die Vogtei Bagband, b) das vorige Stickshäuser Amt mit Ausschluß von Oberledingerland, c) das vormalige Friedeburger Amt, d) und die Herrlichkeit Gddens.

Das dritte Quartier Zever, zusammengesetzt:

1) aus dem Arrondissement Zever. Dahin gehörten: a) die Stadt Zever, b) die ganze Herrschaft Zever mit der Insel Wangeroge, c) die Herrschaft Knyphausen, d) und die Herrschaft Barel.

2) Aus dem Arrondissement Esens. Darunter gehörten: a) die Stadt Esens, b) das ganze Amt Esens mit den Inseln Spikeroge und Langeroge, c) das ganze Amt Witmund d) und die Herrlichkeit Dornum.

Nach einem jüngeren königlichen Decrete vom 26. Novemb. ward eine neue Vertheilung des Departements gemacht. Um nicht unnütz zu wiederholen, verweisen wir den Leser auf den 5ten

Abchn. §. 15. Man wird daraus ersehen, daß 1808 es bei den vorgebachten Quartieren sein Bewenden behalten hat: indessen bei den Arrondissementen einige Abänderungen gemacht worden sind. Uebrigens wird annoch bemerkt, daß jedes Quartier oder Ressort mit ihren Arrondissementen in Districte vertheilt wurden. Darnach hatte das Ressort Emden 52, Aurich 40 und Jever ebenfalls 40 Districte oder Communen. Nach eben diesem Decrete wurde auch die Stadt Aurich zu der Hauptstadt des Departements erhoben. Zwar war das Reiderland von Ostfriesland abgesondert und dem Departement Grönningen einverleibt; um aber solches nicht ganz zu übergehen: so bemerken wir, daß das Reiderland in 5 Communen oder Gemeinheiten abgetheilt wurde. Davon waren die Hauptörter: Weener, Bunde, Lemgum, Bingham und Ditzum.

## §. 9.

In Hinsicht der Jagd fand eine andere Vertheilung statt. Nach einer früheren Königlich. Verordnung vom 24. Juny 1808 war das Departement Ostfriesland in 7 Jagd-Districte abgetheilt, Der erste befaßte das Amt Friedeburg, einen Theil vom Stieghauser Amte, der Herrschaft Jever und die Herrlichkeiten Gddens und Evenburg; der zweite die Aemter Norden, Berum, Esens und Witmund und die Herrlichkeit Lütetsburg; der dritte einen Theil vom Eerer Amte gegen Osten von der Emse, und von Norden von der Leda, Nieder-

1808 Reiderland, die Emden Herrlichkeiten und die Südbrocker Vogtei vom Auricher Amte; der vierte das Leerer Amt gegen Süden von der Leda und gegen Westen von der Emse, Ober-Reiderland und einen Theil vom Stieghauser Amte gegen Süden von der Zümmel; der fünfte die Aemter Emden und Pevsum; der sechste das Bretmer Amt und die Nord-Brocker Vogtei im Auricher Amte, und der siebente die damals von Ostfriesland noch nicht wieder abgesonderte Herrschaft Barel, sodann die Herrschaft Ruyphausen. Obgleich das Reiderland zur Zeit dieses Königlichen Decrets schon dem Departement Gröningen zugefügt war: so wurde es doch noch zu den Ostfriesischen Jagd-Districten gezogen, so wie es auch in Absicht der Steuern noch vorerst mit Ostfriesland verbunden blieb. Zu Jagd-Officiern hatte der König für den 1ten District den Grafen von Wedel, für den 2ten den Baron von Ruyphausen-Eitetsburg, für den 3ten den Baron Rheden von Risum, für den 4ten von Closter-Panghaus, für den 5ten von Freese von Hunte, für den 6ten von Osten von Lonhaus und für den 7ten den Baron von Rheden, den jüngeren r), ernannt. So waren nun alle in Ostfriesland anwesenden s) Glieder der Ritterschaft Königlich-Holländische Jagd-Officiere. §. 10.

r) Ein Sohn des Barons von Rheden - Risum. Er war noch nicht in die Ritterschaft aufgenommen.

s) Abwesend waren der Baron von Ruyphausen - Leer, als Staatsrath, und der Baron von Ruyphausen - Bisquard, als Königl. Kammerherr im activen Dienste.

Gleich nach Anstellung der Jagd = Officiere wurden auch die holländischen Jagd = und Fischerei = Reglemente vom 17. April und 8. Mai 1807 eingeführt und öffentlich bekannt gemacht. Diese allgemeinen holländischen Jagd = Ordnungen gehören zwar nicht in eine Special = Geschichte: indessen dürfte es nicht undienlich seyn, für dieses Departement folgendes auszuheben. Niemand darf ohne besondere Erlaubniß des Ober = Jägermeisters in den Königlichen Domainen jagen. Jeder Grund = Eigenthümer hat das ausschließende Recht, auf seinem Grunde und in seinen Gewässern zu jagen und zu fischen: nur ist er verpflichtet, seine Gründe durch Pfäle auf Abständen von 120 oder allenfalls 150 Ruthen zu bezeichnen. An jedem Pfal ist ein Brett mit der Aufschrift: Privative Jagd von N. N. zu befestigen. Ein solcher Grund = Eigenthümer kann sein privatives Recht auf seinem Grunde zu jagen oder in seinen Gewässern zu fischen, einem dritten verpachten. Entrichtet der Grund = Eigenthümer jährlich 50 Fl. Holl. an Grundsteuer: so kann er in dem Jagd = Districte, worin sein Gut liegt, jagen; entrichtet er 150 Fl. Holl.: so darf er in dem ganzen Districte jagen. Doch müssen solche Grund = Eigenthümer, wenn sie sich der Jagd = Ge = rechtigkeit bedienen wollen, von dem Ober = Jäger = meister einen Schein gegen mäßige Gebühren jährlich lösen. Die auf Jagd = Defraudationen gesetzten Brüche waren, in Verhältniß der unter voriger

1808 preussischer Regierung verordneten Brüche, sehr gelinde. Ein solcher unbefugter Jäger, der auf irgend eine Art Wild getödtet oder gefangen hatte, zahlte, wenn er ertappt ward, zum ersten male 30 und im zweiten Uebertretungsfalle 100 Fl. Im Gefolge dieser Jagd-Edicte ragten nun hier überall Pfäle mit Inschriften: Königlichke Jagd, oder: private Jagd van N. N.-hervor. Dann wurden in allen Jagd-Districten ordinaire und extraordinaire Jäger, ferner Jagd- und Fischerei-Auffeher und dann auch Poulter- und Wildhändler, an die nur allein die Jagd-Berechtigten ihr Wild verkaufen durften, angestellt. Auch ließen die Jagd-Officiere es an häufigen Warnungen wider Jagd-Defraudationen nicht ermangeln, wie solches fast jedes Wochenblatt dieser Zeit bewährt. Dennoch überschritten nicht nur die patentirten Grundbesitzer öfters ihr Gehäge; sondern der unbefugte Bauer schoß und fing auch eben so viele und noch mehrere Hasen und Hühner, wie unter voriger Regierung.

## §. 11.

Schon im Jahre 1805 waren in allen Provinzen der damaligen batavischen Republik besondere Commissionen zur Beförderung und Aufhelfung der Landwirthschaft, unter Benennung von Landbau-Commissionen, angesetzt. In Amsterdam war gleich bei Errichtung dieser Instituten ein General-Commissair angestellt, mit dem jede Provinzial-Commission sich in Briefwechsel setzen konnte. Ihm

mußten von jeder Provinzial-Commission halbjährliche 1808  
Zeitungs-Berichte über den Zustand der Land-  
wirthschaft und der damit in Verbindung stehenden  
Gegenstände eingesandt werden. Aus diesen Be-  
richten wurde ein allgemeiner Staat oder Beschrei-  
bung der geförderten Landwirthschaft zusammengesezt.  
Jährlich wurde eine allgemeine Versammlung in  
Amsterdam gehalten, wohin jede Provinzial-Com-  
mission einen Abgeordneten senden mußte. Nach  
Auflösung der batavischen Republik behielt auch un-  
ter der Königl. Regierung dieses Institut seine  
Fortdauer. In dem Departement Ostfriesland wur-  
de denn auch in dem Ausgange dieses Jahrs 1808  
eine Landbau-Commission angeordnet. In Hinsicht  
dieser Commission wurde das Departement in 8  
Districte eingetheilt. Diese bestanden 1) aus dem  
Gretmer und Pewsumer Amt, 2) aus dem Leerer  
Amt, 3) aus dem Auricher Amt, 4) aus dem Be-  
sumer Amt, 5) aus dem Esener und Witmunder  
Amt, 6) Fever und Rynphausen, 7) Friedeburger  
Amt und Gódens. Jeder dieser Districte hatte ein  
Mitglied der Commission. Diese von dem Könige  
ernannten Glieder waren: der vormalige landschaft-  
liche Administrator von Halem, der Baron von  
Rynphausen-Lütetsburg, der nachherige Oberförster  
Lanzius-Beninga, der Landbau-Meister Franzius,  
der Baron von Rheden, Kettler von Thunum,  
Ohmstede von Minsen aus Feverland und Bley  
von Horsten. Den Präsidenten wählte die Com-  
mission jährlich aus ihrer Mitte. Der erste war

1808 Lanzius-Beninga. Die Gegenstände, welche von dieser ostfriesischen Landbau-Commission, die sich jährlich zweimal in Aurich versammelte, unter holländischer und auch unter nachheriger französischer Regierung in Erwägung gezogen und bearbeitet worden, betrafen die Beförderung der Abwässerungen, die Ueberwässerung der niedrigen Länder durch das Ems-Wasser, Theilung der gemeinen Weiden, Anbau des Hamfes, Verhütung des Brandes in dem Getreide, Benutzung und Verarbeitung des Flachses, Vermehrung der Holz-Anpflanzungen, besonders in Haide-Gegenden, Cultur der Runkelrüben, Erniedrigung der hohen Miethe des Gesinnes auf dem platten Lande, Verbesserung des inländischen Biers, Verminderung der Sperlinge und Vertilgung der Raupen, Verbesserung der Pferdezucht, Mittel wider Pferde- und Viehkrankheiten u. a. m. Die ostfriesische Landbau-Commission hat zwar theils auf Geheiß des holländischen, und nachher französischen Gouvernements, mehr aber aus eigener Wahl über alle diese, in Erwägung gezogenen Gegenstände, ihre Vorschläge und Gutachten eingereicht, sie sind aber unausgeführt geblieben; wovon der Hauptgrund gewesen seyn mag, daß die Ausführungen, wenigstens die mehresten, eine Geld-Unterstützung erforderten. Daher hat denn dieses, an sich sehr heilsame, Institut den Nutzen für dieses Departement nicht stiften können, den man von den öconomischen Kenntnissen und Erfahrungen der Glieder desselben erwarten durfte.

Auf die Verbesserung der Wege, um eine bequemere Communication innerhalb diesem Departement einzurichten, wurde sehr gehalten. Zu dem Ende wurde auch für dieses Departement eine besondere Verordnung wegen Ausbesserung der Wege in diesem Jahre erlassen. Darnach sollten alle öffentlichen Straßen und Heerwege ohne Anstand verbessert und in brauchbaren Stand gesetzt werden. Die Kleiwege sollten überall 20 Fuß, die Sand- und Haidewege aber 24 Fuß rheinländisch breit und mit einer gehörigen Ründung zum Ablauf des Wassers versehen seyn. Bei allen Sand- und Haidewegen sollten die morastigen Stellen mit Faschinen oder Flaken ausgefüllt und dann mit Sand bedeckt werden. Alle Schlöte, die zur Ableitung des Wassers dienen, sollten auf eine hinlängliche Breite und Tiefe gehalten und gehörig gereinigt werden u. f. w.. Den sämtlichen Magistraten und Beamten war die Vollziehung dieser Verordnung zur Pflicht gemacht. Es ist nun freilich nach dieser Verordnung vieles an den Wegen verbessert, doch ist im ganzen wenig ausgerichtet.

Zufolge eines anderen Königl. Decrets vom 7. Jan. 1808 waren zum Transport und Beförderung aller Güter und Kaufmanns-Waaren innerhalb dem Königreiche in jedem Departemente die Routen und Heerstraßen genau bestimmt angewiesen, von welchen, zur Vermeidung des Schleich-

1808 handels, kein Fuhrmann, bei Strafe der Confiscation der Güter und des Wagens, abweichen durfte. Für das Departement Ostfriesland waren die Heerstraßen aus dem münsterischen Amt Meppen von Brual und Papenburg aus nach Leer, aus dem Herzogthum Oldenburg von Moorburg nach Leer, von Moorburg nach Aurich, von Neuenburg nach Aurich, Witmund und Fever, sodann von Ellenserdam nach Fever; ferner von der Seeküste von Mariensyl nach Aurich und Fever, von Rüstringersyl, Hocksyl und Hornersyl nach Fever, von Hornersyl nach Witmund, von Carolinensyl nach Witmund und Esens, von Neuharlinger-, Benser-, Dornummer- und Westeraccummersyl nach Aurich, von Norden nach Esens, Aurich und Emden, von Emden nach Aurich und Leer und von Leer nach Aurich mit allen den dazwischen liegenden Orten genau bezeichnet. So sehr auch auf dieses Reglement gehalten wurde: so wußten doch die Schleichhändler, besonders zur Nachzeit, Nebenwege zu nutzen, um englische Manufactur- und Colonial-Waaren ein- und durchzuführen.

## §. 15.

Den ostfriesischen Juden wurden auf ihr besonderes Ansuchen durch ein Königl. Decret vom 23. Febr. 1808 dieselben Rechte und Freiheiten ertheilt, die die Juden in den anderen Departementen des Königreichs genossen. Daher wurden

ſie auch bald nachher durch ein anderes Decret vom 10. 1808 Jun. von den, unter voriger preußiſcher Regierung, entrichteten Geleits- und Schuß-Geldern, und allen übrigen, ſie von den Chriſten absondernden, drückenden Beſtimmungen entbunden, ſo wie ihnen denn auch der freie Erwerb und Beſitz von Häuſern und Gründen zugeſichert wurde. Bei der Bekanntmachung dieſer letztern Verordnung forderte der Landdroſt ſie öffentlich auf, die ihnen ertheilten Begünſtigungen dankbar zu erkennen, und ſich zu beſtreben, ſich durch Redlichkeit und gute Sitten der Königl. Gnade immer mehr würdig zu machen. Im ganzen war freilich über dieſe Begünſtigung unter der Judenthümlichkeit ein lauter Jubel, doch gab es noch viele unter ihnen, die ihre unverheiratheten Mitgenoſſen beneideten, weil dieſe nun von dem Geleite entbunden waren, welches ſie doch bei ihrer Verheirathung mit ſchwerem Gelde vorhin hatten erkaufen müſſen. Auch ſchaueten ſie mit ſchlechten Augen in die Zukunft hin, worin ſie eine Menge künftiger, ſonſt durch das Geleite erſchwerter oder zurückgehaltener Ehen und eine daraus hervormachſende, ihrem Handel und Schacherei nachtheilige, große Brut erblickten. Dann wurde noch in dieſem Jahre ein Ober-Conſiſtorium aller deutſchen iſraelitiſchen Gemeinen im ganzen Königsreiche in Amſterdam angeordnet. Dieſes ſtand unter der Oberauſſicht des Miniſters des Cultus oder des geiſtlichen Weſens. Zu dem Reſſort des Conſiſtoriums gehörten alle jüdiſch-deutſche Kirchen-, Schul- und Armen-Sachen. Zur Beſtreitung der Koſten des Conſiſtoriums mußten alle

1808 jüdisch-deutsche Gemeinen 10000 Fl. jährlich beitragen. Die Quote der ostfriesischen Gemeinen wurde in dem folgenden Jahre auf 550 Fl. bestimmt. Damals waren in diesem Departement 286 Juden-Familien und überhaupt 1320 Köpfe vorhanden. Nach diesen Begünstigungen sollte denn auch der gehässige Name, Jude, allmählig vertilgt werden. In allen obrigkeitlichen Verfügungen und Verordnungen hießen sie nunmehr Israeliten oder auch wohl Bekenner des mosaischen Glaubens. Uebrigens wird bei dieser Gelegenheit noch bemerkt, daß auch bisher die Mennoniten hatten Schutzgeld entrichten müssen, und sie nun ebenfalls durch ein Königl. Decret vom 3. Decemb. 1808 von dieser Belastung befreiet worden.

## §. 14.

Seit 52 Jahren hatte der Ostfrieser nicht das Glück gehabt, seinen Landesherrn in seinem Vaterlande zu sehen, nun aber wollte der König von Holland in der Mitte des Augusts sein Departement Ostfriesland besuchen, um es näher kennen zu lernen. Zu dem Ende ließ er einige Eskadrons der Cavallerie Leibgarde vorläufig in Aurich einrücken. Das Ausschreiben von der bevorstehenden Ankunft des Königs veranlaßte die erforderlichen Anstalten und Vorkehrungen zum würdigen Empfang des Königs überall in dem Lande, und besonders in Aurich, der Hauptstadt des Departements. Unvermuthet eingetretene wichtige Umstände änderten aber den Königl. Entschluß, wonach die Reise bis zu dem nächsten Jahre ausgesetzt

werden sollte. Indessen waren die kostbaren An- 1808  
 stalten nicht ganz umsonst gemacht. Es fiel näm-  
 lich bald nachher auf den 2. Septemb. der Ge-  
 burtstag des Königs ein. Da ihm erst in diesem  
 Jahre gehuldigt war: so sollte auch der Geburtstag  
 des neuen Landesherrn, auf höhere Veranlassung,  
 feierlich begangen werden. Die zu dem Empfange  
 des Königs in Aarich vor dem Schlosse, an dem  
 Markte und vor der Juden Synagoge errichteten  
 drei geschmackvollen, am Abend illuminirten, Eh-  
 renbogen verherrlichten diesen Festtag. Die In-  
 schrift an der Ballustrade des, am Markte stehen-  
 den, Haupt-Ehrenbogens lautete:

Sub auspiciis Ludovici Napoleonis cum  
 Batavis

Veterem, quae intercessit necessitudinem  
 restitutam

In unum coalescentes populum Frisones  
 congregantur.

Diese Inschrift war wohl nicht aus der Seele der  
 Ostfriesen aufgefaßt. Gerne hätten sie sich die  
 Wiederherstellung der alten Verbindung und Ver-  
 wandtschaft mit den Batavern verbeten! Auch die  
 Schülerinnen aus dem hiesigen französischen Frauen-  
 zimmer-Institut setzten sich an diesem Festtage in  
 Bewegung und machten dem Landdrosten mit Ue-  
 berreichung eines Gedichts ein sehr artiges Compli-  
 ment:

1808 A notre auguste Roi nous comptions en ce  
jour

Présenter nos respects, nos vœux et notre  
amour.

Le Sort a trompé notre attente,  
Mais pour nous consoler,  
Nous venons contempler,  
Celui qui dans ces lieux si bien le re-  
présente.

Mit Uebergang aller zur Verherrlichung dieses Festtages überall in dem Lande, und besonders in Zurich, veranstalteten Feierlichkeiten, dürfte nur noch das nahe bei Zurich, mit Bewilligung der Obrigkeit, eingerichtete Schützen-Feld zu erwähnen seyn. Das Zurichser Bürger-Corps hatte sich zu dem Empfang des Königs kurz vorher völlig equipirt. An diesem Tage des Königl. Geburtsfestes eröffnete es zum erstenmale das Schützen-Feld mit einem solemnem Scheiben-Schießen. Außer dem eigentlichen Scheiben-Schießen war auf dem Schützenfelde für Belustigungen und Spiele aller Art reichlich gesorgt. Da gab es Musik und Tanz, Kegelschieben, Ballschlagen, Schaukeln, Hahnengefechte, Wettrennen u. s. w. Kaufleute, Gastwirthe, Marketender hatten große und kleine Buden und Zelte, worin Waaren und Erfrischungen aller Art zu haben waren, aufgeschlagen. Leider währten diese Lustbarkeiten drei Tage und drei Nächte bis wieder an den Mittag ununterbrochen hindurch.

Noch mehr ist es zu bedauern, daß jährlich das 1808 Scheiben-Schießen in derselben Art wiederholt wurde, und dann sogar die Buden und Zelter oft acht Tage lang, für jeden geöffnet, auf dem Felde stehen blieben. Dadurch hat denn manche brave und fleißige Bürgerfamilie in der Folge die Zerrüttung ihres Hauswesens und den Ruin ihrer Familie gefunden. Bei Gelegenheit dieser Geburtsfeier wollte die hiesige holländische Domainen-Administration dem Könige ein Namens-Gedächtniß stiften. Sie brachte die Anlage einer neuen Colonie bei dem Holtlander Fehn in Vorschlag und taufte sie vorläufig, nach dem Namen des Königs, Ludwigs-Fehn. Nach erfolgter Königl. Genehmigung forderte die Domainen-Administration diejenigen öffentlich auf, welche Neigung finden mögten, sich in der Gegend anzusiedeln und das wüste Land in Cultur zu setzen. Unglücklicherweise ließ sie in ihrer Bekanntmachung auch die Bedingung einrücken, daß jeder Annehmer eine Caution von wenigstens 900 Fl. Holl. leisten müßte. Diese Bedingung schreckte alle so ab, daß sich zu der Zeit auch kein einziger meldete.

## §. 15.

Mit dem vorhin so sehr blühenden ostfriesischen Handel und der Schiffahrt, den Schleichhandel ausgenommen, war es nun fast ganz vorbei. Die Engländer hatten zwar die im März 1806 angelegte Blokade der Ems, Weser und Elbe, bei

1808 dem wieder hergestellten freundschaftlichen Vernehmen mit Preußen, unter dem 25. Septemb. desselben Jahrs wieder aufgehoben: indessen konnte der ostfriesische Kaufmann davon keinen Gebrauch machen, weil die Provinz bald nachher von den Holländern besetzt war. Der noch kurze Zeit fortwährende Küstenhandel wurde durch Napoleons Berliner Decret vom 21. Novemb. 1806 und die sich darauf beziehende Verfügung des Königs von Holland vom 1. Decemb. sehr gelähmt. (s. 1sten Abschn. S. 14.) Mit dem unbedeutenden Seehandel und selbst der Küstenfahrt wurde es auch von Zeit zu Zeit für die Theilnehmer mißlicher. Das französische Berliner Decret hatte die englische Regierung veranlaßt, unter dem 11. März 1807 wieder eine Blokade der Emse, Weser und Elbe anzulegen, und denn auch, nach einem Decreté vom 11. Novemb. 1807 alle andere neutrale Häfen, von welcher die brittische Flagge ausgeschlossen wurde, in Blokadezustand zu setzen. Um Repressalien zu gebrauchen, erließ der Kaiser Napoleon auf seiner Reise in Italien aus Mailand unter dem 17. Decemb. 1807 das bekannte Gegendecret, wornach jedes Schiff, von welcher Nation es auch seyn mögte, welches sich von einem englischen Kreuzer visitiren, oder sich nach einem brittischen Hafen aufbringen lassen und dort irgend eine Abgabe von der Ladung entrichtet hatte, entnationalisirt, als ein englisches Eigenthum angesehen, aufgebracht und confiscirt werden sollte. Alle diese Verfügungen hatten denn auf den reellen ostfriesischen Seehandel und die Schiffahrt einen starken Ein-

Auß. Ziemehr aber der reelle Seehandel abnahm 1808 und fast ganz aufhörte, desto mehr nahm in Holland, und besonders in Ostfriesland, der Schleichhandel mit den Engländern überhand. Dem verbotenen Handel und die Communication mit England zu steuern, erließ der König von Holland unter dem 20. Oct. 1807 ein Decret, wornach auch alle Fahrt längst der Küste von der Ems bis zu der Weser gänzlich verboten wurde; nur wurde bloß diese Küstenfahrt unter Convoye von holländischen Kriegsschiffen oder Kanonierböten von und nach Häfen, die mit holländischen Truppen besetzt waren, verstattet. Auch durfte, nach einem andern Decrete vom 10. Novemb., niemand, ohne besondern Paß von seines Ortes Obrigkeit, sich von dem festen Lande nach einer friesischen oder ostfriesischen Insel begeben. Härter war das, auf Veranlassung Napoleons, von dem Könige unter dem 23. Jan. 1808 erlassene Decret. Darnach sollten alle Häfen in dem ganzen Königreiche für alle Schiffe und Fahrzeuge, ohne Unterschied, geschlossen werden. Dies ist wohl das erste Beispiel in der Geschichte, daß ein Oberhaupt eines handeltreibenden Volkes die Häfen seines eignen Staats der Schifffahrt schließt und den Unterthanen die Quellen ihres Erwerbes verstopft. Den Fischern wurde zwar, nach demselben Decrete, der Fischfang noch verstattet: indessen mußten sie, um eine Communication mit den Engländern zu verhindern, einen oder mehrere Soldaten an Bord nehmen. Da der

1808 stärkste Schleichhandel bisher unter der Rnyphauser Flagge getrieben war, indem die Engländer, zu ihrem eignen Vortheil, die Unmittelbarkeit des Grafen von Bentinck über Rnyphausen anerkannten, und die Rnyphauser Flagge, als eine neutrale Flagge respectirten: 1) so verordnete der König unter dem 24sten Jan., daß die Rnyphauser Flagge eingezogen, die Rnyphauser sich der holländischen Flagge bedienen, und die Consuls und andere Agenten des Grafen von Bentinck, als Herrn von Rnyphausen und Barel, nicht mehr anerkannt werden sollten. Dann wurde noch unter dem 3. Novemb. verordnet, daß bei dem Transport von Colonial-Waaren oder sonstigen Sachen, deren Einfuhr verboten worden, außer den gewöhnlichen Pässen und Certificaten, in Hinsicht des innern Handels, noch Certificate d'origine vorgezeigt werden sollten. So strenge nun auch alle diese Maaßregeln waren: so blieben doch noch immer die Schmuggeleien und der Schleichhandel, wie solches unten weiter vorkommen wird, an der Tagesordnung.

---

1) s. 2ten Abschn. §. 16.

---

## Vierter Abschnitt.

### I n h a l t.

- §. 1. Contribution von zwei Millionen holländischer Gulden für das Jahr 1808 statt der noch nicht eingeführten holländischen Steuern. §. 2. Härte dieser Contribution. §. 3. Fruchtlose Bemühungen des Landdrosten um eine Erleichterung und Verminderung derselben. §. 4. Plan zur Ausbringung dieser Contribution durch eine Grundsteuer, Haussteuer und Quotisation. §. 5. Verfahren bei der Grundsteuer, §. 6. bei der Haussteuer, §. 7. und bei der Quotisation. §. 8. Ausgefertigtes Steuer-Reglement. §. 9. Inhalt desselben. §. 10. Urtheil des Publicums darüber. §. 11. Aufgebrachter erster Termin durch die Haussteuer und einen Theil der Grundsteuer. §. 12. Erlaß des Contingents von Varel und Knypshausen zu der Contribution. §. 13. Aufgebrachter zweiter Termin durch die Grundsteuer und einen Theil der Quotisation. §. 14. Unvermutheter Erlaß der zweiten Million oder der rückständigen Hälfte der ganzen Contribution. §. 15. Nachherige Streitigkeiten über eine Ausgleichung der Haussteuer mit der Grundsteuer und der Quotisation. §. 16. Einführung aller holländischen Steuern, Abgaben und Lasten. §. 17. Personale der Steuer-Bedienten. §. 18. Einige Bemerkungen über die holländischen Abgaben. §. 19. Judicatur über die Steuer-Contraventionen. §. 20. Steigerung der Preise der mit Abgaben belasteten Waaren. §. 21. Unruhige Bewegungen und Excesse nach Einführung der holländischen Steuern. §. 22. Schlechtes Betragen einiger Steuer-Officianten. Betroffene Maaßregeln zur Erhaltung der Ruhe, zur Sicherstellung der Steuer-Bedienten, und zum Schuß der Eingefessenen wider das schlechte Betragen solcher Officianten. §. 23. Tumultuarischer Auftritt anderer Art. Streitigkeiten über das Strand-Recht. §. 24. Abberufung und Abreise des Landdrosten von der Capellen. Ankunft und Installation des neuen Landdrosten Dneysen.

### §. 1.

Das vormalige Fürstenthum Ostfriesland war mit den angränzenden Herrschaften Tever, Knyp-

1808 haufen und Barel in dem Anfange dieses Jahres Holland einverleibt, und machte das eilfte Departement des Königreichs aus. Es ließ sich nun wohl voraussehen, daß dieses neue Departement, gleich den alten Departementen, dieselben Lasten tragen und dieselben Abgaben entrichten würde. Indessen konnte das, so sehr verwickelte, auf eine große Menge alter und neuerer Verordnungen sich gründende, den Ostfriesen durchaus unbekanntes, holländische Steuer-System in diesem Jahre noch nicht eingeführt werden, weil dazu noch zur Zeit nicht die mindesten Vorbereitungen gemacht waren. Nachdem der König das künftige ostfriesische Steuer-System mit dem Staatsrathe in Erwägung gezogen und den darüber gefaßten. Schluß bei dem gesetzgebenden Corps in Vortrag bringen lassen, erfolgte unter dem 10. April 1808 eine, dem Bulletin der holländischen Gesetze inserirte, Königliche Verordnung. Darnach sollten in dem Departement Ostfriesland, so wie auch in dem davon abgesonderten und dem Departement Gröningen einverleibten Reiderland, erst mit dem 1. Jan. 1809 an, alle jehige und künftige Lasten, Auflagen und Abgaben, welche in dem Königreiche entrichtet würden, ohne irgend eine Ausnahme eingeführt werden. Dagegen sollten, statt der Lasten und Abgaben, für das laufende Jahr 1808 zwei Millionen Gulden Holländisch aus dem Departement Ostfriesland und Reiderland an den öffentlichen Schatz bezahlt werden.

Mit der im Mai dieses Jahrs vorgenommenen Auflösung des landschaftlichen Administrations-Collegiums zerfiel die ganze landschaftliche Verfassung, und mit ihr denn auch das bisherige landschaftliche Steuer-Wesen. Da die holländischen Abgaben erst mit dem 1. Jan. 1809 eingeführt werden sollten und konnten: so war es nothwendig, daß für das laufende Jahr 1808, statt der vorigen Steuern, die aus Schatzungen und dem Consumtionsgelde bestanden, ein Surrogat eintreten mußte. Ein solches Surrogat konnte daher niemanden befremden, nur war die, auf zwei Millionen holländischer Gulden gesetzte Summe viel zu hoch und den Kräften des Departements nicht angemessen. Sie stand auch keineswegs mit der vorigen, in die Landescaffe geflossenen, Contribution im Verhältniß. Denn nach dem letztern landschaftlichen Etat betrug die ordinaire Einnahme für das Casse-Jahr 1807 an Schatzungen, Consumtionsgelde und dem besondern Beitrag der Stadt Emden nur aus 152053 Rthlr. 25 Schaf 17½ Witte im preussischen Courant. Statt dieser landschaftlichen Steuer sollten denn 2 Millionen Gulden holländisch, oder ohngefähr 1,120000 Rthlr. aufgebracht werden. Zwar sollten Harlingerland oder die beiden Aemter Esens und Witmund, die bisher nicht zu der ostfriesischen Landescaffe contribuirt, sondern besonders gesteuert hatten, und dann die dem Departement einverleibten Herrschaften Sever, Ruyphau-

1808 fen und Barel mit zu dieser Contribution gezogen werden: indessen war dieser Zuwachs doch nur eine geringe Erleichterung. Die Contribution der zwei Millionen war um so viel härter, weil das landwirtschaftliche Cassen = Jahr von Mai zu Mai ging, folglich diese Contribution nicht für das ganze Jahr 1808, sondern nur für 8 Monate, vom Mai bis den 31. Decemb. entrichtet werden mußte. Hierbei traten auch noch die zur Domainen = Cassen fließenden beträchtlichen Gefälle und Prästationen hinzu, indem der vorige Domainen = Etat unverändert gelassen war. Der hohe Contributions = Anschlag dieses Departements gründete sich auf den gar zu großen Begriff, den die Holländer sich von dem Wohlstande oder wohl gar dem Reichthume der Ostfriesen machten. Zum Unglück für dieses Departement wurde der Staatsrath und das gesetzgebende Corps durch eine, in dem Anfange dieses Jahrs, und also gerade zu dieser Zeit, in dem Haag herausgekommenen Schrift, in dieser aufgefaßten Meynung bestärkt. Dieser Tractat ist betitelt: Statistisch Overzigt van Oostfriesland en Jever. Der Verfasser desselben Servaas van de Graaff sagt in der Vorrede, daß das Departement Ostfriesland wegen seiner Lage, seiner Fruchtbarkeit und seines Reichthums dem Königreiche von weit größerem Gewicht sey, als wenn das ganze Bisthum Münster demselben würde zu Theil geworden seyn. Besonders erhebt er den Reichthum des Jeverlandes. Es giebt darin, schreibt er S. 79.,

Bauern, die 20 bis 50000 Rthlr. baares Geld 1808 aufbringen können, ohne dadurch ihr Grundeigenthum zu beschweren. Dann schlägt er das jährliche Cassen-Einkommen aus Ostfriesland wenigstens auf eine Million Rthlr. an. Wie falsch diese um die Hälfte übertriebene Rechnung sey, ergiebt sich daraus, daß die etatsmäßige Einnahme bei der Domainen- und Kriegscasse sich ohngefähr auf 350000 Rthlr. und bei der landschaftlichen Casse ohngefähr auf 150000 Rthlr. belief. Die Einnahme bei der Domainencasse der vorigen Kammer oder der nunmehrigen Domainen-Administration kann aber in diesem Falle nicht in Anschlag kommen, weil solche nicht in die holländische Staatscasse, sondern in die königliche Domainencasse floss, und die Contribution der 2 Millionen Gulden bloß ein Surrogat der landschaftlichen und harlingerländischen Steuern war.

## §. 3.

Ueber eine so große, und in einer so kurzen Frist aufzubringende Contribution erschollen überall in dem ganzen Departement laute Klagen. Es waren aber keine Stände, keine Volks-Repräsentanten mehr vorhanden, die dem Könige und dem Ministerio die gerechten Beschwerden des Volks vortragen konnten. Doch nahm sich der würdige Landdrost seines Departements eifrig an. Er widerlegte den in Holland aufgefaßten Begriff von dem überall in dem Lande herrschenden Wohlstande,

1808 schilderte den großen Verlust der Kaufmannschaft bei Confiscation ihrer Schiffe in England und Frankreich, den niedrigen Preis der inländischen Producte, die gänzliche Stockung des Handels und der Schifffahrt, den zeitigen Geldmangel, die schweren Deich- und Syhlasten und die, der ausgeschriebenen Contribution ohnetachtet, noch fortwährenden Prästationen an die Domainen-Administration. Aus diesen und andern Gründen mehr trug er auf eine Verminderung der Contribution und auf eine geraume Aussetzung der Zahlungstermine an. Allein das Finanz-Ministerium arbeitete ihm entgegen, und so waren alle seine Bemühungen fruchtlos. Es sollten nun, nach dem einmal gefaßten Beschlusse, die zwei Millionen, und zwar in dem Laufe des so weit verstrichenen Jahres, unwiderrüßlich aufgebracht werden. Doch bewirkte er durch eine wiederholte Vorstellung ein Königlichs Decret unter dem 9. Septemb., wornach die Zahlung der Contribution auf vier Termine gesetzt wurde, wovon die beiden ersten in dem Laufe des Jahrs am 15. Oct. und 1. December. Die beiden andern aber erst in dem folgenden Jahre 1809, nämlich auf den 15. Jan. und 1. März fällig seyn sollten. Dann war auch in dem nämlichen Decrete darin nachgegeben, daß auch von den Königl. Domainen-Gründen- und Gebäuden, da auch solche unter voriger preußischer Regierung steuerpflichtig gewesen, eben so, wie von allen andern Privat-

Ländern und Gebäuden zu dieser Contribution bei 1808 getragen werden sollte.

## §. 4.

Inzwischen waren die Assessoren schon in dem Ausgange Mai, also bald nach ihrer Installation, von dem Landdrosten beauftragt, einen Plan zu entwerfen, wornach die zwei Millionen Gulden auf die bestmögliche und die Eingefessenen am wenigsten drückende Weise aufzubringen seyen. Sie gingen bei ihrer Arbeit von dem Grundsatz aus, daß diese Last, so viel nur möglich, mit gleichen Schultern zu tragen und darnach alle verschiedene Classen der Eingefessenen verhältnißmäßig herbeizuziehen seyen. Dazu fanden sie weder, das vorige, auf gar zu vielen Ungleichheiten beruhende Schatzungs- und Consumtions-Steuersystem, noch eine bloße, den Grundbesitzer allein treffende Grundsteuer, noch eine, die unvermögende Volksclasse vorzüglich drückende Kopfsteuer, oder auch eine schwerlich auszumittelnde und vielen Schwierigkeiten unterworfenen Vermögens- oder Einkommenssteuer geeignet. Sie vereinigten sich daher mit dem Landdrosten über eine dreifache Steuer, über eine Grundsteuer, Haussteuer und Quotisation aller Eingefessenen. Sie glaubten darin ein billiges Verhältniß zu finden, wenn zu der Grundsteuer die Hälfte oder — Fl. 1000000 zu der Haussteuer  $\frac{1}{10}$  oder — — — 200000 und zu der Quotisation  $\frac{4}{10}$  oder — — — 800000 genommen würden, wornach denn die Fl. 2000000 abzuführen seyn würden.

1808

§. 5.

Schwer war die Aufgabe zu lösen, wie diese dreifache Steuer über die Contribuenten zu vertheilen sey. Eine richtige Vertheilung der Grundsteuer über die verschiedenartigen Grundstücke veranlaßte besonders viele Schwierigkeiten, weil in dem ganzen Departement keine Flur = Register vorhanden waren. Um diese Schwierigkeiten, so viel möglich zu heben, ward allen Magisträten und Beamten in dem Departement, wie auch in dem Reiderlande aufgegeben, Listen von allen, in ihren Amtsbezirken, liegenden Ländereien nach Diematen zu 400, oder Grasen zu 300 rheinländischen 12füßigen Quadratruthen auszufertigen. Darin mußten sie die Länder in drei Hauptclassen von Klei-, Sand- und Methland, mit Unterabtheilungen von gutem, mittlerem und schlechtem Klei-, Sand- und Methland bringen. Diese hiernach eingegangenen Bonitätslisten waren gar zu oberflächlich bearbeitet. Daher wurden Magisträte und Beamte angewiesen, neue Grundregister nach dem wirklichen oder präsumtiven Pächtertrage der Länder auszufertigen, und darnach die Länder, nach Maaßgabe einer höheren oder niedrigeren Pacht, in 12 verschiedene Classen zu stellen. Aber auch diese, wegen Kürze der Zeit, eilfertig bearbeiteten und schon im August eingesandten Listen entsprachen nicht dem bezielten Zweck, weil die Beamten, besonders in großen Districten, dem wirklichen oder auch präsumtiven Pächtertrag, in einer so kurzen Frist, nicht hatten nachforschen

können, auch wohl gar einige Beamte, um ihre 1808. Amtsbezirke zu schonen, die Ländel in gar zu niedrige Classen gestellt hatten. Da nun bald darauf, aus einigen benachbarten Districten, worin die Ländel in höhere Classen gebracht waren, darüber gegründete Beschwerden eingingen: so fand sich der Landdrost dadurch veranlaßt, aus allen Districten des Departements, so wie auch aus dem, zu dieser Contribution mit herangezogenem Neiderlande sachkundige Deconomen zusammen zu rufen. Diese sollten, mit Zuziehung einer Commission der Assessoren, die von den Beamten ausgefertigten beiden Listen genau revidiren, solche rectificiren und darnach die Ländel, nach ihrer verschiedenen Bonität und Ertrage unter 12 Classen bringen. Diese Einrichtung war vortreflich, weil die Deconomen nicht nur die Qualität der Ländel ihres Districts, sondern auch der angränzenden Districte kannten, und daher einer dem andern controlliren konnte, wodurch dann Partheilichkeiten möglichst vermieden wurden. Zudem waren zu diesem Geschäfte solche Männer ausgewählt, von deren Kunde sowohl, als Rechtschaffenheit man sich überzeugt hielt. Mit dieser mühsamen Operation beschäftigte sich die Commission vom 29. Sept. an den ganzen Monat October hindurch, worauf sie denn die rectificirten Register dem Landdrosten einreichten. Es dürfte vielen meiner Landsleute nicht unangenehm seyn, wenn ihnen hier, ein aus diesen rectificirten Listen gezoge-

1808 nes Generalverzeichniß der in dem Departement vorhandenen contribuablen Ländern vorgelegt wird.

	Diematen	Grasen.
Im Grefmer u. Pewsummer Amte	16509	1974
— Emden Amte — —	6377	9524
— Leerer Amte — —	15272	2234
— Auricher Amte — —	37822	179
— Norder Amte — —	10754	—
— Berummer Amte — —	14017	—
— Stidhauser Amte — —	19806	—
— Friedeburger Amte — —	— —	13496
— Witmunder Amte — —	22747	64
— Esener Amte — —	18629	—
In den Herrlichkeiten:		
in Oiberffum — — —	334	7669
— Up- und Wolthufen — —	2797	872
— Petfum — — —	— —	1387
— Rifum — — —	— —	1396
— Jennelt — — —	— —	842
— Lütetsburg — — —	2150	—
— Dornum — — —	2867	—
— Giddens — — —	— —	3861
— Loga — — —	— —	1844
Im Reiderland — —	20489	15589
	<hr/>	
	190571 D. 60931 G.	

So viele cultivirte Diematen und Grasen sollen also, nach den rectificirten Listen, in dem eigentlichen und alten Fürstenthum Ostfriesland vorhanden seyn.

Nach diesen Listen hatten die dem Departement Ostfriesland einverleibten drei Herrschaften,

nämlich: Seeverland	4416	—	—	44355	—
— — Knyphausen	7208	—	—	—	—
und Barel	9956	—	—	—	—
	<u>21580</u>			<u>44353</u>	<u>Gr.</u>

Das alte Ostfrießl. hatte 190571 — — 60931 —

Es sollte also contri-

buiert werden von 212151 Diem. 105286 Gr.

106286 Grasen sind

Diematen 78964

also von — — 291115 Diem. zu 400 rhei-  
nischen Quadratruthen.

Die völlige Richtigkeit dieser Diematenzahl läßt sich nicht verbürgen, weil die Ländel nicht vermessen und keine Flur-Register vorhanden sind. Uebrigens wird in Absicht der Bonität der Ländel nur noch bemerkt, daß bloß aus dem Reiderland 3914 Diematen in die drei ersten Classen gestellt sind und weit über  $\frac{3}{4}$  aller übrigen Diematen oder Grasen in den sechs letzten Classen stehen.

§. 6.

Bei der Haussteuer konnten fast gar keine Schwierigkeiten vorkommen, weil alle in dem vormaligen Fürstenthum Ostfriesland vorhandenen Gebäude, ohne Unterschied, bei der Feuersocietät versichert standen, und man vorläufig das catastrirte Quantum für den Werth eines jeden Gebäudes annahm. Auch waren



auch die zehn adlichen Herrlichkeiten, Göbens, Dor. 1808 num 2c. waren unter diesen Districten nicht begriffen. Ihnen wurden besondere Quoten zugewiesen. Die durch die Quotisation aufzubringenden 800000 Fl. mußten nun auf die 15 Districte, 5 Städte, 4 Flecken und 10 adlichen Herrlichkeiten vertheilt werden. Eine solche, ohnehin sehr zu beschleunigende, Vertheilung ließ sich nicht nach der Volkszahl machen, weil dadurch die schlechten Districte sehr gefährdet werden würden. Auch konnte man nicht die Bonität der Länder zum Maassstabe bei der Vertheilung annehmen, weil die reichsten Grundeigenthümer selten Selbstgebräucher sind, und mehrentheils nicht in den Districten und Communen wohnen, worin ihre Länder liegen, und überhaupt ein solcher Maassstab bei Städten und Flecken durchaus unanwendbar ist. Man nahm daher bei der vorzunehmenden Vertheilung das Princip an, daß die wohlhabendsten Eingefessenen die größten und kostbarsten Häuser bewohnten. Freilich läßt sich von einem großen und kleinen, kostbaren und geringen Gebäude nicht auf den Wohlstand oder das Unvermögen eines einzelnen Bewohners schließen, selbst bei einer ganzen Commune gegen eine andre mag dieser Grundsatz trügllich seyn: indessen glaubte man doch, daß dieses Princip auf ganze Districte und dann auf Städte und Herrlichkeiten anwendbar sey, um darnach einen District, Stadt und Herrlichkeit gegen andre in Hinsicht der Einkünfte und des Vermögensstandes der gesammten

1808 Einwohner in Verhältniß setzen zu können. Man basirte daher die Quotisation wieder auf die Feuer-  
 societäten, vertheilte die 800000 Fl. auf die tota-  
 le Versicherungssumme aller, in einem ganzen Dis-  
 tricte vorhandenen, Gebäude und berechnete dar-  
 nach den Beitrag jedes Districts, jeder Stadt und  
 jeder Herrlichkeit zu dieser Contribution. Indessen  
 band man sich nicht genau an die, hiernach ausge-  
 fertigten Quotisationslisten. Sie wurden von dem  
 Landdrostenamte revidirt und dahin rectificirt, daß  
 nach dem blühenden oder abgenommenen Zustande  
 die ausgemittelten Quoten einiger Districte, Städte  
 und Flecken erhöht oder erniedrigt wurden; doch  
 waren die Ab- und Zuschreibungen nicht beträcht-  
 lich. Die Subrepartition der jedem Districte zuge-  
 wiesenen Quote auf die darin befindlichen Dorf-  
 schaften oder Communen wurde in dem vormaligen  
 Ostfriesland den Amtsgerichten und Renteien und  
 in den Herrschaften Tever, Rnyphausen und Barel  
 den dortigen Oberbehörden anvertrauet. Wenn nun  
 solchergestalt jeder Stadt, Flecken oder Commune  
 ihre besondere Quote zugelegt war: so wurde sol-  
 che wieder in den Städten durch die von den Magisträten  
 und in den Communen von den Beamten angeord-  
 neten, aus allen Classen der Einwohner bestehenden,  
 Commissionen auf die einzelnen Einwohner, nach ih-  
 ren verschiedenen Verhältnissen vertheilt. Um den  
 Quotisateuren ihre Arbeit zu erleichtern, war eine  
 Classification, nach welcher das verschiedene Verhält-  
 niß der Contribuenten in 5 Hauptabtheilungen und eis

ne Menge Unterabtheilungen genau bestimmt war, 1808 von dem Landdrostenamte entworfen und demnächst abgedruckt. Indessen war diese Classification zu weitläufig und zu sehr gekünstelt. Daher fanden die Quotisationscommissionen in den Städten und auf dem platten Lande sie nicht anwendbar. Sie tarirten die Einwohner nach dem ihnen bekannten oder präsumtiven Ertrage ihrer Einkünfte und ihres Erwerbs, und überhaupt nach den besondern Verhältnissen, worin sie unter einander standen.

## §. 8.

In der Zwischenzeit, daß alle diese Operationen vorgenommen wurden, ward von dem Landdrostenamte ein Steuerreglement, wornach sich die Contribuenten, Beamten und Steuereinnehmer richten sollten, entworfen. Dieser Entwurf mußte aber erst, auf ausdrücklichen Königlichen Befehl, zwölf inländischen sachkundigen Kiezern (Wahlmännern) zur Prüfung und Abstattung ihres Gutachtens vorgelegt werden. Diese Commission fand den ganzen Entwurf, nach dem Hauptinhalte, durchaus zweckmäßig; nur machte sie bei Nebenpunkten einige Etianerungen und trug dabei zugleich auf eine Erniedrigung der Contribution, auf eine Selbnegotiation zur Bestreitung eines Theils der Contribution, und bei Abgang der Emder Bank, auf die Errichtung einer particulairen Leihbank an. Dieses dreifache, von dem Landdrosten unterstützte, Gesuch wurde in einem Königlichen Decrete vom 9. Sept. abgeschlagen. Dagegen ward der

1808 von dem Landdrosten mit den beigefügten Bemerkungen der Wahlmänner eingereichte Entwurf genehmigt, wobei zugleich dem Ermessen des Landdrosten und der Assessoren lediglich überlassen wurde, ob und in wie fern, bei näherer Erwägung des Steuerreglements, von den Bemerkungen der Wahlmänner Gebrauch zu machen sey. Verschiedene Umstände und besonders die Operation der Deconomen bei der Grundsteuer und denn die Quotisationsvertheilungen verzögerten die Publicität des Steuerreglements. Erst unter dem 14. Novemb. wurde es abgedruckt und öffentlich bekannt gemacht.

#### §. 9.

Folgendes ist der Hauptinhalt des aus 75 Paragraphen bestehenden Steuerreglements. Die Contribution der 2 Millionen sollte durch eine dreifache Steuer, eine Grundsteuer, Haussteuer und eine Quotisation aufgebracht werden. Bei der Grundsteuer waren, nach den ausgefertigten Registern, die cultivirten liegenden Gründe in 12 Classen gebracht. Das Verhältniß dieser Classen war, wie 1 zu 12, so daß von einem Diemat in der ersten Classe 12mal so viel entrichtet werden mußte, wie von einem, in der niedrigsten oder 12ten Classe stehenden Diemate. Zu dieser Steuer sollte von allen cultivirten, geistlichen und weltlichen, Königlichen und Privatgründen beigetragen werden und keine Exemtionen dabei stattfinden. Doch sollten die Ländel der Armeninstitute nur zur Hälfte besteuert werden. Dagegen sollten Colo-

nate so lange, als uncultivirtes Land, angesehen wer- 1808  
den, als der Besitzer sich noch in den, ihm zugesicher-  
ten, steuerfreien Jahren befände. Der Grundeigen-  
thümer mußte die Steuer ohne Concurrency des Päch-  
ters und der Erbpächter ohne Concurrency des Obereis-  
genthümers (domini directi) tragen. In wiefern  
ein Pächter, der nach seinem Contracte die vorigen,  
nun wegfallenden Schatzungen oder Grundsteuern über-  
nommen, oder auch sich unbedingt zur Uebernahme al-  
ler künftigen ordinären und extraordinären Grund-  
steuern verpflichtet hatte und wiefern ein Niesbräucher  
überhaupt, und ein Niesbräucher von Pfarr-, Schul-  
und Kirchengründen, und dann auch ein Fideicommiss-  
sarius zu der Grundsteuer herbeigezogen werden könne,  
ist in dem Reglement ausführlich bestimmt. Da ver-  
schuldete und unverschuldete Grundstücke gleich hoch be-  
steuert werden mußten: so ward dem verschuldeten  
Eigenthümer die Befugniß ertheilt, zu seiner Erleich-  
terung, dem Gläubiger, dem er das Grundstück ver-  
hypothecirt hatte,  $\frac{1}{4}$  der Zinsen abzuziehen. Die zwei-  
te Steuer war eine Haussteuer. Diese mußte von al-  
len Wohnhäusern, Scheunen, Pächhäusern, Ziege-  
leien, Mühlen u. s. w. entrichtet werden. Steuer-  
frei blieben Kirchen, Schulen, Armen- und Gasthäu-  
ser und überhaupt alle öffentlichen Gebäude; ferner  
eingestürzte oder abgebrannte Gebäude, dann neu er-  
bauete, noch nicht bewohnte Häuser, und endlich  
Mühlen und Fabriken, die vor dem 1. Jan. 1808  
noch nicht im Gange gewesen waren. Die dritte  
Steuer war eine Quotisation, die nach dem Stande,

1808 dem Gewerbe, Einkommen, der Haushaltung und überhaupt nach der ganzen Lage der Contribuents vertheilt wurde. Befreit von der Quotisation waren alle künftigen Arme, Fremde, so lange sie sich in dem Departement nicht eingemietht oder eine feste Wohnung darin hatten, und alle diensthühenden Militairpersonen. Auch sollten die Grundeigenthümer, da sie die Grundsteuer entrichten mußten, nach dem Pächtertrage ihrer Länder bei der Quotisation nicht herbeigezogen werden. Die von den Quotisateuren ausgefertigten Register mußten, nach vorhergehender öffentlichen Bekanntmachung, in jeder Stadt und Commune zur allgemeinen Einsicht acht Tage ausgestellt werden. Die Beschwerden bei jeder dieser drei Steuern über Prägravationen mußten in den Städten bei den Magisträten und auf dem platten Lande bei den Beamten eingebracht werden, da denn die Entscheidung ohne processualische Weitläufigkeit, jedoch erforderlichen Falls, nach eingefordertem Berichte von den Quotisateuren, erfolgen sollte. Dem Querulanten, der sich bei einer solchen Entscheidung nicht beruhigen konnte und wollte, stand der Recurs an das Landdrostenamt offen. Damit aber durch solche Beschwerden keine Stockung in der Hebung veranlaßt würde: so mußte der Querulant  $\frac{2}{3}$  seines Steuerbetrags, bei Strafe der Execution, provisorisch entrichten. Die Hebung der Steuern war in den vormaligen Recepturdistricten den bisherigen Landschaft-

schafftlichen Receptoren und in den Aemtern Esens 1808 und Witmund, wie auch in den Herrschaften Teber, Barel und Rnyphausen denen anvertrauet, die vorher die Steuern darin erhoben hatten. Diesen sämmtlichen Steuereinnehmern war die parate Execution wider die saumhaften Contribuenten ohne Unterschied des Standes verliehen. Zum Generalempfänger der ganzen Contribution war der vormalige Landrentmeister Bacmeister ernannt.

## §. 10.

Allgemein genommen fand dieses Reglement, so wie die ganze Einrichtung dieses neuen und ungewohnten Steuerwesens, den Beifall des Publicums. Zwar gingen überall aus dem ganzen Departement und aus allen Communen unzählige Beschwerden einzelner Contribuenten ein, die bei der Grundsteuer in eine niedrigere Classe versetzt seyn wollten, oder in Hinsicht der Quotisation in Verhältniß ihrer Mitbürger und Mitcontribuenten zu hoch angeschlagen zu seyn glaubten. Diese theils gegründet, theils ungegründet befundene Beschwerden entsprangen aber nicht aus den, in dem Reglement festgesetzten, Grundregeln, sondern lagen in den Subpartitionen. Doch gab es einige Punkte, die den Beifall eines großen oder auch des größten Theils des Publicums nicht fanden. Dahin gehörte zuvörderst, daß bei der Haussteuer nach der in dem Brandcatastro versicherten Summe eines Gebäudes contribuiert werden sollte. Diese Beschwerde schien

1808 allerdings sehr gegründet zu seyn, weil in dem §. 1. des Feuersocietäts-Reglements allen Landes-eingegebenen die kräftigste Versicherung gegeben war, daß die Angaben und Taxen der Wohnungen und Gebäude in Ansehung der Königlichen, Landschaftlichen und anderer Gefälle und Lasten ihnen zu keiner Zeit zu irgend einem Nachtheil und Präjudiz gereichen und nie darauf provocirt werden sollte. Das Landdrostenamt hatte aber bei dem Drange der Umstände und wegen Kürze der Zeit nur vorläufig das Versicherungsquantum eines Gebäudes für den Werth desselben angenommen und sich im §. 69. ausdrücklich vorbehalten, demnächst die gar zu niedrig versicherten Gebäude taxiren zu lassen. Von diesen sollte demnächst eine Nachsteuer entrichtet werden, die der Contributionscasse wieder zu gute geschrieben werden sollte. Da aber nachher die Hälfte der ganzen Contribution remittirt worden: so ist die Taxation unterblieben und die Nachsteuer nicht eingefordert. Eben so unzufrieden war man, aus dem nämlichen Grunde, mit der, gleichfalls auf das Feuercatastrum basirten Vertheilung der Quotisation auf die Districte, Städte und Herrlichkeiten. Allein hier war nicht, wie bei der Haussteuer, der versicherte Werth jedes einzelnen Gebäudes in Anschlag gebracht, sondern man hatte bei der Quotisation die ganze Versicherungssumme aller in einem ganzen Amte, oder Stadt, oder Herrlichkeit vorhandenen hoch oder niedrig catastrirten Gebäude zusammengezogen, und solche zu ei-

nem Vertheilungsmaaßstabe der 800000 Fl. auf 1808 die Aemter, Herrlichkeiten, Städte und Flecken angenommen. Dann äußerte man auch darüber eine große Unzufriedenheit, daß dem Schuldner verstatet wurde, seinem Gläubiger  $\frac{1}{4}$  der Zinsen abzukürzen. Dieses war auch wirklich unbillig. Denn vorerst sollte der Capitalist nach seinem ganzen Einkommen, also auch nach den ihm zu entrichtenden Zinsen quotisirt werden: daher konnte man ihm auch nicht den Verlust eines Theils seiner Renten aufbürden; und dann dürfte es sich öfters zutragen, daß bei einem tief verschuldeten Contribuenten der Zinsabzug seinen ganzen Contributionsbeitrag übersteigen mögte. Es hatte auch diese Verordnung keine Wirkung, indem kein Schuldner es wagen durfte, davon Gebrauch zu machen, weil er alsdann die Loskündigung des Hauptstuhls befürchten mußte.

## §. 11.

Noch war das Quotisationsgeschäft nicht vorgenommen, noch waren die Deconomen mit der Revision der Grundregister beschäftigt, noch hatte das Steuerreglement nicht zur Publicität gebracht werden können, wie schon am 15. Oct. der erste Termin der zwei Millionen mit 500000 Fl. dem Generalempfänger eingeliefert werden sollte. (s. §. 3.) Bei dieser Verlegenheit sah sich der Landdrost genöthigt, die ganze Haussteuer, die sonst, wie die beiden andern Steuern, ebenfalls in vier Terminen hätte abgeführt werden sollen, auf einmal auszu-

1808 schreiben, weil sich diese 200000 Fl. sogleich auf die versicherten Gebäude berechnen ließen. Danach sollten von den, bei den verschiedenen Feuersocietäten versicherten, so wie von den nicht versicherten, indessen bereits tarirten Gebäuden und Mühlen (f. §. 6.) von jedem catastrirten oder tarirten 100 Rthlr. 1 Fl. 6 St. Holländisch entrichtet werden, womit die 200000 Fl. geräumig abgeführt werden könnten. Die an diesem ersten Termin noch fehlenden 300000 Fl. sollten durch die Grundsteuer aufgebracht werden. Nach den von den Magisträten und Beamten eingesandten, aber noch zur Zeit von den Deconomen nicht rectificirten, Bonitätsregistern mußte nun, so wie sie da lagen, die Grundsteuer erhoben werden. Um einer weitläufigen Berechnung überhoben zu seyn, sollten, unter Zusicherung einer Ausgleichung bei dem zweiten Termin, nun vorläufig von jedem in den 10 ersten Classen stehenden Diemate oder Grase 2 Fl. oder  $1\frac{1}{2}$  Fl. und von jedem in der 11ten und 12ten Classe stehenden Diemate oder Grase 10 oder  $7\frac{1}{2}$  St. entrichtet werden. Diese durch den Nothstand veranlaßte Maaßregeln wurden schleunig zur Ausführung gebracht, und so ward der erste Termin der Contribution mit 500000 Fl. von den Steuereinnehmern zur generalen Casse abgeliefert.

#### §. 12.

Die Verhandlungen über die Territorialhoheit des Herzogs von Oldenburg über die Herrschaft

Barel und die halb. darauf erfolgte Absonderung 1808 dieser Herrschaft von dem Departement Ostfriesland sind schon oben angeführt. (s. 2ten Abschn. S. 15.) Diese Absonderung der Herrschaft Barel war noch nicht geschehen, wie die Contribution regulirt und über das ganze Departement vertheilt wurde. Es mußte daher Barel, so wie auch Knyphausen, zu der Contribution mit beitragen. Das Contingent zu den beiden ersten Terminen oder der Hälfte der 2 Millionen, also von einer Million war für Barel.

an Grundsteuer	— —	13748	— 10
— Haussteuer	— —	9146	— 10.
— der Quotisation	—	19360	— 6
		<u>42254</u>	— 6

Für Knyphausen

an Grundsteuer	— —	19420	— 10.
— Haussteuer	— —	4231	— 5.
— der Quotisation	—	8946	— 12
		<u>32598</u>	— 7
		also	74853 — 13

Folglich mußte das übrige Departement und das Reiderland zu den beiden ersten

Terminen einzahlen	— — —	925146	— 7
		<u>1000000</u>	— 2

Noch war der Königlich-holländische Definitivbeschuß vom 30. Nov. über die Trennung Barel von diesem Departemente nicht erfolgt, wie schon nach einer vorläufigen Verfügung des Königs vom 14. Oct. der Herrschaft Barel ihr Contingent

1808 zu der Contribution, jedoch vorerst nur provisorisch, erlassen wurde. Dieselbige provisorische Begünstigung erhielt der Graf von Bentinck auf sein besonderes Anhalten auch für Knyphausen, weil auch diese Herrschaft in dem Tilsiter Frieden nicht erwähnt war, und er seine Unmittelbarkeit über diese Herrschaft zu behaupten suchte. (s. 2ten Abschn. §. 16.) Durch diesen Erlaß der Contingente beider Herrschaften wurde aber das Departement Ostfriesland nicht gefährdet, weil, zufolge Königlicher Zusicherung, der Beitrag beider Herrschaften zu der Contribution von 2 Millionen demselben zugeschrieben werden sollte, und demnächst auch wirklich zugeschrieben ist.

## §. 13.

Der zweite Termin zu 500000 Fl. sollte gegen den 22. Novemb. schon aufgebracht werden. Dazu wurden noch 100000 Fl. zur Bestreitung vieler rückständigen Schulden hinzugeschlagen. Es mußten daher zu dem zweiten Termin 600000 Fl. eingezahlt werden. Dazu wurden genommen von

der Grundsteuer	— — —	200000
und von der Quotisation	—	<u>400000</u>
		also 600000 Fl.

Da nunmehr die Grundregister rectificirt waren: so konnte nun eine Ausgleichung der Grundeigenthümer, die in dem ersten Termin zu viel oder zu wenig bezahlt hatten, vorgenommen werden. Zu dem Ende wurden die beiden Termine, der erste bereits bezahlte, und der zweite noch rückständige, zusammengerechnet und von allen Vändereien

1808

in der	1. Classe von einem Diemat	4 Fl.	16 St.	von einem Grafe	3 Fl.	12 St.
2.	—	4	8	—	3	6
3.	—	4	—	—	3	—
4.	—	3	12	—	2	14
5.	—	3	4	—	2	8
6.	—	2	16	—	2	2
7.	—	2	8	—	1	16
8.	—	2	—	—	1	10
9.	—	1	12	—	1	4
10.	—	1	4	—	—	18
11.	—	—	16	—	—	12
12.	—	—	8	—	—	6

eingefordert. Die Bezahlung geschah theils in baarem Gelde, theils durch Rückgabe der bei Entrichtung des ersten Termins von den Receptoren aus.

1808 gestellten Quittungen, die für baares Geld angenommen wurden. Dadurch wurde die Ausgleichung der Grundsteuer zu Stande gebracht. Dann war auch die Subrepartition der Quotisation vollendet. Darnach wurden denn auch die 400000 Fl. von der Quotisation erhoben.

## §. 14.

Solchemnach waren denn durch Abführung der beiden ersten Termine die Hälfte der Contribution mit einer Million holländischer Gulden, jedoch nach Abzug des Contingents von Barel und Amvhaufen, und außerdem noch 100000 Fl. zur Befreiung rückständiger Schulden eingezahlt. Nun sollte die zweite Million ebenfalls in zwei Terminen und  
 1809 zwar schon im Januar und März 1809 aufgebracht werden. Mit der wirklichen Ausschreibung des im Januar fälligen dritten Termins wurde den ganzen Monat hindurch gezögert. Schon aber waren dazu im Februar ernsthafte Vorkehrungen getroffen, wie der Landdrost so ganz unvermuthet unter dem 17. März öffentlich bekannt machen ließ, daß der König die rückständige andere Hälfte der Contribution zu einer Million dem Departement Ostfriesland und dem Reiderlande geschenkt habe. So hatte denn der Landdrost durch seine wiederholten, bei dem Könige unmittelbar eingereichten, Vorstellungen, des in Holland und besonders bei dem Finanzminister Gogel gefundenen Widerstandes ohnerachtet, endlich das Ziel seines Wunsches und seiner unermüdeten

Bestrebungen, dem Departement eine Erleichterung 1809 zu bewirken, erreicht. In seiner Bekanntmachung sagte er: „Ich schätze mich glücklich, eine Wohlthat verkündigen zu können, welche das Herz unferſt geliebten Königs so trefflich schildert; eine Wohlthat, welche nicht allein durch die mehr begüterten Eingefessenen und Landbewohner erkannt, sondern auch in den Hütten der weniger Vermögenden gesegnet werden wird.“ Und am Schlusse: „Ich würde glauben, dem Nationalcharacter der Eingefessenen dieses Departements zu nahe zu treten, wenn ich nöthig finden könnte, bei der Bekanntmachung einer so ausgezeichneten Wohlthat die Herzen zur Dankbarkeit zu ermuntern.“ Kein Ostrifese, auch selbst nicht der, den eine solche Contribution am härtesten drücken mochte, freuete sich mehr über den Erlaß der Million, als der, welcher denselben bewirkt hatte.

## §. 15.

Die Hauseigenthümer konnten an dem wohlthätigen Erlaß der Million keinen Theil nehmen, weil sie in dem ersten ausgeschriebenen Termin ihr ganzes Contingent mit 200000 Fl. abgeführt hatten. (f. §. 11.) Sie drangen daher auf die Rückzahlung der zu viel bezahlten Hälfte zu 100000 Fl. oder auf eine Ausgleichung. Eine Rückzahlung oder Ausgleichung war aber unmöglich, weil, nach der unerwarteten königlichen Remission, keine Hebung mehr stattfand und die Contributionscasse

1809 abgeschlossen wurde. Und doch erforderte die Billigkeit eine Ausgleichung. In Erwägung aber, daß eine solche verlangte Rückzahlung oder Ausgleichung nicht anders, als durch eine auszuschreibende, mit vielen Weitläufigkeiten und Kosten verknüpfte, neue Contribution verfügt werden könnte: so wurde die Ausgleichung von einer Zeit zu der andern ausgesetzt. Auf ferneres Anhalten verschiedener Hauseigenthümer wurde ihnen bedeutet, daß sie bei einer Ausgleichung wenig oder gar nichts gewinnen würden, indem sie, bei einer zu dem Behuf zu veranfaltenden neuen Contribution, zu der Quotisation, und wenn sie Grundeigenthümer wären, auch zu der Grundsteuer ihr Contingent beitragen, folglich mit der einen Hand erst das auszahlen müßten, was sie mit der andern wieder erhalten würden. Dadurch ließen sich die mehresten Hauseigenthümer, besonders die von dem platten Lande, befähigen. Indessen drangen doch noch einige Städter, die keine Grundstücke besaßen, immerhin auf eine Ausgleichung. Ihnen ward die Versicherung ertheilt, daß bei einer künftigen Contribution auf dieses Mißverhältniß Rücksicht genommen, und die Städte und großen Flecken in Verhältniß mit dem platten Lande, so viel möglich, verschont werden sollten. Dieses ist nachher auch wirklich geschehen (s. 5ten Abschn. §. 15. und 16.) und so ist denn fernerhin keine Ausgleichung wieder in Anregung gebracht.

Ostfriesland war in dem vorigen Jahre 1808 dem Königreiche Holland einverleibt. Es sollte daher, gleich den anderen holländischen Departementen, alle holländischen Lasten und Abgaben tragen. Da aber das verwickelte holländische Steuersystem noch nicht sofort hatte eingeführt werden können, so war dem neuen Departement, wie auch dem Niederlande, die vorerwähnte Contribution von zwei Millionen, als ein Surrogat der holländischen Steuern, für das Jahr 1808 auferlegt. Zufolge Königl. Beschlusses vom 10. April 1808 sollten nun aber mit dem 1. Jan. 1809 alle Lasten, Auflagen und Abgaben, die in dem Königreiche stattfanden, jedoch vorerst mit Ausnahme der Verponding, in das Departement Ostfriesland eingeführt werden. Nach dem holländischen Steuersystem waren sämtliche Steuern und Abgaben aller Art in beschreevene en onbeschreevene Middelen, das ist, in registrirte und nicht registrirte Abgaben eingetheilt. Unter ersteren werden solche Abgaben verstanden, die jährlich, nach einem gemachten Anschläge, zu Register gebracht, und darnach eingehoben werden. Dahin gehören 1) die Grundsteuer (Verponding), 2) die Abgabe wegen persönlichen Gebrauchs eines Hauses oder Landes (het Personeel), 3) die Abgabe von Dienstboten, 4) die Abgabe von Arbeits- und Luxus-Pferden und für die Passage zu Lande (het Paarden, plaisier en Land-Passage-Geld), 6) die Abgabe von dem

1809 Kind = Vieh, 7) von Meublen (mobiliaire belasting), 8) und von Feuerstellen (belasting op de Haards - Steden). Zu den nicht registrirten Abgaben gehören: 1) die Abgabe von dem Satze, 2) von der Seife, 3) vom Torfe, 4) Mahlkorn, 5) Schlachtvieh (bestiaal), 6) vom hitzigen Getränke, 7) von dem runden Maße, das ist von Sachen, die nicht gewogen, sondern mit dem runden Maße gemessen werden, 8) für das Wägen verkaufter oder gewogener Sachen, 9) für die innerhalb Landes statt findende Passage zu Wasser von allen Schiffsfahrzeugen zum Nutzen und zum Vergnügen (het binnen landsche Last - Water - Plaisier en Passage - Geld, 10) von Nachlassenschaften (het regt van Successie), 11) für den Stempel auf Quitungen für bezahlte Abgaben (het collectif Zegel of Billet - Geld), 12) für den Stempel auf öffentliche Urkunden (het klein Zegel op publieke Acten), 13) für die Erlaubniß zur Treibung eines Gewerbes, wie auch des Gebrauchs gewisser Gegenstände, z. B. um Puder in den Haaren oder Peruquen tragen zu dürfen (het regt. van Patenten), 14) die Abgabe von einigen Gegenständen des Handels und des Luxus, 15) von ausländischen Producten, 16) und von verarbeiteten Gold = und Silbersachen. Diese sämtlichen Steuern, sowohl die beschriebenen als unbeschriebenen Mittel wurden unter der Benennung Middelen te Lande begriffen. Dagegen hieß das ganze Zoll = oder Douanenwesen Middelen te Water.

## §. 17.

1809

Alle diese Steuern und Abgaben wurden nun mit dem 1. Jan. 1809 eingeführt. Nur blieb noch vorerst das Departement mit der Venponding oder Grundsteuer verschont, weil die Ländereien noch nicht vermessen waren und daher keine richtige Grundsteuer-Register ausgefertigt werden konnten. Später ward durch ein festgesetztes Aequivalent eine Nachsteuer verfügt. (s. 5ten Abschn. §. 15.) In Ansehung der indirecten oder nicht registrirten Steuern wurde sogleich eine allgemeine Aanpeiling oder Untersuchung der bei Kaufleuten, Krämern, Weinhändlern, auch einigen Privatpersonen vorrathigen, der Accise oder sonstigen Abgaben unterworfenen Waaren von den Commissen vorgenommen, wovon denn sofort die gesetzliche Abgabe entrichtet werden mußte. Groß und kostbar war das Personale der Ober- und Unterbehörden bei dem Steuerwesen. Zum Generalempfänger (Ontvanger General der Middelen te Water en te Lande) war der vormalige Landrent-Meister Bacmeister ernannt. T. M. Koukens war Advocatfiscal für die Mittel zu Lande und Substitutfiscal für die Mittel zu Wasser, G. J. Vos ein holländischer Arzt, Inspector der Mittel zu Lande, und W. Blanken Ganz Aufseher über die Torfabgaben. Unterinspectoren der Mittel zu Lande waren für das Quartier oder Ressort Aurich van Hanswijk, für das Ressort Emden Sturler, und für das Ressort Tever Fersenaar. Alle diese einträglichen Posten waren, Bacmeister ausgenommen, Holländern zugetheilt. Fer-

1809 ner waren in jedem Arrondissement ein Empfänger der directen Abgaben oder der beschriebenen Mittel, also überhaupt sechs angestellt. Diese waren der Emdener Rathsherr van Santen, de Groot, Geyer, Franzius, Boden und Krell. Diese hatten wieder unter sich Commisen, Adjuvanten und Thürwärter. Zu Empfängern oder Gaardern der unbeschriebenen Mittel waren 114 Personen angesezt. Dann waren sechs Verpondings-Commissarien, in jedem Arrondissement einer, angestellt. Diese waren van Heeckeren in Emden, van Steenwyk in Leer, van der Goes in Aurich, Ramaer in Norden, van Lets in Esens und Eckhardt in Jever, alle Holländer. Directoren der Successionsabgaben waren G. P. Wiarda für das Ressort Emden, Doctor J. A. Thering für das Ressort Aurich und Minssen für das Ressort Jever. Diese Posten waren freilich mit Ostfriesen besetzt; sie waren aber sehr lästig, und brachten wenig ein. Daher wird sich kein Holländer darum beworben haben. Zu allen diesen vorbenannten Officianten trat noch eine große Schaar von Commisen, Bureauisten und Unterbedienten hinzu. Bei den Mitteln zu Wasser, wohin auch alle Schiff- und Handlungsfachen gehörten, waren angestellt Düvelaer van Campen, als Königlich Generalcommissair, Bonn Generalcommis, de Ruifhaupt Commis bei dem Generalcommissariat und Venduemeester (Ausmiener) und Wildeman Adjutant bei dem Generalcommis; ferner sechs Empfänger, Düvelaer van Campen in Aurich, van Elsbroek in Emden, Kuipers in Esens, Zeenmann in Norden,

Pange in Veer und J. de Pottere in Zeven. Wieder 1809 alle Holländer, beide letztere ausgenommen. Dann waren noch 12 Commisencollecteurs, 10 Commisen zur Recherche, 7 Commisen zu Fuße und 3 reitende Commisen. Hierzu kam ein ganzes Heer von Douanen. Der Director der Douanen hatte seinen Sitz in Emden.

## §. 18.

Das nun auch mit dem 1. Jan. 1809 hier eingeführte holländische Steuersystem war für die Eingefessenen ungemein hart und drückend. Von den beschriebenen oder registrirten Abgaben mußte bei der Verponding oder Grundsteuer  $1\frac{1}{2}$  pCent. von dem Werthe des Grundes oder des Hauses entrichtet werden. Der Werth wurde nach dem wirklichen oder präsumtiven Pacht- oder Miethertrag bestimmt. Darnach wurde der Ertrag,  $16\frac{2}{3}$ mal multiplicirt, für den Werth des Landes oder Hauses angenommen. Bei dem Personal oder dem persönlichen Gebrauch der Immobilien mußte von der reinen Pacht 10 pCent. bezahlt werden. Die Verponding trug der Eigenthümer, das Personal der Pächter oder Miethsmann. War der Eigenthümer Selbstgebräucher des Landes: so fielen ihm beide Steuern zur Last. Das Dienstbotengeld betrug für einen Dienstboten 5 Fl., für zwei 15 Fl., und so stieg es in dem Verhältnisse immer weiter. Außerdem mußten für jeden männlichen Bedienten oder Knecht 50 Fl. entrichtet werden. Die Mobiliensteuer betrug von 500 bis 4000 Fl. 1 pCent. und stieg bei einem hö-

1809 hern Werthe der Meublen von  $1\frac{1}{4}$  bis  $1\frac{1}{2}$  pCent. Diese Steuer war unbedeutend, weil jeder den Werth seiner Mobilien willkürlich anschlagen konnte. Dabei ließ man es auch bewenden: es sey denn, daß der Anschlag gar zu niedrig gemacht war. Die Abgabe von Feuerstellen war für jede auf 2 Fl. festgesetzt. Die Abgabe von Pferden betrug für den Landgebräucher von jedem Pferde 1 Fl. 10 St., für Manufacturisten und Nahrung treibende Personen 6 Fl., für Privatpersonen für ein Reit- oder Kutschpferd 25 Fl., für zwei Pferde 70 Fl. u. s. w. Für jedes Stück Rindvieh mußten nach dem Alter 10 St. oder 15 St. bezahlt werden. Aus diesen registrirten Abgaben konnten sich die Eingeseffenen leicht finden, weil jeder Contribuent von dem Empfänger ein gedrucktes Insinuationsbillet erhielt. Dieses enthielt eine genaue Beschrift, wie er sich bei allen diesen Steuern — die Grundsteuer ausgenommen; denn diese gehörte vor die Verpondings-Commissarien — zu verhalten habe. Hinter diesem Insinuationsbillet befand sich eine gedruckte Tabelle, die der Contribuent mit dem Pacht-, oder Miethsertrage seines Grundes oder Hauses, mit dem Werthe seiner Mobilien, der Zahl seiner Heerdstellen, seiner Dienstboten, Pferde- und Rindviehes vorschristmäßig selbst-ausfüllen mußte. Wehe! ihm aber, wenn er seine Angabe falsch machte, und er demnächst zur Untersuchung gezogen wurde.

Weit schlimmer und drückender waren die 1809 unbeschriebenen oder nicht registrirten Abgaben. Sie waren in der Regel nicht nur an sich sehr hoch, sondern auch mit vielen Beschwerlichkeiten für die Eingefessenen verknüpft. Dahin gehörten besonders die Abgaben von dem Mahlkorn, dem Torfe, dem Schlachtoviehe, der Waage und dem runden Maße. Der Ostfrieser, unbekannt mit Imposten, Accisen und dergleichen in seinem Vaterlande nie eingeführt gewesenen Lasten, wußte sich im Anfange dabei nicht zu benehmen. Es konnte daher nicht an täglichen, aus Unkunde entstandenen, Verstößen und Vergehen fehlen. Von diesen vor und nach herausgekommenen Steuerverordnungen war eine Sammlung unter dem Titel: *Alle de Publicatien en Notificatien, betreffende de algemeene Belastingen*, in drei Octavbänden vorhanden. Zwar waren davon kurz vor Einführung des holländischen Steuersystems viele Exemplare an die Magistrate und die Beamte nach Ostfriesland gesandt. Sie konnten aber doch nur zur Einsicht weniger Menschen gelangen. Dann gehörte, um die Menge aller dieser Verordnungen recht zu verstehen und den Sinn derselben zu fassen, ein besonderes, mit vielem Zeitverlust verknüpftes, Studium. Hierzu trat noch der schlimme Umstand hinzu, daß diese Verordnungen in einer fremden Sprache abgefaßt waren, die die wenigsten Menschen verstanden. Daher sündigte aus Unkunde täglich nicht nur der gemeine Mann, sondern auch der Mann vom Stan-

1809 de wider die Steuergesetze. Der Justizcommissair Doctor G. A. Thering hat einen Auszug aus allen holländischen Steuerverordnungen gemacht, und solchen unter dem Titel: Kurze Uebersicht der sämtlichen in dem Königreiche Holland bestehenden Abgaben, gleich nach Einführung des holländischen Steuersystems abdrucken lassen, wodurch er sich um sein vaterländisches Publicum sehr verdient gemacht hat.

§. 19.

Die Jurisdiction und Judicatur über die Mittel oder Abgaben zu Lande, sowohl in Hinsicht der Hebung und Einforderung, als der Vergehungen wider dieselben, und der darauf stehenden Bußen war, zufolge Königlichen Decrets vom 20. Oct. 1808 dem Landdrosten und den Assessoren anvertrauet. Der öffentliche Ankläger bei dem Landdrostenamte war der Advocat - Fiscal. Von den Erkenntnissen des Landdrostenamtes konnten sowohl die condemnirten Angeschuldigten, als der Advocat - Fiscal an den Raad der Judicature over de Middelen te Water en te Lande in Amsterdam appelliren. Bei dem Landdrostenamte fanden keine Urtheils - und Canzleigebühren und überhaupt keine Sporteln statt. Indessen erhielt der Advocat - Fiscal die Advocaturgebühren, die sehr hoch taxirt waren, mitunter auch willkürlich designirt und genommen wurden. Dann hatte er einen Antheil an allen Geldbußen und bezog ohnedem einen sehr ho-

hen Gehalt, so daß dieser Posten der einträglichste 1809 in dem ganzen Departement war, und vielleicht 30000 Fl. Holl. und darüber jährlich betragen haben mag. Hart waren die Strafen und hoch die Bußen. Auf jeden wörtlichen oder thätigen Widerstand, der einem Steuereinnehmer, oder dessen Schreiber, oder auch nur dessen Deurwaarder (Pedell) bei Ausübung ihrer Amtsgeschäfte widerfahren war, stand, nach Bewandniß der Umstände, Geängniß-, Leib- und sogar Lebensstrafe. Die hohen Bußen standen selten mit dem Gegenstande des Verbrechens im Verhältniß. So mußte, um nur ein Beispiel anzuführen, beim Empfang oder Ablieferung einer Tonne Roden, oder Haber ohngefähr 2 Stüb. für das runde Maas bezahlt werden. Wurde die Angabe und die Bezahlung zum erstenmal versäumt: so versiel der Ablieferer sowohl, wie der Empfänger, also jeder, in eine Buße von 1500 Fl. und im wiederholten Falle in die doppelte Buße. Bei einer solchen Contravention läßt sich kein betrügerischer Vorsatz denken. Man konnte daher sicher eine Unkunde der Gesetze oder ein Versehen annehmen. Denn welcher vernünftiger Mensch würde, um 2 Stüber zu ersparen, sich wohl der Gefahr aussetzen, 1500 Fl. zu verlieren? Sonderbar war die Proceßordnung bei dem Verfahren über Contraventionen wider die Steuergesetze. Der Galangirte oder vom Advocat - Fiskal Angeschuldete konnte entweder in Oppositie eintommen, das ist, er konnte das angeschuldete Ver-

1809 gehen entkennen, oder nachweisen, daß bei vorkommenden besonderen Umständen die gesetzliche Buße darauf keine Anwendung finde, worauf er denn auf die Absolution von der Klage antrug. Oder er gab sich, mit Einreichung eines Requestes auf einem Stempelbogen von 8 Fl. Holländisch, in Submissie. Dadurch entsagte er allen rechtlichen Einreden wider die Klage, und submittirte oder unterwarf sich lediglich dem Ausspruch des Landdrosten und der Assessoren, nur bat er wegen seiner Unkunde mit den Gesetzen oder sonstiger besonderen Umstände, wo nicht um Erlaß, doch um Milderung der auf die Contravention stehenden Geldbuße. In dem Falle war das Landdrostenamt, wenn es sich auch von der Unschuld des Galangirten völlig überzeugt hielt, und ihn, wäre er in Oppositie eingekommen, freigesprochen hätte, nicht berechtigt, ihn von der Klage zu entbinden. Dagegen konnte es, wenn es keinen *animus defraudandi* vorfand, die gesetzliche Buße, nach Gutfinden und den Umständen, moderiren. Endlich konnte der Angeschuldete in *Compositie* oder *Transactie* einkommen, das ist, er konnte sich, wenn es zweifelhaft war, ob wirklich eine *Contravention* begangen sey oder nicht, über die gesetzliche Buße mit dem *Advocat-Fiskal* in *Tractaten* einlassen und sich darüber mit ihm vergleichen. Doch mußte allemal ein solcher Vergleich dem Landdrosten zur Bestätigung vorgelegt werden. Von diesen drei Mitteln war die *Oppositie* für den Ca

langirten die gefährlichste, weil die Aussage eines 1809 Steuerofficianten, eines Comisen, und selbst eines Deurwaarders auf seinen Amtseid einen völligen Beweis auslieferte: da denn der Angeklagte auf die Aussage eines gemeinen Schuftes, deren es in diesen Classen so viele gab, in die volle Buße, nach der gesetzlichen Bußtaxe, condemnirt werden mußte. Auch ließ sich selten der Galangirte mit dem Advocat-Fiskal in einen Transact ein, weil er mehr Zutrauen zu dem Landdrostenamte, als zu ihm hatte. Der gewöhnlichste Gang war daher die Submission. fand das Landdrostenamt keinen offenkundigen Vorsatz bei der Contravention vor: so erniedrigte es die gesetzliche Buße auf  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{8}$ ,  $\frac{1}{10}$ , und auch wohl noch tiefer herunter. Im Anfange gingen wenige Contraventionsklagen ein, weil der Landdrost dem Advocat-Fiskal eingeschärft hatte, die Eingefessenen, weil sie noch zur Zeit mit den Steuergesetzen nicht bekannt seyn konnten, zu schonen, desto mehr häuften sie sich aber in der Folge.

## §. 20.

Nach Einführung der holländischen Steuern mußten nun freilich die Preise der den Abgaben unterworfenen Waaren steigen: indessen erlaubten sich viele Krämer und sonstige Nahrung treibende Personen, unter dem Vorwande, daß ihre Waaren und sonstigen Sachen durch diese Abgaben so sehr belastet worden, die Preise derselben willkürlich und dem Maasstabe der Abgaben unverhältnißmä-

1809 sig, in Druck des Publikums, zu steigern. Diesen Unfug zu steuern, gab der Landdrost den Magisträten und Beamten auf, zweckmäßige Vorkehrungen, jedoch ohne Störung des freien Handels, zu treffen, daß in ihren Districten die Preise der Waaren nicht willkürlich und den Abgaben unangemessen gesteigert, sondern nach Billigkeit regulirt würden. Diese Verfügung des Landdrosten wurde in den hiesigen Wochenblättern öffentlich bekannt gemacht. Die Folge davon war, daß die hohen Preise der Krämerwaaren sofort wieder sanken.

#### §. 21.

Die ungewohnten neuen Abgaben an sich, mehr noch die Grobheit und das stolze Benehmen einiger, kurz vorher aus dem Staube erhobenen holländischen Steuereinnehmer und deren Commissen veranlaßten viele Excesse und sogar tumultuarische Bewegungen. In Dornum wurden dem Empfänger der unbeschriebenen Mittel, am hellen Tage, die Fenster eingeworfen. Dabei drohete man ihm, sein Haus nächstens in den Brand zu stecken, falls er seine Bedienung nicht niederlegen würde. Ein, von dem Landdrosten nach Dornum gesandtes Militaircommando verlieh dem Empfänger Schutz wider alle Gewaltthätigkeiten. Aehnliche Excesse fielen in Dunum, Westeraccum und mehreren andern Orten vor. Der schlimmste Auftritt war in Esens, wo in zehn Häusern, die von Steuerbedienten bewohnt waren, die Fenster eingeschlagen wurden.

Wie ein Bauer, als Haupträbelsführer, arretirt 1809 und ins Gefängniß geworfen war, zogen an dem folgenden Tage, am 1. März, ohngefähr 100 Bauern in Esens ein. Diese stürmten erst das Haus des Oberamtmanns, verfügten sich darauf nach dem Amtsgerichtshause, schlugen die Fenster ein, erbrachen die Thüre des Gefängnisses, befreieten den eingezogenen Bauer und führten ihn im Triumph mit sich nach Borgholt, seiner Heimath. Wie am 3. März ein Militaircommando von ohngefähr 40 Mann mit den Gerichtsdienern nach Borgholt marschirte, um den mit Gewalt befreieten Arrestanten wieder aufzuheben, rotteten sich ohngefähr 400 Bauern zusammen. Diese zogen dem Militair entgegen, feuerten auf dasselbe, verwundeten aber bloß zwei Gerichtsdiener. Indessen zerstreute bald das Commando die Bauern, verfolgte sie bis Dhtersum, und hob 24 Bauern auf, die es mit sich gefangen nach Esens führte. Zur Erhaltung der Ruhe ließ der Generallieutenant Corteret vier Brigaden Gendarmen nach Esens verlegen. Auch mußten in der Gegend von Borgholt, Dhtersum, Utorp u. s. w. die Bauern ihre Gewehre abliefern. Inzwischen wurden die Arrestanten, nach einer summarischen Untersuchung, theils, weil sie schuldlos befunden waren und an dem Aufruhr keinen Antheil genommen hatten, theils gegen Caution, schon einige Tage nachher, wieder entlassen. Zwar ward wider letztere die Specialuntersuchung vorgenommen, es ist aber dabei weiter nichts, als

1809 etwa 1000 Rthlr. Inquisitionskosten herausgekommen. Uebrigens soll die erste Quelle des Tumults in Esens aus dem groben Betragen eines Commissaires de Baer entsprungen seyn.

§. 22.

Solche Auftritte waren für den Landdrosten um so vielmehr höchst unangenehm, weil er das ruhige und stille Betragen der Eingefessenen dieses Departements in seinen Berichten an das Ministerium immer gerühmt hatte. Mehrmals waren in dem vorigen Jahre Gerüchte von hiesigen tumultuarischen Bewegungen in Holland ausgebreitet. Diese waren aber, vielleicht gar, um nur die Ostfriesen anzuschwärzen, geflissentlich erdichtet, theils aber gründeten sie sich auf unbedeutende Excesse, die mit grellen Farben ausgemalt waren. Solche Excesse hatte der Landdrost mit den vielen eingeführten Neuerungen, worin die Leute noch zur Zeit sich nicht finden konnten, zu entschuldigen und mit dem Mantel der Noth zu bedecken gesucht. Dabei hatte er in einem seiner Berichte angeführt, daß er es nicht rathsam hielte, über dergleichen Excesse scharfe öffentliche Untersuchungen anzustellen; es aber über sich nähme, auf alle unruhige Bewegungen unter der Hand genau zu achten und solche gleich in der Geburt zu ersticken. Das Justiz- und Polizeiministerium, welches zu diesem wackern Manne, wegen seiner Betriebsamkeit und seines Eifers für das gemeine Wohl das größte Vertrauen hatte, ließ es auch dabei bewenden. Inzwischen fiel, zu dem

größten Verdruß des Landdrosten, der erwähnte zu 1809  
muttuarische Austritt in Esens vor. Da er sich über-  
zeugt hielt, daß die verschiedenen Excesse, so wie  
auch der Esener Auslauf, sich wenigstens mehrentheils  
in dem schlechten Betragen der Steuerbedienten grün-  
deten: so erließ er an die Unterinspectoren der indi-  
recten Steuern folgendes Circular: „Aus verschiede-  
nen Umständen leuchtet hervor, daß das unter den  
„Eingefessenen jetzt herrschende Mißvergnügen und  
„die daraus entstandenen Unordnungen und Excesse,  
„wo nicht ganz, doch wenigstens für einen großen  
„Theil aus einem verkehrten oder schlechten Benehmen  
„der Steuerbedienten herrühren, da es doch der aus-  
„drückliche Wille Sr. Majest. ist, daß die Steuer-  
„beamten und deren Employirten bei Ausübung ihrer  
„Functionen mit der möglichsten Moderation und Be-  
„scheidenheit überhaupt und besonders in diesem De-  
„partement, wo die Eingefessenen weniger mit den  
„Steuergesetzen, Ordonanzen und Formalitäten be-  
„kannt sind, verfahren sollen. Außerdem machen  
„die Officianten einen schändlichen Mißbrauch von der  
„ihnen verliehenen Auctorität, indem sie selbst bei dem  
„geringsten aus Unkunde entstandenen Versehen, statt  
„die Eingefessenen gehörig zu unterrichten, sie mit  
„verschiedenen Verationen fränken. Da es nun mei-  
„ne Pflicht ist, sowohl die guten Eingefessenen gegen  
„alle unerlaubte Practiken der Steuerofficianten zu  
„sichern, als diese wider alle Widersetzlichkeiten zu  
„schützen: so habe ich nöthig gefunden, ihnen hiemit  
„aufzugeben, sogleich nach dem Empfang dieses Aus-

1809 „schreibens den sämtlichen, unter ihrem Ressort sich  
 „befindenden, bei den Steuermitteln angelegten Per-  
 „sonen auf das nachdrücklichste anzubefehlen, sich nicht  
 „nur aller unerlaubten Handlungen und Practiken bei  
 „Ausübung ihres Amtes zu enthalten, sondern auch  
 „die Eingefessenen mit der möglichsten Gelindigkeit zu  
 „behandeln; weshalb ich ihnen hiermit zur Pflicht ma-  
 „che, mich von der geringsten Veration, wovon sie  
 „Kenntniß erhalten werden, zu benachrichtigen, um  
 „das Betragen solcher Beamten zu untersuchen und sie  
 „nach Befinden der Sachen zu strafen.“ Da viele  
 Einwohner einen übertriebenen Begriff von der Macht  
 oder Auctorität der Steuerbeamten hatten: so ließ der  
 Landdrost dieses Rundschreiben, um es zur öffentlichen  
 Kunde des Publicums zu bringen, in den hiesigen  
 Wochenblättern abdrucken. Seit dieser Zeit wur-  
 den die, durch dieses Rundschreiben so öffentlich ge-  
 brandmarkten Steuerofficianten, jedoch nur auf eine  
 kurze Zeit, etwas artiger und bescheidener.

## §. 23.

Außer den erwähnten Excessen fiel ohngefähr zu  
 derselben Zeit ein tumultuarischer Auftritt, jedoch von  
 einer anderen Art, vor. Auf der Insel Spiekerooge  
 hatten die Commisen und Douanen viele Colonial-  
 waaren entdeckt, solche in ein Schiff einladen und nach  
 Witmund abführen lassen. Die von diesem Vorfall  
 sofort unterrichtet gewordene Domainenadministration  
 ließ wider dieses Verfahren der Commisen protestiren  
 und gab den Witmunder Beamten auf, einen Arrest,

beschlag auf das noch beladene Schiff zu legen, in: 1809 dem sie behauptete, daß diese Colonialwaaren nicht heimlich auf die Insel gebracht, sondern gestrandet wären; daher sie denn diese Waaren, als Strandgüter, reclamirte. Zur Befolgung des von der Domainenadministration erhaltenen Auftrags verfügten sich die Beamten mit den Gerichtsdienern nach dem Schiffe, um den Arrest anzulegen und zu dem Ende die Thüren zu versiegeln: sie fanden es aber schon mit Soldaten besetzt. Diese sollten auf den ersten, welcher Miene machen würde, das Schiff zu besteigen, Feuer geben. Da nun die Beamten sich nicht getraueten, ihre erhaltene Ordre auszuführen: so ließen die Commisars die Colonialwaaren, unter einer militairischen Bedeckung, ausladen. Dagegen ließ die Domainenadministration den Fuhrleuten den Transport der Waaren nach Aarich, bei einer schweren Brücke, untersagen. Wie nun der in Witmund anwesende Generalcommissair der Convoyen und Licente die Fuhrleute mit Gewalt zur Fortschaffung der Waaren zwingen ließ, und dabei das größtentheils berauschte Militair vielen Unfug beging, entstand dadurch ein Auflauf. Zwar wurde derselbe durch ein kluges Benehmen der Beamten wieder gestillt, hatte auch weiter keine Folgen: doch waren dabei zwei unschuldige Leute schwer verwundet. Uebrigens erhielt das Generalcommissariat der Convoyen und Licente seinen Willen, ließ die Waaren nach Aarich bringen und entriß der Domainenadministration diese Beute. Ob nun aber

1809 diese confiscirten Colonialwaaren eingeschmuggelt oder gestrandet gewesen, lassen wir dahin gestellt seyn. Indessen scheint das Strandrecht zwischen der ostfriesischen Domainenadministration und der öffentlichen Staatscasse bei dieser Gelegenheit zur Discussion gekommen zu seyn, wenigstens erfolgte bald nachher unter dem 24. Jun. 1809 eine besondere Königliche Verordnung, worin es heißt: „le Droit de Varech (Strandrecht) sera perçu „en Ostfrise au profit de Domaines de „la Couronne.“ Wie konnte aber der König diese Streitfrage für die Krondomainen entscheiden, und bei Ostfriesland, worin, als einem holländischen Departement, alle holländischen Gesetze gelten sollten, eine Ausnahme machen? Ausdrücklich spricht das kurz vorher in dem ganzen Königreiche und auch in Ostfriesland mit dem 1. Mai eingeführte holländische Wetboek Napoleon das Strandrecht über die gestrandeten Sachen als ein Staatseigenthum den öffentlichen Domainen oder der Staatscasse zu. §. 483. → „de Stranden van de „Zee, de havens en reeden, en in het algemeen alle gedeelten van Hollands grond, „welke voor geenen uitsluitenden eigendom „vatbaar zyn, worden onderhoorig gemacht aan de publieke domeinen.“ Auf den Grund der angeführten Königlichen Verordnung erhielt sich die Domainenadministration nicht nur die ganze holländische Regierung hindurch in der gesetzwidrigen Possession des Strandrechts, und

fuhr auch unter der nachherigen französischen Regie: 1809  
rung, dem französischen Code Napoléon §. 538.  
und 539. zuwider, in dem holländischen Gleise fort.

## §. 24.

Ein volles Jahr hindurch hatte der Freiherr  
van der Capellen diesem Departement mit Würde  
und unermüdeter Betriebsamkeit vorgestanden. Nun  
wurde er von dem Könige abberufen und erst zum  
Staatsrath und bald nachher zum Minister des In-  
nern und des Ehrendienstes (Cultus) ernannt. Viel  
Gutes hat er auf dieser seiner geschäftsvollen Lauf-  
bahn bewirkt und wahrscheinlich noch mehr Böses  
abgehalten. Wenn ein Mann, kraft seines Amtes,  
dem Geiste einer Nation zuwider, Neuerungen al-  
ler Art und ungewohnte Lasten einführen muß,  
und dennoch sich die Achtung und Zuneigung des  
Volks aus allen Classen erwirbt: so erprobt dies  
sowohl ein kluges und vorsichtiges Benehmen,  
als den edlen Character eines solchen Mannes.  
Meine Landsleute, die ihn gekannt haben, werden,  
davon bin ich überzeugt, hierin nichts übertriebenes  
finden. Unter Begleitung vieler Kutschen und Wa-  
gen reisete er mit seiner Gemalin nach Holland  
ab. Ihm folgte Wilhelm Queysen, Königlich-hol-  
ländischer Staatsrath und vormaliger Generalpost-  
meister, Commandeur des Ordens der Union. Die-  
ser trat, am Tage der Abreise des Freiherrn van  
der Capellen, seine Function als Landdrost an.  
Auch er war ein biederer Mann, der zur gehörigen  
Zeit zum Besten des Departements sprechen durfte

1809 und auch konnte. Ueberhaupt hat Ostfriesland unter der holländischen Regierung das besondere Glück gehabt, daß, wenn sich gleich unter den Unterbehörden viel gemeines und schlechtes Zeug befand, dennoch die an der Spitze gestandenen Männer von edler und rechtschaffener Denkungsart waren. Ich wiederhole ihre Namen: Bonhomme, van Hoof, van der Capellen und Quynsen.

### Fünfter Abschnitt.

#### Inhalt.

§. 1. Einführung der holländischen bürgerlichen und peinlichen Gesetzbücher. §. 2. Verzögerte Einführung der holländischen Proceßordnung. Beibehaltung der preussischen allgemeinen Gerichtsordnung und der jeveischen Landgerichtsordnung. §. 3. Technische Ausnahme einiger Delsche und Syhlen. §. 4. Schwere Hagelschlag. §. 5. Verbindung der beiden Feuerfocictäten unter einer Direction. §. 6. Provisorische Abstellung einiger bisher zur Domainencasse entrichteten Prästationen und Abgaben. §. 7. Öffentlicher Verkauf einiger königlicher Domainenplätze und Stückländer, wie auch Cession verschiedener Domainenerbpachten. §. 8. Ausbruch eines neuen Krieges zwischen Frankreich und Oesterreich. Wiener Friede. Geringer Einfluß dieses kurz gewährten Krieges auf Ostfriesland. §. 9. Landung der Engländer in Seeland. §. 10. Kreuzung der Engländer bei der ostfriesischen Küste herum. §. 11. Vielfache in Ostfriesland ausgebrochene Unruhen. §. 12. Quellen derselben. §. 13. Vorkehrungen wider den Schleichhandel. §. 14. Erhöhung einiger Steuern und Abgaben. §. 15. Einführung eines Surrogats von 350000 Fl. statt der holländischen Verponding oder Grundsteuer. §. 17. und 18. Impost auf das Gemahlene und Verwirrung des ostfriesischen Mühlenwesens. §. 19. 20. und 21. Ostfriesisches Deichwesen. §. 22. Baro- nie Feuer.

#### §. 1.

Noch war bei der Justiz nicht die mindeste Veränderung eingetreten. Noch wurde immerhin

in Civilsachen nach dem preussischen allgemeinen 1809 Landrechte und dem ostfriesischen Landrechte, und in Criminalsachen nach der preussischen Criminalordnung erkannt, so wie auch noch die Prozesse nach der preussischen allgemeinen Gerichtsordnung instruirt wurden. Nun aber wurden in dem ganzen Departement, wie auch im Reiderland, die neuen holländischen Gesetze eingeführt. Zuerst ward das Criminalgesetzbuch (het crimineel Wetboek voor het Koningryk Holland) gleich nach Mitternacht vom 31. Jan. 1809 mit dem Glockenschlag zwölf eingeführt. Dieses aus 394 Artikeln bestehende Criminalgesetzbuch ist sehr deutlich und mit vieler Umsicht abgefaßt. Die Todesstrafen schränken sich auf das Schwerdt und den Strang ein. Confiscation des Vermögens eines verurtheilten Verbrechers, wodurch nach andern peinlichen Gesetzbüchern auch unschuldige Erben bestraft werden, sind darin überall, und auch selbst bei dem Hochverrathe, gänzlich abgeschafft. Das neue holländische bürgerliche Gesetzbuch, genannt das Gesetzbuch Napoleons (Wetboek Napoleon ingerigt voor het Koningryk Holland) wurde unmittelbar nach Mitternacht vom 30. April in dem ganzen Königreich Holland und so auch in diesem Departement eingeführt. So trat denn von diesem Augenblick an, statt unseres vaterländischen 200jährigen Provinziallandrechts und des vortreflichen preussischen allgemeinen Landrechts, das holländische Civilgesetzbuch Napoleons ein. Dieses ist, sowohl in Hinsicht der Ordnung der Materien, als

1809 der rechtlichen Grundsätze, nach dem französischen Code Napoléon eingerichtet: nur sind darin einige Aenderungen und abweichende Bestimmungen bei Sponsalien, Wirkungen der Ehe, Ehescheidungen, der Minorität, der Gütergemeinschaft, dem Pfandrechte, den Testamenten u. s. w. aufgenommen. Es enthält nur 1908 Artikel, und ist beinahe um die Hälfte kürzer, wie der französische Code Napoléon. Wie sehr es dem preussischen allgemeinen Landrecht an Vollständigkeit nachstehe, wird jedem auch schon bei einer flüchtigen Vergleichung auffallen. Diese Unvollständigkeit mögen die Gesetzgeber wohl selbst gefühlt haben. In dem Art. 8. heißt es daher: Wenn ein Fall vorkommt, wovon das Gesetz schweigt, oder welcher auch durch Anwendung der Regeln einer gesunden Auslegung nach den Gesetzen nicht ausgemacht werden kann, muß die Sache nach der Billigkeit oder nach der Analogie in ähnlichen Fällen entschieden werden. Weit ausgedehnt war daher öfters der Spielraum der Richter und Advocaten. Von dem holländischen Civilgesetzbuche ist, so viel mir bewußt, keine deutsche Uebersetzung vorhanden. Die Kunde der holländischen Sprache war daher für Richter und Advocaten ein nothwendiges Bedürfniß. Indessen haben der vormalige Kammersecretair Zimmermann und der Regierungsbreferendar Brückner eine Uebersetzung des holländischen Criminalgesetzbuches, gleich nach Einführung desselben veranstaltet, und sich dadurch um das Publicum sehr

sehr verdient gemacht. Beide holländische Gesetzbücher, sowohl das Civil- als Criminalgesetzbuch sind in der holländischen Zeitung (Koninglyke Courant) von 1809 vollständig abgedruckt. Dies ist wohl das erste Beispiel, daß ganze Gesetzbücher vom Anfange bis zum Ende in einer politischen Zeitung aufgenommen sind.

## §. 2.

Das Gesetzbuch über die Rechtspflege oder die Proceßordnung (Wetboek op de Regterlyke Instelling en Regtspleging in het Koningryk Holland) war zwar auf Vortrag des gesetzgebenden Corps im Jul. 1809 von dem Könige bestätigt: sollte aber erst zufolge eines Königl. Beschlusses vom 21. Jan. 1810 in dem Laufe desselben Jahrs eingeführt werden. Diese Proceßordnung ist in drei Büchern abgefaßt. Das erste handelt von Anordnung der verschiedenen Gerichte und den Geschäften und Pflichten der Richter; das zweite von der eigentlichen Gerichts- und Proceßordnung in Civilsachen, und das dritte von dem Criminalproceß. Die Justizgerichte sollten seyen: 1) ein allgemeines Obergericht in dem Haag (het hooge Geregthof), 2) vier Appellationsgerichte (Gereghoven van Appel) in Utrecht, in dem Haag, Arnhem und Gröningen. Zu dem Ressort des Gröninger Appellationsgerichtes sollte das Departement Ostfriesland gehören, 3) Criminalgerichte (Vierscharen). In Hinsicht dieser Vierscharen ward

1809 das Königreich in 41 Districte vertheilt. Die ostfriesischen Kreise Emden, Aurich und Zeven sollten die letzteren drei Districte ausmachen. In jedem dieser drei Hauptörter sollte eine, aus einem Präsidenten, sechs oder acht Gliedern, einem Königlichem Procureur und einem oder zwei Secretairen bestehende Vierschar angeordnet werden. Jede Vierschar sollte auch zugleich die Civiljurisdiction über die Stadt ihrer Residenz haben. Endlich sollten 4) in den übrigen Städten, Flecken und großen Dörfern Civilgerichte, besetzt mit 5 bis 6 Gliedern, angestellt werden. Aehnliche Einrichtungen hatten schon die alten holländischen Departemente; dem Departement Ostfriesland waren sie aber ganz fremd. Dadurch würde denn, wären diese Einrichtungen eingeführt worden, die hiesige Civil- und Criminalverfassung ganz umgeworfen seyn. Indessen verzögerte sich die Einführung der neuen holländischen Proceßordnung bis zur Einverleibung des Königreichs Holland mit Frankreich. So blieben denn bis dahin in Ostfriesland und Zevenland alle Justizbeamte unverrückt auf ihren Posten; die Ober- und Untergerichte blieben in ihrer vorigen Form, und die Proceße wurden, nach wie vor, nach der preussischen allgemeinen Gerichtsordnung, so wie in Zevenland, nach der dortigen Landgerichtsordnung instruiert und behandelt. Nur waren zwei Abänderungen nothwendig. Die erste betraf die dritte oder Revisionsinstanz von Sachen, worin der zweite Senat der Auricher Regierung in der

zweiten oder der Appellationsinstanz erkannt hatte. 1809 Da nun diese Revisionsinstanz vorher unter preussischer Regierung bei dem Tribunal in Berlin war: so wurde zufolge eines Königlichen Decrets vom 31. März die ostfriesische Regierung angewiesen, solche Revisionsfachen dem hohen Gerichtshofe in dem Haag einzusenden. Die andere Abänderung betraf die vormalsige Herrschaft Fever. Nach einem Königl. Decrete vom 2. Aug. 1808 sollten in Feverland bis zu der generalen Organisation des Justizwesens alle Proceßfachen in der dritten Instanz an den zweiten Senat der Regierung in Aarich gebracht werden, die denn in dritter und letzter Instanz nach den in Feverland geltenden Gesetzen und Gewohnheiten erkennen mußte. Indessen wurden bis hierzu die bis zum Spruch instruirten Acten in der zweiten und sogar auch schon in der ersten Instanz noch immer an auswärtige Facultäten versandt. Nach nunmehriger Einführung des holländischen Gesetzbuches wurde auch dieses untersagt, weil die auswärtigen deutschen Rechtsgelehrten nicht mit der holländischen Sprache bekannt sind.

## §. 3.

Um eine allgemeine Uebersicht von der Beschaffenheit der Deiche und der Syhlen zu erhalten, und um richtiger beurtheilen zu können, ob das Land allenthalben gegen Ueberströmungen gesichert sey, war schon unter Königl. preussischer Regierung, auf Vorschlag der Stände und unter Königl. Genehmigung, in dem Jahre 1806 eine technische Aufnahme aller

1809 Deiche und Syhlen angeordnet. Die Stände hatten die Kosten übernommen und dieses Werk den Ingenieurs van der Linden und Bünnik anvertrauet. Diese hatten sich verpflichtet, nach einer ihnen ertheilten Instruction sämtliche Seepolder und Flußdeiche technisch aufzunehmen, und davon sowohl geometrische als Profilzeichnungen auszufertigen. Sie haben hierauf in den Jahren 1807 und 1808 die Norder, Auri-cher und Bretmer Amtsdeiche aufgenommen, und davon die Charte dem Landdrosten eingereicht. Nun sollte in dem Jahre 1809 mit den niederemfischen Deichen und Syhlen wieder angefangen und diese Operationen an der ganzen Küste des Departements fortgesetzt werden. Da aber keine Landes- oder Departementalcasse mehr vorhanden war: so mußten die Kosten aus der Reichscasse bestritten werden. Zwar genehmigte der Minister des Wasserbaues (van den Waterstaat), auf Vortrag des Landdrosten, die Fortsetzung dieses Werks; doch sollte es unter Aufsicht des holländischen Ingenieurs van Diggelen, dem die Direction des Wasserbaues in diesem Departement anvertrauet war, vorgekommen werden. Man ist aber damit in diesem und dem folgenden Jahre nur bis zu der oberemfischen Deichacht gekommen, und so ist die weitere Fortsetzung und Vollendung dieses heilsamen Werks nachher unter französischer Regierung ins Stelken gerathen.

## §. 4.

Unter einem schweren Gewitter erfolgte am 18. August ein außerordentlicher Hagelsturm. Dieser Ha-

gelschlag nahm im Bretmer Amte seinen Anfang, und 1809 erstreckte sich in einem schmalen Striche, von ohngefähr einer Viertelstunde in der Breite, durch einen Theil vom Kuricher, Stickschauser und Friedeburger Amte, und dann weiter durch Teverland. Die Stücke desselben waren von ungewöhnlicher Größe, einige wie Hühnereier. In vielen Gegenden, durch welche der Hagelsturm seine Richtung nahm, waren alle auf dem Felde stehenden Früchte zerschlagen und die ganze Erndte verdorben. Der Vortrag des Landdrosten, den Landleuten, die vorzüglich durch den Hagel gelitten hatten, eine Befreiung von den diesjährigen Abgaben zu gestatten, wurde von dem Finanzminister nicht genehmigt; dagegen aber zum Besten der Damnificaten eine Collecte in dem Departemente verstattet. Diese Collecte fiel aber, wider Vermuthen, sehr karg aus, so daß sie kaum 650 Rthlr. einbrachte. Diese geringfügigen Gelder wurden bloß den bedürftigsten Gemeinen, und darin denen, die das mehreste gelitten hatten, zugetheilt.

## §. 5.

Die beiden Feuersocietäten haben in Hinsicht ihrer inneren Einrichtung u) weder unter holländischer, noch unter französischer Regierung, eine wesentliche Veränderung erlitten. Sowohl Holländer,

---

u) s. 9ten Band, S. 120—124. und 10ten Band, 2tes Buch, 1sten Abschn. §. 22.

1809 als Franzosen haben sich von der vortreflichen Einrichtung dieser Societäten überzeugt. Besonders mußten die französischen Behörden selbst gestehen, daß in dem ganzen Frankreich kein so solides Institut vorhanden sey, wodurch ohne Eintrittsgeld und mit so unbedeutenden Kosten der Werth der Gebäude gesichert würde. Wie sehr die Interessenten den großen Nutzen desselben stets anerkannt haben, ergiebt sich theils aus der jezigen, ohngefähr gegen den ersten Anschlag fast dreifach erhöhten, Versicherungssumme, theils auch daraus, daß kein einziger Reiderländer, obschon Reiderland von Ostfriesland abgerissen war, ausgetreten ist. Unstreitig würden auch, wäre Zeverland und Ruyphausen bei Ostfriesland geblieben, die Zeverländer und Ruyphäuser den ostfriesischen Brandversicherungssocietäten beigetreten seyen. Sie waren aber nie von dem Landdrosten, oder nachher von dem Präfecten dazu aufgefordert, und so ist es unterblieben. Doch sind alle königlichen Domainengebäude in Zeverland, auf Veranlassung der Domainenadministration, in die ostfriesischen Societäten aufgenommen. Es blieb also das Gebiet beider Societäten, so wie es unter preussischer Regierung gewesen war, gerade das nämliche, und wurde weder durch Trennung des Reiderlandes verengert, noch durch den Zuwachs von Zeverland und Ruyphausen erweitert. Vorhin stand die Feuer-societät der Städte und der großen Flecke unter Administration der Kriegs- und Domainenkammer,

und die des platten Landes unter der Verwaltung 1809 des landschaftlichen Administrationscollegiums. Nach Auflösung beider Collegien (1808) wurde dem vorzigen Landrentmeister, nunmehrigem Generalempfänger Bacmeister, die Verwaltung beider Societäten, unter Aufsicht des Landdrostenamtes, provisorisch aufgetragen. Unter dem 1. Jul. 1808 verordnete der Minister des Innern, auf Antrag des Landdrosten, daß beide Brandversicherungssocietäten unter eine Administration, jedoch unter Oberaufsicht des Landdrostenamtes, gebracht werden sollten. Zudem Ende sollte ein Administrator oder Director und ein Rendant oder Empfänger, erster mit einem Gehalte von 600 Rthlrn. und letzter von 400 Rthlrn. angestellt werden. Beide solchemnach unter eine Verwaltung zu setzende Societäten sollten aber von einander getrennt bleiben und von jeder eine besondere Cassé gehalten und eine besondere Rechnung geführt werden. Die Anstellung eines Directors und eines Rendanten war dem Landdrosten überlassen. Zum Director ernannte er den vormaligen landschaftlichen Secretair Conring und zum Rendanten den vormaligen landschaftlichen Calculator Ihering, und verpflichtete sie auf die ihnen ertheilten besonderen Instructionen. Mit dem 1. Jan. 1810 traten sie ihr neues Amt an. Der Landdrost und nachher der Präfect nahm ihnen jährlich die Rechnungen ab. Auch wurde das Publicum jährlich durch eine Anzeige in den Wochenblättern von dem Empfange, der Ausgabe, und

dem jedesmaligen Bestande beider Societäten unterrichtet. So sind bis hierzu beide Brandversicherungssocietäten zu völliger Zufriedenheit des Publicums und der Interessenten verwaltet.

## §. 6.

Dem Könige war vorgetragen, daß in dem Departement Ostfriesland, mit Einschluß des Seeverlandes, so wie auch im Reiderland noch viele aus dem alten Contributionssystem und der vorigen Verfassung herrührende Prästationen und Abgaben zu der Domainencasse entrichtet würden, die aber nunmehr nach Einführung der holländischen Steuern und Abgaben wegfallen mußten. Nach einem hierauf unter dem 12. Jun. 1809. erfolgten Königl. Beschluß fand der König es unbillig, daß die Eingefessenen dieses Departements und des Reiderlandes, außer den ihnen nun obliegenden holländischen Steuern und Lasten, noch andere Abgaben und Prästationen entrichten sollten, die in dem Königreiche Holland nicht Statt fanden. Er decretirte daher, daß alle Recognitionen und Naturalien, die vorhin zu der Domainencasse des vorigen Landesherren, qua talis, oder als Fürsten, nicht aber als Eigenthümer, entrichtet worden, von diesem Jahre an verfallen; dagegen aber alle Natural- und Geldprästationen, die unmittelbar aus Pachten, Heuren, Concessionen und Contracten, wegen Abstandes eines Grundeigenthumsrechtes hergeflossen, stehen bleiben und forthin entrichtet werden sollten.

Da aber zu einer solchen Absonderung eine weitläufige 1800 und genaue Untersuchung erfordert wurde: so konnte noch nicht bestimmt festgesetzt werden, welche Prästationen stehen bleiben, und welche wegfallen sollten. Es fand daher der König für gut, verschiedene von dem Landdrostenamte, mit Zuziehung der Domainenadministration, nahmbhaft gemachten Abgaben und Prästationen, jedoch nur vorerst provisorisch, bis zu einer näheren Untersuchung, aufzuheben. Unter diesen in dem vorgedachten Königl. Decrete benannten Prästationen gehören vorzüglich Wachtgeld, Freiengeld, Kuhschatt, Viehschatt, Schweinegeld u. s. w.; ferner die Naturalprästationen von Roden, Haber, Gerste, fetten Schweinen, Schafen, Gänsen, Hünern, Eiern, Butter, Heu, Stroh u. s. w. Dann auch Windmühlengeld, Mühlenrecognitionen (jedoch mit Ausschluß der Mühlenheuern und Mühlenerbpachten der eigenthümlichen herrschaftlichen Domanialmühlen), Grundgeld, Erbzins von Morästen, Grundzinsen (in sofern solche nicht aus Abstandscontracten herrühren), und endlich eine ganze Menge in besonderen Aemtern statt findende Prästationen. Alle diese in dem Decrete nahmbhaft gemachten, provisorisch abgestellten Prästationen sollten auf immer verfallen, falls nicht, nach einer vorzunehmenden genauen Untersuchung, innerhalb einem Jahre, also vor dem 12. Jun. 1810, durch einen zu publicirenden Definitivbeschuß darüber einige Abänderungen würden gemacht werden. Zu vorgedachter Untersuchung wurde eine Commission aus dem Landdrostenamte und der Domainenadministration auf

1809 Königl. Veranlassung niedergesetzt. Weitläufig und mühsam war dieses Geschäft, weil, zur Beurtheilung der Streitfrage, ob diese oder jene Præstation dem Landesherrn, qua talis, oder als Eigenthümer entrichtet worden, das Entstehen vieler Præstationen bis zur Urquelle geschichtlich nachgeforscht und dann die alten und neueren Rentteiregister, sowohl aus Ostfries-land, als Zeverland, nachgesehen und zum Theil unter sich verglichen werden mußten. Das Resultat dieser Operation war, daß von den an die Domainencasse zu entrichtenden Geld- und Naturalpræstationen aus Ostfries-land, mit Einschluß des Reiderlandes

— — —	87828 Rthlr.
und aus dem Zeverland	— — 33558 —

also 121356 —

als vormalige Staats- und Schutzabgaben wegfallen, dagegen von Ostfries-land und mit Einschluß des Reiderlandes

— — —	168502 Rthlr.
und von dem Zeverland.	— 27404 —

also 195906 —

als Præstationen und Abgaben, die aus dem Privateigenthum der Landesherrn hergeflossen waren, stehen bleiben müssen. Der Generalintendant der Krondomainen war mit diesem ihm eingesandten Gutachten nicht einverstanden. Er glaubte, daß die angeführten, zur Domainencasse geflossenen, Abgaben und Præstationen, wenigstens größtentheils, ihren Ursprung aus dem Eigenthumsrechte der Landesherrn hätten. Diese auf irrige Thatsachen gegründete Meynung wurde von der Commission aus,

föhrlich widerlegt. So zog sich diese Sache bis 1809 in Mai 1810 hinein in die Länge, da denn der Termin der Bekanntmachung, welche Kosten stehen bleiben, oder wegfallen sollten, nahe bevorstand. Der König verlängerte daher den Termin zur Publication eines Definitivbeschlusses bis zu dem 30. September. Nach der bald hierauf eingetretenen Staatsveränderung setzte der Kaiser Napoleon unter dem 28. August den Termin bis zur Versammlung des gesetzgebenden Corps aus, indem die Entscheidung über Abschaffung oder Beibehaltung der Prästationen zur Legislation gehören sollte. Eine nähere Untersuchung, noch weniger eine bestimmte Entscheidung, ist indessen nie erfolgt. So sind denn die in dem Decrete vom 12. Jun. 1809 provisorisch abgestellten Prästationen und Abgaben an die Domainencasse, die holländische und nachher die französische Regierung hindurch, abgeschafft geblieben.

## §. 7.

Nach einem Königl. Beschlusse vom 1. April 1809 wurden, auf erfolgte Genehmigung des gesetzgebenden Corps, zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben, und besonders zur Befriedigung der Creditoren des Königs, 6 Millionen Gulden durch eine Anleihe zu 4 pCent. in Amsterdam aufgenommen. Für die sichere Zinszahlung einer, hierunter begriffenen, Anleihe von 3 Millionen Gulden wurde den Gläubigern der Ertrag von special benannten Königlich Domainenrevenüen und unverschul-

1809 beten Nationaldomainen in Seeland und Gelderland verpfändet. Die Zinszahlung geschah bei der Tesaurie in Amsterdam, wozu denn die aus dem Departement Ostfriesland erfolgten Domaineneinkünfte mit verwandt wurden. Um die Schuldenlast, so viel möglich zu tilgen, ließ der König schon in dem Sommer 1809 verschiedene, in den Aemtern Friedeburg und Veer belegene Domainenplätze, theils unter der Hand in Amsterdam, theils hier öffentlich verkaufen. Das Kaufpretium davon betrug 736048 Gulden 10 St. Holländisch. Die mehren dieser, für einen sehr mäßigen, mitunter auch geringen, Preis verkauften Domainengüter sind bald nachher von den Ankäufern wieder verkauft, und so in die dritte und vierte Hand gekommen. Durch obige Kaufgelder zu 736048 — 10 und einen Zuschuß aus der Tesaurie zu 774951 — 10

wurden Fl. 1,511000 — —

auf die negotiirten drei Millionen abgetragen, wornach denn noch eine Capitalschuld von 1,489000 Gulden auf die ostfriesischen und jeverischen königlichen Domainen haften blieb. Der König hatte dem Hause von Brienen in Amsterdam, welches die drei Millionen vorgestreckt, oder auf seinen Credit negotiirt hatte, zugestanden, für sich solche in einzelne Obligationen, jede zu 1000 Gulden, wieder zu vertheilen und sie anderen zu überlassen. Wie in dem folgenden Jahre 1810 das Königreich Holland dem französischen Kaiserreiche einverleibt ward, wollte der Kaiser den auf die ostfriesischen

Krondomainen noch haftenden Rückstand zu 1,489000 1809 Fl. getilgt wissen. Zu dem Ende verordnete er, daß den Creditoren des Königs von Holland so viel von ostfriesischen Kronerbpachten creditirt werden sollte, als die Zinsen zu 4 pCent. von dem Restantcapitale betragen würden. Darnach wurden denn den Creditoren viele in dem eigentlichen Ostfriesland und Meiderland, wie auch in Zeerland belegene Erbpachtsgründe förmlich übertragen. Davon betrug die ganze Summe der jährlichen Erbpachten 29895 Rthlr., 7 Schaf, 15 Witte Gold, wozu noch an Meiden v) um das achte Jahr 4705 Rthlr., oder nach einer Fraction jährlich 588 Rthlr. hinzutraten. Bei dem Uebertrage der Erbpachten mußten die Creditoren die Obligationen quitirt zurückgeben, wogegen den Inhabern derselben besondere Actienbriefe, die alle au porteur lauteten, zugestellt wurden. Im Novemb. 1811 machten die Actionärs durch ihren Generalbevollmächtigten, den Ritter Twent van Kortembosch, einen Versuch, die cedirten Erbpachten öffentlich in Aurich verkaufen zu lassen. Wegen des fehlenden Zutrauens der Käufer fiel aber dieser Versuch sehr nachtheilig für die Actionärs aus, indem sie die Erbpachten, ge-

---

v) Als eine Erneuerung oder Anerkennung des Haupteigenthums wird in Ostfriesland von einigen Erbpachtsgründern um das 6te, 7te und 8te Jahr der Erbpachtscanon dem domino directo doppelt bezahlt. Dieser außerordentliche Canon wird Meide genannt. Meide ist Ostfriesisch und heißt eigentlich ein Geschenk. Ostfriesisches Wörterbuch, S. 2558.

1809 gen 4 pCent. zu Capital gerechnet, übernehmen müssen, und solche im Durchschnitt nur zu  $5\frac{1}{2}$  pCent. hatten verkaufen können. Sie schlugen daher nur 47 Erbpachten, von welchen zusammen der jährliche Canon 1638 Rthlr. 20 Schaf  $15\frac{5}{8}$  Witte betrug, gegen eine Kauffumme von 58815 Fl. Holländisch los, und hielten mit dem ferneren Verkaufe ein. Die übrigen unverkauft gebliebenen Erbpachten gaben sie in Administration. Die betrugten jährlich, außer den Meiden, in Ostfriesland und Reiderland — 24095 Rthlr. 20 Sch.  $16\frac{3}{8}$  Witte. und in der vormali-

gen Herrschaft Fever	4160	—	20	—	5	—
zusammen	28256	—	13	—	$19\frac{5}{8}$	—

Diese Erbpachten werden noch jetzt fortwährend von dem Generalbevollmächtigten der Creditoren jährlich erhoben.

### §. 8.

Seit dem am 26. Decemb. 1805 abgeschlossenen Preßburger Frieden hatte Oesterreich eine stille Ruhe genossen, und dem blutigen, durch den Tilsiter Frieden 1807 geendigten, Kriege zwischen Frankreich, Preußen und Rußland ohne Theilnahme zugeesehen. Oesterreich hatte diese Ruhe genutzt, seine geschlagenen Wunden zu heilen, und neue Streitkräfte durch Verstärkung seiner Armee und Errichtung einer Landwehr zu sammeln. Da Frankreich die in dem Preßburger Frieden stipulirten Bedingungen nicht erfüllt hatte, und nun auch die

österreichischen Rüstungen nicht mit gleichgültigen 1809 Augen ansah, brach, nach vorhergegangenen vielfachen Discussionen, im April 1809 ein neuer Krieg zwischen Oesterreich und Frankreich aus. Das Waffenglück war abermals Oesterreich so ungünstig, daß schon am 12. Jul. Napoleon, so wie drei Jahre vorher, triumphirend in die Kaiserstadt Wien einzog. Nur drei Monate währte dieser durch die blutigen Schlachten von Aspern und Wagram merkwürdige Krieg. Doch wurden nach dem Waffenstillstande noch andere drei Monate mit Unterhandlungen zugebracht, da denn am 14. Oct. der Definitivfriede zu Wien mit großen Aufopferungen Oesterreichs abgeschlossen wurde. Dieser in dem südlichen Deutschland geführte Krieg wird hier nur wegen des Zusammenhanges mit den vorigen Kriegen, die mehr auf unser Vaterland herabgewirkt haben, angeführt. Indessen hatte doch derselbe einen, wiewohl unbedeutenden, Einfluß auf Ostfriesland gehabt. Es hatte nämlich der Herzog von Braunschweig kurz vor dem Ausbruche des Krieges mit dem Wienerhose eine Convention abgeschlossen, zufolge welcher er, als deutscher Reichsfürst und als Vürter Oesterreichs, unter der ihm zugesicherten Unabhängigkeit, ein Corps von 2000 Mann stellen wollte, welches er auch fast vollständig zusammen brachte. Nach dem zwischen Oesterreich und Frankreich abgeschlossenen Waffenstillstande kam der Herzog, der nach verschiedenen Gefechten in dem Fürstenthum Bayreuth stand, in eine mißliche Lage.

1809 Er entschloß sich, nach dem nördlichen Deutschland aufzubrechen. Es gelang ihm, unter verschiedenen Gefechten, und selbst verlassen von einigen Officieren und einem Theil seines Corps, sich über Leipzig, Halle, Halberstadt, Braunschweig, Hannover, Hoya und Delmenhorst nach dem Butgadingerland in dem Herzogthum Oldenburg durchzuschleichen und durchzuschlagen. Das Gerücht von dem Einrücken des Herzogs von Braunschweig in Delmenhorst erscholl bald in Ostfriesland. Das hiesige holländische Militair besorgte und vermuthete sogar eine feindliche Invasion in Ostfriesland. Es traf daher am 8. Aug. schleunige Vorkehrungen, um im Nothfall wenigstens Aurich zu vertheidigen. Zu dem Ende wurden vor dem Osthor Kanonen aufgepflanzt und allenthalben nach den Leerer und Friedeburger Wegen Commandos ausgestellt. Das ganze Militair mußte in der Nacht vor der Stadt bivouaquiren. Die Auricher Bürger, die bei solchen ihnen ungewohnten fürchterlichen Anstalten ihre besten Effecten eingepackt und vor einer besorgten Plünderung versteckt hatten, kamen indessen mit einem kurz währenden panischen Schrecken davon: denn schon am andern Morgen ging die sichere Nachricht ein, daß der Herzog sich mit seinen Truppen bei Elsfleth und Brake eingeschifft habe und nach England unter Segel gegangen sey.

## §. 9.

Einen größeren Einfluß auf das Königreich Holland, und mitunter auch auf dieses holländisch-ostfriesische

fische Departement, hatte der noch immer fortwäh- 1809  
rende englisch-französische Krieg. Seit der engli-  
schen Landung unter dem Herzoge von York in  
dem Jahre 1799 hatte kein Feind den holländi-  
schen Boden betreten. Da England so sehr in  
Portugall, Spanien und Sicilien beschäftigt war:  
so hielt man sich in Holland vor einer Landung  
völlig gesichert. Unerwartet war daher nun in dem  
Monate Julius das Erscheinen einer großen engli-  
schen Flotte von 36 Linienschiffen, 95 Fregatten  
und 159 Transportschiffen, unter dem Befehle des  
Grafen von Chatam, in den Gewässern von See-  
land. Ohne erheblichen Widerstand landeten die  
Engländer auf den Inseln Walchern, Südbeveland  
und Schouwen. Schon am 1. August gingen Mid-  
delburg und Ter Beere durch Capitulation über.  
Am 15. August mußte auch die französische Bes-  
atzung, nach einem heftigen Bombardement, Bliess-  
fingen räumen. Doch war es den Franzosen ge-  
lungen, bei Ansicht der englischen Flotte, ihre in  
dem Hafen von Bliessingen liegende Flotte von  
14 Linienschiffen und 8 Fregatten, nach Antwer-  
pen in Sicherheit zu bringen. Das Hauptaugen-  
merk der Engländer bei dieser Expedition war, die  
französische Flotte und die Arsenale von Antwerpen  
zu zerstören; Lord Chatam drang aber nicht schlei-  
nig genug gegen die Schelde vor und so ward der  
bezielte Zweck nicht erreicht. Im Decemb. mußten  
die Engländer Walchern wieder räumen, nachdem  
sie vorher die Festungswerke von Bliessingen ge-

1809 sprengt und die Werfte und Arsenale in Brand gesteckt hatten. Diese Expedition war also eben so fruchtlos, als die vorige von 1799 unter dem Herzoge von York. Während dieser englischen Expedition beschloß der König von Holland, im August zwölf Bataillone Freiwilliger, die sich selbst nach Gutfinden eine Uniform wählen konnten, sonst aber, wie die Linientruppen gekleidet und besoldet werden sollten, zur Vertheidigung des angegriffenen Vaterlandes zu errichten. Das letzte oder zwölfte Bataillon sollte in Emden für das Departement Ostfriesland formirt und organisirt werden. Es wurde denn auch die Vaterlandsliebe und der Patriotismus der Ostfriesen, die zu diesem freiwilligen Dienste durch die hiesigen Wochenblätter besonders aufgerufen wurden, in Anspruch genommen. Mit Errichtung dieses Bataillons wurde aber bis spät in den Herbst geögert. Da die Engländer bald darnach abzogen: so ist es nicht zu Stande gekommen. Bald nach der englischen Landung hatte der König verordnet, daß wegen dieser feindlichen Invasion die sonst gewöhnlichen Feierlichkeiten bei seinem am 4. Septemb. eintretenden Geburtstage eingestellt, dagegen aber an diesem Tage in dem ganzen Königreiche eine Bet- und Dankstunde gehalten werden sollte, um Gott um baldige Erlösung von dem Feinde anzusuchen, und ihm für die sonstigen, bisher verliehenen, Wohlthaten zu danken. So still lief dieser Königliche Geburtstag ab, der we-

gen der in dem folgenden Jahre eingetretenen 1809 Staatsveränderung nie wieder feierlich begangen ist.

## §. 10.

Zwar war die englische Expedition auf See-land weit von der ostfriesischen Küste entfernt; indessen war man doch auch hier vor einer englischen Landung, womit es aber nie den Engländern ein Ernst gewesen, besorgt. Daher wurden die hiesigen holländischen Truppen immer in Bewegung gehalten und mußten beständig hin und her nach der Küste marschiren. Indessen kreuzten die Engländer doch immer um die Küste herum, besuchten häufig die ostfriesischen Inseln, und kamen auch mitunter wohl an das feste Land. Im April hatten sie zwischen Emden und Gretsyl fünf Schiffe auf der Emsе genommen. Fast zur selbigen Zeit verfolgten sie einen dänischen Kaper längs der Insel Juist bis zu der Gretsylser Rhede. Wie der Kaper sich auf der Rhede nicht sicher hielt, trug er bei dem holländischen Commandanten in Gretsyl auf die Einlassung in den dortigen Hafen an, die ihm auch ohne Bedenken verstattet ward. Aber auch hier war er nicht gesichert, indem die Engländer des Nachts landeten, das Schiff aus dem Hafen holten und mit sich wegführten. Ueberhaupt liefen in diesem Jahre viele dänische Kaper in ostfriesische Häfen ein, weil sie die gemachten Prisen, wegen der stets kreuzenden Engländer, nicht allemal in einen dänischen Hafen aufbringen konnten.

1809 Ferner setzten die Engländer im August einige Soldaten und Matrosen bei Carolinensyl an das Land: diese wurden aber von einem holländischen Commando angegriffen. Ein Matrose blieb, sechs wurden gefangen genommen. Solche Ausritte fielen mehrmals vor, selten waren sie aber von Belang.

### §. 11.

Indessen fehlte es nicht an innerlichen Unruhen und tumultuarischen Ausritten, die theils aus Mißmuth, theils aus Haß gegen die holländischen Commisen und Douanen, mehr aber noch aus Habsucht, um zu rauben und zu plündern, entstanden. Folgende Beispiele mögen hinreichend seyn, solches zu bethätigen. Als mit dem Anfange dieses Jahrs auch der Torfimpost eingeführt war, sollte auch sogar von dem, in dem vorigen Jahre gegrabenen, noch vorrâthigen Torfe der Impost entrichtet werden. Die Ausführung dieser Verfügung und ein grobes Benehmen der Torstaratoren veranlaßte einen Auflauf auf dem Kauderschn. Die Häuser der Empfänger der unbeschriebenen oder der indirecten Abgaben und der Torstaratoren wurden bestürmt, und deren Fenster eingeschlagen. Zwar rückten einige Gensdarmen und ein schwaches militairisches Commando heran: sie konnten aber nicht weiter vorwärts gehen, da sie 200 bewaffnete Bauern vor sich fanden, und dann auch die oldenburgischen Saterländer den Kaudern, mit denen sie einverstanden waren, zu Hülfe kommen wollten.

Der Herzog von Oldenburg hatte indessen seine 1809 Polizeidragoner nach Saterland gesandt und dadurch der Theilnahme an dem ostfriesischen Tumulte vorgebeugt. Wie nun aber gleich nachher zwei Compagnien holländischer regulärer Truppen sich auf dem Raudersehn einfanden, wurde der Tumult sogleich gestillt; auch mußten die dortigen Eingefessenen der Obrigkeit die Gewehre abliefern. Fast zur nämlichen Zeit bestürmten einige verkleidete Leute die Häuser des Oberamtmanns und eines Gerichts-Assessors in dem Flecken Hage. Letzterer, indem sie mit Gewalt seine Thüre sprengten, rettete sich mit der Flucht. Weil man in dem Wahne stand, daß sie die Einnehmer der indirecten Steuern zu sehr begünstigten, war der Pöbel so sehr wider sie aufgebracht. Im Mai hatte ein Commis der Recherche ein mit Colonialwaaren beladenes Schiff auf der Rade vor Norden angehalten. Wie er das Schiff in den Norder Hafen gebracht hatte und Anstalten machte, es zu löschen, spürte er einige unruhige Bewegungen. Dies veranlaßte ihn, das Schiff mit Soldaten besetzen zu lassen. Da er sich dadurch gesichert hielt, kam er von dem Schiffe herab. Kaum hatte er den Fuß ans Land gesetzt: so ward er schon von einigen Leuten angegriffen und mißhandelt. Ihn zu retten, schoß ein Soldat von dem Schiffe herab unter das Volk. Ein Bürger fiel durch diesen Schuß und blieb auf der Stelle todt. Die gleich hinzutragende Menge Volks wollte sich nun an dem Commis rächen und

1809 sofort ein Volksgericht halten: indessen wurde er durch schleunige Vorkehrungen des Magistrats gerettet und in Sicherheit gebracht. Da er verborgen gehalten wurde: so konnte ihn das aufgebrachtte Volk nicht ausfindig machen. Am andern Morgen ließ der anwesende General Naques ihn, verkleidet in der Uniform eines Gensdarmen, mit einer Patrouille nach Hurich bringen, wodurch denn seine Glieder und wahrscheinlich selbst sein gefährvolles Leben gerettet wurden. In demselben Monate lief ein holländischer Kaper mit zwei Prisen, die mit Colonialwaaren beladen waren, im Westeraccumer Syhl ein. In der Nacht rottete sich eine Menge Menschen, es sey aus eignem Triebe, oder aufgemuntert von Schmugglern, wahrscheinlich aber in der Absicht zusammen, den Kaper zu berauben und die beiden Schiffe wieder in Freiheit zu setzen. Von dem Deiche wurde auf den Kaper geschossen, wodurch einige Matrosen oder auch Douanen verwundet wurden. Dagegen ließ auch der Kaper seine Kanonen abbrennen: da aber der Deich dem Volke zur Brustwehr diente: so ist niemand dadurch blessirt worden. Wie bald hierauf ein holländisches Commando dem Kaper zu Hilfe eilte: so hat sich das Volk zurückgezogen und ist auseinander gegangen. Demnächst ist der Kaper mit seiner Mannschaft ans Land gekommen und hat in Westeraccum viele Gewaltthätigkeiten getrieben, weshalb er nachher in Civil-Arrest gezogen wurde. Noch in demselben Monat liefen zwei dänische Ka-

per mit sechs durch sie genommenen, mit Colonial- 1809  
und Manufacturwaaren beladenen Prisen, in Harlin-  
gersyl ein. Auch hier machte das zusammengelaus-  
fene Volk Jagd auf die Prisen, um sich derselben  
zu bemächtigen und die Waaren zu rauben; es  
wurde aber noch zur rechter Zeit auseinander ge-  
sprengt. Im Monate Juny kamen einige Wagen  
mit Kaffee durch Hinte. Der Vöbel aus der Dorf-  
schaft, und größtentheils aus der Nachbarschaft,  
hielt die Wagen an, eröffnete die Ballen, zer-  
streuete theils aus Bosheit den Kaffee, theils ent-  
wich es mit den Ballen aus Diebesinn. Mehrere  
mit Kaffee beladene Schiffe wurden zu gleicher Zeit  
spoliirt. Etwas später in dem Herbst entdeckten  
die Commisen auf Nehen Seere, ohnweit Pewsun,  
ein Colonialwaarenlager, nahmen es in Beschlag  
und ließen das Haus mit einer, von den Beam-  
ten requirirten, Mannschaft besetzen. In der Nacht  
wurde das Haus von einer großen Schaar Gesindel  
bestürmt und die Thüre aufgesprengt. Da die, nur  
aus zehn Mann bestehende, Wache keinen Wider-  
stand leisten konnte, wurde ein großer Theil dieser  
heimlich eingeführten Colonialwaaren geraubt und  
weggeschleppt. Gleich nachher wurden viele ge-  
schmuggelte Colonialwaaren von den Commisen in  
Gretsyl angehalten und in fünf Schiffen zum Trans-  
port nach Emden, und dann weiter nach Aurich  
eingeladen. Eines dieser Schiffe, besetzt mit einem  
Corporal und vier Gemeinen, legte bei dem Zoll  
und Wirthshause zu Sylmönken an. Hier wurde

1809 es von einer Menge mit Steinen, Knütteln und auch mit Gewehren bewaffneten Volks bestürmt. Der Corporal sahe sich daher genöthigt, von dem Schiffe herab dreimal scharf feuern zu lassen. Ein in dem Zollhause befindlicher Mann wurde von einer, durch das Fenster gefahrenen, Kugel auf der Stelle getödtet. Zwei andere außerhalb dem Hause wurden schwer verwundet. Auch in dem folgenden Jahre nahm ein solches Unwesen seinen Fortgang. So ward unter andern im Februar 1810 ein großer Transport Colonialwaaren bei Goldinne von vielen bewaffneten Menschen angehalten. Doch ließen sie sich, nach Beraubung einiger Kisten mit Zucker, mit 60 Pistolen abfinden. Dann wurden bald nachher acht mit Colonialwaaren beladene Wagen bei Arle von einem Haufen bewaffneten Volks angegriffen. Auch diesesmal ließ das Volk sich von dem Spediteur, der den Transport begleitete, mit Geld abfinden. Solche räuberische Ausritte, ich enthalte mich, mehrere Beispiele anzuführen, waren so lange an der Tagesordnung, bis unter der französischen Regierung das Contrebandiren ein Ende nahm, und die so sehr wachsame französische Gensdarmmerie dem Unwesen des Raubgesindels Wandel schaffte. Zwar wurden über dergleichen Vorfälle immer Untersuchungen angestellt; selten kam aber bei den Inquisitionen etwas heraus, weil das Volk überall mit einander einverstanden war, und unter ihm sich kein Angeber, kein Verräther fand.

Unerhört waren in Ostfriesland vorhin solche Gewaltthätigkeiten und Räubereien gewesen. Woher dann aber die, mit einemmal so tiefgesunkene Moralität des Volks? Die erste Quelle war Rachsucht und ein eingewurzelter Haß wider die holländischen Commisen, die größtentheils der vorhin erwähnten scharfen Warnung ohnerachtet (s. 4ten Abschn. §. 22.) ihre Plackereien und ihr grobes Benehmen wider die Eingefessenen fortsetzten. Der Haß wider die Commisen ging so weit, daß unter andern die Wirthe und Einwohner in Gretsyl sich in dem Monate Mai verabredeten, keinen Commisen zu beherbergen oder aufzunehmen. Sie konnten daher kein Obdach in dem Flecken erhalten, und sahen sich also genöthigt, auszuziehen. Da sie mit Drohungen und schimpfenden Ausdrücken den Flecken verließen, wurden sie am Deiche von dem Volke mißhandelt. Wie schlecht sich aber auch die Commisen überhaupt betragen haben, geht schon daraus hervor, daß auf die wider sie angebrachten häufigen Klagen, nach angestellten Untersuchungen, im November dieses Jahrs hier 7 Collecteurcommisen der Mittel zu Wasser und 3 Commisen zur Recherche auf Königlichen Specialbefehl ihrer Dienste entlassen wurden. Eine andere Hauptquelle solchen Unfugs war der Schleichhandel. Die Commisen ließen sich zwar öfters bestechen: doch fanden sie bei dem Aufbringen und der Confiscation der eingeschmuggelten Waaren, wovon ihnen der Staat

1809 einen Antheil zugesichert hatte, oft mehreren Vortheil. Auch gab es unter ihnen, wie nicht verkannt werden kann, einige ehrliche und unbestechbare Leute. Es mußten daher, wenn keine Bestechungen angebracht werden konnten, die Colonial- und Manufacturwaaren durch anderweitige Kunstgriffe und Schlupfwinkel eingebracht werden. Dennoch wurden, aller genommenen Vorsichtsmaßregeln obnerachtet, solche contrebände Waaren von den wachsamem Commisaren und Douanern oft angehalten, aufgebracht und demnächst confiscirt. Die Schmuggeler hezten daher das gemeine Volk auf, theils den Commisaren die Beute wieder abzujagen, noch mehr aber, um sich zu rächen. Die dritte Hauptquelle war Raub und Plünderungssucht. Der Pöbel begnügte sich nicht damit, den Commisaren die von denselben aufgebrachten contrebände Waaren wieder zu entreißen, sondern fiel auch selbst die Schmuggeler bei dem nächtlichen Transport der eingeschlichenen Waaren an, und plünderte und raubte sie mit gewaltfamer Hand. Der gemeine Mann hatte den Grundsatz angenommen, daß, wenn Waaren heimlich, zur Nachtzeit und über verbotene Straßen transportirt würden, die Inhaber sich im unrechtmäßigen Besitze derselben befänden. Dies war an sich wohl nicht unrichtig; man schloß aber weiter, und dies war fast überall die hier herrschende Meinung, daß, wenn die holländischen Commisaren entweder bestochen, oder aus Nachsicht, oder Unachtsamkeit solche Waaren ungehindert durchließen, jedermann berechtigt sey, solche contrebände Waaren anzuhalten

und davon denn auch einen Theil des großen Gewinnes 1809, den die Schmuggeler vor aller Welt Augen täglich genöffen, sich zuzueignen. Mit diesem Grundsatz beschnigten die Räuber, wenn sie in Inquisition geriethen, und der That überführt wurden, ihr Vergehen. Auch die Richter nahmen diese bei dem gemeinen Mann eingewurzelte Meynung, wie solches aus einer Sentenz vom 23. Oct. 1810 hervorgeht, als einen Milderungsgrund an, und erkannten bloß auf Zuchthausstrafe, da sonst nach dem holländischen Criminalgesetzbuche, Art. 219. die Thäter mit dem Stränge hätten bestraft werden müssen.

## §. 13.

Um dem immer mehr überhand genommenen Schleichhandel, so viel möglich, vorzubeugen, bestimmte der König durch ein Decret vom 31. März genau die Waaren, welche nach den Häfen der mit Holland in Freundschaft stehenden Staaten, unter holländischer oder einer neutralen Flagge, ausgeführt, und welche wieder eingeführt werden durften. Die zur Ausfuhr erlaubten Waaren mußten aber mit Vorkenntniß des Directors der Mittel zu Wasser, nach einem ihm eingereichten genauen Verzeichniß, eingeladen werden und durften nur aus sieben benannten holländischen Häfen, worunter auch Emden gehörte, ausgeführt werden. In Absicht der einzuführenden Waaren mußte der Schiffer vor der Ausladung ein Certificat des Ursprungs, woraus hervorgehen mußte, daß sie weder unmittelbar aus England oder den engli-

1809 schen Colonien hergekommen, noch englische Commercials-  
güter wären, abgeben. Dann verordnete der König  
unter dem 28. Mai, daß in dem ganzen Königreiche  
von Seeland an bis zu der Jahde, in einer Ent-  
fernung von 2000 rheinländischen Ruthen von der  
Seeküste, keine Depots oder Niederlagen von Co-  
lonialproducten angelegt werden durften. Die ost-  
friesische Gränzlinie fing von Bunde im Reiderland  
an, umging die ganze Küste und endigte sich in  
der Herrlichkeit Gödens an der Jahde. Um diese  
Linie, oder die Entfernung der 2000 Ruthen von  
der Küste genau zu kennen, wurden durch ein an-  
derweitiges Decret vom 5. Novemb. die sich an  
diese Linie anschließenden Dörter, die freilich eini-  
ge hundert Ruthen mehr oder weniger von der  
Küste ablagen, angegeben. Dann ward auch an  
der ostfriesischen Landseite eine Grenzlinie angeord-  
net, innerhalb welcher eben so wenig Magazine  
angelegt werden durften. Diese Linie fing von  
Gödens an und erstreckte sich bis zum Friedeburger  
Amt, Stickschauser Amt und Oberledingerland ent-  
lang ins Reiderland. Später ward die Linie an  
der Wasserseite von 2000 Ruthen durch ein Kö-  
nigliches Decret vom 24. Mai 1810 auf einen  
Abstand von 5000 Ruthen von der Seeseite erwei-  
tert. Diese Maaßregeln hemmten zwar einigerma-  
ßen den Schleichhandel, doch wirkten ihnen die  
Nachzeit und Pistolen oder Ducaten noch immer  
kräftig entgegen.

## §. 14.

1809

Die holländischen Steuern und Abgaben wurden immer drückender. So wurden zufolge eines Königlichen Decrets vom 20. Decemb. 1809 zur Deckung und Ablösung negotiirter Anlehen vom 1. Jan. 1810 an die Verponding oder Grundsteuer, das Dienstbotengeld, Pferdegeld, die Abgaben von Rindvieh, das Mobiliar, Heerdstellengeld, Gemahlene, das kleine Siegel und die Successionsabgaben mit  $\frac{1}{10}$ , der Impost von dem Waagegeld, dem runden Maße, dem Schlachtvieh, vom Wein, Brantwein und ausländischen Producten mit  $\frac{1}{8}$ , und vom Jenever mit  $\frac{1}{6}$  in dem ganzen Königreiche erhöht. Die Erhöhung aller dieser Abgaben traf denn auch Ostfriesland, jedoch mit Ausschluß der darin noch nicht eingeführten Verponding.

## §. 15.

Die holländischen Steuern und Abgaben aller Art waren, jedoch mit Ausnahme der Verponding, mit dem Anfange dieses Jahrs 1809 in das Departement Ostfriesland eingeführt. (s. 4ten Abschn. §. 16.) Mit der Verponding oder der Grundsteuer hatte man aber bisher noch nicht ins Reine kommen können, weil die Grundcatastern noch nicht ausgefertigt waren. Die Einführung der Verponding verzögerte sich daher von einer Zeit zu der andern, so daß in dem ganzen Jahre 1809 keine Grundsteuer entrichtet wurde. Diese Contribution wurde in dem folgenden Jahre nach-

1810 geholt, so daß darin die Grundsteuer oder ein festgesetztes Surrogat derselben doppelt eingezahlt werden mußte. Es hatte nämlich der König, nach einer vorhergegangenen Verhandlung zwischen dem Finanzministerio und der Präfectur über die Quote eines Surrogats, unter dem 10. April 1810 verordnet, daß das Departement Ostfriesland und das dem Departement Grönningen einverleibte Reiderland für das abgelaufene Jahr 1809 eine Summe von 360000 Gulden Holländisch und eine gleiche Summe für das Jahr 1810 statt der Verponding, an die öffentliche Reichscasse aufbringen sollte. Dieses dem ganzen Departement Ostfriesland und Reiderland auferlegte Surrogat war in Verhältniß der Grundsteuer, die die übrigen Departemente des Königreichs entrichten mußten, nicht übertrieben, und konnte sich in so weit der Ostfrieße über diese bestimmte Quote nicht beklagen: nur fiel es den Eingefessenen hart, diese Steuer in einem Jahre diesesmal doppelt zu entrichten. Von diesem jährlichen Surrogat sollten die Städte Emden, Aurich, Norden, Esens und Jever und die Flecken Witmund, Weener und Lemgum 30000 Fl., das platte Land dagegen die übrigen 320000 Fl. übernehmen. Vorgedachte Städte und Flecken waren verhältnißmäßig gegen das platte Land niedriger angeschlagen, um dadurch einigermaßen eine Ausgleichung wegen der, bei der für das Jahr 1808 ausgeschriebenen Contribution von 2 Millionen entrichteten Haussteuer, die vorzüglich die Städte und

großen Flecken getroffen hatte (s. 4. Abschn. §. 15.), 1810 zu bewirken. Die ganze Vertheilung der 350000 Fl. war so gemacht.

Es sollten beitragen:

I. Die Städte und die großen Flecken zu den ihnen auferlegten 30000 holländischen Gulden, von jedem darin stekenden einzelnen 100 Gulden nach folgendem Verhältnisse:

Murich	—	Fl. 8	5	Stüber	
Emden	—	— 34	13	—	—
Norden	—	— 13	10	—	—
Esens	—	— 4	19	—	—
Sever	—	— 6	19	—	—
Leer	—	— 17	4	—	—
Witmund	—	— 4	19	—	—
Weener	—	— 6	6	—	—
Tengum	—	— 3	6	—	—
		<hr/>			
		Fl. 100	—	—	—

II. und das platte Land zu den übrigen 320000 Fl. Holl. von jedem einzelnen 100 Fl.

1) das Reiderland

a) das Oberreiderland Fl. 8 10 St. 8 Pf.

b) das Niederreiderl. — 6 13 — — —

2) das Leerer Amt — 5 3 — — —

3) die Herrlichkeit Yoga — — 7 — — —

4) — — Olfarsum — 1 10 — 8 —

---

Fl. 22 4 St. — Pf.

1810	Transport	Fl.	21	4	St.	—	Pf.
5)	d. Herrlichk. Petsum	—	—	8	—	8	—
6)	— — Borssum, Jarssum u.	—	1	6	—	8	—
7)	d. Herrlichk. Jennelt	—	—	6	—	8	—
8)	— — Rysum	—	—	10	—	8	—
9)	das Amt Emden	—	4	10	—	—	—
10)	— — Pewsum und Gretsyl	—	9	3	—	—	—
11)	das Amt Norden	—	5	4	—	8	—
12)	— — Berum	—	5	18	—	8	—
13)	die Herrlichkeit Lütetsburg	—	—	6	—	8	—
14)	die Herrlichkeit Giddens	—	1	10	—	—	—
15)	die Herrlichkeit Dornum	—	1	9	—	—	—
16)	das Amt Stick- hausen	—	3	10	—	—	—
17)	das Amt Friede- burg	—	1	10	—	8	—
18)	das Amt Aurich	—	8	13	—	—	—
19)	— — Esens	—	6	13	—	—	—
20)	— — Wit- mund	—	7	4	—	—	—
21)	die Herrschaft Zever	—	19	12	—	—	—
		Fl.	100	—	—	—	—

Aus dieser Vertheilung ergiebt sich denn zugleich 1810 das oben bemerkte Contingent der Städte und Flecken zu 30000 Fl. und des platten Landes zu 320000 Fl. Die Herrschaft Barel war schon längst von dem Departemente Ostfriesland getrennt, konnte also in dieser Vertheilung nicht vorkommen. Die Herrschaft Rynphausen hatte, obschon sie dem Departemente einverleibt blieb, einen provisorischen, noch fortwährenden, Erlaß von den directen Steuern erhalten (s. 2ten Abschn. §. 15. und 16.); daher war auch für Rynphausen kein Contingent zu dem Verpondings-Surrogat berechnet. Unter nachheriger französischer Regierung wurde Rynphausen angewiesen, die Verponding nachzusteuern, wie auch die eingeführten französischen directen Steuern zu entrichten. Die Berechnung und Einziehung dieser Steuern verzögerte sich wieder bis 1813. Da denn von Rynphausen 17386 Gulden Holl. abschlägig zur Generalcasse eingezahlt wurden. Da bald hierauf die französische Regierung sich endigte: so ist weiter nichts an dem Verpondings-Rückstand und den französischen directen Steuern aus Rynphausen entrichtet worden, wornach denn in dieser Hinsicht diese Herrschaft gut weggekommen ist.

## §. 16.

Nach dieser Vertheilung wurde den Magisträten in den Städten, und den Beamten in den Aemtern und Herrlichkeiten aufgegeben, mit den Verpondings-Commissarien in den verschiedenen

1810 oder Garder ein Quitungsbillet lösen. Hierzu traten noch vielfache Chicanen der Empfänger hinzu, um die Leute aufzuhalten, oder gar sie hinter das Licht zu führen. Da das holländische Mühlenystem von dem ostfriesischen durchaus abweichend war: so mußten nach Einführung des holländischen Mühlenwesens unausbleiblich viele Verwirrungen eintreten. Es gab nämlich in Holland drei Arten von Mühlen, nämlich 1) Kornmühlen, worauf nur Roggen und Weizen gemahlen werden durfte; 2) Pellemühlen, worauf bloß gepeldet, oder von Gärste allerlei Sorten von Perlgraupen gemacht wurden, und 3) Malzmühlen, die nur bloß für die Brauer und Geneverbrenner und dann auch Viehfutter mahlen durften. Dabei war die Freiheit der Müller sehr eingeschränkt, indem sie bei schwerer Strafe keinen Korn- und Mehlhandel führen, keinen Landgebrauch treiben und kein Vieh mästen durften. Auch war ihnen streng verboten, nach Sonnenuntergang und an Sonn- und Festtagen zu mahlen, imgleichen, statt eines Mahllohns, Matte zu nehmen. Ganz anders verhielt es sich mit dem ostfriesischen Mühlenwesen. Es gab nämlich bisher in Ostfriesland viererlei Mühlen, als 1) ordinaire Roggenmühlen, worauf Roggen und Weizen, sodann Viehfutter und Malzkorn für Brauer und Geneverbrenner für ein Mahlgeld, mehrentheils aber für Matte, die gewöhnlich das  $\frac{1}{6}$  Korn war, gemahlen wurde. Auch durften diese Müller Roggenmehl verkaufen; 2) Mühlen, die bloß von dem Commerz- oder eignen Handel mit Weizen-, Gersten- und Buchweizenmehl,

wie auch mit Weldegrüße bestehen mußten, nicht aber 1810 für andere Leute, es sey für Geld oder Matte, mahlen durften. Von solchen Mühlen wurde nur ein geringes jährliches Windgeld, oder Canon, bezahlt; 3) verschiedene, erst unter Königlich-preussischer Regierung entstandene, sogenannte kombinirte Mühlen. Diese mahlten alles Korn, wie die Rockenmühlen, hatten aber auch zugleich, so wie die Commerzmühlen, den freien Mehl- und Grühhandel. Für diese den combinirten Mühlen verstattete uneingeschränkte Freiheit zu mahlen und zu handeln, wurde ein hohes jährliches Windgeld von 200 bis 300 Rthlrn. entrichtet. 4) Endlich waren noch einige bloße Woldemühlen vorhanden. Diese wurden eben so, wie die holländischen Woldemühlen, betrieben. Nur auf diese letzteren Mühlen konnte das holländische Mahlssystem leicht angewendet werden.

## §. 18.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Müller durch Einführung des holländischen Mühlensystems sehr leiden mußten. Vorerst wurde ihnen ihre bisherige Befugsamkeit, Landgebrauch zu treiben, Vieh zu mästen u. s. w. genommen, und die Rockenmüller mußten sich lediglich mit dem Gemahlenen von Rocken und Weizen begnügen, durften auch nicht mehr für Matte mahlen, die ihnen, besonders bei hohen Kornpreisen so sehr einträglich war. Dem Commerzmüller blieb, da sein Eigenhandel gänzlich aufhörte, nichts für seine Betriebsamkeit mehr über. Weniger verlo-

1810 ren die Müller der combinirten Mühlen, weil sie doch noch immer, als Rockenmüller, mahlen konnten und auch einigermaßen dadurch entschädigt wurden, daß sie das so hohe Windgeld nicht mehr entrichten durften. (s. S. 6.) Es war nun ganz natürlich, daß die Müller von allen Seiten laute Klagen erhoben, und das holländische Gouvernement mit Bittschriften um Aufhebung des holländischen Mühlensystems für dieses Departement immerfort behelligten. Sie gingen aber mit ihren Gesuchen auch öfters gar zu weit. So stellte eine im September 1809 nach Amsterdam abgesandter Müller-Deputation vor, daß die Belastung auf das Gemahlene für die ersten 6 Monate von Januar bis Juny 1809 44666 Fl. eingebracht hätte. Damit nun die Reichscaffe bei einer Aufhebung des neuen Mühlenwesens nicht leiden mögte, sondern sogar dabei gewinnen könnte: so schlug sie eine Erhöhung der directen Steuern von 13000 Fl. mit der Aeußerung vor, daß ein solches Surrogat der Wunsch aller Eingefessenen sey. Zum Glück für das Publicum, in sofern es nicht bei einer oder der andern Mühle interessirt war, wurde die Deputation mit diesem Vorschlage abgewiesen. Doch wirkten die Beschwerden so viel, daß die Müller auf ihren Kornmühlen wieder matten und überhaupt das Gemahlene auf dem vorigen Fuße fortsetzen durften und es auch bei dem vorhinnigen Eigenhandel auf den Commerz- und combinirten Mühlen sein Bewenden behielt. Doch wurde oft der Handel mit

Mehl und Grütze auf einige Wochen verboten, und 1810 dann wieder, auf neue Remonstrationen, verstattet. Endlich verordnete der König unter dem 20. Jun. 1810, daß nach Ablauf von drei Monaten, also vom 20. Sept. an, das holländische Mehlsystem nach seinem ganzen Umfange eintreten, und darnach denn auch der Eigenhandel der Rothenmüller mit Rothenmehl und der commercirenden Müller mit Weizenmehl und Perlgräuben aufhören sollte. Mit dem 20. Sept. trat nun ein wahrer Wirwar ein, indem jeder Müller in dem ganzen Departemente bestimmt angewiesen wurde, was und wie er auf seiner Mühle mahlen sollte. Dabei verfuhr die Inspectoren nicht nach gewissen Grundsätzen, sondern sehr willkürlich, indem sie die eine Mühle mehr, wie die andere begünstigten oder benachtheiligten. Gleich bei dem Eintritt des Jahrs 1811 wurden in allen Mühlen, worin Feldsteine vorhanden waren, die Mehlsteine versiegelt, und so wurden diese Mühlen von Stunde an für bloße Feldmühlen erklärt. Schon am 18. Januar wurden die Mehlsteine wieder entsiegelt und nun alle Müller als Rothenmüller installiert. Da nun alle Mahlmühlen in dem ganzen Lande Rothenmühlen waren: so ergab sich überall sofort ein Mangel an Weizenmehl, denn die Bäcker hatten sich auf Anschaffung eines Mehlvorraths nicht gefast gemacht, und besondere Mehlerkäufer, wie in Holland, waren hier nicht vorhanden. Um dem Mangel vorerst abzuhelpen, ward schon am 31. Januar den

1810 commercirenden und combinirten Mühlen wieder verstatet, zwei Monate hindurch mit Mehl und Grüge Handel treiben zu dürfen. Nach Ablauf dieser zwei Monate wurden denn in diesen Mühlen die Mehl- und Beutelsleine wieder versiegelt, und nicht lange nachher wieder entsiegelt. Zuletzt mahlte jeder Müller für ein bestimmtes Mahlgeld alles weg, was ihm vorkam. Wie mit dem Ende des Jahrs 1811 das holländische Mahlssystem aufhörte und das französische mit dem 1. Jan. 1812 dagegen eintrat, nahm jeder Müller sein altes Gewerbe wieder zur Hand, und handelte so gut er konnte, auch führte der Rockenmüller die Matte wieder ein. So kam das Mühlenwesen, die Staatsabgaben abgerechnet, ganz wieder auf den alten Fuß, so wie es unter preussischer Regierung gewesen war. Dennoch litten die Müller mehr durch das französische Freiheitssystem, wie vorhin bei dem holländischen Einschränkungssystem; denn nunmehr wurden nicht nur in vielen alten Mühlen neue, unter preussischer Regierung nicht gestattete, Mahlgänge angelegt, sondern es wuchsen auch überall neue Mühlen, wie Pilze aus der Erde hervor, da jeder auf ein zu lösendes Patent Müller seyn konnte. Es entstanden daher, besonders in einigen Gegenden, zum großen Nachtheil der alten Mühlen, gar zu viele Mühlen, wovon die eine der andern die Nahrung entzog. Uebrigens sind bei keiner Abgabe, sowohl unter holländischer, als französischer Regierung, mehrere Defraudationen und

Unterschleife begangen, wie bei dem Gemahlenen. 1810  
 Viele Eingefessene, besonders die Bäcker, verstan-  
 den sich darauf; die Müller selbst noch besser.

## §. 19.

Von der Erhaltung der See- und Emsbei-  
 che hängt das Wohl dieses, von der Ems, der  
 Nordsee und der Labde fast eingeschlossenen, und  
 eine Halbinsel bildenden Departements ab. Es  
 müssen daher zur Unterhaltung der Deiche und  
 Syhlen jährlich beträchtliche Kosten verwandt wer-  
 den. Wie Zeerland dem Ostfrieslande noch nicht  
 einverleibt war, betrug, nach einem in der letz-  
 ten Zeit der preussischen Regierung, gemachten und  
 auf speciale Rechnungen sich gründenden 12jähri-  
 gen Durchschnitte, die gewöhnlichen jährlichen Un-  
 terhaltungskosten 124291 Rthlr. Der ganze Deich-  
 umfang des nunmehrigen Departements Ostfries-  
 land, Zeerland also mit eingeschlossen, enthält  
 90370 Ruthen zu 12 Fuß Rheinländisch, oder  
 ohngefähr 45 deutsche Meilen, und ist in 42  
 Deichachten, worunter zugleich 64 Syhlachten mit  
 87 Syhlen oder Schleusen fortiren, abgetheilt.  
 Jedwede Deichacht hat mehrentheils zwei Deichrich-  
 ter, so wie jede Syhlacht einen oder auch zwei  
 Syhlrichter, denen die speciale Aufsicht der Deiche  
 und Syhlen anvertrauet ist. Dem so wichtigen  
 ostfriesischen Deich- und Syhlwesen standen sowohl  
 in Hinsicht der Aufsicht und der Verwaltung, als  
 auch des Deich- und Syhlbaues selbst, erst unter

1810 holländischer und nachher unter französischer Regierung, große Veränderungen bevor, die, wären sie ausgeführt worden, zu den größten Landplagen würden gehört haben. Indessen haben doch schon viele Deichdistricte durch einzelne ausgeführte, mit schweren Kosten verknüpft gewesene, Verfügungen ungemein gelitten. Gleich nach Auflösung der Kammer und der vorigen administrativen Behörden, (1808) fand sich, auf Veranlassen des Generaldirectors des Wasserbaues in Amsterdam, ein junger Mann aus Gröningen, Buisdyk, in Ostfriesland ein. Dieser umreisete in wenigen Tagen den ganzen Deichstrich. Er fand bei dieser seiner Flugreise, nach seiner Ansicht, die hiesigen Wasserwerke überhaupt elend, besonders aber im Norder Amte die Deiche mit ihren Strohbesteckungen so schlecht, daß er zur Sicherstellung der Strohdeiche eine Steinlage oder Steinbedeckung des Deichfußes sofort anordnete. Die dortigen Deichofficianten und vorzüglichsten Interessenten wiesen durch eine angelegte Berechnung nach, daß die Kosten einer solchen Deichverstärkung den Werth vieler Landgüter, deren Eigenthümern der Unterhalt eines langen Deichstriches oblag, übersteigen würde. So berechneten sie unter andern die Kosten für einen gewissen Heerd in der Westermarsch, dessen Werth sie zu 50000 Fl. Ostfriesisch anslugten, auf ohngefähr 80000 Fl. Der damalige Landdrost von der Capellen, dem das Wohl des ihm anvertrauten Departements so sehr am Herzen lag, nahm auf die

bei ihm eingereichten Beschwerden, mit Zuziehung 1810 eines vormaligen preussischen Baubedienten, die Norder Deiche selbst in Augenschein und überzeugte sich von den landverderblichen Folgen dieses Plans auf der Stelle. Durch seine Vermittelung ward die so sehr kostbare und unnöthige Deichverstärkung vorerst abgewandt. Nachher fand sich der Generaldirector Twent van Rosenberg hier ein, und umreisete, jedoch ohne Zuziehung eines ostfriesischen Sachverständigen, die Deiche. Nach seiner Rückkunft in Aurich erklärte er, nach einer mit zwei hiesigen Bauverständigen gehaltenen Conferenz, daß er von der Ausführung des Buisdykschen Plans absehen, indessen einen andern geschickten Mann zur ferneren Behandlung der Deichgeschäfte hierher schicken würde. Dieser war der, bei dem hiesigen Wasserbau angestellte, Ingenieur van Diggelen, ein Brabander. Nachdem dieser die Deiche in Augenschein genommen hatte, ging er von dem Grundsatz aus, daß die Deiche, um bei hohen Wasserfluthen das Land vor Ueberschwemmungen zu schützen, allenthalben über der täglichen Fluth gleich hoch seyn müßten, da doch vorzüglich dabei auf den bösen Windstrich und den dadurch entstehenden höheren Wellenschlag hätte gesehen werden müssen. Nach diesem Grundsatz wurden in Ostfriesland und dem Zeerland einige Deichstriche, deren Höhe selbst in der Weihnachtsfluth (1717) von dem Wasser nicht erreicht wurden, mit einem Kostenaufwande von vielen tausend Reichsthalern unnütz

1810 erhöht. Auch wurden hin und wieder, da die Kappe verschmälert werden mußte, die Deiche unfahrbar gemacht.

## §. 20.

Der Rorder Amtsdeich hatte an vielen Stellen einen kürzeren und etwas steilen Deichfuß, der aber von einer solchen haltbaren und zusammenhaltenden Beschaffenheit war, daß diese Stellen niemals, auch nicht bei den stärksten Stürmen, beschädigt wurden. Die Auslegung und Verstärkung solcher Stellen wurde, der häufigen Remonstrationen ohnerachtet, daß der jährliche Strohbedarf dadurch unendlich vermehrt und der Deich dadurch weniger haltbar gemacht werden würde, dennoch vorgenommen. In dem Herbst 1809 traten Stürme ein, wodurch, wie man schon vorher gesehen hatte, alle, zur Verstärkung angebrachte Erde nicht nur weggerissen ward, sondern auch an manchen Stellen, wo der alte Deich durch Verbindung mit der Erde locker geworden, selbst vieles von der alten Deichmasse verloren ging. Nun wurden in dem Spätherbste, wo täglich neue Stürme eintreten konnten, die Füllung der eingerissenen Löcher angeordnet. Die eingebrachten schriftlichen und mündlichen Vorstellungen, daß die frische Erde nicht austrocknen und die Strohbesteckung nicht haltbar seyn würde, sodann bei Stürmen diese neue Erde nicht nur herausfliegen, sondern auch der ganze Deich der Gefahr eines Durchbruches

ausgesetzt seyn würde, halfen nichts. Die ausge- 1810  
schlagenen Lächer mußten gefüllt werden. Mit un-  
säglichen Kosten wurde Stroh aus dem Berummer  
Amt requirirt und die Bauern wurden zum Dres-  
schen gezwungen. Bei dieser so kostbaren, als un-  
nützen Operation war es noch immer ein Glück  
fürs Norder Amt, daß der Frost bald eintrat und  
Himmel uns vor Stürmen bewahrte. Nachher  
wurde auch der niederemfische Deich heimgesucht.  
Die bisherige Art der Befestigung des Deichfußes  
und der längst erprobte Flintenbau genügte dem van  
Diggelen nicht. Er ließ Ausbaue machen, Deck-  
oder Packwerke anlegen, und den Deich in hölzern-  
ne Rahmen zu 4 bis 6 Fuß quadrat mit ordinari-  
ren Backsteinen, wie ein Pferdestall, pflastern.  
Der Erfolg davon war, daß die Ausbaue und  
Packwerke wegsanken, und bei dem ersten Froste  
die Deichbeflasterungen von dem Eise theils wegge-  
führt, theils zerstört wurden. Auf eine bescheidne  
Aeußerung eines Deichofficianten, daß dem dortigen  
Deichacht viele tausend Reichsthaler durch eine sol-  
che unnütze Anlage vergeudet worden, erhielt er  
die trostlose Antwort: Myn Heer, t'is maar een  
Proefje. Späterhin unter französischer Regierung  
wurde auch das Esener Amt sehr arg behandelt.  
Schon unter voriger preussischer Regierung war be-  
schlossen, daß, da der alte Accummersyhl nicht  
mehr erhalten werden konnte, ein neuer massiver  
Syhl gelegt werden sollte. Van Diggelen nahm  
sich auch dieses Geschäfts an, machte einen Kosten-

1810 anschlag von einem neuen steinernen Syhl und hielt die Ausverdingung unter sehr beschwerlichen Bedingungen. Dies geschah so spät im Sommer, daß bei der gehemmten Schiffahrt die Materialien nicht zur gehörigen Zeit angeschafft, vielweniger der Bau in dem Laufe des Jahrs ausgeführt werden konnte. Die Abdammung des Syhles wurde, nach den Aeußerungen der Kunstverständigen, den technischen Kenntnissen und Erfahrungen zuwider, durch einen Erddamm ausgeführt, welcher doch in dem weichen Schlamm ohne Faschinen nicht zu halten war. Es mußte daher ein großer Theil der Accummer Syhlstiefe mit Erde ausgefüllt werden. Die Kosten würden in das Weite gegangen seyn, wenn nicht das Einbringen des Erddammes, so wie nachher das Herausbringen desselben durch Naturaldienste der Amtseingefessenen wäre bewerkstelligt worden. Das Resultat von allem diesem war, daß der Accummersyhl, der nach Verhältniß anderer, unter preussischer Regierung, hier gebaueten Syhlen höchstens 20000 Rthlr. würde gekostet haben, dem Esener Amte eine Ausgabe von 50000 Rthlrn. verursacht hat.

#### §. 21.

Dem Deichwesen überhaupt stand noch das Schlimmste bevor. Zufolge eines Königlichen Beschlusses vom 31. Jan. 1810 und nach einer näheren Erläuterung von dem 15. Juny, sollten alle See- und Flußdeiche in dem ganzen König-

reiche in 17 Ringe (Kreise) vertheilt werden. Der 1810 17te oder letzte Ring sollte das Departement Ostfriesland umfassen. Alle diese Deichringe sollten unter Oberaufsicht besonderer Ringcommissionen, mit Zuziehung des, in jedem Departemente angestellten Inspectors oder Ingenieurs en Chef von dem Wasserbaue, gesetzt werden. In dem hiesigen Departement war van Diggelen zum Director und Aufseher des Wasserbaues angestellt. Zu Gliedern der Ringcommission wurden der Baron von Rheden-Risum (Präsident), der Assessor bei dem Landdrostenamte Bley, der Oberamtmann Bölling zu Esens, der Regierungsrath Ittig zu Tever und der Deichdeputirte von der Osten zu Loppersum angefahrt. Dann sollten noch besondere, dieser Commission untergeordnete Deichcollegien in den verschiedenen Districten eingeführt, dagegen aber die Deich- und Syhlrichter entlassen werden. Die Ringcommission sollte denn für die Erhaltung und Sicherheit der Deiche und Syhlen sorgen und zu dem Ende 2 Schauungen, oder Deichinspektionen halten, die eine jährlich in dem Frühjahre, um die Deicharbeiten und sonstigen vorzukührenden Anstalten anzuordnen, die andere in dem Herbst, um nachzusehen, ob die gemachten Anschläge vollführt seyen. Der schwierigste Punct in den beiden Königlichlichen Decreten war, daß, der bisherigen ostfriesischen Deicheinrichtung zuwider, alle Pfanddeiche abgeschafft und in Communionsdeiche verwandelt werden sollten. Darnach sollten denn alle Hand- und Spanndienste der Deichpflichtigen aufhören; dagegen

1810 aber von ihnen zur Unterhaltung der Deiche ein jährlicher Beitrag, der in eine zu errichtende allgemeine Deichcasse fließen sollte, gezahlt werden. Dieser Beitrag eines jeden Deichpflichtigen von seinen, unter der Deichacht liegenden Ländern, sollte auf den Grund der Verpondings-Listen, oder nach einer aufzunehmenden Taxe genau bestimmt werden; doch sollte dieser jährliche Geldbeitrag nicht  $\frac{1}{3}$  der unsaubern (brutto) Pacht übersteigen. Falls nun aber diese Beiträge zu den Unterhaltungskosten nicht hinreichen mögten: so sollten die Eigenthümer der sonst nicht deichpflichtigen Länder mit herangezogen werden. Außerdem mußten die Deichinteressenten die Erhaltung der Brücken, Wege, Tiefen- und Binnenwasserwerke stehen. Da der König von Holland gleich nach dem letztern Decrete seine Krone niederlegte: so blieb die Ausführung dieser Deichanordnung noch vorerst ausgesetzt. Zwar bestätigte Kaiser Napoleon im Novemb. 1810 provisorisch diese Decrete, doch blieb in diesem Departement das bisherige Deichwesen auf dem vorigen Fuß, nur wurde die Kingcommission sofort in Activität gesetzt. Die Ursache davon war, daß einige Interessenten aus dem Norder und Gretmer Amte wider die Einführung dieser neuen Deicheinrichtung in einer dem Gouvernement eingereichten bringenden Vorstellung remonstrirt hatten. Der Präfect, von dem Gouvernement besonders aufgefordert, über diese so sehr wichtige Angelegenheit sein Gutachten abzugeben, stellte die Beschwerden der Deichinteressenten

effenten der Ringcommission zu, um ihm darüber nä- 1810  
here Auskunft zu geben. Da diese die Beschwerden  
ungegründet erachtete: so fiel der im Februar 1812  
abgestattete Bericht des Präfecten für die Interessen-  
ten ungünstig aus. Nun sollten dann die Königlichen  
und Kaiserlichen Decrete ungesäumt zur Ausführung  
gebracht und mit Abschaffung der Deich- und Sybl-  
richter der Anfang gemacht werden. Zu dem Ende  
brachte der Maitre des Requêtes des Ponts et  
Chaussées in Amsterdam einen Plan in Vorschlag,  
wornach die Deichachten in 5 Districte oder Inspectio-  
nen eingetheilt und davon die Hauptörter Beer, Em-  
den, Norden, Esens und Sever seyn sollten. In  
jedem dieser 5 Inspektionen sollte ein, der Ringcom-  
mission untergeordnetes, Deichcollegium, besetzt mit  
einem Präsidenten (Dyk - Graeve) und fünf Beisitzern  
(Heemraaden), angestellt werden. Die jährlichen  
Gehalte dieser Deichcollegien waren auf 36850 Fran-  
ken angeschlagen. Sobald die Präfecturräthe, die  
von dem Präfecten zu diesen Verhandlungen nie zuge-  
zogen waren, dieses erfuhren, suchten sie den Prä-  
fecten erst mündlich und dann schriftlich auf andere  
Gedanken zu bringen. Sie hielten zwar eine Ober-  
aufsicht über das ganze Deichwesen sehr heilsam, fan-  
den daher wider die Anstellung der Ringcommission  
nichts zu erinnern; nur erachteten sie die Anordnung  
der Deichcollegien unnütz und die Beibehaltung der  
Deichrichter nothwendig. Die Deichrichter waren  
nämlich in ihren Deichdistricten geboren und aufge-  
wachsen, kannten durch langjährige Erfahrung die

1810 Stärke und Schwäche ihrer Deiche, wohnten in der Nähe derselben, und eilten bei jedem Sturme bei Tage und zur Nachtzeit selbst herbei, um sowohl wegen ihrer Amtspflicht, als auch wegen ihres eignen Interesse, als vorzüglichste Grundeigenthümer, herbei, um die schleunigsten Vorkehrungen zur Erhaltung eines Noth leidenden Deiches und zur vorläufigen Verstopfung etwaiger Einrisse zu treffen. Dann aber hielten sie die Aufhebung der Pfanddeiche für sehr gefährlich und in Absicht der Kosten gar zu drückend, indem die Unterhaltung der Deiche von den Interessenten mit eigener Hand und unter Aufsicht der Deichrichter weit sicherer und gefahrloser, als durch gedungene fremde Arbeiter veranstaltet werden konnte. Daß die Pfanddeiche im besseren Stande seyen, wie die in diesem Departement vorhandenen wenigen Communiondeiche, davon führten sie redende Beispiele an. Daß übrigens die Deiche durch die bisherigen Einrichtungen sich dem besten Stande befänden, deshalb provocirten sie auf einen Augenschein und auf die Erfahrung, indem in einer langen Reihe von Jahren keine gefährliche Deichbrüche vorgefallen und die Deiche immer den fürchtlichsten Stürmen widerstanden hätten, weshalb denn das hiesige Deichwesen keiner holländischen oder französischen Reformation bedürfe. Wenn übrigens jeder Deichinteressent, er mögte Eigenthümer und Selbstgebräucher oder Pächter seyn, die Deicharbeiten an seinen Deichpfanden selbst und mit seinem Gesinde in

Zwischenzeiten verrichtete: so würden dadurch be: 1810  
trächtliche Geldcontributionen für die sonst auszuver-  
dingenden Deicharbeiten und zur Besoldung der  
Deichcollegien erspart werden. Sollten diese Geld-  
beiträge, nach dem Anschlage,  $\frac{1}{3}$  der unsau-  
bern Pacht betragen können: so würde mit Zufü-  
gung der zu bestreitenden öffentlichen Staatsabga-  
ben, der Communiallasten, der Reparatur der Ge-  
bäude u. s. w. von der reinen Pacht selbst eines  
unverschuldeten und mit keiner Erbpacht beschwerten  
Landgutes wenig überbleiben. Dann würde auch  
der Pächter, der hier überall die zu der Deichar-  
beit erforderlichen Hand- und Spanndienste mit  
den Seinigen in Zwischenzeiten unentgeltlich ver-  
richtete, nunmehr dem Eigenthümer die baaren  
Geldbeiträge in Rechnung stellen. Das Resultat  
von diesem allen würde das Sinken des Werthes  
der Privat- und landesherrlichen Landgüter, und  
am Ende die Lähmung des Ackerbaues und der  
Biehzucht seyn. Endlich fanden sie, wenigstens  
noch zur Zeit, die Aufhebung der Pfanddeiche nicht  
anwendbar, so lange sich nicht eine hinlängliche  
Zahl Deicharbeiter in der Nähe eines Deiches an-  
gesiedelt hätte, weil man nicht bei jeder Deichre-  
paratur öffentliche Ausverdingungen veranstalten und  
entfernte Arbeiter, und besonders bei einer drin-  
genden Gefahr, herbeirufen könnte. Durch diese  
und andere Gründe mehr fand sich der Präfect  
veranlaßt, ein anderweitiges Gutachten abzustatten.  
Die Aenderung seines vorigen Sentiments ward

1810 ihm zwar in einem ministeriellen Rescript vom Sept. 1812 verwiesen; er verantwortete sich aber dadurch, daß er, als Fremder und des Deichwesens unkundig, sich, nach nun näher eingezogener Erkundigung, eines andern habe belehren lassen, und er es daher für seine Pflicht gehalten habe, die Sache in einem andren Lichte vorzustellen. In dem folgenden Jahre 1813 fand sich der Generaldirector des Wasserbaues Mollerus (vormaliger holländischer Minister des Innern) mit dem Ingenieur en Chef Goudrian hier ein, um diese Sache näher zu untersuchen und die Deiche selbst in Augenschein zu nehmen. Nachdem er mit vorgedachten Präfecturräthen eine Conferenz gehalten und darauf einige Deiche bereiset hatte, trat er, schwankend zwischen beiden Meynungen, seine Rückreise an. Die Sache verzögerte sich indessen bis zu dem erfolgten Ende der französischen Regierung. So verblieb es denn zum wahren Heil des Landes überhaupt und der Deichinteressenten besonders bei der vorigen Einrichtung der Pfanddeiche und der fortwährenden Amtsführung der Deich- und Syhlrichter: indessen blieben die Deiche und Syhlen noch so lange unter der Oberaufsicht der Ringcommission, bis selbige im Mai 1814 wieder aufgelöst wurde.

## §. 22.

Wenige Tage vor seiner Thronentsagung schenkte der König, zufolge eines Decrets vom

11. Jun. 1810 dem Generalmajor und Capitain 1810 der Garde, Steven Jacob Travers, das Schloß zu Zeven mit allen Umgebungen und sämmtlichen auf dem Schlosse sich befindenden Meublen, sodann 6000 Franken jährliche reine Einkünfte von gewissen Domainengütern, als ein Majorat, und mit dem Titel eines Baron von Zeven. Außerdem schenkte er in demselben Decrete sechs anderen Officiern 18000 Franken, also jedem 3000 Franken an jährlichen Revenüen von anderen, in Ostfriesland belegenen, Königlichen Domainenländern. Dies war das letzte Königliche Decret, welches auf das Departement Ostfriesland einigen Einfluß hatte. Die Freude der Donatarien war aber von kurzer Dauer. In der Ferne sahen sie die Früchte des Geschenkes reifen, gelangten aber nicht zu deren Genusse; denn kaum hatte der König die Krone niedergelegt: so ließ auch schon der Kaiser Napoleon im Anfange Augusts dieses Königliche Decret wieder einziehen. So entstand und verschwand ein Baron von Zeven, wie ein Irwisch.

---

---

# Fünftes Buch

von 1810 bis 1813.

---

## Erster Abschnitt.

### Inhalt.

- §. 1. Vorbereitung zu einer Staatsumwälzung des Königreichs Holland. §. 2. Kräftige Apologie der Holländer zur Widerlegung der wider sie angebrachten Beschuldigungen. §. 3. Mißliche Lage des Königs. Entfernte Hoffnung zur Erhaltung des Königreichs. §. 4. Abgedrungenener Tractat zur einstweiligen Erhaltung der Integrität und Unabhängigkeit des Reichs. §. 5. Einfluß dieses Tractats auf Ostfriesland. §. 6. Letzte Vorkehrungen des Königs zur Aufrechthaltung des Reichs. §. 7. Thronentsagung des Königs zu Gunsten seines Prinzen Napoleon Ludwica. Abreise des Königs. §. 8. Provisorische vormundschaftliche Administration. §. 9. Incorporation oder Vereinigung Hollands mit dem französischen Reiche. §. 10. Vernichtung Hollands als eines eignen Staats. Holländer und mit ihnen Ostfriesen, nunmehr Franzosen. §. 11. Auflösung der provisorischen Regentenschaft und der vormundschaftlichen Administration. Herzog von Plaisance, kaiserlicher Statthalter in Holland. §. 12. Kaiserliches Organisationsdecret der holländischen Departemente, und besonders des Departements Ostfriesland. §. 13. Nachtheilige Aufschlüsse und Wirkungen dieses Decrets auf Holland überhaupt und Ostfriesland besonders. §. 14. Einführung der französischen Sprache, zugleich mit Beibehaltung der holländischen und in Hinsicht Ostfrieslands der deutschen Sprache. §. 15. Veränderungen mit den ostfriesischen Wochenblättern. §. 16. Vertilgung des Namens Ostfriesland und Verwandlung desselben in Departement der Ostems. §. 17. Großer Verlust der ostfriesischen Creditoren durch Amalgamation der ostfriesischen Nationalschuld mit der öffentlichen holländischen Schuld und durch Exercis

rung der Zinsen. §. 18. Wiederherstellung der Emden Bank. 1810  
 §. 19. Auflösung der Emden Fähringscompagnie. §. 20.  
 Strenge Maasregeln des Kaisers zur Berrichtung des eng-  
 lischen Handels. §. 21. Kurze Geschichte des nun allmählig  
 schwindenden und endlich völlig erlöschten ostfriesischen Schleich-  
 handels. §. 22. Uebermalige Ausdehnung des französischen  
 Reichs durch die einverleibten Departemente der Elbe- und  
 Wesermündungen, ferner der Oberems und der Lippe.

## §. 1.

Schon lange befürchteten die Holländer eine  
 ihnen bevorstehende große Staatsveränderung. In  
 der Mitte des vorigen Jahrs hatten sie gesehen,  
 wie der römische Staat aufgelöst und zu einem  
 integrirenden Theil des französischen Kaiserreichs  
 gemacht war. Schreckende, doch noch unverbürgte  
 Gerüchte, die ihrem Königreiche ein ähnliches  
 Schicksal vorspiegelten, kamen bereits in dem vori-  
 gen Herbst 1809 im Umlauf. Aus einer, von  
 dem französischen Staatsredner, Montaliver, in  
 der Versammlung des gesetzgebenden Corps gehaltenen,  
 und in öffentlichen Blättern abgedruckten,  
 Rede leuchtete ein sich Holland näherndes Gewitter  
 hervor. „Holland — so sprach der Redner —  
 „Holland ist nichts anders, als ein Theil von  
 „Frankreich, wenn man es eine Anschwemmung  
 „des Rheins, der Maas und der Schelde, das  
 „heißt, der Arterien des Reichs, nennt. Die Rich-  
 „tigkeit seiner Douanen, die Gesinnung seiner  
 „Agenten und der Geist seiner Bewohner, deren  
 „stete Tendenz ein betrügerischer Handel mit Eng-  
 „land ist, alles hat es sich zur Pflicht gemacht,  
 „ihnen den Handel auf dem Rhein und der Wes-

1810 „fer zu untersagen. — Es ist Zeit, daß alles „dieses wieder in seine natürliche Ordnung komme!“ Der König, von der mislichen Lage Hollands und seinem schwankenden Throne näher unterrichtet, verfügte sich, es sey aus eigener Bewegung, oder gerufen von seinem Bruder, dem Kaiser, in dem Ausgange Decembers 1809 selbst nach Paris. Aus der Anwesenheit des Königs und aus den persönlichen Verhandlungen mit seinem Bruder versprach man sich viel Gutes, und schmeichelte sich mit der Hoffnung, Holland würde ein isolirter Staat bleiben. In der Königlichen holländischen Zeitung vom 10. Jan. 1810 heißt es: „De Belangen van het Koningryk maken nog by aanhoudenheid het aanwezen van den Koning in Paris noodzaakelyk. „In middels strekken de regtvaardigheid en „alom bekende grootheid van ziel van den „grooten Napoleon en de rustelooze Yver „van onzen geliefden Souverein voor het „welzyn van zyn Volk tot de zekerste waarborg, dat men zich alles goedes mag „beloven, voor het heil van Hollands ingezetenen, uit de vereenigde pogingen van „dit doorluchtig Broeder Paar.“ Eine Note des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, des Herzogs von Cadore vom 24. Jan. an den holländischen Minister Koell verwässerte gar bald diese schwache Hoffnung der Holländer. In dieser weitläufigen Note heißt es unter andern: Wie

der Kaiser sich genöthiget gesehen, die brittischen 1810 Inseln in Blokadezustand zu setzen, wären auch die Holländer verpflichtet gewesen, ihre Häfen vor dem englischen Handel zu schließen. Diese Maaßregeln des Kaisers entsprächen aber nicht dem Handelsgeiste der Holländer, die daher solchen durch heimliche Wege immer entgegen gearbeitet hätten. In Schmerzen habe der Kaiser nun gesehen, daß der König von Holland sich zwischen seine, ihm obliegenden ersten Pflichten gegen den Kaiserlichen Thron und der holländischen Nation gestellt fände.

— Die holländische Nation, weit entfernt, der Vaterlandsliebe der Amerikaner nachzufolgen, habe in diesen Zeitläufen sich lediglich durch ein elendes kaufmännisches Interesse leiten lassen. — Ohne Heerlager, ohne Bülle, ohne Freunde und Bundesgenossen seyen die Holländer eine Versammlung von Kaufleuten, beseelt lediglich von ihrem Handel. Sie machten zwar eine reiche, nützliche und ansehnliche Gesellschaft, aber keine Nation. aus u. s. w. — Der Schluß dieser merkwürdigen Note lautet: „Bei dem fortwährenden Kriege mit England bin ich beauftragt, dem Ministerium und der holländischen Nation zu eröffnen, daß der gegenwärtige Zustand von Holland mit den Umständen, worin sich das feste Land und das Reich befindet, nicht bestandbar sey. Zu dem Ende habe sich der Kaiser vorgenommen:

- 1) „Den Prinz seines Geblütes, den er auf den Thron von Holland gesetzt, zu sich zurückzurück-

1810 „fen. Die erste Pflicht eines Prinzen in der  
 „Linie der Erbfolge des Kaiserlichen Throns sey  
 „gegen den Thron. Alle übrigen damit in Wi-  
 „derspruch stehenden Verbindlichkeiten müßten  
 „schweigen und die erste Pflicht eines jeden  
 „Franzosen, in welcher Lage er sich auch befin-  
 „den möge, sey gegen sein Vaterland.

2) „Alle Ausgänge von Holland und alle hollän-  
 „dischen Häfen mit französischen Truppen zu  
 „besetzen, und

3) „alle Mittel zu bewerkstelligen, um Holland zu  
 „dem System des festen Landes zurückzubringen  
 „und desselben Küsten und Häfen einer Regie-  
 „rung zu entziehen, welche die Häfen von Hol-  
 „land zu den vornehmsten Stapelplätzen und  
 „den größten Theil der Kaufleute zu Begünsti-  
 „gern und Handelsagenten von England gemacht  
 „hätte.“

### §. 2.

Die wirkliche oder angebliche Quelle der Un-  
 zufriedenheit des Kaisers mit den Holländern und  
 der Spannung zwischen ihm und seinem Bruder,  
 dem Könige, war also vorzüglich der immer fort-  
 währende Schleichhandel. Bitter drückte sich der  
 Moniteur am 31. Januar, 1810 über den hollän-  
 dischen Schleichhandel unter andern so aus: Hol-  
 land hat die allgemeine Sache verrathen und die

englischen Handelsgüter unter einer americanischen 1810  
Flagge, die selbst von den vereinigten Staaten  
nicht anerkannt wird, und durch sonstige verumm-  
te Kunstgriffe eingeführt u. s. w. Die Hollän-  
der verdroß es, daß sie als Verräther in dem  
Moniteur öffentlich aufgestellt wurden. Sie fanden  
sich daher veranlaßt, in ihre Königl. Courant vom  
8. Febr. eine auf Wahrheit gegründete und in ei-  
ner dreisten Kraftsprache aufgesetzte Apologie ihres  
Benehmens einrücken zu lassen. „Wir bezeugen —  
„heißt es unter andern darin — vor dem allwiss-  
„senden Gott und ganz Europa, diese harten Be-  
„schuldigungen nicht zu verdienen. — Wer weiß  
„nicht, welche Aufopferungen dieses Land für die  
„gemeine Sache gethan hat, wie es ausgezogen,  
„und was es gelitten hat? Wir wollen nicht der  
„100 Millionen Gulden erwähnen, die wir zur  
„Erkaufung unserer Freiheit haben darbringen müs-  
„sen; nicht der französischen Truppen, die viele  
„Jahre hinter einander auf dieser kleinen Grund-  
„fläche von uns gekleidet, genähret und besoldet  
„sind, noch der vielen Kriegsschiffe, die wir für  
„den gemeinschaftlichen Krieg aufgeopfert haben,  
„auch nicht der großen Zahl unserer besten Mann-  
„schaft und unserer in die Hände der Feinde ge-  
„fallenen Landeskinder, und noch weniger die da-  
„durch vermehrten und beinahe verdoppelten Abga-  
„ben; nur wollen wir uns bloß auf die letzteren  
„Zeiten einschränken, und besonders auf das, was  
„auf den Gegenstand Bezug hat, weshalb wir in

1810 „den Verdacht der Treulosigkeit gerathen sind.“ Nun werden alle die Ma.:regeln angeführt, die der König zur Steuerung des Schleichhandels getroffen hatte. Zum Beweise ihrer Thätigkeit weisen sie aus einer Liste nach, daß von dem 1. April 1809 an in Holland, außer einer großen Menge Wagen, 101 mit Colonial- und Manufacturwaaren beladene Schiffe, und dann noch 40 andere Schiffe, die zwar mit erlaubten Gütern beladen: indessen theils mit falschen, theils mit verdächtigen Papiern versehen gewesen, angehalten worden. Dann fahren sie weiter fort: „Daß „Schleichhandel getrieben wird, ist nicht zu verkennen. Findet aber nicht der Schleichhandel überall „statt? Ist der Schleichhandel immer ganz abzukehren? und ist dieses bei einer solchen ausgestreckten „Küste möglich? — Und dann am Schlusse: Durch „die unverdiente Anschuldigung eines Verrathes der „gemeinen Sache sehr gekränkt, mögen wir von der „Gerechtigkeit des Kaisers erwarten, daß er, von „dem wahren Zustande der Sache besser unterrichtet, „zu seinem eignen und Frankreichs Besten, unserm „Könige werde Gerechtigkeit wiederfahren lassen und „sich nicht in dem Auge von Europa und der Nachkommenschaft der Schande aussetzen werde (zal „blootstellen aan den blaam), gegen ein treues „und arbeitsames Volk Maafregeln genommen zu „haben, die mit der Unabhängigkeit unvereinbar sind „und selbst auf die Vernichtung des ganzen Volksbestehens, hinauslaufen mögen. — Wir schmeicheln „uns vielmehr, daß der große Napoleon seinen höch-

„sten Ruhm in der Erhaltung und Begünstigung 1810  
 „eines Volks sehen werde, dem er in dem Vari-  
 „ser Tractat von 1806 für sich und seine Nach-  
 „kommen die Aufrechthaltung seiner Constitution,  
 „die Integrität seiner Besitzungen in beiden Welt-  
 „theilen und seine bürgerliche und gottesdienstliche  
 „Freiheit auf immer garantirt hat.“

## §. 3.

Auch der König fand sich durch die bittern  
 Ausdrücke des Moniteurs sehr gekränkt. Er schrieb  
 unter dem 15. Februar an das gesetzgebende Corps  
 in Amsterdam: „Der Verdruß, den ich bisher  
 empfunden habe, ist dadurch noch sehr vermehrt  
 worden, daß wir, mit Unrecht, in dem Moniteur  
 beschuldigt worden, die Sache von dem festen Lan-  
 de verrathen zu haben.“ Indessen gab er sowohl  
 in diesem, als auch in einem andern, gleich  
 nachher an den Staatsrath erlassenen Schreiben  
 doch noch eine, wiewohl entfernte, Hoffnung zur  
 Fortdauer des Königreichs. In diesem letzten heißt  
 es unter andern: „Ich kann nicht umhin, ihnen  
 „meine Versicherung zu erneuern, daß alle mögli-  
 „chen Versuche zur Erhaltung der Integrität des  
 „Reiches angewendet werden sollen: indessen dürfte  
 „uns solches große und mühsame Aufopferungen  
 „kosten.“ — und am Schlusse — „Ich habe al-  
 „les gethan, um unsere Sache auf die bestmöglich-  
 „ste Weise zu vertheidigen; habe auch Ursache zu  
 „glauben, daß, so wir uns einigermaßen fügen

1810), „werden, Holland sich noch aus diesem Sturm  
„werde retten können.“

## §. 4.

Die holländischen Angelegenheiten veranlaßten, bei der fortwährenden Anwesenheit des Königs in Paris, viele Verhandlungen und Discussionen. Ohne große Aufopferungen von Seiten Hollands ließen sich die vorschwebenden Streitigkeiten nicht beseitigen. Dazu waren auch schon die Holländer durch vorgedachtes Schreiben des Königs vorbereitet. Es ließ sich voraussehen, daß der holländische Staat, wo nicht völlig scheitern und in den französischen Abgrund versinken, doch nur allenfalls seine Trümmer würde retten können. Um die Unabhängigkeit Hollands mit dieser mißlichen Lage vereinbar zu machen, ward zwischen den Kaiserlichen und Königlichen Bevollmächtigten am 16. März in Paris ein Tractat abgeschlossen, und am 31. März von beiden Seiten ratificirt. Der Hauptinhalt dieses durch den Nothstand erzwungenen Tractats ist folgenden Inhalts: 1) Aller Handel zwischen den holländischen und englischen Häfen ist verboten. Nur der Kaiser kann gültige Lizenzen oder Erlaubnißscheine ertheilen. w) 2) Es soll

---

w) Napoleon wollte also Monopolist und Obersteuereinnahmer des Welthandels werden. Zu dem Ende wurden Lizenzen erfunden, die er ertheilen konnte, um mit England zu handeln. Dies würde, wäre dieses System zu Stande gekommen und von langer Dauer gewesen seyn, eine

ein Truppencorps von 18000 Mann, bestehend 1810 aus 8000 Franzosen und 10000 Holländern, an allen Mündungen der holländischen Flüsse, mit französischen Douanen aufgestellt werden. Die holländischen Regierungen müssen diese Truppen unterhalten und kleiden. 3) Sobald England seine Cabinetsordre von 1807 einziehen wird, werden auch die französischen Truppen Holland räumen und soll auch Holland seine Unabhängigkeit wieder genießen. 4) Der König von Holland tritt dem Kaiser der Franzosen holländisch Brabant, ganz Seeland und Geldern auf dem linken Waalufer ab. 5) Der König von Holland muß eine Eskadre von 9 Linienschiffen und 6 Fregatten auf 6 Monate ausgerüstet und proviantirt gegen den 1. Jul. zum Auslaufen bereit halten, und außerdem eine Flottille von 100 Kanonierböden auf die Rhede legen. 6) Die holländische Regierung verpflichtet sich, den Contrebandehandel zu zernichten. 7) Im vollen Vertrauen der in diesem Tractate übernommenen Verpflichtungen garantirt der Kaiser die Integrität der holländischen Besitzungen.

## §. 5.

Ein so großes Sühnopfer mußten die Holländer Frankreich darbringen, um noch auf eine kurze

---

unermessliche Goldgrube für Frankreich geworden seyn, indem darnach alle nach dem festen Lande kommende Producte und Waaren in Paris besteuert werden mußten.

1810 Zeit den äußeren Schein ihrer Existenz zu erkau-  
fen. Hart fiel dem Könige der Abschluß dieses,  
ihm abgedrungenen Tractats, besonders in Hinsicht  
der Absonderung eines so beträchtlichen Grundge-  
biets von seinem Königreiche, da er beim Antritt  
seiner Regierung die Befolgung der Constitution  
und die Manutenenz des ganzen Grundgebietes  
feierlich beschworen hatte. Auf Ostfriesland, als  
ein holländisches Departement, hatte auch dieser  
Tractat seine ausfließende Wirkung, indem durch  
die getroffenen Maaßregeln der Schleichhandel mit  
einemmal -flockte, und dann das Departement auch  
französische Truppen einnehmen mußte. Schon im  
April rückten das zweite französische Infanterieli-  
nienregiment und einige Eskadronen reitender Jä-  
ger ein. Chef dieser Truppen war der General  
Barde de Bourdesoulte, der in Emden sein  
Hauptquartier nahm. Bald darauf folgten vier  
Compagnien Fußjäger, dann 800 Mann von dem  
67sten und weiter 1000 Mann von dem 65sten Re-  
gimente, wie auch noch einige Compagnien von dem  
37sten Regimente Linientruppen. Mit diesen fran-  
zösischen Truppen fand sich auch eine große Schaar  
französischer Douanen ein, die, zur Verhütung des  
Schleichhandels, vorzüglich die Syhlen besetzten. Auf-  
serdem standen in Ostfriesland noch einige holländische  
Truppen, und darunter ein Curassierregiment und  
ein Jägercorps, die aber doch nachher abzogen. Alle  
diese Truppen lagen bei den Bürgern in Quartieren;

nur wurden viele Gemeine in Emden und zum Theil 1810 auch in Aurich in die Caserne gelegt. Zum Behuf der Fournituren, Untensilien, Reparaturen der Thüren und Fenster der Emden Caserne wurde in dem Sommer eine Contribution von 16000 Fl. Holl. ausgeschrieben, die die dortige Bürgerschaft aufbringen mußte. Uebrigens wurde gewöhnlich dem Militair Brod und Fleisch durch die Annahmer der Lieferungen ausgetheilt.

## §. 6.

Gleich nach dem Abschluß des Tractats trat der König seine Rückreise aus Frankreich an, und zog am 11. April wieder in seine Haupt- und Residenzstadt Amsterdam ein. In Gemäßheit der mit dem Kaiser abgeschlossenen Convention wurde nun das holländische Brabant und Seeland den Franzosen eingeräumt, der Contrebandehandel durch strenge Maaßregeln verboten und sofort auf den Schiffswerften an der Ausrüstung der 9 Linienfahrtschiffe und 6 Fregatten mit aller Thätigkeit gearbeitet. Um sich bei seinem Bruder beliebt zu machen und sich in seiner Gunst zu befestigen, ernannte der König den französischen Staatsrath Gambier zu seinem Kriegsminister, und schärfte allen Behörden ein, für die gute Aufnahme und Verpflegung der französischen Truppen bestmöglichst zu sorgen. Dann schrieb er einen in dem ganzen Königreiche zu feiernden allgemeinen Dank- und Betttag auf den 16. Mai aus. An dem Tage sollte Gott, dem Allregierer, dafür in allen Kirchen gedankt werden, daß mitten in

1810 dem Sturm, welcher die Gestalt von Europa umgeformt, mächtige Reiche erschüttert, neue Thronen hervorgebracht, und viele Völker aus der Reihe der Staaten geschleudert hatte, dennoch, wiewohl unter drückenden Lasten und großen Aufopferungen, dem Königreiche Holland seine Existenz verblieben ist. Vorzüglich aber sollte Gott auch inbrünstig angerufen werden, daß der unselige Krieg sich baldigst durch einen glücklichen und dauerhaften Frieden endigen möge. Dieser Tag mußte denn auch in Ostfrieslandland von den Kirchengemeinen aller Religionen mit stiller Feierlichkeit begangen werden.

## §. 7.

Alle die von dem Könige zur Erhaltung des Königreichs getroffenen Vorkehrungen fruchteten nichts, vielmehr wurden die Spannungen zwischen ihm und seinem Bruder immer größer. Am Schlusse des Monats Juny näherte sich ein französisches Corps unter dem Generallieutenant Bruno Amsterdam, um diese königliche Residenzstadt zu besetzen. Eine so abhängige Lage hielt der König mit seiner Würde nicht vereinbar. Er verließ seine Residenz, ging nach Harlem und legte, nach einer kurzen vierjährigen Regierung, seine Krone nieder. Unter dem 1. Jul. erfolgte seine Entlassungsacte. Sie ist auch für Ostfrieslandland merkwürdig, und lautet wörtlich so: „Ludewig Napoleon, durch Gottes Gnade und die Constitution des

„Reichs König von Holland, Connetable von 1810  
„Frankreich.

„Allen denen, die dieses sehen, lesen oder  
„hören, Unfern Gruß zuvor:

„Holländer! In meinem Gemüthe überzeugt,  
„daß durch mich nichts mehr für Eure Angelegen-  
„heiten so wenig, als für Eure Wohlfahrt gethan  
„werden kann; beschauet ich hingegen mich selbst als  
„ein Hinderniß, die gute Gesinnung meines Bru-  
„ders gegen dieses Land wieder zu bewirken: so habe  
„ich zum Besten des Kronprinzen, meines ältesten  
„Sohnes, Napoleon Ludwig und seines Bruders  
„des Prinzen Karl Ludwig Napoleon von meinem  
„Rang und meiner Königlichen Würde Abstand ge-  
„than. Da Ihre Majestäten, die Königin, von  
„Rechtswegen und zufolge der Staatsconstitution  
„Regentin von dem Königreiche seyn wird: so soll  
„bis zu ihrer Ankunft [sie war in Paris] die Re-  
„gierung dem gesammten Rathe der Minister an-  
„vertrauet werden.

„Holländer! Nie werd ich ein so gutes und  
„tugendhaftes Volk, wie ihr seyd, vergessen. Mei-  
„ne letzten Gedanken, so wie meine letzten Seuf-  
„zer sollen für Euer Wohl seyn. Indem ich Euch  
„nun verlasse, kann ich Euch nicht genug empfeh-  
„len, die französischen Truppen und Beamten wohl  
„zu empfangen. Dies ist das beste Mittel, um

1810 „Euch bei Sr. Majestät, dem Kaiser, von dem  
 „Euer eigenes, Eurer Kinder und Eures Landes  
 „Loos ganz abhängt, beliebt zu machen. Nun,  
 „da die Bosheit und Lasterungen, so ferne es  
 „Eure Angelegenheiten betreffen mag, mich nicht  
 „mehr erreichen können, habe ich die gerechteste  
 „Hoffnung, daß Ihr endlich die Belohnung für  
 „alle Eure Aufopferungen und für Eure große Stand-  
 „haftigkeit und Gelassenheit finden möget.“

So geschehen Harlem, den 1. Jul. 1810.

Ludewig Napoleon.

Aus einer andern Proclamation von demselben  
 Tage leuchten noch näher die Mißhelligkeiten zwischen  
 dem Kaiser und dem Könige hervor. Sie hebt sich so  
 an: „Ludewig Napoleon ꝛ. In Betracht, daß der  
 „unglückliche Zustand, worin sich das Königreich be-  
 „findet, aus dem Unwillen, welchen der Kaiser, mein  
 „Bruder, gegen mich gefaßt hat, entsprungen ist;  
 „und in Betracht, daß der gegenwärtige Zustand der  
 „Sachen darin zu suchen ist, daß ich unglücklich ge-  
 „nug gewesen bin, meinem Bruder zu mißfallen, und  
 „ich seine Freundschaft verloren habe, ich daher allein  
 „in dem Wege stehe, um die unaufhörlichen Strei-  
 „tigkeiten und Mißverständnisse zu beendigen: haben  
 „Wir beschlossen, so als Wir durch diese offenen und  
 „feierlichen Urkunden, die aus Unserem freien Willen  
 „ausgefertigt sind, beschließen, von diesem Augenblick  
 „an, von dem Range und der Königlichen Wür-  
 „de von dem Königreiche Holland, zum Behuf

„Unserz vielgeliebten Sohnes, Napoleon Ludewig, 1810  
„und bei dessen Entstehen, zum Behuf desselben Bru-  
„ders, Karl Ludewig Napoleon, Abstand zu thun  
„u. s. w.“ Gleich nach dieser Resignation verließ  
der König Holland und ging unter dem Namen eines  
Grafen von St. Leu vorerst nach dem Karlsbade.

## §. 8.

Der junge Prinz Napoleon Ludewig war denn  
nun nach der Resignation seines Vaters König von  
Holland, und seine Mutter Hortense vormundschaft-  
liche Regentin. Bei ihrer Abwesenheit trat inzwi-  
schen, in Gefolge der königlichen Entsagungsacte,  
das holländische Ministerium, unter dem Vorsitz des  
Ministers von Heim, die provisorische Regierung an,  
und erließ deshalb unter dem 3. July eine besondere  
Proclamation. Das gewöhnliche Kirchengebet für den  
abgetretenen König hörte nun auf; dagegen ward fol-  
gende Gebetsformel vorgeschrieben: Wy bidden  
voor onzen iongen Koning Napoleon Lode-  
wyk en voor de Koninginne Regentesse van  
dit Koningryk. Nur ein einziges mal, am Sonn-  
tage den 10. July, wurde in den Kirchen des De-  
partements Ostfriesland für den sechsjährigen König  
gebeten. An dem folgenden Sonntage war er nicht  
mehr König. Napoleon hatte das Königreich Hol-  
land seinem Kaiserreiche einverleibt. So hatte denn  
Holland und darunter denn auch Ostfriesland inner-  
halb 14 Tagen drei Landesherren, den König Lude-

1810 wig Napoleon, den jungen König Napoleon Ludewig und den Kaiser Napoleon.

§. 9.

Was die Holländer bei ihrer critischen Lage längst befürchtet und nach vorwaltenden Umständen vorausgesehen hatten, die Aufhebung ihrer Selbstständigkeit und der Untergang ihres Staates, erfolgte jetzt. Der Herzog von Cadore überreichte dem Kaiser die Abdankungsacte des Königs von Holland zu Gunsten seines ältesten Prinzen. Eine solche Acte — sagte er in seinem Berichte vom 9. July — hätte der König ohne Zwischenkunft und Genehmigung des Kaisers nicht ausstellen können. Ohne Kaiserliche Zustimmung und Bestätigung könnte sie keine Kraft haben. Dabei entwickelte er weitläufig die Gründe zu der nothwendigen Vereinigung Hollands mit Frankreich. Doch dies waren nur Formalien, die, um der Staatsumwälzung Hollands einen rechtlichen Scheinanstrich zu geben, vorher gehen mußten. Es war schon lange der Wille des Kaisers, ein Wille, der bei seinen, durch Glück und Zufall bisher begünstigten Unternehmungen keinen Widerstand fand, daß Holland dem französischen Reiche einverleibt werden sollte. Er decretirte daher schon an dem nämlichen Tage, am 9. July, zu Rambouillet die Vereinigung Hollands mit dem französischen Reiche. Folgendes ist der wesentliche Inhalt dieses, für Holland und dann auch für Ostfriesland so wichtig gewordenen Kaiserlichen Decrets:

- 1) Holland ist mit dem Kaiserreiche vereinigt. 1810
- 2) Amsterdam soll die dritte Stadt von dem Kaiserreiche seyn.
- 3) Holland soll 6 Glieder in dem Senate, 25 Deputirte in dem gesetzgebenden Corps, und 2 Richter in dem Cassationshofe haben.
- 4) Die Land- und Seeofficiere werden in ihren Posten bestätigt.
- 5) Der Herzog von Plaisance, Erzschatzmeister des Reichs, soll sich, als Unser allgemeiner Statthalter, nach Amsterdam begeben. Mit dem 1. Januar 1811 hören seine Functionen auf, da die französische Administration ihren Anfang nehmen wird.
- 6) Alle öffentlichen Beamten werden in ihren Posten bestätigt.
- 7) Die gegenwärtigen Lasten oder Contributionen sollen bis zu dem 1. Jan. 1811 bleiben, da alsdann die französischen Lasten eintreten werden.
- 8) Die Zinsen der öffentlichen Schuld soll für das Jahr 1810 nur für  $\frac{1}{2}$  in Ausgabe gebracht werden.
- 9) Die auf den Gränzen postirten Douanen sollen von Unserm Generaldirector der Douanen orga-

1810 nifirt und die holländischen Bedienten der Mittel zu Wasser mit demselben vereinigt werden. Die Douanenglinie von der Seite Frankreichs soll mit dem 1. Jan. 1811 aufhören, und die Gemeinschaft zwischen Holland und Frankreich unbehindert seyn.

10) Die sich nun in Holland befindenden Colonialwaaren sollen die Holländer, mittelst Bezahlung von 50 pCent., also der Hälfte des Werthes, behalten.

11) In Amsterdam soll eine besondere Administration, unter dem Vorsitz einer Unserer Staatsräthe, angeordnet werden, der die Aufsicht über die Deiche und Polder und andere öffentliche Werke anvertrauet werden wird.

12) Es soll eine Commission angeordnet werden, um alles, was auf das öffentliche und Communalwesen Bezug hat, in Ordnung zu bringen.

#### §. 10.

So hatte denn der Kaiser seinen Bruder so lange gedrängt und so hart behandelt, daß er von der Regierung Abstand nehmen mußte, und seinem Neffen, Napoleon Ludewig, eine Krone entriß, die bei dem erledigten väterlichen Throne, nach der holländischen Reichsconstitution, auf ihn übergehen mußte. Um indessen den jungen Prinzen

einigermassen zu entschädigen, hatte er ihm schon 1810 im Jul. des vorigen Jahrs das Großherzogthum Berg, jedoch unter seiner Oberaufsicht während der Minderjährigkeit des Prinzen, abgetreten. Wahrscheinlich war diese Abtretung schon eine Vorbereitung zu der Vereinigung Hollands mit seinem Kaiserreiche, wornach er so lange geangelt hatte. Holland hörte denn nunmehr, vom 1. Jul. 1810 an, auf, eine für sich bestehende Nation zu seyn. Ihr, nach Auflösung der batavischen Republik unter so vielen Drangsalen und Lasten, erst vier Jahre gestandenes Königreich war nun in das alles verschlingende Meer des großen französischen Reichs versenkt. Die Holländer und mit ihnen die Ostfriesen wurden zu Franzosen umgeschaffen. Mit Behmuth blickten die Holländer auf den Umsturz ihres Reiches, ihrer Constitution und ihrer ganzen Verfassung hin. Ungerne verloren sie ihren König, der, wenn er, gleich in seiner beschränkten Lage, wenig Gutes stiften konnte, doch manches Böse, und darunter die Conscription, und bei der großen Schuldenlast den Nationalbanquerot zurückgehalten, auch sich bei dem Schleichhandel nachsichtlich bezeigt hatte. Noch mehr kränkte es sie, daß ihr Name aus dem Register der europäischen Staaten gestrichen war, und Holland, das sich über zwei hundert Jahre, als eine mächtige, blühende und reiche Republik, und dann noch in den letzten vier Jahren als ein eigenes, wiewohl wellendes, Königreich erhalten hatte, nunmehr als

1810) ein eigener Staat mit einemmal ganz vertilgt war. Zwar erblickte auch der Dstfrieſe bei dieſer großen Umwälzung keine günſtigere, vielmehr trübere Zeiten in der Zukunft: indessen ließ er ſich dieſe Veränderung nicht ſo ſehr zu Herzen gehen, wie der Holländer, indem es ihm gleichgültig war, ob er, ſollte ſein Vaterland doch nicht mehr eine deutſche Provinz ſeyn, ein Holländer bleiben, oder ein Franzoſe werden ſollte.

## §. 11.

Nach der Reſignation des Königs ward am 3. Jul. die angeordnete proviſoriſche Regentſchaft und ſchon wieder am 12. Jul. die Vereinigung Hollands mit dem franzöſiſchen Kaiſerreiche und die damit verbundene Auflöſung der, kaum in Activität gekommenen, proviſoriſchen Regentſchaft in Amſterdam proclamirt. Gleich darauf fand ſich der Kaiſerliche Statthalter, der Herzog von Plaiſance in Amſterdam ein, bezog das vormalige Königli- che Palais und trat ſofort ſeinen wichtigen Poſten an. Dem holländiſchen Miniſter der auswärtigen Verhältniſſe wurde nun bekannt gemacht, daß ſeine Amtsgeschäfte ſofort aufhörten. Auch wurden die holländiſchen Abgeſandten an den fremden Höfen benachrichtigt, daß ihre Sendungen beendigt ſeyen. Dann wurden alle holländiſchen Truppen den franzöſiſchen einverleibt, und unter den Oberbefehl des Marſchalls von Reggio (Dudinot) geſtellt. Demnächſt mußten alle Juſtiz- und admini-

strative Beamte in dem ganzen Königreiche dem 1810. Kaiser Napoleon den Eid der Treue und des Gehorsams schwören und einen schriftlichen, eidlichen Revers ausstellen. Die Justizhöfe wurden angewiesen, im Namen des Kaisers Recht zu sprechen, und sich nunmehr kaiserliche Gerichtshöfe zu nennen. Ueberhaupt ward alles das, was bisher königlich hieß, in kaiserlich umgeschaffen. Uebrigens blieben bis zu dem Ende dieses Jahrs alle Beamten und Officianten in ihren Posten; auch wurden in dem ganzen Justiz- und Verwaltungswesen keine Veränderungen gemacht. Die Veränderungen der Wappen und Flaggen war eine Selbstfolge. Die holländischen Wappen wurden von allen öffentlichen Gebäuden abgenommen, und dagegen die französischen wieder angeschlagen. Noch waren keine vier Jahre verflossen, wie der holländische Löwe mit seinen Pfeilen den schwarzen Adler aus Ostfriesland verdrängt hatte, und nun mußte schon wieder der Löwe dem goldnen Adler, mit der Donner- und Blitzkeule in den Klauen, Platz machen. An dem Geburtstage des Kaisers, am 13. August, welcher befohlnermaßen überall feierlich begangen werden mußte, wehete zum ersten male die dreifarbigige Flagge von allen Thürmen in diesem Departemente.

## §. 12.

Nach diesen Vorbereitungen erließ der Kaiser am 18. Oct. ein Decret zur Organisation der hok

1810 ländischen Departemente. Folgendes ist, mit Weglassung alles dessen, was für Ostfriesland kein besonderes Interesse hat, der kurze und wesentliche Inhalt dieses weitläufigen Organisationsdecrets.

Art. 1. Zur allgemeinen Verwaltung der holländischen Departemente werden angestellt 1) ein Generalgouverneur (Herzog von Plaisance), 2) ein Generalintendant der Finanzen und der innern Angelegenheiten (Baron von Alphonse), 3) ein Director des Wasserbaues, 4) der Centralcasse, 5) ein Oberdirector der Douanen, 6) ein Director der öffentlichen Schuld 7) und der Policci.

Art. 2. Das Gouvernement soll in Amsterdam seyn.

Art. 21. Die holländische Sprache kann zugleich mit der französischen (*concouremment avec la langue française*) bei den Gerichten, der administrativen Verwaltung und in allen öffentlichen, notariellen und Privatacten beibehalten werden.

Art. 22. Das mit dem Kaiserreiche vereinigte Grundgebiet von Holland wird in 7 Departemente abgetheilt, nämlich in das Departement der Südsee (darin die Hauptstadt Amsterdam), der Mündungen der Maas (Hauptstadt Grafen-Haag), der Oberrissel (Hauptstadt Arnhem), der Mündung der Yssel (Hauptstadt Zwol), Friesland (Hauptstadt Veurwarden), der

Westemse (Hauptstadt Gröningen), und der Ostemse 1810 (Hauptstadt Aurich).

Art. 29. Das Departement von der Ostemse wird zusammengesetzt aus dem Departement Ostfriesland. Der Hauptort ist Aurich. Dieses Departement wird in drei Arrondissemente Aurich, Emden und Fever abgetheilt.

Art. 31. und 32. Beilage Num. 1. und 2. Das Departement der Ostemse soll 4 Präfecturräthe, 16 Departementalräthe und 200 Glieder in den Departementalwahlcollegien haben. Jedes Arrondissement soll 11 Arrondissementräthe und 120 Glieder in den Wahlcollegien haben.

Art. 33. Die administrative Organisation soll mit dem 1. Jan. 1811 anfangen.

Art. 34. Die Präfecten und die Präfecturräthe sollen über die, bei den Steuern und Abgaben vorkommenden Contraventionen dieselbe Judicatur haben, die vorhin die Landdrosten und Assessoren hatten.

Art. 36. In Amsterdam, Rotterdam und Emden sollen Commerzkammern errichtet werden.

Art. 51. In allen Schulen, ohne Unterschied, sollen französische Sprachmeister angestellt werden.

1810 Art. 53. Alle richterliche Autoritäten werden mit dem 1. Jan. 1811 supprimirt. Von diesem Tage an soll die Justiz nach den Gesetzen des Kaiserreichs ausgeübt werden.

Art. 54. In dem Haag soll ein Kaiserlicher Gerichtshof, besetzt mit 40 Råthen, angeordnet werden.

Art. 56. Dieser Gerichtshof ist die Appellationsinstanz der von den Gerichten erster Instanz auerkannnten Civilsachen und von den Commerztribunålen entschiedenen Mercantilsachen.

Art. 63. und 72. In jedem Arrondissement eines Departements soll ein mit vier Richtern, 3 Substituten und einem Procureur besetztes Tribunal seyn.

Art. 70. Das Tribunal in dem Hauptort eines Departements soll, mit Einschluß des Präsidenten, Vicepräsidenten und Instructionsrichters, 8 Richter und 4 Substituten haben. Dem, bei einem solchen Tribunal, anzustellenden Procureur werden 2 Substituten beigefügt.

Art. 82. Die Friedensgerichte und Policeigerichte sollen nach den allgemeinen Policeigesetzen organisirt werden.

Art. 88. Sowohl bei dem Kaiserlichen Ge- 1810  
richtshofe, als den Gerichten der ersten Instanz  
wird eine bestimmte Anzahl von practischen Sach-  
waltern (Avoués), sodann von Huissiers (Bo-  
ten) angestellt werden.

Art. 94. In den Städten Amsterdam, Utrecht,  
Harlem, Haag, Rotterdam, Dortrecht, Arnhem,  
Zwol, Leuwarden, Gröningen und Emden sollen  
Commerztribunäle angeordnet werden.

Art. 114. Der Code Napoléon, Code de  
Procedure und Code de Commerce werden  
mit dem 1. Jan. 1811 eingeführt.

Art. 115. Die holländische Schuld bleibt im  
Ganzen (d. i. wird, was den Hauptstuhl anbelan-  
get, nicht verringert), doch werden die Zinsen nur  
mit  $\frac{1}{3}$  bezahlt.

Art. 116. und 117. Das große Buch der  
öffentlichen Schuld soll weiter ausgefertigt und die  
Arbeit der Commission vor dem 1. Januar 1813  
beendet seyn.

Art. 119. Nachher wird es von einer Kaisers-  
lichen Bestimmung abhängen, auf welche Weise  
das große Buch der holländischen Schuld dem gro-  
ßen Buche der öffentlichen französischen Schuld ein-  
zuschmelzen sey.

1810 Art. 121. Zum Behuf der Zinszahlungen der holländischen Schulden werden 25 Millionen aus der generalen Contributionscasse ausgesetzt.

Art. 122. Bürgerliche und geistliche Pensionen sollen, nach einer vorzunehmenden Liquidation, so wie in dem Kaiserreiche ausgezahlt werden.

Art. 124. Die bisherigen Abgaben und Belastungen bleiben das ganze Jahr 1810 hindurch unverändert.

Art. 125. Nach dem Budget für das Jahr 1811 sollen betragen:

a) die directen Abgaben,

1) die Grundsteuern	9,150000	
2) die übrigen directen Steuern	3,680000	
		<hr/> 12,830000

b) die indirecten Abgaben, als:

1) das Enregistrement	5,500000	
2) die vereinigten Abgaben	10,080000	
3) die Lotterie	800000	
		<hr/> 16,000000

Holländisch Fl. 29,330000  
oder Franken 61,280000

(Da

(Da die französischen Abgaben erst mit dem 1810 1. Jan. 1812 eingeführt wurden: so sind diese für das Jahr 1811 in dem Budget angeschlagenen 61,280000 Franken nach dem bisherigen holländischen Steuersystem erhoben.)

Art. 142. Mit dem 1. Jan. 1811 sollen auch die Gesetze und Verordnungen des Reichs der Ein- und Ausfuhr beobachtet werden.

Art. 143. Mit der Aufsicht über Ein- und Ausfuhr sind die Douanen belastet.

Art. 145. Die holländischen Douanen werden in vier Unterdirectionen, wovon Rotterdam, Amsterdam, Dokkum und Emden die Hauptörter sind, vertheilt. — Die Abtheilung von Emden soll sich längs der Küste von dem Dollart, der Nordsee und der Zehde bis zu der äußersten Küste von Holland, und an der Landgrenze von Neustadt Eddens bis zu Bollen an der Emse erstrecken.

Art. 165. In den Häfen von Amsterdam, Rotterdam und Emden soll ein Stapelplatz (entrepôt réal) von fremden, indessen nicht verbotenen Waaren und Kaufmannsgütern seyn.

Art. 173. Mit dem 1. Jan. 1811 werden in Holland zwei neue Militairdivisionen errichtet werden, welche die Nummern 17. und 31. führen sollen.

1810 Art. 175. Gröningen soll die Hauptstadt der 31. Militairdivision seyn. Diese wird aus den Departementen der Yssel, Friesland, der Ost- und Westemse bestehen. (Zum Commandanten dieser Division ward nachher der Divisionsgeneral Durutte ernannt.)

Art. 176. In Holland sollen zwei Directionen der Artillerie seyen. Die erste soll die Dexter der 17. und die zweite der 31. Militairdivision be-  
fassen.

Art. 178. Bei der Direction der Artillerie sollen 3 Unterdirectionen seyen; die erste für Friesland, die zweite für die Westemse, und die dritte für die Ostemse.

Art. 179. Zu dem Dienste der Batterien sollen längs der holländischen Küste 9 Compagnien Küstenbewahrer organisirt werden.

Art. 180. Auch sollen in Holland zwei Directionen des Genies seyen; die erste soll für die 17., die zweite für die 31. Militairdivision seyn.

Art. 189. Das Departement der Ostemse soll eine Compagnie Gensdarmes haben, die aus 10 Brigaden zu Pferde und 10 Brigaden zu Fuße bestehen wird.

Art. 192. Jedes Departement soll eine Reservecompagnie haben.

Art. 194. Die Conscription soll in allen holländischen Departementen nach den französischen Conscriptionsgesetzen eingeführt werden.

Art. 195. Die eine Hälfte der jährlichen Conscription wird für den Landdienst, die andre für den Seebienst bestimmt.

Art. 196. Holland soll nur ein Seearrondissement ausmachen.

Art. 208. Unter dem holländischen Generalpoliceidirector sollen vier Generalpoliceicommissarien, nämlich in Rotterdam, Emden, Texel und Harlingen stehen.

Art. 212. Der Generalpoliceicommissair in Emden soll zu seinem Arrondissement haben: 1) die Douanenlinie, worin alle an der Nordsee liegenden Inseln begriffen sind, 2) die ganze Douanenlinie an den Küsten, die von den Departementen der West- und Ostseese errichtet werden soll.

### §. 13.

Durch dieses kaiserliche Organisationsdecret wurde die bisherige holländische Staatsverfassung theils völlig vernichtet, theils umgewandelt. Es

1810 konnten aber die mehresten Artikel, besonders in Hinsicht der administrativen Verwaltung, der Policei, der Justiz, der Steuern und Abgaben, der öffentlichen Schuld und der Conscription erst in dem folgenden Jahre 1811 in Kraft gesetzt werden. Daher werden diese Gegenstände erst in den folgenden Abschnitten näher entwickelt werden. Die schlimmsten dieser Artikel waren die Einführung der in Holland nie statt gefundenen Conscription, die so gehässige und mit der größten Strenge allen Schleichhandel hemmende, und auch den reellen Handel hindernde Douanenlinie, die gar zu wachsame Policeiaufsicht und die Herabsetzung der sich jährlich ohngefähr auf 80 Millionen Gulden betragenden Zinsen der öffentlichen Schuld auf den dritten Theil, wodurch in der Folge viele Familien, deren Vermögen ganz, oder größtentheils in Staatspapiern bestand, völlig ruinirt wurden. Die mißlichen Wirkungen dieser Verfügungen trafen die Ostfriesen so, wie die eigentlichen Holländer. Der Anfang der französischen Regierung machte daher so wenig auf Holland, als Ostfriesland einen günstigen Eindruck. Man mußte sich aber in die Zeiten schicken; sie waren böse.

## §. 14.

Die Holländer hatten ihren neuen Landsleuten, den Ostfriesen, ihre Sprache aufgedrungen, und schon zur allmäligen gänzlichen Verbannung der deutschen Sprache aus den ostfriesischen Gerichten,

Kirchen und Schulen Vorbereitungen gemacht. 1810  
Eben so verfahren nun wieder die Franzosen mit den Holländern. Es sollte denn auch in allen Departementen des vorigen Königreichs Holland die französische Sprache eingeführt und in der Folge die Gerichts-, Kanzel- und Volkssprache werden. Doch verstattete der Kaiser in dem Organisationsdecrete Art. 21., daß noch vorerst die holländische Sprache, jedoch gemeinschaftlich mit der französischen, bei öffentlichen Verhandlungen und in Urkunden beibehalten werden könnte. In Ansehung Ostfrieslandes änderte aber der Kaiser den 21. Artikel schon bald nachher dahin ab, daß in diesem Departemente, statt der holländischen Sprache, die deutsche Sprache zugleich mit der französischen bei den Gerichtshöfen, der administrativen Verwaltung und in allen öffentlichen und Privatacten gebraucht werden könnte. Im Anfange des folgenden Jahrs verstattete der Großrichter und Justizminister, Herzog von Massa, durch eine besondere Verfügung, daß auch ostfriesische Privatpersonen Vorstellungen in deutscher Sprache, jedoch mit einer beizufügenden französischen Uebersetzung, an sein Ministerium gelangen lassen könnten. Die holländische Sprache hörte denn nun in Ostfriesland, als Geschäftssprache, auf; indessen wurden noch immer die von dem holländischen Gouvernement hierher erlassenen Rescripte und Verfügungen in holländischer Sprache abgefaßt; so daß man diese Sprache, besonders auch, weil so viele holländische Verordnungen noch nicht außer Kraft

1810 gesetzt waren, doch noch nicht so ganz entbehren konnte. Statt der holländischen Sprache, trat denn nun in Gemeinschaft mit der deutschen, hier die französische ein. Diese wurde, als eine weit ausgebreitete, und daher an sich nützlichere Sprache günstiger, wie vormals die holländische Sprache, von den mehresten Eingewohnten aufgenommen. Die holländischen Wörterbücher und Sprachlehren, die Geschäftsmänner zu ihrem nothwendigen Bedarf sich angeschafft hatten, wurden bald zur Seite gelegt. Dagegen traf man denn in den Arbeitsstuben der Geschäftsmänner, in den Häusern der Bürger und auf den Toiletten der Damen Grammairen, Dictionairen und sonstige französische Bücher an. Den Buchhändlern, Sprachmeistern und den angestellten beeidigten Uebersetzern ward dadurch eine reiche Erwerbsquelle eröffnet.

#### §. 15.

Die beiden eingeführten holländischen und französischen Sprachen, so wie auch die verschiedenen Staatsveränderungen, gaben unseren, schon über 50 Jahre bestandenen Wochenblättern eine andere Gestalt. Bis 1808 führten sie noch den Titel: Ostfriesische wöchentliche Anzeigen und Nachrichten, und wurden, wie vorhin, mit deutschen Lettern abgedruckt. Mit dem Anfange des Jahr 1809 wurden die deutschen Lettern daraus verbannt, und mußten, auch selbst deutsche Anzeigen und Bekanntmachungen, mit holländischen oder la-

teinischen Buchstaben abgedruckt werden. Das 1810 Wochenblatt bekam nun den Titel: Courant voor het Departement Oostfriesland. Mit dem Anfange des Jahr's 1811 ward es, nach Vertilgung des Namens Ostfriesland, betitelt: Gazette du Departement de l'Emis Oriental, und in der Colonne gegenüber: Courant für das Departement der Emsese, und nachher, da es auch politische Nachrichten enthielt, politisches Journal des Departements der Emsese, und endlich nach der preussischen Reoccupation: Politisches Journal für die Provinz Ostfriesland. Auch kam in Emden unter französischer Regierung ein besonderes Wochenblatt heraus, welches sich noch bis hierzu erhalten hat. Da auch die Stadt Sever ihr bisheriges Wochenblatt noch immer fortsetzte: so waren in diesem kleinen Departemente drei Wochenblätter vorhanden. Da aber zufolge eines Kaiserl. Decrets vom 3. Aug. 1810 in jedem Departement nur ein politisches Journal herausgegeben werden durfte: so konnten politische Nachrichten nur bloß in dem Auricher Wochenblatte aufgenommen werden.

## §. 16.

Das heutige Ostfriesland war, unter der fränkischen Oberherrschaft, und wahrscheinlich schon lange vorher, seitdem die Einwohner dieses Landes in den friesischen Bund eingetreten waren, ein Theil des vormaligen Ostfrieslands, welches sich von der Südersee bis zur Weser erstreckte. (s. 1. Bd.

1810 S. 93.) Diesen seinen alten ehrwürdigen Namen hat Ostfriesland, auch selbst noch unter holländischer Regierung bis in dieses Jahr 1810 hinein, behalten. Nach dem Organisationsdecrete, Artikel 22., ward nun der Name Ostfriesland mit einem Federstriche vertilget und in das Departement der Ostemsse umgewandelt. Der Ostfrieser hörte denn nun auf ein Ostfrieser zu seyn. Er wurde ein Ostemsfer. Glücklicher darin war die eigentliche Provinz Friesland, der Ursitz der Friesen. Sie führte mit dem ihr benachbarten Gau zwischen der Lauwer und der Emsse, oder der nachherigen Provinz Gröningen, schon diesen Namen zu den Zeiten des Plinius, Ptolomäus und Tacitus, wie noch unser Ostfriesland unter dem Grundgebiete der Chauken begriffen war. Auch in dem französischen Ungewitter rettete sie ihren zweitausendjährigen Namen. Napoleon nannte sie das Departement Friesland.

## §. 17.

Das Kaiserliche Organisationsdecret hatte besonders auf die Gläubiger der ostfriesischen Landesschulden einen sehr nachtheiligen Einfluß, indem nach den Artikeln 115. und 116. die Zinsen tiercirt oder auf  $\frac{1}{3}$  erniedriget und die Capitalien der verschiedenen Anlehen selbst in das nun auszufertigende große Buch der holländischen öffentlichen Schulden eingetragen werden sollten. In dem Ausgange des vorigen Jahrs 1809 hatte der König von Holland beschlossen, die ostfriesischen Landesschulden für einen Theil der holländischen

öffentlichen Reichsschuld zu erklären. Zu dem Ende 1810 hatte er dem gesetzgebenden Corps aufgegeben, einen Plan zu entwerfen, wornach die Uebernahme der ostfriesischen Landessschulden mit dem Wohl des Reiches und denn auch der ostfriesischen Creditoren auf die bestmögliche Weise in Einstimmung zu bringen sey. Die mit 4,  $4\frac{1}{2}$  und 5 pCent. zu verzinsenden ostfriesischen Landessschulden betragen damals, mit Einschluß des noch rückständigen Kaufgeldes, von dem 1756 angekauften landschaftlichen Bunderpolder (s. 8. Bd. S. 382.) überhaupt theils in Golde, theils in Courant 1,354836 Rthlr. Creditoren dieser Schulden waren: 1) Privatpersonen in Ostfriesland, 2) ostfriesische Pia corpora, und 3) öffentliche und besondere Cassen, als die Hauptbank in Berlin, die Emder Bank und die vormalige Königlich - Preussische Domainenkammer. Die Forderungen dieser Cassen betragen 669077 Rthlr. Folglich waren, da seit 1792 alle auswärtigen Gläubiger abgefunden waren (s. 41. Buch. 1. Abschnitt. §. 1.), die übrigen 665759 Rthlr. eine lediglich den Eingefessenen zustehende Nationalschuld. Der Landdrost Queyssen wandte sich mit einer dringenden Vorstellung an den König, suchte aus den darin angebrachten Gründen der Vereinigung der ostfriesischen Schulden, besonders aber der eigentlichen Nationalschuld, mit der holländischen Reichsschuld vorzubeugen und brachte zugleich die Einnahme von den landschaftlichen Bunder- und Witmunderpoldern in Vorschlag. Es erfolgte aber auf diese Vorstellung keine Resolution. Nach der

1810 Einverleibung Hollands in das französische Kaiserreich proclamirte der Statthalter, Herzog von Plaisance, unter dem 17. Oct. 1810 die landschaftlichen Bunder- und Witmunderpolder, die den Creditoren für die Sicherheit der Anlehen mit verpfändet waren, für öffentliche oder Reichsdomainen, wodurch denn den Creditoren ihre Hypothek entrißen ward. Gleich hierauf erfolgte das Kaiserliche Organisationsdecret. Darnach auch die ostfriesischen Schulden in das holländische große Buch eingetragen und die Zinsen tiercirt werden sollten, fanden sich verschiedene Creditoren in dem folgenden Jahre 1811 veranlaßt, den Kaiser unmittelbar mit einer Bittschrift anzutreten, und das Finanzministerium um Unterstützung ihres Gesuches anzusprechen. In dieser ihrer Bittschrift hatten sie den großen Unterschied zwischen den holländischen und ostfriesischen Schulden, sowohl in Hinsicht ihres Ursprungs und ihrer Beschaffenheit, als auch besonders des so sehr verschiedenen Werthes der holländischen Staatspapiere und der ostfriesischen Obligationen dargestellt. Diese von den Ständen selbst oder von dem Administrationscollegio in deren Namen ausgestellten Schulbverschreibungen waren nicht, wie die holländischen Effecten, die von den Mäklern auf der Börse für Einländer und Ausländer eingekauft und verkauft werden, einer merkantilischen Speculation unterworfen. Daher ist auch nie in irgend einer Courant der Cours der ostfriesischen Capitalien bemerkt. Sie standen theils wegen der Sicherheit, welche die dafür verpfändeten landschaftlichen Einkünfte den Creditoren

gewährten, theils auch wegen der stets richtigen Zins- 1810 zahlungen und selbst der prompten Abführung eines losgekündigten Hauptstuhls, in den letzten 90 Jahren noch bis kurz vor dem Ausbruch des Krieges von 1806 in einem solchen Werthe, daß sie zu 115 bis gar 125 pCent. angekauft, in Erbtheilungen angenommen und cedirt wurden, wogegen die holländischen Staatseffecten zu 20 oder 30 pCent. angekauft und verkauft wurden. Der Ostfrieße verlor also durch das Zusammenschmelzen der holländischen und der ostfriesischen Schulden drei- und vierfach gegen den Holländer. Da nun die sämtlichen ostfriesischen Landessschulden lange vor der Incorporation mit Holland entstanden, von einem andern Ursprunge und Beschaffenheit waren, nie eine Verbindung dieser ungleichartigen Landessschulden vorhanden gewesen, und dann die privativen Schulden der in dem pariser Tractate vom 16. März 1810 abgetretenen vormaligen holländischen Provinzen, Seeland und holländisch Brabant von den übrigen holländischen Schulden abgesondert geblieben: so lebten die ostfriesischen Gläubiger in der Hoffnung, daß auch ihre Landessschulden nicht mit den holländischen würden amalgamirt und in das große holländische Buch eingetragen werden. Hierauf und daß den Creditoren die völligen Zinsen fernerhin ausgezahlt werden mögten, ging der Schluß der dem Kaiser eingereichten Bittschrift. Die Supplicanten wurden indessen unbeschieden gelassen, da sie denn den

1810 Verlust von  $\frac{2}{3}$  der Zinsen sich gefallen lassen mußten. In dem folgenden Jahre 1812 wurden sie aufgefordert, bei Verlust ihres Rechts ihre originalen Obligationen einzusenden und in das große holländische Buch eintragen zu lassen. Dieses mußte denn geschehen, worauf sie zum Beweise der geschehenen Eintragung gedruckte Certificate erhielten. Da die Zinsen nun nicht mehr, wie vorher, in Aurich, sondern in Amsterdam ausgezahlt wurden, und zu deren Erhebung kostspielige Procuratien (Vollmachten) erfordert wurden, dann auch bei der Einschreibung der preussische Reichsthaler nur zu 34 Stüber Holländisch berechnet war: so erhielten die ostfriesischen Creditoren nur ohngefähr  $\frac{1}{4}$  der ihnen verschriebenen Zinsen. Natürlich sanken nun die landschaftlichen Obligationen tief von dem vorigen Werthe herunter: indessen ließ sich kein ohngefährer Preis angeben, weil jeder auf eine Veränderung und bessere Zeiten harrte, sie also für keinen den geringfügigen Zinsen entsprechenden Werth verkaufen und keiner auf eine eitle Hoffnung sie ankaufen wollte.

## §. 18.

So nachtheilig der Anfang der französischen Regierung den Creditoren der ostfriesischen Landesschulden war: so wohlthätig war sie für die 1769 etablirte Emden Bank. Nach ausgebrochenen Mißhelligkeiten zwischen Preußen und Frankreich ward der Bankdirector Benneke durch eine Königl. Cabinetsordre

vom 9. Aug. 1806 angewiesen, alle baaren Bestände 1810  
de, Bücher und Papiere der Bank einzupacken und  
unter einer militairischen Bedeckung nach Magdeburg  
zu bringen, wohin sie denn auch am 18. Aug. abge-  
führt wurde. Der baare Bestand betrug 43254  
Rthlr. größtentheils in Golde. An Wechselfn und  
Schuldverschreibungen waren 1,777534 Rthlr. vor-  
handen. x) Außerdem befanden sich in der Bank  
deponirte Juwelen, die der preußischen Seehandlungs-  
compagnie gehörten. Deren Werth war auf 2944027  
holländische Gulden angegeben. Wie Magdeburg am  
13. Novemb. an die Franzosen durch Capitulation  
übergegangen war, wurden sogleich alle Effecten und  
Papiere der Bank in Beschlag genommen, die Be-  
stände oder baaren Gelder zur französischen Kriegscasse  
gezogen und die Juwelen geraubt. Auch waren die  
ebenfalls nach Magdeburg versandten Depositen bei  
der Regierung und einigen Untergerichten nach Mag-  
deburg abgesandt. Diese Deposita gehörten unter  
Vormundschaft stehenden Minderjährigen an. Der  
damalige holländische Generallieutenant und Gouver-  
neur Daendels nahm sich der Bank und der Depo-  
sitencassen an. Auf seine Veranlassung reiseten der  
Regierungspräsident von Schlechtendahl und der  
Bankdirector Benneke mit einem von ihm ertheil-  
ten Empfehlungsschreiben an den Marschall Ney

---

x) Die Bankeffecten betragen	—	—	1,777534 Rthlr.
Dagegen war die Bank schuldig	—	—	1,217412
Folglich hatte sie mehr zu fordern als			<u>560122 Rthlr.</u>

1810 im Novemb. nach Magdeburg ab, um die Bank und die Depositen der Gerichte zu reclamiren. Die Bevollmächtigten wandten sich nun sowohl an den Marschall Ney, als den Generalintendanten Daru. Auch wurden Unterhandlungen mit den französischen Oberbehörden in Berlin eingeleitet. Alle Bemühungen waren indessen fruchtlos; doch wurden im Jul. 1807, nachdem der Präsident schon wieder zurückgekommen, die Depositeneffecten wieder ausgeliefert. Darunter befand sich auch eine verschlossene Kiste, worin Silbergeräthe und Prätiesen vorhanden waren. Diese hatten die Franzosen unberührt gelassen, weil sie den Inhalt nicht vermutheten, oder aber sie als ein Pupillenheiligthum respectirten. Inzwischen blieben die Effecten der Emden Bank noch immer unter Beschlag. Dieses war offenbar ungerecht, da die Effecten der Bank, als ein Privateigenthum, nach dem §. 25. des Tilsiter Friedens, nicht confiscirt werden konnten, und um so viel härter, weil die Magdeburger Bank den Behörden schon längst wieder zurückgegeben war. Im Decemb. 1808 wurden die Bücher, Wechsel, Schuldverschreibungen und sonstige Papiere der Emden Bank von Magdeburg nach Cassel versandt und dort von dem französischen Receveur der Contributionen Robbé de Beuverselet in Empfang genommen. Der holländische Gesandte Hingens, gab sich, besonders von dem Könige in Holland dazu aufgefordert, viele Mühe, die Restitution der Bankeffecten zu erhalten; die

Franzosen bestanden aber darauf, daß sie als eine 1810 rechtmäßig eroberte Beute anzusehen wären, und daher die Zurückgabe nicht unentgeltlich geschehen könnte. Es wurde daher 1809 von dem Landdrosten, mit Bewilligung des holländischen Finanzministeriums, ein Versuch gemacht, die Franzosen mit 10 bis 16000 Rthln. abzufinden, und dadurch die Restitution der Effecten zu erkaufen. Diese Abfindungssumme genügte ihnen nicht, indem selbst der Generalintendant Darü sich verlauten lassen, daß man für die Zurückgabe wohl eine Million Franken hätte darbiehen können. Hierauf verordnete der König, daß die von der Bank geleisteten Vorschüsse und Anlehen eingezogen und dagegen den Schuldnern zu ihrer Beruhigung Mortificationscheine eingehändigt werden sollten. Nach dieser, von dem holländischen Gesandten öffentlich in Cassel bekannt gemachten, Königlichen Verfügung konnten die Franzosen die Papiere nicht realisiren, und wurden also solche für sie werthlos. Indessen war dieses noch nicht ein dringender Bewegungsgrund für sie, um die Effecten verabsolgen zu lassen, weil sie voraussahen, daß die Bank die Activa nicht einziehen konnte, da sie die Bücher nicht einmal hatte und auch die Debitoren ohne Zurückstellung ihrer Verschreibungen auf solche Mortificationscheine keine Zahlung leisten würden. Und so geschah es denn auch, so daß die Königliche Verfügung nicht zur Execution gebracht wurde. Wie nun aber Holland in dem Sommer 1810 Frank-

1810 reich einverleibt war, wandte sich ungesäumt der Landdrost Queyssen an den Statthalter Herzog von Plaisance, und stellte ihm vor, daß, da die Eingefessenen dieses Departements nunmehr französische Unterthanen wären, der Restitution der Bank nichts mehr in dem Wege stehen könnte. Er trug daher auf eine schleunige und unentgeltliche Zurückgabe der Effecten an, damit die Bank zum Wohl des Departements wieder in Activität gesetzt werden konnte. Auf den Bericht des Statthalters decretirte der Kaiser schon am 17. August die unentgeltliche Restitution der Bankeffecten. Es verfügte sich hierauf der Bankdirector im September wieder nach Cassel, nahm dort die sämtlichen Effecten in Empfang und brachte sie nach Emden zurück. Die vorhin gedachten Juwelen und das baare Geld waren indessen auf immer verloren. Die Bank wurde denn sofort wieder in Activität gesetzt. Sie zog allmählig von ihren Debitoren die rückständigen Zinsen, wie auch zum Theil rückständige Capitalien ein, und fand sich schon in dem Anfange des folgenden Jahrs 1811 im Stande, ihre Gläubiger durch völligen Abtrag der Zinsen und vorläufige Abschlagszahlungen der bei ihr belegten Capitalien zu befriedigen. Auch wurde zur Fortsetzung und Beendigung vieler Concurßprocesse, wovon die Massen bei der Bank belegt waren, die seit vier Jahren gehemmte Justiz wieder in Gang gebracht.

Unter der Königlich - preussischen Regierung blüthete die Emden Häringcompagnie zum großen Vortheil der Interessenten und zum besondern Nutzen der Stadt Emden immer fort, und war fast bis zu dem Ende der preussischen Regierung in stetem Wachstume. (s. 42. Buch. 2. Abschn. §. 14.) Wie nach ausgebrochenen Mißhelligkeiten zwischen Preußen und England schon im April 1806 die Mündungen der Elbe, Weser und Emse blokirt, Embargo auf preussische Schiffe gelegt, und Kaperbrieife wider diese ausgegeben wurden, konnte und durfte die Compagnie für dieses Jahr ihre Buisen nicht auslaufen lassen. Sie gerieth daher sofort in Verfall und kam in dem Jahre 180<sup>6</sup>/<sub>7</sub> um 89292 Fl. Holl. und 180<sup>7</sup>/<sub>8</sub> wieder um 64777 Fl. Holl. zurück. Wenn gleich die Compagnie keine Ausbeute mehr erhielt, ihre Buisen müßig in dem Hafen lagen und dem Verderben ausgesetzt waren, hielt sie sich dennoch vorerst bei einander. Sie schmeichelte sich mit der Hoffnung, daß der König von Holland, da Ostfriesland nunmehr ein holländisches Departement war, diese, dem Lande so sehr nützliche, Entreprise vereinst, nach einem allgemeinen Frieden, so sehr begünstigen würde, als sie von der vormaligen batavischen Republik benachtheiligt wurde. Inzwischen hatten die Holländer in dem Jahre 1808 noch verschiedene Buisen auslaufen lassen. Von diesen waren einige von den Engländern aufgebracht, in-

1810 dessen wieder zurückgegeben. Auch hatten die Engländer ihnen ihre gefangenen Häringe für gute Preise abgekauft. In Hoffnung einer ähnlichen Begünstigung hatten die Interessenten bei einer im Oct. 1808 gehaltenen Generalversammlung beschlossen, in dem folgenden Sommer 1809 auch bei fortwährender Blokade der Emse, ebenfalls einige Buisen auslaufen zu lassen, wenn die Directoren, bei alsdann vorwaltenden Umständen, dabei keine besondere Schwierigkeiten finden würden. Da es aber diesen an Connerionen fehlte, die die Holländer zu erhalten wußten: so haben sie dieses Wagestück nicht unternehmen dürfen. Die Compagnie hatte daher wieder für das Jahr 180<sup>8</sup>/<sub>9</sub> einen Verlust von 47271 Fl. und für das Jahr 18<sup>0</sup>/<sub>9</sub> von 45518 Fl. erlitten. Dennoch ward noch immer eine Dividende, jedoch nur zu 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> pCent. jährlich ausgezahlt. Da nun die Compagnie jährlich so sehr zurückkam: so ward in der Generalversammlung vom 27. Nov. 1810 beschlossen, sie aufzulösen und ihr Vermögen zu realisiren. Damals wurde der Credit oder die Effecten der Compagnie auf Fl. 774331 — 2 — 8 und das Debet oder die Schulden, mit Einschluß der annoch der 2745 Actien zu 220 Fl. auf — 625188 — 18 — 4 angeschlagen. Folglich war die Compagnie, aller der Unfälle ohnerachtet, annoch

Fl. 149142 — 4 — 4

vorwärts gekommen. Solchemnach wurden erst die 1810 in dem Hafen liegenden 57 Buisen mit ihrem vollständigen Fischereiapparat, und 3 Jägerschiffe mit ihrem Zubehör am 28. März 1811, und später, die Packhäuser und sonstigen Effecten öffentlich verkauft. Dies war das Ende der 1769 errichteten, und vorhin so sehr blühenden Emden Haringcompagnie. Die nach der preussischen Reoccupation dieser Provinz wieder errichteten Privatharingcompagnien liegen außer der Grenze dieser Geschichte.

## §. 20.

Napoleons eiserner Wille war, die Freiheit der Weltmeere zu erstreiten und die Engländer zu zwingen, die 1651 unter Crommel erteilte Navigationsacte wieder einzuziehen und den Grundsatz, Freischiff macht Freigut, anzunehmen. Mit dem Schwerdte konnte er das ihm unzugängliche Albion, das ihn bei seiner großen Rüstung bei Boulogne ins Angesicht gehöhnt und seine unüberwindliche Armade in Blokade stand gesetzt hatte, nicht erreichen. Er suchte daher alle Mittel hervor, den englischen Handel zu vernichten und durch den zernichteten Handel den brittischen Staat zu stürzen. Zu diesem seinen bezielten Zwecke sollten ihn seine bisher getroffenen Maasregeln, und darunter vorzüglich die vorhin erwähnten Decrete von Berlin und Mailand, führen. Da aber diese Decrete von 1806 nicht die vermeinten Wirkungen hervorgebracht hatten: so erließ er ein anderweitiges Decret aus Trianon unter dem 5. Aug. 1810, worin der

1810 Handel mit England und dessen Colonien gänzlich verboten, und der Grundsatz aufgestellt wurde, daß alle fremwärts einkommende Colonialwaaren so angesehen werden sollten, als wären sie aus englischen Häfen gekommen. Auch mußten nach einem andern Decrete vom 18. August von allen in Holland, also auch in diesem Departement, vorhandenen Colonialwaaren, 40 bis 50 pCent. ihres Werthes entrichtet werden. Dieß war ungemein hart für die, welche schon von ihnen bezahlte und rechtlich erworbene Colonialwaaren auf ihrem Lager hatten. Bald hierauf erfolgte das Kaiserliche Decret aus Fontainebleau vom 19. October, worin die Verbrennung und Vernichtung aller aus englischen Fabriken herrührenden und verbotenen Waaren geboten ward. Beide Decrete wurden nachher von allen Gliedern des Rheinbundes, so wie auch von Preußen, Dänemark und den Hansestädten adoptirt. Nach Bekanntmachung dieser Decrete trafen die hiesigen Kaufleute und sonstige mit Colonial- und Manufacturwaaren versehene Personen ungesäumt Anstalten, solche heimlich auf die Dörfer zu bringen und sicheren Leuten in Verwahrung zu geben, oder sie auf eine andere, bestmögliche Weise zu verstecken. Inzwischen wurden von den Douanen die sämtlichen Läden und alle Winkel in den Häusern der großen und kleinen Kaufleute von den Böden bis zu den Kellern herab genau visitirt. Die vorgefundenen, zum Behuf der Abgabe von 50 pCent. nicht angegebenen Colonialwaaren wurden weggenommen und sofort confiscirt,

von jedem Stück der Manufacturwaaren aber, sie 1810  
mogten englischen, deutschen, oder selbst französi-  
schen Ursprungs seyn, vorerst Proben abgeschnitten.  
Die Waaren selbst wurden versiegelt und blieben  
so lange unter dem Siegel, bis der Besitzer mit  
der Factura nachwies, daß sie nicht in England  
fabricirt worden. Konnte er den Beweis nicht  
führen: so wurden solche Manufactur- oder Fa-  
brikwaaren nicht nur confiscirt, sondern der Eigen-  
thümer mußte noch obendrein  $\frac{2}{3}$  des Werthes zur  
Buße entrichten. Es läßt sich leicht erachten, daß  
die Douanen ihre Nachforschungen mit der größten  
Umsicht und Strenge wahrnahmen, da ihnen durch  
ein besonderes Decret von St. Cloud vom 12.  
Septemb. 1810 der fünfte Theil des, bei einem  
öffentlichen Verkauf, sich ergebenden Verkaufsprei-  
ses der von ihnen entdeckten und verbotenen Waa-  
ren zugesichert war. Durch List und Drohungen  
suchten sie daher den Eigenthümern der versteckten  
Waaren ihre Geheimnisse zu entlocken. Gelang es  
ihnen: so machten sie entweder die Leute unglück-  
lich, oder fanden sich mit ihnen unter der Hand  
ab: denn eine solche heimliche Abfindung war ih-  
nen oft vortheilhafter, als der fünfte Antheil von  
einem künftigen ungewissen Ertrage des Verkaufs-  
preises; auch gewann der Besitzer dabei, weil er  
wenigstens keine Brüche bezahlen durfte. Dem-  
nächst wurden zufolge des Decrets von Fontaine-  
bleau einige vorgefundene englische Fabrik- und  
Manufacturwaaren in Emden öffentlich verbrannt.

1810 Der Sage nach soll von den Aufsehern dabei sehr säuberlich verfahren seyn, indem sie es nützlicher erachteten, die besten Sachen für sich zu bergen, als sie durch die Flammen vernichten zu lassen. Uebrigens wurde der Handel und die ganz unbedeutende Schifffahrt von Zeit zu Zeit mehr erschwert. So durften selbst die mit Kaiserlichen Licenzen eingekommenen oder auch von französischen Kapern den feindlichen Schiffen genommenen Waaren nur bloß in den drei Häfen von Rotterdam, Amsterdam und Emden entladen und eingeführt werden. Auch durfte kein Schiff ohne Erlaubniß der Douanen ein- und ausgeladen werden, und dieses sollte nur in Gegenwart der Beamten, und zwar zwischen Auf- und Niedergang der Sonne, geschehen können. Ferner sollte kein Schiff als französisch, und selbst nicht als holländisch, angesehen werden, wenn es nicht mit den erforderlichen Formalitäten für französisch erklärt und so naturalisirt worden. Ich übergehe viele andere, den Handel und die Schifffahrt drückende, oder vielmehr sie völlig auflösende, Verfügungen.

## §. 21.

Durch die unter französischer Regierung wider den Schleichhandel getroffenen strengen Maasregeln wurde derselbe immer mehr geschwächt, und hörte zuletzt völlig auf. Die unter der holländischen Regierung erlassenen Verfügungen zur Hemmung des Schleichhandels hatten wenig gefruchtet.

Das Nitimur in vetitum, noch mehr die Spe- 1810  
culationen auf einen ansehnlichen Gewinn, hatten  
die großen und kleinen Schmuggler veranlaßt, durch  
vielfache Kunstgriffe, mitunter auch durch offenbare  
Gewalthätigkeiten sich den größten Gefahren auszu-  
setzen. y) Es dürfte nicht undienlich seyn, hier  
eine kurze Geschichte oder einen flüchtigen Ueberblick  
des ostfriesischen Schleichhandels unter holländischer  
und französischer Regierung einzuschreiben. Kaum  
hatten 1806 die Holländer diese Provinz besetzt:  
so wurde auch sogleich die Einfuhr der englischen  
Colonial- und Manufacturwaaren verboten. In-  
dessen lockte die vortrefliche Lage dieser Provinz  
und die von ihrer Nordküste nicht weit entlegene  
Insel Helgoland, der bekannte Stapelplatz der eng-  
lischen Colonial- und Manufacturwaaren, viele  
bremser, hamburger, frankfurter und leipziger Kauf-  
leute hierher, um auf Helgoland Comptoire zu  
etabliren und ihre Waaren über Ostfriesland trans-  
portiren zu lassen. Dadurch kam sowohl der Spe-  
ditionshandel, als auch der eigne Schleichhandel,  
darin der Ostfrieser sich immer mehr orientirte, in  
den größten Flor. Um den nun so sehr überhand-  
nehmenden Schleichhandel und die Einfuhr der eng-  
lischen Colonial- und Manufacturwaaren zu hem-  
men, ließ der König 1808 zur Bewachung der  
Häfen Kanonierböte vor die Küste legen. Dann  
wurde den Gensdarmen zur strengsten Pflicht ge-

---

y) s. 43. Buch. 1. Abschn. §. 14. 3. Abschn. §. 16. und  
5. Abschn. §. 11 — 13.

1810 macht, alle mit Colonial- und Manufacturwaaren befrachtete Schiffe sofort anzuhalten. Ohne Pässe, die doch nicht immer ächt waren, durften keine Waaren in das Land eingebracht und durchgeführt werden. Die Spediteurs und ostfriesischen Schmuggeler lernten es bald, sich den Officieren der Kanonierböte zu nähern. Man behandelte für ein Schiff, nach den Umständen 60, 80, 100 Pistolen und darüber. Waren nun die Schiffe in die Häfen der Syhlen eingelaufen: so blieben auch die Gensdarmen bei dem Anblick klingender Münze nicht gleichgültig. Gegen eine behandelte oder in die Hand gedrückte Abgabe ließen sie die befrachteten Wagen ungehindert durch. Selang es den Schleichhändlern nicht, sich mit den holländischen Officianten abzufinden: so wurden die Waaren confiscirt und Pferde und Wagen verkauft. Bei einem solchen Verkauf war das Publicum sich immer einig, indem öfters ein Spann Pferde mit dem Wagen zu 10 bis höchstens 15 Rthlr. verkauft und dann dem vorigen Eigenthümer überlassen wurde. Gewöhnlich wurden die angehaltenen Waaren, die nach Aurich gebracht wurden, unterwegs verkauft, heimlich gestohlen, mitunter auch wohl durch einen gewaltsamen Angriff auf der Heerstraße geraubt, da denn aber die Thäter, wenn sie ausfündig gemacht worden, nach den Gesetzen bestraft wurden. So tief war bei der unteren Volksklasse die Moralität gesunken, daß in einigen Gegenden der Grundsatz allgemein war:

Geschmuggelte Waaren zu rauben, sey kein Verbrechen. Durch die von dem Könige von Holland 1809 erlassene Verfügung, daß nur auf Vorzeigung eines Certificats d'Origine Pässe auf einzuführende Colonialwaaren ertheilt werden durften, wurde dem Contrebandiren anfangs einiger Einhalt, jedoch nur auf eine kurze Zeit, gethan, indem sich auch hier wieder die Eigenthümer oder Spediteurs solcher Waaren zu helfen mußten. Sie verkauften nämlich solche zum Schein gleich bei der Ankunft einem Dritten. Dieser masquirte Käufer versicherte vor dem Richter des Orts durch einen Handschlag an Eidesstatt, daß er diese Waaren weder mittelbar, noch unmittelbar aus England oder englischen Colonien erhalten hätte. Auf eine solche Versicherung erhielt er ein Certificat des Ursprungs, worauf ihm denn in Aurich die verlangten Pässe ertheilt wurden. Da nun solche Pässe von den, bei den Syhlen angestellten holländischen Commissarien visirt werden mußten: so wurden diese für eine zu beschleunigende Unterschrift reichlich bezahlt. Bei so bewandten Umständen hatte der Schleichhandel immer um so vielmehr seinen Fortgang, weil die ostfriesischen Schleichhändler die holländischen Officianten von Zeit zu Zeit näher kennen lernten. Die mehresten dieser Leute waren dürftig aus Holland gekommen und hatten sich in Ostfriesland in der Absicht anzusehen lassen, um sich zu bereichern, und in einem Lande zu ärnten, wo sie nicht gesäet hatten. Sie,

1810 oder doch die mehresten von ihnen, kannten schon von Haus aus die heimlichen Gänge des Schleichhandels, die der an einen freien Handel gewohnte Ostfrieser durch vielfache Nachforschungen erst ausspähen mußte. Ihr eigenes Interesse erforderte es daher, daß Contrebandiren unter der Hand mehr zu befördern, als zu hindern. Oft gingen sie sogar so weit, daß sie selbst einen größeren oder geringeren Antheil an einer Ladung nahmen. Wie in Zurich das Generalcommissariat der Mittel zu Wasser etablirt war, wurden an den bedeutendsten Syhlen Comtoire errichtet. Bei diesen Comtoiren mußten Waagebillette und Pasporten über Colonialwaaren ausgegeben werden, wofür nach einem besondern Tarif das Waagegeld erhoben wurde. Dadurch fing der Schleichhandel noch mehr zu blühen an. Statt, daß man die Waaren sonst allein zu Lande transportirte, ließ man die von Helgoland gekommenen Schiffe bei den Kanonierböten liegen. Der Schleichhändler ließ sich dann an das Land setzen, kaufte ein Waagebillet und Pasport, und damit segelte das Schiff directe nach Amsterdam oder Antwerpen. So mag denn vielleicht selbst der Kaiser in Paris den geschmuggelten ostfriesischen Kaffee und Zucker sich haben schmecken lassen. Wie nachher eine Gränzlinie von 2000 Ruthen von der Küste abgezogen ward, innerhalb welcher keine Colonialwaaren aufgelagert werden durften, wurden die Comtoire rückwärts über diese Linie gelegt. Um nun die Colonial-

waaren in der Nacht durchzuführen, mußten wäh. 1810  
rend des Transports die, sich innerhalb der Linie,  
befindenden holländischen Officianten zwei oder drei  
Stunden schlafen, da sie denn nichts sahen, nichts  
hörten. Durch einen so ruhigen Schlaf verdienten  
sie jedesmal 10 bis 30 Pistolen und darüber.  
Wie nun aber nicht lange nachher diese Linie auf  
5000 Ruthen, oder ohngefähr 3 Stunden von der  
Küste ausgedehnt ward, wurden sofort alle nur ei-  
nigermassen verdächtige Häuser und Scheunen in-  
nerhalb dieser neuen Linie, wie auch die Inseln,  
genau visitirt. Es fanden sich hier sehr viele Co-  
lonial- und Manufacturwaaren vor. Diese wur-  
den nach Aarich abgeführt, und demnächst in der  
Kirche den Meistbietenden für einige hunderttausend  
Gulden verkauft. Das Resultat des hiesigen Schleich-  
handels war, daß viele Kaufleute und sonstige Pri-  
vatpersonen sich dadurch bereichert hatten; andere  
aber durch die Confiscationen und schwere Buße  
ihren großen Gewinnst wieder einbüßten oder gar  
zu Grunde gingen. Das Schlimmste dabei war,  
daß in Ostfriesland, worin vorhin so sehr auf  
Redlichkeit, Treue und Glauben gehalten wurde,  
die Moralität dahin gesunken war. Die vorhin  
erwähnten, von Napoleon erlassenen strengen Ver-  
fügungen schwächten nun den Schleichhandel schon  
an sich, und auch noch mehr dadurch, daß die  
Schmuggeler mit den französischen Douanen noch  
nicht so gut bekannt waren, wie mit den hollän-  
dischen Commisen. Doch ließen sich einige auch

1810 bestechen, und lagen oft mit den Schmuggelern unter einer Decke. Davon folgendes selbst von den Chefs der Douanen genommenes Beispiel. Du Clerc, dem Director und Gattere, dem Inspector der französischen Douanen in Emden wurde wegen hier verübter Pressereien, besonders wegen Consciſcation der Schiffe, worin mehrere Beamte der Douanen und auch einige Ostfriesen verwickelt waren, 1811 der Proceß gemacht. Sie wurden schuldig befunden und zur verdienten Strafe verurtheilt. Ein anderes Beispiel, wie die Douanen sich bestechen ließen und dabei zugleich aus Bosheit die Menschen ins Unglück stürzten, mag folgendes seyn. Ein Kaufmann fand sich bei Bensersyl mit einem Douanen mit 25 Pistolen ab, um von der Insel 12000 Pfund Kaffee einzubringen. Kaum war das glücklich an den Wall gekommene Schiff ausgeladen: so gab der Douan seinen Kameraden ein verabredetes Zeichen. Diese eilten herbei, nahmen den Kaffee weg und arretirten den Kaufmann. Dieser wurde nach Gröningen abgeführt und ist dort in dem Gefängnisse gestorben. Eben so führten sie einen andern Spediteur, von dem sie vorher ebenfalls Geld genommen hatten, an, wie er in einer Nacht durch einige gedungene Arbeiter beim Accumersyl Kaffee austragen lassen. Die Arbeiter wurden zu einer dreijährigen Zuchthausstrafe condemnirt und der Spediteur auf zehn Jahre auf die Galere gebracht. Solche und andere Vorgänge schreckten die Schmuggeler

so ab, daß sie auf die Fortsetzung des so lange 1810 getriebenen heimlichen Handels verzichteten. Jeder Kaufmann war nun froh, das zu behalten, was er für sein Geld redlich und ohne Umzüge gekauft hatte. Da der Schleichhandel zu den Werken der Finsterniß gehört, ich aber nie in die Geheimnisse desselben eingeweiht war: so habe ich auch nichts mehr darüber sagen können.

## §. 22.

Kaum war das Königreich Holland dem französischen Kaiserreiche einverleibt: so streckte Napoleon schon wieder seine Polypenarme nach einer neuen und größeren Ausdehnung des französischen Grundgebietes aus. Der fortwährende Krieg gab ihm zur Ausführung seines Plans Gründe oder vielmehr Scheingründe an die Hand. Er fand bei diesen Umständen die Vereinigung der Schelde-, Maas-, Rhein-, Ems-, Weser- und Elbemündungen mit dem französischen Reiche und die Errichtung einer inländischen Schifffahrt bis zu der Ostsee für eine bringende Nothwendigkeit. Unter dem 15. Decemb. erfolgte schon ein Senatusconsult, wornach Holland, die Hansestädte, Lauenburg und die Länder, welche zwischen der Nordsee und einer Linie von dem Zusammenfluß der Lippe mit dem Rhein bis nach Haltern u. s. w. liegen, für Bestandtheile des französischen Reichs erklärt wurden. Diese Länder sollten, mit Einschluß der 7 holländischen Departemente, zehn Departemente bilden, nämlich

1810 das Departement der Südersee, der Maasmündungen, der Oberyssel, der Ysselmündung, Friesland, der Westems, der Ostems, der Oberems, der Wesermündungen und der Elbemündungen. Gleich nachher wurde noch das eilfte Departement, das Lippedepartement, hinzugefügt. Die vier letztern waren denn die nachgefügteten neuen Departemente. Zu Hauptstädten darin waren Osnabrück, Bremen, Hamburg und Münster ernannt. Für die ersten sechs holländischen Departemente sollte ein Kaiserlicher Gerichtshof in dem Haag, für das Departement der Ostems aber und die drei neuesten Departemente ein Gerichtshof in Hamburg errichtet werden. Solchemnach wurde Ostfriesland, oder das nun sogenannte Departement der Ostems, der deutschen Sprache halber, in Hinsicht der Justiz, von den holländischen Departementen absondert. Indessen sollte noch vorerst dieses Departement nach einem andern Decrete vom 21. December bis zu dem 1. März 1812 unter dem Ressort des Kaiserlichen Gerichtshofes in dem Haag verbleiben, und dann zu dem Ressort von Hamburg übergehen. Bei dieser neuen Ausdehnung des französischen Reichs decretirte der Kaiser zugleich die Vereinigung des baltischen Meeres mit dem Rhein durch Anlegung eines Kanals, der sich von Lübeck an bis Hamburg, und dann weiter von der Elbe bis zu der Weser, von der Weser zur Ems und von der Ems bis zu dem Rhein erstrecken sollte. Durch die Incorporation vorgedach-

ter drei neuen Departemente und das ebenfalls kurz 1810 vorher mit einer geringen Seelenzahl von 65533 Menschen incorporirten Walliserlandes, oder des Departements des Simplon, hatte Frankreich, nach einer von dem Grafen von Montalivet dem gesetzgebenden Corps überreichten specialen Liste einen abermaligen Zuwachs an der Volkszahl von 1,365,048 Seelen enthalten. Die ganze Population des Kaiserreiches war seit 1798 nun von 28,786,911 auf 42,758,377 Menschen gestiegen. Nach der Vereinigung so vieler Länder mit dem französischen Reiche, bestand solches nun aus 130 Departementen, worunter denn das vormalige Königreich Holland sieben Departemente bildete.

---

## Zweiter Abschnitt.

### Inhalt.

- §. 1. Vertheilung des Departements der Osternse in 3 Arrondissements, 14 Cantons und 108 Mairien. §. 2. Aufnahme der Volkszahl. §. 3. Auflösung des Landdrostenamtes. Anordnung der Präfectur. Präfect, Unterpräfecten, Präfecturräthe. §. 4. Wirkungskreis des Präfecten und der Präfecturräthe. §. 5. Departemental- und Arrondissementräthe. §. 6. deren Attribute und Verrichtungen. §. 7. Mitglieder des gesetzgebenden Corps. §. 8. Mairien, Adjoints und Municipalräthe. §. 9. Einführung der französischen Gesetzbücher. §. 10. Kaiserliche Gerichts- und Appellationshöfe. §. 11. Auflösung der bisherigen Regierung. Errichtung der Tribunaux in Auriich, Emden und Tever. §. 12. Personale, §. 13. und Wirkungs- und Geschäftskreis derselben. §. 14. Auflösung der Stadt = Amtgerichte. Errichtung der Friedensgerichte. §. 15. Assisengerichte. Richter, Geschworne, öffentlicher Ankläger und Vertheidiger der Angeeschuldeten. Proceßverfahren. §. 16. Vollstreckung der Criminalsentenzen auf dem Auriicher Marke. §. 17. Bemerkungen über die große Menge der angeschuldeten und verurtheilten Verbrecher. §. 18. Specialgerichte und Militairgerichte. §. 19. Prevotalgerichtshöfe und Douanengerichte. §. 20. Schlechter Zustand des Auriicher Gefängnisses und des Emden Zuchthauses. §. 21. Commercetribunal und Commerzkammer in Emden. §. 22. Generalpoliceicommission in Emden. §. 23. Bemerkungen über die bei den verschiedenen Amtsfächern angestellten Beamten. §. 24. Pensionen der dienstlos gewordenen und nicht wieder angestellten vorigen Officianten. §. 25. Flor der Stadt Auriich bei der zahlreichen Menge der darin wohnenden Officianten. §. 26. Großer Brand in Auriich. §. 27. Neue reformirte Kirche und israelitische Synagoge in Auriich.

### §. 1.

Nach dem in dem vorigen Abschnitte §. 12. angeführten Kaiserlichen Organisationsdecrete sollte  
zufolge

zufolge der Artikel 53. und 55. die administrative 1811 und Justizorganisation mit dem 1. Jan. 1811 ihren Anfang nehmen: indessen konnte sie noch nicht sofort in allen ihren Theilen in Kraft treten. Sie erfolgte zwar nach und nach, doch kurz auf einander. Das Departement Ostfriesland, nun Ostems genannt, war nach dem Organisationsdecrete, Art. 29., in drei Arrondissemments Aurich, Emden und Tever abgetheilt. Sowohl in administrativer, als judicieller Hinsicht, besonders bei der Einrichtung der Friedensgerichte und der Mairien, waren Unterabtheilungen der Arrondissemments nothwendig. Gleich mit dem Anfange des Jahrs 1811 ward ein Plan zur Vertheilung des Departements in Cantons bearbeitet und dem Gouvernement eingereicht. Darnach wurde das Arrondissement Aurich in 4 Cantons, Aurich, Timmel, Norden und Berum; das Arrondissement Emden in 5 Cantons, Emden, Newsom, Oldarsom, Leer und Stickshausen; und das Arrondissement Tever ebenfalls in 5 Cantons, Esens, Witmund, Tever, Hocksyl und Rüstingen abgetheilt. Die Benennungen dieser Cantons waren von den darin belegenen Hauptörtern entlehnt; nur hatte man bei Canton Rüstingen die uralten Benennungen Rüstingen behalten. Solchemnach enthielt das Arrondissement Aurich die Städte Aurich und Norden, und die vormaligen Auricher, Norder und Berummer Aemter; das Arrondissement Emden die Stadt Emden und die Newsommer, Wret-

1811 sylvler, Leerer und Stidhauser Aemter; und das Arrondissement Zever die Städte Zever und Esens, die Esener, Witmunder und Friedeburger Aemter und die vormalige Herrschaft Zever. Zu jedem dieser drei Arrondissements waren die darin liegenden oder daran stoßenden adelichen Herrlichkeiten gezogen. Die Stadt Aurich blieb, wie schon unter der holländischen Regierung, die Hauptstadt des Departements, worin denn auch nachher der Präfect seinen Sitz hatte. Bald darauf wurden die 14 Cantons wieder in Mairien, wovon jede Mairie wieder größere oder kleinere Dorfschaften enthielt, abgetheilt. Darnach waren in dem Arrondissement Aurich und zwar 1) im Canton Aurich die Mairien Aurich, Engarhase, Victorbur, Wigboldsbur und Middels; 2) im Canton Berum die Mairien Urle, Dornum, Hage, Lütetsburg, Nesse und die Inseln Baltrum und Norderney; 3) im Canton Norden die Mairien Stadt Norden, Norderland, Marienhase und die Insel Juist; 4) im Canton Timmel die Mairien Aurich = Oldendorf, Bagband, Hatshausen, Timmel und Weenen; ferner in dem Arrondissement Emden, und zwar 5) im Canton Emden die Mairie Stadt Emden; 6) im Canton Leer die Mairien Driver, Trhove, Leer, Neermohr, Steensfelde, Weenhufen und Böllen; 7) im Canton Oldersum die Mairien Canum, Hinte, Parrelt, Poppersum, Oldarsum, Petsum, Rorichum, Simonswolde, Wolthufen und Wiebelsum;

8) im Canton Pewsum die Mairien Eilsum, 1811 Gretsyl, Grimersum, Grothusen, Lamsverum, Loquard, Manschlacht, Pewsum, Risum, Uttum, Wisquard, Wirdum und die Insel Borkum; 9) im Canton Stieckhausen oder Deteren die Mairien Amdorf, Bakemohr, Collinghorst, Deteren, Eilsum, Hesel, Holtland, Loge, Nortmohr, Potehausen, Rhaude und Uplengen. Und endlich in dem Arrondissement Zeven 10) in dem Canton Esens die Mairien Bense, Dunum, Esens, Harlingen, Roggestede, Stedeborf, Wardum, Westeraccum und die Inseln Langeoog und Spikeroog; 11) in dem Canton Hoeksyl die Mairien Fedderwarden, Hohenkirchen, Hoeksyl, Minsen, Wadbewarfen, Wiarden und die Insel Wangeroog; 12) im Canton Zeven die Mairien Stadt Zeven, Clavens, Oiborf, Schortens, Sillenstedt und Letzens; 13) im Canton Rüstingen die Mairien Egel, Gødens, Horsten, Niende, Kapsholt und Sande, 14) und in dem Canton Witmund die Mairien Afel, Bardum, Burhave, Butforde, Carolinensyl, Junix und Witmund. Solchemnach enthielt das Departement der Ostfriesen 3 Arrondissements, 14 Cantons und 108 Mairien oder Communen.

## §. 2.

In dem, mit beigefügten Tabellen, abgedruckten Kaiserlichen Decrete vom 21. Oct. 1811 sur la Circonscription des Arrondissemens,

1811 Cantons et Communes, qui composent les Departemens de la Hollande sind alle einzelnen zu jeder Mairie gehörende Dörfer mit der Volkszahl genau angegeben. Darnach betrug, zufolge der Recapitulation, die Population der 7 holländischen Departemente überhaupt 1,755236 Menschen. Unter den sieben Departementen war das hiesige der Ostense das kleinste. Es hatte nämlich das Arrondissement Kurich 36688  
 — — — — — Emden 48275  
 — — — — — Zeven 42996

also überhaupt das Departement nur eine Population von — — — — — 127959 Menschen. Angenommen, daß diese Angabe der Volkszahl richtig sey, denn nach einer, in dem Anfange des vorigen Jahrs, dem holländischen Minister des Innern eingesandten Specialtabelle betrug die Volkszahl nur 126175 Menschen: so ergiebt sich daraus, daß dieses Departement bei dem Zuwachs von Zevenland zu 16286  
 und von Snyphausen zu 2898  
 ———— 19184

und wieder nach Abzug von dem abgerissenen Reiderlande zu 16282  
 —————  
 annoch an Volkszahl 2902  
 Menschen gewonnen hat.

## §. 3.

Nach der französischen Verfassung hatte jede Mairie oder Commune einen Maire und einen

Municipalrath, jeder Canton einen Friedensrichter 1811 und jedes Arrondissement ein Tribunal erster Instanz. Einem ganzen Departement stand ein Präfect vor, dem nach Verhältniß der Größe eines Departements 3 bis 5 Präfecturräthe und ein Generalsecretair beigelegt waren. Mit dem 1. Jan. 1811 konnte diese neue Einrichtung noch nicht eingeführt werden, weil der Kaiser die Departementalvertheilung in Arrondissements, Cantons und Mairien noch nicht bestätigt und so wenig den Präfecten, als die übrigen Beamten ernannt hatte. Es war daher der Landdrost angewiesen, vom 1. Jan. 1811 an provisorisch die Präfectur zu verwalten, so wie die Assessoren provisorisch die Stellen der Präfecturräthe vertreten mußten. Aber bald nachher setzte der Kaiser Jannesson, einen Zweibrücker, einen Schwager des bekannten Grafen Lobau (Mouton), zum Präfecten an. Dieser fand sich in den letzten Tagen des Februars in Aarich ein und trat mit dem 1. März seine wichtige Function an. Der nun abgegangene Landdrost Queyssen wurde gleich darauf zum Mitglied des gesetzgebenden Körpers für das Departement der Yffelmündung, seiner Heimath, berufen. Zum Unterpräfecten in dem Arrondissement Emden wurde Gengoult Kuyt, ein Brabander, ein durchaus rechtschaffener Mann, der sowohl in Emden selbst, als in dem Emden Arrondissement geschätzt und geachtet wurde, und in dem Arrondissement Bever Hondelot und nachher de Coels, erster

1811 ein Franzose, letzter ein Kölner, angeſetzt. Die Unterpräfectur in dem Arrondissement Aarich blieb unbefetzt, weil der Präfect diese Stelle selbst wahrnahm und auch zugleich den Gehalt eines Unterpräfecten bezog. Die Assessoren vertraten indessen noch immer provisorisch die Stellen der Präfecturräthe bis zu deren Anstellung. Erst am 19. Mai wurden zu wirklichen Präfecturräthen die beiden bisherigen Assessoren A. C. Kettler und der Verfasser, ferner H. Sethe, vormaliger Kriegs Rath, und H. F. von Halem, vormaliger landschaftlicher Administrator, angestellt. Letzterer suchte aber einige Wochen nachher um seine Entlassung nach, da denn an seine Stelle der vormalige Assessor Bley als Präfecturrath wieder eintrat. Der vormalige Generalsecretair bei dem Landdrostenamte, van Panhuis, ward wieder bei der Präfectur in derselben Qualität angeſetzt.

#### §. 4.

Die Präfecten, Unterpräfecten und Präfecturräthe hatten ohngefähr den nämlichen Wirkungskreis und die nämlichen Attribute, die unter holländischer Regierung den Landdrosten, Quartierdrosten und Assessoren beigelegt waren. (s. 53. 3ten Abschn. §. 5.) Der Präfect hatte die Administration über das ganze Departement. Ihm war sowohl das gemeine Wohl, als das Privatinteresse seiner Untergebenen anvertrauet. Daher mußte er jedem an bestimmten Tagen und Stunden Gehör verleihen, und jährlich einmal eine

Reise (tournée) durch das ganze Departement machte. 1811  
Er correspondirte unmittelbar mit den Ministerien und dem Gouvernement, und mußte alle ihm von oben herab zugekommene Verordnungen zur Execution bringen. Daher mußte ihm zu jeder Zeit die Gensdarmarie zu Dienste stehen. Außerdem hatte er seine eigne Präfecturgarde. Unter seiner Oberaufsicht standen das ganze Finanzwesen, alle öffentlichen Landes- und Communalcassen, das ganze Policei- und öconomische Fach, Kirchen- und Schulwesen, Medicinalanstalten u. s. w. Nur durfte er sich nicht in die Justiz und das eigentliche Militairwesen mischen. Bei einer kurzen Abwesenheit eines Präfecten innerhalb dem Departemente vertrat der Generalsecretair und bei einer längeren Abwesenheit außerhalb dem Departemente, der älteste Präfecturrath dessen Stelle. Die Unterpräfecten nahmen alle Functionen eines Präfecten in ihren Arrondissements wahr. Die Präfecturräthe waren die Gehülfen des Präfecten. Er konnte sie zu jeder Zeit zusammen berufen, um sich mit ihm über vorkommende Angelegenheiten zu berathen, ihnen zusammen oder einzelne Acten zur Ertheilung eines Gutachtens zuschreiben und sie mit Commissionen in- und außerhalb der Hauptstadt beauftragen. Dann hatte der Präfecturrath über Contraventionen und Abgaben nach dem 34. Artikel des Organisationsdecretes dieselbe Judicatur, die vorhin Landdrosten und Assessoren gehabt hatten. Besonders gehörte zu den Obliegenheiten des

1811 Präfecturraths, über Reductions- und Remissionsgesuche bei den directen Steuern, über Streitigkeiten mit den Entrepreneurs öffentlicher Arbeiten und Anstalten, über Mißhelligkeiten zwischen dem Militair und den Lieferanten, über Contestationen der Privatpersonen bei Anlegung öffentlicher Wege oder Kanäle, und überhaupt über alle Streitigkeiten wegen Nationaldomainen zu erkennen. Uebrigens wurden die Sachen bei der Präfectur nicht so gründlich behandelt, wie vorhin bei dem Landdrostenamte. Dieses lag vorzüglich in dem flüchtigen Wesen des Präfecten, der sonst einen offenen Kopf, einen schnellen Blick und eine superficielle Kenntniß aller Sachen hatte, oder sich solche bald erwerben konnte. Auch war sein Bureau aus übertriebener Sparsamkeit gar zu schwach besetzt, weil er die Kosten desselben bestreiten mußte, wofür ihm doch 30000 Franken ausgesetzt waren. Daher blieben denn viele Sachen lange in der Expedition liegen, andere wurden wohl gar verworfen. Doch gehörte er nicht in die Classe der Präfecten, die die holländischen und deutschen Departemente so sehr tyrannisirt haben. Er war entfernt von allem Stolze, verlieh jedem, dem Vornehmen und dem Geringen, Gehör, ließ sich auch oft, wenn er auf einem Irrwege war, davon ablenken.

## §. 5.

Nach dem Organisationsdecrete, Art. 31. und 32., sollten in dem Departement der Ostems 16

Departementalräthe, und in jedem Arrondissemente 1811  
11 Arrondissementräthe, also überhaupt 33 Arron-  
dementräthe angestellt werden. In einem Decree  
vom 19. März hatte der Kaiser die Departemental-  
und Arrondissementräthe ernannt. Dar-  
nach waren Departementalräthe der Freiherr von  
In- und Rynhausen-Lütetsburg, der Amtsverwal-  
ter Hoppe zu Norden, der Graf C. A. von Wedel,  
der Rath Janssen zu Jever, der Kaufmann J. C.  
Brandt zu Witmund, der Oberamtmann Teltling zu  
Aurich, der Ausmiener J. C. Fridag zu Norden (nach  
dessen Absterben der vormalige landschaftliche Admini-  
strator von Halem), der Syndicus de Pottere in Em-  
den, der vormalige Kriegsrath P. F. von Hoffmann  
in Aurich, der Proprietair R. F. Kettler zu Grimer-  
sum, der Bürgermeister J. H. von Santen in Em-  
den, der Rath und Amtsverwalter D. Kempe von  
Nesum, Justizcommissair und Ausmiener J. R.  
Schelken zu Gretsyl, der Assessor Canold von Esens,  
der Freiherr von Rheden, und der Rath J. C. E.  
Jttig zu Jever. Die Arrondissementräthe waren von  
dem Arrondissement Aurich der vormalige Justizcom-  
missair J. W. de Pottere, B. Heitman, R. Scho-  
merus, C. A. Ibeling, H. Petersen, P. F. Cone-  
rus, H. C. Dirckz, W. Sassen, W. Lubinus, G.  
C. Dijen und C. B. Meyer; von dem Arrondisse-  
ment Emden P. P. Marche'es, D. R. de Bruin,  
Beckerling, Schuirman, J. C. Dyken, N. Tholen,  
D. Bussen, H. Müller, Krebs, C. von Wingene  
und A. Altmans; und aus dem Arrondissement Jever

1811 Rosendahl, J. Omstede, J. G. Duden, G. C. Kettler, H. M. Mammen, Hoppe, J. U. Türgens, H. A. Garlich, C. A. Droft, R. Kolesz und R. Brahm. Im August wurde erst der Arrondissementrath und demnächst der generale Departementalrath installirt. Der Departementalrath wählte gleich in seiner ersten Session den Oberamtmann Telting zu seinem Präsidenten und den Syndicus de Pottere zu seinem Secretair. Zu Präsidenten ernannte der Arrondissementrath von Aarich den Justizcommissair de Pottere, der von Emden den Kaufmann P. E. Marche'es und der von Tever den Amtmann Garlich zu Präsidenten ihrer Versammlungen.

#### §. 6.

Die Berrichtungen und Attribute des Departementalraths, der sich jährlich nach einem, von dem Präfecten angeordneten, Termin in der Hauptstadt des Departements versammeln mußte, bestanden vorzüglich in Vertheilung der directen Steuern auf das Departement, der Bestimmung der Additionalcentimen zum Behuf der öffentlichen Ausgaben und der Revision der, von dem Präfecten geführten, Rechnung über die verwandten Additionalcentimen, in der Beurtheilung des Departementaletats, weshalb ihm, dem Departementalrath, das Budget jährlich vorgelegt werden mußte, und dann in Propositionen über das allgemeine Beste des Departements und die besonderen Bedürfnisse desselben. In dieser letzten Hinsicht waren die

Departementalräthe als Repräsentanten des Volks 1811 und als Stände anzusehen: indessen waren sie nichts weiter, wie Schattenrepräsentanten. Die verschiedenen von dem Departementalrath an den Präfecten zur weiteren Beförderung an die Ministerien abgegebenen Gutachten und Vorschläge betrafen das Deichwesen, die Verlängerung des Au-riker Kanals nach der Jahde hin, Verbesserung des Schulwesens, Herstellung der Departementalgebäude und besonders der Gefängnisse, die Wittwencasse in Berlin, wobei 50 Personen in diesem Departement interessirt waren, das landschaftliche Schuldenwesen, Unterstützung der Insulaner bei dem Verluste ihrer Erwerbzweige, Abhelfung der Theuerung und des Mangels des Salzes, Vermeidung kostspieliger Arbeiten an öffentlichen Wegen, Fortsetzung des supprimirten Hebammeninstituts, Aufhebung der Douanenlinie zwischen diesem und dem Weserdepartemente und andern belangreichen Gegenständen mehr. Es ist wohl nicht zu verkennen, daß ein Departementalrath einem Lande von großem Nutzen seyn könne; auch hat der hiesige Departementalrath bei seinen Sitzungen im Novemb. 1811, im März 1812 und 1813 es nie an Fleiß und Eifer für das gemeine Wohl fehlen lassen: nur ist zu bedauern, daß auf alle diese eingereichten Vorstellungen nie eine Antwort erfolgt oder ein Beschluß gefaßt ist. Hat der Departementalrath nichts Gutes stiften können: so mag er doch vielleicht einiges, schon zur Ausführung ge-

1811

reiftes, Böse zurückgehalten haben. Was den Arrondissementrath anbelangt: so bestand derselbe in der Repartition der directen Steuern auf die Städte, Flecken und Dörfer in seinem Bezirke, in Abnahme der Rechnung des Unterpräfecten von den Additionalcentimen zum Behuf der Arrondissementausgaben, und dann in Vorschlägen über den Staat und die Bedürfnisse des Arrondissements.

## §. 7.

So waren denn nun die Präfectur, der Departemental- und der Arrondissementrath mit der, in dem Organisationsdecret, bestimmten Zahl der Glieder dieser Collegien besetzt. Nach der französischen Constitution mußte nun auch jedes Departement eine gewisse, mit dem Umfange seiner Bevölkerung in Verhältniß stehende Zahl, Glieder in dem gesetzgebenden Corps haben. Zufolge eines Kaiserlichen Beschlusses vom 19. Februar sollte das Departement der Südersee, so wie auch der Maasmündung vier, das Departement der Obernifel drei und die übrigen holländischen Departemente, darunter denn auch dieses der Ostems, nur zwei Deputirte in dem gesetzgebenden Corps haben. Zu Deputirten aus diesem Departemente ernannte der Kaiser den Freiherrn von Anyhausen-Beer und den vormaligen Emden Bürgermeister Detelof. Beide haben sich auch zweimal nach Paris verfügt und den Sitzungen mit beigewohnt. Nun fehlten noch

die Departemental- und Arrondissementwahlcollegien. 1811 (s. Art. 31. und 32. des Organisationsdecrets.) Diese konnten aber noch zur Zeit nicht angeordnet werden, weil die Listen der 500 begütersten oder in den Steuerrollen am stärksten angesetzten Bürger noch nicht ausfertigt waren. Daher hatte denn auch der Kaiser die Departementalräthe und die Mitglieder des gesetzgebenden Corps, die sonst von diesen Wahlcollegien hätten in Vorschlag gebracht werden müssen, diesmal einseitig selbst ernannt.

## §. 8.

Nachdem die Vertheilung des Departements in 14 Cantons und 108 Mairien oder Communen von dem Kaiser genehmigt war, wurden in dem Monate März die 108 Mairien angestellt. Nur in Communen von 5000 Seelen und darüber wurden die Mairien von dem Kaiser selbst, in den übrigen von dem Präfecten ernannt. Es gab hier nur zwei Mairien, die 5000 Menschen enthielten, die Mairien Emden und Leer. In der ersten setzte der Kaiser den vormaligen Emders Bürgermeister von Santen und in der andern Cramer von Baumgarten an, der vor der Revolution in holländischen Militairdiensten gestanden, indessen doch ostfriesischen Ursprungs war. Jedem Maire waren, nach der Größe der Communen, ein oder zwei Adjoints oder Gehülfen zugefügt. Auch hatte jede Commune einen Municipalrath, der nach Verhältniß der Population aus 10, 20 oder 30 Municipalen bestand. Bloss Emden hatte 30 Municipalen. Die

1811 Mairen mußten gleich nach ihrer Installation eine doppelte Anzahl von Candidaten zu Adjoints und Mitgliedern der Municipalität dem Préfecten zur Auswahl in Vorschlag bringen. Zwar faßte die, dem Préfecten, vorgelegte Gentralliste eine Personenzahl von ohngefähr 2000 Candidaten: indessen war die Arbeit nicht schwer. Mit mechanischen Federstrichen ward die Hälfte der Candidaten jeder Commune durchgestrichen und die andere offen gelassen, und so die Auswahl in einigen Minuten getroffen. Die Functionen eines Maire bestanden in der Administration der Mairie und besonders in Verwaltung der Communaleinnahme und Ausgabe, unter Aufsicht des Unterpréfecten und Oberaufsicht des Préfecten, in Repartition der directen Steuern unter den Contribuables, in Verwaltung des Polizeiwesens, in Aufnahme des Civilstandes der Eingefessenen, Haltung der Geburts-, Trauungs- und Todtenlisten, in Proclamation und Copulation der Eheleute u. s. w. z) Der Adjoint war Gehülfe des Maire und in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter. Der Municipalrath wurde nur bei den wichtigsten Gegenständen, besonders aber bei Ausfertigung des jährlichen Budgets von der Communaleinnahme und Ausgabe und dann bei Repartition der directen Steuern von dem Maire zusammenberufen. Zu Mairen waren, so viel möglichst, die angese-

---

z) Eine solche Copulation durch einen Maire auf dem Gemeindehause fand vielen Anstoß; daher ließen sich fast alle jungen Eheleute nach dieser Handlung noch einmal von einem Geistlichen einsegnen.

hensten und vernünftigsten Männer aus den Com- 1811  
munen genommen; indessen gab es unter der gro-  
ßen Zahl derselben doch einige unter ihnen, beson-  
ders aus den geringeren Dörfern, die kaum lesen  
und schreiben konnten; sie wußten sich aber doch  
mehrentheils durch Mithülfe anderer, besonders der  
Schulmeister, durch Belehrung und Uebung in die  
französische neue Verfassung so zu finden, daß im  
Allgemeinen selbst der Präfect mit ihren Amtsver-  
richtungen sehr zufrieden war. Nach dieser Ein-  
richtung der Mairien, hörte denn die vorige Ver-  
fassung auf, wo alle kleinen einzelnen Dorfschaften,  
die nun mit den größeren zusammengeschmolzen  
waren, unter verschiedenen Benennungen ihre eig-  
nen Schütmeister, Bauerrichter, Kottmeister oder  
Polrichter hatten. Da ein solches Bauerrichter-  
oder Schütmeisteramt unter den Landbesitzern jähr-  
lich wechselte und dann oft auf einen Schwachsinn-  
igen und selbst auf ein eheloses Weibsbild über-  
ging: so möchte die französische Einrichtung in die-  
ser Hinsicht der vorigen Verfassung wohl vorzuzie-  
hen seyn. Prüfet alles, und behaltet das Gute!

## §. 9.

Auch bei der Justiz trat eine große Verände-  
rung ein. Es sollten zwar nach dem Organisa-  
tionsdecrete, Art. 33., alle richterlichen Autoritä-  
ten mit dem 1. Jan. 1811 supprimirt und von  
dem Tage an die Gesetze des Kaiserreiches einge-  
führt werden; da aber die Glieder, womit die

1811 neuen Justizcollegien besetzt werden sollten, noch nicht ernannt waren: so ward die Justizreform noch zwei Monate ausgestellt. Mit dem 1. März wurden denn die französischen Gesetzbücher, der Civil-coder (Code Napoléon), die Proceßordnung, (Code de Procédure civile), das Gesetzbuch von Verbrechen und Strafen (Code pénal), die Criminalproceßordnung (Code d'instruction criminale) und das Handlungsgesetzbuch (Code de commerce) eingeführt. Solchemnach mußten die hiesigen Richter und Sachwalter, nachdem sie sich ohngefähr 2 Jahre mit den holländischen bürgerlichen und peinlichen Gesetzen herumgequält hatten, sich nun in die französischen Civil- und Criminalgesetze, und, was das Aergste war, in die, von der bisher noch beibehaltenen preussischen Proceßordnung, durchaus abweichende, französische Civil- und Criminalproceßordnung einstudieren. Da die Gesetze keine rückwirkende Kraft haben: so werden unsere jungen Juristen, sobald sie ihre practische Laufbahn antreten wollen, sich mit dem ostfriesischen Landrechte, dem preussischen allgemeinen Landrechte und den holländischen und französischen Civilgesetzbüchern bekannt machen müssen.

## §. 10.

Gleich bei Einführung der französischen Gesetze wurden auch die neuen Justizgerichte in Activität gesetzt. Der Kaiserliche Gerichts- und Appellationshof für

für die sieben holländischen Departemente hatte seinen 1811  
Sitz in dem Haag. Die Glieder desselben wurden  
an dem 1. März von dem Staatsrath Gogel ins-  
tallirt. Außer dem Präsidenten, dem Staatsrath  
von Maanen, und 4 Vicepräsidenten war das Ge-  
richt mit 35 Rätthen besetzt. Unter diesen befand  
den sich 2 Rätthe, die aus dem Departement der  
Ostems genommen worden, der vormalige Professor  
bei dem Landdrostenamte, Müller, und der Regie-  
rungsrath Kettler aus Aarich. In dem folgenden  
Jahre wurde, wie bereits im 1. Abschn. §. 22.  
bemerkt ist, der Kaiserliche Gerichtshof in Ham-  
burg die Appellationsinstanz von den hiesigen Tri-  
bunälen, worauf denn die beiden Rätthe Müller  
und Kettler nach Hamburg versetzt wurden. Bei  
dieser Abänderung gewann allerdings dieses Depar-  
tement, weil der Gerichtshof in dem Haag eine  
weitläufige und kostbare holländische Uebesezung der  
Acten mit den sämtlichen Belägen verlangte und  
dann auch in der That keine einzige nach dem  
Haag versandte Appellationssache abgeurtheilt ist.

## §. 11.

Zufolge der Artikel 63. und 72. des Orga-  
nisationsdecretes sollten in jedem Arrondissement  
oder Bezirk eines Departements ein Justiztribunal  
erster Instanz seyn. Es wurden daher drei Tri-  
bunäle, nämlich in Aarich, Emden und Tever an-  
geordnet. Auf Veranlassung des Landdrosten Quers-

1811 sen, als dormaligen provisorischen Präfecten, versammelten sich die sämtlichen Glieder der Regierung am 28. Febr. in ihrem gewöhnlichen Sitzungssaale auf dem Schlosse. Dorthin verfügte sich der Landdrost mit einem Assessor und dem Generalsecretair. Nach einer feierlichen Stille hielt er eine wohlgeordnete Anrede, worin er der Regierung ihre nunmehrige Auflösung bekannt machte. Nachdem der Präsident diese Rede beantwortet hatte, wurde die Regierung förmlich aufgehoben und die Registratur versiegelt. Hierauf entfernte sich der Landdrost, fand sich aber eine Stunde nachher wieder in den Saal ein, und eröffnete den Gliedern der bisherigen Regierung, daß ihr nun aufgelöstes Collegium, unter der Benennung Tribunal, eine andere Form erhalten sollte. Hierauf wurden die bei diesem neuen Tribunal angesetzten Glieder, so wie auch alle Subalternen, aufgerufen, worauf jeder besonders nach einem französischen Formular schwören mußte, die französischen Gesetze zu befolgen und dem Kaiser gehorsam zu seyn. Nachdem hierauf den Gliedern des Tribunals ihre Plätze angewiesen waren, ward diese feierliche Handlung mit einer Rede von dem Landdrosten und demnächst von dem Präsidenten beschlossen. Dies war das letzte Geschäft, welches der nun abgehende Landdrost verrichtete. An dem nämlichen Tage wurden auch die beiden andern Tribunale in Emden und Tever angeordnet und die dabei ernannten Glieder von einem nach Emden und einem

andern nach Fever committirten Assessor auf dieselbe Weise installirt.

## §. 12.

Die Glieder der drei Tribunale erster Instanz waren bereits in einem Kaiserlichen Decrete vom 24. Januar ernannt. Darnach waren nun ange setzt: 1) bei dem Tribunal in Aarich von Schlechtendahl, Präsident, Hoeslingh (Regierungsrath) als Vicepräsident, Liaden (vormaliger Advocatsfiscal), Instructionsrichter, Bölling (vormaliger Oberamtmann in Esens), von Wicht, Sassen, Dissen und Detmers (vormalige Regierungsräthe), als Tribunalsrichter, und zu Suppleanten Schepler (Regierungsrath), von Wicht (Criminalrath), Brückner und Conring (vormalige Regierungsreferendarien). Ferner Boffen, ein Brabänder, als Kaiserlicher Procureur, von Halem (Amtmann zu Dornum) und Goldberri, ein Elsasser, als Substitutprocureure, und endlich Bley (vormaliger Regierungsrath und erster Secretair) als Greffier. Außer diesen war der bisherige Oberamtmann Telting als Kaiserlicher Criminalprocureur für dieses Departement angestellt. 2) Bei dem Tribunal in Emden Detelef (vormaliger Bürgermeister, nun auch Mitglied des gesetzgebenden Corps) als Präsident, Oldenhove (Oberamtmann in Leer) als Instructionsrichter, Rösingh und Suur (beide vormalige Bürgermeister) als Tribunalsrichter; ferner Lösing (vormaliger Bürgermeister) und Bluhm (Assessor bei dem Eerer Amtgerichte) als Rich-

1811 tersuppleanten, und dann De Diepenhede de Rosendahl Coppieters, ein Brabander, als Kaiserlicher Procureur, Sauvage als Substitutprocureur, und Hüllesheim (vormaliger Secretair) als Greffier; und 3) bei dem Tribunal zu Tever Ittig (vormaliger Regierungsrath in Tever) als Präsident, Garslich (Amtmann) als Instructionsrichter, Janssen (Bürgermeister) und Unger (Stadsecretair) als Richter; ferner Mansholt (Hof- und Regierungsrath), Möhring (Amtmann) und Jaspers (Amtmann) als Suppleanten. Die Stelle eines Kaiserlichen Procureurs war noch nicht besetzt, indessen Ehrentraut zum Substitutprocureur angestellt. Greffier bei diesem Tribunal war der vormalige Advocat Jürgens. Es waren also alle, bei diesen drei Tribunälen, angestellten Glieder und Officianten, nur bloß mit Ausschluß der Procureure, aus diesem Departement genommen. Bei jedem dieser Tribunäle war eine bestimmte Zahl von Advocaten, Sachwaltern (Avoués), a) Notarien (Huissiers) und geschwornen Uebersetzern angestellt. Zu Advocaten und Avoués wurden studirte Juristen, zu Notarien aber auch verschiedene un- studirte genommen. Sowohl die Avoués, als

---

a) Da nach der französischen Proceßordnung jede Parthei einen Sachwalter (Avoué) bestellen mußte, und dieser ohne einen Advocaten den ganzen Proceß durchführen konnte: so wurde selten von einer Parthei ein Advocat und Avoué zugleich angenommen. Daher ließen sich fast alle vorigen Advocaten und Justizcommissarien als Avoués anstellen, weshalb es diesem Departement nur wenige Advocats gab.

Notarien, hatten in jedem Arrondissement eine 1811  
Kammer, die vierteljährig Sitzung hielt. Bei ei-  
ner solchen Kammer war ein Präsident, Syndi-  
cus, Rapporteur, Secretair und Schatzmeister, doch  
letzterer gewöhnlich ohne Casse. Das Tribunal in  
Emden hielt, da nunmehr der dortige Magistrat  
aufgehoben war, seine Sitzungen auf dem Rath-  
hause, und das Tribunal in Tever in dem vormas-  
ligen Landgerichtshause. Bisher hatte die Kurischer  
Regierung ihre Sitzungen und auch ihre Registra-  
tur auf dem inneren Schlosse gehabt. Da aber  
der Präfect das innere Schloßgebäude selbst bezie-  
hen wollte: so wurde das neue Tribunal mit der  
ganzen weitläufigen vormaligen Regierungs-, Con-  
sistorial-, Criminal- und Pupillenregistratur nach-  
dem, auf dem Schloßplatze stehenden Canzeleige-  
bäude, der bisherigen Residenz des Landdrosten,  
verstüht. Durch die schleunige Verpackung und  
den eilfertigen Transport ist das Archiv und die  
Registratur sehr in Unordnung gerathen und viel-  
leicht mögen manche Acten gar verloren gegangen  
seyn.

## §. 13.

Vor die Tribunale gehörten alle Civilprocessse  
ihrer Bezirke. Ferner sprachen sie in der zweiten  
Instanz in Streitsachen, die von den Friedensge-  
richten außerkannt waren, wenn sonst die streitigen  
Objecte appellabel waren. In sofern waren denn  
die Tribunale Appellationsgerichte. Endlich gehör-

1811 Esens der Justizbürgermeister in Esens Suur, und im Canton Witmund der Amtsvorsteher im Witmunder Amte Brands. Jeder Friedensrichter hatte einen oder zwei Suppleanten oder Stellvertreter und einen Greffier. In der Regel, die jedoch einige Ausnahmen litt, durfte bei den Tribunälen erster Instanz keine Hauptklage angenommen werden, wenn nicht zuvörderst der Beklagte zum Versuch einer Sühne oder gütlichen Auseinandersetzung vor das competente Friedensgericht vorgeladen war. Daher die Benennung: Friedensgerichte. Diese Gerichte erkannten in Bagatellsachen bis zu 100 Franken; ferner über possessorisches Klagen, sodann, wenn der Streitpunct Beschädigung der Felder und Früchte, Grenzverrückungen, Ausbesserungen, die einem Miethsmann zur Last liegen u. s. w. betrafen. Endlich waren sie auch Gerichte der einfachen Policei und erkannten darin über Verbalinjurien und sonstige Uebertretungen der einfachen Policei, worauf nach dem Strafcoder eine Geldbuße von 15 Franken und darunter, oder eine funfzehntägige oder kürzere Gefängnißstrafe stand. Unter den Friedensrichtern, so wie auch unter den Mairen standen, die in jedem Canton angestellten Feld- und Holzwächter (Gardes champêtres et forestiers), als Policcibediente. Diese mußten auf alle Policeivergehungen achten und konnten die auf der That ertappten Verbrecher arretiren. Die Forstwächter standen besonders unter dem Oberförster und den Unterförstern. Zum Ober-

förster ward Langius-Beninga zu Stifeltamp er: 1811 nannt. Mit Errichtung der Friedensgerichte wurden denn auch die bisherigen Stadt- und Amtgerichte aufgelöst. Dies geschah an dem nämlichen Tage, wie die Tribunale in Emden, Aurich und Sever installirt worden, da denn die in den drei Arrondissementen angestellten Friedensrichter zugleich mit den Tribunalsrichtern in Aurich, Emden und Sever verpflichtet, und sofort in Activität gesetzt wurden.

## §. 15.

In jedem Departement des ganzen Kaiserreichs wurde vierteljährig ein feierliches Criminalgericht (cour d'assises) in der Hauptstadt eines Departements gehalten. Ein solches Assisengericht erkannte in einziger und letzter Instanz über Criminalverbrecher, die, nach vorgängiger Instruction des Processus bei den Untergerichten, von dem Kaiserlichen Gerichtshofe für peinlich Angeklagte erklärt und an die Assisen verwiesen worden. Ein solches Assisengericht war zusammengesetzt aus einem Mitgliede des Kaiserlichen Gerichtshofes, als Präsidenten, aus vier Tribunalsrichtern des Hauptortes in dem Departemente, dem Kaiserlichen Criminalprocureur und einem Grefsier des Tribunals. Zu Geschwornen mußte der Préfect 60 angesehene Einwohner in dem Departement vorschlagen, woraus der Präsident 36 auswählte. Aus diesen bestimmte das Loos bei jeder einzelnen vorzunehmenden

1811 den Criminalsache zwölf, die das Gericht der Geschwornen (Jurés) bildeten. Der Präsident eröffnete jede Sitzung mit einer Anrede, vereidigte die 12 Geschwornen, ließ das Urtheil der Criminalsection des Kaiserlichen Gerichtshofes (Arrêt de mise en accusation) und die peinliche Anklage vorlesen und wiederholte dem Angeeschuldeten den wesentlichen Inhalt der Anklage, die der Criminalprocurator, als öffentlicher Ankläger, näher entwickelte, und dann auf die gesetzmäßige Strafe antrug. Wenn hierauf nun sowohl die Beweise als Defensionalzeugen vernommen und erstere mit dem Inculpaten confrontirt worden, trat der Bertheidiger desselben, ein Advocat oder Avoué, auf. Der Criminalprocureur replicirte, da denn der Bertheidiger, dem das letzte Wort zustand, wieder antworten konnte. Nachdem hierauf der Präsident die Debatten für geschlossen erklärt hatte, stellte er die Fragen auf, die die Geschwornen mit Ja oder Nein beantworten sollten, und übergab ihnen zugleich die peinliche Klage, die aufgenommenen Protocolle und alle zur Sache dienenden Acten. Die Geschwornen begaben sich hierauf in ein besonderes Zimmer, dessen Zugänge durch Gensdarme bewacht wurden. Nach gefassten Schlüssen über die ihnen vorgelegten Fragen fanden sie sich wieder in den Gerichtssaal ein und ließen sich auf ihre Sitze nieder. Nun forderte der Präsident ihnen das Resultat ihrer Berathschlegungen ab, worauf der Vorsitzer der Geschwornen sich erhob, und, die

Hand auf das Herz gelegt, sagte: Auf meine Ehre und mein Gewissen vor Gott und den Menschen, die Erklärung der Juri ist: Ja, der Angeklagte ist schuldig, oder: Nein, ist unschuldig. Im letztern Falle wurde der Angeschuldete sofort in Freiheit gesetzt. Im ersten Falle wurde dem nun wieder vorgeführten Inquisit die Erklärung der Geschwornen von dem Gressier vorgelesen. Nachdem hierauf von dem Procureur und dem Bertheidiger über die Anwendung eines Strafgesetzes Vorträge gehalten waren, verfügte sich das Gericht in das Berathschlagungszimmer, um sich über das Urtheil zu besprechen. Nach dessen Zurückkunft las der Präsident den Text des Gesetzes, worauf das Urtheil gegründet war, und sprach sodann in Gegenwart des Angeschuldeten das Urtheil aus. Alles dieses, von Eröffnung des Gerichts an bis zu dessen Beendigung, geschah bei offenen Thüren. Da eine Sitzung des Assisengerichts bis zu der ausgesprochenen Sentenz nicht unterbrochen werden durfte: so währte sie oft bis tief in die Nacht oder auch wohl bis zu dem frühen Morgen. Wider das ausgesprochene Urtheil fand keine weitere Instanz statt: indessen konnte binnen 3 Tagen das Rechtsmittel der Cassation eingewandt werden. Ward das Urtheil cassirt: so wurde die Sache an einen andern Gerichtshof verwiesen. Die Strafen waren nach dem französischen Criminalcodex die Todesstrafe mit der Guillotine, Zwangarbeiten (travaux forcés), da die in dem hiesigen Departemente

1811 dazu verurtheilten Deliquenten nach Antwerpen abgeführt wurden, Deportation außer dem Gebiete des Kaiserreichs, Brandmark, Ausstellung an den Pranger und Zuchthausstrafe. Die Todesstrafe, die Ausstellung an den Pranger und das Brandmarken wurden auf dem Markte in Zurich vollzogen.

## §. 16.

Der erste Assisenhof, worin die hiesigen Richter, der Procureur und der Grefsier, zum ersten male in ihrem schwarzen Ornate saßen, wurde am 30. Mai bis zu dem 1. Jan. in Zurich gehalten. Präsident war von Gons, Rath bei dem Kaiserlichen Gerichtshofe in dem Haag. Es waren diesmal nur 6 Angeschuldete vorhanden, weil von dem Gerichtshofe in dem Haag nicht mehrere Competenz- und Anklageerkenntnisse ausgefertigt waren. Der Grund davon war, weil der holländische Gerichtshof die deutschen Acten nicht lesen konnte, und eine Uebersetzung vielen Aufenthalt veranlaßt hatte. Der zweite Assisenhof ward am 31. August angefangen und am 5. Septemb. geschlossen. Der Hofrath Müller in dem Haag war zum Präsidenten ernannt. Schon war er in Zurich angekommen, um das Präsidium zu übernehmen, wie ein Protest von dem Kaiserlichen Gerichtshofe in Hamburg einging, weil Müller bereits durch ein Kaiserliches Decret nach Hamburg als Rath berufen war, mithin nicht mehr als Mitglied des Gerichtshofs in dem Haag fungiren konnte. Es mußte

daher der Präsident des Auriicher Tribunals von 1811 Schlehtendahl den Vorsitz übernehmen. Damals waren 16 Angeschuldete vorhanden. Das dritte Assisengericht wurde vom 10. bis 20. December, und dann wieder vom 4. bis 12. Jan. 1812 unter dem Vorsitz des nunmehr in Hamburg bei dem Kaiserlichen Gerichtshofe als Rath angestellten Müller gehegt, denn zu der Zeit waren schon alle Criminafsachen aus diesem Departemente an den Cour Imperial in Hamburg verwiesen. Damals waren 26 Angeschuldete. Unter diesen befanden sich zwei Diebe und Mörder, die auf dem Auriicher Markte guillotiniert wurden. b) Noch war ein

---

b) Die Guillotine für dieses Departement war von dem Kaufmann und so sehr geschickten Mechanicus G. B. Meyer in Auriich verfertigt. Ob schon Meyer nie ein Modell, auch nicht einmal eine genaue Zeichnung von einer Guillotine gesehen hatte: so war doch diese von ihm erfundene Guillotine die beste in ihrer Art, indem der Bekurtheilte nicht, wie sonst, gebunden wurde, sondern frei, nur mit einem Eisen um den Hals, vor einem Brette stand, und dann, nach umgewendtem Brette, durch den Fall des Beils in einem Nu der Kopf und Rumpf in einen unter dem Schafott angebrachten Kasten fiel. Auf Befehl des Herzogs und Justizministers von Massa sollten künftig alle Guillotinen in Frankreich nach der Meyerschen Verbesserung eingerichtet werden. Auch ward Meyer beauftragt, für Amsterdam und andere holländische Departemente Guillotinen ausfertigen zu lassen. Die für Amsterdam ausgefertigte Guillotine war bei dem Ausbruch der Staatsrevolution 1813 noch nicht vollendet: indessen hat doch Meyer von dem Souverain von Holland eine Entschädigung erhalten.

1811 Gensdarme, der einen Menschen freventlich erstochen hatte, zum Tode verurtheilt. Auf nachgesuchte Cassation der Sentenz ward die Sache an das Assisenengericht zu Bremen verwiesen. Dieses bestätigte das Urtheil, worauf er in Bremen guillotiniert wurde. Das vierte Assisenengericht wurde vom 10. März bis zu dem 4. April 1812 gehalten. Präsident war von Pape, Hofrath in Hamburg. Es waren damals 37 Angeklagte. Unter diesen war ein Dieb und Mörder, der zum Tode verurtheilt und in Aarich guillotiniert wurde. Das fünfte Assisenengericht wurde im Jun. über 16 Angeklagte, das siebente im December über 8 Angeschuldete, das achte im Februar und März 1813 über 10, und das neunte und letzte im August und Septemb. über 29 Angeschuldete unter den verschiedenen Vorsitzen der, bei dem Kaiserlichen Gerichtshofe in Hamburg, angestellten Rätthen Horn, Meyer, von Besterfleth, von Hartman und von Delrichs gehalten. Durch die im Novemb. erfolgte preussische Reoccupation hörten die Assisenengerichte auf. Bei der Hegung dieser 9 Assisenengerichte, vom Mai 1811 bis Septemb. 1813, waren also vier Deliquenten mit der Todesstrafe belegt, einige nach Antwerpen zur Zwangarbeit abgeführt, andere gebrandmarkt und viele zur Zuchthausstrafe und Ausstellung an den Pranger, verurtheilt. Das Schaffot war auf dem Aaricher Markt oft permanent. Daher machten zuletzt die häufig vollzogenen Strafen, und besonders die Ausstellung an den Pran-

ger und auch selbst das Brandmarken wenig Ein- 1811  
druck auf die Zuschauer.

## §. 17.

Unter der vorigen preussischen Regierung sa-  
ßen jährlich ohngefähr 30 bis 40 Inquisiten, un-  
ter französischer Regierung 150 bis 170 eingeker-  
kert. Obgleich nach dem französischen Strafcoder  
in der Regel die Verbrechen, und besonders die  
geringeren Vergehungen schwerer bestraft wurden,  
wie nach dem preussischen Criminalgesetzbuche: so  
hatte sich demohnerachtet die Zahl der Deliquenten  
so sehr gehäuft, daß, außer den vor die Assisenge-  
richte gehörenden Criminalverbrechen, von den hie-  
sigen drei Tribunälen erster Instanz im Durch-  
schnitt vierteljährig 90, mithin jährlich 360 cor-  
rectionelle Sachen abgemacht waren. Dadurch wird  
denn auch in diesem Departement der Satz be-  
währt, daß geschärfte Strafen wohl verdorbene  
Menschen unglücklich machen, sie aber nicht verbef-  
fern. Indessen ist dabei doch auch nicht zu ver-  
kennen, daß die Zeitumstände Veranlassung zu  
neuen, vorhin unbekanntem, Verbrechen, mithin zu  
neuen Inquisitionen, dargeboten haben. Dahin  
gehören Widersetzlichkeiten wider die Commisen und  
Douanen, Diebstahl confiscirter Waaren, das Con-  
trebandiren und Falsitäten aller Art in Conscriptions-  
angelegenheiten. Gleich nach Auflösung der franzö-  
sischen Regierung untersuchte im Novemb. 1813  
der Criminalprocurator Telling das Gefängniß in

1811 Ayrich und das Zuchthaus in Emden. Er fand darin 147 Gefangene vor, wovon bereits 111 verurtheilt waren. Auf seinen, mit einer genauen Liste aller dieser Gefangenen und der Art ihrer Verbrechen, begleiteten Bericht an das preussische Gouvernement in Münster, wurden sogleich 48 bereits verurtheilte und 4 noch nicht verurtheilte Gefangene entlassen, und 35 der Gefangenen Milde- rung der Strafen bewilligt. Außer diesen waren noch 12 Gefangene von den Kosaken bei ihrem Einzug in Emden in Freiheit gesetzt. Auch von diesen wurden 10 wegen ihren geringfügigen Vergehungen begnadigt. Endlich befanden sich aus diesem Departement in Antwerpen noch 7 Verbrecher, die Zeitlebens, oder auch auf bestimmte Jahre zu Zwangs-, Arbeits- und Kettenstrafe mit einer Kugel am Fuße verurtheilt waren. Von diesen wurden auch 5 von dem dort anwesenden Generallieutenant von Bülow, auf Requisition des Civilgouverneurs in Münster, freigelassen.

## §. 18.

Außer den Assisengerichten gab es noch zwei außerordentliche peinliche Gerichte (*tribunaux d'exception*), nämlich Specialgerichte und Militair- und Kriegsgerichte. Erstere waren theils aus dem Präsidenten und Richtern eines Tribunals erster Instanz, theils aus Militairpersonen zusammengesetzt. Ein solches Specialgericht erkannte ohne Ge-  
schwors-

schworne über Verbrechen der Landstreicher und Ga- 1811  
gabonden, über das Verbrechen eines gewaltsamen  
Widerstandes wider eine bewaffnete Macht, über  
Münzverfälschung und bewaffnete Zusammenrottiz-  
rungen. Auf Verfügung des Präsidenten des Kai-  
serlichen Gerichtshofes in Hamburg ward auch für  
dieses Departement ein Specialgericht in Zurich  
constituirt. Dieses bestand denn aus dem Präsi-  
denten und den Råthen des Tribunals, aus einem Es-  
kadronschef und zwei Capitains. Dieses Specialge-  
richt ist aber nie in Activitåt gekommen. Dage-  
gen wurde ein Militairgericht, welches bloß aus  
Militairpersonen bestand, wegen eines offenbaren  
und gewaltsamen Aufruhrs jedesmal besonders nie-  
dergesetzt. Ein solches Militairgericht ist diesem  
Departement nur einmal gehegt worden. (s. 3ten  
Abschn. §. 9.)

## §. 19.

In dem vorigen Jahre waren, bis zu einem  
allgemeinen Frieden, sieben Prevotalgerichtshöfe in  
dem Kaiserreiche angeordnet. Diese Gerichte er-  
kannten, mit Ausschließung aller anderen Gerichte  
in erster und letzter Instanz, über alle mit bewaff-  
neter Hand vorgenommene oder auch versuchte Un-  
terschleife in Zollsachen, und sonstige bei dem Con-  
trebandiren verübte Criminalverbrechen, so wie auch  
über die Verbrechen und Vergehungen der Zollbe-  
dienten oder der Douanen selbst. Ein dieser 7  
Prevotalgerichtshöfe war in Valenciennes angestellt.

1811 Darunter ressortirten die Douanendirectionen von Wesel, Antwerpen, Amsterdam, Rotterdam, Doctum, Dinkerken, Boulogne, Abbeville, Rouen und Emden. Schlimm war es für den Angeschuldigten, in die Hände eines solchen, mit einem Generalprokos (grand prevôt), 8 Beisitzern und einem Generalprocurator besetzten Gerichtshofes zu fallen, da die Aussagen eines Douanen auf seinen Amtseid einen völligen Beweis auslieferten. Der Sage nach soll auch der Prevotalgerichtshof in Valenciennes nicht so ganz bestechungsfrei gewesen seyn. Auch verschiedene Ostfriesen sind vor dieses Gericht gezogen, wovon einige ihr Verbrechen mit Brandmark, Festungsarbeit und Kettenstrafe haben büßen müssen. Dann waren in allen Grenzdepartementen, die von den Douanenlinien besetzt waren, ordentliche Douanengerichte. Diese erkannten über geringere Zolldefraudationen, die mit Confiscation, einer Geldbuße oder einer bloßen correctionellen Strafe abgebüßt wurden. Ein solches Douanengericht war in Gröningen angeordnet, worunter die Douanendirectionen in Doctum und Emden gehörten.

#### §. 20.

Die Gefängnisanstalten in diesem Departemente waren, während der französischen Regierung, schlecht. Das Aaricher Gefängniß bedurfte große Reparaturen, und wegen der vielen Gefangenen, eine Erweiterung und andere Einrichtung. Zwar

waren dazu 20000 Franken bestimmt: es wurden 1811 aber nur erst 2000 und nachher wieder 3000 Franken assignirt. Daher konnte denn wohl das Nothwendigste geflickt, aber nichts Wesentliches hergestellt und verbessert werden. Ohnehin wurden die Gefangenwärter karg besoldet. Daher gelang es vielen Gefangenen, auch wohl durch Bestechungen der Wärter, auszubrechen und zu entweichen. Doch wurden sie von den wachsamem Gensdarmen fast immer wieder aufgespürt und aufgebracht. Schlimmer sah es in Emden mit dem Zuchthause aus. Oft erhielten die Züchtlinge in zwei Tagen kein Brod, weil die Bäcker, die so lange auf Zahlung geharrt hatten, kein Brod mehr liefern wollten. Daher mußte denn der Concierge oder Zuchthausmeister den Züchtlingen oder Gefangenen, wenn sie nicht verhungern sollten, auf seinen eignen Credit Brod oder sonstigen Unterhalt verschaffen, wodurch zuletzt der Vermögensstand dieses Mannes ganz zerrüttet ward. Erst nach der preussischen Wiederbesitznahme dieser Provinz erfolgte von dem Civilgouvernement in Münster eine Zahlungsanweisung von 18000 Franken für den Zuchtmeister. Indessen ist doch auch nicht zu verkennen, daß man schon im Anfange der französischen Regierung auf eine bessere Einrichtung der Gefängnisse bedacht gewesen, es ist aber solche nicht zur Ausführung gekommen. Es sollten nämlich nach einem Kaiserlichen Decrete vom 21. Oct 1811 drei Hauptgefängnisse für die 7 holländischen Departementen und das Lippedepartement in Amsterdam, Grönin-

1811 gen und Münster angelegt werden. Das Gröninger sollte für die Departemente von Friesland, der Westems und der Ostems dienen und für 350 Gefangene eingerichtet werden. Zu der Einrichtung wurden 400000 Franken ausgesetzt, die durch Additionalcentimen aus diesen drei Departementen herbeigeschafft werden sollten. Es wurden daher in dem Jahre 1812 viele Bestecke und Kostenanschläge ausgefertigt, die aber wegen der nachherigen Kriegsunruhen zurückgelegt wurden. So blieb denn nach, wie vor, das Emdter Zuchthaus das Detentionshaus für dieses Departement. Dadurch wurden denn die dem Departemente, zum Behuf der Gröninger Zuchthausanstalten, bevorstehenden beträchtlichen Ausgaben erspart. In der That eignete sich auch nicht Gröningen, sondern allenfalls Bremen besser zu einer Detentions- und Zuchthausanstalt für dieses Departement, weil das Tribunal in Bremen die Appellationsinstanz von den bei dem Aaricher Tribunal auferkannten correctionellen Sachen war. Es konnten denn die, in Aarich verurtheilten und nach Bremen abgeführten Arrestanten, nach bestätigter Sentenz, ohne Umstände in das dortige Zucht- und Detentionshaus eingesperrt werden, da sie sonst in dem Falle 20 Meilen zurück nach Gröningen hätten abgeführt werden müssen.

## §. 21.

Außer den Civil-, Policei- und Criminalgerichten gab es noch Commerz- oder Handlungsgt:

richte, die schon unter der Regierung Ludwig des 1811  
14ten, unter dem Namen von Consulargerichte,  
bestanden und nachher durch den Code de Com-  
merce einige Abänderungen erlitten hatten. Nach  
dem Kaiserlichen Organisationsdecrete, Art. 94.,  
sollten in sieben holländischen Städten, und unter die-  
sen auch in Emden, Handelstribunäle angeordnet  
werden. Ein solches Handelsgericht bestand aus  
bloßen Kaufleuten, denen ein Grefsier, als Rechts-  
gelehrter, beigeordnet war. Es entschied alle auf  
Handel und Schiffahrt Bezug habende Streitigkei-  
ten, als Wechsel-, Haverei-, Asscuranz-, Bod-  
mereisachen u. s. w., und instruirte die Concurfsa-  
chen faillirter Kaufleute; mußte aber, sobald juri-  
stische Fragen, als Incidentpuncte, zur Entschei-  
dung gebracht waren, die Parteien in Hinsicht sol-  
cher Incidentpuncte an die Civiltribunäle verwei-  
sen. Das Verfahren war bloß summarisch. Je-  
der Proceß wurde durch eine simple Vorladung zur  
Audienz gebracht, daselbst plaidirt, und nach dem  
bereits eingeführten Code de Commerce ent-  
schieden. Bei dem Emden Commerztribunal hat  
die Erfahrung es behätiget, daß Handelsstreitig-  
keiten schneller und richtiger von kundigen Kaufleu-  
ten entschieden werden, als von gelehrten Juristen,  
die sich von den öfters sehr verwickelten Handels-  
fällen nicht die reine practische Ansicht zu verschaf-  
fen wissen, welche der Kaufmann durch lange Er-  
fahrung sich erworben hat. Die Installation des  
Emden Commerztribunals verzögerte sich bis in

1811 ihren Sitz hatten, untergeordnet. Der Emder Generalcommissair, dem außer diesem Departement auch das Departement der Westens anvertrauet war, hieß Lemosy. Ihm lag, wie seinen Amtsgenossen, ob, in aller Absicht für die Sicherheit des Reichs, und besonders der ihm anvertraueten beiden Departemente öffentlich und unter der Hand zu wachen. Er stand daher mit dem Generaldirector in beständiger und unmittelbarer Correspondenz. Zwar mag ihm vieles von seinen besoldeten c) und auch wohl unbesoldeten Spionen, die sich allenthalben einzuschleichen mußten, angebracht seyn: er rügte aber selten ein leichtes Vergehen, wenn ihn nicht die Strenge seiner Amtspflicht dazu aufforderte. So viel mir bewußt, ist auch niemand wegen unvorsichtiger oder freier Reden, und oft bitterer Ausdrücke, die bei aller, schon zur Gewohnheit gewordenen, Verschlossenheit dennoch, wenn das Herz voll war, wohl über die Zunge flossen, von ihm in Anspruch genommen worden. Vielmehr soll er wohl dann und wann einige unvorsichtige Leute haben zu sich kommen lassen und sie mit einer Warnung, sich künftig mehr in Acht zu nehmen, entlassen haben. Viele Menschen hätte er ins Unglück stürzen und viel Böses stiften

---

c) Zufolge einer Declaration des Polizeiministers Cochon von 1797 soll sich die Zahl der besoldeten Spione in Frankreich schon auf 150000 belaufen haben. Wie groß mag sie denn wohl unter der Regierung Napoleons und dann bei der Erweiterung des Reichs gewesen seyn?

können, hätte er ein böses Herz gehabt. In Em. 1811 den wurde er sehr geschätzt und geachtet, nicht so ein in Tever angestellter Unterpoliceicommissair, ein junger Mensch, Namens Beaumont.

## §. 23.

Die vormalige ostfriesische Verfassung war theils schon unter holländischer, theils nachher unter französischer Regierung ganz umgeändert und über den Haufen geworfen. Alle zwischen den vorigen Landesherren und den Unterthanen feierlich abgeschlossene Landesverträge, alle beschworne Huldigungsreversalien, alle Privilegien und Vorrechte des Landes waren vernichtet. Die ganze Staatsverfassung war völlig umgeformt. Es gab keine Regierung, kein Pupillencollegium, keine Stadt- und Amtgerichte, keine adliche Patrimonialgerichte, keine Kriegs- und Domainenkammer und kein landschaftliches Administrationscollegium mehr. Regierungsräthe, Kriegsräthe, landschaftliche Administratoren, Ordinairdeputirte, landschaftliche Receptoren, Bürgermeister, Rathsherren, Oberamt männer, Amt männer in den Herrlichkeiten, Syndiken, Secretaire, Registratoren, Ausmiener, d) Justizcommis-

---

d) Für diese war ihre Entlassung besonders hart, weil sie ihre Posten unter preussischer Regierung durch Entrichtung schwerer Recognitionen von 3000 bis 5000 Rthln. erkauft hatten. Doch ließen sich die mehresten wieder als Notarien ansetzen, da sie in der nämlichen Qualität wieder Verkäufe wahrnehmen konnten.

1811 sarien, Referendarien waren verschwunden. Nur bloß die Domainenamt männer blieben unter der Domainenadministration in ihren Posten. Unter allen diesen Veränderungen und Umwälzungen erhielt sich doch noch das Consistorium mit allen seinen geistlichen und weltlichen Consistorialrätthen in Kirchen-, Schul- und Armensachen, so wie auch der reformirte Coetus in Emden in ihrer bisherigen Form und Verfassung unverrückt. Auch blieben alle Prediger und Schullehrer auf ihren Posten, litten auch keine weitere Veränderungen, als daß sie, freilich hart genug! lange auf ihre, zum Theil aus der landesherrlichen Casse, fließende Gehalte harren mußten, oder wohl gar sie nicht ausgezahlt erhielten. Bei diesen großen Veränderungen blieben, da es unter der französischen Regierung so viele Bedienungungen gab, doch nur sehr wenige vormalige ostfriesische Officianten dienstlos. Die Stellen aus diesem Departemente in dem gesetzgebenden Corps und in den Kaiserlichen Gerichtshöfen erst in dem Haag und dann in Hamburg, alle drei Tribunale in Aurich, Emden und Jever, die Friedensgerichte und die Präfectur, jedoch mit Ausschluß des Präfecten und des Generalsecretairs, waren mit ostfriesischen und jeverischen Inländern besetzt. So waren auch alle Greffiers, Advocaten, Avoués, Notarien, Huissiers und fast alle bei den verschiedenen Büreaus angestellten Calculatoren, Commisen und Schreiber aus diesem Departement genommen. Auch waren fast alle Hypothekente-

wahrer, Directoren der Successionsabgaben, Post-1811  
meister, Particulair- und Arrodiffementsempfänger,  
Percepteurs in den Cantons und den Communen, und  
einige Controlleurs, Ostfriesen oder Teveraner. Sonst  
waren die ersten und einträglichsten Posten bei dem  
Steuermwesen mit Franzosen besetzt. Unter diesen wa-  
ren nur allein die wichtigsten Posten eines Generalem-  
pfängers und eines Directors der directen Abgaben  
vormaligen ostfriesischen Officianten anvertrauet. Die  
Gehalte aller Justiz- und administrativen Officianten  
von oben bis unten herab waren sehr karg zugeschnit-  
ten: indessen wurden die Besoldungen monatlich rich-  
tig ausbezahlt. Uebrigens waren die Gehalte, nach  
Würde der Aemter, nicht immer richtig abgetheilt.  
So wurde z. B. der Scharfrichter besser, wie ein  
Tribunalsrichter, und gerade so, wie der Vicepräsi-  
dent des Tribunals in dem Hauptorte mit 2400 Fran-  
ken oder 600 Rthln. besoldet. Dagegen konnten die  
Bedienten, welche von Gebühren und Emolumenten  
lebten, als die Sachwalter (Avoués), Notarien,  
und besonders auch die Huissiers, die ein reiches Ein-  
kommen hatten, sich nicht beklagen. Besonders aber  
standen sich die Steuerbedienten an feststehenden Ge-  
halten und Nebengebühren vortreflich; doch diese Po-  
sten, wenigstens die ersten und einträglichsten, wur-  
den von Fremden bekleidet.

## §. 21.

Nach Auflösung der Kammer und des Admini-  
strationscollegiums im Jahre 1808 war von dem Ri-

1811 nige von Holland den abgegangenen, nicht wieder angestellten Bedienten Pensionen zugesichert. Es wurde daher an dem Pensionswerke gearbeitet, Listen ausgefertigt und dem Gouvernement eingereicht. Noch war hierüber kein Beschluß erfolgt, wie die Staatsveränderung 1810 eintrat, wodurch das endlich zur Reife gediehene Pensionswesen mit einemmal stockte. Bei der in diesem Jahre 1811 erfolgten Justizreform verordnete der Kaiser, daß alle getreue Diener des Staats, welche schon unter voriger preussischer Regierung wegen Alter und Schwäche mit Pensionen begnadigt worden, und dann die, welche ohne ihr Verschulden bei der holländischen Organisation 1808, oder auch französische Organisation 1811 ihre Stellen im Justiz-, Finanz- und Polizeifache verloren hatten und nicht wieder angesezt worden, unterstützt werden sollten. Indessen sollten nur die auf Pensionen Anspruch machen können, welche 10 Jahre lang dem Staate gedient, und ihre Gehalte aus der öffentlichen Casse, nicht aber aus einer städtischen oder Communalcasse bezogen hatten. Zufolge eines Kaiserlichen Decrets vom 22. Oct. 1811 sollte zur Berechnung der zu bestimmenden Pensionen nur der feste Gehalt des letzten Jahrs, keineswegs aber der Betrag der Emolumente in Anschlag gebracht werden. Dabei waren denn folgende Bestimmungen gemacht: Wer zehn Jahre ununterbrochen, es sey in der nämlichen letztern, oder vorher in einer andern Stelle dem Staate gedient hatte, sollte jährlich  $\frac{1}{2}$

des Tractements von dem letzten Dienstjahre zu 1811 genießen haben. Dieses  $\frac{1}{6}$  sollte jährlich mit  $\frac{1}{10}$  bis zu dem geführten 30. Dienstjahre gesteigert werden. Hatte denn der Officiant 30 Jahre gedient: so sollte seine Pension auf die Hälfte des Gehalts bestimmt, und dann wieder für jedes Jahr darüber mit  $\frac{1}{20}$  erhöht werden. Doch durfte eine Pension nicht 3000 Franken übersteigen. Um nun zu einer solchen Pension zu gelangen, mußten viele Vorschriften und Formalitäten genau beobachtet werden. Es mußten Geburts- und Tauffcheine, Bestallungsurkunden, Entlassungsscheine, Bescheinigung der Vorgesetzten, unter welchen der Pensionist gedient hatte, über die Bezeichnung der jedesmaligen Dienstzeit nach Jahren, Monaten und Tagen, Bescheinigung des Auszahlers über den Betrag des festen Gehalts in dem letzten Dienstjahre, und des Mairen des Wohnorts über die eidliche Betheurung des Beamten, daß er seit seiner Entlassung weder eine Pension, noch Besoldung aus einer Staatscasse gezogen habe, und andere Nachweisungen und Formalitäten mehr eingereicht und beobachtet werden. Ueberdem mußten alle diese Beweisstücke mit einer von einem vereideten Dolmetscher bescheinigten französischen Uebersetzung begleitet werden. Da aber die, welche auf eine Pension Anspruch machten, und unter diesen besonders die angestellt gewesenen Ausländer, die Bescheinigungsstücke und die sonstigen Nachweisungen nicht sobald erhalten konnten, viele sich auch nicht

1811 dabei vorschriftsmäßig zu benehmen mußten, und überhaupt diese Leute zerstreut in dem Lande wohnten: so konnte der Präfect die ausgefertigte Pensionliste mit den geforderten Belegen und Bemerkungen erst in dem Anfange des Jahrs 1812 absenden. Kaum war diese Liste abgegangen: so gingen wieder neue Vorschriften ein, wornach noch verschiedenes zugesügt und die Liste ungearbeitet und abgeändert werden mußte. Auf den darnach umgeänderten und rectificirten Listen waren 15 alte Pensionisten und 56 Officianten und Subalternen, die seit 1808, nach Auflösung der Kammer und des landschaftlichen Administrationscollegiums, seit 1811 bei der Justizveränderung und seit 1812 bei Einführung des französischen Steuersystems dienstlos geworden waren, gebracht. Letztere waren mehrentheils hier angestellt gewesene holländische Commisen. Nach diesen eingesandten Listen wurde endlich den 13 alten, unter voriger Regierung mit Pensionen begnadigten Beamten die volle Pension und den vormaligen 1808 außer Dienst gesetzten landschaftlichen Bedienten, jedoch mit Ausschluß der Boten, eine Pension nach obigen Grundsätzen und Verhältniß der Dienstjahre, zufolge eines Kaiserlichen Decrets vom 31. Mai 1813 e) bewilligt.

e) Dieses Decret war von der Kaiserin, als damaligen Regentin, während der Abwesenheit des Kaisers bei dem Feldzuge in Rußland, unterschrieben. Die Unterschrift lautete: Pour l'Empereur, et en Vertu des pouvoirs, qu'il nous a confiés.

Marie Louise.

Diese Pensionen wurden auch mit sämmtlichen Rück- 1811  
ständen vom 1. Jan. 1809 an, denn bis dahin wa-  
ren unter holländischer Regierung alle Gehalte, wie  
auch alle alten Pensionen berichtigt, auf einmal aus-  
gezahlt. Die Liste aber, worauf die Justiz-, Fi-  
nanz- und Steuerofficianten standen, waren in Pa-  
ris an ein anderes Ministerium abgegeben. Dieses  
verzögerte den Bericht. Es trat die große Staats-  
veränderung ein, womit sich hier die französische Re-  
gierung endigte, und so erhielten diese Officianten  
keine Pensionen.

## §. 25.

Die Stadt Aarich war, sowohl unter holländi-  
scher, als französischer Regierung, der Hauptort  
(Chef-lieu) des Departements. Hier war die Prä-  
fectur, die Domainenadministration, das weit stär-  
ker, wie die beiden anderen Tribunäle, besetzte Tri-  
bunal erster Instanz, die beiden Friedensgerichte für  
die Cantons Aarich und Timmel, das Conservatorium  
der Hypotheken des Arrondissements, die General-  
steuercasse, die Direction der directen Steuern, die  
Direction und Inspection der vereinigten Abgaben,  
die Direction und Inspection von dem Euregistre-  
ment u. s. w. Bei dem großen Personal aller dies-  
ser Beamten, und deren viele Unterbehörden und Bü-  
reaus, hielt es schwer, in einer so kleinen Stadt alle  
diese Personen, die zum Theil auch ihre Familien  
mit hereingezogen hatten, besonders bei der stets fort-  
währenden, die Quartiere beengenden, militairi-

1811 schen Einquartierungen unterzubringen. Dadurch stiegen die Miethen der Häuser und der Stuben außerordentlich. Dreißig Pistolen und darüber mußten öfters für ein paar einzelne Stuben und 50 bis 60 Pistolen für eine Etage an jährlicher Miete bezahlt werden. Dadurch kam in Aarich viel baares Geld in Circulation. Die Folge davon war, daß viele Bürger, um die Zeitumstände zu nutzen, ihre Häuser zur einträglichen Aufnahme der Miethsleute erweiterten, auch inwendig und auswärts verschönerten, wodurch denn auch die Stadt an äußerer Biederde sehr gewonnen hat. Diese durch Ansetzung so vieler Beamten und deren Unterbehörden vermehrte Volkszahl, die vierteljährige Hegung der Aassengerichte, die Versammlungen des Departementalraths, die häufigen Conscripttionen, und die Menge der Fremden, die Geschäfte halber bei der Präfectur, dem Tribunale, der Domainenadministration, den Friedensgerichten und den Steuerbeamten in den vielfachen Fächern sich in Aarich kürzer oder länger aufhalten mußten, verschaffte den Gastwirthen, Kaufleuten, Krämern, Fuhrleuten, Bäckern und überhaupt der Classe aller Gewerbe und Nahrung treibenden Personen vielen Vortheil. Nur die schlecht besoldeten Beamten und Officianten, die ohnehin mit schweren Abgaben und drückenden Einquartierungen belastet waren, litten ungemein. Im ganzen genommen, florirte die Stadt.

Der 20. Jul. war für die Einwohner Zürichs ein Tag des Schreckens. Um Mittag entstand Brand in den Kasernen auf der Vorstadt. Zwar wurden diese gerettet, indessen ergriff die Flamme das in der Nähe stehende Jägerhaus, worauf gleich die ganze Reihe der Jägerhäuser, die von vier Familien bewohnt wurden, in Brand gerieth. Nach einer, einem Kanonenschusse ähnlichen, Explosion von entzündetem und in einem Gefäße eingeschlossen gewesenen Pulver wurden durch einen starken Sturm aus dem Westen die brennenden Sparren und sonstiger Brennstoff nach dem hundert Schritte davon entfernten Burgthore hingeschleudert. Gleich stand das in der Nähe des Thors sich befindende Privathaus an allen vier Ecken in vollen Flammen. Kurz hierauf brannte auch schon die ganz isolirt stehende Hauptwache, mit der darüber befindlichen reformirten Kirche. Auf dem Boden der Kirche hatten die französischen Militärschuster ihr Pechmagazin. Das brennende Pech flog durch den anhaltenden, mit einem starken Gewitter vereinigten Sturm allenthalben umher. Die hohen Bäume vor dem Schlosse und auf dem so genannten Nürnburger Wall gewährten zwar vielen, doch nicht hinlänglichen Schutz gegen die umherfliegenden Brandmaterialien. Es brannten zugleich die Dächer des Amthauses auf dem Schloßgewölbe, die herrschaftliche Heuscheune auf dem Piquierhofe, einige Häuser hinter dem

1811 Kirchhofe an dem Walle, wie auch in der Burgstraße, und sogar tiefer in der Stadt eine Scheune auf dem so genannten neuen Kirchhofe. Man hielt nun, da es an so vielen Seiten zugleich brannte, die in einem dicken und stückenden Rauch eingehüllte Stadt verloren. Daher entfernten sich die mehresten Menschen von den Brandstellen, packten ihre besten Effecten ein und ließen sie zum Theil aus der Stadt bringen. Doch mit einemmal legte sich der Sturm, das Gewitter lösete sich in einen starken Regenguß auf, und der Wind lief schnell von Westen nach Osten, also abwärts von der Stadt. Nun faßte man wieder Muth. Jeder eilte zur Rettung nach seinen Kräften herbei, wobei sich denn auch das französische Militair besonders auszeichnete. Am Abend war schon, die fortbrennenden Materialien und die abgebrannten Gebäude ausgenommen, alles gelöscht. Böllig abgebrannt waren die Lägerhäuser, das Privathaus an dem Burgthore, die Hauptwache mit der reformirten Kirche und eine Scheune auf dem kleinen Kirchhofe. Die übrigen Gebäude waren nur beschädigt, und keins darunter, die herrschaftliche Heu- und Torfscheune ausgenommen, beträchtlich beschädigt. Die abgebrannten Gebäude, sowohl die privat- als herrschaftlichen, standen ziemlich hoch bei der Feuersocietät versichert, da denn das catastrirte Quantum aus der Societätscasse der Domainenadministration und der Privateigenthümer ausbezahlt wurde. Nur konnte die reformirte Gemein-

ne daran keinen Theil nehmen, weil ihre mit der 1811 Hauptwache abgebrannte Kirche ein landesherrliches Gebäude war. Zu einiger Entschädigung der Dammificaten für den Verlust ihrer Meublen und Effecten, und der reformirten Gemeinde für den Verlust ihres Gotteshauses, bewilligte der Kaiser aus der Reichscaffe 30000 Franken. Davon wurden der reformirten Gemeinde 15000 Franken, und die übrigen 15000 den Privatdammificaten, nach Verhältniß der erlittenen Schäden, angewiesen. Diese Gelder wurden an dem Krönungstage des Kaisers am 1. December ausgezahlt.

## §. 27.

Die reformirte Gemeinde wurde, nach dieser erhaltenen Gratification, von dem Präfecten angewiesen, eine neue Kirche zu erbauen, die inwendig dem Zwecke des Gottesdienstes entsprechen und auswendig der Stadt zur Zierde gereichen sollte. Dem Maire de Bourdeaux 1) gab er auf, auf

---

1) Der Maire de Bourdeaux, Ritter des Reunionsordens, war unter den 108 Mairen der einzige, der kein geborner Districte oder Zeveraner war. Vorhin war er holländischer Legationsrath, erst in Berlin, nachher in Peterssburg, und seit dem Anfange 1809 Königlich-holländischer Gesandter in Kopenhagen gewesen. Nach Auflösung des Königreichs Holland privatisirte er in Zurich, und wurde 1811 Maire daselbst. Bei dem Ausbruch des Krieges mit Rußland 1812 war er Chef du Bureau bei dem Herzoge von Bassano, dem er, den ganzen Feldzug hindurch, zur Seite war. Nunmehr ist er wieder holländischer Gesandter an dem Petersburger Hofe.

1811 die Befolgung dieser Vorschrift zu halten. Die Provisoren der Gemeinde bemüheten sich zwar anfangs, ein in der langen Straße stehendes Kaiserliches Gebäude zu erhalten, um solches zu einer Kirche einzurichten, ihr Gesuch fand aber kein Gehör. Es mußte also eine neue Kirche von Grund auf erbauet werden. Nachdem nun die Provisoren einen Riß, nebst dem Kostenanschlage von einer neu zu erbauenden Kirche erst dem Präfecten und dann dem Maire eingereicht hatten: so wurde, nach erfolgter Approbation, in dem Frühjahre 1812 mit dem Bau der Anfang gemacht. Die kleine Gemeinde bestand aus pfälzer Colonisten, die sich, ohngefähr eine Stunde von der Stadt entfernt, in ziemlich beträchtlicher Zahl angesiedelt hatten, aus einigen wenigen Nahrung treibenden Bürgern und einer geringen Zahl von Civilofficianten. Erstere konnten schlechterdings gar nichts beitragen und die Bürger nur wenig, daher fiel die ganze Last auf wenige einzelne mehr oder weniger vermögende Familien. Die Gemeinde hatte auf eine Collecte sichere Rechnung gemacht: daß deshalb bei dem Präfecten angebrachte Gesuch wurde aber abgeschlagen. Zwar wurden unter der Hand einige Beiträge gesammelt, der Betrag davon war aber unbedeutend, und entsprach keineswegs der Erwartung. Bei dem allen trat das Mißgeschick hinzu, daß durch verschiedene herbeigeführte Umstände die Baukosten den Kostenanschlag weit über die Hälfte überstiegen. Nach so vielen, besonders aus Geldmangel herbei-

geführten Widerwärtigkeiten, ward das Gebäude 1811 erst in dem Herbst 1814 vollendet, da denn bei einer feierlichen Einweihung am 9. Oct. zum erstenmale in der Kirche der Gottesdienst gehalten wurde. Das Resultat von diesem allen war, daß die Stadt eine schöne Kirche erhielt, der ganze Kirchenfond verbauet war, und die kleine Gemeinde in eine tiefe Schuldenlast versenkt wurde. Während der drei Jahre, worin die Reformirten, nach dem Verlust ihrer Kirche, keinen besondern Gottesdienst halten konnten, verstattete der lutherische Kirchenrath, unaufgefordert und aus eigener Veranlassung, dem reformirten Prediger, Consistorialrath Essenbrügge, wechselseitig mit ihren beiden Predigern zu predigen. Ein abermaliger Beleg von der Aufklärung und die auf allgemeine Bruderliebe sich gründenden tolerantischen Gesinnungen! Die israelitische Gemeinde hatte bisher ihren Gottesdienst in einem von ihr gemietheten, auf dem Hofe des Parnasses stehenden Gebäude abgehalten. Die Begünstigungen, womit auch die hiesigen Befenner des mosaischen Glaubens unter holländischer Regierung 1808 schon begnadigt waren, löbte ihnen Muth ein, einen neuen Tempel zu bauen, wozu sie in dem folgenden Jahre die erforderlichen Vorkehrungen trafen. Im Sommer 1811 war das Gebäude vollendet, und darauf am 13. Septemb. feierlich eingeweiht. Auch diese zweckmäßig eingerichtete und auch äußerlich ziemlich ansehnliche, der neuen reformirten Kirche gegenüberstehende, Syna-

1811 goge gereicht der Stadt zur Bierde. So erhielt denn Aarich innerhalb drei Jahren zwei von Grund auf neu erbaute Kirchen.

### Dritter Abschnitt.

#### Inhalt.

§. 1. Einführung der Conscriptionen. §. 2. Erste Con-  
scription zur Landmacht. §. 3. Errichtung der Préfectur-  
garde. §. 4. und 5. Conscriptio zum Seedienste. §. 6.  
Ausgebrochene Unruhen bei der Conscriptio der Seeleute in  
Beer. §. 7. Tumult in Aarich, §. 8. und auf den Fehnen  
in derselben Conscriptioangelegenheit. §. 9. Niedergesetzte  
Kriegscommission und Bestrafung der Aufrührer. §. 10.  
Wegführung sämtlicher Schiffer von den aufrührerischen Feh-  
nen. §. 11. Ankunft des Grafen Roal zur näheren Untersu-  
chung dieser Unruhen. §. 12. Endliche Begnadigung der  
weggeführten Schiffer und deren Rückkunft. §. 13. Zweite  
Conscriptio zur Landmacht. §. 14. Französisches Militair  
und Gendarmarie. §. 15. Magazin und Einquartierungs-  
reglement. §. 16. Abneigung der Officiere zum französi-  
schen Militairdienste. Französische Militairschulen. §. 17.  
Französische Douanen. §. 18. Eäßige und kostbare Douanen-  
linie.

#### §. 1.

Nach dem Kaiserlichen Organisationsdecrete  
sollten zufolge der Artikel 194. und 195. die jähr-  
lichen Conscriptionen nach den französischen Con-  
scriptionsgesetzen in die holländischen Departemente  
eingeführt werden. Diese Verfügung traf beson-  
ders dieses Departement empfindlich, weil unter  
allen vorigen Regierungen darin nie eine Conscrip-  
tion oder Recrutirung statt gefunden hatte und da

her den Ostfriesen der Militairdienst ganz unbekannt war. Ihm, dem nunmehrigen Franzosen, war das französische Reichsgrundgesetz: *Tout François est Soldat et se doit à la defense de la Patrie* annoch ganz fremd. In diesem Jahre 1811 ward denn die Conscription zur Ausführung gebracht. Nach einem Kaiserlichen Decrete vom 3. Febr. 1811 sollten aus den 7 holländischen Departementen 3000 Conscribirte, und zwar 2000 für die Landmacht und 1000 für die Seemacht aus der Classe von dem Jahre 1808 genommen werden. Darnach standen den holländischen Departementen, um den übrigen französischen gleich gestellt zu werden, die Conscriptionen aus den Classen 1809, 1810 und 1811 noch bevor. Zu der Classe von 1808 gehörten die jungen Leute, die in dem Jahre 1788 vom 1. Jan. bis 31. Dec. geboren waren. Auf dieses Departement waren 228 Conscribirte, und zwar 152 für den Landdienst und 76 für den Seedienst vertheilt. Aus den weitläufigen französischen Conscriptionsgesetzen mag folgendes anzuführen, hinreichend seyn. Befreiet vom militairischen Dienste waren alle vor dem Kaiserlichen Decrete vom 3. Febr. 1811 verheurathete Personen, Wittwer, die Kinder hatten, und die, welche zum geistlichen Stande gehörten. Der, welcher wegen körperlicher Fehler oder Leibeschwäche nicht dienen konnte, fiel zwar von selbst aus, mußte aber für Befreiung von dem Dienste zur Recrutirungscasse so viel entrichten,

1811 als seine eignen oder seiner Eltern Steuerabgaben in dem Laufe des ganzen Jahrs betrogen. Sie mußten also ihre Leibesgebrehen oben darein mit Gelde büßen. Dann erhielten einige zur Conscription aufgerufene junge Leute das Vorrecht, vorerst bis zu einem eintretenden Nothstande außer activem Dienst zu bleiben und ins Depot gestellt zu werden. Dahin gehörten diejenigen, die einen Bruder hatten, der schon im activen Dienste stand, falls nicht schon einem andern Bruder dasselbe Vorrecht zugestanden worden; ferner der einzige Sohn einer Wittwe, dann der älteste von drei elterlosen Brüdern, wie auch der Sohn eines 71 jährigen Vaters, und endlich von Zwillingenbrüdern derjenige, der bei der Loosung die höchste Nummer gezogen hatte. Uebrigens waren sowohl Stellvertretungen (Remplacemens), als Umtauschung der Loose (Substitutions) nach der Loosung erlaubt, in welchem Falle aber 100 Franken zur Recrutirungscasse bezahlt werden mußten. Wegen der Abneigung der hiesigen Eingefessenen gegen den militairischen Dienst überhaupt und den französischen besonders, wurde ein Stellvertreter, der aber nur aus dem Departement genommen, und nicht über 30 Jahre alt seyn durfte, auch wenigstens 1 Meter und 649 Millemeter (5 Fuß 3 Zoll rheinländisch) halten mußte, gewöhnlich für 1500 bis 3000 Rthlr. gekauft. Auch die Eintauschung einer hohen Nummer gegen eine niedrigere fiel oft eben so kostbar. Dadurch wurden viele Väter, die

ihre Söhne durch ein so schweres Lösegeld von 1811 dem gezwungenen Dienste gerettet hatten, zu Grunde gerichtet. Aus der Rechnung des Generalem-pfängers ergibt sich, daß in den Conscriptionsjahren von 1811 bis 1813 zur Recrutirungscasse 35800 Franken eingezahlt worden. Hieraus ergibt sich, daß überhaupt 358 Stellvertreter angekauft sind. Wenn man nun annimmt, daß ein Stellvertreter im Durchschnitt nur 1000 Rthlr. gekostet hat: so sind dadurch 358000 Rthlr. aus den Familien gegangen.

## §. 2.

Die erste Conscription wurde in dem Monate März vorgenommen. Die aus diesem Departement zu stellenden 228 Conscribirten wurden nach der Volkszahl auf die 14 Cantons vertheilt. Dar- nach mußten gestellt werden aus den

Cantons	Nach der Volkszahl.	An Mannschaft.
1. Emden	— 10448	— 19
2. Pewsum	— 8135	— 15
3. Oldarssum	— 6948	— 12
4. Leer	— 10755	— 19
5. Stiekhausen	— 10249	— 18
6. Timmel	— 9225	— 17
7. Aurich	— 8671	— 16
8. Norden	— 9961	— 18
9. Berum	— 8907	— 16
10. Esens	— 9695	— 17
11. Witmund	— 8638	— 16
12. Zeven	— 8387	— 15
13. Hocksyl	— 8655	— 16
14. Rüstringen	— 7505	— 14
	<u>126175</u>	<u>228</u>

1811 Die Loosungen wurden in dem Hauptorte eines jeden Cantons theils von dem Präfecten, theils von den damit beauftragten Präfecturräthen vorgenommen. Geloset hatten diesmal, aus allen Cantons zusammen genommen, 1049 junge Leute, die in dem Jahre 1788 geboren waren. Aus diesen mußte also ohngefähr der vierte bis fünfte Mann dienen. Nach einer jeden Loosung ward ein Recrutirungsrath angeordnet, der die Dienstfähigkeit und besonders auch die eingereichten Reclamen der Conscriptirten untersuchen und entscheiden mußte. Ein solcher Recrutirungsrath bestand jedesmal aus dem Präfecten oder einem von ihm delegirten Präfecturrathe, zwei Staabsofficieren und einem Greffier. Bei der Versammlung des Recrutirungsrathes mußten die Mairen und ein Arzt zugegen seyn; jene, um über die Reclamen der Conscriptirten die erforderliche Auskunft zu geben, und dieser, die Fehler und Gebrechen eines Conscriptirten oder Stellvertreters zu untersuchen. Diesesmal versammelte sich der Recrutirungsrath in den drei Hauptörtern der Arrondissemente oder Kreise Aarich, Emden und Neveer am 25. März bis zum 2. April. Sowohl die Loosungen, als die Berrichtungen des Recrutirungsrathes liefen allenthalben ganz ruhig ab. Die nun auf die Listen gebrachten 228 Conscriptirten mußten sich aus den drei Arrondissementen oder Kreisen am 8. April in Aarich einfinden, wurden daselbst gemustert und am 10. April unter einer militairischen Bedeckung abgeführt. Von diesen ka-

men 6 unter die Kaiserliche Garde in Paris, 41811 unter Kürassierregimenter, 97 unter Infanterieregimenter in Amsterdam, Bergen op Zoom und Bröningen, und 76 wurden an die Marine in Amsterdam und Rotterdam abgegeben, weil  $\frac{1}{3}$  zum Seedienst bestimmt war. Letztere konnten sich besser in ihr Schicksal finden, weil der Ostfrieſe in der Regel den Seedienst dem Landdienste vorziehet. Die übrigen 45 Conſcribirten blieben in Aurich zu einer Reservecompagnie zurück. Nach Abführung der Conſcribirten ſchilderte der Präſect in einem abgeſtatteten Berichte ſeine mühsame Verrichtung und ſein vorſichtiges Benehmen bei dieſer erſten Conſcription, wobei er auch den guten Geiſt der Ostfrieſen und deren Anhänglichkeit an den Kaiſer mit dem Zuſatze ſchilderte, daß bei dem Abmarsch der jungen Leute aus Aurich allenthalben ein lautes Geſchrei: Vive l'Empereur! erhoben worden. Davon aber hat man hier nichts vernommen, wohl aber von dem vielen Angſtgeſchrei und wehmüthigen Abſchiede der Eltern, Geſchwister und guten Freunde, die die weggeſchleppten Conſcribirten bis zum Thore begleiteten. Indessen erhielt der Präſect, der während ſeines Hierſeyns in den Conſcriptionen lebte und ſchwebte, auf ſeinen Bericht ein Belobungsdecret.

## §. 3.

Die hier zurückgebliebenen 45 Conſcribirten waren die größten, ſchönſten und wohlgebildeſten

1811 aller der ausgehobenen jungen Leute. Der Präfect, oder vielmehr die Frau Präfectin, hatte sie aus der ganzen Mannschafft ausgewählt. Aus diesen wurde die Präfecturgarde gebildet, denn jeder Präfect hatte in seinem Departement eine ihm zu Dienste stehende Präfecturgarde. Der bei dieser Garde angestellte Chef oder Capitain war ein Franzose, und hieß Pachez. Zwar gab nachher der Präfect oft einem General einige dieser Leute ab, er ersetzte aber immer wieder den Abgang aus den folgenden Conscriptionen. Da nun daraus wieder die größten und wohlgebildesten Leute genommen wurden: so ward diese Garde durch eine so sorgfältige Auswahl von Zeit zu Zeit mehr verschönert. In der That ließ sich keine schönere Garde denken, wie diese ostfriesische war. In dem folgenden Jahre 1812 ernannte der Kaiser die ostfriesische Präfecturgarde zu Grenadiern des 34. Linienregiments, da sie denn hohe rothe Federbüsche und orangefarbene Epaulets erhielten. Die Federbüsche gaben den ohnehin großen Gardisten ein gigantisches Ansehen. Die Präfecturgarde war bei den Bürgern in Aurich einquartirt und mußte, so wie das übrige Militär, von ihnen beköstiget werden. Der sonstige Unterhalt, welcher von 1811 bis 1813 ohngefähr 50000 Franken betragen hat, wurde aus den Cassen der Communen bestritten.

## §. 4.

Von den 3000 Conscriptirten, welche die 7 holländischen Departemente stellen mußten, war der

dritte Theil für den Seedienst bestimmt. (f. S. 1.) 1811

Es waren daher von den aus diesem Departement gestellten 228 Conscriptirten 76 zur Marine abgegeben. Diese waren aber keine befahrene Seeleute, sondern Landleute oder Handwerker. Daher konnten sie bei der Marine nicht als Matrosen oder Steuerleute gebraucht werden, sondern mußten als Soldaten auf Kriegsschiffen dienen, oder auf den Schiffswerften arbeiten. Da nach dem 196. Artikel des Organisationsbecretes Holland ein besonderes Secarrondissement ausmachen sollte: so verordnete der Kaiser unter dem 10. Febr. 1811, daß aus den 7 holländischen Departementen, außer der gestellten Landmiliz, annoch 3000 wirkliche oder befahrene Seeleute zum Seedienste aufgerufen werden sollten. Davon sollte die eine Hälfte sofort in activen Dienst gestellt, die andere Hälfte aber zur Reserve aufgehoben werden. Daß für dieses Departement der Ostens bestimmte Contingent betrug 300 Seeleute. Zufolge des 5. Artikels des erwähnten Decrets vom 11. Febr. sollten zu diesem wirklichen Seedienste aufgerufen werden alle diejenigen, welche ein Alter 24 bis 49 Jahren erreicht, und sich mit der Schifffahrt auf den dem Meere zusießenden Flüssen oder auf den in diese Flüsse laufenden Kanälen, beschäftigt hatten. Befreiet von diesem Dienste sollten bloß seyn Capitains, die auf weiten Seereisen, oder großen Küstfahrten, wenigstens ein Jahr lang, in dieser Qualität das Commando geführt hatten; ferner

1811 Schiffer auf langen Küstfahrten, g) welche zur Zeit der Aushebung seit einem Jahre ein Schiff commandirt hatten, dann Bootsen zum Dienste in den Häfen, so wie auch Eigenthümer von Schiffen, von wenigstens 15 Tonnen, und endlich Schiffer, welche drei schon in der Aushebung begriffene Söhne hatten. Uebrigens war auch jedem zum Seedienst aufgerufenen Matrosen gestattet, einen andern nicht aufgerufenen Dienstfähigen an seine Stelle zu setzen.

## §. 5.

Die aus diesem Departemente zu stellenden Seeleute konnten nicht, wie die Conscriptirten zu der Landmacht, nach der Volkszahl, auf die Cantons vertheilt werden, weil einige Cantons viele, andere nur wenige, oder fast gar keine Seeleute hatten. Es mußten daher in jedem Canton die darin vorhandenen Seeleute aufgezeichnet werden. Aus der darnach ausgefertigten Generalliste ergab sich, daß überhaupt in dem ganzen Departement sich 1504 Seeleute zwischen 24 und 49 Jahren befanden. Ungewiß war man, und auch der Präfect war darin schwankend, ob auch vormalige

---

g) Unter weiten Seereisen werden Reisen nach Ost- und Westindien, nach dem mitteländischen Meere und nach Grönland, verstanden. Große Küstfahrten (grand Cabotage) sind die Fahrten nach der Ostsee, England, Frankreich und Spanien bis zur Straße von Gibraltar. Die kleinen Küstfahrten strecken sich von Calais bis zum Sund aus.

Schiffer, welche schon seit längeren Jahren die 1811 Schiffahrt aufgegeben hatten, und nun als Landgebräucher, Kaufleute, Wirthe oder Handwerker lebten, und dann auch Landschiffer, die bloß die Binnenkanäle auf- und abwärts befuhren, in die Kategorie der zum Dienste aufgerufenen Seeleute fallen mußten. Da von den mehresten Listen diese Leute abgelaßen waren: so wurden in vielen Cantons Suppletoirlisten kurz vor den Ziehungen eingereicht. Dadurch wurde die Zahl der auf den ersten Cantonslisten gebrachten Seeleute fast um die Hälfte erhöht. So stieg zum Beispiel im Canton Emden die Zahl der Seeleute von 299 auf 456, und in den beiden Cantons Timmel und Aarich sogar von 115 auch auf 456. Die Ziehungen oder Loosungen sollten vom 1. bis 8. April in den verschiedenen Cantons vorgenommen werden. In den Cantons Emden und Oldarssum dirigirte der Präfect die Loosungen selbst, in den übrigen übertrug er die Direction einzelnen Präfecturräthen.

## §. 6.

Die Loosung der Seeleute aus dem Canton Aarich und Timmel ward von einem Präfecturrath am 1. und 2. April vorgenommen. Nach verrichtetem, ohne alle Unruhe vollendetem, Geschäfte, reisete er noch an dem nämlichen Tage, den 2. April, nach Leer, um an dem folgenden Tage die Loosung vom Canton Leer und demnächst vom

1811 Canton Stickshausen zu dirigiren. Bei seiner spä-  
 ten Ankunft in Leer erfuhr er von den Beamten,  
 daß weder in Leer selbst, noch in dem ganzen  
 Canton Militair vorhanden wäre, und sich nicht  
 einmal ein einziger Gensdarme in dem Flecken  
 befände. Dies befremdete ihn um so viel mehr,  
 weil der Präfect ihm vor seiner Abreise ausdrück-  
 lich versichert hatte, daß er ein Commando nach  
 Leer sowohl, als nach Stickshausen beordert hätte.  
 Noch trat dabei ein schlimmer Umstand ein, daß  
 der Präfect den Loosungstermin auf einen Tag  
 angesetzt hatte, an welchem in Leer das größte  
 Jahrmarkt einfiel, wo sich eine Menge Fremde  
 und Ausländer, besonders aus dem benachbarten  
 Münsterlande, einzufinden pflegte. Da nun aber  
 der Termin einmal angesetzt war: so mußte die  
 Loosung, der geäußerten Besorgniß des Beamten  
 vor Unruhen ohnerachtet, doch vor sich gehen. Man  
 verfügte sich also an dem andern Morgen zur  
 Berrichtung dieses Geschäfts i.: die lutherische Kir-  
 che, wo die Loosung vorgenommen werden sollte.  
 Der Präfecturrath machte den aufgerufenen See-  
 leuten, um sich, als einem Landsmann, Zutrauen  
 zu verschaffen, in der vaterländischen plattdeutschen  
 Sprache, mit dem Gegenstande dieses Geschäfts  
 und der Nothwendigkeit, den Kaiserlichen Willen  
 zu befolgen, bekannt. Zwar hörte man ihm ru-  
 hig und stille zu, kaum hatte er aber ausgerebet:  
 so entstand von ~~allen~~ Seiten unter der großen  
 Menge

Menge des eingedrungenen Volkes ein lautes, un- 1811  
verständliches und tumultuarisches Gemurmel. Er  
gebot hierauf Stillschweigen und verlangte, daß  
zwei oder drei hervortreten sollten, ihre etwaigen  
Beschwerden anständig vorzutragen. Dies geschah.  
Sie beschwerten sich darüber, daß mit Ausfertigung  
der Listen von den Eerer Beamten willkürlich  
und partheiisch verfahren sey, indem allein das  
große Fehn in dem Canton Timmel mehrere Schif-  
fer hätte, wie der ganze Canton Eer, und den-  
noch sogar die beiden Listen von den Cantons Tim-  
mel und Zurich weniger Conscribirte enthielten,  
als die von dem Canton Eer. Dann beschwerten  
sie sich darüber, daß viele Leute auf die Eerer  
Liste gebracht worden, die durchaus nicht als Schif-  
fer betrachtet werden könnten, wobei sie zugleich  
dem gegenwärtigen Oberamtmanne die bittersten  
Vorwürfe in unschicklichen und sogar drohenden  
Ausdrücken machten. Es wurde ihnen hierauf be-  
deutet, daß auch die Zurich und Timmeler Listen  
durch Suppletairlisten mit einer dreifachen Anzahl  
Seeleute erhöht worden, ihre erste Beschwerde al-  
so von selbst wegfiel. Dann ward ihnen versichert,  
daß die Leute, welche sich nicht zum Seedienste  
qualificirten oder irrig aufgeführt worden, demnächst  
von dem Rath des Aufgebots bei der Untersuchung  
von der Liste abgestrichen werden würden. Sie  
wurden daher aufgefordert, sich ruhig zu betragen  
und sich der Loosung zu unterziehen, da sie sich  
sonst der schwersten Strafe aussetzen würden. Die

1811 mehresten wurden dadurch beruhiget und fanden sich zur Loosung bereit, andere aber lärmten noch immer fort. Inmittelst hatte sich eine bewaffnete Douanenwache, es sey aus eigener Bewegung des von dem Lärm unterrichteten Officiers, oder auf Requisition der Beamten, vor der Kirchthüre postirt. Dies war, da die Douanen so sehr dem Volke gehässig waren, Del ins Feuer gegossen. Es kam draußen zum Handgemenge. Ein Douane wurde durch die Kirche geschleppt und bluttrünstig geschlagen. Herbeieilende, gut gesinnte, handfeste Leute retteten sein Leben und brachten ihn aus der Kirche in Sicherheit. Wie die Ruhe wieder hergestellt war, wurde endlich mit Auslegung der Loosungszettel der Anfang gemacht. Aber nun entstand wieder ein neuer Lärm. Viele schrien, daß sie durchaus nicht ziehen wollten, wenn ihnen nicht der originale Kaiserliche Befehl mit des Kaisers Unterschrift vorgezeigt würde. Dabei wurden denn wieder dem Oberamtmanne solche Vorwürfe gemacht, daß man handgreifliche Beleidigungen für dessen Person befürchten mußte. Er fand daher gerathen, sich mit Hülfe einiger guten Freunde zu entfernen. Da es bei diesen Umständen ohne militairische Unterstützung unmöglich war, unter einer so großen, sich immer mehr häuffenden Masse, zum Theil betrunkenen, Volks, eine Stille zu bewirken, um das Geschäft mit der gehörigen Ruhe und Aufmerksamkeit zu vollziehen, und sich die schlimmen Folgen eines solchen Auftritts nicht voraussehen lie-

ßen, machte der Präfecturrath der Versammlung 1811 laut bekannt, daß die Loosung für diesesmal aufgehoben sey, und ein neuer Termin angesetzt werden sollte, da sich alsdann die Conscriptirten, bei Strafe des Ungehorsams, wieder einfinden müßten. Nachdem er von dieser ganzen Handlung ein Verbal aufgenommen hatte, verfügte er sich unverweilt nach Emden, um dem Präfecten, der sich dort befand, um an dem folgenden Morgen die dortige Ziehung der Loose zu dirigiren, den Vorfall in Leer vorzutragen. Der Präfect entschloß sich hierauf, die Direction der Loosungen in den Cantons Leer und Stieckhausen selbst zu übernehmen, und übertrug dagegen dem Präfecturrath die Direction der Loosungen in den beiden Cantons Emden und Oldarssum. Zu dem Ende ließ er sofort eine Compagnie Infanterie mit scharf geladenen Gewehren aus Emden nach Stieckhausen marschieren. Er selbst fuhr mit Tagesanbruch, unter Bedeckung einiger Gensdarmes nach. Bei seiner Durchreise durch Leer ordnete er einen neuen Loosungstermin daselbst an, und verfügte sich sofort nach Stieckhausen, um in der Kirche zu Detern die Loosung für den Canton Stieckhausen wahrzunehmen. Die Kirche hatte er mit Militair besetzen lassen, das Volk wollte sich aber nicht in die Kirche einsperren lassen, und drang darauf, daß die Loosung vor der Kirche unter freiem Himmel vorgenommen werden sollte. Hierüber entstanden solche unruhige Bewegungen, daß der Präfect, des ihn schützenden Mi-

1811 litairs ohnerachtet, so sehr in das Gedränge kam, daß er nachgeben und die Ziehungen auf dem Kirchhofe verrichten lassen mußte. Hierauf verfügte er sich mit dem Militair nach Leer, wo er an dem folgenden Tage die Ziehungen dirigitte. Diesmal in Leer, so wie sonst überall in dem ganzen Departement, waren die Ziehungen ruhig und in der besten Ordnung vollzogen. Zwar wurde über den Tumult in der Leerer Kirche eine Inquisition veranlaßt und eine Menge Zeugen abgehört, weil man aber die Haupträdelsführer nicht kannte, oder vielmehr nicht kennen wollte, und dann der Präfect diesen Austritt durch seine Unvorsichtigkeit selbst veranlaßt hatte: so ward die Inquisition schläfrig betrieben, und demnächst auf Verfügung des Präfecten sistirt.

## §. 7.

Der Rath des Aufgebotes war eben so zusammengesetzt, wie der Recrutirungsrath bei den Conscriptionen für den Landdienst, nur daß darin, statt Landofficiere, Seeofficiere saßen. Der Administrator des Seewesens und Chef über die Aushebung der Seeleute in diesem Departemente hieß Jacques. h) Der Rath des Aufgebotes sollte sich in den Hauptörtern der Arrondissements und zwar in Aurich am

---

h) Er wohnte in Emden, als hem Hauptort des Seebistricts. Unter ihm standen an verschiedenen Orten des Departements angestellte Commissarien der Marine, Commissa Aufsicher und Bevollmächtigte der Marine.

11. April, in Emden am 18. und in Tever am 1811

14. April versammeln. Wenn gleich die Vorfälle in Leer und in Detern dem Präfecten eine Weisung zu mehrerer Vorsicht hätten geben sollen: so handelte er nun noch weit unvorsichtiger, wie vorher. Er beging einen dreifachen Fehler. Vorerst hatte er alle gelosete Seeleute und Schiffer aus den Cantons Aarich, Timmel, Berum und Norden in Aarich auf den 11. April zugleich beschieden, und sie, über 600 an der Zahl, auf das Schloß kommen lassen. Dann hatte er, obschon eine gute Besatzung in Aarich lag, dennoch das Schloß nicht besetzen lassen. Es befanden sich bloß die gewöhnlichen Schildwachen der Präfecturgarde und einige wenige Gensdarmes auf dem Schlosse. Endlich hatte er sogar gestattet, daß viele und zum Theil betrunkene Schiffer mit Knütteln in den Saal traten, da er sie doch zur Ablegung derselben hätte anhalten sollen. Ueberhaupt behandelte er dieses wichtige Geschäft so leichtsinnig, so nachlässig, daß er in seiner simplen, gewöhnlichen Kleidung da saß und nicht einmal seine Präfecturinterimsuniform, die ihn doch vor persönliche Beleidigungen mehr hätte sichern können, angezogen hatte. Der Rath des Aufgebotes, wobei der Präfect präsidirte, nahm nun die Untersuchung der Reclamen vor, und machte mit den zuerst in den Saal gelassenen Schiffern des Cantons Timmel den Anfang. Man war nur erst bis zu der 8ten Nummer gekommen, als ein überlautes Gemurmel

1811 in dem Saale entstand. Bald darauf ward mit einem Knüttel nach dem hinter dem Tische sitzenden Rathe des Aufgebotes geworfen. Viele Schiffer fluchten und schalten. Der Tumult wurde immer stärker. Ein Schiffer schlug mit einem Prügel auf den Tisch, ein anderer läutete mit der über dem Tische hängenden Glocke, ein dritter schlug einen großen kristallinen Kronleuchter in Stücken. Ein solcher tumultuarischer Austritt nöthigte den Recrutirungsrath den Saal zu verlassen. Der Präfect wollte indessen das einmal angefangene Geschäft nicht unvollendet lassen. Er machte daher mit der abgebrochenen Operation auf dem geräumigen Schloßplaze unter freiem Himmel wieder den Anfang. Kaum aber hatte sich der Recrutirungsrath gesetzt, wie sich von neuem der Lärm erhob. Die Schiffer schwenkten mit ihren Knütteln über den Köpfen, tobten, schimpften und vergriffen sich an einem Beamten. Der Präfect kam selbst in das Gedränge und erhielt zwei Schläge mit einem starken Prügel in den Nacken. Bei diesen Umständen hielt sich der Präfect nicht länger sicher. Er rettete sich durch die Flucht über die Brücke an der Nordseite des Schlosses und dann weiter durch den Graben. Nun rückte erst das Militair mit rührenden Trommeln im Sturmschritte nach dem Schlosse heran. In dem Augenblicke hörte der Lärm auf, da denn das Volk aufeinander lief. An diesem Tumulte hatten die Schiffer- und Seeleute aus den Cantons Zurich, Nords und Berom keinen Antheil genommen. Daher ist auch kein einziger von ihnen nachher in Inquisition

gerathen. Nur allein betrunkene oder sonst brutale 1811  
Schiffer aus dem Canton Timmel hatten diesen Tu-  
mult erregt. Da solchemnach das Recrutirungsge-  
schäft gestört war, ließ der Präfect an dem Nachmit-  
tage in der Stadt ausrufen, daß die sämtlichen vor-  
geladenen Schiffer sich vorerst nach Hause zurück bege-  
ben könnten. Zwar blieben noch viele in den Wirths-  
häusern, besonders vor dem Oesthore, sitzen. Die-  
se wurden aber von den immer patrouillirenden Sol-  
daten auseinander gejagt. Dieses war um so viel nö-  
thiger, weil sich an dem Nachmittage und gegen den  
Abend vieles gemeine Gesindel, besonders von dem  
schwarzen Wege her, in Aarich eingefunden hatte,  
um den Tumult, wovon es schon unterrichtet war,  
zu nutzen und dann zu rauben und zu plündern. Da-  
zu soll es sich wirklich schon einige Häuser aufersehen  
gehabt haben. Auch von diesem Gesindel wurde die  
Stadt bald gesäubert. Es mußte denn nun zur Ver-  
sammlung des Rathes des Aufgebotes ein neuer Ter-  
min angeordnet werden. Diesemal war der Präfect  
vorsichtiger. Er setzte zu der Operation für die bei-  
den Cantons Aarich und Timmel vier Tage, vom  
23. bis 26. April, an, da an jedem dieser Tage  
von den in den beiden Cantons sich befindenden 352  
Conscribirten, nur der vierte Theil oder 88 Seeleu-  
te sich zugleich in Aarich einfinden sollten. Auch wur-  
den die Seeleute aus den beiden Cantons Berom und  
Norden besonders vorgenommen. Dieses ganze Ge-  
schäft wurde nun sowohl in Aarich, als Tever ruhig  
verrichtet. Demnächst sind schon in dem Monate

1811 Mai die aus diesem Departemente für den activen Seedienst gestellten 150 Seeleute unter einer militairischen Eskorte nach den Orten ihrer Bestimmung abgeführt. Die andere Hälfte, oder die übrigen 150 Seeleute blieben denn in der Reserve.

## §. 8.

Einige bemerkte Rädelsführer, oder auch Theilnehmer an dem Tumulte auf dem Zuricher Schlosse, sollten nun aufgebracht und eingezogen werden. Zu dem Ende ward ein militairisches Commando am 14. April nach den Fehnen des Cantons Timmel gesandt, um die Verbrecher zu arretiren. Das Detachement fand in der Gegend zwischen Timmel und dem neuen Fehn Widerstand. Von beiden Seiten wurde geschossen. Endlich mußte das Militair, zu schwach, den erhaltenen Befehl wider eine Menge des zusammengerotteten Volks auszuführen, unverrichteter Sache nach Zurich zurückkehren. Nachdem unter der Hand einige Rädelsführer dieses neuen Aufruhrs ausfindig gemacht worden, brachen in aller Stille 600 Mann Infanterie nach den Fehnen auf. Natürlich lief nun das Volk auseinander. Viele Tumultuanten flüchteten, andere versteckten sich. Doch wurden einige bezeichnete Theilnehmer erwischt und nach Zurich aufgebracht. Das Militair blieb indessen noch eine geraume Zeit zur Erhaltung der Ruhe auf den Fehnen stehen. Das Departement der Ostems war nicht das einzigste holländische Departement, worin wegen der Conscription Unru-

hen ausgebrochen waren. Zu der nämlichen Zeit 1811 entstand in Amsterdam am 11. April, wie die dortigen Conscriptirten abgeführt werden sollten, ein gefährlicher Volksauflauf. Sie wie hier, so ward auch dort eine Kriegscommission niedergesetzt, welche die Anführer mit der Todesstrafe und andere Theilnehmer mit sonstigen Leibesstrafen belegten.

## §. 9.

Nach abgestattetem Berichte von den hiesigen tumultuarischen Vorfällen verordnete der Generalgouverneur der holländischen Departemente, Herzog von Plaisance, eine Kriegscommission. Die Glieder derselben wurden von dem Divisionsgeneral Dirütte, Commandanten der 51. Militairdivision, ernannt. Diese waren Nazal, Bataillonschef bei dem 37. Regimente, als Präsident, ein Capitain, als Rapporteur und Richter, noch 2 Capitains und 3 Lieutenants, als Richter, und ein Greffier. Dieses Kriegsgericht versammelte sich am 24. Mai dem Uricher Schlosse. Nach Eröffnung der Sitzungen trug der Rapporteur die Verhandlungen und die für und wider die Inquisition beigebrachten Beweise und Gegenbeweise vor. Hierauf wurden die Gefangenen, frei und ohne Fesseln, in Begleitung ihrer Defensoren, durch die Wache vorgeführt. Alle diese Gefangenen, einer aus Mor-dorf ausgenommen, waren von den Fehnen, und zwar von dem großen neuen Boofzeteler- und Iheringsfehne. Sie waren theils wegen des Zu-

1811 multes in Aarich vom 11. April, theils wegen des dem Detachement Kaiserlicher Truppen am 14. April mit bewaffneter Hand geleisteten Widerstandes angeklagt. Jedem der Angeschuldeten wurden nun die ihm zur Last gelegten Beschuldigungen vorgehalten, und dann die zur Uebersührung dienenden Actenstücke vorgetragen. Nachdem hierauf der Rapporteur seinen Bericht abgestattet und darnach seine Conclusionen angebracht hatte, wurden die Vertheidigungen sowohl der Angeschuldeten, als der für sie aufgetretenen Defensores angehört. Bis hierzu war das Gericht bei offenen Thüren gehalten, nun aber wurden die Inquisiten abgeführt und die Zuschauer sowohl, wie die Defensores, angewiesen, sich zu entfernen: worauf denn die Commission zu ihren Berathschlagungen bei verschlossenen Thüren überging. Nach gefassten Schöpfen wurden die Thüren wieder geöffnet und die Sentenz den Angeklagten publicirt. Darnach waren zwei zum Tode und zwei andere zur 16jährigen Kettenstrafe verurtheilt. Sechse wurden sechs Monate lang, und einer auf ein Jahr unter Aufsicht der hohen Policei und zur Disposition des Gouvernements gestellt. Dagen wurden sieben, die sich durch die Flucht gerettet hatten, in *contumaciam* zum Tode verurtheilt. i) So endigte sich

c) Von diesen ist einer wieder ertappt, wurde aber von einer andern Kriegscommission in Bröningen 1812 freigesprochen. Noch ein anderer dieser entwischten Tumultuarer ist bei seiner Zurückkunft von Helgoland wegen Contumaciam zum Tode verurtheilt. i)

Dieses um 7 Uhr des Morgens angefangene, und 1811 ununterbrochen bis um 10 Uhr des Abends fortgesetzt und darauf geschlossene Kriegsgericht. Die beiden zum Tode verurtheilten Gefangenen wurden an dem folgenden Morgen, zwölf Stunden nach der Publication der Sentenz, auf dem Kirchdorfer Felde, ohnweit Aarich, erschossen. Auch wider die andern verurtheilten Inquisiten wurde die Sentenz nach ihrem ganzen Inhalt vollzogen. Dies war der erste Act dieser Tragödie, worin Schuldige die Hauptrolle hatten. Es folgt der zweite Act, worin Unschuldige ein Verbrechen büßen mußten, das sie nicht begangen hatten.

## §. 10.

Napoleon, von dem Tumulte unterrichtet, war wider die Fehnen sehr aufgebracht, indem er in dem festen Wahne stand, daß die Engländer den Tumult angezettelt hätten, und den Geist des Aufruhrs in diesem Departemente anzufachen suchten. Er beschloß, zu einem warnenden Beispiele für ähnliche Auftritte, ein schweres Strafgericht über die Fehnen ergehen zu lassen. Auf seinen Befehl wurden, nachdem die in activen Dienst gestellten Schiffer schon abgeführt waren, alle übrigen Schiffsleute von den im Canton Timmel belegenen Fehnen, ohne Unterschied, ob sie zur Reser-

---

bandiren in Inquisition gerathen, nach Valenciennes abgeführt und von dem dortigen Prevotalgerichte zur zehnjährigen Kettenstrafe verurtheilt.

1811 ve gehörten, oder sich freigelooſet hatten, ob ſie überhaupt gelooſet hatten, oder nicht, ob ſie verheurathet waren, oder ſich im ledigen Stande befänden, ohngefähr 500 an der Zahl aufgegriffen und erſt nach Antwerpen abgeführt. Bald darauf wurden von dieſen 157 Mann nach Lille auf die Feſtung gebracht und die übrigen nach Toulon transportirt. Letztere wurden bei ihrer Ankunft in Toulon, am 2. Auguſt auf die Kriegſchiffe vertheilt, worauf ſie als Matroſen dienen mußten. Dieſe waren beſonders ausgeſucht und beſtanden aus der beſten ſeefahrenden Mannſchaft der vorhin gedachten Fehnen. Traurig war nun der Zuſtand dieſer Fehnen. Die Binnenschiffahrt ſtand ſtill und die Torfgrabereien, die Haupterwerbſquelle der Fehnleute, gerieth ins Stecken. Die weggeführten Schiffer hatten 117 Weiber und 368 Kinder, die nun zum Theil den Armen zur Laſt fallen mußten, troſtlos hinterlaſſen. Den ſonſt ſo blühenden Fehnen ſtand daher ihr gänzlicher Ruin bevor. Ungemein litten auch dadurch die Obererbpächter der Fehnen, weil faſt alle dieſe weggeführten Schiffer zugleich Untererbpächter der Fehngründe waren, ſie alſo auf die von ihnen zu entrichtenden Erbzinſen keine Rechnung mehr machen konnten.

## §. 11.

Der ſo ſehr wider die Fehnen aufgebrachte Kaiſer wollte es nicht bei dieſen Strafgerichten bewenden laſſen. Er ſchien ſie noch ſtärker heimlich

chen und sie mit Scorpionen geißeln zu wollen. 1811  
Zu dem Ende trug er dem Chef des ersten französischen Generalpoliceiar rondissements, Grafen Real, und dem General der Gensdarmmerie, Grafen Lauer, auf, sich an Ort und Stelle von den tumultuari- schen Auftritten genau zu unterrichten, und davon zu berichten. Sie fanden sich schon im Ausgang Mais in Aarich ein. Da der Tumult in Paris vergrößert und überhaupt die Ostfriesen, als ein rebellisches Volk, welches sich schon 1761 den französischen Truppen, unter Anführung des Marquis de Conflans, mit gewaffneter Hand widersezt hatte, k) mit grellen Farben geschildert worden; so waren sie anfangs nicht nur wider die Fehnbe- wohner, sondern auch wider die Nation eingenom- men. Gleich nach ihrer Ankunft verfügten sich die Obererbpächter der Fehnen zu dem Grafen Real, stellten ihm den elenden Zustand ihrer Fehnen vor, baten für die abgeführten unschuldigen Schiffer, und suchten besonders sein Mitleiden mit den hin- terlassenen Weibern und Kindern rege zu machen. Sehr ungünstig nahm er sie auf. Der Kaiser, erwiederte er, hat mich nicht als einen Schutz- engel, sondern als einen Botschafter des Zorns und der Rache in dieses Departement gesandt. Daß Weiber und Kinder das schwere Verbrechen ihrer Männer und Väter blüßen müssen, ist gerecht. Mein Kaiser ist kein schwacher oder Weiberkaiser,

---

k) s. gten Band. S. 34 — 46.

1811 daher kann ein Gefühl des Mitleidens auf seine, bloß auf das Wohl des Ganzen gehende, Bestimmungen keine Aenderung machen. Sollten, setzte er hinzu, nur einige Trunkenbolde die Tumulte veranlaßt haben: so wäre es die Pflicht der übrigen Fehnbewohner gewesen, denselben Einhalt zu thun. Da sie dieses unterlassen hätten: so müßten sie auch alle dafür büßen. Die gerechten Strafen müßten den Fehnen recht fühlbar gemacht werden, um ihnen einen Schrecken vor ähnlichen Verbrechen auf immer einzulösen. Wie nun aber der Graf bald nachher dieses Departement ganz anders vorfand, als es auf dem Pariser Gemälde geschildert war, nirgends einen Geist des Aufruhrs verspürte, und ein stilles, ruhiges Volk um sich sah, änderte er seine Gesinnungen. Er ließ die Fehneigentümer oder Obererbpächter wieder vor sich kommen und rieth ihnen an, mit einer dringenden Bittschrift bei dem Kaiser einzukommen, und darin lediglich aus politischen und öconomischen Gründen die Entlassung der weggeführten Schiffer, durch deren Entfernung die Fehnen gänzlich zu Grunde gingen, nachzusuchen, durchaus aber nicht der Unschuld der Schiffer und des Schreiens der Weiber und Kinder darin zu erwähnen, weil der Kaiser in Hinsicht der Unschuld der Schiffer nicht irren wollte, und auf das Geschrei der Weiber und Kinder nicht achten könnte und würde. Ihr Schlufantrag müßte daher seyn, daß der Kaiser Gnade vor Recht ergehen lassen mögte. Eben dieses rieth

ihnen auch der Graf Lauer an, an den sie sich 1811 gleichfalls gewandt hatten. Die Fehneigenthümer entwarfen nun eine solche Bittschrift und zeigten sie dem Grafen Real vor. Er änderte darin einige Stellen, gab ihnen das Concept zurück, und versprach ihnen, so viel in seinen Kräften stände, ihr Besuch bei dem Kaiser zu unterstützen.

## §. 12.

Nach einer Anwesenheit von 3 bis 4 Wochen trat der Graf Real seine Rückreise nach Paris wieder an. Dort hatte er dem Kaiser einen günstigen Vortrag von seiner Sendung, sowohl in Hinsicht der guten Gesinnungen der Eingefessenen dieses Departements überhaupt, als auch besonders von dem elenden Zustande der Fehnen durch Wegführung der Schiffer, gethan. Dieses günstigen Vortrages ohneachtet, blieben die Fehneigenthümer noch zur Zeit, auf ihre eingereichte Bittschrift, unbeschieden. In dessen saßen sie nicht stille. Sie wandten sich allenthalben hin, wo sie sich nur auf eine entfernte Art, durch eine gelegentliche Fürsprache, sich zur Bewilligung ihres Gesuches einige Hoffnung machen konnten. Zu dem Ende übersandten sie eine genaue Geschichtserzählung von der Unschuld der abgeführten Schiffer dem Generalgouverneur, Herzog von Plaisance, dem Minister des Innern Montalivet, dem Intendanten der Krondomainen Daendels, wegen des Kaiserlichen Interesses bei Erhaltung der Fehnen und den beiden ostfriesischen Mitgliedern des gesetzgebenden Corps,

1811 die sich gerade damals in Paris befanden, und suchten um deren aller Unterstützung und ein gelegentlich anzubringendes Fürwort nach. Auch die in der Festung Ville eingeschlossenen Schiffer rührten sich und trugen auf eine Untersuchung ihrer Schuld oder Unschuld an. Doch alle diese Bewegungen blieben fruchtlos. Wie Napoleon sich im Oct. in Amsterdam befand, empfahl eine dorthin sich verfügte Fehndeputation dem Staatsrath Appellius diese ihre Angelegenheit und übergaben ihm eine unmittelbar an den Kaiser gerichtete abermalige Bittschrift. Nachdem der Staatsrath diese Bittschrift dem Kaiser persönlich überreicht und von dem ganzen Vorgange genau unterrichtet, daraus zum Besten der Fehnen vorgetragen hatte, erhielt die Sache eine bessere Wendung. Auf besondern Kaiserlichen Befehl wurden erst den heimgelassenen Schifferfrauen alle rückständigen Steuern erlassen und bald darauf ihnen 973 Rthlr. aus vacanten Drostenemolumenten zu ihrer Unterstützung angewiesen. Diese wurden nach Verhältniß ihrer Umstände unter ihnen vertheilt. Nach seiner Zurückkunft in Paris ließ der Kaiser die ihm eingereichte Bittschrift dem Minister der Marine mit der Aufgabe zustellen, um vorzüglich auch darüber zu berichten, ob eine Entlassung der Schiffer von der Toulonner Flotte mit vielen Schwierigkeiten verknüpft seyn mögte und zu einem gar zu großen Nachtheil für die Flotte gereichen könnte. Der Minister forderte hierauf zuvörderst den Präfecten auf, ihm über die etwaige Theilnahme der wegge-

führte

führten Schiffer an den Tumulten, und dann auch 1811 über deren Unentbehrlichkeit auf den Fehnen, umständliche Auskunft zu geben. Der Präfect glaubte, Napoleon würde nur die, den Fehnen unentbehrlichen, oder auch nur etwa die verheuratheten Schiffer entlassen, die übrigen aber zurückhalten. Er war daher der Meinung, daß, wenn man auf die Befreiung aller Schiffer' ohne Unterschied antragen würde, zu befürchten stände, daß man dadurch der guten Sache schaden mögte und dann am Ende keiner zurückkommen würde. Er verlangte daher die Ausfertigung einer besonderen Liste von beweibten oder auch sonst unentbehrlichen Schiffern. Die mit dem Entwurf des Berichts von ihm beauftragten Präfecturräthe wollten sich mit der Ausfertigung einer solchen Liste nicht befassen, weil man nur wenige Schiffer persönlich kannte, und man daher die tauglichsten von den untauglichsten nicht sondern konnte. Sie bestanden darauf, daß, wenn alle diese Schiffer unschuldig weggeführt worden, man auch auf die Freilassung aller ohne Unterschied antragen müßte. Wie der Präfect endlich nachgab: so ist darnach auch der Bericht abgegangen. Nachdem der Minister der Marine auf den Grund dieses Berichts, und auf kräftige Mirwirkungen der Staatsräthe Real und Appellius dem Kaiser die Lage der Sache günstig vorgetragen, und er selbst, der Minister, auch bei Entlassung der Schiffer von der Flotte keine erhebliche Schwierigkeiten vorgefunden hatte: so er-

1811 folgte endlich unter dem 17. April der Kaiserliche Beschluß, wornach alle Schiffer ohne Unterschied wieder in Freiheit gesetzt werden sollten. Es wurden hierauf sofort die erforderlichen Ordres an den Commandanten von Lille und den Admiral in London ausgefertigt. Am 7. Jul. kamen die Schiffer aus Lille in Aarich an, und verfügten sich dann weiter nach den Fehnen, wo sie von den Ihrigen mit offenen Armen und Freudenthränen empfangen wurden. Später betraten wieder in einzelnen Abtheilungen die Schiffer aus den Häfen von London, Marseille und Genua ihren vaterländischen Boden. Von allen diesen weggeführten Schiffen sind nur fünf, die in Lille oder auf der Flotte verstorben waren, zurückgeblieben. Die Schiffer, welche auf der Flotte gedient hatten, rühmten nach ihrer Rückkunft ihre sehr gute Behandlung auf den französischen Kriegsschiffen, dagegen beklagten sich die anderen über ihre harte und strenge Behandlung auf der Citadelle von Lille.

## §. 13.

Noch in diesem Jahre wurde die zweite Conscription für die Landmacht ausgeschrieben. Infolge eines Kaiserlichen Decrets vom 11. August 1811 sollten aus den 7 holländischen Departementen, wie auch aus den beiden Departementen der Rhein- und Scheldemündungen, zusammen 3600 Mann, und zwar davon  $\frac{2}{3}$  für die Landmacht und  $\frac{1}{3}$  für die Seemacht ausgehoben werden. Das Contingent

gent dieses Departements war, wie bei der vorigen 1811  
Conscription, wieder auf 228 Mann gesetzt. Diese  
wurden abermals, nach Verhältniß der Bevölkerung  
des Departements, die diesmal auf 127912 Mens-  
chen angeschlagen war, vertheilt. Darnach mußten

aus dem Arrondissement Emden	87
— — — — — Aurich	68
— — — — — Zeven	73
	<u>228</u>

zusammen 228

Conscribirte gestellt werden. Die vorige Conscription  
war für das Jahr 1808, diese zweite für das Jahr  
1809. Dahin gehörten die jungen Leute, die in  
dem Jahre 1789 geboren waren. Die Loosungen  
wurden in dem Monate September vorgenommen.  
Nach vollzogenen Loosungen versammelte sich der Re-  
crutirungsrath in Aurich, Emden und Zeven vom 30.  
Septemb. bis zum 8. October. Das ganze Geschäft,  
sowohl bei den Loosungen, als dem Recrutirungsra-  
the, ging diesmal ohne alle Unruhen ab. Schon  
am 15. Oct. wurde die erste Abtheilung, und am 30.  
Oct. die zweite abgeführt. Sie wurden nach verschie-  
denen Orten, als Paris, Lunéville, Arras, Douay,  
Antwerpen und Sivet transportirt.

#### §. 14.

In dem ganzen Kaiserreiche waren 32 Militair-  
divisionen. Die 31ste bestand aus den Departementen  
der Ostfriesland, Friesland und der West- und  
Ostems. Der nunmehrige Chef und Commandant  
dieser Division war der General, Baron Eiger Bel-

1811-air, der in Gröningen sein Hauptquartier hatte. Nach Einverleibung Hollands in das französische Reich war dieses Departement beständig mit französischen Truppen, mehrentheils Infanterie, belastet. Die Zahl dieser Truppen läßt sich wegen des beständigen Ein- und Abmarsches nicht angeben. Außer dem, im Felde dienenden Militair, war, so wie in allen übrigen Departementen, so auch hier, wie schon vorhin bemerkt ist, gleich nach der französischen Besitznahme, ein Theil der Gensdarmmerie eingelegt. Die Kaiserliche Gensdarmmerie war in 34 Regionen abgetheilt. Zur 33sten Region gehörten die Departemente der Elbe- und Wesermündungen, der Ober- und Ostfemse. Chef dieser Region war der Oberst Charlot, dem sein Hauptquartier in Hamburg angewiesen war. Die zu dieser Region gehörende Gensdarmmerie in dem Departemente der Ostfems bestand aus einer Compagnie von 20 Brigaden, halb Cavallerie, halb Infanterie. Chef dieser Compagnie, der Capitain von Ingen, hatte mit 2 Lieutenants seine Station in Aurich; die beiden anderen Lieutenants hatten ihre bestimmten Stationen in Emden und Feber. Zum Behuf dieser Gensdarmmerie mußte die Mairie Aurich auf ihre Kosten ein besonderes Stallgebäude erbauen lassen. Diese vorzüglich schon equipirte und auch gut besoldete Gensdarmmerie entsprach völlig ihrem Zwecke zur Erhaltung der inneren Ruhe und zur Sicherheit der Eingefessenen.

Alle diese Truppen, und auch selbst die Gensdarmen, waren bei den Bürgern, und auf dem platten Lande bei den Landleuten, einquartiert; doch waren auch einige in die Kasernen zu Emden und Aurich eingelegt. Vom 1. Jan. 1811 an ward der Dienst der Lieferung der Vivres, Fourage, Getränke u. s. w. für Rechnung des Reichs verwaltet. Es wurden daher in den vorzüglichsten Communen des Departements Vertheilungsmagazine angelegt, bei welchen Aufseher der gelieferten Vivres, Fourage u. s. w. angestellt waren. Es mußten daher sämmtliche Truppen ihre Bedürfnisse in solchen Orten in Empfang nehmen, wo die Magazine und deren Preposés sich befanden. War ein Magazin über eine französische Meile von einem, mit Militair belegten, Orte entfernt: so mußte der Preposé oder der Lieferant die Wagen zum Transport der Vivres und der Fourage selbst, auf seine eignen Kosten, besorgen. Sämmtliche Mairen waren angewiesen, auf die Qualität oder Güte, und das Gewicht der Lebensmittel genau zu achten, und, wenn etwas daran mangeln sollte, auf Kosten und Gefahr der Preposés selbst gehörige Vorkehrungen zu treffen. Der Hauptmagazinbewahrer (Garde Magazin) Duchamp hatte seinen Wohnsitz in Aurich. Da also die Unterofficiere und Gemeinen die benöthigten Lebensmittel, als Brod, Fleisch und Reis erhielten: so wurde öffentlich bekannt gemacht, daß die Eingefessenen dem Militair weiter nichts, als Quartier, Feuer und Licht und die nöthigen Geräth-

1811 schafften zum Kochen, zu geben brauchten. Auch sollten die Officiere ihre Quartiere selbst bezahlen, weshalb sie monatlich eine, wiewohl geringe, Vergütung erhielten. Dann waren die Mairen nach einer von dem Ordinateur der Division erlassenen Verfügung vom 21. Oct. 1811 angewiesen, keinem Unterofficier oder Gemeinen, es sey denn, daß sie krankheits halber sich nicht zu Fuße nach einem Hospital begeben könnten, Fahrzeuge zu liefern. Auch durften die Officiere in keinem Falle Fahrzeuge oder Sattelpferde auf Rechnung des Staats fordern, sondern sollten sie selbst baar bezahlen. Die Preise für Wagen und Pferde, welche einem ganzen Corps, oder auch einem Detachement auf dem Marsche geliefert werden mußten, waren nach einem besondern Tarif genau bestimmt und wurden auf die von den Mairen eingereichten Bons von dem Payeur bezahlt. Diese Einrichtungen waren an sich vortreflich, nur wurde nicht immer genau darauf gehalten. Der gemeine Soldat brachte nicht immer sein Brod und Fleisch u. s. w. ins Haus, sondern verkaufte es; der Wirth mußte daher, wollte er den Hausfrieden erhalten, ihn beköstigen. Auch hatte der Soldat mehrere Bedürfnisse, denen von dem bequartierten Wirth abgeholfen werden mußten. Die Officiere, einige der ersten Staabs-officiere etwa ausgenommen, wurden ganz von den Bequartierten beköstiget. Die Gensdarmen, wie auch gewöhnlich die Douanen und nachher die Cohorten und Küstenbewahrer, wurden ebenfalls einquartiert, und lagen den Bequartierten auf deren Kosten völlig zu

Last. Von Einquartierungen war, wie schon unter 1811 holländischer, und vorher schon unter preussischer Regierung, Niemand befreiet. Alle mußten diese Last, nach ihren verschiedenen Verhältnissen, ohne irgend eine Exemption, tragen. Uebrigens war die Disciplin unter den hier gelegenen französischen Truppen in der Regel, die freilich einzelne Ausnahmen litt, recht gut. Wie sich die Franzosen anderwärts in den eroberten Ländern betrogen haben mögen, gehört nicht hierher. Ostfriesland war keine eroberte Provinz mehr, es war nicht feindlich besetzt. Wir waren selbst Franzosen, französische Unterthanen.

## §. 16.

Der Ostfrieser, oder nun der Ostfrieser, hatte nicht die geringste Neigung, freiwillig in den französischen Dienst zu treten. Die vielen Stellvertreter oder Remplacens für Conscriptirte machten so wenig, wie die einzelnen, welche aus der niedrigsten Volksklasse zu dem Douanendienste übergingen, hiervon eine Ausnahme. Jene hatten sich durch große Geldsummen erkaufen lassen, und diese baueten auf Unterschleife und Gaunereien. Wie nach einem Kaiserlichen Decrete vom 4. Septemb. 1811 ein Regiment Flanqueurs bei der Kaiserlichen Garde errichtet werden sollte, wurden, so wie in allen anderen französischen Departementen, auch hier die Söhne und nächsten Verwandte der Förster, unter besonderen Begünstigungen, dazu aufgefordert. Es hat sich aber auch kein einziger aus diesem Departemente dazu gemeldet.

1811 Die Abneigung der Ostfriesen vor dem französischen Militärdienste leuchtet noch mehr daraus hervor, daß nach der Schlacht bei Leipzig 1813, und wie nachher die Franzosen über den Rhein zurückgebracht waren, alle damals noch lebenden und nicht in Gefangenschaft gerathenen Ostfriesen, ohne Unterschied, Cavalleristen, Infanteristen, Präfecturgardisten, Officiere sowohl, als Gemeine, jede, auch selbst die gefahrvollste, Gelegenheit genutzt haben, ihre Fahnen theils diesselts, theils jenseits des Rheins zu verlassen, und in ihr Vaterland wieder zurückzukehren. Der französische Kriegsdienst versprach auch keine sonderlich glänzende Aussichten, indem nach einem unter dem 2. August 1811 erlassenen Kaiserlichen Decret ein Soldat, der als Conscriptirter oder als Freiwilliger in Dienst getreten, erst nach zwei Dienstjahren zum Corporal und nach acht Jahren als Lieutenant, befördert werden konnte. Schnellere Fortschritte machten die, welche sich in einer Militärschule hatten unterrichten lassen. Eine solche Militärschule war zu Saint = Cyr, welche, gegen ein zu entrichtendes Kost- und Unterrichtsgehd, zur Bildung der Infanterieofficiere eingerichtet war. Die Zöglinge aus dieser Schule wurden, nach angestellter Prüfung, sogleich als Unterlieutenants bei den Infanterieregimentern angesetzt. Da nun alle jungen Leute der Conscription unterworfen waren: so hätte man vermuthen sollen, daß bei einer solchen Begünstigung sich viele Jünglinge nach dieser Militärschule

te Begeben würden. Indessen haben doch nur aus 1811 dem ganzen Departemente fünf solcher jungen Leute diese Schule bezogen, die denn auch nach ihrer Entlassung sofort bei der Armee als Lieutenants angestellt sind. Zu der für den Dienst der Cavallerie bestimmten Schule von St. Germain hat sich so wenig, als zu dem dem Dienste der Artillerie gewidmeten Prytaneum von la Flèche ein Ostfrieser verfügt.

## §. 17.

Auch die Douanen können in Hinsicht, daß sie bewaffnet waren, Uniform trugen, ihre Officiere hatten, in Brigaden eingetheilt waren und im Nothfall Kriegsdienste verrichten mußten, zu dem Militair gerechnet werden. Die französischen Gesetze von der Ein- und Ausfuhr und das ganze Douanewesen ward, zufolge des Organisationsdecrets, mit dem 1. Jan. 1811 eingeführt. Der Director der Douanen in allen holländischen Departementen war der Baron Coquebart de Montbret, der in Amsterdam residirte. Unter ihm standen 4 Unterdirectionen in Amsterdam, Rotterdam, Doctum und Emden. Die Douanenabtheilung von Emden ging längs der Küste des Dollarts, der Nordsee und der Jahde. Die Landgrenzen erstreckten sich von Neustadt-Giddens bis zu Bollen ins Oberledingerland. Die Douanen wurden hauptsächlich an die Küste und die Landgrenzen gelegt, wo sie allenthalben ihre Zollhäuser hatten. Die Unter-

1811 direction für das hiesige Departement war denn in Emden. Der dortige Director hieß Hainz, der ein zahlreiches Bureau hatte. Dann waren drei Inspectoren in Leer, Esens und Detern angestellt. Ferner waren in Emden ein Receveur principal, Controlleur aux visites, Commis principal a la Navigation, 4 Receveurs aux declarations, 1 Vérificateur liquidateur, 4 bloße Vérificateurs und 3 Commises aux expéditions. Eben solche Douanenbeamte waren bei den Inspectionen in Leer, Norden und Teber angestellt. Die Zahl der in dem ganzen Departemente, und besonders an der Küste und der Landgrenze, angestellten Douanen mit ihren Officieren war sehr groß, läßt sich aber nicht genau angeben. Mehrentheils waren es Leute aus der niedrigen Volksclasse und, einige Holländer abgerechnet, alle Franzosen.

## §. 18.

Die Douanenlinie an der Landseite zwischen dem hiesigen Departemente und den neuen Departementen der Oberemse und der Weser war dem Absatz der hiesigen Landesproducte, und besonders den Besitzern und Gebräuchern der grünen oder Weideländer, deren Hauptproducte Butter und Käse sind, äußerst nachtheilig. Die Butter war, wenn sie über die erste Douanengrenzlinie transportirt werden sollte, schwer impostirt 1) und dann mußte

1) Die Tonne Butter wurde bei der Grenze dieses Departements mit 24 Fl. Holl. verzollt. Die Nebenkosten be-

noch ein eben solcher Impost zum zweitenmale ent- 1811  
richtet werden, wenn sie weiter durch die zweite,  
die eigentliche Reichsgrenzlinie, nach dem Königrei-  
che Westphalen oder sonst außerhalb dem Reiche  
verführt werden sollte. Dadurch hörte die, vorhin  
so beträchtliche, Ausfuhr der Butter und der Käse  
nach Westphalen ganz auf. Die Folge von dem  
entbehrten Absatz war Ueberfluß der Butter im  
Lande und sehr niedrige Preise, wobei der Land-  
mann, besonders bei den drückenden Abgaben, nicht  
bestehen konnte. Unter preussischer Regierung galt  
gewöhnlich die Tonne Butter ohngefähr 160 Fl.,  
und nun war sie für 80 Fl. und darunter zu ha-  
ben. Dazu trat denn noch der hohe Preis des,  
zu der Bearbeitung der Butter und der Käse un-  
entbehrlichen Salzes hinzu, indem die Tonne Salz,  
die vorhin 10 Fl. Holl. galt, nun mit 55 Fl.  
bezahlt werden mußte. Daher gebrauchte nunmehr  
der Landmann oft seine ungesalzene Butter zu Wa-  
genschmier. Wie die hanseatischen Departemente  
ebenfalls Frankreich einverleibt waren: so konnten  
die Grenzen zwischen den holländischen und hansea-  
tischen Departementen keine Reichsgrenzen mehr  
seyn. Es hätte also diese zwischen diesen Depar-

---

trugen ohngefähr 8 Fl. Es mußten also bei der Ausfuhr  
über die Grenzlinie 32 Fl. Holl. entrichtet werden. Der  
Impost und die sonstigen Kosten waren bei der letzten  
Douanentlinie die nämlichen. Folglich betrug die Abga-  
ben von einer Tonne Butter nach Westphalen 64 Fl. Holl.  
oder 96 Fl. Ostfriesisch.

1811 tementen gezogene Douanenlinie aufgehoben werden müssen. Zwar hatte auch der Kaiser unter dem 21. Oct. 1811 decretirt, daß diese Douanenlinie nur noch provisorisch bis zu dem 1. Jul. 1812 stehen bleiben und dann eingezogen werden sollte. Die Aufhebung ist aber, so sehr auch von dem Präfecten auf Instanz der Landbaucommission darauf angebrungen ist, nie erfolgt.

---

## Vierter Abschnitt.

### Inhalt.

§. 1. Geistliches und Kirchenwesen. Verfall des öffentlichen Gottesdienstes. §. 2. Projectirte Organisation des Kirchenwesens. §. 3. Schulen. §. 4. Academien und deren Einfluß auf die Schulen. §. 5. Verfall des Schulwesens und des wissenschaftlichen Unterrichts. §. 7. Stillstand der Litteratur. §. 9. Gesunkene Moralität. §. 9. Zustand des Medicinalwesens. §. 10. Verordnete Annahme der Familiennamen, §. 11. und Bestimmung der Taufnamen. §. 12. Vorgeschlagenes vierte Arrondissement. §. 13. Projectirte radicale Verbesserung der Wege, §. 14. und Verlängerung des Züricher Treckfahrtskanals nach der Zahde. §. 15. Einführung der Runkelrübensculture zur Zuckersabrication. §. 16. Erwartete Anknüpfung des Kaisers.

### §. 1.

Das geistliche Wesen hat so wenig unter holländischer, als französischer Regierung einige Aenderung erlitten. Der Wirkungskreis des Provinzialconsistoriums in Zurich und des Coetus in Emden blieb immer unverrückt, wurde weder verengt, noch erweitert. Auch bekam das Consistorium in Zeven, welches sich über das Gebiet der vorigen Herrschaft Zeven erstreckte, nicht die mindeste Veränderung. Alle Prediger blieben auf ihren Posten und lehrten nach den Religionsfähn ihrer Kirchengemeinen. Die nach Absterben der Prediger erledigten Pfarrstellen wurden, wie vorhin, von den Gemeinen selbst, zufolge des ihnen

1811 zustehenden Wahlrechtes, in den Herrlichkeiten aber von den Besitzern derselben, und im Harlingerland auf Vorschlag des Consistoriums besetzt. Die tief eingewurzelte Hyperorthodoxie m) konnte zwar, da ihr Scheinheiligkeit, Heuchelei, Unwissenheit und Vorurtheile noch zur Seite standen, nicht so ganz ausgerottet werden; doch machten Aufklärung und eine freiere, reinere, auf Vernunft und Offenbarung gegründete, Denkungsart immer mehrere Fortschritte. Duldsamkeit und allgemeine Menschen-, Christen-, und Bruderliebe nahm fast überall, wo nicht Geistliche aus Unwissenheit, Starrsinn oder auch Eigennutz entgegen arbeiteten, sichtlich die Oberhand. Doch wurde der öffentliche Gottesdienst, besonders in den Städten, immer mehr lauter. Protestantische Kirchenlehrer, die sonst gewohnt waren, von ihren Kanzeln herab eine zahlreiche Versammlung ihrer Gemeinen zu überschauen, sahen nun auf leere, unbesezte Kirchenstühle und Bänke herab. Die sogenannten Vornehmen, deren Beispielen mehrentheils die Bürger folgten, wohnten nur dann dem öffentlichen Gottesdienste bei, wenn sie auf hohen oder höchsten Befehl in feierlichen Processionen zur Kirche getrieben wurden, um an Geburts- und Krönungstagen, oder wegen des gestoffenen Menschenblutes auf den Schlachtfeldern und wegen eingeäschelter Städte und Dörfer, dem Gotte der Liebe mit Absingung des unmelodischen und sinnlo-

m) s. 1stes Buch. 2ten Abschn. S. 8. und 9. und 3tes Buch 2ten Abschn. S. 23. und 24.

losen Ambrosianischen Lobgesanges ein erzwungenes 1811 Dankopfer zu bringen. Bitter klagte der Emdener Coetus sowohl über den Verfall des öffentlichen Gottesdienstes, als des catechetischen Unterrichts, und auch besonders darüber, daß es so viele erwachsene und selbst bejahrte Leute unter den Reformirten gäbe, die nie ein Glaubensbekenntniß abgelegt, und als Glieder einer Kirchengemeine angenommen worden. Der Coetus fand sich daher 1811 veranlaßt, einen rührenden zum Wiederaufbau des so sehr gesunkenen Gottesdienstes abzielenden gedruckten Hirtenbrief zu erlassen, welcher auf Verfügung des Coetus von den Kanzeln in den reformirten Gemeinen abgekündigt wurde. Wärmer für ihren Gottesdienst waren die Mennoniten, Römisch-Catholischen und Israeliten. Noch machte der Coetus dadurch bei dem öffentlichen Gottesdienste eine wesentliche Verbesserung, daß er noch in diesem Jahre 1811 bei den reformirten Gemeinen, statt der bisherigen Psalme, die neuen vorzreflichen holländischen Kirchenlieder, Niederländische Evangelische Kerk-Gezangen, einführte. Sonderbar bleibt es denn aber doch, daß der deutsch-reformirte Prediger in Emden n) vor, unter und nach seiner deutschen Predigt holländische Gesänge, noch bis auf den heutigen Tag, absingen läßt. Dadurch figurirt der ächte deutsche Zuhörer, als ein Stummer, bei dem Gesange und

n) An den 4 reformirten Kirchen in Emden sind 5 holländische, 1 deutscher und 1 französischer Prediger angestellt.

1811 der achte Holländer, als ein Tauber, bei der Predigt.

§. 2.

So unerschüttert das protestantische Kirchenwesen sich auch bisher erhalten hatte: so stand demselben nun doch eine große Veränderung und Umwälzung seiner Verfassung bevor, indem ein Kaiserlicher Befehl das französische Organisationsgesetz des Gottesdienstes vom 18. Germinal des Jahrs 10 (März 1801) auch hier eingeführt werden sollte. Darnach sollte, was zunächst das reformirt-geistliche Wesen betrifft, keiner zum Pfarrer bei einer reformirten Kirche künftig angestellt werden, wenn er nicht in dem Seminario zu Genf studirt und Zeugnisse von seinen Fähigkeiten und guten Sitten von dort zurück gebracht hätte. Dann sollten die reformirten Gemeinen Pfarrkirchen, Localconsistorien und Synoden haben. Eine Consistorialkirche sollte 6000 Seelen befaßen, und fünf Consistorialkirchen sollten wieder eine Synode bilden. Das Consistorium einer jeden Consistorialkirche sollte aus den Pfarrern der dazu gehörenden Kirchengemeinen und aus 6 bis 12 weltlichen Aeltern oder Notablen bestehen, die aus den meist Besteuereten (plus imposés) des ganzen Consistorialbezirks genommen werden mußten. Dagegen sollte eine Synode einen Pfarrer und einen Notablen aus jeder dahin gehörenden Kirchengemeine in ih-

ren Versammlungen haben. Diese Synoden sollten 1811 über alles, was die Haltung des Gottesdienstes, den Kirchenlehrunterricht und die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten betrifft, wachen; durften sich aber nicht eigenmächtig versammeln; sondern mußten erst um die Erlaubniß des Präfecten vorher nachsuchen. Der Präfect selbst, oder allenfalls ein Unterpräfect, war verpflichtet, den Versammlungen beizuwohnen. Es sollte denn nun, auf den Grund dieses einzuführenden Gesetzes, der Plan zur Organisation des reformirten Kirchenwesens ausgefertigt werden, welcher denn auch von einem von dem Präfecten dazu beauftragten reformirten Präfecturrath, mit Zuziehung einiger der vorzüglichsten Geistlichen, bearbeitet wurde. Da das von Ostfriesland abge sonderte Reiderland fast ganz reformirt, dagegen Ostfriesland und das demselben einverleibte Feverland ganz lutherisch war: so hatte die reformirte Seelenzahl in diesem Departemente so abgenommen, wie die lutherische zugenommen hatte. In den letzten Jahren der preussischen Regierung war die protestantische ostfriesische Volkszahl auf 110000 Menschen angegeben, worunter sich 60000 Lutheraner und 50000 Reformirte befanden. Dagegen waren nun die reformirten Gemeinden, nach Absonderung des Reiderlandes, zufolge der statistischen Tabellen, auf 26916 Seelen eingeschmolzen. Es konnten daher nur 4 Consistorialkirchen in Vorschlag gebracht werden, und, streng genommen, würde in diesem Departemente,

1811 da die fünfte Consistorialkirche fehlte, keine Erede haben Statt finden können. Die in Vorschlag gebrachten vier Consistorialkirchen waren in Emden, Leer, Hinte und Gretsyl. Der Bezirk der Emdener Kirche schränkte sich mit einer Seelenzahl von 7339 Menschen bloß auf die Stadt ein. Der Bezirk der Leerer Kirche umfaßte die Gemeinen Leer, Accum, Neustadt-Gödens, Dykhausen, Dierhove, Grotwolde, Midling und Marck, Eskum, Poga, Beenhusen, Nüttermoer, Neermoer und Eldarssummer Garste. Die Volkszahl war 6798 Menschen. Der Bezirk der Hinter Consistorialkirche enthielt die Gemeinen von Aurich, Bederaspel, Marienwehr, Poppersum, Suiderhusen, ~~Dierhusen~~, Westerhusen, Kanhusen, Midlum, Circken, Rofsum, Twirlum, Wiebelsum, Carrelt, Poger: Berwerck, Messerland, Uphusen, Wolthusen, Groß- und Kleinborssum, Tarssum, Ganderffum, Eldarssum und Simonswalde. Die Volkszahl war 6520 Menschen. Die Consistorialkirche zu Gretsyl war aus den Gemeinen von der Insel Borkum, von Lütetsburg und Norden, Wirdum, Grimersum, Uttum, Eilsum, Tennelt, Wisquard, Gretsyl, Manschlacht, Grothusen, Hamsverum, Uplewart, Kampen und Pilsam mit einer Population von 6859 Seelen zusammengesetzt. Bei jeder dieser 4 Consistorialkirchen waren denn auch die Aeltesten oder Notablen in Vorschlag gebracht. Zu Präsidenten der Emdener Consistorialkirche war der älteste Prediger Penon, der Leerer-Kirche der Prediger Ginge

zu Meermoer, der Hinter Kirche der Consistorialrath Essenbrügge in Aarich und der Gretslyer Kirche der Prediger Barenborg in Manschlacht vorgeschlagen. Darnach ist denn auch der Bericht in dem folgenden Jahre 1812 an das geistliche Ministerium in Paris abgegangen. Was nun das lutherische Kirchenwesen anbelangt, so sollte solches ebenfalls auf den Grund des angeführten Gesetzes organisirt werden. Darnach sollten die, welche künftig auf eine Pfarre Anspruch machen wollten, in Strasburg studiren. Uebrigens waren die Einrichtungen der Kirchen augsburgischer Confession, fast die nämlichen, wie die der Reformirten. Es gab ebenfalls Localpfarrkirchen und Consistorialkirchen; doch hatten die Lutheraner keine Synoden. Ihre Kirchen standen unter Inspectionen. Fünf Consistorialkirchen machten den Bezirk einer Inspection aus. Diese Inspectionen waren einem Generalconsistorio untergeordnet. In dem Kaiserreiche waren drei solche Generalinspectionen, in Strasburg, Mainz und Köln. So wie die Reformirten, so waren auch die Lutheraner aufgefordert, den vorgeschriebenen Plan zur Organisation ihrer Kirchen zu bearbeiten. Sie zögerten aber damit von einer Zeit, bis zu der andern. Die Niederlagen der Franzosen in Rußland, und nachher das Ende der französischen Regierung in diesem Departemente entband sie von dieser Arbeit, so daß nie ein Plan zur Reife gediehen und noch weniger eingereicht ist. Die Folge davon war,

1811 daß auch der reformirte Organisationsplan, in Erwartung des lutherischen, beseitiget wurde und auch darauf keine Resolution erfolgt ist. Das Kirchenwesen aller der verschiedenen Glaubensgenossen blieb also, wie es gewesen war.

### §. 5.

Auch das Schulwesen war mit einer völligen Umwälzung bedrohet, der aber durch die nachher eingetretene Staatsveränderung vorgebeugt wurde. Doch haben die Schul- und Unterrichtsanstalten sowohl unter holländischer; als französischer Regierung, verschiedene, sehr nachtheilige Veränderungen erlitten. In dem Jahre 1809 fand sich der holländische Generalschulinspector van der Ende hier ein. Um das Schulwesen zu organisiren, vertheilte er eine Menge kleiner Bücher, die als Muster zu dem Unterrichte dienen sollten. Sein Verbesserungsplan ging vorzüglich dahin, daß die Bibel, die Gesangbücher und der Catechismus, kurz aller religiöser Unterricht aus den Schulen verbannt, und dieser Unterricht den Predigern allein überlassen werden sollte. An der Stelle dieses Unterrichts sollte in den Schulen reine Moral, Naturlehre und andere gemeinnützige Wissenschaften gelehrt werden. Daß er auf Erlernung und Einführung der holländischen Sprache sehr andrang, ist eine Selbstfolge. Allein sein Plan, der weder dem Geschmade der Schullehrer, noch dem hiesigen Consistorium entsprach, wollte hier nicht gedeihen. Alles ging in

er Hauptsache nach den Vorschriften fort, die den 1811 Schullehrern unter preussischer Regierung vorgezeichnet waren. Nur wimmelte es von holländischen und unter der französischen Regierung von französischen Sprachmeistern aller Art. Es befanden sich darunter studirte und unstudirte, gebildete und ungebildete Leute, vormalige Kadendiener und selbstkuden. Oft verlangten sie einen Lehrzwang, mußten aber gewöhnlich das Mißgeschick erdulden, daß ihre Schulen von selbst ausstarben. Unter französischer Regierung sollten die Schulen ganz auf französischen Fuß organisirt werden. Zu dem Ende sand sich der Universitätsrath Cuvier, der sich *legatus studiorum Caesareae Universitatis ad scholas et Academias per Betaviam et Germaniam inferiorem* schrieb, in Aarich ein. Er zog über den Zustand der Schulen vielfache Erkundigungen ein, sprach vieles, that aber nichts, wenigstens hatte sein Besuch nicht den mindesten Erfolg. Nachher wurde van der Ende wieder Aufseher der Schulen. Er nannte sich nun *l'Inspecteur-Général de l'université Imperiale en Hollande*. Im August 1812 kam er wieder in Aarich, um die Schulen dieses Departements, die nunmehr unter dem Ressort der Academie in Gröningen standen, französisch einzurichten. Er verwies die Lehrer auf eine von ihm in zwanglosen Hefen herausgegebene Schrift: *Bydraagen tot Onderwys en Opvoeding*, wobei er die Kaiserlichen Decrete über die Unterrichtsanstalten, wornach die Schü-

1811 ler despotisch und militairisch behandelt werden sollten, beifügte. Die wirklich nun mit Ernst vorzunehmende Organisation verzögerte sich aber bis in den Herbst 1813. Die große Staatsveränderung trat nun ein, und so blieb das Schulwesen, die innere Erschütterung ausgenommen, ganz bei dem Alten.

## §. 4.

Die neuen holländischen Universitätsbeirichtungen wirkten auch auf die Schulen dieses Departements herab. Nach dem Kaiserlichen Decrete vom 22. Oct. 1811 sollten, nach Einziehung der beiden Universitäten zu Franeker, Harderwyk und Utrecht, in den holländischen Departementen nur zwei Academieen, nämlich in Leiden und in Gröningen seyn. In dem Ressort der Gröninger Academie sollten die 4 Departemente der Westmündung, Friesland, Westemse und Ostemse gehören. Außerdem wurden Utrecht, Leiden und Gröningen mit Lyceen beifügt. In den mehresten Departementalhauptorten konnten Secundairschulen, d. i. Schulen vom zweiten Range seyn, denen die lateinischen Schulen untergeordnet waren. Dieses Decret war bei der damaligen Anwesenheit Napoleons in Amsterdam von den holländischen Oberbehörden, ohne auf das besondere Interesse dieses Departements der Ostemse zu achten, ausgewirkt. Da fast zu eben der Zeit für die hanseatischen Departemente eine Academie in Bremen errichtet werden sollte: so wünschte

ten die hiesigen Eingefessenen, daß dieses Departement 1811 aus dem Gröninger Universitätsbezirk in den Bremischen versetzt werden mögte. Der hiesige Departementalrath glaubte durch eine eingereichte Remonstrationswider den Gröninger Bezirk das Ziel des allgemeinen Wunsches zu erreichen, da nach früheren Kaiserlichen Decreten (s. 1. Abschn. S. 14.) nicht, wie in den anderen 6 Departementen, die holländische, sondern die deutsche Sprache neben der französischen in diesem Departement die herrschende seyn sollte, und auch aus eben dem Grunde der Appellationshof in Hamburg, statt des Appellationshofes in dem Haag, die Appellationsinstanz für dieses Departement geworden war. Zwar wurde der Departementalrath, wie gewöhnlich, auf seine Eingabe unbeschieden gelassen: indessen erfolgte nachher aus dem Hauptquartier Dresden unter dem 29. Aug. 1815 ein Kaiserliches Decret, wornach für die Departemente der Elbe und Wesermündungen, der Lippe, der Oberemse und unserer Ostemse zwei Academien, die eine in Bremen, die andere in Münster eingerichtet werden sollten. Zu dem Bezirke der Academie von Bremen sollte dieses Departement gehören, wornach denn, wie der 1. Artikel dieses Decrets ausdrücklich lautet, das Departement der Ostemse nicht mehr einen Theil des Ressorts der Academie in Gröningen sollte. Ob nun gleich dieses Departement zu dem Bezirk von der Gröninger Academie gezogen war, und in den letzten Tagen der fran-

1811 zöfischen Regierung unter den Bezirk der noch nicht eingerichteten Academie in Bremen kommen sollte, so war doch für die Studenten damit kein Zwang verknüpft, um gerade sich nach der Academie in Gröningen oder demnächst in Bremen zu begeben. Jeder hatte die Freiheit zu studiren, wo er es für sich zuträglich fand. Schon beim Anfang der holländischen Regierung, womit der vorige preußische Universitätszwang aufhörte, gingen die hiesigen Studenten nach Göttingen, Heidelberg, Marburg, und nach Wiederherstellung der hallischen Universität seit 1808 auch nach Halle. Andere, besonders die reformirten Theologen, wie auch einige Juristen und Mediciner gingen nach Leiden oder Gröningen. Unter der französischen Regierung beendigten die mehresten Juristen ihre academische Laufbahn in Paris oder Brüssel.

## §. 5.

Ein Universitätsbezirk hatte also auf die jungen Leute, die eine Academie beziehen wollten, wenigen Einfluß. Desto mehr aber litten die unter einem solchen Bezirk gehörende Primair- und Secundairschulen und alle Unterrichtsanstalten. Es eröffnete nämlich der academische Inspector van der Ende bei seiner vorgedachten Anwesenheit 1812 in Aarich den Schulausschreibern, daß die Aaricher lateinische Schule mit allen ihren Effecten, Gütern, Gebäuden, Büchersammlungen u. s. w. der Academie in Gröningen gehöre. Dann ließ er durch

einen Abdruck öffentlich bekannt machen, daß alle 1811 die, welche auf irgend eine Weise als Schulmeister, Unterschulmeister, Gehülfen oder Sprachmeister öffentlich in Schulen oder in Privathäusern Unterricht ertheilten, sich an den Inspector der Gröninger Universität van Swindern o), zu melden hätten, um ein Diplom und die Erlaubniß zum Unterricht zu lösen. Dann wurden 1813 alle Schullehrer, Sprachmeister, Prediger, die Böglinge in Pension ausnahmen u. s. w. aufgefordert, für ihre in dem abgelaufenen Jahre 1812 ertheilten öffentlichen oder Privatunterricht eine verhältnißmäßige Abgabe, unter dem Namen Retribution, zu der Gröninger Academiecasse zu entrichten. Diese Retribution sollte von dem Schul- oder Unterrichtsgelde genommen werden und betrug beinahe die Hälfte desselben, nämlich von 12 Rthlrn. preuß. Courant 8 Fl. holländisch. Beträchtlich war diese Abgabe. Bloß von der Aaricher, ohnehin

---

o) Der Professor van Swindern in Gröningen war damals mit der Organisation des Schulwesens in den Departementen der West- und Ostseese beauftragt. Von diesem aufgeklärten und für den Unterricht der Jugend, so wie auch für Verbesserung der Lehranstalten, so warmen Manne ließ sich in der That viel Gutes in der Folge erwarten, wenn er mit ungehinderten Händen nur hätte wirken können. In dem ihm zunächst gelegenen Reiderlande hatte er sich bereits die Achtung und das Vertrauen der dortigen Schullehrer erworben. Dadurch, daß er noch jetzt in Gröningen eine Armenschule für 100 Kinder auf eigene Kosten unterhält und selbst junge Schullehrer unterrichtet, hat er sich ein schönes Denkmal gesetzt.

1811 damals schwach besetzten, lateinischen Schule mit 840 Franken entrichtet werden. Drückend war sie für Eltern, deren Kinder bei mehreren Lehrern Unterricht genossen. Wie streng auf die Eingehung dieser Abgabe gehalten werden sollte, geht aus der von dem Generalinspector van der Ende unter dem 14. Aug. 1813 erlassenen und in mehreren Wochenblättern abgedruckten Verfügung hervor. Sie lautet unter andern so: „Wenn die „Vorsteher der Schulen die Entrichtung dieser „Contribution an die Universitätscaße versäumen: so „soll der Universitätsrector sofort Zwangsbefehle gegen sie erlassen. (le Recteur decernerá immédiatement contre eux des contraintes) Die „mit dem Siegel der Universität versehenen Zwangsbefehle sollen durch einen Huissier den Schulverwaltern signifizirt werden. Wenn sie denn höchstens binnen drei Tagen ihre Schuld nicht abtragen: so sollen sie durch Beschlagnehmung ihrer Mobilien und Effecten dazu gezwungen werden.“ Aber mit einemmal veränderte sich die Scene. Kurz nach dieser Verfügung erfolgte das vorhin erwähnte Kaiserliche Decret vom 29. August 1813, worin nach diesem Departement aus dem Gröninger Universitätsbezirk in den Bremischen versetzt werden sollte. Auf den Grund dieses Decrets und nach einem Hinblick auf den damaligen Unfall der zerstreuten französischen Armee schöpften die Schulverwalter wieder freiere Luft. Die, welche die Contribution noch nicht abgeführt hatten, hielten sie nun

zurück und verzögerten die Einziehung und Abführung der Schulgeldsteuern. Die Cosacken kamen, und hiermit hatte das ganze Unwesen ein Ende.

## §. 6.

Bei diesen Umständen mußten, besonders unter französischer Regierung, die hiesigen Schulen, und vorzüglich die höheren, oder lateinischen Schulen in Verfall gerathen und der wissenschaftliche Unterricht immer mehr lauer werden. Die Zahl der Schüler verminderte sich von Zeit zu Zeit. Die Idee war überall herrschend, daß schön schreiben, richtig rechnen und fertig Französisch plappern, die Hauptgrundlage eines künftigen Fortkommens sey. Und in der That bestärkte es auch die Erfahrung, daß einem bloß mit diesen Künsten ausgerüsteten Manne alle Bedienungen, die juristischen etwa ausgenommen, offen standen. Eine Menge solcher aus Frankreich, als Geschäftsmänner, besonders im finanziellen Fache, hierher gesetzten Geschöpfe, drückte den Stempel auf diese Idee. Die lateinische und griechische Sprache, das Studium der Alten, Antiquitäten und Geschichte wurden nun für unnütze, brodlose Wissenschaften angesehen und daher vernachlässigt. Dann schwebten Eltern und Vormünder, nach Einführung der Conscription, in Ungewißheit, ob ihre Söhne und Pflegebefohlenen dereinst dem Staate mit der Flinte auf der Schulter, oder mit der Feder in der Hand, dienen würden; sie scheueten daher die ferneren Kosten des

1811 wissenschaftlichen Unterrichts. Auch viele Eltern hatten sich durch erkaufte Stellvertreter für ihre Söhne so erschöpft, daß sie sich nicht im Stande befanden, sie eine academische Laufbahn antreten zu lassen. Schon unter holländischer Regierung waren die vormaligen, sowohl landschaftlichen, als königlichen Stipendien eingezogen. Davon war die Folge, daß fähige und wißbegierige Jünglinge, die einer Unterstützung zur Vollendung ihrer Studien bedurften, nun, der Stipendien beraubt, keine Academie beziehen konnten. Hierbei trat noch der Umstand ein, daß die Besoldungen im juristischen und administrativen Fache auf das alte Frankreich berechnet und daher sehr mager waren. Ein Jurist hatte also zu seinem künftigen Besipen nur schlechte Aussichten vor sich. Schüler, sonst den academischen Studien gewidmet, verließen daher, mit Zustimmung ihrer Eltern oder Curatoren, die Schulen, fanden sofort als Bureauisten, Commisfen oder Zöllner einen Broderwerb, und wurden mit einemmal aus Schülern große Herren. Den Schullehrern, die Gehalte aus der Staatscasse bezogen, wurden für das Jahr 1811 diese Gehalte nur zum Theil, und für das Jahr 1812 gar nicht ausgezahlt. Dabei litten sie sehr durch die abnehmende Zahl ihrer Schüler und das dadurch verminderte Schulgeld. Mißmüthig über diesen sie getroffenen Druck der Zeit, konnten sie, oder doch die mehresten unter ihnen, nicht mehr so eifrig, wie vorhin, an der Geistesausbildung ihrer Schüler

arbeiten. So mußten dann wohl die Schulen in 1811 Verfall gerathen, und würden noch tiefer gesunken seyn, hätte die letzte Verfügung von dem zu verfallenden Schulgelde ausgeführt werden können.

## §. 7.

Nicht bloß Schulen und Academien, sondern auch das ganze Reich der Litteratur und der Wissenschaften wurde so erschüttert, daß bei einem ferneren Fortgange es endlich ganz hätte zusammenstürzen müssen. Seit der holländischen Organisation 1808 waren die Erlernung der holländischen Sprache, die Kenntniß der holländischen Civil- und Criminalgesetze, die Bekanntschaft mit den alten und neuen administrativen Polizei- und Finanzverordnungen, und besonders mit den vielen Publicatien, Notificationen und Ordonantien des zwar künstlich zusammengesetzten, aber durch beständiges Flickwerk verworrenen Steuerwesens, nothwendige Bedürfnisse. Durch das Studium der Sprache und aller der Gesetze und Verordnungen litt, besonders bei einem ungewohnten neuen Geschäftskreise, ungemein die bisherige Litteratur der Geschäftsmänner. Unter der nachherigen französischen Regierung waren die, mit so vieler Anstrengung, erworbenen Kenntnisse der holländischen Sprache, der Gesetze und Verordnungen aller Art ganz unnütz. Es traten nun eine andere Sprache, andere Civil- und Criminalgesetze, eine von den deutschen Gerichtsordnungen ganz abweichende Proceßordnung, andere

1811 Gelehrter in Leipzig. Tubbo Oltmans, aus Witmund, Professor der Astronomie bis 1808 in Berlin, von dort bis 1811 in Paris, da er denn wieder nach Ostfriesland zurückkehrte. Johann Rudolph Decman, aus dem Berumer Amte, Doctor der Arzneiwissenschaft in Amsterdam. Dieser würdige Gelehrte ist schon 1808 daselbst verstorben. Christian Friedrich Wolke, aus Zever, Hofrath in Petersburg und demnächst in Dresden. Ulrich Jasper Seeßen, aus dem Zeverland, Doctor der Arzneigelahrheit und Kammerassessor. Er machte eine wissenschaftliche Reise durch die Mitte von Africa, wo er nun wahrscheinlich verstorben seyn wird. August Friedrich Wilhelm Crome, aus Kniephausen, Professor der Deconomie und der Polizeiwissenschaft in Gießen, nunmehr auch verstorben.

Das Resultat aller dieser Bemerkungen über das verfallene Unterrichts-, Schul- und Universitätswesen ist, daß, wenn wir so unter dem Joche einer solchen Regierung, die mit gewaltsamer Hand alle wissenschaftliche Lectüre unterdrückte, noch zehn bis zwanzig Jahren immer weiter rückwärts gegangen wären, endlich hier das ganze Feld der Wissenschaften eine Wüste würde geworden seyn. Und dann hätte der Holländer die Ostfriesen mit Recht eene onbeschaafde Natie, und der Franzose sie barbares du Nord, nennen können. Aber Gott sprach

sprach aus den Flammen von Moskau: Es werde Licht! und es ward Licht.

## §. 8.

Auch die Moralität ist unter holländischer, und weit tiefer noch unter französischer Regierung gesunken. Die Menge der angeschuldeten und verurtheilten Verbrecher geben davon redende Beweise. Diebstähle, Räubereien, Unterschleife und Falschitäten aller Art, herbeigeführt durch den Schleichhandel, das Contrebandiren und die Conscriptionen, waren an der Tagesordnung. Irreligiösität faßte immer mehr Wurzeln, und der Gottesdienst verfiel. Kechter Patriotismus, Gemein Sinn und Eifer für das gemeine Wohl waren verschwunden. Es traten Eigennuß, Mißtrauen, Verstellungen und sogar kriechende Schmeicheleien an der einen und unzeitige Empörungen und Tumulte an der andern Seite ein. Nur biedere, redlich denkende Männer, (und deren gab es, dem Himmel sey Dank, doch noch sehr viele) thaten in ihren Geschäftskreisen ihre Pflichten, und suchten, so viel in ihren Kräften stand, jedem, dem Departement oder einzelnen Classen der Eingefessenen, drohenden Uebel vorzubeugen, oder doch solches zu schwächen und zu lindern. Bei der großen Schaar der angestellten holländischen und nachher französischen Civilofficianten und deren Unterbehörden, und der Menge der einquartierten Truppen hat dennoch das Vaster der Unzucht wenige Fortschritte gemacht. Die Geburtslisten mögen die Barometer oder Messer der Keusch-

1811 heit und der Unzucht seyn. In Ostfriesland sind in den Jahren 1780 bis 1804 87966 Kinder geboren. Darunter befanden sich 1071, die durch Schleichwege zur Welt gebracht waren. q) Nach diesem 24jährigen Durchschnitte war also das 82ste Kind ein uneheliches. Wenn nun nach den Geburtslisten von 1803 in Berlin und eben so in Königsberg sogar die 8te Geburt unehelich war: so leuchtet daraus die Sittlichkeit unsers weiblichen Geschlechts bis dahin hervor. Nach den Listen von 1811 befanden sich unter 4291 in diesem Departemente gebornen Kindern 88 uneheliche, wornach denn das 50ste Kind außer der Ehe erzeugt war. Es ergiebt sich daraus, daß, bei den vielfachen Versührungen, die Keuschheit dennoch nur wenig gelitten habe. Wenn man nun auch die Menge der sich damals hier eingefundenen fremden Buhldirnen, die die Zahl der unehelichen Geburten vermehrt haben, noch in Abgang bringen muß: so kann man dem hiesigen weiblichen Geschlechte keine Vorwürfe der zugenommenen Unsittlichkeit machen. Daß auch in dem gefährlichen Strudel dieser Zeit der eheliche Hausfriede nicht gestört worden, beethätigen die wenigen Ehescheidungen, indem nur 2 Ehen in dem Jahre 1811 getrennt sind. So sehr nun auch sonst überhaupt die Moralität geschwächt und gesunken ist: so hätte doch mancher Ostfrieser an dem Franzosen in anderer Hinsicht ein Muster zur Nachfolge nehmen können. Die Franzosen waren keine Säufer, keine Spieler, lebten eingeschränkt, sparsam, und, welches

q) Gemeinnützige Nachrichten, S. 114.

freilich übertrieben ist, fast in der Regel silzig: denn ihr 1811 Tichten und Trachten zielte dahin ab, um dereinst mit einem gefüllten Beutel in ihr Vaterland zurückzukehren. Selbst der erste Staatsbeamte ließ sich mit seiner zahlreichen Familie aus der Garfische speisen, hatte weder einen männlichen, noch weiblichen Bedienten, ließ durch seine Hulffiers die Kinder warten, die Betten machen, die Stuben fegen und Schüsseln waschen. Dagegen gereicht es den Franzosen zur Ehre, daß sie bei ihrem Abzuge keine Schulden hinterlassen haben, welches bei den Holländern nicht überall der Fall gewesen ist.

## §. 9.

Bei allen den Veränderungen und Umwälzungen blieb auch das Medicinalwesen nicht unverschont. Im Sept. 1809 ward unter holländischer Regierung ein geneeskundig Bestuur, oder Medicinalcollegium, in diesem Departement angeordnet. Zum Präsidenten war der Medicinalrath von Halem ernannt. Mitglieder waren die Doctoren Bluhm in Emden, Boerner in Norden, Detmers in Leer und Toel in Zeven; ferner die Apotheker Plagge in Aurich und Sprenger in Zeven, und dann der Wundarzt Hordch in Leer. Das Collegium erhielt jährlich für Diäten, Reise- und Bureaukosten 1100 Fl. holländisch. Das Collegium versammelte sich vierteljährig, kürzer oder länger, je nachdem es die Geschäfte erforderten, in Aurich. Ob schon es, nach einer nachherigen französischen Verordnung, bei dieser Einrichtung verbleiben soll-

1811te: so wurde doch das Collegium schon 1812 wieder aufgelöst, weil das französische Gouvernement weder Diäten, noch Reisekosten bezahlte. Dagegen sollte zwar ein Jury Medicale angesetzt werden, davon ist aber nichts geworden. Es sind daher alle Zweige der Medicinalpolizei in Unordnung gerathen. Das Landphysicat und die übrigen Provicate erloschten schon 1811, da die Franzosen die bisherigen Gehalte zurückhielten. Die Actus medico-forenses wurden daher von den Tribuna- halb diesem, bald jenem Experten, nach ihrem Gutfinden, zugetheilt. Die Visitationen der Apotheken und andere Gegenstände der Medicinalpolizei gehörten vor die Mairen, die solche Kunstverständigen auftragen sollten. Indessen ist unter französischer Regierung auch keine einzige Apotheke existirt. Uebrigens konnte jeder, der examiniert war und ein Patent gelöst hatte, sich als Apotheke niederlassen, wo er wollte. Daher sind gar viele Apotheken, zum Nachtheil der alten, in den Departementen entstanden. Taxen für Arzneien und für Aerzte waren gar nicht vorhanden. Dann waren die Preise der Medicamente so hoch, daß einige Artikel, wegen der schweren französischen Abgaben, um 3- bis 400 pCent. gesteigert wurden. Uebrigens soll die 1810, statt der Pharmacopoea Borussica, eingeführte Batava große Irrungen veranlaßt haben, indem viele Arzneien andere Namen erhielten. Unter preussischer, und nachher auch noch unter holländischer Regierung

wurden jährlich 8 Hebammen unentgeltlich unter- 1811  
 richtet und mit den in das Institut aufgenommenen  
 Schwängern beköstigt. Auch dieses nützliche  
 Institut endigte sich wegen des eingegangenen Fonds  
 mit dem Ausgange 1811. Zwar wurde der Prä-  
 ect von dem Generalintendanten, Baron von Al-  
 honse, aufgefordert, einige Hebammen nach der  
 berühmten Ecole d'accouchement in Paris zu  
 senden: da aber erst einige Jahre zur Erlernung  
 der französischen Sprache erfordert wurden, jede  
 Hebamme 600 Franken dem Institute entrichteten  
 und die weite Hin- und Rückreise auf eigene Kosten  
 unternehmen sollte: so konnte die Einladung von  
 keinem Erfolg seyn.

## §. 10.

Zufolge eines Kaiserlichen Decrets vom 18.  
 Aug. 1811 wurden die Unterthanen der holländi-  
 schen Departemente, wie auch der Rhein- und  
 Scheldemündungen, welche noch keine Familienna-  
 men führten, verpflichtet, einen Familien- oder  
 Geschlechtsnamen anzunehmen, und davon den Beam-  
 ten des Civilstandes ihrer Communen Anzeige zu  
 thun. Jedweder konnte nun, nach eigenem Gut-  
 finden, sich einen solchen Namen auswählen, nur  
 durfte solcher kein Stadt- oder Ortsname seyn.  
 Ein solcher anzunehmender Familienname sollte denn  
 auf die Kinder und alle fernere Descendenten über-  
 gehen. Die Pandleute in diesem Departemente ha-  
 ben keinen Geschlechts- oder Familiennamen. **Et**

1811 herrscht nämlich auf dem platten Lande, wie auch noch unter einigen Bürgern in den Städten und Flecken, die sonderbare Gewohnheit, daß die Kinder beiderlei Geschlechts den Vornamen ihres Vaters, als einen Zunamen annehmen. Wenn also z. B. der Vater Glas Janssen heißt: so nennt und schreibt sich der älteste Sohn Jann Glasen, und dessen Sohn wieder Glas Janssen. Die übrigen Kinder heißen Peter Glasen, Frerich Glasen, Marie Glasen, Nette Glasen u. s. w. Eine solche Gewohnheit hat oft bei Intestaterbschaften und sonstigen Familienangelegenheiten, bei entfernten Generationen, sowohl in den geraden, als Seitenlinien, viele Verirrungen veranlaßt. Diese Verordnung und deren Befolgung war daher für dieses Departement sehr heilsam.

## §. 11.

Dann wurde auf den Grund eines älteren Gesetzes vom 11. Germinal des Jahrs 11 (März 1802) verordnet, daß nur allein Namen, die in den verschiedenen Kalendern stehen oder in der ältesten Geschichte vorkommen, als Vor- und Taufnamen angenommen werden sollten. Keine deutsche Provinz hat so viele ächte, uralte germanische Vornamen aufbewahrt, als Ostfriesland. Hier blühen noch bis auf den heutigen Tag in den Städten, Flecken, und vorzüglich auf dem platten Lande, die uralten, von unseren Vorfahren auf uns vererbten, männlichen und weiblichen Vor- und

Taufnamen, als Haaske, Habbe, Habel, Hane, 1811  
 Hait, Halle, Hange, Haro, Harke, Hauke, Hed-  
 de, Heilke, Hemme, Hempe, Henge, Hessel, Hib-  
 be, Hidde, Hieme, Hille, Hisse, Habke, Hole,  
 Houwe, Huge, Hauke, Tbe, Tcke, Tddelt, Tda,  
 Telses, Telsche, Tanken, Tgge, Thmel, Thne,  
 Tibbe, Tilde, Tmke, Tnse, Toons, Tppe, Tze,  
 Tüd, Tülf, Turke u. s. w. und so das ganze Alpha-  
 bet hindurch. r) Also auch dieses von unseren Vor-  
 alten auf uns gekommene tausendjährige und weit äl-  
 tere Stammgut wollte uns Napoleon rauben. Doch  
 seine Herrschaft hatte bald ein Ende. Ist es aber  
 nicht eine Schande, wenn einige unserer Landsleute  
 ihren Kindern solche ehrwürdige Namen, deren kraft-  
 volle Bedeutung sie nicht verstehen, aus Eitelkeit,  
 weil sie ihnen nicht vornehm genug anscheinen, oder  
 wegen eines vermeinten Mißklanges entziehen und sie  
 hebräisch, griechisch oder römisch taufen lassen?

Nos Celtis genitos et ex Iberis,  
 Nostrae nomina duriora terrae  
 Grato non pudeat referre versu. —  
 Haec tam rustica, delicate lector,  
 Rides nomina? rideas licebit,  
 Haec tam rustica malo, quam Bitontos. s)

r) Der weiland Prediger und Inspector Keershemius hat  
 1786 in seinem Versuche zur Erklärung einiger in Ost-  
 friesland jetzt gebräuchlichen Tauf- und Eigennamen über  
 600 solcher Namen gesammelt.

s) Martial. Epigr. I. 4. ep. 55. Bitontos war eine Stadt in  
 Apulien, deren Name den Römern so barbarisch klang.

1811 telst des besten Sandes, oder auch durch Faschinen mit Sand bedeckt, in fahrbaren Stand zu setzen. Diese Sache verzögerte sich aber das ganze Jahr 1812 hindurch. Nach einem Kaiserlichen Decrete über die Ausbesserung und Unterhaltung aller Departementalstraßen in dem Reiche vom 7. Januar 1813 wurde in dem 34sten Abschnitte der Weg von Aurich nach Leer zu einer Hauptdepartementalstraße bestimmt. Es ward hierauf der Departementalrath aufgefordert, die Hülfsmittel zur Anlage und Unterhaltung dieses Weges anzugeben, und dann über die Verlängerung dieser Straße nach Groß-Sander aus seiner künftigen Sitzung, Mai 1813, gutachtlich zu berichten. Da nun bald hierauf das Ende der französischen Regierung eintrat: so wurde aus allen diesen Wegeanstalten nichts, und das Departement blieb von dem großen Kostenaufwande verschont.

## §. 14.

Merkwürdig ist der Schluß des 34sten Abschnittes vorerwähnten Decrets vom Januar 1813, welcher also lautet: „Wenn über die Verlängerung des Kanals von Emden nach Aurich bis Zeven und zu der Jahde entschieden ist, soll der Departementalrath auch über die Classification des Weges von Aurich nach Zeven sein Gutachten abgeben.“ Hieraus ist ersichtlich, daß das Project zur Verlängerung des Kanals bis zu der Jahde noch nicht beseitigt war. Schon bei der Einverleibung der

hanseatischen Departemente mit dem französischen 1811  
 Reiche hatte der Kaiser zur Errichtung einer in-  
 ländischen Schiffahrt die Verbindung der Ostsee  
 mit dem Rheine durch Anlegung neuer Kanäle de-  
 cretirt. (s. Steß Buch. 1sten Abschn. §. 22.) Es  
 ward daher zuvörderst an einem Plan gearbeitet,  
 den Treckfahrtskanal von Emden nach Aurich wei-  
 terhin über Witmund und Fever nach der Jahde  
 hinzuziehen. Man glaubte, daß dann weiter, durch  
 das niedrige Butjadingerland, die Jahde leicht mit  
 der Weser, und dann ferner die Weser, ohne er-  
 hebliche Kosten, mit der Elbe verbunden werden  
 könnte, indem von Bremervörde bis Hamburg  
 schon ein schiffbarer Kanal vorhanden war. End-  
 lich sollte dann dieser Kanal durch die Alster in  
 der Gegend von Travemünde in Communication  
 gesetzt werden. Der von Kunstverständigen gemach-  
 te Kostenanschlag des anzulegenden neuen Kanals  
 von Aurich aus bis zu der Jahde betrug 1,092419  
 Franken. 1) Der Departementalrath war sehr warm  
 für die Ausführung dieses Plans, theils, weil ein  
 Kanal, der von Emden aus das ganze Departe-  
 ment bis zur Jahde durchschnitt, für die Einge-  
 sessenen überhaupt und für den Handel und das  
 innere Verkehr besonders von dem größten Nutzen

---

e) Der ganze Kanal, welcher die Elbe mit der Weser und  
 dann weiter mit der Emse in Verbindung setzen sollte,  
 mußte, nach der Aeußerung des Herzogs von Cadore,  
 in 5 Jahren zu stande gebracht werden und würde 15  
 bis 20 Millionen gekostet haben.

1811 seyn würde, theils aber auch, weil ein beträchtlicher Theil des besten Landes in dem Departemente dadurch die demselben noch fehlende Abwässerung erhalten und dann eine Menge des wüsten Landes in Cultur gesetzt werden würde. Aber woher die Kosten? Der Departementalrath brachte zu einem Kostenbeitrage die auf 50000 Rthlr. angeschlagenen Ueberschüsse bei der Emder Bank in Vorschlag. Dies war denn doch wohl ein *pium desiderium*, wovon man, nach den Umständen, vorher sehen konnte, daß ein solcher Vorschlag nicht würde genehmigt werden. Da der Kostenpunct so viele Schwierigkeiten machte: so projectirte 1812 der Ingenieurcapitain Camp einen anderen weniger kostbaren Kanal. Dieser sollte von der Leda an nach der Mündung bei Stieckhausen, Detern und der Deterner Schanze nach dem Basseler Tief bei Scharl, von dort in das Gördenster Tief, dann weiter nach Olbenburg in die Hunte bis zu dem Einfluß in die Weser geleitet werden. Welcher von diesen beiden Plänen vorzuziehen sey, darüber war, zufolge des angeführten Kaiserlichen Decrets von 1813, noch keine Resolution erfolgt. So zog sich diese für das Departement gewiß wichtige Angelegenheit bis zu der neuen Staatsveränderung hin, die die Ausführung des Plans vereitelte.

## §. 15.

Die jährliche Consumtion des Colonialzuckers in dem ganzen Kaiserreiche war auf 40 Millionen

Pfunde berechnet. Um nun den auswärtigen Zucker zum Besten des Reichs und zum Nachtheil Englands zu verdrängen, ließ Napoleon sich den Bau der Runkelrüben (*Betteraves*), von deren Extract man sich eine große Zuckerausbeute versprach, besonders angelegen seyn. Es mußte daher in allen Departementen Runkelrübensaamen ausgesäet werden. In diesem Departement wurden auf Verfügung des Präfecten 400 Arpens (700 Diematen, jedes zu 400 Fuß Rheinländisch), die auf alle einzelnen Mairien vertheilt wurden, mit diesem Saamen besäet. Auf der Lintelburg, ohnweit Emden, ward 1812 mit beträchtlichen Kosten eine Fabrik angelegt, auf welcher aus dem Saft der Runkelrüben der Zucker gezogen und verarbeitet werden sollte. Die Producenten der Rüben wurden angewiesen, diese an den Entrepreneur der Fabrik gegen eine Vergütung von 2 Fl. holl. für 1000 Pfunde abzuliefern. Die Landleute verstanden die Cultur der Rüben noch nicht recht, waren auch größtentheils mit Widerwillen wider den gezwungenen Rübenbau eingenommen, und viele Mairien fanden sich sogar durch eine behandelte Geldsumme mit dem Entrepreneur ab, so daß sie in ihren Communen gar keinen Saamen aussäeten. Kurz der Runkelrübenbau ging nicht nach Wunsch. Mit der Fabrik selbst wollte es nicht recht fort. Der Entrepreneur machte in den Emden wöchentlichen Anzeigen bekannt, daß die Rüben schlecht gerathen und größtentheils durch Nach-

1811 fröhe verborben feyn, er daher keinen Zucker hätte fabriciren können, fondern ſich lediglich auf Verrfertigung des Sirups einſchränken müſſen. Es kam alſo gar kein Zucker hervor. Und doch berichtete der Präfect, daß in ſeinem Departemente in dem Jahre 1812 25000 Kiliogrammen oder 50000 Pfunde Zucker aus Runkelrüben gezogen feyn. u) Ein Beitrag, wie dreifte ein Franjoſe ſo etwas hiſchreiben mag, und wie man ſich auf das franjoſiſche Tabellenweſen verlaſſen kann! Uebrigens wollte der damals in Hannover erfundene Zwetſchenzucker in dem Königreiche Weſtphalen ſo wenig gedeihen, wie der Runkelrübenzucker in Frankreich.

## §. 16.

Der Kaiſer wurde bei ſeiner Anweſenheit in Amſterdam (Oct. 1811) zuſolge ſicher eingegangener Nachrichten, auch in dieſem Departemente erwartet. Die zu ſeinem feierlichen Empfange, beſonders in Emden und auch in Auriſch, gemachten koſtſpieligen Vorbereitungen waren aber umſonſt veranſtaltet, da er uns mit ſeiner Anweſenheit verſchonte. Von Emden aus ward folgendes in die Departementalzeitung eingerückt: „Wir haben mit dem größten Bedauern erfahren, daß wir des Glückes nicht theilhaftig werden ſollen, unſern großen Souverain in unſern Mauern zu ſehen.

u) Tableaux, annexés a l'exposé de la ſituation de l'Empire vom 25. Febr. 1813. pag. 85. tableau n. 52.

„Sobald sich diese unangenehme Nachricht verbreitete, 1811  
„folgte eine dumpfe Traurigkeit dem Eifer, welcher  
„in den Vorbereitungen zum Empfang herrschte. Zwei  
„herrliche Triumphbogen sind auf den beiden vorzüg-  
„lichsten Brücken der Stadt errichtet. Die brillantest-  
„sten Illuminationen waren vorbereitet. Die Ehren-  
„garde, aus 40 Gliedern bestehend, hat die schönste  
„Haltung und ihre Uniform ist ungewöhnlich reich.  
„Was aber noch mehr ist, als alle diese Vorbereitun-  
„gen, das ist der vortrefliche Geist der Einwohner:  
„und wenn unsere Wünsche hätten erfüllt werden kön-  
„nen, dann würden Se. Maj. in den Ausdrücken der  
„Freude eines Volks, welches nicht gewohnt ist zu  
„schmeicheln, den Character der Anhänglichkeit, den  
„die Ostfriesen ihrem Souverain darboten, erkannt  
„haben.“ Der Himmel vergebe dem Verfasser, wenn  
er ein Ostfrieser ist, diese seine Sünde wider die Em-  
per und die Nation!

---

## Fünfter Abschnitt.

### I n h a l t.

- §. 1. Einführung des ganzen französischen Steuersystems. §. 2. Directe Steuern, und zwar Grundsteuer. §. 3. Das Personal-, Mobiliar-, Thür- und Fenstergeld und Patente. §. 4. Zugabe-Centimen. §. 5. Repartition der directen Steuern und Judicatur über die Steuern. §. 6. Betrag der directen Steuern. §. 7. Indirecte Steuern. §. 8. Wirklicher Cassenertrag sämmtlicher Steuern und Vergleichung der französischen Steuern mit den holländischen. §. 9. Steuerbeamte. §. 10. Vermessung der Ländereien, zum Behuf eines Grundlagerbuches. §. 11. Vorbereitungen zu den Cantonversammlungen und zu den Kreis- und Departementalwahlcollegien. §. 12. Französisches Maaß- und Gewichtssystem. §. 13. Aussetzung englischer Invaliden an die Küste. §. 14. Befestigung der Inseln und Batterien an der Zuhde. §. 15. Zwecklosigkeit dieser Vertheidigungsanstalten. §. 16. Verwüstung der Gehölze durch die Defensionsanstalt. §. 17. Küstenbewahrer. §. 18. Dritte Conscription für die Landmacht. §. 19. Aufrufung der Reserve der Seemacht. §. 20. Cohorten der Nationalgarde. §. 21. Maaßregeln wider die Communication der Unterthanen mit England. §. 22. Sonstige Vorsichtsmaaßregeln. §. 23. Mädchenconscription.

### §. 1.

Schon mit dem 1. Jan. 1811 waren die französischen Gesetze und Verordnungen von der Ein- und Ausfuhr und dem ganzen Douanenwesen auf den Grund des Organisationsgesetzes vom 18. Oct. 1810 eingeführt. Indessen blieb das übrige holländische Steuersystem das ganze Jahr 1811 hindurch unverändert. Unter dem 21. Oct. 1811 erfolgte ein Kaiserliches Decret,

Decret, wornach die französischen Abgaben und Steuern 1812 aller Art von dem 1. Jan. 1812 an in alle holländische Departemente eingeführt werden sollten. Es mußten daher auch sämtliche Rechnungen von der Zeit nach französischem Gelde, also nach Franken und Centimen, geführt werden, wiewohl die Einzahlungen und Ausgaben, wegen Mangel an französischem Gelde, in holländischem Gelde, den Gulden zu 2 Franken und 10 Centimen gerechnet, nach einem festgesetzten Tarif fortwährend und bis zu dem Ende der französischen Regierung geschahen. v) Die französischen Abgaben bestanden aus directen Steuern, aus den indirecten Steuern oder den vereinigten Rechten (droits réunies) und aus dem unter einer besonderen Regie stehenden Enregistrement.

## §. 2.

Zu den directen Steuern gehörten die Grundsteuern, die persönliche und Mobilienbelastung, die Abgaben von Thüren und Fenstern und das Patentrecht. Die Grundsteuer (contribution fon-

---

v) Der vormalige Kammercalculator, damaliger Commis bei dem Präsecuturbüreau, Seefeld hat dem Publicum dadurch einen angenehmen und nützlichen Dienst erwiesen, daß er vollständige Vergleichungstabellen der preussischen Reichsthaler, der ostfriesischen Thaler und Gulden, Schasse und Witte und der holländischen Gulden, Stüber und Pfennige gegen Franken und Centimen, wie auch die Vergleichungen der französischen Landmaasse gegen ostfriesische 1812 herausgegeben hat.

1812 cière) haftete auf liegenden Gründen und Gebäuden (propriétés bâties et non bâties). Diese Steuer war für alle 7 holländischen Departemente auf 15,400000 Franken, und darunter für dieses Departement der Ostemse auf 480000 Franken bestimmt. Im Verhältniß mit dem vorigen Verpondings- oder Grundsteuersurrogat zu 350000 Fl. holl. gewann also unser Departement beträchtlich; doch war dieser Gewinn nur anscheinend, weil das Reiderland, welches bisher zu dem Verpondings-Surrogat mit beigetragen hatte, nun für das Jahr 1812 und künftig hin, unter dem Departement der Westemse, contribuiren mußte, und dann die Centimenzulagen den Betrag der Grundsteuer beinahe um die Hälfte erhöhten. Dazu trat noch ein harter und ungewohnter Druck für die Grundeigenthümer hinzu, daß nunmehr die Kaiserlichen Domainengründe, die von jeher und auch noch sowohl unter preussischer, als holländischer Regierung nachbargleich besteuert waren, steuerfrei erklärt wurden, daher denn die Landeigenthümer den Ausfall tragen mußten. Alle dawider eingereichte Remonstrationen hatten keinen Erfolg. Das Verhältniß der bebaueten und unbebaueten Gründe ist aus der Vertheilung der Grundsteuer auf die 3 Kreise ersichtlich. Darnach mußten contribuiren

der Züricher Kreis		1812
an bebaueten Gründen	31333-67	
an unbebaueten Gründ.	85717-—	
	—————	117050-67
der Emder Kreis		
an bebaueten Gründen	54848-—	
an unbebaueten Gründ.	121966-33	
	—————	156814-33
der Zeverische Kreis		
an bebaueten Gründen	44507-95	
an unbebaueten Gründ.	161627-5	
	—————	206135-—
	zusammen	<u>480000 Fr.</u>

## §. 3.

Die zweite directe Steuer war das Personelle und Mobiliaire. Das Personelle mußte jeder Einwohner, kündlich Arme ausgenommen, tragen. Es bestand in dem Ertrage, des in einem Departemente, gewöhnlichen Arbeitslohnes von drei Tagen, wovon das Maximum eines Taglohns auf 1 Franken 50 Centimen und das Minimum auf 50 Centimen bestimmt war. Das Contingent eines jeden Arrondissements oder Kreises war die Summe von 3 Tagearbeiten, multiplicirt mit dem sechsten Theile der Population in dem Kreise. So ward auch wieder das Contingent jeder Mairie nach der Population ausfindig gemacht. Das Mobiliair entrichtete der Bewohner eines Hauses oder einzelner Stuben, er mogte Eigenthümer oder Miethsmann seyn. Es wurde verhält-

1812 nißmäßig nach dem wirklichen oder präsumtiven Miethsertrage der Wohnung umgeschlagen, und diente, eigentlich dazu, um das an dem, der Commune obliegenden, Contingent noch fehlende Quantum zu ersetzen. Hagestolze, oder unverheurathete Personen über 30 Jahre, mußten sowohl das Personelle, als das Mobiliair doppelt bezahlen. Die dritte directe Steuer war das Thür- und Fenstergeld, welches von jeder Thüre und jedem Fenster in einem Gebäude, insofern es nicht von dieser Abgabe gesetzlich befreiet war, entrichtet werden mußte. Die Hauptsumme dieser beiden Steuern, nämlich des Personellen und Mobiliairen, und die Abgabe von Fenster und Thüren war für die 7 holländischen Departemente auf 3,400000 Fr. festgesetzt. Davon betrug das Contingent des Departements der Ostems

an Personell und Mobiliair	110000
und für Fenster und Thüren	55000

also zusammen 165000 Franken, wozu denn wieder Centimenzugaben hinzukamen. Die vierte und letzte directe Steuer waren die Patente. Alle Kauf- und Handelsleute, Künstler, Professionisten und Handwerker mußten jährlich ein Patent lösen. Auf ein solches Patent konnte jeder, er mochte ein geschickter Mann, oder ein Pfuscher seyn, seinen Handel, Gewerbe und Handwerk in dem ganzen Kaiserreiche ausüben. Die Patentirten waren, nach den verschiedenen Verhältnissen ihres Handels, Gewerbes und Profession, in 7 Classen gestellt, wornach die Patentabgaben, nach einem alphabetischen Register,

bestimmt waren. Auch richteten sich die Patentabgaben nach der Population des Orts, worin der Patentirte seinen Handel und Gewerbe trieb. So stiegen sie z. B. in den Städten von 100000 Seelen von der 7ten bis zu der 1sten Classe von 20 bis zu 300 Franken, und in den Städten oder Communen von 5000 Seelen und darunter von 3 bis zu 40 Franken. Diese nach dem Tarif sich richtende Abgabe hieß das feststehende Patentrecht (*droit fixe*). Außerdem mußte der Patentirte ein verhältnißgleiches Recht (*droit proportionel*) bezahlen. Dieses wurde nach der wirklichen oder präsumtiven Miete der Wohnung des Patentirten bestimmt, und betrug in der Regel  $\frac{1}{10}$  der Miete. Da der Ertrag der Patentabgaben sich nach der jährlich vermehrten oder verminderten Zahl der Patentirten richtete: so war davon, wie von den andern directen Steuern, keine feststehende Summe auf den Etat gebracht. Sie betrugten indessen im Durchschnitt für dieses Departement jährlich ohngefähr 120000 Franken.

## §. 4.

Außer der Hauptsumme der directen Steuern mußte denn, vorhin erwähntermassen, noch eine Menge Zugabecentimen (*centimes additionels*), zugleich mit eingefordert und in Rechnung gestellt werden. Bei der Grundsteuer wurden erhoben 1) 2 Centimen für jeden Franken, also 2 pCent. für schlecht einkommende Posten (*pour fond de non valeur*), 2) 17 Centimen für feststehende und veränderliche

1812 Ausgaben der Verwaltung und Rechtspflege, 3) 4 Centimen, worüber, nach vorkommenden Umständen, verfügt werden konnte, 4)  $3\frac{1}{2}$  Centimen für Ausfertigung des Cadastres, 5) 5 Centimen für Communalabgaben, 6) 5 Centimen für die Percepteurs, 7) 5 Centimen zur Syndicatcasse, und 8)  $1\frac{1}{2}$  Centimen zur Disposition des Präfecten. Also von jedem Franzosen 43 Centimen von der ganzen Contributionssumme. Die Zugabe zu der personellen oder Mobiliarssteuer war noch stärker. Sie bestand 1) aus der zuzufügenden reinen Hälfte der Hauptsumme, 2) in 2 Centimen für schlecht eingehende Posten, 3) in 17 Centimen für die Verwaltung und Rechtspflege, 4) in 4 disponiblen Centimen, 5) in 5 Centimen für Communalabgaben, und 6) in 5 Centimen für die Percepteurs. Die Zulage belief sich also 83 pCent. Das Thür- und Fenstergeld war ebenfalls mit der Hälfte und dann mit 10 Centimen für Ausfertigung der Register, also mit 60 Centimen gesteigert. Uebrigens wurden alle diese directen Steuern mit den Additionalcentimen monatlich mit  $\frac{1}{2}$  entrichtet.

## §. 5.

Die Vertheilung der Grund- und Haussteuer, wie auch des Personellen und Mobiliars auf die Arrondissemente oder Kreise machte der Departementalrath, da denn wieder der Arrondissementrath die festgesetzte Quote auf die, in dem Kreise belegenen, Mairien oder Communen vertheilte. Die Subrepartition auf die Individuen in jeder Commune lag dem Maire, mit

Zuziehung dreier, von dem Municipalrath ernannt: 1812  
ten, Repartiteurs, ob. Dagegen ward das Thür-  
und Fenstergeld von dem Präfecten, auf den Grund  
der eingegangenen Listen, auf die drei Kreise und  
dann wieder von dem Unterpräfecten auf die Com-  
munen in ihren Kreisen umgeschlagen. Die Pa-  
tente mußten in dem Anfange jeden Jahrs nachge-  
sucht und gelöst werden. Die, von Nichtsteuer-  
pflichtigen oder nach den Gesetzen zu hoch besteuert  
ten, angebrachten Requesten (les demandes en  
décharge et en reduction), so wie auch die  
Gesuche um Niederschlagung oder Ermäßigung der  
Steuern (demandes en remise et moderation),  
wovon erstere nach strengem Rechte, beide letztere  
aber nach dem Gefühl der Billigkeit beurtheilt wer-  
den mußten, gehörten vor den Präfecturrath, die  
Judicatur über die indirecten Steuern aber vor die  
Tribunale.

## §. 6.

Die directen Steuern betragen also, außer  
den Patenten, nach den Paragraphen 2. u. 3.

an Grund- und Haussteuer	—	480000
an personellen und Mobiliensteuern		110000
an Thür- und Fenstergeld	—	55000
		<hr/>
	zusammen	645000 Fr.

für die Hauptsumme. Hierzu kamen 351867  
Centimenzugaben hinzu, so daß nach  
dem Generaletat — — — 996867 Fr.  
oder 265721 Rthlr. 19 Sch. preussisch Courant

1812 zur generalen Departementalcasse eingezogen werden mußten. Um das Verhältniß des alten Ostfrieslandes, mit Ausschluß des unter dem Departement der Westemse besteuerten Reiderlandes, zu den hinzugekommenen Herrschaften Jever und Rniephausen, in Hinsicht der Steuern zu überschauen: so wird bemerkt, daß das Contingent des eigentlichen Ostfrieslandes

—	—	788729 — 65
des Jeverlandes	—	178701 — 24
und Rniephausens	—	29436 — 11
		996867 Franken

betragen habe. w) Außer diesen directen Steuern lagen noch jeder Commune viele ordinaire und, nach vorwaltenden Umständen, verschiedene extraordinaire Ausgaben zur Last. Zu den ersteren gehörte der Gehalt eines Greffiers in der Commune, Miethe und Unterhalt des Gemeindehauses, Kosten wegen des Civilstandesregisters, Abonnement auf das Gesetzbulletin, 1 pCent. von der Einnahme zu dem Invalidenhause, 5 pCent. zu dem Gehalte des Präfecten, 5 pCent. für die Reservcompagnie, 10 pCent. von dem Ertrage der Wage-, Maaß- und Mischgebühren u. s. w. Jährlich mußten der

w) Nach der preussischen Reoccupation wurden die directen Steuern noch immer nach französischem Fuße gehoben. Da Jever und Rniephausen von Ostfriesland wieder abgesondert, dagegen das Reiderland wieder zugezogen worden: so betragen die directen Steuern, außer den Patenten, für das Jahr 1815 zur Principalsumme 613013 und an Zugabecentimen 343082 — 28, zusammen 956695 Franken 28 Centimen.

Maire und die Municipalität von der Communal- 1812  
einnahme und Ausgabe ein Budjet entwerfen, und  
dem Präfecten zur Bestätigung vorlegen.

## §. 7.

Weit drückender, wie die directen Steuern,  
waren die indirecten Abgaben und die vereinigten  
Rechte (droits réunis). Dahin gehörten 1) die  
Abgaben auf Bier, Wein und starke Getränke. Es  
wurden daher alle am 1. Jan. 1812 in den Kel-  
lern, Bergplätzen und Pächhäusern vorhandenen  
Getränke aufgenommen, die Kessel und sonstigen  
Geräthe gemessen und inventarisirt, die Fässer ge-  
eicht, und die Tonnen versiegelt, 2) die Rechte  
auf die Verführung oder den Transport der Ge-  
tränke, 3) auf Spielkarten, 4) Hafengeld, be-  
stimmt zu dem Unterhalte der Häfen, 5) auf Fi-  
schereien in Strömen und Rivieren, 6) auf die  
Briefpost, 7) auf öffentliche Fuhren oder die fah-  
renden Posten, die von Entrepreneurs angenom-  
men wurden, 8) auf Wagen der Fuhrleute mit  
2 oder 4 Rädern, 9) auf die Schifffahrt auf  
Strömen nach einem besonderen Tarif, und, was  
dieses Departement betrifft, für die Fahrt auf der  
Emse ab- und aufwärts nach Meppel und von  
Meppel nach Leer, 10) auf Salz, 11) Salpeter,  
und 12) auf Taback. In den 7 holländischen De-  
partementen sollten nur 2 Kaiserliche Tabacksfabri-  
ken, die eine in Amsterdam, die andere in Rot-  
terdam seyn. Dadurch wurden denn die verschie-

1812 denen in diesem Departemente blühenden Tabackfabriken aufgelöset. Tabackspflanzer, Fabrikanten und Kaufleute mußten ihren, in Blättern, vorräthigen Taback der Regie, gegen ausgestellte Bons, auf die Centralcasse in Amsterdam, der Regie abliefern. Auch mußten Kaufleute und Fabrikanten den fabricirten Taback, gegen angeblich billige Bezahlung, der Regie überlassen. Jeder Privathaushaltung ward indessen verstattet, zu ihrem Bedarf sich mit 10 Kiliogrammen (20 Pfund) Taback vor Einführung der Regie zu versehen. Diese Begünstigung wurde sehr genutzt, daß viele, und fast die mehresten, die ganze französische Regierung hindurch, den alten ächten Taback rauchten. Dann ward auch das, unter einer besondern Regie stehende, Enregistrement eingeführt. Die Enregistriungsgebühren waren in bestimmte und verhältnißmäßige Gebühren (*droit fixes et proportionels*) eingetheilt. Erstere waren auf gerichtliche und außergerichtliche Acten, in soferne solche keine Schulverschreibungen, Quitungen, Condemnationen, Uebertrag eines Eigenthums oder Nießbrauches u. s. w. enthielten, gelegt. In dem Falle traten die verhältnißmäßigen Gebühren ein, die nach dem Werthe des Objects, zufolge eines besondern Tarifs, bestimmt waren. Zu den Attributen des Enregistrements gehörten, außer der Abgabe für das Enregistrement selbst, 1) der ausschließliche Debit des zu allen gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen erforderlichen Stempelpapiers, 2) die sich

nach näheren oder entfernteren Graden der Verwandtschaft richtenden Successionsabgaben, 3) die Kosten von der Grefse, 4) Gerichtskosten, 5) gerichtlich auferkannte Brüche und Strafgeelder, 6) die Abgaben von den Hypotheken und deren In-  
 scriptionen und Transcriptionen, 7) die Abgaben von der Jagd, für die Erlaubniß, Gewehre zu tragen (ports d'armes), und 8) die Abgaben des Ertrages der Staatsdomainen aller Art und der dem Staate durch Confiscation, Lehnrechte und Erbschaften anheim gefallenen Mobilien. Dagegen gehörten die aus- und eingehenden Rechte und das ganze Zollwesen, wie schon vorhin bemerkt ist, zu der Regie der Douanen. Diese oberflächliche Ausführung aller eingeführten, auf eine Menge alter und neuer Gesetze und Verordnungen sich gründenden Steuern und Abgaben, mag für diese Specialgeschichte hinreichen.

## §. 8.

Ausweise der, von dem Receveur général, geführten Rechnung sind rein und wirklich für das Jahr 1812 zur Generalcasse eingegangen:

an directen Steuern,

als Haussteuer	160195—61
— Grundsteuer	534484—55
— Personell u. Mobil.	297322—49
— Fenster- u. Thürenst.	92400—
Transportirt	—————994402—45

1812

	Transport	Franken	St.
		994402	—45
an Patenten	—	118677	—41
— Abgabe zu der Commerzkammer			
in Emden	—	6869	—99
— Viehabgabe	—	21696	—78
von der Administration der droits réunis	—	1,209803	—68
von der Administration des Enregistremens	—	653319	—76
von der Douanenadministration		290785	—69
von dem Postwesen	—	16842	—83
	zusammen	3,312398	—59

Dagegen sind nach dem holländischen Steuerwesen für das Jahr 1810. x) zur Generalcasse eingegangen:

von den Mitteln zu Lande, nämlich von der Verponding, den beschriebenen und unbeschriebenen Mitteln	1,307444	—	4
von den Mitteln zu Wasser oder der Douanenadminist.	1,101944	—	4
und dem Postwesen	—	51109	—19—2
zusammen holl. Gulden	2,460498	—	7—2
oder 5,167045 Franken.			

Es scheint darnach, daß die holländischen Abgaben die französischen weit überstiegen haben. Man

x) Das Jahr 1811 kann nicht zur Vergleichung dienen, weil die französische Douanenadministration damals schon eingeführt war.

muß aber nur die französischen directen und indi- 1812  
 recten Steuern mit den holländischen directen und  
 indirecten Steuern oder den sogenannten Mitteln  
 zu Lande vergleichen. Darnach sind, nach Abzug  
 des Douanen- oder Zollwesens, wie auch des Post-  
 wesens, unter französischer Re-

gierung — — — 3004769—15

und vorher, nach dem hollän-  
 dischen Steuersysteme, ebenfalls  
 nach Abzug der Einnahme von  
 den Mitteln zu Wasser und von  
 den Posten 1,507444 Fl. holl.

oder — — — 2,745632—15

also weniger 259137—

Franken bei der Generalcasse eingezahlt. Das gro-  
 ße Mißverhältniß zwischen den französischen und  
 holländischen Abgaben steckt in der französischen  
 Douanenadministration und den holländischen Mit-  
 teln zu Wasser oder dem Douanenwesen, indem  
 jene nur für das Jahr 1812 290785 Franken,  
 diese aber für das Jahr 1810 sogar 1,101944  
 Fl. holl. oder 2,314072 Franken, also ohngefähr  
 achtmal mehr aufgebracht hat. Der Grund davon  
 ist, weil unter französischer Regierung die Ein-  
 und Ausfuhr unbeträchtlich war, und das Contre-  
 bandiren, mithin auch die auch die häufigen Con-  
 fiscationen der eingeschmuggelten Waaren aufhörten.  
 Eigentlich hatte dieses Departement dadurch we-  
 nig gelitten, weil die mehresten ostfriesischen  
 Schmuggeler nur Speditours der Holländer und

1812 anderer auswärtigen Kaufleute waren. Dann war auch der Ertrag von dem französischen Postwesen, theils wegen des hohen Porto's, theils auch, weil man sich nicht getraute zu correspondiren, und dann der Handel und Wandel stockte, in Vergleichung mit dem holländischen Postwesen, unbedeutend. Durch Einführung des französischen Steuersystems hat also, wenn man die directen und indirecten Steuern, worauf es doch hauptsächlich ankommt, ins Auge faßt, das Departement nicht gewonnen, sondern vielmehr verloren.

## §. 9.

Bei dem weitläufigen französischen Steuerwesen war, wie unter holländischer Regierung (s. 4tes Buch. 4ten Abschn. §. 17.), eine große Schaar von Beamten angestellt. Bei den directen Steuern war der vormalige Kammerpräsident von Bernuth y) zum Director ernannt. Unter ihm standen ein Inspector Lenoir, 5 in verschiedenen Districten angelegte Controlleurs, Sturler, von Hanswyck, Bendt, Bavinck und Franzius. Die Hebungen verrichteten 21 Steuereinnehmer (Percepteurs)

---

y) Er war vorhin Kammerpräsident in Minden und wurde 1804, nach Absterben des Grafen von Schwerin, Kammerpräsident in Ostfriesland. Nach Auflösung der Krieges- und Domainenkammer war er von dem Könige von Holland zum Staatsrath und zugleich zum Generaldirector der Krondomainen ernannt. Nunmehr ist er unter der noch fortwährenden provisorischen Regierung Landesdirector in Ostfriesland.

in den ihnen angewiesenen Districten. Diese muß- 1812  
ten die gehobenen Gelder einem Réceveur parti-  
culier einsenden. In jedem Kreise befand sich  
ein solcher Réceveur, in dem Emden Kreise D.  
E. Bluhm, in dem Teverischen Janneson, Bruder  
des Präfecten. In dem Aaricher Kreise versah  
der Generalempfänger diese Stelle selbst. Der Di-  
rector der vereinigten Rechte hieß Robert. Unter  
ihm stand ein Inspector Delauny, einige Con-  
trollours particuliers, Controlleurs ambu-  
lans und Réceveurs principales, denen wieder  
eine große Menge Untereinnehmer untergeordnet  
waren. Bei der Direction des Enregistrements  
war Meunier Director. Neben ihm standen ein  
Inspecteur und Vérificateur. Außerdem waren  
in jedem Kreise ein Controlleur principal, Con-  
trollour ambulant, Réceveur principal und ei-  
ne große Menge Unterbediente. Haupt-Entrepo-  
seur von dem fabricirten Taback war der vorma-  
lige Kriegsrath von Hoffmann. Ihm war in je-  
dem Kreise ein Entreposeur particulier unter-  
geordnet. Dann waren in jedem Kreise ein Hy-  
pothekenbewahrer, Conservateur des Hypothe-  
ques, in Emden von Santen, in Aarich Eckhout  
und in Tever Krell, so wie in jedem Kreise bei  
den Successionsabgaben ein Director, unter dem  
Namen Regulateur, angesetzt. Von besonderm  
weitem Umfang war die Douanendirection. Die  
zu dieser Direction gehörenden ersten Beamten sind  
schon vorhin angeführt. (s. 3ten Absch. S. 17)

1812 Alle diese Steuerbeamten hatten, nach Maaßgabe ihres weiteren oder engeren Geschäftskreises, mit vielen oder weniger Employirten besetzte Büreaux. Alle diese französischen Steuern und Abgaben floßen zuletzt in die Centralcasse des Generalempfängers (Réceveur général). Dieser war, so wie schon unter der holländischen Regierung, der vor- malige Landrentmeister Bachmeister. Ihm zur Seite stand der Payeur Chauchard, der auf die ihm von dem Gouvernement zugestellten Anweisungen die Ausgaben aller Art, sowohl an die Civil- als Militairbehörden, zu besorgen hatte. Der Generalempfänger hatte die Aufsicht, unter der Hauptdirection des Präfecten, über die particuliers Kreiseinnehmer. Der Ertrag der sämtlichen Steuern war der Disposition des Ministers des öffentlichen Schatzes in Paris überlassen. Es mußte daher der Generalempfänger die von dem Minister bezeichnete Summe entweder in baarem Gelde einsenden, oder in guten Handelseffecten auf Paris oder andere angewiesene Dertex übermachen, oder aber auch, nach den Vergnügungen des Ministers, die assignirte Summe denjenigen, welchen der öffentliche Schatz einen Credit bei ihm eröffnet hatte, auszahlen. Uebrigens mußte der Generalempfänger, außer den vorschristmäßigen Hauptbüchern, Cassen- und Wechselbriefbüchern, ein, nach der Regel der doppelten Buchhaltung, generales Tagebuch halten und an jedem Abend seine Bücher abschlie-

abgeschlossen. Sowohl der Generalempfänger, als 1812 alle übrigen Cassenbedienten, mußten zur Sicherheit des Staats eine Caution für ihre Hebungen in baarem Gelde zu der Amortisations- oder Tilgungscasse in Paris einzahlen, wofür ihnen die Zinsen zu 5 pCent. zugesichert wurden. Diese von den sämtlichen Cassenbedienten, nach der Einnahme bestimmten, baar entrichteten Cautionen haben in beiden Jahren 1812 und 1813 299193 Fr. 15 Cent., und mit Einschluß eines Cautionements von der Tabaksregie zu 43424 Fr. 5 Cent., also überhaupt 342617 Fr. 18 Cent. betragen.

## §. 10.

Die Grundsteuer konnte, nach der Größe und der Bonität der Länder, nicht ebenmäßig auf die Kreise und dann wieder auf die Communen in den Kreisen vertheilt werden, so lange nicht ein vollständiges Grundlagerbuch vorhanden war. Die Ausfertigung eines solchen Lagerbuchs setzte eine Vermessung sämtlicher Ländereien und dann deren Abschätzung, nach dem verschiedenen Werthe derselben, voraus. Zum Behuf eines solchen Lagerbuchs (Cadastre) sollten denn die Gründe aufgenommen und mit den, im Canton Aarich, befindlichen fünf Mairien der Anfang gemacht werden. Dieses Geschäft ward fünf hiesigen Ingenieurs, die als Geometer der ersten Classe angestellt waren, Camp, Binink, Kemmers, Börner und Kettler, und zwar jedem, in einer ihm be-

1812 sonderß angewiesenen Mairie, aufgetragen. Die Triangulation mußten sie selbst verrichten: indeß war ihnen verstattet, die geometrische Aufnahme, durch Geometer der zweiten Classe, die sie selbst anstellen konnten, vornehmen zu lassen. Die Revision oder Berechnung der Pläne war einem Ingenieur en Chef, oder Vérificateur, einem Franzosen, Simon, anvertrauet. Nur in 14 Jahren hätte dieses Werk in dem ganzen Departement vollendet werden können, falls nicht in der Folge mehrere Geometer würden angestellt seyn. Diese Operation wurde in dem Frühjahre 1812 angefangen und bis in den spätem Herbst 1815 bis zu der preussischen Reoccupation fortgesetzt, womit sie sich endigte. Die Kosten wurden durch 16 Additionalcentimen auf die Abgaben zu dem Entregistrement und den vereinigten Gebühren aus der Staatscasse bestritten. Von den vier Mairien Ausrich, Bigboldtbur, Middels und Engerhave ist die geometrische Aufnahme beinahe vollendet worden; nur ist von der fünften Mairie Victorbur bloß die Triangulation zu Stande gekommen. Auch ist die Berechnung und Verifikation nur etwa bis zur Hälfte gebracht. Indessen hat der angestellte Boniteur mit dem Taxationsgeschäft nicht einmal den Anfang gemacht. Es ist daher das ganze Werk, bei der noch fehlenden Berechnung und Boniturung, von wenigem Nutzen, indem die von den vier Mairien aufgenommenen Charten nur bloß bei Grenzstreitigkeiten benützt werden können. Daß

Abriß eine genaue Vermessung und Bonitirung 1812 aller Ländereien in dem ganzen Departement sehr heilsam seyn mag, ist wohl nicht zu verkennen.

## §. 11.

Nach der französischen Constitution hätten, zufolge eines Senatus Consults vom 16. Thermidor des Jahrs 10 (Jun. 1811), die Mitglieder des gesetzgebenden Corps, die Departemental- und Arrondissementsräthe, die Friedensrichter und deren Adjoints theils von den Cantonsverssammlungen, theils von den Kreis- und Departementalwahlcollegien (assamblées des Cantons und Colléges électoraux) vorgeschlagen werden müssen. Weil aber noch keine Cantonversammlungen und Wahlcollegien veranstaltet waren: so hatte der Kaiser mit dem Anfange des Jahrs 1811, auf einseitigen Vorschlag des Präfecten, alle diese Stellen selbst besetzt. Nach der nun noch nicht eingeführten französischen Verfassung hatte jeder Canton seine jährliche Cantonsversammlung. Diese bestand aus allen, in dem Canton wohnhaften, das Bürgerrecht genießenden, Personen von 21. Jahren und darüber. Der Präsident wurde von dem Kaiser selbst ernannt. Die Cantonsversammlung schlug eine doppelte Zahl der Friedensrichter und deren Suppleanten vor, aus denen der Kaiser diese auswählte. Dann ernannte sie, aus der Liste der in dem Canton höchst besteuerten Bürger, die Municipalräthe, aus welchen der Kaiser die Mairen

1812 auswählte. Auch ernannte sie aus ihrer Mitte die Glieder zu den Arrondissements- oder Kreiswahlcollegien, die dem Canton, nach Maaßgabe seiner Population, zugeschrieben waren. Bei den Kreiswahlcollegien durfte die Zahl der Glieder in einem Departement nicht unter 120 seyn, aber auch nicht 200 übersteigen. Diese Kreis- oder Arrondissementwahlcollegien schlugen dem Kaiser für jede, in ihrem Kreise, erledigte Stelle zwei Arrondissementräthe, imgleichen zwei Bürger, die indessen aus dem ganzen Departemente genommen werden konnten, als Mitglieder des Kreisjustiztribunals vor. Dagegen schlug das Departementalwahlcollegium zwei angeessene Bürger für jede in dem Departementalrath leer gewordene Stelle vor. Dagegen wurden die Mitglieder zu dem gesetzgebenden Corps von einem engeren Ausschusse der Kreis- und Departementalwahlcollegien in Vorschlag gebracht. Die Wahlcollegien konnten sich nur auf eine Kaiserliche Convocationsacte versammeln. Die Candidaten zu den vorerwähnten Stellen mußten aus einer Liste von 600 der höchst besteuerten Bürger (des six cents Contribuables les plus imposés) genommen werden. Eine solche Liste, und noch zwei besondere Listen für Emden und Leer von 100 der höchst besteuerten, woraus die Mairen und Municipalen genommen werden mußten, waren erst in dem Anfange 1812 ausgefertigt, von dem Finanzminister bestätigt und in Paris abgedruckt. Nach der ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes und der

Natur der Sache mußten hier bloß die directen 1812 Steuern berücksichtigt werden. Der von dem Präfecten mit dem Entwurfe einer solchen Liste beauftragte Steuerbeamte hatte sie aber vorzüglich auf die indirecten Steuern begründet. Daraus entstand ein erbärmliches Machwerk, indem mancher Krämer und Höker, statt eines begüterten Eingefessenen, und mancher Pächter, statt seines Gutsherrn, auf der Liste stand. Erst unter dem 20. Sept. 1813 ernannte der Kaiser aus dem damaligen Hauptquartier Moskau, auf Vorschlag des Ministers des Innern, die 14 Cantonpräsidenten und bestimmte den 16. Novemb. 1813 zu den ersten Cantonversammlungen. Dabei war jeder Canton angewiesen, bei seiner Versammlung 200 Departemental- und 360 Kreiswahlmänner zu ernennen, sodann 2 Friedensrichter und 4 Suppleanten für jeden einzelnen Canton, zur Kaiserlichen Auswahl in Vorschlag zu bringen. Der vierte Artikel dieses jedem Cantonspräsidenten zugestellten Decrets lautet also: „Es sollen Befehle gegeben werden, daß in jedem Canton ein Officier der Gensdarmarie den Präsidenten der Versammlung empfangen, und dieser Officier und jeder anderer desselben Corps soll dem Gesuche, welches der Präsident, in Rücksicht der Abhaltung dieser Versammlungen, an ihn gelangen gelassen wird, ohne Verzug gehorchen.“ Es ergiebt sich daraus, in welchem Ansehen ein solcher Präsident während seines Vorsizes stand. Es sollten also nach dem

1812 wichte in Grammen berechnet und angegeben. Diese Tabelle ist auch jetzt von Nutzen, weil man daraus die vielfachen in den Städten, Flecken und Cantons dieses Departements von einander abweichenden Maaße und Gewichte und deren Verhältnisse gegen einander genau kennen lernt. Erst im Mai 1813 wurde diese Tabelle von dem Minister des Innern genehmigt und darauf abgedruckt. Da nun hierauf das neue metrische System in Kraft gesetzt werden sollte: so wurde in Aarich ein Hauptbureau zur Verification der Maaße und Gewichte angeordnet. Die Fabrikanten und Kaufleute, die die Ausfertigung und Herbeischaffung der neuen Maaße und Gewichte für dieses Departement übernehmen wollten, wurden unter dem 11ten Octob. 1813 von dem Präfecten eingeladen, wo ihnen die Modelle vorgelegt werden sollten. Aber 14 Tage später hatten die Franzosen schon dieses Departement geräumt, und so unterblieb die wirkliche Einführung des metrischen Systems.

### §. 13.

Die Engländer kreuzten noch immer bei den ostfriesischen Inseln und an der Küste umher. Die französische Regierung, stets vor einer Landung besorgt, faßte jede Bewegung, die die Engländer machten, scharf ins Auge. Besonders machten die öfteren Auffezungen vieler, im englischen See- oder Landdienste gestandenen Leute, die sie anfänglich zum Theil für Spione hielten, sie aufmerksam.

Vom Jun. 1811 bis in dieses Jahr 1812 hin: 1812 ein hatten die Engländer bald 50, bald mehrere oder wenigere, zusammen aber 461 Invaliden an die hiesigen Inseln, oder auch wohl an die Küste ausgesetzt. Diese waren von allen Nationen, Russen, Polen, Italiener, Holländer, die mehresten aber Hannoveraner oder sonstige Deutsche. Alle diese Leute waren wegen ihrer äußerlichen oder innerlichen Gebrechen, oder auch Alters und Schwäche halber nicht mehr dienstfähig. Der Moniteur hat vollständige Listen dieser ausgesetzten Invaliden mit ihren Vor- und Zunamen, ihrer Heimath, ihrem Alter, ihrer Dienstzeit und ihren Gebrechen abdrucken lassen. Diese ausgesetzten Leute wurden immer erst nach Aarich und dann weiter unter einer militairischen Bedeckung nach Holland abgeführt. Nachdem dort eine genaue Untersuchung mit ihnen vorgenommen worden, wurden einige nach dem Depot in Wesel abgeführt. Die übrigen wurden mit Pässen versehen und kehrten, theils frei, theils unter Begleitung der Gensdarmes bis an die Reichsgränze, nach den Ländern ihrer Herkunft zurück. Weitläufig schildert der Moniteur die Grausamkeit und die Barbarei der Engländer, indem sie diese in ihren Diensten unglücklich gewordenen Leute unversorgt gelassen und sie nun aus ihrem Lande jagten. So barbarisch verfahren aber die Engländer nicht. Diese Invaliden hatten selbst gewünscht und verlangt, nach ihrem Vaterlande zurück zu kehren. Jeder brachte den ihm

1812 völlig ausgezahlten Gold mit sich und erhielt obendrein bei der Aufsehung eine Guinee.

## §. 14.

Den Engländern war es mit einer Landung an der hiesigen Küste nie ein rechter Ernst, weil sie nirgends eine feste Position fassen konnten, ihnen also eine Landung, die ohnedem schwer auszuführen war; da die Franzosen die Küste gut besetzt hielten, wenigen Vortheil gewähren konnte. Sie begnügten sich daher mit der fortwährenden Blokade der Ems und der Jade und mit dem Kreuzen vor den Inseln. Um indessen vor einer englischen Landung völlig gesichert zu seyn, fanden die Franzosen es gerathen, die Inseln zu besetzen und sie mit hinlänglichem Militair zu besetzen. Auf der Insel Borkum ward eine ordentliche Schanze angelegt. Innerhalb der Schanze war ein Blockhaus, welches zugleich zu einer Kaserne diente und eine Bäckerei. Sonderbar, daß sie diese Schanze in der Niedrigung, nur ohngefähr 500 Schritte von den Dünen entfernt, errichteten, da sie ohne Umstände von den Dünen herab von einem gelandeten Feinde hätte platt geschossen werden können. Auf der Insel Juist wurde bloß die Kirche mit Pallisaden umgeben, und in der Kirchmauer waren Schießscharten angebracht. Nordernei hatte, wie Borkum, eine ordentliche Schanze mit einem Blockhaus und einer Bäckerei. Die Gebäude der kostbaren Badeanstalten dienten zu Magazinen und

Einquartierungen, wodurch denn diese Gebäude sehr 1812 gelitten haben. Auf Baltrum wurden bloß Pallisaden angebracht, auf Langeroge, aber die beiden am Ende der Insel stehenden Häuser mit einem mit Pallisaden bespickten Wall umzogen. Spikeroge und Wangeroge wurden, wie Borkum, besetzt. Außerdem ward, auf Befehl des Prinzen von Schmühl (Marschall Davoust), an der Tjähde bei Heppens auf dem vormals eingedeicht gewesenen Helder ein großes Blockhaus und eine starke Batterie angelegt, worauf schweres Geschütz aufgeführt war; der Boden war nicht fest genug, ein so schweres Werk zu tragen. Schon nach zwei Monaten senkte sich die erste Dossirung, worauf auch die Pallisaden von den Wällen weggerissen wurden. Indessen ward dieses Werk, so gut es sich thun ließ, wieder hergestellt. Dany wurde zu gleicher Zeit, Heppens gegenüber, ohnweit Eckwarden in dem Oldenburgischen Butjadingerlande, eine ähnliche Batterie mit einem Blockhause angelegt. Jede dieser beiden Batterien konnte die Tjähde bis zu der Mitte mit ihren 24 Pfündern bestreichen, so daß man glaubte, vor einer Durchfahrt der Engländer gesichert zu seyn. Mit Befestigung der Inseln und der Anlage der beiden Batterien auf dem festen Lande ward 1811 der Anfang gemacht und das ganze Werk in dem Frühjahr 1812 vollendet. Zum Behuf dieser Verschanzungen waren einige tausend der schönsten Bäume in den Domainenforsten von Ostfriesland und

1812 dem Jeberland umgehauen. Die zu den Befestigungen der Inseln und der Batterie bei Heppens erforderlichen Materialien, als Planken, Diehlen, Nagel, Stroh, Ziegel u. s. w., sodann die zum Transport dieser Materialien erforderlichen Pferde und Wagen waren requirirt. Auch haben die Eingefessenen aus diesem Departemente die Handdienste oder Schanzarbeiten abwechselnd verrichten müssen. Jedem Arbeiter war täglich 1 Franken 68 Centimen und jedem der ebenfalls requirirten Zimmerleute 2 Franken 52 Centimen versprochen; die gelieferten Materialien aber sollten nach einem gewissen Tarif vergütet werden. Die Rechnungen, so weit sie von Lieferanten und Arbeitern eingegangen, betragen 425357 Franken. Der Präfect hat indessen die Nachweisung dieser Forderungen, obschon er von der Intendatur in Holland daran erinnert worden, bis zu seinem Abzuge liegen lassen. Lieferanten und Arbeiter sind daher unbefriedigt geblieben.

## §. 15.

Alle diese kostbaren Bertheidigungsanstalten hatten wenigen Nutzen. Die Batterien bei Heppens und Eckwarden entsprachen nicht dem Zwecke. Zu verschiedenenmalen sind englische Bricken in der Mitte der Fahde zwischen den Batterien, den Franzosen zum Troße, mit vollen Segeln durchgefahren. Zwar wurde dann von beiden Seiten kanonirt, aber keine einzige Kugel hat ein Schiff be-

schädigt. Auch die Inselverschanzungen nutzten nichts, 1812 weil die Engländer von den durch die Zeitumstände verarmten Insulanern nichts holen konnten und wollten, sie auch immer Lebensmittel genug an Bord hatten und sich im etwaigen Nothfalle auf der, von ihnen besetzten, Insel Helgoland verproviantiren konnten. Es lohnte sich also der Mühe nicht, einen Angriff auf eine der ostfriesischen Inseln zu machen. Indessen haben doch im July 1812 die Engländer ohngefähr 120 Mann auf Spikeroge ausgesetzt und die dortige Schanze angegriffen. Sie haben sich aber, wie es heißt, mit Verlust von 7 Todten und einigen Blessirten, die sie bei der eintretenden Ebbe nicht mit sich führen konnten, zurückziehen müssen. So lautet die erste Angabe der Franzosen. Nach dem Berichte des Divisionsgenerals der 51sten Militairdivision an den Kriegsminister, ist die Zahl der gelandeten Engländer auf 300 Mann angegeben und deren Verlust an Todten und Verwundeten vergrößert. Von dieser Affaire ist in den französischen und holländischen Zeitungen viel Wesens gemacht. Zur Belohnung des von der Garnison geleisteten tapfern Widerstandes, ließ der Kaiser ihr einen doppelten Sold auszahlen, und ernannte den Commandanten, Capitain Fernaud, zu einem Bataillonsobersten und den Lieutenant Soder zum Ritter der Ehrenlegion. Letzterem wurde das Band mit dem Ehrenzeichen auf dem Aaricher Markte mit vielen Feierlichkeiten umgehungen.

1812

§. 16.

Durch die Befestigung der Inseln und die angelegte Batterie bei Heppens wurden die Gehölze sehr verwüstet. Das hiesige Forstwesen ist von jeher schlecht verwaltet worden. Unter gräflicher und fürstlicher Regierung scheint man das Forstwesen nur bloß wegen der Jagd und des Wildstandes einiger Aufmerksamkeit gewürdigt zu haben. Auch nachher unter preussischer Regierung ward das Forstwesen sehr vernachlässigt. Die dazu jährlich bewilligten Gelder, erst nur 235 und nachher 400 Rthlr., reichten nicht hin, auch nur das benöthigte damit zu bestreiten. Die wenigen Forstbedienten wurden mehrentheils aus Invalidenmilitairpersonen genommen, die von dem Forstwesen weder Kenntniß noch Erfahrung hatten, auch sich ihres Dienstes wegen der kärglichen Besoldung nicht eifrig genug annahmen. Es wurden nämlich ein Oberförster, 3 Jäger und Holzwärter, zusammen nur mit 821 Rthln. besoldet. Ein größeres Interesse für die Holzcultur bezeigten die Holländer. Die Unterhaltung der Gehölze sowohl, als die Befriedigung und Besaamung neuer Forstgründe wurden, so viel es die Umstände erlaubten, mit Thätigkeit betrieben, wozu ein besonderer Fond, nach einem jährlichen Durchschnitt, von 2500 Rthln. angewiesen ward. Auch wurde das Jagdwesen, wobei besondere Jagdofficiere und Aufseher angesetzt waren, von dem Forstwesen ganz getrennt. Die Oberförsterstelle wurde (1807) zum erstenmale mit

einem sachkundigen Ostfriesen, Lanzius-Beninga, 1812 befehlt. Diese guten Aussichten für die Holzcultur verschwanden unter französischer Regierung mit den Batterieanlagen und den Befestigungen der Inseln. Dieser den Gehölzen verderbliche Zeitpunkt brachte sie ihrem Ruine nahe. Mit dem Kappen der Bäume zum Behuf dieser Defensionsanstalten ward in dem Sommer 1811 in dem Gehölze Upiever der Anfang gemacht und dann damit in den Gehölzen Thlow, Egels, Popenß, Timmel und Berum, auf Befehl des Directors der Fortificationen, fortgeführt. Man hieb alles Holz, ohne irgend eine Rücksicht auf billige Schonung, so sehr auch die Forstbedienten dawider eiferten, nieder. Selbst feindliche Truppen, deren Zweck Zerstörung gewesen wäre, hätten nicht schändlicher in den Gehölzen hausen können, als die Franzosen in dem damaligen Eigenthum ihres Kaisers. In dem Gehölze Upiever allein ist für mehr, als 30000 Rthlr. Holz gefällt. Nicht allein die schwersten und schönsten Eichen, sondern fast alle in dem besten Wachsthum stehenden Bäume wurden bei tausenden in den Gehölzen zu Pallisaden umgehauen. Solche Pallisaden wurden nicht einmal gespalten, sondern in ihrer ganzen Dicke eingerammelt. Der vortrefliche junge Anwuchs, ja sogar Anpflanzungen, wurden zu Faschinen gebraucht, wodurch denn auch die Hoffnung für künftige Zeiten vernichtet ward. Man ging so verschwenderisch mit dem Holze um, daß von Bäumen, die  $2\frac{1}{2}$  bis 3 Fuß im Durchmesser

1812 hielten, nur Stücke von 10 – 12 Zoll benutzt, und das übrige in Spänen zerhauen wurde. Eine große Menge Holz blieb in den Gehölzen, in Liefen und Kanälen, bei den Wegen, auf den Syhlen und den Inseln liegen und wurde theils gestohlen, theils für eine Kleinigkeit verkauft. Tausende von Menschen wurden zum Holzfällen zusammen getrieben. Viele von ihnen wußten nicht mit einer Art oder Beil umzugehen. Sie hackten so lange an dem Stamme, bis der Baum umfiel. Die Menge der in den Forsten stehen gebliebenen Stümpfe wird noch lange ein bleibendes Denkmal dieser Verwüstung seyn. Die Periode der französischen Regierung war überhaupt der Holzcultur nicht günstig. Nach einer französischen Verordnung wurden alle tauglichen Bäume dem Gebrauch der Marine vorbehalten und die Eigenthümer der Bäume verpflichtet, wenn sie gefordert werden sollten, sie gegen eine Taxe abzutreten, da dann der Eigenthümer nur nach vielen weitläufigen und lästigen Formalitäten den Consens zum Fällen eines Baums erhalten konnte. Eine solche Verordnung hemmte alle Liebhaberei zur Privatholzcultur. Die jährliche Abnahme des Holzes wird immer mehr fühlbar und hat so zugenommen, daß manche Gegenden, die vorhin Ueberfluß an Holz hatten, jetzt wirklichen Mangel daran leiden, und ihren Bedarf zum Theil aus dem benachbarten Oldenburgischen nehmen müssen, wodurch dem Lande beträchtliche Sum-

Summen entzogen wurden. Doch hatte der Präfect, 1812 um die Holzcultur in Aufnahme zu bringen, den Einfall, in der Gegend von Plaggenburg eine große Baumschule, oder so genannte Pépinière anlegen zu lassen, wozu 10 Diematen angekauft wurden. Zu dieser Anlage wurden die Leute aus dem ganzen Departement, und selbst aus den entferntesten Gegenden desselben, aufgeboten, um daran zu arbeiten. Diese Baumschule wurde mit einem großen Wall umgeben, gegraben und roiolt. In diesem angefangenen Zustande befindet sie sich noch jetzt, da mit dem Abzug der Franzosen auch dieses Wesen wieder ins Stecken gerieth.

## §. 17.

In der ganzen 31sten Militairdivision war nur eine Compagnie Küstenbewahrer. Diese lag in Delfzyl. Zufolge eines Kaiserlichen Decrets vom 4. December 1811 sollten noch zwei Compagnien, die eine in diesem Departemente der Ostfremse, die andere in dem Departement Friesland errichtet werden. Solche Kanonierküstenbewahrer sollten die Küsten besetzen und einen Theil der Nationalgarde bilden. Die Officiere sollten vorzüglich aus solchen Militairpersonen genommen werden, die bei der Artillerie angestellt gewesen, und wegen ihrer Wunden oder sonstigen Gebrechen verabschiedet worden. Die Gemeinen mußten zwischen 25 und 45 Jahren alt seyn, 5 Fuß nach französischem Maaß halten und sich zu einem fünfjährigen Dienste verpflichten. Die hiesige Compagnie

1812 ward auf 120 Mann gesetzt. Diese wurden, nach Verhältniß der Volkszahl, auf die 14 Cantons und dann wieder auf die einzelnen Mairien vertheilt. Jede Mairie mußte nun das ihr zugewiesene Contingent stellen. Die Mairien und Municipalen warben hierauf die Küstenbewahrer für ein bedungenes Handgeld, gewöhnlich von 120 bis 150 Rthln. an. Außerdem erhielt jeder Küstenbewahrer zu seiner ersten Ausrüstung 120 Franken. Im Mai 1812 war schon die ganze Compagnie organisirt. Sie war größtentheils aus Leuten von der hiesigen niedrigsten Volksklasse zusammengesetzt, und machte dem Departement keine Ehre. Ihr Betragen war so schlecht, daß in dem Sommer 1813 auf einmal 31 Küstenbewahrer aus dem Dienste gesetzt wurden, die dann wieder von den Mairien haben ersetzt werden müssen.

#### §. 18.

Im Anfange dieses Jahrs 1812 wurde die dritte Conscription für die Landmacht, in Gefolge eines Kaiserlichen Decrets vom 10. Decemb. 1811, veranstaltet. Diese Conscription war für das Jahr 1810; dazu gehörten die jungen Leute, die in dem Jahre 1790 geboren waren. Das diesem Departement auferlegte Contingent betrug diesesmal 318 Mann, wozu der Emden Kreis 120, der Auricher 89, und der Zeveriſche 109 Mann stellen mußten. Nach ausgefertigten Listen wurden die Loosungen der Conscripten in den verschiedenen Kreisen in dem Ausgange Januars und dem Anfange Februars vorgenommen.

Vom 9. Febr. an versammelte sich der Recrutirungs- 1812  
rath in den Hauptörtern der Kreise. Am 19. Febr.  
war die ganze Arbeit beendigt. Indessen beruhete die  
bestimmte Zahl der zu liefernden Mannschaft zu 318  
auf einen Irrthum des Generaldirectors der Conscripti-  
on in Paris, indem, wie vorhin, nur 228 gestellt  
werden durften. Nachdem hiernach wieder das Con-  
tingent eines jeden Cantons verhältnißmäßig, unge-  
säumt, reducirt worden, wurden die Conscriptirten  
im März abgeführt. Da die Mennoniten, nach ih-  
ren Religionsgrundsätzen, keine Waffen führen dürfen:  
so ward verordnet, daß sie zu dem Artillerietrain ge-  
braucht werden sollten. Sie ließen sich aber, so wie  
schon vorher, wenn das Loos sie getroffen hatte, durch  
einen angekauften Stellvertreter remplaciren, so daß  
weder diesesmal, noch nachher ein Mennonit gedient  
hat.

## §. 19.

In dem vorigen Jahre waren aus den 7 hollän-  
dischen Departementen 3000 Mann zum Seedienste  
aufgerufen, wovon die eine Hälfte in activen Dienst  
gestellt, die andre zur Reserve aufgehoben war. Das  
Contingent dieses Departements war 300 Mann, wo-  
von denn die Hälfte oder 150 Mann zur Marine auf  
Kriegsschiffe wirklich abgeführt war. (s. 3ten Abschn.  
§. 4. und 7.) Nun wurde, nach einem Kaiserlichen  
Decrete vom 8. Febr. 1812, nicht nur die Reserve  
aufgerufen, sondern auch das Contingent des Depar-  
tements von 300 Mann auf 350 erhöht. Da nun

1812 aus dem Departement 150 Seeleute sich auf französischen Schiffen im activen Dienste befanden: so mußten nunmehr nach Aufrufung der Reserve und Erhöhung des Contingents noch 200 Seeleute gestellt werden. Davon wurden auf das Arrondissement Emden 97, Aurich 71 und Tever 32 vertheilt. Die an der ausgerufenen Reserve zu 150 Mann noch fehlenden 50 Seeleute wurden aus den vorigen Listen, nach den gezogenen niedrigsten Nummern, genommen. Diese 200 Seeleute wurden in drei Divisionen am 23., 26. und 29. durch Gensdarmes nach den Orten ihrer Bestimmung abgeführt und auf Kriegsschiffe gebracht.

#### §. 20.

In der Versammlung des beschützenden Senats (Sénat conservateur) ward am 13. März 1812 über die Nationalgarde ein Senatus-Consult gefaßt, worauf an dem folgenden Tage ein Kaiserliches Decret erfolgte. Darnach sollte die Nationalgarde in drei Aufrufungen vertheilt werden. Die erste Aufrufung sollte aus den Mannschaften von 20 bis 26 Jahren, die zweite aus allen streitbaren Männern von 26 bis 40 Jahren und die dritte von 40 bis 60 Jahren zusammengestellt werden. Die Nationalgarde der ersten Aufrufung sollte nicht über die Reichsgränze ziehen, sondern zum Schutze der Gränzen, der inneren Policei, und zu dem Depot der Marine bestimmt seyn. In der ersten Aufrufung der Nationalgarde sollten 100

Cohorten zur Disposition des Kriegsministers ge. 1812 stellt, indessen nur vorerst 88 Cohorten ausgehoben und organisirt werden. Die Mannschaft sollte nach Ordnung der Nummern, die sie bei der Conscriptiönsloosung gezogen, aufgerufen werden. Die Cohorten der Nationalgarde sollten den Sold der Infanterie genießen und auch eben so, wie diese, gebildet und gekleidet werden. Uebrigens sollte jede Cohorte aus 6 Compagnien Füsilier, einer Compagnie Artillerie und einer Depotcompagnie bestehen. Sechs Cohorten sollten eine Brigade ausmachen. Das Commando einer Brigade war für einen Brigadegeneral bestimmt, die Officiere und Unterofficiere sollten aus gedientem und pensionirtem Militair genommen werden, wenn sie noch dienstfähig waren. Die 31ste Militairdivision, worunter die Departemente der Weselmündung, Friesland, Westemse und Ostemse gehörten, sollte eine Cohorte, bestehend aus 988 Mann, haben, und die 87ste Cohorte seyn. Aus diesem Departement waren dazu 225 Mann bestimmt. Diese mußten aus den Classen der vorigen hiesigen drei Conscriptiönen von den Jahren 1808, 1809 und 1810 gestellt werden. Nach den vorhandenen Listen waren in den Classen von 1808 noch

— 1808 —	523
— 1809 —	644
— 1810 —	733

in allen 1890

dienstfähige junge Leute, die in den Jahren 1788, 1789 und 1790 geboren waren, vorhanden. Da

1812 nach den vorigen Conscriptionlisten das Departementalcontingent zu 228 Mann, nach Ordnung der vorhin gezogenen Nummern, geliefert werden mußte: so war zwar keine neue Loosung mehr erforderlich, indessen mußte doch ein Recrutirungsrath die zur Nationalgarde aufgerufene Mannschaft, in Hinsicht ihrer Dienstfähigkeit, untersuchen. Diese Operation lief wieder ruhig ab. Die erste Hälfte der Nationalgardisten trat schon am 15. und die andere am 30. April ihren Abmarsch nach Gröningen an, um daselbst organisirt zu werden, denn Gröningen war der Hauptort der 31sten Militairdivision, worunter auch dieses Departement der Ostense stand. Zwar war diese, aus 988 Mann bestehende, Cohorte aus den vorbemelbeten vier Departementen ausgehoben; sie war aber nicht ausschließlich für diese Departemente bestimmt, sondern mußte in dem ganzen Reiche da dienen, wohin sie berufen wurde. So hielten einige Compagnien der 21sten Cohorte (von Besançon), der 53sten (von Lille), und dieser 87sten Cohorte zugleich, oder abwechselnd, mit andern französischen Truppen in diesem und dem folgenden Jahre dieses Departement besetzt.

## §. 21.

Um allen Communicationen der Reichsunterthanen mit England vorzubeugen, waren die strengsten Maaßregeln getroffen. So war schon in dem vorigen Jahre verordnet, daß alle von England

Kommenden oder dorthin abgehenden Briefe verbrannt werden sollten. Die Postmeister waren verantwortlich gemacht, auf den Briefwechsel mit England genau zu achten. Dann hatte der Kaiser verordnet, daß alle Schiffer in der 17ten und 31sten Militairdivision, die irgend eine Gemeinschaft mit England begünstigen würden, vor ein Kriegsgericht gezogen werden sollten. Den Generalen dieser beiden Divisionen war die Ernennung der Mitglieder bei den Kriegsgerichten überlassen. Demohnerachtet wagten es einige unserer Schiffe, die Wachsamkeit der Marine, der Douanen und der längs der Küste stationirten Truppen zu umgehen und sich nach Helgoland durchzuschleichen. Es erließ hierauf der Reichsmarschall, Prinz von Schmühl, Herzog von Auerstädt, aus Hamburg unter dem 1. Jan. 1812 für die beiderseitigen Küsten der Fahde und des Departements der Ostens folgende Verfügung: Kein Fahrzeug, es mag Segel oder nur Riemen führen, darf von der Küste abgehen, oder aus den Buchten der Inseln und der Emse auslaufen, ohne einen Erlaubnißschein der Behörde des Orts, der von dem Policeicommissair des Bezirks, dem Chef des Douanenpostens, vidimirt werden muß. Jeder Maire einer an der Küste liegenden Gemeine ist verpflichtet, ein Verzeichniß aller Fahrzeuge, die Erlaubniß zum Fischen haben, aufzunehmen, und davon Abschriften dem Marinecommissair, dem Specialcommissair des Bezirks und dem Chef des Douanenpostens mitzu-

1812 theilen. Die Fischerschiffe dürfen erst mit dem Aufbruch des Tages auslaufen und müssen um 1 Uhr des Nachts wieder einlaufen. An jedem Abend muß von dem Maire, oder dessen Abgeordneten ein Aufruf aller Fahrzeuge gehalten. Diese Aufrufsbrollen sollen täglich dem Specialcommissair zu gestellt werden. Jede Gemeinde, aus welcher ein Fahrzeug Gemeinschaft mit dem Feinde getrieben, verliert das Recht zu fischen. Der schlimmste Artikel war folgender: Kein Fremder darf sich in einem Umkreise von 6 Seemeilen, von der Küste an gerechnet, sehen lassen, falls er nicht dazu eine besondere Erlaubniß, die von dem Policeicommissair des Kreises und dem Generalpoliceicommissair in Hamburg vidimirt worden, vorzeigen kann. Es konnte solchemnach kein Fremder mehr nach Grestfyl, Norden, Esens, Witmund und Jever reisen. Dann erließ der General der 31sten Militairdivision in Gröningen auf Befehl des Prinzen von Schmühl unter dem 7. März folgende Verordnung. Jedwede Gemeinschaft mit den Engländern auf Helgoland soll als Verrath und Espionage angesehen werden, und jedes Fahrzeug, überwiesen bei Helgoland gewesen zu seyn, soll confiscirt und der Commandant mit dem Tode bestraft werden. Die Mannschaft soll, nach Bewandtniß der Umstände, dasselbe Schicksal haben, oder doch wenigstens von Brigade zu Brigade nach Antwerpen transportirt werden, um daselbst zur Disposition der Marine gestellt zu werden. Es soll sofort eine speciale und

permanente Militaircommission in Grönningen ange- 1812  
 setzt werden, um die Verbrechen zu untersuchen  
 und die Schuldigen zu bestrafen. Vor diese ange-  
 ordnete Militaircommission sind denn auch in der  
 Folge einige hiesige unglückliche Schiffer gezogen,  
 und von derselben theils verurtheilt, theils losge-  
 sprochen worden.

## §. 22.

Die französische Regierung war auf alle ver-  
 dächtigen Leute nicht bloß an der Küste, sondern  
 auch im Innern des Departements besonders auf-  
 merksam. In dem vorigen Jahre konnte noch je-  
 der auf einen, von dem Maire seines Wohnorts,  
 ausgestellten Paß in dem Departemente reisen, wo-  
 hin er wollte, nur mußte der Präfect die ausländi-  
 schen Pässe ertheilen. Nach einer im Febr. 1812  
 nun aber bekannt gemachten Verordnung durfte so-  
 gar niemand, ohne mit einem Mairiepasse versehen  
 zu seyn, sich aus seinem Arrondissement in ein  
 anderes begeben. Der Eingeseffene konnte also  
 nicht mehr in seinem Departement ohne Paß um-  
 herreisen. Er mußte demnach, wenn er sich nicht der  
 Gefahr aussetzen wollte, von einem Gensdarmen  
 aufgebracht zu werden, fast beständig einen Paß,  
 oder doch ein Certificat in der Tasche führen. Dann  
 hatte der Präfect, um die innere Ruhe zu erhal-  
 ten und einer Empörung vorzubeugen, im Sept.  
 ein Rundschreiben an alle Mairien erlassen, wor-  
 nach sie von allen Einwohnern ihres Bezirks deren

1812 Flinten, Pistolen, Säbel und sonstige Waffen abfordern sollten. Diesen Befehl mußten sie ungesäumt zur Ausführung bringen, und so wurden denn die Waffen aller Art an die Gemeindegäuler abgeliefert. Zwar ward den Besitzern die Versicherung ertheilt, daß die eingelieferten Waffen sicher aufgehoben oder allenfalls von dem Gouvernement, nach abgeschätztem Werthe, bezahlt werden sollten; es ist aber weder eine Zurückgabe noch eine Vergütung erfolgt. Indessen ist leicht zu errathen, daß die mehresten und besten Waffen von den Besitzern versteckt oder zurückbehalten worden. Dieses konnte auch leicht geschehen, weil keine genaue Nachforschungen deshalb verfügt wurden. Um übrigens die so genannten guten Gesinnungen zu erhalten, suchte man auch sogar das Andenken der vorigen Regierungen zu vertilgen. Unter andern hatte der Präfect einen Saal seines Palais mit der Reihe der Portraits aller vorigen ostfriesischen Regenten von dem ersten Grafen Ulrich I. an bis auf den jetzt regierenden König von Preußen <sup>2)</sup> ausgeziert. Auf Denunciation eines hämischen Franzosen ward er, auf höheren, mit einem Verweis begleiteten, Befehl aus Paris, angewiesen, diese Gemälde sofort wieder abzunehmen. Zwar mußte dieser Befehl auf der Stelle befolgt werden: da aber keine Vernichtung dieser Portraits anbefohlen

---

2) Die Sammlung dieser Oelgemälde gehörte vorhin der Landschaft.

war: so wurden sie in Sicherheit gebracht und 1812 sind nachher gleich nach dem Abzug der Franzosen wieder aufgestellt.

## §. 23.

Hart waren die vorerwähnten und noch folgenden Conscriptionen, wodurch junge Leute wider ihren Willen und wider ihre Neigung gezwungen wurden, in französische Kriegsdienste zu treten. Tyrannisch, barbarisch war eine andere Verfügung, wornach unverheirathete Töchter aus den reichsten und vornehmsten Familien den Armen ihrer Eltern entrissen und nach Frankreich geschleppt werden sollten. Ob eine solche Verordnung in dem ganzen Kaiserreiche erlassen worden, oder ob sie sich bloß auf die neuen Frankreich einverleibten holländischen und hanseatischen Departemente beschränken sollte, ist mir unbekannt. Da die Präfecten angewiesen waren, diese Sache durchaus geheim zu halten: so findet man, so viel mir bekannt ist, nirgends davon etwas aufgezeichnet. Bloß in irgend einer holländischen Zeitung habe ich davon einen Wink aus einem holländischen Departement vorgefunden. Nur aus der oldenburgischen Zeitschrift, *Germania*, a) geht hervor, daß der Präfect des Departements der Wesermündung der Graf von Arberg dem Unterpräfecten des oldenburgischen Kreises am 25. Mai 1812 aufgegeben habe, eine solche, ihm un-

---

a) von Ricklefs 3ten Bandes 1stes Heft, S. 45 u. f. w.

1812 ter dem Siegel der Verschwiegenheit, zugesetzte Mädchentabelle ihm ausgefüllt einzureichen. Was nun dieses Departement der Ostense anbelangt: so ward in einem confidentiellen Schreiben des Ministers des Innern schon unter dem 29. Jul. 1811 dem Präfecten aufgetragen, eine statistische Tabelle von den angesehensten Familien und einzelnen Personen, die vermöge ihres Standes, ihrer Aemter, Verbindungen, Fähigkeiten und Glücksumständen über die mittlere Classe erhoben waren, so wie auch von ihren Gesinnungen, und den Rollen, die sie unter den vorigen Regierungen gespielt hatten, b) auszufertigen. Dann ward noch eine besondere Tabelle gefordert. Daraus sollten die reichsten, noch unverheiratheten Erbtöchter von 14 Jahren und darüber (*les plus riches héritières de l'age de 14 ans et au-dessus*) gebracht werden. Bei jeder dieser jungen Töchter sollten so genau, wie möglich, (*avec toute précision possible*) ihr Geburtsjahr oder Alter, ihre vermuthliche Aussteuer und künftiges Erbtheil, (*la dot présumée et les esperances d'héritage*) die Lage und Beschaffenheit ihrer Güter, die Namen und Qualitäten der Eltern, ihre genossene Erziehung und Bildung, Religionsgrundsätze, erworbene Talente und Fähig-

---

b) Dies ging wohl auf die alten holländischen Departemente, um zu bemerken, welche von den aufzuführenden Familien und einzelnen Personen zur patriotischen oder principlischen Faction gehört hätten. In diesem Departement war aber nur immer ein Hirte und eine Heerde gewesen. Der Souverain ist mit den Unterthanen zufrieden gewesen und die Unterthanen mit ihrem Landesherren.

zeiten, natürliche Reize und Artigkeiten, und selbst 1812 ihre Mißbildungen (ou même les difformités) angegeben werden. Bei der ersten Tabelle von den vornehmsten und begütesten Standespersonen und deren Gesinnungen und Einfluß auf das Departement war wohl beabsichtigt, sie durch die geheime Policei beobachten zu lassen, sich bei einer etwaigen Empdrung ihrer Personen zu versichern und sie dann nach Frankreich als Geißeln abzuführen. Was wollte aber Napoleon mit den unverheiratheten, aber schon mannbaren, Mädchen anfangen? Sollten auch sie als Geißeln dienen, und durch sie ihre Eltern vor aufrührischen Gesinnungen in Zwang gehalten werden? Wozu denn die genaue Nachforschung ihres Alters, ihrer vermuthlichen Mitgift bei der Verheirathung, Größe und Beschaffenheit ihres künftigen Erbtheils, ihrer Talente, Artigkeiten, Schönheiten und körperliche Gebrechen? Konnte nicht durch die Söhne, oder unreife, oder auch betagte, und selbst mißgestaltete Töchter, oder auch durch Töchter aus angesehenen Familien, die aber auf eine stattliche Ausstattung und reiche Erbschaft keine Rechnung machen konnten, derselbe Zweck erreicht werden? Seine Absicht konnte daher wohl keine andere seyn, als mit solchen reichen, fein erzogenen, gebildeten und schönen jungen Frauenzimmern Officiere zu begünstigen. Der Präfect dieses Departements der Ostemse hatte das Originalschreiben des Ministers des Innern zweien Präfecturräthen zugestellt und sie aufgefordert, diese Tabelle mit den verlangten Bemerkungen auszufüllen. Diese fühlten

1812 zum voraus den Jammer undummer der Eltern, braun zum Theil ihre Söhne schon zu gezwungenem Kriegsdienste entrissen waren, und die nun auch ihre geliebten Töchter preis geben und als ein Opfer der Despotie darbringen sollten. Dieses höchst unangenehme Geschäft konnten und wollten sie aber nicht ablehnen, weil sie befürchteten, daß es alsdann zum größten Nachtheil vieler braven und angesehenen Familien schlechten Händen anvertrauet werden mögte. Um nur erst Zeit zu gewinnen, legten sie diese Arbeit bis in das Jahr 1812 bei Seite und ließen sich mehrmals von dem Präfecten moniren. Wie sie endlich mit dem ihnen aufgetragenen Geschäfte nicht länger Anstand nehmen konnten, reichten sie dem Präfecten einen schriftlichen Bericht ein. Darin bemerkten sie unter andern, daß in diesem Departemente zwar im Allgemeinen ein mäßiger Wohlstand herrschte, nicht aber darin, wie in Holland, Reichthümer einzelner Individuen vorhanden wären; ferner, daß gerade die ihnen bekannten begütesten Familien in den Städten mehrere Kinder hätten, da denn, nach ihren Ableben, das Vermögen in mehrere Theile zersplittert würde; dann auch die Söhne, die nach dem ostfriesischen Landrechte einen doppelten Erbtheil gegen die Töchter zögen, nun noch gewöhnlich, nach aufgehobenem Landrechte, in den elterlichen Testamenten vor den Töchtern begünstigt würden, und dann endlich den Töchtern hieselbst bei der Verheirathung die Aussteuer gewöhnlich sehr schmal zugemessen würde. Sie glaubten daher sich verantwortlich zu machen, wenn sie aus

den Städten ein Mädchen als reich aufführen würden, 1812 deren Eltern bemittelt wären oder für bemittelt gehalten würden. Es mögte seyn, sagten sie ferner, in ihrem Berichte, daß es unter einzelnen Kaufleuten reiche Mädchen gäbe, allein bei der jetzigen völligen Stockung des Handels und den vielen ausgebrochenen Banquerotten ließe sich über den Vermögenszustand eines Kaufmanns gar nicht urtheilen. Indessen glaubten sie, daß noch eher auf dem platten Lande unter dem Bauernstande sich reiche Dirnen befinden dürften. Diese mögten nun freilich wohl öconomische Kenntnisse, ein gutes Herz, einen gesunden Verstand und viele natürliche Anlagen haben, indessen ginge ihnen eine gesellschaftliche Bildung ab; daher eigneten sie sich nicht, um auf das verlangte Tableau gebracht zu werden. Zwar war der Präfect hierüber anfänglich ungehalten, wie sie aber sich erklärten, daß, wenn sie ihr Gewissen nicht mit willkührlichen, trüglichen und falschen Sätzen beslecken wollten, sie dieses Geschäft nicht vorschristmäßig ausführen könnten und wollten: so ließ er es dabei bewenden. Ob indessen der Präfect die Tabelle selbst ausgefüllt habe, oder durch andere ausfüllen lassen, oder aber, ob er den Bericht, so wie derselbe ihm eingereicht worden, an das Ministerium abgesandt habe, ist mir nicht bewußt. Uebrigens scheint es, daß man sich auch in einigen andern Departementen mit Einsendung der Mädchentabellen nicht übereilt habe, wenigstens gehet aus der Zeitschrift Germania hervor, daß der Präfect des Departements der Wesermündung erst unter dem 25.

1812 Mai 1812 dem Unterpräfecten in Oldenburg die Tabelle zur Ausfüllung mitgetheilt habe, weil die Ausarbeitung dessen Vorgängers ihm nicht genügend gewesen. Kann man von den Departementen der Oberrheinse und der Wesermündung auf andere Departements schließen: so mag das Ministerium in Paris die Sammlung der Tabellen in dem Herbst oder gar in dem Winter noch nicht vollständig vor sich gehabt haben. Damals aber war Napoleon, nach den ersten Unfällen in Rußland, lediglich auf die Rettung seiner geschlagenen und zersprengten Armee bedacht. Er konnte sich also mit solchen Angelegenheiten nicht befassen. Auch mag das Ministerium diese so gefährliche Sache wohl nicht eifrig betrieben haben. Kurz, der Plan ward nicht ausgeführt. Und so blieben denn unsere jungen Frauenzimmer von den ehelichen Umarmungen verkrüppelter, lahmer und zerstückter Franzosen verschont.

---

## Sechster Abschnitt.

### Inhalt.

- §. 1. Ausbruch des französisch = russischen Krieges. §. 2. Damalige hiesige Einquartierung. §. 3. Unfälle der französischen Armee in Rußland und derselben Rückzug. §. 4. Vierte Conscription. §. 5. Bluteis, ein seltenes Naturereigniß. §. 6. Gestellte Cavallerie- und Artilleriepferde, wie auch ausgerüstete Reuter. §. 7. Fünfte Conscription. §. 8. Besorgniß vor einer Insurrection und Quelle derselben. §. 9. Ausbruch dieser gefährlichen Insurrection. §. 10. Fortdauer §. 11. und Ende derselben. §. 12. Flucht einiger französischen Beamten und Besorgniß vor einem Angriff auf Aarich. §. 13. Niebergesezte Militaircommission zur Bestrafung der Aufrührer. §. 14. Aufhebung der constitutionellen Verwaltung und Einführung einer Militairregierung in der 32sten Militairdivision. Abgewandte drohende Gefahr eines über dieses Departement der Ostems zu verhängenden ähnlichen Schicksals. §. 15. Errichtete Cavallerieehrengarde. §. 16. Fortsetzung des französischen Krieges wider Rußland und Preußen. Waffenstillstand. Sechste und letzte Conscription. §. 17. Aufhebung des Waffenstillstandes. Niederlagen der Franzosen und deren Rückzug über den Rhein. §. 18. Absendung öffentlicher Cassen nach Gröningen. Flucht einiger französischen Beamten. Abmarsch des Militairs und der Douanen aus Aarich. §. 19. Einzug der Kosacken in Aarich. §. 20. Abführung des Præsecten und anderer französischen Beamten nach Bremen. §. 21. Abzug der Franzosen aus Emden. Französische Defensionsanstalten in Leer. Flucht der dortigen Steuerbeamten. §. 22. Abzug der Franzosen aus Leer und Einzug der Kosacken. §. 23. Provisorische Bestimmung dieses Departements der Ostems für die verbündeten Mächte der Nordarmeen. §. 24. Einmarsch eines ostpreussischen Landwehrbataillons. §. 25. und 26. Bestimmung Ostfrieslandes für den König von Preußen, und der Herrschaften Jever und Rniephausen für den Kaiser von Rußland. §. 27. Schluß dieser Geschichte.

### §. 1.

Napoleon stand nunmehr auf dem, stufenweise von ihm bestiegenen, höchsten Gipfel seiner Größe

1812 ſie, ſeiner Macht und ſeines Glückes. Seinen Kaiſerreiche hatte er die jenseits des Rheins gelegenen, vormaligen deutschen Provinzen, dann das öſterreichiſche Belgien, das Königreich Holland, das nördliche Deutschland mit Einſchluß der Hanſeküſte von der Ems bis zu dem Ausflusse der Trave, ferner Savoyen und Piemont, Toſkana und ſelbſt das päbſtliche Gebiet einverleibt. Deutsche Könige und Fürſten, die den Rheinbund bildeten, ſtanden unter ſeinem Protectorate und waren ſeine Vasallen. Als Vermittler der Schweiz mußten auch die Schweizer ſich in ſeine Befehle fügen. Das Königreich Italien beherrſchte er durch einen Vicereinig, ſeinen adoptirten Sohn. Seinen Schwestern hatte er italieniſche Herzogthümer geſchenkt, ſeinen Schwager auf den Thron Neapels geſetzt, ſeinem ältesten Bruder die, jedoch ſtets ſchwankende, ſpaniſche Krone aufgeſetzt, ſeinen jüngsten Bruder zum König von Weſtphalen erhoben, ſeinem in der Wiege liegenden Sohn den römischen Königszepter in die Hand gegeben, dem Sohne ſeines von ihm vertriebenen mittleren Bruders das Herzogthum Berg geſchenkt, das er als Vormund ſelbſt verwaltete, und endlich durch ſeinen Einfluß ſeinem Waffengefährten die Anwartschaft auf den ſchwediſchen Thron bewirkt. Durch die Familienverbindung mit Oeſterreich ſchien er das Gebäude ſeiner Größe, ſeiner Macht und die Fortdauer ſeiner Dynaſtie nun feſt gegründet zu haben. Vielleicht ſollten dieſe immer vorwärts gethanen Schritte nur

Einleitung zu größeren Begebenheiten seyn, die 1812 ihm zuletzt die Alleinherrschaft über das ganze europäische Continent verschaffen sollten. Unter dem Vorwande, das ihm trotende brittische Volk durch das so genannte Continentalsystem zur Nachgiebigkeit und zu einem allgemeinen Frieden zu zwingen, bestand er darauf, daß auch Rußland seine Häfen den Engländern verschließen und auf alles Verkehr mit dieser Nation verzichten sollte. Der Kaiser Alexander wollte diese seinem Reiche so nachtheilige Stockung des Seehandels nicht zugeben, konnte auch das Vorrücken der Franzosen längs der Ostsee, die noch fortwährenden Besatzungen in den preussischen Festungen und die Verwandlung der freien Stadt Danzig in einen französischen Waffenplatz nicht gleichgültig ansehen. So brach denn ein neuer Krieg zwischen Frankreich und Rußland aus. Rußland zu besiegen und dann noch größere in seinem weiten Plan liegende Eroberungen, die sich vielleicht bis nach Indien hin erstrecken konnten, zu machen, hatte er ein ungeheures Heer von Franzosen, Holländern, Italienern, Schweizern, Rheinbändnern und Pohlen zusammengezogen. Auch Oesterreich und Preußen mußten, nach ihrer damaligen lästigen Lage, als Bundesgenossen, die in den Allianztractaten versprochenen Contingente stellen. Am 9. Mai reiste Napoleon von St. Cloud ab und am 16. Jun. war er schon über die Weichsel gegangen. Nun brach der französisch-russische Krieg in vollen Flammen aus.

1812

§. 2.

Zu diesem Kriege hatte sich schon Napoleon lange vorbereitet. Die Vorbereitungen hatten auch auf dieses Departement einigen Einfluß gehabt. Dahin gehörten die vorhin erwähnten auf einander gefolgten Conscriptionen, die Errichtung der Cohorten der Nationalgarde, die Aufstellung der Reserve zum Seebienste, die Küstenbewahrer, die Befestigung der Inseln und sonstige getroffene Vorsichtsmaaßregeln. Während des kurzen diesjährigen Feldzuges selbst fiel indessen wenig vom Belange in diesem Departemente vor. Außer dem 125sten Linienregimente, den Cohorten und Küstenbewahrern hielten keine französische Truppen dieses Departement besetzt. Dagegen rückten in dem Sommer 500 Mann Schwarzburgisch-Sondershausische Truppen ein, denen auch bald nachher Waldeckische Fusilier folgten. Diese Truppen wurden besonders gut aufgenommen, weil der Districte sich ungemein freute, nach 6 Jahren wieder Militair zu sehen, mit dem er sich deutsch unterhalten konnte.

§. 3.

Napoleon, den wir §. 1. an der Weichsel verlassen haben, machte nun am 22. Jun. durch eine Proclamation bekannt, daß der zweite polnisch-russische Krieg nunmehr angegangen sey. Schon am 24. Jun. war er über den Niemen gegangen, und am 28. Jun. ward die Herstellung des Rd.

reichs Pohlen feierlich ausgerufen. Mit abwech- 1812  
elndem Glücke erfolgten blutige Schlachten und  
Gefechte an der Düna, bei Krošnow, Polozk, Smo-  
ensk, und endlich am 7. Septemb. bei Borodino  
n der Moskwa. Am 14. Septemb. zog Napo-  
leon triumphirend in Moskau, der vormaligen Resi-  
enz der Czaren und Hauptstadt des russischen Reichs,  
in. Sein Plan war, in Moskau die Winter-  
quartiere zu nehmen und auf dem Schlosse, dem  
Kremlin, den Frieden vorzuschreiben. Die Russen  
eckten aber diese, von einer halben Million aus-  
emwanderten Einwohnern verlassene, Stadt selbst in  
en Brand und ließen dem Eroberer nur ein Flamm-  
tenmeer und furchtbare Ruinen zurück. Ob schon  
adurch der ganze Plan Napoleons vereitelt war:  
verweilte er doch, nach seinem Starrsinn, noch  
inen Monat in der fast ganz eingescherten gro-  
en Stadt, und suchte nun durch Unterhandlungen  
u gewinnen, was er durch den Besitz der Stadt  
u erzwingen gehofft hatte. Wie aber die Russen  
ie Anträge zu einem Waffenstillstande und Frie-  
enseinleitungen ablehnten: so mußte er am 18.  
Oct. die Stadt verlassen und seinen Rückzug an-  
reten. Durch viele Schlachten und Gefechte, be-  
onders durch die blutige Schlacht an der Berezina  
m 28. und 29. Novemb., durch beständiges An-  
reisen der Kosacken in dem Rücken und in den  
flanken der sich stets rückziehenden Armeen, durch Man-  
el an Lebensmitteln und Fourage, den eingetrete-  
en harten Frost und das eingeschlichene Spitalfies-

1812 her, ward die Armee der Franzosen und der Verbündeten fast ganz aufgerieben. Erst unter dem 17. Decemb. erschien in dem Moniteur das merkwürdige 29ste Bulletin der noch so genannten großen, aber nun so sehr eingeschmolzenen und zersprengten Armee vom 3. Decemb. aus Molodischno. Diese erste französische öffentliche Sündenbeichte öffnete uns allen, nur noch nicht den Franzosen, die Augen. Am 5. Decemb. verließ Napoleon seine Armee, dessen Oberbefehl er dem Könige von Neapel anvertraute, und kam über Warschau und Dresden am 18. Decemb. wieder in Paris an. So endigte sich dieser Feldzug, durch dessen Wirkung und Folgen nachher Deutschland alles wieder gewann, was es seit 1801 verloren hatte. Wie muthvoll die Franzosen, aller dieser Unfälle ohnerachtet, doch noch immer waren, gehet aus der Anrede des Grafen Faccpede, Präsidenten des Senats, an den Kaiser hervor, wie er, sitzend auf dem Throne, umgeben von den Großdignitarien und Ministern, am 20. December den Senat empfing. Sie schließt sich: „Mögen unsere Feinde über die materiellen Verluste frohlocken, welche die Strenge der Jahreszeit und die Kauhheit des Klimas uns verursacht haben; mögen sie aber auch unsere Stärke berechnen, und mögen sie wissen, daß es keine Anstrengungen und kein Opfer giebt, deren die französische Nation, nach dem Beispiel Ew. Majestät, nicht fähig wäre,

„um Ihre glorreichen Entwürfe in Ausführung zu 1812  
bringen.“

## §. 4.

Während dieses Feldzuges war eine abermalige Conscription ausgeschrieben. Diese war denn die vierte in diesem Departemente. Sie war für das Jahr 1811. Dahin gehörten die zwanzigjährigen jungen Leute, die in dem Jahre 1791 geboren waren. Nach der Ausschreibung mußten nun wieder, wie bei der vorigen Conscription vom Februar dieses Jahrs, 318 Recruten zum activen Dienste und außerdem noch 14 Cohorten gestellt werden. Die Loosung ward im Octob. vorgenommen. Noch in demselben Monat trat der Recrutirungsrath zusammen. Der Abmarsch dieser Recruten geschah schon am 9. November. Sie wurden nach Courbevoise, Bille, St. Omer und Rochefort, die Cohorten aber nach Gröningen abgeführt.

## §. 5.

Dieses so sehr merkwürdige Jahr schloß sich mit einem seltenen Naturereigniß. In dem Kurischer Schloßgraben, in den Schloßgräben zu Berum und Lütetsburg, vielleicht auch in andern stillstehenden Wassern sah man in dem Eise viele, theils sich in die Länge ziehende Streifen, theils perpendicular herunter gehende Stellen, die wie Blut aussahen. Sonderbar, daß man auch gerade in dem Kurischer Schloßgraben im Jahre 1641

1812 solches Blut vorgefunden hat. c) So wie damals, so erweckte auch jetzt der Aberglaube Propheten und Seher in die Zukunft. Täglich fanden sich aus der Stadt und von dem Lande viele Zuschauer, Kinder, Jünglinge und Greise, Vornehme und Geringe ein, um das Bluteis zu betrachten, da denn jeder seine eigenen Bemerkungen darüber machte. Der Präfect, der einst auf der Schloßbrücke stand, fragte einen neben ihm stehenden Bauer: Alter, was haltet ihr denn von dem Bluteise? was soll es bedeuten? Franzosenblut! erwiderte dieser, nichts anders, als Franzosenblut! Da gerade damals die Unfälle der französischen Armee in Rußland sich verlaublich hatten: so schien der Präfect, der ohnehin vom Aberglauben nicht so ganz frei gewesen seyn mochte, durch diese kurze Antwort betreten gewesen zu seyn. Ueber das Entstehen des Bluteises, wie auch eines sich mehrmals ereigneten Blutregens, sind die Naturforscher nicht einig. Die bewährtesten sind der Meynung, daß der rothe Saft eines dem unbewaffneten Auge unsichtbaren Insect's, oder aber eine gewisse Art der Moosse (stagnum palustre) das Wasser färbe.

## §. 6.

1813 Um die in dem vorigen Feldzuge erlittene tiefe Scharte wieder auszumachen und den Krieg wider Rußland mit Macht durchsetzen zu können, glaubte Napoleon in den von ihm mittelbar und unmittelbar beherrschten Staaten und in den Kräf-

\*) Ostir. Gesch. IV. 442.

ten seiner Verbündeten noch hinlängliche Hülfquellen 1813  
len vorzufinden. Da es der französischen Armee  
nach den Unfällen in Rußland so sehr an Cavalle-  
rie- und Artilleriepferden gebrach: so ward eine  
Aushebung von 40000 Pferden verordnet. Dazu  
mußte dieses Departement vorläufig 120 Pferde,  
und nachher noch eben so viele Pferde liefern. Diese  
wurden auf die Kreise und darin wieder auf die  
Mairien vertheilt. Für jedes Pferd war von dem  
Gouvernement eine Vergütung von 300 Franken  
versprochen. Die Stadt Paris hatte schon gleich  
im Anfange dieses Jahrs 1813 dem Kaiser  
500 Pferde unentgeltlich angeboten. Diesem Bei-  
spiele folgten in dem ganzen Reiche fast alle Städ-  
te, einzelne Mairien, viele Collegien und Corpo-  
rationen, und sogar einzelne Personen. Sie bo-  
ten in den schmeichelhaftesten Ausdrücken dem Kai-  
ser ebenfalls Pferde und auch wohl ausgerüstete  
Reuter unentgeltlich an. In diesem Departemente  
wurden die Mairien theils durch Drohungen, theils  
durch Ueberredungen zur Lieferung von Geschenk-  
pferden gezwungen oder überholt. So wie denn  
auch verschiedene Collegien und einige einzelne hie-  
sige Personen sich mit Darbietung von Geschenk-  
pferden auszeichneten. Nähere Auskunft darüber  
gibt eine Anzeige des Präfecten in dem hiesigen  
politischen Journal unter dem 4. Febr., die also  
lautet: „Das Departement der Oisens hat sich  
„beeifert, an den Füßen des Throns einen neuen  
„Beweis seiner Liebe und seiner unverbrüchlichen

1813 „Anhänglichkeit!! an die geheiligte Person und die „glorreiche Dynastie Sr. Kaiserl. Königl. Majestät „abzulegen. Mit Unterthänigkeit ersuchte dasselbe „Se. Majest. mit Wohlwollen ein Geschenk von „518 Remontepferden zum schleunigen Ersatz des „Verlustes, welchen Seine unüberwindliche Armee „unter einem kalten Himmelstriche erlitten, anzu- „nehmen u. s. w.“ Von den Städten hatten un- entgeltlich, und dem Scheine nach freiwillig, Em- den 25, Leer 10, Norden 7, Aarich 4 und Ze- ver 5 Pferde angeboten und abgeliefert. Die Can- tons in dem Arrondissement Zever hatten sich vor- züglich ausgezeichnet, indem diese außer ihrem Con- tingente noch 15 berittene und ausgerüstete Reuter und 64 Sattelpferde, freilich durch starkes Mit- wirken des Unterpräfecten in Zever, freiwillig und unentgeltlich stellten. Aarich konnte als Chef-lieu nicht im Hintergrunde stehen. Auch ihre Municipalität mußte sich zur Stellung von zwei berittenen und equipirten Reutern bequemen. Ihrem Beispiel folgte auch der Canton Zimmel, welcher drei ausgerüstete Reuter mit den Pferden darbot. Die übrigen Cantons waren nicht so lenk- sam, oder, wie es hieß, dachten nicht so edel, wollten sich mit keinen Reutern und Geschenkpfer- den befassen, lieferten ihr Contingent und ließen es dabei bewenden. Inzwischen zog vielen Mairen und Municipalen ihre Freigebigkeit manchen Ver- druß zu, indem zur Aufbringung der Kosten, da- solche durch freiwillige Beiträge nicht hatten befrüt-

ten werden können, zur Classification der Eingefes- 1813  
senen in den Mairien geschritten werden mußte.

## §. 7.

In dem vorigen Jahre waren außer der Stellung der Cohorten, der Küstenbewahrer und der Reserve der Seeleute, zwei Conscriptionen zu der Landmacht ausgeschrieben. Erst im Novemb. waren diese Conscribirten abmarschirt und nun schon am 20. Januar verordnete der Kaiser eine abermalige Conscription. Diese war denn die fünfte in diesem Departemente. Sie betraf die Conscriptionsschasse von dem Jahre 1812. Darin fiel die junge Mannschaft, die in dem Jahre 1792 geboren war. Das hiesige Contingent war, wie vorher, wieder auf 518 Mann gesetzt. Dazu mußte der Aurer Kreis 89, der Emder 123 und der Gevevische 106 Mann stellen. Bisher hatten die mit schwerem Gelde erkauften Stellvertreter nur aus dem Departemente genommen werden dürfen; nunmehr aber ward, um das Remplacement weniger kostbar zu machen, verstattet, daß sie aus allen Departementen des Reichs angeworben werden konnten, sie auch nur die Größe von 5 Pariser Fuß halten dürften, indessen nicht über 35 Jahr alt seyn mußten. Allerdings war dies eine große Erleichterung für Eltern, die sich im Stande befanden, ihre Söhne remplaciren zu lassen. Diesmal hatten 2416 Conscribirte gelooft darunter befanden sich aber 289, also ohngefähr der Ste Theil, dienst-

1813 unfähige, schwache, lahme, blinde und verkrüppelte Menschen. Die Versammlung des Recrutirungsrathes war zwar in dem Ausgange März angeordnet, mußte aber wegen der damals ausgebrochenen Insurrection bis in den April ausgesetzt werden. Die damalige Erwartung einer baldigen günstigen Staatsumwälzung hatte das Austreten vieler unter der Loosung begriffenen Conscripten veranlaßt. Erst wurden 117 vermißt und bald darauf waren noch 75 ausgetreten. Es erließ hierauf der Unterpräfect des Emder Kreises an sämtliche Mairen seines Kreises ein Warnungscircular folgenden Inhalts: „Der Ungehorsam wird für die Retardataire „von unglücklichen Folgen seyn. Es werden bewegliche Colonnen in die Communen gesandt werden, da denn die Einwohner solcher Communen das Militair werden aufnehmen und verpflegen müssen. Den Eltern und Vormündern der ausgetretenen Conscripten werden Garnisaire eingesetzt werden, denen sie außer der Verpflegung täglich 3 Franken entrichten müssen. Außerdem werden sie in eine Geldbuße von 1500 Franken verurtheilt. Die Conscrits, welche höhere Nummern gezogen haben, werden in die Stelle der Widerspenstigen treten, und können weder zurückberufen, noch in Abzug des Mairiecontingents gebracht werden, wenn die Ausgetretenen auch wieder aufgebracht werden sollten.“ Am Schlusse ermahnte er die Mairen, zum Besten ihrer Communen alles anzuwenden, um die Widerspenstigen

zu ihren Pflichten zurückzuführen. Dieses Kund- 1813 schreiben that in dem Ember Kreise sogleich gute Wirkung. Da auch die Insurrection bald gedämpft wurde und die Aussichten zu einer Staatsumwälzung wieder verschwanden: so kamen fast alle sonstige in dem Departement ausgetretene Conscriptirte wieder hervor. Es trat hierauf gleich im Anfange Aprils der Recrutirungsrath zusammen. Noch in demselben Monate wurden die 318 Conscriptirten nach Cambevore, Luneville und Sivet, und die unter ihnen zu der Marine bestimmt waren, nach Cherbourg abgeführt.

## §. 8.

Die vorerwähnte Insurrection gründete sich auf die Niederlage und die Unfälle der französischen Armee und auf eine in diesem Departement erwartete Annäherung russischer Truppen. Der tapfere preussische General von York war der erste, der sich, nach einer mit den russischen Befehlshabern in Ostpreußen abgeschlossenen Capitulation, gleich in dem Anfange dieses Jahrs 1813 von der französischen Armee trennte. Dieser Abfall war den, ohnehin so sehr geschwächten, Franzosen höchst nachtheilig, indem dadurch schon am 5. Jan. 1813 der Graf von Wittgenstein seinen Einzug in Königsberg halten konnte. Am 11. Jan. mußten die Franzosen das ganze rechte Weichselufer und am 23. Febr. das rechte Ufer der Oder räumen, und sogar schon am 4. März Berlin verlassen.

1813 Der Ueberrest der unter dem Oberbefehl des Vicekönigs von Italien und des Marschalls von Angerau stehenden französischen Armee wurde nur bald aus den preussischen Staaten bis zu der Elbe verdrängt. So war denn der Kriegsschauplatz in kurzer Zeit von dem Dnieper und der Dwina an die Ober und Elbe versetzt. Inzwischen kamen die Russen uns näher. Bereits am 12. März mußten die Franzosen Hamburg räumen, da denn am 17. die Russen diese freie Hansestadt unter dem Obersten von Lettenborn wieder besetzten. Nun ward sogleich der alte Senat in Hamburg wieder eingesetzt und darauf von beiden Hansestädten, Hamburg und Lübeck, die Errichtung einer hanseatischen Region angeordnet. Bei diesen so veränderten Umständen war man vor einem Aufstand in diesem, noch von den Franzosen besetzten, Departement besorgt. Der Präfect ließ daher, zur Vorbeugung tumultuarischer Bewegungen, durch eine besondere Proclamation unter dem 9. März bekannt machen, daß, nach einer Kaiserlichen Verordnung vom 25. Febr. „jede Person, die in dem „Bezirk der 17ten, 31sten und 32sten Militairdivision eines Verbrechens gegen die innere und „äußere Sicherheit des Staats, der Rebellion, der „Beschimpfungen, oder Gewaltthätigkeiten gegen „die Handhaber der öffentlichen Gewalt angeklagt „werden würde, vor eine Militaircommission gestellt werden sollte.“

§. 9.

1813

kaum hatten die Franzosen Hamburg geräumt: so erschallten hier allerhand, die hiesigen französischen Beamten beunruhigenden Gerüchte von dem Vorrücken der Russen nach der Seite von Bremen hin, und sogar von einer russischen Besetzung des Herzogthums Oldenburg und von einem allgemeinen Aufstande in dem Oldenburgischen. Allerdings waren in dem Oldenburgischen ungestüme Volksbewegungen entstanden, die sich nachher durch ein schändliches Blutgericht, welches der General Bandamme am 10. April über zwei würdige Männer verhängen ließ, so tragisch endigten. Der Präfect, der bei den ausgebrochenen Tumulten in dem Herzogthum Oldenburg sehr beunruhigt wurde, sandte am 18. März verkleidete Gensdarmes nach dem Oldenburgischen ab, um von dem dortigen Zustand der Sachen sichere Nachrichten einzuziehen. Bei ihrer, schon am zweiten. Tage erfolgten, Rückkunft beobachteten sie in dem Publicum ein tiefes Stillschweigen. Dieses Stillschweigen hielt man für eine untrügliche Bestätigung der Gerüchte. Am 21. März rückte eine große Schaar Oldenburgischer Bauern in Friedeburg ein. Diese machten dort bekannt, oder streuten aus, daß man in dem Herzogthum Oldenburg das französische Joch abgeschüttelt hätte, die französische Regierung aufgehört habe, und 5000 Bauern, verstärkt von einigen Russen, unter Anführung des Grafen von Bentink, an der Gränze ständen, um im Noth-

1813 fall den Ostfriesen nachbarlichen Beistand zu leisten. So viel ist an dem, daß der Graf, als Herr und zugleich als Maire von Barel, in dieser seiner Herrschaft einige, zwar patriotische, doch wohl gar zu voreilige und unvorsichtige Verfügungen erlassen und sich an die Spitze der Bareler Insurgenten gestellt hatte, weshalb er auch nachher von einer in Wesel angeordneten Militaircommission durch ein Urtheil vom 3. Mai zur Landesverweisung und Einziehung aller seiner Güter zu Gunsten des Staats verurtheilt wurde. Sobald nun die Oldenburgischen Bauern sich in Friedeburg eingefunden hatten, wurden die Sturmglocken angezogen, die Douanen vertrieben und die Papiere von dem Enregistrement vernichtet. Nachdem hierauf beschlossen war, ähnliche Proclamationen von dem Aufhören der französischen Regierung von einer Mairie zu der andern zu erlassen, und die Eingefessenen aufzufordern, sich zu bewaffnen, zogen sich die Oldenburgischen Bauern wieder über die Gränze zurück. Der erste Zug der Friedeburger, woran sich jedweder freiwillig oder gezwungen anschloß, ging aus den Communen Marr und Egel nach Repsholt. Nach verrichtetem Unfug durch Abnahme der französischen Wappen, Vernichtung vieler Papiere, Läuften der Glocken u. s. w. kehrten die Marrer, Egeler und Friedeburger wieder zurück. Nun setzten sich die Repsholter in Bewegung und zogen nach Leerhave, dann die Leerhaver nach Witmund, die  
Wit-

Witmunder nach Burbave und Butforde, und die- 1813  
 se wieder nach Dunum, Stedesdorf und Esens,  
 und so ging es überall unter Läutung der Sturm-  
 glocken von Mairie zu Mairie, da dann immer  
 Boten vorausgesandt wurden, das Aufgebot den  
 Eingefessenen anzufagen. So zwang denn von dem  
 vormaligen Friedeburger Amte an eine Mairie die  
 andere, das Witmunder und Esener Amt hindurch  
 bis zu dem Berumer Amte, zu einem allgemeinen  
 Aufstande. Die Mairien waren nun freilich durch  
 Drohungen gezwungen, dem jedesmaligen Zuge zu  
 folgen, oder gar denselben anzuführen: indessen  
 hatten doch die mehresten vorher die Mairiepapiere  
 und besonders die Civilstandesregister versteckt, oder  
 in Sicherheit gebracht.

## §. 10.

Daß bei diesem Insurrectionskreuzzuge vielfa-  
 cher Unfug ausgeübt worden, läßt sich leicht erach-  
 ten. Ich enthalte mich, die näheren Umstände  
 davon bei jeder Commune anzuführen, und bemerke  
 nur überhaupt, daß überall, wo der Zug hinges-  
 kommen, die Sturmglocken geläutet, die französische  
 Wappen und die schwarzen Bretter vor den  
 Mairiehäusern zerschlagen und die dreifarbigten Fah-  
 nen zerrissen worden. Die Mairien, welche den  
 Befehlen der Aufrührer nicht sogleich Folge leisten  
 wollten, waren vielen Mißhandlungen ausgesetzt,  
 so wie unter andern dem Maire von Stedesdorf  
 seine rothe Amtschärpe von dem Leibe gerissen und

1813 der Maire in Witmund gezwungen wurde, seine Entlassung zu nehmen. Auch waren selbst die Prediger vor Mishandlungen nicht gesichert. Davon nur folgendes Beispiel. Die Butforder Bauern führten, wie sie ihren Einzug in Stedessdorf hielten, eine alte Flagge mit sich. Darauf war eine Sonne gemalt mit der Umschrift: Futura praedixit. Wie der neugierige Prediger in Stedessdorf diese Umschrift wiederholt mit lauter Stimme las: so verstanden die Bauern unter futura das von ihnen von den Franzosen so oft vernommene foudre, und glaubten, daß der Prediger sie schimpfte. Nach einer deutlichen Erklärung aber ließen sie die schon erhobenen geballten Fäuste wieder sinken. Mit Uebergehung so vieler einzelnen Umstände, wollen wir nur bei Esens stehen bleiben. Am 22. März, des Abends, war man schon in Esens von einem allgemeinen Aufstande unterrichtet. Die dortigen Beamten der vereinigten Rechte, wie auch die Gensdarmes, getraueten sich nicht, länger zu bleiben; sie zogen des Morgens, am 23., ab und gingen nach Aarich. Hierauf bezogen gegen Mittag die angesehensten Einwohner, zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung, die Wache auf dem Stadthause. Mittlerweile hörte man die weiterschallende Stedessdorfer Sturmglöck. Einige nach der Gegend abgesandte berittene Bürger brachten die Nachricht zurück, daß bereits eine große Menge Bauern im Anzuge seyen. Gleich darauf fanden sich auch schon die ersten Stedessdorfer Landleute bei dem Thore

ein. Diese machten bekannt, daß sie die Stadt 1813 für den König von Preußen in Besitz nehmen wollten, und ein großes Heer, unter Anführung des Grafen von Bentink, im Anzuge wäre. Sie verlangten sofort das Läuten der Glocken, das Zerschlagen des schwarzen Brettes, woran die französischen Proclamationen angeschlagen waren, das Zerreißen der dreifarbigten Flagge, und, was ihnen am mehresten am Herzen liegen mogte, das Herabsetzen des Genever- und Bierpreises. Noch standen die Bauern vor dem Thore, wie schon der Esener Pöbel auf die Beine kam, und sogleich die Sturmglocke anschlug. Nun war der Lärm allgemein, so daß der gute Bürger nichts dagegen ausrichten konnte. Der gemeine Haufe setzte sich nun mit den Bauern in Bewegung, zog nach dem Stadthause und zerriß die französische Flagge in Stücken. Nach dieser ersten Handlung setzten sie den Preis des Biers und der starken Getränke herunter, und zerstreuten sich in den Wirthshäusern. Sie waren schon größtentheils besoffen, wie der Hauptzug, welcher aus Burhaver, Butforder und Dunummer Bauern bestand, in Esens einrückte. Nach deren Ankunft ging es zuerst auf das Tabacksmazin los. Dieses ward geplündert. Dann verfügten sie sich nach dem Bureau des Enregistremens, wo sie alle Bücher und Stempelpapiere zernichteten. Auch suchten sie den Receveur auf, um ihn zu mißhandeln: er war aber zu seinem Glücke noch zu rechter Zeit entkommen. Das

1813 Bureau der directen Abgaben blieb durch Eist und Ueberredung gutgesinnter Bürger noch gerettet. Dagegen wurden die Bücher und Papiere der Beamten bei den vereinigten Rechten zerrissen und vernichtet. Auch wurde die französische Inschrift vor dem Posthause ausgelöscht und dagegen ein, in Eile gemalter, schwarzer Adler wieder angeschlagen. Demnächst wurden die Schützentrommeln gerührt, und die sämmtlichen Bürger aufgeboten, dem Zuge weiter vorwärts nach Dhtersum zu folgen. In dem folgenden Morgen, den 25., ging der Zug, unter Borantragung der Schützenfahnen und mit rührenden Trommeln, nach Dhtersum ab. Viele Bürger, die gezwungen waren, dem Zuge zu folgen, entwischten wieder unterwegs und kehrte nach Esens zurück. Noch vor dem Mittage rückten die Warbumer Bauern, den gezwungenen Maire, todtenblaß an der Spitze, in Esens ein. Diese hielten sich ziemlich ruhig und verweilten so lange in der Stadt, bis die Leute, welche in Dhtersum die Insurrection bewirken sollten, wieder zurückkamen. Diese hatten in Marp das Tabacksbureau geplündert, in Dhtersum die Mairiepapiere zerrissen, und dann die dortigen Einwohner überredet, weiter vorwärts nach Westerholt zu ziehen. Nach diesem verrichteten Geschäfte kehrten sie ungesäumt nach Esens zurück. Unterwegs waren sie auf einen Trupp von 18 bis 20 Douanen gestoßen, die mit Weibern und Kindern und vielem Gepäcke unter Anführung eines Douanenofficiers von Accumersyl gekommen

waren und nach Aarich flüchten wollten. Diese 1813  
streckten sofort die Gewehre und gaben sich, ohne  
Widerstand, Kriegsgefangen. Mit diesen gefange-  
nen Douanen, mit deren Waffen sie sich ausgerü-  
stet hatten, hielten sie ihren triumphirenden Ein-  
zug in Esens. Anfänglich wollten die Auführer  
die Douanen mit sich nach Witmund schleppen,  
und dann sie weiter an den Grafen von Bentink,  
von dem sie noch immer glaubten, daß er mit ei-  
nem starken Corps an der Gränze stand, abliefern.  
Auf Bureden ließen sie indessen die Douanen in  
Esens zurück. Nachdem gegen Abend die Insur-  
genten die Stadt verlassen hatten, ordnete die Bür-  
gerschaft eine Wache an, wodurch die Ruhe wieder  
hergestellt wurde. Inzwischen waren die zuletzt in  
Esens angekommenen Werdumer nach Neuharlins-  
gersyl gezogen, wo der nämliche Unfug, wie in  
den vorerwähnten Communen, getrieben ward. Auch  
die dortigen Eingefessenen wurden überredet und  
gezwungen, weiter nach Carolinensyl zu ziehen,  
um auch dort den Aufruhr zu bewirken. Hier  
wurde, außer den andern Büreaus, auch das Bü-  
reau der directen Abgaben vernichtet, doch ward  
noch die Cassé durch Betrieb des Maire von Har-  
lingen gerettet. Von Carolinensyl ist der Zug nach  
Funix und so weiter gegangen.

## §. 11.

Von der andern Seite waren die Dichtersum-  
mer, wie oben bemerkt ist, nach Westerholt gezo-

1813 gen, wo, wie allerwärts, das nämliche Schauspiel gegeben wurde. Die Westerholter waren aufgeboten, sich über die Gränze des Esener Amtes nach Arle, der ersten Commune des Berummer Amtes, zu begeben, um dort die Insurrection zu bewirken, die dann von Mairie zu Mairie weiter fortgepflanzt werden sollte. Bei ihrer Ankunft in Arle, weigerte sich standhaft der Maire, Harm Josten, die Sturmglocke läuten zu lassen, drohete, der Gewalt Gewalt entgegen zu setzen, und hielt ihnen die gefährlichen Folgen ihres unzeitigen und unvorsichtigen Betragens vor. Sie fanden hierauf gerathen, unverrichteter Sache nach Dichtersum zurückzukehren. So stockte am 25. März dieser, schon so weit fortgeplanzter, Aufruhr an der Gränze des vormaligen Berummer Amtes. An dem vorigen Tage, am 24., war an der andern Seite bei Rispel, in dem vorigen Friedeburger Amte, ein Gefecht zwischen den Gensdarmes und Douanen mit den Aufrührern vorgefallen. Fünf Bauern blieben auf dem Platze, und die übrigen wurden auseinander gesprengt. So endigte sich auch hier die Insurrection, die auch nicht weiter angefacht wurde, weil man an dem Beistande der Oldenburger zu verzweifeln anfing. Bloß also in den Aemtern Friedeburg, Witmund und Esens war der nun gedämpfte Aufstand ausgebrochen. Keines der übrigen Aemter hatte daran Theil genommen, ob schon das Gerücht von einem allgemeinen Aufstande sich überall verbreitet hatte. So hatten sogar die in

Dem Emder Zuchthause eingeschlossenen Verbrecher 1813  
Wissenschaft von dieser Insurrection bekommen. Ein  
Douanenlieutenant, der wegen Gewaltthätigkeiten  
und Plackereien zu einer vierjährigen Zuchthausstrafe  
verurtheilt war, suchte diese Unruhe zu nutzen, mach-  
te einen Complot und brach am 24. März mit 49  
Züchtlingen am hellen Tage aus. Zwar kamen sie  
wohlbehalten aus der Stadt: indessen wurden 31 von  
ihnen vor und nach wieder eingefangen und in das  
Zuchthaus zurück gebracht.

## §. 12.

Der Tumult hätte, würde er weiter um sich ge-  
griffen haben, und wäre der gemeine Haufen in dem  
ganzen Departement aufgestanden, sehr gefährlich  
werden können, weil gerade zu der Zeit, außer eini-  
gen holländischen Jägern, den Gensdarmes, den  
Präfecturgardisten und den Nationalküstenbewahrern,  
welchen letztere man ohnehin nicht trauen konnte, kein  
regulairés Militair in dem Departemente lag. Es  
war daher den französischen Beamten bei dem Ausbru-  
che der Tumulte nicht wohl zu Muthe. Selbst in  
Aurich hielten sie sich nicht sicher, befürchteten einen  
Ueberfall und demnächst Mishandlungen. Viele von  
ihnen packten ihre Amtspapiere und Privatsachen ein  
und flüchteten nach Holland. Diese unzeitige Flucht  
und das von ihnen dort ausgesprengte Gerücht von  
gefährlichen Tumulten, ward ihnen in Paris so übel  
genommen, daß die mehresten von ihnen cassirt wur-  
den. Wie sehr sie in Aurich vor einem Aufstand und

1813 Ueberfall besorgt waren, geht aus einer von dem Präfecten unter dem 23. März an sämtliche Mairen erlassenen und gedruckten Proclamation hervor. Diese hebt sich so an: „Der Commandant „im hiesigen Departement ist davon unterrichtet, „daß die Insurgenten in der Gegend von Basel „einen Anschlag gegen dieses Departement vorha- „ben sollen. Dieses hat denselben veranlaßt, die „sämmliche Gensdarmmerie, und was sonst noch an „Militair vorhanden ist, hieselbst in Zurich, als „in dem Mittelpuncte und dem Hauptorte, zusam- „men zu ziehen, um nöthigenfalls alle Anfälle ab- „zuhalten. Es darf daher niemand glauben, als „wenn die bisherige Ordnung der Dinge sogar „schon jetzt aufgehoben wäre, vielmehr muß alles „in statu quo erhalten werden u. s. w.“ Zurich wurden in diesen beiden Tagen förmlich in Belagerungsstand gesetzt. Die Thore oder Eingänge waren besetzt, so daß Niemand in die Stadt herein kommen noch herausgehen durfte. Auch waren Piquets an den Heerstraßen nach Esens und Friedeburg ausgestellt. Laut äußerte der Präfect, sich bis auf den letzten Blutstropfen zu vertheidigen und zu dem Ende Kanonen auf die Wälle des Schlosses aufpflanzen lassen zu wollen. Einige wurden bestürzt, andere lachten über einen so thörichtem Einfall. Inzwischen gingen schon am 25. März beruhigende Nachrichten ein: worauf denn der Belagerungsstand von Zurich wieder aufgehoben wurde. An dem folgenden Tage, den 26. März,

verflüchtete sich der Präfect an der Spitze von sämmt- 1813  
lichen Gensdarmes, bewaffneten Douanen und Fü-  
siliers, die in aller Eile von Grönningen herüber  
gekommen waren, erst nach Esens und dann nach  
Witmund. Da die Insurgenten bereits auseinan-  
der gegangen waren und er alles ruhig vorfand:  
so kehrte er schon am 27. nach Aarich zurück. Zur  
ferneren Erhaltung der Ruhe durchzog eine Militä-  
taircolonne noch einige Tage lang die vormaligen  
Aemter Friedeburg, Witmund und Esens. Uebri-  
gens mögen diese tumultuarischen Ausstritte wohl  
die veranlassende Ursache gewesen seyn, daß der  
Präfect, nach einer besondern Anweisung des Minis-  
ters des Innern, über den Geist des Volks (l'es-  
prit public) wenigstens monatlich berichten mußte.

## §. 13.

Es ist nun leicht zu erachten, daß ein solcher  
öffentlicher Aufruhr wider den Staat nicht unge-  
ahndet und ungestraft bleiben würde. Zuerst wur-  
den einige Theilnehmer an der Insurrection im  
Friedeburger Amte aufgegriffen und nach Grönin-  
gen abgeführt. Die dortige Militaircommission  
verurtheilte in ihrem Ausspruche vom 18. August  
von diesen Angeschuldeten zwei zur fünfjährigen  
Zuchthausstrafe und Ausstellung an den Pranger, und  
vier zu Gefängnißstrafen von kürzeren Jahren. Ei-  
ner ward unter die Aufsicht der hohen Polizei gestellt.  
Die übrigen wurden frei gesprochen. Indessen wur-  
de ein entwichener Notarius, der als Anstifter des

1813 dortigen Aufruhrs angegeben war, in contumaciam zum Tode verurtheilt. Außer diesen wurden noch fünf geflüchtete zu einer fünfjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt. Es hätten nun freilich wohl mehrere Theilnehmer zur Untersuchung gezogen werden können: indessen scheint es doch, daß man den begangenen Unfug lieber habe ersticken, als auf das genaueste rügen wollen. Später wurden viele Insurgenten aus dem Esener Amte aufgegriffen und ebenfalls nach Gröningen abgeführt. Im October sollte das Kriegsgericht über die Inquisiten eröffnet werden, zu welchem Ende eine große Menge Zeugen dorthin vorgeladen waren. Die Verhandlungen verzogen sich aber bis zur Annäherung der Allirten. Da hierauf das Militärgericht aufgehoben ward, wurden alle angeschuldeten Insurgenten, ohne weitere Untersuchung, entlassen. Uebrigens hat die Stadt Eijs für den Schadenersatz der zerrissenen Stempelbogen und zur Entschädigung der dem Receveur zerschlagenen Sachen ohngefähr 4000 Franken bezahlen müssen. Die an anderen Orten verursachten Schäden waren bis zu der erfolgten Staatsveränderung noch nicht liquidirt. Daher ist auch kein Ersatz derselben erfolgt.

## §. 14.

Ueber dieses Departement schwebte ein großes Ungewitter, welches sich indessen glücklich vertheilte und nicht zum Ausbruch kam. Etwas früher, wie

hier, waren in den hanseatischen Departementen 1813 Insurrectionen entstanden. Der Kaiser halte hierauf unter dem 10. April, auf den Grund eines Senatus-Consults vom 3. April, eine dreimonatliche Aufhebung der constitutionellen Verwaltung in der ganzen 32sten Militairdivision, oder in den Departementen der Oberemse, der Weser- und Elbemündungen decretirt. Darnach waren diese drei Departemente außer der Constitution, oder dem Schutze der Geseze (hors de la loi) gesetzt. Bei einer solchen Militairregierung war niemand seiner Freiheit, seines Vermögens und seines Lebens sicher. So heißt es unter andern in diesem Decrete: §. 1. „Der Generalcommandant en Chef der „32sten Militairdivision ist besonders mit der Wiederherstellung und Aufrechthaltung der öffentlichen „Ruhe in den Departementen dieser Division beauftragt. §. 2. Er übt in den 3 Departementen die hohe Policei aus, kann Maaßregeln treffen, welche er für nöthig erachtet, mit Anwendung der Strafen, welche das Gesezbuch vorschreibt. Er kann provisorisch die Unterpräfecten, Friedensrichter, Mairen und Policeibeamten ab- und ansetzen. §. 3. Er kann strafweise besondere Contributionen von Städten, Communen und Arrondissements verlangen, und, wo es nöthig ist, sich derjenigen Maaßregeln bedienen, welche in einem feindlichen Lande üblich sind, um sich die Einzahlungen der Contributionen zu verschaffen. Und weiter, §. 6. das Criminalgericht wird

1813 „durch ein außerordentliches Gericht ausgeübt; §. 14. „die Urtheile sind gleich in der letzten Instanz zu erlassen, „da denn kein Cassationsgesuch statt findet u. s. w.“ Diese harte Verfügung ward nachher sogar, nach Ablauf der bestimmten 3 Monate, noch anderweit auf 5 Monate bis zum 15. October verlängert. Meisterhaft verstand es der Generalcommandant, Prinz Schmühl, kraft der ihm aufgetragenen unumschränkten Gewalt, die Hanseaten zu drängen, zu quälen, sie auszusaugen und bluten zu lassen. Die bloß der Stadt Hamburg unter dem 7. Jun., als Strafe, d) auferlegte Contribution von 48 Millionen und überhaupt alle Gräuelszenen sind aus der Tagesgeschichte bekannt. Dieses Departement der Ostems stand schon 1811 wegen des Tumultes in Aarich und auf den Fehnen (s. 3ten Abschn. §. 7 — 12.) bei dem Kaiser im schwarzen Buche angeschrieben, und ward nur nachher durch vielseitige kräftige Fürsprachen daraus wieder gelöscht. Nun aber ward nach dieser neuen Insurrection in Paris wieder darauf angetragen, daß ein ähnliches Strafgericht, wie in den hanseatischen Departementen, auch über dieses verhängt werden mußte. Und in der That war diesmal die Insurrection hier schon weiter gediehen, wie wenigstens in dem Departement der Oberemse. Dennoch blieb das Departement der Ostems unter seiner bisherigen constitutionellen Verwal-

---

d) So lautet die Verfügung des Prinzen Schmühl: Il est frappé sur la Ville de Hambourg par forme de punition une imposition extraordinaire de 48 Mill.

tung, und wurde nicht, wie die hanseatischen Depar- 1813  
tamente, unter eine militairische Regierung gestellt.  
Dieses unsere Departement stand unter der 31sten  
Militairdivision. Der Chef derselben, der Divisions-  
general Janssen, dieser würdige Mann, und dann  
auch selbst der Präfect, sollen günstig für dies Depar-  
tement berichtet, und die Volksbewegungen darin als  
unbedeutend angegeben haben. Dies mag freilich  
wohl die erste Grundlage zur Abwendung unseres Un-  
sterns gewesen seyn: indessen mag auch noch ein an-  
derer Umstand dazu beigetragen haben. Napoleon  
hatte bloß die unter der 32sten Militairdivision stehen-  
den Departemente, als eine abschreckende Warnung  
für andere Departemente, außer der Constitution ge-  
setzt; hätte er nun eben so mit dem einzelnen hollän-  
dischen Departement der Ostfriesen verfahren wollen:  
so wäre dazu wieder ein neues Decret und eine beson-  
dere Verfügung an den Divisionsgeneral in Grönnin-  
gen erforderlich gewesen. Hätte Napoleon das vorhin  
mehrmals angebrachte Gesuch und den Wunsch der Ein-  
gefessenen, um dieses Departement von den holländi-  
schen zu trennen, und es dagegen mit den deutschen  
hanseatischen zu verbinden, genehmigt: so würde auch  
wohl sicher das nämliche Strafgericht über dasselbe er-  
gangen seyn. So wenig weiß der kurzsichtige Mensch,  
was zu seinem Frieden dient!

## §. 15.

Zufolge eines Senatus-Consults vom 3ten und  
darauf gleich erfolgten Kaiserlichen Decrets vom 4ten

1813 April sollten, zur Verstärkung der activen Armee, 18000 Mann zur Disposition des Kriegsministers gestellt werden. Diese sollten bestehen 1) aus 10000 Ehrengardisten zu Pferde, 2) aus 80000 Mann der Nationalgarde, und zwar aus den Classificationsjahren von 1807 bis 1812, wodurch sie denn aufhörte, eine eigentliche Nationalgarde, bloß zur Bertheidigung der Reichsgränzen, zu seyn, indem sie nunmehr einen Theil der activen Armee ausmachen sollte, und 3) aus 90000 Mann von dem Classificationsjahre 1814. Diese sollte zur Bertheidigung oder Besetzung der festen Plätze im Süden und Osten, und vorzüglich der Seeplätze von Antwerpen, Cherbourg, Brest, Orient, Rochefort und Toulon dienen. Da in diesem Departement noch keine Conscription von der Classe des Jahrs 1814 vorgenommen war, auch noch vorerst die Aufrufung des ersten Bannes der Nationalgarde zum activen Dienste in den neuen Departementen ausgeföhrt wurde: so verweilen wir hier bloß bei der Ehrengarde. Es sollten nämlich aus allen französischen Departementen 10000 berittene Ehrengardisten gestellt werden. Diese sollten aus 4 Regimentern, jedes zu 10 Eskadrons, bestehen und als Husaren gekleidet, equipirt und bewaffnet werden. Um zu dieser Ehre zu gelangen, ward erfordert, daß die Gardisten in dem Kaiserreiche geboren und aus den angesehensten und reichsten Familien seyn mußten. Dabei erhielten sie auch die Versicherung, daß ihnen, nach einer zwölfmonatlichen Dienstzeit, der Grad eines Lieutenants ertheilt werden sollte. Das Contin-

gent dieses Departements war in dem Kaiserlichen 1813 Decrete auf 27 Gardisten gesetzt. So gering dieses Contingent auch war: so traf es doch nur eine einzige und zwar die kleinste Classe. Auch war die Aushebung der Ehrengardisten an sich weit härter, wie die gewöhnlichen Conscriptionen, weil durchaus keine Stellvertretungen verstattet wurden, auch die Eltern ihren einzigen Sohn, der sonst vom Kriegsdienste befreiet war, zur Ehrengarde hergeben mußten, und dann auch die, welche sich vorher bei den Conscripti-  
onen freigelooset, oder gar mit schwerem Gelde einen Stellvertreter gekauft und solchen wirklich schon im activen Dienste hatten, herangezogen wurden. Uebershaupt hing bei der Ehrengarde alles lediglich von der Willkühr des Präfecten ab, der mit seinen Günstlingen, die sich vorzüglich zu diesem Dienste eigneten, durch die Finger sah, und andere weniger Begünstigte mit Härte dazu verpflichtete. Zwar hatten sich eilf junge Leute als Ehrengardisten freiwillig angegeben; es waren aber einige darunter, deren Eltern in Rücksicht ihrer Dienstverhältnisse von dem Präfecten gezwungen waren, ihre Söhne zu diesem Dienste anzubieten. Andere befanden sich darunter, die von dem Präfecten unter dem Vorwande, daß sie nicht von der ersten Familie wären, von der Liste gestrichen wurden, da er denn eigenmächtig wieder andere an deren Stelle setzte. Und doch führte er in seiner im Wochenblatte unter dem 3. Mai abgedruckten Bekanntmachung alle diese eilf, als freiwillig sich dargestellte Ehrengardisten. auf. Er schloß diese Bekanntmachung

1813 so: „Diese freiwillige Darstellung und die Zus.  
 „de, welche sich in den Mienen sämmtlicher jungen  
 „Leute bei ihrer Aufnahme sichtbar ausdrückte, ist  
 „ein unzweideutiger Beweis der in diesem Depar-  
 „tement herrschenden Ergebenheit und Anhänglich-  
 „keit an unsere so weise, als sorgsame Regierung  
 „u. s. w.“ Welche unverschämte Unwahrheit! Ue-  
 brigens sind zur Einrichtung der Ehrengarde theils  
 von solchen, die auf der Liste gestanden, indessen  
 davon gestrichen waren, Beiträge eingezogen. Die-  
 se haben 59229 Franken betragen, und sind größ-  
 tentheils zur Anschaffung der Pferde und Ausrü-  
 stung der Gardisten verwandt. Unsere Ehrengar-  
 disten gehörten zu dem dritten Regiment, welches  
 sich in Tours versammeln mußte. Am 26. Jun.  
 zog die Ehrengarde von hier über Holland nach  
 Frankreich ab. Uebrigens sind alle diese 27 Eh-  
 rengardisten nach den nachherigen Unfällen der fran-  
 zösischen Armee und den Fortschritten der Allirten  
 theils desertirt, theils nach dem Pariser Frieden,  
 mit Pässen versehen, wohlbehalten wieder heimge-  
 kehrt, so daß auch kein einziger zurückgeblieben ist.

### §. 16.

Das ganze Jahr 1812 hindurch und noch in  
 dem Anfange dieses Jahrs hatte Rußland allein  
 den großen Kampf gegen Napoleon und seine Ver-  
 bündeten gekämpft, und zuerst den französischen  
 Anmaßungen gegen die Selbstständigkeit freier Völk-  
 er

ter Grenzen gesetzt. Preußen hatte sich bis dahin mit Na- 1813  
poleon verbinden müssen, weil die französischen Heere in seinem Lande standen und seine Festungen besetzt hielten. Nun aber riß sich der König von Preußen von dem erzwungenen Bündnisse mit Frankreich los, schloß sich an Rußland an, und erklärte am 26. März Frankreich den Krieg. Hiermit hob sich denn der blutige und heilige Krieg für Freiheit der Völker an. Nun erfolgte unter dem 6. April der merkwürdige Königlich - preussische Aufruf an die Bewohner der durch den Tilsiter Frieden abgetretenen Provinzen. So lautet derselbe: „Nicht mein  
„freier Wille oder meine Schuld riß euch, meine  
„vormals so geliebten und getreuen Unterthanen,  
„von meinem Herzen. Die Macht des Verhäng-  
„nisses führte den Frieden von Tilsit herbei, der  
„uns gewaltsam trennte. Aber selbst dieser, so  
„wie alle später mit Frankreich geschlossenen Ver-  
„träge, wurden von unsern Feinden gebrochen. Sie  
„selbst haben durch ihre Treulosigkeit uns unserer  
„lästigen Verbindung entledigt, und Gott hat durch  
„die Siege unserer Bundesgenossen die Freiheit  
„Deutschlands vorbereitet.“ — Und dann weiter:  
„— Ich rechne auf eure Anhänglichkeit; das Va-  
„terland auf eure Kraft. Schließt eure Jünglinge  
„an meine Krieger, die jüngst den Ruhm der preu-  
„ßischen Waffen bewährt haben. Ergreift das  
„Schwerdt, bildet eure Landwehr und euren Land-  
„sturm nach dem Beispiel eurer hochherzigen Brü-  
„der u. s. w.“ Indessen sorgte die wächsamer

1813 französische Policei dafür, daß dieser königliche Auf-  
 ruf noch nicht zu uns gelangte. Mittlerweile hat-  
 te sich Napoleon noch immer in Paris aufgehalten;  
 nun aber traf er Vorkehrungen zu seiner Abreise,  
 übertrug seiner Gemalin, der Kaiserin Marie Louis-  
 se, während seiner Abwesenheit die Regentschaft,  
 verließ am 15. April St. Cloud und kam am 25.  
 bei seiner Armee in Erfurt an. Es erfolgten hier-  
 auf die Schlachten erst bei Lützen oder Großgöb-  
 schen, welche Napoleon wieder in den Besitz des  
 ganzen Elbeufers von der böhmischen Gränze an  
 bis nach Hamburg herunter setzte, und uns hier,  
 so wie nach der Einnahme von Moskau, in die  
 Kirchen hinein trieb, um gedankenlos ein *Te Deum*  
 zu singen, und dann die Schlachten bei Bautzen,  
 Hainau und Lützen. Ein in dem Dorfe Pleßwitz  
 am 4. Jun. abgeschlossener Waffenstillstand unter-  
 brach die Feindseligkeiten bis zu dem 17. August.  
 Diesen Waffenstillstand nutzten, um sich noch mehr  
 zu rüsten, Rußland und Preußen an der einen,  
 Napoleon an der andern Seite. Während dieses  
 Waffenstillstandes ward wieder eine neue Conscrip-  
 tion unter dem 27. Jul. ausgeschrieben. Diese  
 war die sechste und letzte. Sie betraf die Con-  
 scriptionssclasse von 1813. Darin fielen die, wel-  
 che in dem Jahre 1793 geboren waren, also Jüng-  
 linge von 19 bis 20 Jahren. Das Contingent  
 dieses Departements war auf 314 Mann gesetzt.  
 Davon mußte der Aaricher Kreis 86; der Emder  
 120 und der Severische 108 Mann stellen. Die

Loosungen wurden im August und Anfang Sep. 1813  
tembers in den verschiedenen Cantons vorgenom-  
men. Im September trat der Recrutirungsrath  
zusammen und beendigte dieses Geschäft. Die Con-  
scribirten wurden in 2 Abtheilungen am 25. Sep-  
tember und 10. Oct. und zwar mehrentheils nach  
Mainz abgeführt. Viele von ihnen, besonders aus  
dem zweiten Transport, die von den ferneren Un-  
fällen der französischen Armee unterrichtet waren,  
desertirten unterwegs.

## §. 17.

Nach abgeschlossenem Waffenstillstande ward  
Prag zum Congreßorte zwischen den kriegführenden  
Mächten ernannt und die Eröffnung der Friedens-  
verhandlungen, unter Vermittelung Oesterreichs,  
auf den 5. July bestimmt. Da die Tractaten sich  
bald zerschlugen: so ward schon am 9. August der  
Congreß aufgehoben und am 11. Aug. der Waf-  
fenstillstand aufgekündigt. Am 17. August nahmen  
bereits die Feindseligkeiten wieder den Anfang. Nun  
nahm Oesterreich, des engen Familienbandes mit  
Napoleon ohnerachtet, nicht länger Anstand, zur  
Befreiung Deutschlands von dem französischen Jo-  
che, dem Bündnisse Preußens und Rußlands bei-  
zutreten. So standen denn nun 800000 Mann  
gerüstet gegen einander auf dem Kampfplatze. Hier-  
auf erfolgten schon im August die Schlachten bei  
Grosbeeren, wodurch das gedrohte Berlin gerettet  
wurde; bei Dresden, wo der edle Manteau fiel;

1813 am Ragbache, die Schlessien von dem Feinde säuberte und bei Culm, die das Wandamm'sche Corps ausließte. Im September fielen die Schlachten bei Jüterbock und Dennewitz, und endlich vom 16. bis 19. October die viertägige große Völkerschlacht bei Leipzig vor. Nach der bei Leipzig erlittenen völligen Niederlage kam Napoleon nach seinem Rückzuge, wie die Franzosen sich sinnreich auszudrücken mußten, mit seiner siegreichen Armee, gleich einer geschlagenen, am 23. Oct. bei Erfurt an. Schon vor der Schlacht hatte Baiern sich von der französischen Allianz losgerissen. Baierns Beispiele folgten nach der Schlacht Württemberg, Würzburg, Hessen-Darmstadt, Baden und alle Fürsten des Rheinbundes, einer nach dem andern. Der fernere Rückzug Napoleons nach dem Rheine hin ward mit großem Verluste unter stärkeren oder schwächeren Gefechten, und besonders nach der Schlacht bei Hanau am 30. Oct., bewerkstelligt. Am 7. November wurden die letzten französischen Truppen bei Hochheim über den Rhein geworfen. Mit Ausschluß der in den Festungen zurückgelassenen Besatzungen und der von dem Marschall Davoust genommenen verschanzten Stellung zwischen Hamburg und Lübeck, war kein Franzose mehr diesseits des Rheins.

## §. 18.

So hatte denn Deutschland seine schmählichen Fesseln abgeworfen und sein freies Haupt wieder empor gehoben, wie noch wenige Tage die holländischen Departemente und denn auch dieses der Ostense der

französischen Regierung unterworfen blieben. Doch 1813 hatten schon in den letzten Octobertagen dumpfe Gerüchte von der Schlacht bei Leipzig, der Niederlage und der Flucht der Franzosen sich hier verbreitet. Nicht nur einzelne Privatnachrichten, sondern auch vorzüglich viele fliehende französische Beamte, die mit ihrem Gepäck, Weibern, Kindern, Maitressen und Hunden aus Bremen, Oldenburg und Münster am 1sten Novemb. in Leer ankamen und sich in der größten Eile in die Schiffe warfen, hatten diese Gerüchte bestätigt. Der Ostfrieser freuete sich in der Stille und harrete sehnlich ob der Dinge, die da kommen sollten. Doch der Franzose, gefesselt an den Glauben der Unüberwindlichkeit seines Kaisers, hielt die ihn kränkenden Nachrichten für übertriebene Märchen. Wie sich aber die Russen näherten, und bald darauf schon am 5. November an der einen Seite ins Oldenburgische eingerückt waren und an der anderen Münster besetzt hatten, wurde ihnen schmul. Als eine Vorsichtsmaßregel wurden zuvörderst die öffentlichen Cassen nach Grönningen in Sicherheit gebracht. Auch packten einige französische Beamten ein und gingen über die Ems. Andere, die ebenfalls im Begriff standen, ihre Posten zu verlassen, wurden von dem Präfecten, der noch immer voller Muths war, durch Drohungen zurückgehalten und mußten hier verweilen. Doch zuletzt machten die sich immer mehrenden Nachrichten auch ihn besorglich. Da am 16. Novemb. die Cantonswahlversammlungen in den Hauptkirchen der Mairien gehalten werden sollten: (s. 5ten Abschn. S. 11.)

1813 so ließ er am 8. Novemb. schleunig ein gedrucktes Aufschreiben an alle Mairen folgenden Inhalts ergehen:  
 „Wegen der eingetretenen Zeitumstände scheint es mir  
 „nicht anrathlich, die auf den 16. dieses angefesten  
 „Wahlversammlungen statt finden zu lassen. Ich  
 „nehme also vor der Hand mein desfallsiges Arrêté  
 „zurück, und ersuche sie mit allen getroffenen Anstalten  
 „einzuhalten.“ Dies war seine erste und seine letzte  
 Weichte. Schon an demselben Tage, des Morgens,  
 brachen von Aarich aus zwei daselbst bisher gelegene  
 Compagnien Schweizer vom vierten Schweizerregi-  
 mente, die sämmtlich in Aarich zusammengezogenen  
 Gensdarmes aus den Teverischen und Aaricher Krei-  
 sen, viele Küstenbewahrer und ohngefähr 200 Dou-  
 nen, überhaupt etwa 660 Mann, auf. Sie nah-  
 men die schönen Kanonen der Stadt Aarich e) mit  
 sich und marschirten auf Beer. Dort blieben sie noch  
 einige Tage stehen.

## §. 19.

Nach dem Abzug der Franzosen aus Aarich am  
 8. Novemb. dachte sich noch niemand fremde Truppen  
 in der Nähe. Man glaubte wenigstens noch einige  
 Tage in Ruhe hinbringen zu können. Aber schon an  
 dem nämlichen Tage, um sechs Uhr des Abends, wie  
 jeder sicher und ungestört seine Arbeit verrichtete,

---

e) Die Kanonen wurden von ihnen nach Delfzijl abgeführt.  
 Wie nachher diese Festung übergeben wurde, sind sie von  
 dem Aaricher Maire reclamirt und der Stadt zurückge-  
 geben.

sprenghen mit verhängten Zügeln von zwey Seiten 1813  
60 bis 70 Kosacken in die Stadt ein, ritten  
sogleich nach dem Schlosse und besetzten es. Schon  
waren sie auf dem Schloßplaze, wie der Präfect,  
nichts Böses ahndend, ruhig bei seinen Geschäften  
saß oder sich in dem Zirkel seiner Familie unter-  
hielt. Sie nahmen ihn gefangen und führten ihn  
durch die Stadt nach dem Hause eines Gerichts-  
dieners, auffer dem Osterthor, wo sie ihn bewach-  
ten. Hier ward er, wenn gleich nicht der Würde  
eines Präfecten gemäß, doch nicht gar zu unglimpf-  
lich behandelt. Die Präfecturgarde, die von dem  
französischen Militär nur noch allein in Aarich zu-  
rück geblieben war, wurde entwaffnet und mit  
ihrem Chef gefangen genommen. Da nur wenige  
Gardisten sich auf dem Schlosse befanden, so ent-  
sprangen bei dem ersten Lärm die übrigen. Doch  
liessen die Kosacken auch die wenigen gefangenen  
Gardisten, weil sie Ostfriesen waren, wieder lau-  
fen; indessen blieb der Capitain, ein Franzose,  
ihr Kriegsgefangener. Unordnungen fielen weiter  
nicht vor, als daß das Tobacksmagazin von den  
Kosacken, noch mehr aber von dem Aaricher ge-  
meinen Volke, geplündert und der Rest nachher  
verkauft wurde. Auch nahmen erstere das in öffent-  
lichen Cassen noch vorrathige baare Geld, als eine  
gute Prise, zu sich. An dem folgenden Tage  
den 9. Novemb. rückten noch ohngefähr 350 Ko-  
sacken in Aarich ein, da denn bald darauf das  
erste kleine Corps wieder abzog. Die übrigen blie-

1813 ben bis zu dem 12. in der Stadt stehen. Nach ihrem Abzuge folgten noch immer abwechselnd kleine Abtheilungen. Die letztere verließ am 19. die Stadt und gieng auf Oldenburg zurück. Die Kosacken waren nicht einquartiert, sondern bivouaquirten bei Tage sowohl, als in der Nacht unter offenem Himmel auf dem Markte, oder auch wohl Truppweise auf Stroh in den offenen Vorhäusern der an Markte belegenen Häuser, jedoch immer in der Nähe ihrer Pferde. Sie wurden auf Kosten der Stadt gut bewirtheet und verpfleget. Für die Pferde wurde ungesäumt die nöthige Fourage angeschafft und demnächst auf dem Markte in der Eile ein Magazin angelegt, zu dessen Anfüllung von den benachbarten Dörfern Haber, Heu und Stroh requiriret wurde.

## §. 20.

Der Einzug und Aufenthalt der Kosacken in Aurich hatte auf den Geschäftsgang keinen Einfluß. Vielmehr sollte, auf ausdrückliche Anweisung des Chefs des zuerst eingerückten Corps, die Justiz sowohl, als die Landesadministration auf den bisherigen Fuß unverändert fortgesetzt werden. Inzwischen ward am 10. Novemb. dem Präfecten auf sein Ehrenwort verstattet, um seine Sachen in Ordnung zu bringen, wieder frei nach seiner Wohnung zurückzukehren. An dem nämlichen Tage wurden einige französische Beamten nach Bremen transportirt. Am 11. ward auch der Präfect mit

seiner Familie und seinen Effecten unter einer, von 1813 ihm selbst erbetenen, Eskorte einiger Kosacken in seinem eignen Wagen dorthin abgeföhret. Ihm folgten alle übrigen noch zurückgebliebenen französische Beamte und Emploirten, so daß nun Aurich von allen nationalen oder gebornen Franzosen gesäubert war. In Bremen erhielten die Franzosen Pässe, womit sie demnächst weiter über den Rhein giengen. Nicht völlig so glücklich war der Director der Douanen in Emden. Dieser hatte sich mit 40 seiner Emploirten und der Douanencasse nach Gröningen begeben. Wie am 14. Novemb. auf Befehl des französischen Divisions-Generals alle französischen Civil- und Militärbehörden nach Friesland abziehen sollten, schiffte sich der Emden Director der Douanen mit seinen Emploirten und der Douanencasse ein, um das Soltkamper Tief herauf zu fahren. Da er durch Wind und Wetter aufgehalten ward, wurde er ohnweit der Soltkamper Schanze eingeholet, und am 17. wieder nach Gröningen, wo auch schon von Dienke aus Kosacken eingerückt waren, zurück geföhret. Dem Director wurde die Cassé abgenommen, indessen ihm und seinen Emploirten ihr Privateigenthum zurück gegeben. Von Gröningen aus wurden sie über die neuen Schanze und so weiter über Leer nach dem Hauptquartier in Bremen abgeföhret.

## §. 21.

In der Zwischenzeit verweilten noch ohngefähr 200 Douanen mit den französischen. Civil-

3113 und Militärbehörden in Emden. Da die Kosack keine Kanonen mit sich führten, so wähten sie anfänglich, sich von den Wällen herab, gegen einen Ueberfall vertheidigen zu können. Indessen fanden sie es doch gerathen, am 11. Novemb. des Nachmittags aufzubrechen. Sie zogen auf Oldarsum. Dort schifften sie sich ein und giengen durch das Reiderland nach Gröningen. Inmittelst waren die aus Kurich am 8. Novemb. abgezogenen Schweizer, Douanen und Gensdarmen in Leer noch stehen geblieben, und hatten sich mit den daselbst befindenden Douanen und Militär verbunden, so daß die damalige Besatzung in Leer überhaupt aus 960 Mann bestand. Die Franzosen hatten 5 Kanonierböte auf die Emse unter Bingum längst der Süderhamrick ausgelegt, so daß sie nicht nur den Untertheil von Leer und den Weg nach Leerort, sondern auch die Ueberfahrt bei Leerort bestreichen konnten. Die Leerer Einwohner befürchteten nun, daß die Franzosen bei der starken Garnison, die täglich drei bis viermal in die Waffen treten mußte, und sich durch ausgestellte Piquets gegen einen schleunigen Ueberfall gesichert hatte, sich in dem Flecken halten würde, welcher alsdann dem Brande durch die Kanonierböte und der Plünderung von der einen oder der anderen Seite ausgesetzt seyn mögte. Furchtsammer noch, wie die Eingefessenen waren die französischen Steuerbeamte und deren Employirte vor einem russischen Ueberfall. Sie packten eifertig ein, warfen sich mit ihren Familien und Gepäcken

in die Schiffe und fuhren nach Delfzyl ab. Bei 1813 dem eilfertigen Abzuge fehlte es nicht an vielfältigen Streitigkeiten zwischen den Einwohnern und den Flüchtlingen, weil diese ihre Baarschaften und sämtliche Habseligkeiten mit sich fortschleppen wollten, ohne vorher mit ihren Gläubigern Richtigkeit zu machen. Doch wurden sie theils durch eigenmächtige Selbsthülfe der Gläubiger, theils durch nachgesuchte gerichtliche Beschlagnahme der Effecten zu ihrer Schuldigkeit angehalten. Die Schuldner waren indessen vorzüglich Brabänder und Rheinländer, denn die Nationalfranzosen hatten alles beachtigt.

## §. 22.

Die französische Garnison verweilte in Leer, bis die Kosacken nach der Gegend heranzogen. Am 12. Novemb. plänkerten schon ohnweit Loga die Kosacken mit den französischen Vorposten. Nun zogen diese sich an demselben Abend in aller Stille zusammen, räumten Leer und ließen sich bei Leerort über die Emse setzen. Kaum war die Hälfte über den Fluß, wie unaufhörliche Freudenschüsse, die von den Thürmen wehenden preussischen Flaggen und ein wilder Volkslärm die Freiheit des Fleckens verkündigte. Nach einigen Stunden war das Freude-trunkene Volk noch nicht zu bändigen. Schilder und Wappen, die auf die französische Regierung und die französischen Abgaben Bezug hatten, wurden abgerissen und in Stücken zerschlagen. Selbst

1813 den Leerern Einwohnern, die sich als Employés der vereinigten Rechten oder der Douanenzölle hatten gebrauchen lassen, wurden die Fenster eingeschlagen. Da die Franzosen in Bingham jenseits der Euse die preussischen Flaggen von den Leer Thürmen wehen sahen, und auf der Kane die fortwährenden Freudenschüsse hören konnten, so befürchteten die angesehensten Leerer Familien, daß die Franzosen, um sich zu rächen, wieder zurück kommen würden. Diese Furcht war auch nicht ganz ungegründet, da man an dem andern Morgen sah, daß 50 Gensdarmen eine Punte bestiegen und sich schon den halben Stroh hinauf geschiffet hatten. Wie sich aber in dem Augenblicke einige Kosaken auf dem Deiche bei Esklum sehen ließen, kehrten die Gensdarmen wieder um, und versenkten demnächst die Punte. Gleich hierauf zog ein von Hesel hergekommenes Kosakendetachement in Leer ein, gieng aber bald nachher weiter nach Emden. Dagegen rückte ein starkes Corps von 1800 Mann Kosaken, worunter sich auch einige Kalmucken befanden, in Leer ein. Chef dieser Truppen war der Fürst Capuchin, Oberster der russischen Garde und Flügeladjutant des Kaisers. Sie bivouaquirten anfänglich auf den Aeckern vor Leer, zogen sich aber nachher in den Flecken hinein. Einige Hundert von diesem Corps zogen an dem folgenden Tage den 15. nach Oberledingerland, um über das Hilfeburger Fähr ins Reiderland einzudringen und dann die in Weener und Bingham noch stehenden Frau-

zosen anzugreifen. Inzwischen waren diese schon nach 1813 Neuschanz aufgebrochen und hatten sich demnächst in die Festung Delfzyl geworfen. Einige aber waren von ihnen nach Coevorden gezogen. Die Kosacken hatten sie auch nicht verfolgen können, weil sie die Punte an die andere Seite der Emse gebracht hatten. Kaum aber hatten die Franzosen Woerner verlassen, wie einige der dortigen Einwohner die Punte wieder von dieser Seite hinüber brachten. Nun eilten die Kosacken zur Verfolgung der Franzosen heran, konnten aber nur einige Douanen von dem Nachtrabe erreichen, die sie gefangen nahmen und nach Leer transportirten. Da auch die Kanonierböte abgezogen waren, so war nunmehr die Passage über die Emse wieder offen. Uebrigens blieben die Kosacken noch einige Tage in Leer stehen, da denn hierauf der Fürst Lapuchin am 23. November in Gröningen einzog.

## §. 23.

So waren denn Emden, Aurich, Leer und ganz Ostfriesland von den Franzosen geräumt. Kein französisches Militär, keine nationale französische Civilbeamte und deren Employirte waren mehr vorhanden, schon am 14. Novemb. ward auf Befehl des russischen Obergenerals, Fürsten von Narischin, der damals sein Hauptquartier in Eingen hatte, eine gedruckte Proclamation bekannt gemacht, wornach alle Geschäfte so lange, bis eine Organisationscommission ein anderes bestimmen würde, im

1815 Namen der verbündeten Mächte der Nordarmee aufgeführt werden sollten. Solchemnach war denn die Provinz vorerst und provisorisch für die Mächte der Nordarmee occupirt. Zugleich ward dabei bekannt gemacht, daß der, welcher von nun an noch Verhältnisse mit dem Feinde, es sey durch Correspondenzen oder auf eine andere Art unterhalten würde, eingezogen und vor eine militärische Commission gestellt werden sollte. Dann ward jeder bei Vermeidung schwerer Strafe aufgefordert, alle französische Staatseinkünfte und alles Privateigenthum voriger französischer Beamte sofort anzugeben.

## §. 24.

Am 14. Novemb. kam der Graf, Karl von Wedel, königl. preussischer Rittmeister bei dem pommerischen Husarenregimente von Blücher mit einigen Husaren in Aarich eingeritten. Er war der erste preussische Officier, den man seit sieben Jahren hier wieder sah. Daher, und weil man zugleich in ihm einen Landsmann, einen gebornen Ostfriesen, erblickte, ward er mit ungemeinem Jubel empfangen und an einer zahlreich besetzten Tafel bewirthet. An diesem Tage des Frohwinnes wehte zum ersten male wieder die preussische Flagge von dem Aaricher Thurm und anderen öffentlichen Gebäuden der Stadt. Die Ankunft des Grafen hatte zum Zweck, hier ein freiwilliges Truppen-corps von Husaren zu bilden. Zu dem Ende forderte er seine Landsleute, die an der Ehre, die

Bereits errungene Freiheit des Vaterlandes zu befestigen, Theil nehmen wollten, durch eine öffentliche Proclamation auf, sich ihm anzuschließen. Zwar hatten sich schon verschiedene Freiwillige angegeben, indessen kam doch dieses Corps aus nachher herbeigeführten Umständen nicht zu stande. Inzwischen rückte am 17. Novemb. das ostpreussische Königsberger Landwehr-Bataillon, ohngefähr 500 Mann Infanterie und 60 Mann Kavallerie stark, unter Anführung des Commandeurs und Majors Friccius in Aurich ein. Dieser war von dem General-Lieutenant und Chef des dritten preussischen Armeecorps von Bülow beauftragt, Ostfriesland wieder für den König von Preußen in Besitz zu nehmen.

## §. 25.

Wie sich dieses, von der Auricher berittenen Bürgergarde eingeholte, und unter dem Geläute der Glocken und sonstigen Feierlichkeiten empfangene Bataillon auf dem Markte postirt hatte, wurden dem Major, als angestelltem Militärcommissär von Ostfriesland, von dem Maire drei silberne Schlüssel der Stadt auf einem von unseren Jungfrauen sauber gestickten Kissen präsentirt. Kurz vor seiner Ankunft hatte er eine gedruckte Proclamation an dem Stadthause und allen öffentlichen Orten anschlagen lassen. Diese hub sich so an: „Bewohner Ostfrieslands! Eures Eides und aller Verpflichtungen gegen die französische Regierung seyd Ihr

1813 „entbunden. Ihr kehret von diesem Augenblicke an, „in das Verhältniß preussischer Unterthanen zurück, „dürfet nur Sr. Majestät, den König von Preußen, als Euren rechtmäßigen Landesherren anerkennen, und seyd nur Diesem, als Solchem, Treue „und Gehorsam schuldig, u. s. w.“ Der Major begab sich von dem Markte, wo sein Bataillon noch aufgestellt stand, auf das Schloß. Hier ward er von allen Autoritäten, die sich dort versammelt hatten, bewillkommt. Nachdem diese nun durch den Major von ihrem, Napoleon geleisteten Eide entbunden waren, verpflichteten sie sich durch ihre Namensunterschriften zur Treue und Gehorsam gegen ihren, durch Fügung der Vorsehung, ihnen nun zurückgegebenen allgemein geliebten König und Landesvater. Hierauf verfügte sich die ganze Versammlung mit dem Major in die Hauptkirche, um mit der Bürgerschaft und den sonstigen Einwohnern der Stadt, dem bei dieser feierlichen Gelegenheit veranstalteten Gottesdienst mit beizuwohnen, und den Ambrosianischen Lobgesang mit abzusingen. Am Nachmittage wurde der Major an einer Tafel von mehr denn 100 Couverts bewirthet. Uebrigens wurde der ganze Tag mit lauter Freudenbezeugungen über den so glücklichen Wechsel der großen Begebenheiten hingebracht und mit einer freiwilligen allgemeinen Illumination beschlossen.

## §. 26.

Da die Geschäfte bis zu der neuen Organisation auf dem bisherigen Fuß, jedoch nunmehr

im Namen des Königs von Preußen, behandelt 1813 und verwaltet, auch bis dahin alle gegenwärtige Beamte in ihren Geschäftskreisen verbleiben sollten: so wurde an dem folgenden Morgen, den 18. Novemb. der ehemalige Kammerpräsident von Baireuth beauftraget, die erledigte Stelle des Präfecten für diese Provinz zu übernehmen. Nachdem der Major noch einige Verfügungen in Ayrich getroffen hatte, reiste er am 19. Novemb. nach Emden ab und hielt mit 60 Cavalleristen und 2 Compagnien Infanterie seinen Einzug in die Stadt. Auch hier verpflichtete er die dortigen Autoritäten. Die Feierlichkeiten und Freudenausströmungen waren in Emden die nämlichen, wie vorher in Ayrich. Von Emden aus verfügte sich der Major zu eben diesem Zwecke nach Norden und anderen Orten und dann weiter über die Emse nach dem Neiterlande. So war denn die ganze Provinz Ostfriesland mit Einschluß des, von ihr bisher davon getrennt gewesenen Neiderlands, für den König von Preußen, ihren vorigen Landesherren, wieder in Besiz genommen. Zur nämlichen Zeit sind auch die, dem Departement der Ostemse einverleibt gewesenen Herrschaften Tever und Kniphausen, auf Verfügung des russischen Generals der Cavallerie, Freyherrn von Winzingerode für Sr. Majestät den Kaiser von Rußland in Besiz genommen, womit denn alle bisherige Verbindungen dieser beiden Herrschaften mit Ostfriesland wieder aufhörten.

1813

§. 27.

So endigte sich die französische Regierung oder Zwangherrschaft in dem Departement der Osiemie oder dem nun wiedergeborenen Fürstenthum Ostfriesland. Dieses letztere, unter fremder Bothmäsigkeit, verlebte Septennium, hat uns auf eine eiserne Zeitsstufe gestellt, von der herab jeder rechtliche Mann klagen mußte:

*Fugere pudor, verumque, sedesque:*

*In quorum subiere locum fraudesque dolique  
Insidiaeque et vis et amor sceleratus haberi.*

*Ovid. Met. L. 1. c. 30.*

Mit dem, durch glorreiche Siege der verbündeten Mächte, abgeschüttelten französischen Joche, breche ich die, von den ältesten Zeiten an, bis dahin, durchgeführte ostfriesische Geschichte ab. Zwar liegt mir noch ein zweijähriger Zeitraum offen, worin wir in unserem tief gesunkenen, leider! noch nicht wieder gehobenem Vaterlande noch provisorisch halb französisch, halb preussisch leben. Doch die darin vorgefallenen reichhaltigen Begebenheiten, sind gar zu jung, um sie der nun geschlossenen Geschichte anzuknüpfen. Dieses Provisorium mag denn meinem Nachfolger als Einleitung zu einer neuen und wichtigen Epoche dienen, die sich gerade, da ich die Feder niederlege, mit Absonderung dieser Provinz von der preussischen Monarchie anhebt. So ungerne, in Gefolge großer und unabwendbarer Ereignissen, der König von sei-

nen treugehorsamsten Unterthanen, der Vater von seinen vielgeliebten Kindern scheidet, so schmerzhaft fällt auch diese Trennung jedem patriotisch denkenden Ostfriesen. Nie kann er, nie wird er das Gute vergessen, das diese Provinz unter der weisen und gerechten königlichen preussischen Regierung genossen hat. Doch tröstet er sich, daß sein Vaterland, nicht durch Gewalt der Waffen, sondern durch freundschaftliche Uebereinkunft einem andern königlichen Hause abgetreten wird, dessen sämtliche Unterthanen, die mit ihm gleiche Sprache, Sitten und Gewohnheiten haben, unter einer weisen, milden und gerechten Regierung sich so glücklich fühlen; das vormalig die Streitigkeiten zwischen den Fürsten dieses Landes und den Ständen, zur beiderseitigen Zufriedenheit, beigelegt hat, a) und nunmehr zu dem wirklichen Besiz gelangt, welches ihm schon das vorige fürstliche Regierhaus, nach Erlöschung seines Stammes zugedacht hatte. b) Es gehet daher dem Ostfriesen eine neue Morgenröthe auf, die ihm, da nun auch in diesen Tagen der Janustempel in Paris geschlossen und ein allgemeiner Friede eingetreten ist, wieder heitere und frohe Tage verheißt. Nach so vielen erduldeten Drangsalen haben wir denn nun die beste

---

a) Hannoverscher Vergleich von 1693. Ostfr. Gesch. VI. 310 — 315.

b) Erbverbrüderung zwischen Hannover und Ostfr. Ostfr. Gesch. VI. 296 — 299.

Aussicht vor uns, bald wieder in aller Hinsicht sagen zu können:

Jam fides et pax et honor, pudorque  
Priscus et neglecta redire virtus  
Audet, apparetque beata pleno Copia cornu.

*Horat. Carm. Secul.*

Dazu gebe die allwaltende Vorsehung, die die  
Schicksale der Völker, Familien und einzelner Men-  
schen lenket, ihren milden Segen!

---

Gedruckt bei J. G. Heyse in Bremen 1817.

---

## Druckfehler.

Seite	6	Zeile	5	statt	Geldute	ließ	Geleite (Begleitung).	
—	36	—	3	—	Franken	l.	Gulden.	
—	89	—	6	—	Betrages	l.	Beitrages.	
—	92	—	26,	von	den Ständen,	fällt	weg.	
—	130	—	16	statt	Halm	ließ	Helm (Sandhaber).	
—	174	—	4	—	dem	l. und	dem.	
—	240	—	24	—	concentrirt	l.	concertirt.	
—	263	—	16	—	und sogar	l.	indessen.	
—	271	—	23	—	Swegdeich	l.	Swelgdeich.	
—	291	—	4	—	lassen wäre	l.	lassen würde.	
—	292	—	31	—	Gordens	l.	Gerdes.	
—	318	—	9	—	klüglich	l.	zinslich.	
—	316	—	22	—	angelegten	l.	ausgelegten.	
—	323	—	21	—	Sagzeit	l.	Sehzeit.	
—	420	—	12	—	von ihnen	l. und	von ihnen.	
—	449	—	9	—	Landeshits	l.	Landeshoheit.	
—	450	—	23	—	sich ermächtigt	l.	sich nicht ermächtigt.	
—	476	—	21	—	Hunte	l.	Hinte.	
—	—	—	22	—	Longhaus	l.	Langhaus.	
—	522	—	25	—	de Wulhaupt	Commis	l. de Wul, Haupt-Commis.	
—	550	—	4	—	talis	l.	tali.	
—	578	—	19	—	13000	l.	130,000.	
—	620	—	23	—	16,000,000	l.	16,500,000 Fl. Holländ.	
<p style="text-align: center;">Indessen ist hier, nach dem holländi- schen Budget, ein Rechnungsfehler, welcher etwa daher rühren mag, daß die Stempel-Abgabe von den Karten zwar angeführt, aber unausgeführt ge- lassen ist. Die Rechnung nach dem Moniteur, in Franken, wird richtiger seyu. Darnach betragen die directen Abgaben 26,950,000 und die indirecten... 34.330.000</p>								
<hr/> <p style="text-align: center;">Franken 61,280,000</p>								
—	629	—	20	—	41	Buch	l. 2	Buch.
—	—	—	29	—	in	Vorschlag	l.	zu einem Tilgungsfond in Vorschlag.

Seite 631	Zeile 3	statt 90 Jahren	heß 30 Jahren.
— 633	— 10	— 2944027	l. 294027.
— 637	— 6	— 42 Buch	l. 3 Buch.
— 638	— 26	— der annoch	der l. der annoch vorh handenen.
— 643	— 29	— 43 Buch	l. 4 Buch.
— 652	— 15	— Stadt-Amtgerichte	l. Stadt- und Am Gerichte.
— 655	— 11	— Wardum	l. Weerdum.
— 658	— 22	— 53 Buch	l. 4 Buch.
— 664	— 26	— Detelof	l. Detelef.
— 702	— 3	— neuem	l. kleinu.
+ —	— 29	— und der Privat-Eigenthümer	l. und den Privat-Eigenthümern.
— 725	— 3	+ Sie wie	l. So wie.
— 749	— 17,	Ostfriesland	und, fällt weg.
— 755	— 28	statt sollte	ließ seyn sollte.
— 764	— 1	— Jubbo	l. Jabbo.
— —	— 5	— Decmann	l. Drimann.
— 794	— 14	— 43 Buch	l. 4 Buch.
— 795	— 22	— Bergnügungen	l. Verfügungen.
— 873	— 21	— Diente	l. Drente.
— 876	— 6	— auf der Kone	l. auf den Kanonenböden.

### Druckfehler im Inhalt.

- pag. XIII. §. 15. muß statt Commissarische Volber, es heißen:  
Commissarische Bereifung der Inseln, und  
pag. XIX. §. 11. statt Land-Commission, Landbau-Commis-  
sion.
-

12  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
9  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35  
36  
37  
38  
39  
40  
41  
42  
43  
44  
45  
46  
47  
48  
49  
50  
51  
52  
53  
54  
55  
56  
57  
58  
59  
60  
61  
62  
63  
64  
65  
66  
67  
68  
69  
70  
71  
72  
73  
74  
75  
76  
77  
78  
79  
80  
81  
82  
83  
84  
85  
86  
87  
88  
89  
90  
91  
92  
93  
94  
95  
96  
97  
98  
99  
100





